

Preussische Gesetzsamml...

Prussia
(Germany).
Staatsministerium

given by
Friends
of the
Stanford
Law Library

Gen. Sit. R 1904

JWJ
C
1907



Preussische Gesetzsammlung

1907.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen usw. vom 2. Januar bis 20. Dezember 1907
nebst einigen Allerhöchsten Erlassen usw. aus den Jahren 1903 und 1906.

(Von Nr. 10778 bis Nr. 10860.)

Nr. 1 bis einschl. 47.

Berlin,
zu haben im Gesetzsammlungsamte.

Sachregister

zur

Preussischen Gesetzsammlung

Jahrgang 1907.

A.

- Aachen** (Rheinprovinz), Aachener Kleinbahngesellschaft, f. Eisenbahnen Nr. 1.
Eisenbahn Eiben-Aachen, f. Eisenbahnen Nr. 47.
- Abbildungen**, Verfassung der Genehmigung zur Anbringung derselben wegen Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden (G. v. 15. Juli § 3) 260.
- Ablehnung** der Mitglieder der Schiedsgerichte in Knappschaftsangelegenheiten (W. v. 29. Nov. § 3) 302. — desgl. des Oberschiedsgerichts (W. v. 30. Nov. § 4) 313.
- Ablösung** der Verbindlichkeiten zur Unterhaltung usw. der Wege in der Provinz Posen (Wegeordn. v. 15. Juli §§ 24, 29, 32, 42, 51) 249.
- Adenau** (Rheinprovinz), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bef. v. 19. Jan. Anl.) 10.
Eisenbahn (Adenau) Dümpelselb-Eiffendorf, f. Eisenbahnen Nr. 2.
- Adler**, Jagdbarkeit (Jagdordn. v. 15. Juli § 1) 201.
- Ärztekammern**, Ergänzung des § 8 der Verordnung, betr. die Einrichtung einer ärztlichen Ständevertretung, vom 25. Mai 1887 (W. v. 8. Juli) 237.
- Altiengeellschaften**, neue Vorschriften über deren Heranziehung zur Gemeindeeinkommensteuer (G. v. 22. Juni) 199.
Ausübung des Jagdrechts auf Eigenjagdbezirken von Altiengeellschaften (Jagdordn. v. 15. Juli § 6) 209.
- Alaunerge**, neuere Vorschriften über die Auffuchung und Gewinnung von Alaunergen (G. v. 18. Juni) 119.
Gesetzsammlung 1907.
- Albshausen** (Rheinprovinz), Eisenbahn (Weßlar) Albshausen-Grävenwiesbach, f. Eisenbahnen Nr. 77.
- Alldorf** (Hessen-Nassau), Eisenbahn (Erndtebrück) Raumland-Berleburg-Alldorf bei Battenberg, f. Eisenbahnen Nr. 21.
- Alldorf** (Rheinprovinz), Ent- und Bewässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Altenkirchen (Stat. v. 30. Juli) 280 Nr. 6.
- Altenessen** (Rheinprovinz), Eisenbahn Essen Nord-Altenessen, f. Eisenbahnen Nr. 22.
- Altenhundem** (Westfalen), Eisenbahn Altenhundem-Birkelbach, f. Eisenbahnen Nr. 3.
- Althof** (Ostpreußen), Drainage- und Entwässerungsgenossenschaft Althof-Trimmiau in den Kreisen Friedland und Wehlau (Stat. v. 11. Juni) 258 Nr. 4.
- Altlay** (Rheinprovinz), Wiesenmeliorationsgenossenschaft I daselbst im Kreise Zell (Mosel) (Stat. v. 11. März) 150 Nr. 1.
- Altwiedermus** (Großherzogtum Hessen), Änderung der Landesgrenze in dieser Gemarkung (Bef. v. 28. Jan.) 17.
- Amtsblatt**, Bekanntmachung der Verzeichnisse über die Einteilung der Wege in der Provinz Posen durch daselbe (Wegeordn. v. 15. Juli § 15) 246.
- Amtsgerichte**, Befugnisse in Angelegenheiten der Schöpfungämter in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt a. M. und Cassel (W. v. 10. Juni §§ 4, 7, 8, 14) 146.
Mitwirkung bei Zwangsmaßnahmen in dem Verfahren vor den Schiedsgerichten in Knappschaftsangelegenheiten

Amtsgerichte (Fortf.)

(W. v. 29. Nov. §§ 12, 17) 305. — desgl. vor dem Oberschiedsgerichte (W. v. 30. Nov. §§ 13, 17) 317.

Änderung der Amtsgerichtsbezirke Christburg, Marienburg und Stuhm (G. v. 10. Juni) 127. — Rügenwalde und Schlawe (G. v. 10. Juni) 128. — Kreuzburg und Pittsch (G. v. 10. Juni) 128. — Celle und Bergen bei Celle (G. v. 10. Juni) 129.

Errichtung eines Amtsgerichts in Lünen (G. v. 10. Juni) 130.

Amtstitel, s. Rang.

Angermünde (Brandenburg), s. Chausseen Nr. 1.

Anrathkandel Genossenschaft zu Moers im Kreise Moers (Stat. v. 13. Mai) 233 Nr. 2.

Anstellung der Beamten der Staatseisenbahnverwaltung (Verw.-D. in der Festsf. v. 10. Mai §§ 5, 16 bis 20) 84.
f. Ernennung.

Antimon, neuere Vorschriften über die Auffuchung und Gewinnung von Antimon (G. v. 18. Juni) 119.

Arbeitsverträge, Abschluß solcher seitens der Staatseisenbahnverwaltung (Verw.-D. in der Festsf. v. 10. Mai §§ 3g, 4e) 83.

Archivare, Rang- und Titelverhältnisse derselben (A. G. v. 30. Okt.) 297.

Armenangelegenheiten, Verwaltung und Verwendung des Oberamtsarmenfonds Haigerloch (W. v. 4. Febr.) 28.

Arsenik, neuere Vorschriften über die Auffuchung und Gewinnung von Arsenik (G. v. 18. Juni) 119.

Arys (Ostpreußen), Eisenbahn Nikolaisen i. Ostpr.-Arys, f. Eisenbahnen Nr. 56.

Auertwild, Jagdbarkeit (Jagdbordn. v. 15. Juli § 1) 201. — Schonzeit (bas. § 39) 220.

Aufschriften, Verfassung der Genehmigung zur Anbringung derselben wegen Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden (G. v. 15. Juli § 3) 260.

Auseinanderetzungsbehörden, Zusatzvertrag zu den zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe am 20. Oktober 1872 und am 27. April 1874 abgeschlossenen Verträgen über die Bearbeitung von Auseinanderetzungsgeschäften im Fürstentume Schaumburg-Lippe durch Königlich Preussische Auseinanderetzungsbehörden (v. 23./25. Mai) 235. (Bef. v. 22. Juli) 237.

Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Coburg und Gotha, betr. die Übertragung der Leitung der Grundstückszusammenlegungen im Herzogtume Coburg an Königlich Preussische Auseinanderetzungsbehörden (v. 22. April) 239. (Bef. v. 26. Juli) 242.

Ausfertigung der Entscheidung in dem Verfahren vor den Schiedsgerichten in Knappschaftsangelegenheiten (W. v. 29. Nov. § 25) 309. — desgl. vor dem Oberschiedsgerichte (W. v. 30. Nov. §§ 24, 33) 320.

Ausländer, Verpachtung der Jagd an solche (Jagdbordn. v. 15. Juli § 22 Nr. 5) 215. — Erteilung der Jagdscheine an solche (bas. § 29) 217.

Ausschlussfristen, Bestimmung derselben für Anlegung des Grundbuchs in einzelnen Amtsgerichtsbezirken, f. unter Ortsnamen der letzteren;
sonst f. unter Fristen.

B.

Baal (Rheinprovinz), Genossenschaft zur Melioration des Schwarz-, Laar- und Baaler Bruches zu Revelaer im Kreise Gelbern (Stat. v. 18. April) 94 Nr. 14.

Baden (Großherzogtum), Übereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Baden und Hessen wegen der Kanalisierung des Mains von Offenbach bis Aschaffenburg (v. 21. April 06) 19.

Bahnwärter, Anstellung derselben in der Staatseisenbahnverwaltung (Verw.-D. in der Festsf. v. 10. Mai § 16 Nr. 3) 89.

Balje (Hannover), Naljer Sommerbeichverband daselbst im Kreise Rehdingen (Stat. v. 8. April) 94 Nr. 9.

Bardenbach (Rheinprovinz), Drainagegenossenschaft daselbst im Kreise Merzig (Stat. v. 19. Juni) 269 Nr. 7.

Barlohe, Genossenschaft zur Entwässerung eines Teiles des Bürgermoors und der Barlohe zu Neustadt a. Rhg. (Stat. v. 30. April) 150 Nr. 3.

Barmen (Rheinprovinz), Eisenbahnen: Böhwinkel-Barmen, f. Eisenbahnen Nr. 75;
Barmer Bergbahn, f. Nr. 4.

Barmstedt (Schleswig-Holstein), Eisenbahn Elmshorn-Barmstedt-Oldesloe, f. Eisenbahnen Nr. 20.

Bartenstein (Ostpreußen), Eisenbahn Friedland i. Ostpr.-Bartenstein, f. Eisenbahnen Nr. 27.

Battenberg (Hessen-Nassau), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bef. v. 19. Jan. Anl.) 10.

Bauerlaubnis, Verfassung derselben wegen Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden (G. v. 15. Juli §§ 1, 2, 8) 260.
f. auch Baupolizei.

Baumpflanzungen als Zubehörungen der Wege in der Provinz Posen (Wegeordn. v. 15. Juli § 10) 245.

Baupolizei, Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in Streitigkeiten wegen der Unterfügung der Ausführung oder Leitung eines Baues (B. v. 4. Febr.) 27.

Besondere baupolizeiliche Vorschriften gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden (B. v. 15. Juli) 260.

Bayern (Königreich), Übereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Baden und Hessen wegen der Kanalisierung des Mains von Offenbach bis Aschaffenburg (v. 21. April 06) 19.

Bayern (vormals bayerische, mit Preußen vereinigte Landesteile), Aufhebung des bayerischen Gesetzes, die Ausübung der Jagd betr., vom 30. März 1850 und der §§ 1 bis 16, 18 bis 21 der bayerischen Verordnung, polizeiliche Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagden betr., vom 5. Oktober 1863 (Jagdordn. v. 15. Juli § 86 Nr. 19, 20) 232.

Bekanntmachungen in Angelegenheiten, betr. die Bildung usw. gemeinschaftlicher Jagdbezirke (Jagdordn. v. 15. Juli §§ 17, 21, 23, 25) 213.

Bekanntmachung der Verzeichnisse über die Einteilung der Wege in der Provinz Posen (Wegeordn. v. 15. Juli § 15) 246.

Belgien (Königreich), Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Belgien wegen Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Löwen und Aachen sowie zwischen Malmédy und Stavelot (v. 15. Aug. 03) 289.

Bergauschuß, Zuständigkeit in Angelegenheiten, betr. die Verleihung des Bergwerkseigentums (B. v. 18. Juni Art. VII, XI) 124.

Bergen (Hannover), Änderung des Amtsgerichtsbezirkes Bergen bei Celle (B. v. 10. Juni) 129.

Berggesetz, Abänderungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (B. v. 18. Juni) 119.

Berggewerkschaften, neue Vorschriften über deren Heranziehung zur Gemeindeeinkommensteuer (B. v. 22. Juni) 199.

Bergheim (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 21. Okt.) 283.

Bergwerkseigentum, neuere Vorschriften über die Verleihung desselben an den dem Berggesetz unterliegenden Mineralien (B. v. 18. Juni Art. V, X, XI, XII) 123.

Berleburg (Westfalen), Eisenbahn (Erndtebrück) Raumland-Berleburg-Allendorf bei Battenberg, s. Eisenbahnen Nr. 21.

Berlin, Erweiterung des Landespolizeibezirkes Berlin (B. v. 27. März) 37.

Erweiterter Grunderwerb am Großschiffahrtwege Berlin-Stettin (B. v. 17. Juli) 262.

Berlin (Fortf.)

Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur bebauungsplanmäßigen Freilegung der Lohrtringer Straße, der Straße Alt-Moabit und der Thurmstraße (A. E. v. 4. Febr.) 38 Nr. 9. — desgl. der Straße 15 und der Genter Straße (A. E. v. 4. März) 52 Nr. 17. — desgl. der Straße »Am Tempelhofer Berg« (A. E. v. 3. Juni) 234 Nr. 10. — desgl. der Greifswalder Straße (A. E. v. 19. Juni) 258 Nr. 6. — desgl. der Gormannstraße (A. E. v. 23. Sept.) 300 Nr. 8.

Berschfallen, Drainagegenossenschaft Berschfallen zu Groß-Berschfallen im Kreise Insterburg (Stat. v. 18. Febr.) 51 Nr. 9.

Verufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung in Knappschaftsangelegenheiten (B. v. 29. Nov. §§ 4 ff.) 303.

Beschwerden in Jagdangelegenheiten (Jagdordn. v. 15. Juli §§ 20, 24, 26, 61, 69, 70) 214.

Beschwerden gegen Verfügungen in dem Verfahren vor den Schiedsgerichten in Knappschaftsangelegenheiten (B. v. 29. Nov. §§ 12, 17, 19) 305. — desgl. vor dem Oberschiedsgerichte (B. v. 30. Nov. §§ 6, 13) 317.

Entscheidung auf Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse der Eisenbahnbehörden (Verw.-D. in der Festsf. v. 10. Mai §§ 2 Nr. 2, 7 Nr. 4, 8) 82.

s. Einspruch.

Befoldung, s. Dienstehkommen.

Bewässerungsanlagen, **Bewässerungsverbände**, s. Meliorationen.

Bezirksauschuß, Zuständigkeit in Angelegenheiten, betr. die Unterhaltung von Wanderarbeitsstätten (B. v. 29. Juni §§ 6, 8) 206.

Zuständigkeit in Jagdangelegenheiten (Jagdordn. v. 15. Juli §§ 4, 7, 17—25, 40, 42, 48, 52, 59, 60, 69, 71, 82) 208.

Bezirksauschuß hat die Vorschriften des Kreisauschusses gegen die Verunstaltung von selbständigen Ortsbezirken zu bestätigen (B. v. 15. Juli § 7) 261.

Mitwirkung bei den Vorschriften gegen die Verunstaltung von landschaftlich hervorragenden Gegenden (daf. § 8) 261.

Zuständigkeit in Wegeangelegenheiten in der Provinz Posen (Wegeordn. v. 15. Juli §§ 5, 6, 18, 20, 21, 32, 34, 37, 46, 47, 51, 52) 244.

Biber, Jagdbarkeit (Jagdordn. v. 15. Juli § 1) 201. — Schonzeit (daf. § 39) 220.

Biedenkopf (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für die Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 4. Jan., 8. Mai) 3, 91.

Viedenfopf (Fortf.)

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 19. Jan. Anl.) 10.

Vielefeld (Westfalen), f. Chausseen Nr. 18.

Vielendorf (Schlesien), f. Chausseen Nr. 9.

Vill (Westfalen), f. Chausseen Nr. 20.

Vingen (Hohenzollern), Kleinbahn Vingen-Sammerlingen, f. Eisenbahnen Nr. 41.

Vinningen (Rheinprovinz), Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Vinningen-Brohl im Kreise Cochem (Stat. v. 10. Juni) 234 Nr. 11.

Virkelbach (Westfalen), Eisenbahn Altenhundem-Virkelbach, f. Eisenbahnen Nr. 3.

Virkelwild, Jagdbarkeit (Jagdbordn. v. 15. Juli § 1) 201. — Schonzeit (das. § 39) 220.

Witburg (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 19. April) 53. Eisenbahn Witburg-Irrel, f. Eisenbahnen Nr. 5.

Wlei, neuere Vorschriften über die Auffuchung und Gewinnung von Wlei (G. v. 18. Juni) 119.

Wlehhühner gehören nicht zu den jagdbaren Tieren (Jagdbordn. v. 15. Juli § 1) 201.

Wlumenthal (Sachsen), Schartau-Blumenthal-Pareyer Deichverband (Stat.-Nachtr. v. 11. März) 93 Nr. 3.

Wobile (Schlesien), Drainagegenossenschaft Wobile daselbst im Kreise Guhrau (Stat. v. 8. Juli) 270 Nr. 18.

Wockum-Werberg (Rheinprovinz), Vereinigung dieser Landgemeinde mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Erefeld (G. v. 19. Juni) 140.

Wörffum (Braunschweig), Eisenbahnen: Wasserleben-Wörffum, f. Eisenbahnen Nr. 76;

Wörffum-Hornburg-Osterwied, f. Nr. 59.

Wöschungen als Zubehörungen der Wege in der Provinz Posen (Wegeordn. v. 15. Juli § 10) 245.

Wöhow (Brandenburg), Kleinbahn Wöhow-Epandau, f. Eisenbahnen Nr. 60.

Wolkenhain (Schlesien), f. Chausseen Nr. 6, 16.

Wonn (Rheinprovinz), Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Wonn für die Anlegung eines Begräbnisplatzes in der Gemarkung Dottendorf (N. E. v. 14. Sept.) 300 Nr. 6.

Woppard (Rheinprovinz), Eisenbahn Castellaun-Woppard, f. Eisenbahnen Nr. 71.

Worn (Rheinprovinz), Eisenbahn Worn (Kr. Lennep)-Opladen, f. Eisenbahnen Nr. 6.

Worsalze, neuere Vorschriften über die Auffuchung und Gewinnung von Worsalzen (G. v. 18. Juni) 119.

Wothfeld (Hannover), Vereinigung dieser Landgemeinde mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Hannover (G. v. 19. Juni) 151.

Wozhagen-Rummelsburg (Brandenburg), Verleihung des Enteignungsrechts an den Kanalisationsverband der Gemeinden Wichtenberg und Wozhagen-Rummelsburg zur Verlegung eines Kanalisationsdruckrohrs nach dem Rieseltgute Lasdorf (N. E. v. 11. März) 54 Nr. 9.

Wradhbögel, Jagdbarkeit (Jagdbordn. v. 15. Juli § 1) 201. — Schonzeit (das. § 39) 220.

Wraub (Rheinprovinz), Kleinbahn Walheim-Brand usw.-Stolberg, f. Eisenbahnen Nr. 1.

Braunkohle, neuere Vorschriften über die Auffuchung und Gewinnung von Braunkohle (G. v. 18. Juni) 119.

Braunschweig (Herzogtum), Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer durchgehenden Eisenbahnverbindung von Wasserleben nach Börffum (v. 21. Sept. 06) 5.

Bremen (freie Hansestadt) ist berechtigt, zwei Mitglieder in den Wasserstraßenbeirat für den Ems-Weser-Kanal zu entsenden (W. v. 25. Febr. Art. 4) 32.

Anwendung des Enteignungsverfahrens bei dem vom Bremischen Staate auszuführenden Bau einer Wehr- und Schleusenanlage bei Hemelingen (N. E. v. 16. Febr.) 54 Nr. 3.

Bremisch-Hannoversche Kleinbahn-Aktiengesellschaft zu Frankfurt a. M., f. Eisenbahnen Nr. 7.

Bremser, Anstellung derselben in der Staatseisenbahnverwaltung (Verw.-D. in der Fests. v. 10. Mai § 16 Nr. 3) 89.

Breslau (Schlesien), Eisenbahnen: Breslau-Ologau, f. Eisenbahnen Nr. 8;

Breslau-Koberwitz, f. Nr. 9.

Brieden (Rheinprovinz), Entwässerungsgenossenschaft Brieden II daselbst im Kreise Cochem (Stat. v. 27. Mai) 268 Nr. 2.

Entwässerungsgenossenschaft Brieden III daselbst (Stat. v. 14. Jan.) 50 Nr. 1.

Brohl (Rheinprovinz), Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Vinningen-Brohl im Kreise Cochem (Stat. v. 10. Juni) 234 Nr. 11.

Bromberg (Posen), Vermehrung der Deputierten der Landgemeinden im Kreistage des Landkreises Bromberg (W. v. 15. Okt.) 285.

Brücken über nicht schiffbare Gewässer gelten als Zubehörungen der Wege in der Provinz Posen (Wegeordn. v. 15. Juli § 10) 245.

Brückengeldeinnehmer, Anstellung derselben in der Staatsbahnverwaltung (Verw. D. in der Fests. v. 10. Mai § 16 Nr. 3) 89.

Brückenwärter, Anstellung derselben in der Staatsbahnverwaltung (Verw. D. in der Fests. v. 10. Mai § 16 Nr. 3) 89.

Brünen (Rheinprovinz), Pohl'sche Seidegenossenschaft daselbst im Kreise Rees (Stat. v. 30. Mai) 234 Nr. 9.

Bubitz (Pommern), Genossenschaft zur Entwässerung des Schweinemors daselbst (Stat. v. 15. Okt.) 324 Nr. 7.

Buchwalde (Ostpreußen), Drainage- und Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Osterode i. Ostpr. (Stat. v. 22. Aug.) 284 Nr. 6.

Bülkau (Hannover), Neuhaus-Bülkauer Deich- und Schleusenverband zu Neuhaus a. d. Oste (Stat. v. 11. März) 93 Nr. 4.

Buer (Westfalen), Kleinbahn Hertzen-Buer, s. Eisenbahnen Nr. 61.

Bürgermeister ist der Jagdvorsteher zur Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke (Jagdordn. v. 15. Juli § 16) 213.

Bürgermoor, Genossenschaft zur Entwässerung eines Teiles des Bürgermoors und der Barlohe zu Neustadt a. Rhg. (Stat. v. 30. April) 150 Nr. 3.

Bürgersteige, Anlage usw. der Bürgersteige in den Städten der Provinz Posen (Wegeordn. v. 15. Juli § 17) 247.

Büsbach (Rheinprovinz), Kleinbahn Walheim-Büsbach usw. - Stolberg, s. Eisenbahnen Nr. 1.

Buhlen (Waldeck-Pyrmont), Eisenbahn Buhlen-Korbach, s. Eisenbahnen Nr. 10.

Burcaudienner, Anstellung derselben in der Staatsbahnverwaltung (Verw. D. in der Fests. v. 10. Mai § 16 Nr. 3) 89.

Burladungen (Hohenzollern), Kleinbahn Gammertingen-Burladungen, s. Eisenbahnen Nr. 41.

C.

Camberg (Hessen-Nassau), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 19. Jan. Anl.) 14.
Ausschlussfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 23. Nov.) 298.

Camenz, Genossenschaft zur Regulierung der Camenz unterhalb Groß-Tuchen zu Groß-Tuchen im Kreise Bütow (Stat. v. 30. Sept.) 324 Nr. 4.

Camenz (Schlesien), Eisenbahn Camenz-Königszell, s. Eisenbahnen Nr. 11

Cappel (Hannover), Reichverband des Außendeichs von Dorum- und Cappel-Neufeld im Kreise Verhe (Stat. v. 19. Juni) 258 Nr. 8.

Cassel (Hessen-Nassau), Schätzungämter in dem Oberlandesgerichtsbezirke Cassel (V. v. 10. Juni) 145.

Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Cassel zur Ausführung der geplanten Kanalisation der Stadt Cassel (A. E. v. 8. Aug.) 299 Nr. 3.

Castellaun (Rheinprovinz), Eisenbahn Castellaun-Boppard, s. Eisenbahnen Nr. 71.

Cecilienkoog im Kreise Huisum (Stat. v. 19. Okt.) 324 Nr. 8.

Celle (Hannover), Änderung des Amtsgerichtsbezirktes (G. v. 10. Juni) 129.

Chaussees:

I. Provinz Brandenburg.

1. **Kreis Angermünde**, Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung an den Kreis Angermünde für die Chaussee von Schwedt a. O. nach dem Bahnhofe Passow (A. E. v. 29. Dez. 06) 36 Nr. 3.
2. **Kreis Jüterbog-Luckenwalde**, Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung an den Kreis Jüterbog-Luckenwalde für die Chaussee von Luckenwalde über Frankensfelde und Frankensförde nach Zelgentreu (A. E. v. 7. Febr.) 38 Nr. 10.
3. **Kreis Osthavelland**, Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Osthavelland zum Ausbaue der Oberiger Heerstraße (A. E. v. 18. April) 94 Nr. 13.
4. **Kreis Teltow**, Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Teltow für den Bau einer Chaussee von Rudow nach Wasmannsdorf (A. E. v. 19. Aug.) 280 Nr. 14.
5. **Kreis Zülichau-Schwiebus**, Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung an den Kreis Zülichau-Schwiebus für die Chaussee von Zülichau über Mofau bis zur Kreisgrenze in der Richtung nach Pommern (A. E. v. 12. Aug.) 280 Nr. 12.

II. Provinz Schlesien.

6. **Kreis Bolkshain**, Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung an den Kreis Bolkshain und den Kreis Waldenburg für die innerhalb ihrer Grenzen belegenen Teile der seitherigen Altienchauffee Freiburg-Bolkshain (A. E. v. 4. Juni) 265 Nr. 2.
7. **Chaussee-Bau- und Unterhaltungsverband Ellgöth-Kreisgrenze**, Beilegung der Rechte einer öffentlichen Körperschaft und die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung an den Chaussee-Bau- und

Chausseen (Fortf.)

- Unterhaltungsverband Ellgoth-Kreisgrenze im Kreise Pleß für die in seine dauernde Unterhaltung übernommene Chaussee von der Panewniker Gemarkungsgrenze über Ellgoth bis zur Einmündung in die Chaussee Nikolai-Dchojeß bei Brynow (A. E. v. 17. Nov. 06) 36 Nr. 2.
8. Kreis Goldberg-Haynau, Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Goldberg-Haynau für den Bau einer Chaussee von Station 4,8 der Kreischaussee Hokenau-Riesberg bis zur Provinzialchaussee Haynau-Bunzlau (A. E. v. 24. Juli) 270 Nr. 20.
9. Kreis Habelschwerdt, Verleihung des Rechtes zur Chausseegeelderhebung an den Kreis Habelschwerdt für die Chaussee von Schreckendorf nach der Försterei Bielendorf (A. E. v. 21. Febr.) 54 Nr. 4.
10. Chaussee-Bau- und Unterhaltungsverband Knurów-Schönwald, Verleihung des Rechtes zur Chausseegeelderhebung an denselben für die Chaussee von Knurów über Schönwald bis zur Rybnik-Gleiwitzer Provinzialchaussee (A. E. v. 2. Jan.) 56 Nr. 1.
11. Landkreis Liegnitz, Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Liegnitz für den chausseemäßigen Ausbau der Dorfstraßen in Wahlstatt (A. E. v. 16. Dez. 06) 18 Nr. 7.
12. Kreis Lublinitz, Verleihung des Rechtes zur Erhebung von Chausseegeeld an den Kreis Lublinitz für die in seinen Grenzen belegenen seitherigen fürstlich von Donnersmarckschen Chausseen von Miottel über Soßnitz nach Ludwigsthal mit einer Abzweigung von Soßnitz nach Woischnil und vom Bahnhofe Stahlhammer nach Soßnitz (A. E. v. 11. Juni) 269 Nr. 5.
13. Kreis Dels, Verleihung des Rechtes zur Chausseegeelderhebung an den Kreis Dels für die Chaussee von der Chaussee Juliusburg-Sakumme über Strehlitz nach der Grenze des Kreises Trebnitz (A. E. v. 8. Juli) 270 Nr. 15.
14. Chaussee-Bau- und Unterhaltungsverband Plawniowski-Rudzinitz, Beilegung der Rechte einer öffentlichen Körperschaft und die Verleihung des Rechtes zur Chausseegeelderhebung usw. an diesen im Kreise Loß-Gleiwitz für die Chaussee von Plawniowitz nach Rudzinitz (A. E. v. 7. Sept.) 299 Nr. 5.
15. Kreis Loß-Gleiwitz, Verleihung des Rechtes zur Chausseegeelderhebung an den Kreis Loß-Gleiwitz für den innerhalb seiner Grenzen belegenen Teil der seitherigen Gräflich Renardschen Chaussee von

Chausseen (Fortf.)

- Malapane nach Peiskretscham mit einer Abzweigung von Kieleßla in der Richtung auf Larnowitz (A. E. v. 10. Juni) 265 Nr. 3.
16. Kreis Waldenburg, Verleihung des Rechtes zur Chausseegeelderhebung an den Kreis Bolkenshain und den Kreis Waldenburg für die innerhalb ihrer Grenzen belegenen Teile der seitherigen Aktienchaussee Freiburg-Bolkenshain (A. E. v. 4. Juni) 265 Nr. 2. — desgl. für den innerhalb seiner Grenzen belegenen Teil der seitherigen Aktienchaussee von Reichenbach über Wüstewaltersdorf nach Hausdorf (A. E. v. 30. Sept.) 326 Nr. 1.

III. Provinz Sachsen.

17. Kreis Garbelegen, Verleihung des Rechtes zur Chausseegeelderhebung usw. für die Chaussee von Klöße über Lockstedt bis zur Kreisgrenze in der Richtung nach Neuendorf (A. E. v. 23. Sept.) 300 Nr. 9.

IV. Provinz Westfalen.

18. Kreis Halle, Verleihung des Rechtes zur Chausseegeelderhebung an den Kreis Halle, Regierungsbezirk Minden, für den im Kreise Halle belegenen Teil der Chaussee von Neuentkirchen nach Vielefeld (A. E. v. 8. Juli) 270 Nr. 14.
19. Gemeinde Saerbed, Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Saerbed im Landkreise Münster zum Ausbau usw. des im Landkreise Münster gelegenen Teils des öffentlichen Hauptwegs von Saerbed nach Emsbetten (A. E. v. 27. Mai) 234 Nr. 7.
20. Gemeinde Wettringen, Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Wettringen für den Ausbau des öffentlichen Weges von Haddorf nach Bilk (A. E. v. 15. Okt.) 300 Nr. 11.

V. Provinz Hessen-Nassau.

21. Kreis Hünfeld, Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Hünfeld für die Verlegung des öffentlichen Landwegs Hünfeld-Edweisbach innerhalb der Gemarkungen Madenzell, Silges und Hofaschenbach (A. E. v. 21. Febr.) 51 Nr. 10.

Christburg (Westpreußen), Änderung des Amtsgerichtsbezirktes (G. v. 10. Juni) 127.

Clüßerath (Rheinprovinz), Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Clüßerath im Landkreise Trier zur Erweiterung ihres Begräbnisplatzes (A. E. v. 21. Mai) 200 Nr. 4.

Coadjuthen (Ostpreußen), Drainagegenossenschaft daselbst im Kreise Tilsit (Stat. v. 1. Sept.) 284 Nr. 8.

Eöln (Rheinprovinz), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Eöln zur Anlage eines neuen Exerzierplatzes und neuer Schießstandsanlagen für die Garnison Eöln sowie zur Herstellung eines Ersatzweges (A. E. v. 20. März) 93 Nr. 6. — desgl. für den Neubau eines städtischen Verwaltungsgebäudes (A. E. v. 18. Juni) 265 Nr. 5.

Eöln-Bonner Kreisbahnen, s. Eisenbahnen Nr. 12.

Cornelimünster (Rheinprovinz), Kleinbahn Walheim-Cornelimünster usw.—Stolberg, s. Eisenbahnen Nr. 1.

Erefeld (Rheinprovinz), Vereinigung der Landgemeinden Bokum-Verberg und Oppum mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Erefeld (G. v. 19. Juni) 140.

Eisenbahn Erefeld-Neersen-Neuwert, s. Eisenbahnen Nr. 13.

Ezarnikau (Posen), Meliorationsgenossenschaft Hammer daselbst (Stat. v. 26. April) 118 Nr. 3.

Eisenbahn Schneidemühl-Ezarnikau (Goray), s. Eisenbahnen Nr. 70.

D.

Dachse, Jagdbarkeit (Jagdbordn. v. 15. Juli § 1) 201. — Schonzeit (daf. § 39) 220.

Dalheim (Rheinprovinz), Eisenbahn Dalheim-Rhehdt, s. Eisenbahnen Nr. 14.

Dampffessel auf Bergwerken usw. unterliegen den Vorschriften der Gewerbegeetze (G. v. 18. Juni Art. VI) 124.

Damtwild, Jagdbarkeit (Jagdbordn. v. 15. Juli § 1) 201. — Schonzeit (daf. § 39) 220. — Wildschadenerfaz (daf. §§ 51—60) 223. — Wildschadenerhütung (daf. §§ 62, 63, 65) 225.

Danzig (Westpreußen), Vereinigung der Landgemeinde Troyl mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Danzig (G. v. 27. März) 39.

Danziger Höhe (Kreis in Westpreußen), Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Danziger Höhe zur Herstellung einer Talsperrre bei Straßschin-Prangschin und der dazu gehörigen Nebenanlagen (A. E. v. 7. Okt.) 326 Nr. 3.

Daun (Rheinprovinz), Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Daun zur Herstellung einer Wasserleitung (A. E. v. 4. Febr.) 53 Nr. 2.

Deichverbände:

I. Provinz Pommern.

1. Deichverband an der unteren Oder zu Greifenhagen i. Pom. (Stat. v. 11. April) 114 Nr. 4.

II. Provinz Schlesien.

2. Weichsel-Deichverband an der preußisch-galizischen Grenze (Stat. v. 10. Juni) 234 Nr. 12.

III. Provinz Sachsen.

3. Meinstedt-Webbersleben-Queblinburger Deichverband (Stat. v. 23. Jan.) 38 Nr. 8
4. Schartau-Blumenthal-Pareyer Deichverband (Stat.-Nachtr. v. 11. März) 93 Nr. 3.

IV. Provinz Schleswig-Holstein.

5. Cecilienkoog im Kreise Husum (Stat. v. 19. Okt.) 324 Nr. 8.
6. Deichgemeinde Süderheverkoog (Stat. v. 1. Sept.) 299 Nr. 4.

V. Provinz Hannover.

7. Deichverband des Außendeichs von Dorum- und Cappel-Neufeld im Kreise Lehe (Stat. v. 19. Juni) 258 Nr. 8.
8. Engellschoffer Deich- und Schleusenverband zu Engellschoff im Kreise Stade (Stat.-Nachtr. v. 8. Aug.) 280 Nr. 8.
9. Harschenflether Schleusenverband zu Stade (Stat. v. 12. Aug.) 280 Nr. 11.
10. Naljer Sommerdeichverband zu Balje im Kreise Stehbingen (Stat. v. 8. April) 94 Nr. 9.
11. Neuhaus Büklauer Deich- und Schleusenverband zu Neuhaus a. d. Oste (Stat. v. 11. März) 93 Nr. 4.
12. Neulander Deich- und Schleusenverband zu Neuland im Kreise Neuhaus a. d. Oste (Stat.-Nachtr. v. 8. Aug.) 280 Nr. 9.
13. Deichverband des Außendeichs von Offenwarden im Kreise Ostermünde (Stat. v. 9. Jan.) 38 Nr. 7.

VI. Rheinprovinz.

14. Deichverband »Deichschau Düffelt« im Kreise Cleve (Stat. v. 19. Okt.) 324 Nr. 10.
15. Düffeldorf-Samm-Volmerswerther Deichverband (Stat.-Nachtr. v. 4. Mai) 118 Nr. 5.
16. Deichverband »Deichschau Duerdamm« im Kreise Cleve (Stat. v. 19. Okt.) 324 Nr. 9.

- Depositalfonds** der Hauptverwaltung der Staatsschulden, Auflösung desselben (G. v. 28. März) 47.
- Deutscher Reichs- und Königl. Preussischer Staatsanzeiger**, Veröffentlichung der Verleihungsurkunde über das Bergwerkseigentum durch denselben (G. v. 18. Juni Art. V) 123.
- Deutsches Reich**, Anwendung des Enteignungsverfahrens bei der vom Deutschen Reiche auszuführenden Erweiterung des Kaiser Wilhelm-Kanals im Regierungsbezirke Schleswig (A. E. v. 8. Juli) 269 Nr. 13.
- Deutshof** (Posen), Eisenbahn Schilbburg-Deutshof, f. Eisenbahnen Nr. 67.
- Deutsch-Wilmersdorf** (Brandenburg), der Bezirk der Stadtgemeinde gehört zum Landespolizeibezirke Berlin (G. v. 27. März) 37.
- Dienstfeid** der Beamten der Schiedsgerichte in Knappschaftsangelegenheiten (W. v. 29. Nov. § 1) 301. — desgl. des Oberschiedsgerichts (W. v. 30. Nov. § 1) 312.
Dienstfeid der Mitglieder der Schätzungsämter in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt a. M. und Cassel (W. v. 10. Juni § 7) 146.
- Dienstfeinkommen**, Richterbesoldungsgesetz (v. 29. Mai) 111. — Aufhebung des Gesetzes vom 31. Mai 1897 (das. § 9) 113.
- Diez** (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 11. Juni) 138.
Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bef. v. 19. Jan. Anl.) 11.
- Dill** (Fluß), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Wehlar für die Regulierung der unteren Dill (A. E. v. 7. Dez. 06) 18 Nr. 6, 233 Nr. 1.
- Dillenburg** (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 31. Dez. 06 13. März, 11. Juni) 2, 48, 138.
Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bef. v. 19. Jan. Anl.) 11.
- Disziplinarstrafen** gegen die Beamten der Schiedsgerichte in Knappschaftsangelegenheiten (W. v. 29. Nov. § 1) 301. — desgl. des Oberschiedsgerichts (W. v. 30. Nov. § 1) 312.
- Disziplinarverfahren** gegen Beamte der Staatseisenbahnverwaltung (Verw.-D. in der Fests. v. 10. Mai § 8) 86.
Disziplinarverfahren gegen Mitglieder der Schätzungsämter in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt a. M. und Cassel (W. v. 10. Juni § 8) 146.
- Döberitz** (Brandenburg), f. Chaussees Nr. 3.
- Döhren** (Hannover), Vereinigung dieser Landgemeinde mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Hannover (G. v. 19. Juni) 151.
- Dombrowka** (Schlesien), Drainagegenossenschaft daselbst im Kreise Loß-Gleiwitz (Stat.-Nachtr. v. 10. Nov. 06) 4 Nr. 3.
- Dortmund** (Westfalen), Änderung des Amtsgerichtsbezirkes (G. v. 10. Juni) 130.
- Dorum** (Hannover), Deichverband des Außenbeichs von Dorum- und Cappel-Neufeld im Kreise Lehe (Stat. v. 19. Juni) 258 Nr. 8.
- Drainagegenossenschaften**, f. Meliorationen.
- Drähig** (Posen), Meliorationsgenossenschaft Kreuz-Drähig zu Kreuz im Kreise Jilehne (Stat. v. 21. Febr.) 54 Nr. 5.
- Drosseln**, Jagdbarkeit (Jagdbordn. v. 15. Juli § 1) 201. — Schonzeit (das. § 39) 220. — Ausübung des Dohrenstiegs (das. § 42) 221.
- Drutschlauken** (Ostpreußen), Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft Hasenfeld-Drutschlauken daselbst im Kreise Insterburg (Stat. v. 8. April) 114 Nr. 3.
- Duderstadt** (Hannover), Entwässerungs-genossenschaft daselbst im Kreise Duderstadt (Stat. v. 11. Dez. 06) 38 Nr. 2.
- Düffelt**, Deichverband »Deichschau Düffelt« im Kreise Cleve (Stat. v. 19. Okt.) 324 Nr. 10.
- Dümpelfeld** (Rheinprovinz), Eisenbahnen: (Aldenau) Dümpelfeld-Liffendorf, f. Eisenbahnen Nr. 2; Remagen-Dümpelfeld, f. Nr. 62.
- Düren** (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 25. Juli) 238.
Dürener Dampfstraßenbahn-Aktiengesellschaft, f. Eisenbahnen Nr. 15.
- Düsseldorf** (Rheinprovinz), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde zur Erweiterung der Wasserwerksanlagen (A. E. v. 6. Nov.) 326 Nr. 7.
Düsseldorf-Hamm-Volmerswerther Deichverband (Stat.-Nachtr. v. 4. Mai) 118 Nr. 5.
Düsseldorfer Straßenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 16.
- Durchlässe** als Zubehörungen der Wege in der Provinz Posen (Wegeordn. v. 15. Juli § 10) 245.

G.

- Edweißbach** (Hessen-Nassau), f. Chaussees Nr. 21.
- Edelmarcker**, Jagdbarkeit (Jagdbordn. v. 15. Juli § 1) 201.
- Egerfeld** (Schlesien), Eisenbahn Egerfeld-Summin, f. Eisenbahnen Nr. 17.

- Ehrbar Dorf** (Posen), Meliorationsgenossenschaft Puzig-Ehrbar Dorf zu Fische (Stat. v. 18. Dez. 06) 38 Nr. 5.
- Ehrenrechte**, Verlust derselben hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zu den Wasserstraßenbeiräten oder zum Gesamt-Wasserstraßenbeirat zur Folge (V. v. 25. Febr. Art. 18) 35.
 Personen, die nicht im Besitze der Ehrenrechte sind, können einen Jagdschein nicht erhalten (Jagdbordn. v. 15. Juli § 34 Nr. 2) 219.
- Eichdorf** (Posen), Drainagegenossenschaft zu Eichdorf (früher Izbizno) im Kreise Krotoschin (Stat. Nachtr. v. 16. Aug.) 284 Nr. 3.
- Eichhorst** (Westfalen), Kleinbahn Eichhorst-Lübbecke, s. Eisenbahnen Nr. 49.
- Eier** von jagdbarem Federwild dürfen nicht ausgenommen werden (Jagdbordn. v. 15. Juli § 42) 221.
 s. Ribiz-, Mdweneier.
- Eifental**, Wiesengenossenschaft desselben von Zinkenhell bis Neuenmühle zu Wöllersberg, Gemeinde Dhünn im Kreise Ponnep (Stat. v. 8. Juli) 270 Nr. 16.
- Eigentümer**, Rechte und Verpflichtungen bei Anlage usw. der Wege in der Provinz Posen (Wegeordn. v. 15. Juli §§ 8, 17, 33—35) 245.
- Eilenburg** (Sachsen), Eisenbahn Halle a. S.—Eilenburg, s. Eisenbahnen Nr. 35.
- Einfriedigungen**, welche aus der Anlage neuer Wege usw. in der Provinz Posen notwendig werden (Wegeordn. v. 15. Juli § 35) 252.
- Einkommensteuer**, Abänderung des § 23 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906 (G. v. 18. Juni) 139.
- Einspruch** gegen Festsetzungen in Angelegenheiten, betr. die Unterhaltung von Wanderarbeitsstätten (G. v. 29. Juni § 6) 205.
 Einspruch gegen Anordnungen in betreff der Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke (Jagdbordn. v. 15. Juli §§ 23, 25) 215.
 s. Beschwerden.
- Einzziehung** der Jagdgeräte usw. bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Jagdbordnung (Jagdbordn. v. 15. Juli §§ 73, 77, 78) 228.
- Eis**, Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Eisgang behufs Aufrechterhaltung des Verkehrs auf öffentlichen Wegen in der Provinz Posen (Wegeordn. v. 15. Juli § 37) 252.
- Eisen**, neuere Vorschriften über die Auffuchung und Gewinnung von Eisen mit Ausnahme der Rajenciseuzerje (G. v. 18. Juni) 119.
 Gesetzsammlung 1907.
- Eisenach** (Sachsen-Weimar), Eisenbahn Eisenach-Salzungen, s. Eisenbahnen Nr. 18.
- Eisenbahnanleihegesetz** (v. 29. Mai) 103.
- Eisenbahnbauabteilungen**, Einrichtung und Obliegenheiten derselben (Verw.-D. in der Festf. v. 10. Mai §§ 10, 14) 87.
- Eisenbahnbaukommissionen**, Einrichtung, Geschäftsführung derselben (Verw.-D. in der Festf. v. 10. Mai § 1) 82.
- Eisenbahnbauten**, Genehmigung, Feststellung der Entwürfe usw. zu denselben (Verw.-D. in der Festf. v. 10. Mai (§§ 3d bis f, 4) 83.
 Gestattung der Ausführung von Bahnübergängen usw. innerhalb des Wegegebiets seitens des Wegebaupflichtigen in der Provinz Posen (Wegeordn. v. 15. Juli § 5) 244.
- Eisenbahnbeamte**, Anstellung, Dienstverhältnisse usw. derselben (Verw.-D. in der Festf. v. 10. Mai §§ 2, 5, 8, 16 bis 20) 82.
- Eisenbahnbetriebsinspektionen**, Einrichtung und Obliegenheiten derselben (Verw.-D. in der Festf. v. 10. Mai §§ 10, 11) 87.
- Eisenbahndirektionen**, Einrichtung, Obliegenheiten, Geschäftsführung usw. derselben (Verw.-D. in der Festf. v. 10. Mai §§ 1, 7 bis 9) 82.
 Aenderweite Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Mainz und Frankfurt a. M. (A. E. v. 1. Sept.) 271.
- Eisenbahndirektions-Präsidenten**, Stellung, Rechte und Pflichten derselben (Verw.-D. in der Festf. v. 10. Mai §§ 7 Nr. 2 u. 6, 8, 9) 85.
- Eisenbahnen** (Kleinbahnen, Straßenbahnen):
1. **Nachener Kleinbahngesellschaft, Aktiengesellschaft zu Aachen**, Verleihung des Enteignungsrechts an dieselbe für die Anlage der Kleinbahnen von Walheim über Cornelimünster, Brand und Büsbach nach Stolberg, von Bicht nach Zweifall und von Bicht nach Hamich (A. E. v. 6. Nov.) 326 Nr. 6.
 Verleihung des Rechtes zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums an dieselbe zur Erlangung der Befugnis, an den Straßenwänden von Gebäuden in der Stadt Aachen Wandhaken zur Befestigung der Oberleitungsaufhängevorrichtungen anbringen zu dürfen (A. E. v. 7. Febr.) 50 Nr. 4.
 2. **(Aldenau) Dümpelfeld-Pissenborf**, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 29. Mai § 1 1b 18) 104. (A. E. v. 10. Juni A 14) 149.

Eisenbahnen (Fortf.)

3. Altenhündem-Birkelbach, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 29. Mai § 1 Ib 15) 104. (N. E. v. 10. Juni A 12) 149.
4. Barmer Bergbahn, Aktiengesellschaft, Verleihung des Enteignungsrechts an dieselbe für die Anlage einer Kleinbahn von Müngsten nach Krahenhöhe (N. E. v. 14. Sept.) 300 Nr. 7.
5. Bitburg-Irrel, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 29. Mai § 1 Ib 19) 104. (N. E. v. 10. Juni A 15) 149.
6. Born (Kr. Vennepe)-Opfaden, Ausbau dieser Bahn (G. v. 29. Mai § 1 II 18) 105.
7. Bremisch-Hannoversche Kleinbahn-Aktiengesellschaft zu Frankfurt a. M., Verleihung des Enteignungsrechts an dieselbe für die Anlage einer Kleinbahn von Fuchtingen nach Theedinghausen innerhalb des preussischen Staatsgebiets (N. E. v. 30. Juli) 270 Nr. 21.
8. Breslau-Glogau, Ausbau dieser Bahn (G. v. 29. Mai § 1 II 5) 104.
9. Breslau-Koberwitz, Ausbau dieser Bahn (G. v. 29. Mai § 1 II 6) 104.
10. Buhlen-Korbach, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 29. Mai § 1 Ib 13) 104. (N. E. v. 10. Juni A 10) 149.
11. Camenz-Rbnigszell, Ausbau dieser Bahn (G. v. 29. Mai § 1 II 4) 104.
12. Eln-Bonner Kreisbahnen, Verlängerung der in der Konzessionsurkunde vom 20. Mai 1904 gesetzten Baufrist (N. E. v. 15. Juli) 270 Nr. 19.
13. Erfeld-Neersen-Neuwerk, Ausbau dieser Bahn (G. v. 29. Mai § 1 II 23) 105.
14. Dalheim - Rheydt und Personenbahnhof Rheydt-M.-Gladbach, Ausbau dieser Bahnstrecken (G. v. 29. Mai § 1 II 24) 105.
15. Dürener Dampfstraßenbahn-Aktiengesellschaft in Düren, Verleihung des Enteignungsrechts an dieselbe für die Herstellung einer Kleinbahn von Merken nach Pier im Anschluß an die bereits bestehende Linie von Düren nach Merken (N. E. v. 18. April) 114 Nr. 5.
16. Stadt Düsseldorf, der Stadtgemeinde Düsseldorf ist für ihren jeweiligen Gemeindebezirk das Recht zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums dahin verliehen, daß sie die für die Straßenbahn-oberleitung und die öffentliche Straßenbeleuchtung nötigen Maste und Randelaber auf den an die

Eisenbahnen (Fortf.)

- öffentlichen Straßen angrenzenden Grundstücken aufstellen oder an deren Stelle Wandhaken an den Straßenwänden der Gebäude anbringen kann, soweit aus polizeilichen Gründen Maste und Randelaber auf dem Straßengelände selbst nicht gebuldet werden können (N. E. v. 13. Mai) 200 Nr. 1.
17. Egerfeld-Summin, Mehrkosten für den Bau dieser Bahn (G. v. 29. Mai § 1 III 4d) 106.
18. Eisenach-Salzungen, Ausbau dieser Bahn (G. v. 29. Mai § 1 II 13) 105.
19. Kleinbahn-Aktiengesellschaft Ellrich-Zorge zu Ellrich im Kreise Grafschaft Hohenstein, Verleihung des Enteignungsrechts an dieselbe für die Anlage einer Kleinbahn von Ellrich nach Zorge (N. E. v. 8. April) 114 Nr. 2.
20. Elmsborn-Barmstedt-Oldesloe Eisenbahn-Aktiengesellschaft, Verlängerung der für die Herstellung der Eisenbahn von Elmsborn über Barmstedt nach Oldesloe in der Konzessionsurkunde vom 1. Oktober 1904 gesetzten Frist (N. E. v. 21. Jan.) 36 Nr. 4.
21. (Erndtebrück) Raumland - Werleburg - Allendorf bei Battenberg, Mehrkosten für den Bau dieser Bahn (G. v. 29. Mai § 1 III 4c) 106.
22. Essen Nord-Altenessen, Ausbau dieser Bahn (G. v. 29. Mai § 1 II 22) 105.
23. Falkenberg b. Vorgau-Wittenberg (Prov. Sachsen), Ausbau dieser Bahn (G. v. 29. Mai § 1 II 10) 104.
24. Landkreis Flensburg, Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Flensburg für Ergänzungen und Erweiterungen der Anlagen der Kleinbahn von Flensburg nach Kappeln (N. E. v. 4. Mai) 118 Nr. 6.
25. Frankfurt a. M. Ost - Frankfurt a. M.-Sachsenhausen, Herstellung dieser Bahnverbindung (G. v. 29. Mai § 1 III 1) 105. (N. E. v. 10. Juni B 1) 149.
26. Freien Grund der Eisenbahn, weitere Verlängerung der Baufrist für dieselbe (N. E. v. 22. Juni) 269 Nr. 10.
27. Friedland i. Ostpr.-Bartenstein, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 29. Mai § 1 Ib 2) 103. (N. E. v. 10. Juni A 4) 149.
28. Fröndenberg-Menden, Ausbau dieser Bahn (G. v. 29. Mai § 1 II 17) 105.

Eisenbahnen (Fortf.)

29. Geisa-Lann, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 29. Mai § 1 Ib 11) 104. (U. E. v. 10. Juni A 8) 149.
Staatsvertrag mit Sachsen-Weimar (v. 15. März) 273.
30. Gelsenkirchen-Wanne, Ausbau dieser Bahn (G. v. 29. Mai § 1 II 21) 105.
31. Gondel-Warberg und Falkstätt-Niesch-
kow, Ausbau dieser Bahnstrecken (G. v. 29. Mai § 1 II 3) 104.
32. Grenzau-Silfscheid, Bau und Betrieb dieser
Bahn (G. v. 29. Mai § 1 Ib 17) 104. (U. E. v. 10. Juni A 13) 149.
33. Groß-Strehlig-Wossowska, Bau und Betrieb
dieser Bahn (G. v. 29. Mai § 1 Ib 7) 103. (U. E. v. 10. Juni A 1) 149.
34. Halensee-Westend, Ausbau dieser Bahnstrecke
(G. v. 29. Mai § 1 II 8) 104.
35. Halle a. S.-Eilenburg, Ausbau dieser Bahn
(G. v. 29. Mai § 1 II 11) 105.
36. Harburg-Wilhelmsburg, Ausbau dieser Bahn
§ 1 II 14) 105.
37. Bad Harzburg-Oker, Bau und Betrieb dieser
Bahn (G. v. 29. Mai § 1 Ib 10) 104. (U. E. v. 10. Juni A 9) 149.
38. Heldenbergen-Windeden-Sanau Ost, Aus-
bau dieser Bahn (G. v. 29. Mai § 1 II 16) 105.
39. Hermsdorf-Klosterlausnig-Gera, Ausbau
dieser Bahn (G. v. 29. Mai § 1 II 12) 105.
40. Hillesheim-Gerolstein, Herstellung einer zwei-
gleisigen Verbindung zwischen diesen Bahnhöfen (G. v. 29. Mai § 1 III 3) 106. (U. E. v. 10. Juni B 2) 149.
41. Hohenzollerische Kleinbahn-Aktiengesellschaft in
Sigmaringen, Verleihung des Enteignungsrechts an
dieselbe für die Anlage von Kleinbahnen a. von
Bingen nach Gammertingen mit Abzweigung von
Sanferthal nach Sigmaringen und b. von Gammert-
ingen nach Burladingen (U. E. v. 8. Juli) 266 Nr. 8.
42. Kleinbahn Horka-Rothenburg-Priebus,
Aktiengesellschaft zu Rothenburg D. L., Verleihung
des Enteignungsrechts an dieselbe für die Anlage
einer Kleinbahn von Horka über Rothenburg D. L.
nach Priebus (U. E. v. 8. Aug.) 280 Nr. 7.
43. Idaweihe-Tichau, Bau und Betrieb dieser
Bahn (G. v. 29. Mai § 1 Ia 1) 103. (U. E. v. 10. Juni A 1) 149.

Eisenbahnen (Fortf.)

44. Karthaus-Wasserbillig, Ausbau dieser Bahn
(G. v. 29. Mai § 1 II 25) 105.
45. Kreuzburg-Namslau, Ausbau dieser Bahn
(G. v. 29. Mai § 1 II 2) 104.
46. Stadt Lingen, Verleihung des Enteignungsrechts
an die Stadtgemeinde Lingen für die Anlage einer
Privatanschlußbahn von der Kleinbahn Lingen-
Berge-Quakenbrück bis zu dem Fabrikgebäude
Kartenblatt 17 Parzellen Nr. 186/50, 187/116
und 188/117 der Gemarkung Lingen (U. E. v. 28. Nov. 06) 18 Nr. 5.
47. Löwen-Aachen, Staatsvertrag mit Belgien wegen
Herstellung dieser Bahn (v. 15. Aug. 03) 289.
48. Malmédy-Stavelot, Staatsvertrag mit Belgien
wegen Herstellung dieser Bahn (v. 15. Aug. 03)
289.
49. Kreis Minden, Verleihung des Enteignungsrechts
an den Kreis Minden zur Herstellung einer Klein-
bahn von Eichhorst nach Lübbecke (U. E. v. 27. Febr.)
52 Nr. 13.
50. Morys b. Görlich-Nikolausdorf, Ausbau dieser
Bahn (G. v. 29. Mai § 1 II 7) 104.
51. Nauen-Dranienburg, Bau und Betrieb dieser
Bahn (G. v. 29. Mai § Ia 2) 103. (U. E. v. 10. Juni A 2) 149.
52. Nendza-Summin, Ausbau dieser Bahn (G. v. 29. Mai § 1 II 1) 104.
53. Neuekrug-Langelshheim-Goslar, Ausbau
dieser Bahn (G. v. 29. Mai § 1 II 15) 105.
54. Neuhalbensleben-Weserlingen, Verleihung
des Enteignungsrechts für die Anlage einer Klein-
bahn Neuhalbensleben-Weserlingen (U. E. v. 18. Okt. 06) 36 Nr. 1.
55. Niederpöllnig-Münchenbernsdorf, Bau und
Betrieb dieser Bahn (G. v. 29. Mai § 1 Ib 9)
103. (U. E. v. 10. Juni A 8) 149.
Staatsvertrag mit Sachsen-Weimar (v. 15. März) 273.
56. Nikolaiken i. Ostpr.-Arys, Bau und Betrieb
dieser Bahn (G. v. 29. Mai § 1 Ib 1) 103. (U. E. v. 10. Juni A 4) 149.
57. Oberhausen-Samborn-Walsum-Wesel,
Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 29. Mai § 1
Ia 3) 103. (U. E. v. 10. Juni A 3) 149.
58. Oschersleben-Schöninger Eisenbahngesellschaft,
Erhöhung des Grundkapitals derselben (U. Urf. v. 26. Jan.) 324 Nr. 1.

Eisenbahnen (Fortf.)

59. Osterwied-Wasserlebener Eisenbahn-Aktiengesellschaft, Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahn von Osterwied über Hornburg nach Borsum innerhalb des preussischen Staatsgebiets durch dieselbe (Konz.-Urk. v. 8. Juli) 299 Nr. 2. (Staatsvertr. v. 21. Sept. 06) 5.
60. Kreis Osthavelland, Verleihung des Enteignungsrechts für die Anlage einer Kleinbahn von Böhlow nach Spandau (A. E. v. 7. Okt.) 300 Nr. 10.
61. Landkreis Recklinghausen, zusammen mit den Gemeinden Herten und Buer, Verleihung des Enteignungsrechts für die Anlage einer Kleinbahn von Herten nach Buer (Erle-Widdelich) (A. E. v. 15. Okt.) 300 Nr. 12.
62. Remagen-Dümpelfeld, Ausbau dieser Bahnstrecke (G. v. 29. Mai § 1 III 2) 106.
63. Rothemühle-Freudenberg i. Westf., Mehrkosten für den Bau dieser Bahn (G. v. 29. Mai § 1 III 4a) 106.
64. Ruppiner Kreisbahn, Eisenbahn-Aktiengesellschaft, Ausdehnung ihres Gesellschaftszwecks auf die finanzielle Beteiligung an dem von der Löwenberg-Lindower Kleinbahn-Aktiengesellschaft geplanten Umbau der Kleinbahn Löwenberg (Markt)-Herzberg-Lindow-Rheinsberg in eine Nebeneisenbahn (A. Urk. v. 17. Nov. 06) 53 Nr. 1.
65. Saarbrücken-Scheidt, Ausbau dieser Bahn (G. v. 29. Mai § 1 II 26) 105.
66. Schelde-Wester-Satrup, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 29. Mai § 1 Ib 14) 104. (A. E. v. 10. Juni A 11) 149.
67. Schildberg-Deutschhof, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 29. Mai § 1 Ib 5) 103. (A. E. v. 10. Juni A 6) 149.
68. Schlachtensee-Nikolassee, Ausbau dieser Bahn (G. v. 29. Mai § 1 II 9) 104.
69. Schlawe-Stolpmünde, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 29. Mai § 1 Ib 3) 103. (A. E. v. 10. Juni A 5) 149.
70. Schneidemühl-Gjarnikau (Goray), Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 29. Mai § 1 Ib 4) 103. (A. E. v. 10. Juni A 6) 149.
71. (Simmern) Castellann-Boppard, Mehrkosten für den Bau dieser Bahn (G. v. 29. Mai § 1 III 4b) 106.

Eisenbahnen (Fortf.)

72. Sohrau D. S.-Jastrzemb, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 29. Mai § 1 Ib 6) 103. (A. E. v. 10. Juni A 1) 149.
73. Sommerfeld-Krossen a. D., Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 29. Mai § 1 Ib 8) 103. (A. E. v. 10. Juni A 7) 149.
74. Unser Fritz-Wanne bzw. Emschertalbahn-Wanne (Westberg), Ausbau dieser Bahnstrecken (G. v. 29. Mai § 1 II 20) 105.
75. Vohwinkel-Barmen, Ausbau dieser Bahn (G. v. 29. Mai § 1 II 19) 105.
76. Wasserleben-Borsum, Staatsvertrag mit Braunschweig wegen Herstellung dieser durchgehenden Eisenbahnverbindung (v. 21. Sept. 06) 5.
f. auch Osterwied-Wasserlebener Eisenbahn-Aktiengesellschaft.
77. (Weglar) Altshausen - Grävenwiesbach, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 29. Mai § 1 Ib 16) 104. (A. E. v. 10. Juni A 13) 149.
78. Zimmerkröde-Gemünden a. d. Werra, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 29. Mai § 1 Ib 12) 104. (A. E. v. 10. Juni A 10) 149.
79. Kreis Znin, Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Znin für die Anlage einer Kleinbahn (Kanalanschlußbahn) nach dem Ostrovoer See — abweigend von der alten Kleinbahn des Kreises Znin in der Gemarkung Ryblewo — und für die durch den Bau der Kanalanschlußbahn bedingten Änderungen der schon bestehenden Kleinbahn (A. E. v. 10. Okt. 06) 4 Nr. 2.

Eisenbahnfahrpläne, Feststellung usw. derselben (Verw.-D. in der Festf. v. 10. Mai § 3b) 83.

Eisenbahngehilfen, Anstellung derselben in der Staatseisenbahnverwaltung (Verw.-D. in der Festf. v. 10. Mai § 16 Nr. 3) 89.

Eisenbahn-Hauptkassenrendanten, Anstellung derselben (Verw.-D. in der Festf. v. 10. Mai § 5a) 84.

Eisenbahnkommissare für die Ausübung des Aufsichtsrechts des Staates über Privateisenbahnen, Wahrnehmung der Rechte und Pflichten derselben durch die Präsidenten der Eisenbahndirektionen (Verw.-D. in der Festf. v. 10. Mai § 7 Nr. 6) 85.

Eisenbahnmaschineninspektionen, Einrichtung und Obliegenheiten derselben (Verw.-D. in der Festf. v. 10. Mai §§ 10, 12) 87.

- Eisenbahn-Rechnungsdirektoren**, Anstellung, Geschäfte usw. derselben (Verw.-D. in der Festf. v. 10. Mai §§ 5 a, 9 Nr. 4) 84.
- Eisenbahnstationsdiener** (Portiers und Bahnsteigschaffner), Anstellung derselben in der Staatseisenbahnverwaltung (Verw.-D. in der Festf. v. 10. Mai § 16 Nr. 3) 89.
- Eisenbahntarife**, Feststellung usw. derselben (Verw.-D. in der Festf. v. 10. Mai § 3 c) 83.
- Eisenbahnverkehrsinspektionen**, Einrichtung und Obliegenheiten derselben (Verw.-D. in der Festf. v. 10. Mai §§ 10, 13) 87.
- Eisenbahnverwaltung**, Abänderungen und Ergänzungen der Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen (A. E. v. 25. März) 79. — Neue Festsetzung derselben (B. v. 10. Mai) 81.
- Eisenbahn-Werksstätteninspektionen**, Einrichtung und Obliegenheiten derselben (Verw.-D. in der Festf. v. 10. Mai §§ 10, 14) 87.
- Eisenbahnzentralamt**, Einrichtung, Obliegenheiten usw. desselben (A. E. v. 25. März) 79. (Verf. v. 10. Mai) 81. (Verw.-D. in der Festf. v. 10. Mai §§ 1, 6, 8 bis 9) 82.
- Eisenbart** (Ostpreußen), Drainage- und Entwässerungsgenossenschaft Eisenbart daselbst in den Kreisen Friedland und Pr.-Eylau (Stat. v. 16. Febr.) 51 Nr. 8.
- Eiswild**, Jagdbarkeit (Jagdbordn. v. 15. Juli § 1) 201. — Schonzeit (das. § 39) 220. — Wildschadenersatz (das. §§ 51 bis 60) 223. — Wildschadenerhaltung (das. §§ 62, 63, 65) 225.
- Elgoth** (Schlesien), f. Chaussees Nr. 7.
- Elrich** (Sachsen), Kleinbahn Elrich-Zorge, f. Eisenbahnen Nr. 19.
- Elmsborn** (Schleswig-Holstein), Eisenbahn Elmsborn-Barmstedt-Obesloe, f. Eisenbahnen Nr. 20.
- Elsterwerda** (Sachsen), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Elsterwerda zum Zwecke der Anlegung eines Schutzgebietes für das Wasserwerk der Stadt (A. E. v. 5. Jan.) 38 Nr. 6.
- Emß** (Hessen-Nassau), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bef. v. 19. Jan. Anl.) 11.
- Emßbetten** (Westfalen), f. Chaussees Nr. 19.
- Engelschhoff** (Hannover), Engelschoffer Deich- und Schleusenverband daselbst im Kreise Stade (Stat.-Nachtr. v. 8. Aug.) 280 Nr. 8.
- Enteignung** für den erweiterten Grunderwerb am Rhein-Weser-Kanal und am Großschiffahrtwege Berlin-Stettin (G. v. 17. Juli § 5) 263.
- Enteignung** (Fortf.)
Die einzelnen Verleihungen des Enteignungsrechts, f. unter Chaussees, Eisenbahnen usw. und bei den berechtigten Kreisen, Körperschaften usw.
- Enten**, wilde, Jagdbarkeit (Jagdbordn. v. 15. Juli § 1) 201. — Schonzeit (das. § 39) 220.
- Entschädigung** der Gefängnisbeamten der Justizverwaltung bei der Beschäftigung von Gefangenen außerhalb der Anstalt (B. v. 21. Mai) 101.
Entschädigungen bei Anlage usw. öffentlicher Wege in der Provinz Posen (Wegeordn. v. 15. Juli §§ 5 bis 7, 21, 27, 33, 35, 37, 47) 244.
- Entwässerungsanlagen, Entwässerungsverbände**, f. Meliorationen.
Entwässerungsanstalten als Zubehörungen der Wege in der Provinz Posen (Wegeordn. v. 15. Juli § 10) 245.
- Erfurt** (Sachsen), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Erfurt zur Herstellung des Kasernements für ein dorthin zu verlegendes Kavallerieregiment und zur Vergrößerung des Exerzierplatzes auf dem sogenannten Drosselberge (A. E. v. 11. März) 56 Nr. 5.
- Erndtebrück** (Westfalen), Eisenbahn (Erndtebrück) Raumland-Berleburg-Allendorf bei Battenberg, f. Eisenbahnen Nr. 21.
- Ernennung** der Mitglieder der Schätzungsamter in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt a. M. und Cassel (B. v. 10. Juni § 4) 146.
f. Anstellung.
- Essen** (Rheinprovinz), Eisenbahn Essen Nord-Alteneffen, f. Eisenbahnen Nr. 22.
- Statrat**, Obliegenheiten desselben bei dem Eisenbahnzentralamt und bei den Eisenbahndirektionen (Verw.-D. in der Festf. v. 10. Mai § 9 Nr. 4) 86.
- Eversberg** (Westfalen), Hagen-Hoppegartener Wiesen-genossenschaft zu Eversberg im Kreise Meschede (Stat. v. 19. Juni) 269 Nr. 8.

F.

- Fähren** über nicht schiffbare Gewässer gelten als Zubehörungen der Wege in der Provinz Posen (Wegeordn. v. 15. Juli § 10) 245.
- Fahrtartenausgeber**, Fahrtartenrunder, Anstellung derselben in der Staatseisenbahnverwaltung (Verw.-D. in der Festf. v. 10. Mai § 16 Nr. 3) 89.

- Fahrwege**, Bestimmungen in betreff der öffentlichen Fahrwege in der Provinz Posen (Wegeordn. v. 15. Juli §§ 2, 4) 243.
 f. auch Wege.
- Falkenau** (Schlesien), Entwässerungsgenossenschaft Falkenau, Kolonie Koppendorf, zu Falkenau im Kreise Grottkau (Stat. v. 20. März) 93 Nr. 7.
- Falkenberg** (Sachsen), Eisenbahn Falkenberg b. Torgau-Wittenberg, f. Eisenbahnen Nr. 23.
- Falkenburg** (Pommern), Drainagegenossenschaft Falkenburg daselbst im Kreise Dramburg (Stat. v. 16. Aug.) 284 Nr. 2.
- Falkstädt** (Posen), Eisenbahn Falkstädt-Mieschkow, f. Eisenbahnen Nr. 31.
- Fasanen**, Jagdbarkeit (Jagdbordn. v. 15. Juli § 1) 201.
 — Schonzeit (daf. § 39) 220.
- Felgentreu** (Brandenburg), f. Chausseen Nr. 2.
- Festungswerke**, Ausübung der Jagd in solchen (Jagdbordn. v. 15. Juli §§ 28, 38) 217.
- Feuersozietäten**, Bestätigung des zwischen der Fürstlich Reuß-Plaueschen Landesregierung in Greiz und der Magdeburgischen Land-Feuersozietät abgeschlossenen Vertrags vom 23. September 1904 über den Anschluß des Fürstentums Reuß älterer Linie an die Land-Feuersozietät (A. E. v. 7. Febr.) 51 Nr. 6.
 Genehmigung des ersten Nachtrags zum Reglement der Landtschaftlichen Feuerversicherungsgesellschaft für Westpreußen vom 16. Februar 1863 (A. E. v. 4. März) 114 Nr. 1.
- Filehne** (Posen), Meliorationsgenossenschaft Puhig-Ehrbarborf zu Filehne im Kreise Filehne (Stat. v. 18. Dez. 06) 38 Nr. 5.
 Meliorationsgenossenschaft Rosko-Filehne daselbst (Stat. v. 7. Okt.) 324 Nr. 6.
- Fischerei**, Erlegung der für die Fischerei schädlichen jagdbaren und nichtjagdbaren Tiere (Jagdbordn. v. 15. Juli § 67) 226.
- Fiskus**, Verbindlichkeiten des Staates in Beziehung auf den Wegebau in der Provinz Posen (Wegeordn. v. 15. Juli §§ 42, 43) 254.
 f. Staat.
- Fleensburg** (Schleswig-Holstein), Kleinbahn Fleensburg-Kappeln, f. Eisenbahnen Nr. 24.
- Frankenselde** (Brandenburg), f. Chausseen Nr. 2.
- Frankensförde** (Brandenburg), f. Chausseen Nr. 2.
- Frankfurt a. M.** (Hessen-Nassau), Abänderung des § 13 des Gesetzes, betr. die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M., vom 28. Juli 1902 (G. v. 8. Juli) 259.
- Frankfurt a. M.** (Fortf.)
 Aufhebung des Frankfurter Gesetzes, die Ausübung der Jagd betr., vom 20. August 1850 (Jagdbordn. v. 15. Juli § 86 Nr. 14) 232.
 Schätzungsämter in dem Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt a. M. (B. v. 10. Juni) 145.
 Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Frankfurt a. M. für die Anlage des dortigen Dthafens (A. E. v. 8. April) 94 Nr. 8.
 Unerweiterte Abgrenzung des Eisenbahndirektionsbezirktes (A. E. v. 1. Sept.) 271.
 Bahnverbindung zwischen Frankfurt a. M. Ost und Frankfurt a. M.-Sachsenhausen, f. Eisenbahnen Nr. 25.
- Frauen-Verdienstkreuz**, Umwandlung desselben in einen Orden (Urk. v. 22. Okt.) 281.
- Frauwüllesheim** (Rheinprovinz), Drainagegenossenschaft daselbst im Kreise Düren (Stat. v. 29. Jan.) 93 Nr. 1.
- Freiburg** (Schlesien), f. Chausseen Nr. 6, 16.
- Freien Grunder** Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 26.
- Freudenberg** (Westfalen), Eisenbahn Rothemühle-Freudenberg, f. Eisenbahnen Nr. 63.
- Friedewalde** (Schlesien), Entwässerungsgenossenschaft IV daselbst im Kreise Grottkau (Stat. v. 16. Dez. 06) 38 Nr. 3.
- Friedland** (Ostpreußen), Eisenbahn Friedland i. Ostpr.-Vartenstein, f. Eisenbahnen Nr. 27.
- Fristen** in Angelegenheiten des Schürfens und der Mutung auf die dem Berggesetze unterliegenden Mineralien (G. v. 18. Juni Art. II, III, IV, VII, X) 120.
 Fristen in dem Verfahren vor den Schiedsgerichten in Knappschaftsangelegenheiten (B. v. 29. Nov. §§ 4, 7, 8, 12, 17, 19) 303. — desgl. vor dem Oberschiedsgerichte (B. v. 30. Nov. §§ 5, 8, 9) 314.
 Frist für den Einspruch gegen Festsetzungen in Angelegenheiten, betr. die Unterhaltung von Wanderarbeitsstätten (G. v. 29. Juni § 6) 206.
 Fristen für Beschwerden in Jagdangelegenheiten (Jagdbordn. v. 15. Juli §§ 20, 26, 69, 70) 214.
 Fristen für Beschreitung des Rechtswegs gegen Beschlüsse in Wegeangelegenheiten in der Provinz Posen (Wegeordn. v. 15. Juli §§ 7, 32, 34, 52) 245.
 f. Ausschlußfristen.
- Fröndenberg** (Westfalen), Eisenbahn Fröndenberg-Menden, f. Eisenbahnen Nr. 28.
- Froitzheim** (Rheinprovinz), Drainagegenossenschaft daselbst im Kreise Düren (Stat. v. 10. Juni) 268 Nr. 4.
- Füchse**, Jagdbarkeit (Jagdbordn. v. 15. Juli § 1) 201.

Fürstenau (Westpreußen), Entwässerungsgenossenschaft Fürstenau daselbst im Kreise Graudenz (Stat. v. 25. Febr.) 54 Nr. 7.

Fuhrkosten für die Mitglieder der Wasserstraßenbeiräte (W. v. 25. Febr. Art. 17) 35.

Fuhse, Wassergenossenschaft der Fuhse-Niederung von der Erse-Mündung bis zur Aller zu Bathlingen im Landkreise Celle (Stat. v. 4. März) 52 Nr. 16.

Furten gelten als Zubehörungen der Wege in der Provinz Posen (Wegeordn. v. 15. Juli § 10) 245.

Fußwege, Bestimmungen in betreff der öffentlichen Fußwege in der Provinz Posen (Wegeordn. v. 15. Juli §§ 2, 4) 243.

f. auch Wege.

G.

Gammertingen (Hohenzollern), Kleinbahnen Bingen-Gammertingen und Gammertingen-Burlabingen, f. Eisenbahnen Nr. 41.

Gardelegen (Sachsen), f. Chaussees Nr. 17.

Gebühren der Mitglieder der Schätzungämter in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt a. M. und Cassel (W. v. 10. Juni § 11) 147.

Gegenden, Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden (v. 15. Juli) 260.

Geheimhaltung der zur Kenntnis der Bergbehörden in Schürfsangelegenheiten gekommenen Tatsachen (G. v. 18. Juni Art. II) 120.

Geisa (Sachsen-Weimar), Eisenbahn Geisa-Lann, f. Eisenbahnen Nr. 29.

Geistliche, Vergütung der Umzugskosten der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (R. G. v. 13. Dez. 06) 1.

Geldrenten bei Ablösung der Verpflichtung zur Unterhaltung von Wegen in der Provinz Posen (Wegeordn. v. 15. Juli § 24) 249.

Geldstrafen, Festsetzung usw. solcher gegen Beisitzer, Zeugen usw. in dem Verfahren vor den Schiedsgerichten in Knappschaftsangelegenheiten (W. v. 29. Nov. §§ 1, 17, 29) 301. — desgl. vor dem Oberschiedsgerichte (W. v. 30. Nov. §§ 1, 16, 28) 312.

Verfahren bei Festsetzung von Geldstrafen gegen Eisenbahnbeamte (Verm.-D. in der Fests. v. 10. Mai § 8) 86.

Geldstrafen (Fortf.)

Geldstrafen gegen Mitglieder der Schätzungämter in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt a. M. und Cassel (W. v. 10. Juni § 8) 146.

f. Ordnungsstrafen.

Gelsenkirchen (Westfalen), Eisenbahn Gelsenkirchen-Wanne, f. Eisenbahnen Nr. 30.

Gemeinde, Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Verwaltung usw. von Wanderarbeitsstätten (G. v. 29. Juni § 8) 206.

Gemeindekassen haben die Kassengeschäfte der Jagdgenossenschaften zu führen (Jagdordn. v. 15. Juli § 25) 216. — In Stadtkreisen fließen die Jagdscheingelder zur Gemeindefasse (daf. § 32) 218.

Gemeindeverbände, Verbindung nachbarlich belegener Gemeinden in der Provinz Posen zu Wegeverbänden (Wegeordn. v. 15. Juli § 19) 248.

Gemeindevertretung, Mitwirkung bei der Ernennung der Mitglieder der Schätzungämter in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt a. M. und Cassel (W. v. 10. Juni § 4) 146.

Gemeindevorstand, Anhörung desselben bei Verfassung einer hauptpolizeilichen Genehmigung wegen Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden (G. v. 15. Juli §§ 6, 8) 261.

Gemeindevorsteher ist der Jagdvorsteher zur Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke (Jagdordn. v. 15. Juli § 16) 213.

Gemeindewege, f. Wege.

Gemünden a. d. Wöhra (Hessen-Nassau), Eisenbahn Zimmersrode-Gemünden a. d. Wöhra, f. Eisenbahnen Nr. 78.

Gendarmerie, Pensionierung der Offiziere, der Oberwachmeister und der Gendarmen (G. v. 27. Mai Art. I) 95.

Genossenschaften, neue Vorschriften über die Heranziehung der eingetragenen Genossenschaften zur Gemeindeeinkommensteuer (G. v. 22. Juni) 199.

Ausübung des Jagdrechts auf Eigenjagdbezirken eingetragener Genossenschaften (Jagdordn. v. 15. Juli § 6) 209.

Gera (Reuß j. L.), Eisenbahn Gera-Klosterlausitz-Gera, f. Eisenbahnen Nr. 39.

Gerolstein (Rheinprovinz), Eisenbahn Hillesheim-Gerolstein, f. Eisenbahnen Nr. 40.

Gesamt-Wasserstraßenbeirat, Bildung, Obliegenheiten usw. desselben (W. v. 25. Febr. Art. 7 ff.) 33.

- Geschäftsordnungen** für die Wasserstraßenbeiräte und den Gesamt-Wasserstraßenbeirat (V. v. 25. Febr. Art. 15) 34.
- Geschäftssprache** vor den Schiedsgerichten in Knappschaftsangelegenheiten (V. v. 29. Nov. § 31) 311. — bezgl. vor dem Oberschiedsgerichte (V. v. 30. Nov. § 31) 321.
- Gesellschaften** mit beschränkter Haftung, Ausübung des Jagdrechts auf Eigenjagdbezirken solcher (Jagdordn. v. 15. Juli § 6) 209.
- Gesetzsammlung**, Bekanntmachung der Aufhebung usw. eines Schätzungsamts in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt a. M. und Cassel in der Gesetzsammlung (V. v. 10. Juni § 18) 148.
- Gladenbach** (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 8. Febr., 30. März, 13. April, 6. Mai) 30, 49, 50, 55.
Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 19. Jan. Anl.) 10.
- Glogau** (Schlesien), Eisenbahn Breslau-Glogau, f. Eisenbahnen Nr. 8.
- Gnadenbezüge**, Gnadenquartal für die Hinterbliebenen eines pensionierten Staatsbeamten (G. v. 27. Mai Art. X) 98. — bezgl. eines pensionierten Lehrers oder Lehrerin an öffentlichen Volksschulen (G. v. 10. Juni § 25) 135.
- Gold**, neuere Vorschriften über die Auffuchung und Gewinnung von Gold (G. v. 18. Juni) 119.
- Goldberg-Haynau** (Kreis in Schlesien), f. Chausseen Nr. 8.
- Gondel** (Posen), Eisenbahn Gondel-Warberg, f. Eisenbahnen Nr. 31.
- Goray** (Posen), Eisenbahn Schneidemühl-Czarnikau (Goray), f. Eisenbahnen Nr. 70.
- Goslar** (Hannover), Eisenbahn Neuekrug-Langelshcim-Goslar, f. Eisenbahnen Nr. 53.
- Gosmar** (Brandenburg), Drainagegenossenschaft zu Gosmar bei Sonnental im Kreise Luckau (Stat. v. 20. Sept.) 324 Nr. 3.
- Gräben** als Zubehörungen der Wege in der Provinz Posen (Wegeordn. v. 15. Juli § 10) 245.
- Grävenwiesbach** (Hessen-Nassau), Eisenbahn Weßlar-Albshausen-Grävenwiesbach, f. Eisenbahnen Nr. 77.
- Graphit**, neuere Vorschriften über die Auffuchung und Gewinnung von Graphit (G. v. 18. Juni) 119.
- Greifenhagen** (Pommern), Deichverband an der unteren Oder daselbst (Stat. v. 11. April) 114 Nr. 4.
- Grenzau** (Hessen-Nassau), Eisenbahn Grenzau-Hillscheid, f. Eisenbahnen Nr. 32.
- Groß-Verchtallen** (Ostpreußen), Drainagegenossenschaft Verchtallen daselbst im Kreise Insterburg (Stat. v. 18. Febr.) 51 Nr. 9.
- Groß-Wuchholz** (Hannover), Vereinigung dieser Landgemeinde mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Hannover (G. v. 19. Juni) 151.
- Groß-Ragauen** (Ostpreußen), Genossenschaft zur Regulierung der Ragawise zu Groß-Ragauen im Kreise Darlehmen (Stat. v. 4. Febr.) 50 Nr. 2.
- Groß-Strehliß** (Schlesien), Eisenbahn Groß-Strehliß-Boskowa, f. Eisenbahnen Nr. 33.
- Groß-Tuchen** (Pommern), Genossenschaft zur Regulierung der Camenz unterhalb Groß-Tuchen daselbst im Kreise Bütow (Stat. v. 30. Sept.) 324 Nr. 4.
- Grundbuch**, Anlegung eines Grundbuchblatts für das Gewinnungsrecht an Steinsalzen usw. (G. v. 18. Juni Art. V) 124.
Bezirke, für die während des Kalenderjahrs 1906 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt (Verf. v. 19. Jan.) 9.
Bestimmung der Ausschlußfristen für Anlegung des Grundbuchs in einzelnen Amtsgerichtsbezirken, f. unter Ortsnamen der letzteren.
- Grundstücke**, Abänderung des § 13 des Gesetzes, betr. die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M., vom 28. Juli 1902 (G. v. 8. Juli) 259.
- Gutsbezirke**, Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Verwaltung usw. von Wanderarbeitsstätten (G. v. 29. Juni § 8) 206.
Wegebaupflicht der Gutsbezirke in der Provinz Posen (Wegeordn. v. 15. Juli § 49) 256.
- Gutsvorsteher** ist der Jagdvorsteher zur Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke (Jagdordn. v. 15. Juli § 16) 213.

S.

- Sabelschwerdt** (Schlesien), f. Chausseen Nr. 9.
- Sachsenburg** (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 9. Febr., 23. Mai, 11. Juni, 20. Dez.) 30, 92, 138, 325.
Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 19. Jan. Anl.) 13.

- Sadamar** (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 23. Nov.) 298.
Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bel. v. 19. Jan. Anl.) 12.
- Saddorf** (Westfalen), s. Chausseen Nr. 20.
- Saftstrafen**, Festsetzung usw. solcher in dem Verfahren vor den Schiedsgerichten in Knappschaftsangelegenheiten (W. v. 29. Nov. § 12) 305. — desgl. vor dem Oberchiedsgerichte (W. v. 30. Nov. § 13) 317.
- Saftung** (Saftbarkeit) für die Geldstrafen und Kosten bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Jagdordnung (Jagdordn. v. 15. Juli § 80) 230.
- Sagen-Hoppgartener** Wiesengenossenschaft zu Eversberg im Kreise Meschede (Stat. v. 19. Juni) 269 Nr. 8.
- Saigerloch** (Hohenzollern), Verwaltung und Verwendung des Oberamtsarmenfonds Saigerloch (W. v. 4. Febr.) 28.
- Salensee** (Brandenburg), Eisenbahn Salensee-Westend, s. Eisenbahnen Nr. 34.
- Halle a. S.** (Sachsen), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Halle a. S. zur Anbringung der der elektrischen Straßenbeleuchtung dienenden Vorrichtungen an den Straßenseiten der Häuser (A. E. v. 4. Dez. 06) 118 Nr. 1.
Eisenbahn Halle a. S.—Eisenburg, s. Eisenbahnen Nr. 35.
- Halle** (Westfalen), s. Chausseen Nr. 18.
- Hamborn** (Rheinprovinz), Eisenbahn Oberhausen-Hamborn-Walsum-Wesel, s. Eisenbahnen Nr. 57.
- Hamich** (Rheinprovinz), Kleinbahn Wicht-Hamich, s. Eisenbahnen Nr. 1.
- Hamm** (Westfalen), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Hamm zur Legung einer neuen Wasserrohrleitung innerhalb des Gemeindebezirktes Hemmerde (A. E. v. 24. Juli) 279 Nr. 4.
- Hamm** (Rheinprovinz), Düsseldorf-Hamm-Volmerswerther Deichverband (Stat.-Nachtr. v. 4. Mai) 118 Nr. 5.
- Hammer** (Posen), Meliorationsgenossenschaft Hammer zu Czarnikau im Kreise Czarnikau (Stat. v. 26. April) 118 Nr. 3.
- Hanau** (Hessen-Nassau), Vereinigung der Landgemeinde Kesselstadt mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Hanau (G. v. 27. März) 39.
Eisenbahn Seltenbergen-Windeken-Hanau Ost, s. Eisenbahnen Nr. 38.
- Hand- und Spanndienste** zur Unterhaltung usw. von Wegen in der Provinz Posen (Wegeordn. v. 15. Juli § 46) 255.
- Hanfertal** (Hohenzollern), Kleinbahn Hanfertal-Eigmaringen, s. Eisenbahnen Nr. 41.
- Hannover**, Aenderung des hannoverschen Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 30. Juni 1842 (G. v. 29. Mai) 115.
Vergütung der Umzugskosten der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (R. G. v. 13. Dez. 06) 1.
Vereinigung der Landgemeinden Döhren, Wülfel, Kirchrode, Groß-Buchholz, Klein-Buchholz, Botsfeld und Stöcken sowie des Gutsbezirktes Mecklenheide und des Flurbuchbezirktes Kirchrode-Stadt mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Hannover (G. v. 19. Juni) 151.
- Harburg** (Hannover), Eisenbahn Harburg-Wilhelmsburg, s. Eisenbahnen Nr. 36.
- Harschenflether** Schleusenverband zu Stade (Stat. v. 12. Aug.) 280 Nr. 11.
- Harzburg** (Braunschweig), Eisenbahn Bad Harzburg-Oker, s. Eisenbahnen Nr. 37.
- Haselwild**, Jagdbarkeit (Jagdordn. v. 15. Juli § 1) 201. — Schonzeit (das. § 39) 220.
- Hasen**, Jagdbarkeit (Jagdordn. v. 15. Juli § 1) 201. — Schonzeit (das. § 39) 220.
- Hasenburger** (Hannover), Wassergenossenschaft zur Regelung des Hasenburger Mühlenbachs zu Debeme im Kreise Lüneburg Land (Stat. v. 20. Nov. 06) 18 Nr. 4.
- Hasenfeld** (Ostpreußen), Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft Hasenfeld-Drutschlaufen zu Drutschlaufen im Kreise Insterburg (Stat. v. 8. April) 114 Nr. 3.
- Hausdorf** (Schlesien), s. Chausseen Nr. 16.
- Hausen** (Sachsen), Drainagegenossenschaft Hausen II daselbst im Kreise Worbis (Stat. v. 21. Jan.) 299 Nr. 1.
- Hechelmannskirchen** (Hessen-Nassau), Entwässerungs-genossenschaft daselbst im Kreise Hünfeld (Stat. v. 17. Mai) 233 Nr. 5.
- Hedem** (Westfalen), Entwässerungs-genossenschaft Hedemer Bruch daselbst im Kreise Lübbecke (Stat. v. 4. März) 93 Nr. 2.
- Heldenbergen** (Großherzogtum Hessen), Eisenbahn Seltenbergen-Windeken-Hanau Ort, s. Eisenbahnen Nr. 38.
- Hemelingen** (Hannover), Anwendung des Enteignungsverfahrens bei dem vom Bremischen Staate auszuführenden Bau einer Wehr- und Schleusenanlage bei Hemelingen (A. E. v. 16. Febr.) 54 Nr. 3.
- Hensel von Donnersmark**, Fürst, s. Chausseen Nr. 12.

- Serborn** (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 31. Dez. 06, 9. Febr., 24. April, 10. Juli, 20. Sept., 7. Nov.) 2, 30, 55, 238, 272, 297.
Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 19. Jan. Anl.) 12.
- Sermisdorf** (Sachsen-Altenburg), Eisenbahn Sermisdorf-Klosterlausniz-Gera, s. Eisenbahnen Nr. 39.
- Serten** (Westfalen), Kleinbahn Serten-Buer, s. Eisenbahnen Nr. 61.
- Serzberg a. S.** (Hannover), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Mai) 92.
- Hessen** (Großherzogtum), Übereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Baden und Hessen wegen der Kanalisierung des Mains von Offenbach bis Aschaffenburg (v. 21. April 06) 19.
Bekanntmachung über die Auswechslung der Ratifikationsurkunden zu dem mit dem Großherzogtume Hessen am 9. August 1904 abgeschlossenen Staatsvertrag über die Aenderung und Feststellung der zwischen den Gemarkungen Hüttengesäß-Neuwiedermus und Altwiedermus verlaufenden Landesgrenze (v. 28. Jan.) 17.
- Hessen** (vormals Großherzoglich Hessische Gebietsteile), Aufhebung der §§ 1 bis 5, 7 und 8 des Gesetzes, betr. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den vormals Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landesteilen und in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 1. März 1873, des Großherzoglich Hessischen Gesetzes, die Jagdberechtigungen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr., vom 2. August 1858 und des Großherzoglich Hessischen Jagdstrafgesetzes vom 19. Juli 1858 (Jagdordn. v. 15. Juli § 86 Nr. 10, 16, 17) 232.
- Hessen** (vormaliges Kurfürstentum), Sondervorschriften in Jagdangelegenheiten für das Gebiet derselben (Jagdordn. v. 15. Juli §§ 6, 15, 81) 209. — Aufhebung der §§ 1 bis 5, 7 und 8 des Gesetzes, betr. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den vormals Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landesteilen und in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 1. März 1873, des kurhessischen Gesetzes, betr. die Aufhebung der Jagdgerechtfame und die Verhütung des Wildschadens, vom 1. Juli 1848 und der §§ 1 bis 4, 8 bis 25, 27, 29, 30 Ziffer 1 bis 5, 31, 33, 38, 39 des kurhessischen Gesetzes, das Jagdrecht und dessen Ausübung betr., vom 7. September 1865 (daf. § 86 Nr. 10, 12, 13) 232.
- Hessen** (vormals Landgräfllich Hessische Gebietsteile), Aufhebung der Artikel 1 bis 18 des hessen-homburgischen Gesetzes, die Jagd und Fischerei im Amte Homburg betr., vom 8. Oktober 1849 nebst Verordnung, die Verpachtung der Gemeindejagden im Amte Homburg betr., vom 8. Oktober 1849 (Jagdordn. v. 15. Juli § 86 Nr. 18) 232.
- Hillesheim** (Rheinprovinz), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 19. Jan. Anl.) 11.
Eisenbahn Hillesheim-Gerolstein, s. Eisenbahnen Nr. 40.
- Hilfscheid** (Hessen-Nassau), Eisenbahn Grenzau-Hilfscheid, s. Eisenbahnen Nr. 32.
- Hinterbliebene**, Abänderung des Gesetzes, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 und des Gesetzes vom 1. Juni 1897 (G. v. 27. Mai) 99.
Abänderung des Gesetzes, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, vom 4. Dezember 1899 (G. v. 10. Juni) 137.
- Hochheim** (Hessen-Nassau), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 19. Jan. Anl.) 14.
Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 7. Nov.) 297.
- Hochwasser**, Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Überschwemmung öffentlicher Wege in der Provinz Posen (Wegeordn. v. 15. Juli § 37) 252.
- Höchst a. M.** (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 23. Mai) 92.
Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 19. Jan. Anl.) 15.
- Höhr-Grenzhausen** (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 13. März) 48.
Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 19. Jan. Anl.) 13.
- Hohenzollerische Kleinbahn**-Aktiengesellschaft in Sigmaringen, s. Eisenbahnen Nr. 41.
- Homburg v. d. S.** (Hessen-Nassau), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 19. Jan. Anl.) 11.
- Horka** (Schlesien), Kleinbahn Horka-Rothenburg-Priebus, s. Eisenbahnen Nr. 42.
- Hornburg** (Sachsen), Eisenbahn Osterwick-Hornburg-Wörffum, s. Eisenbahnen Nr. 59.

Suchtingen (Bremen), Kleinbahn Suchtingen-Hebinghausen, s. Eisenbahnen Nr. 7.

Sünfeld (Hessen-Rassau), s. Chausseen Nr. 21.

Süttengefäß (Hessen-Rassau), Änderung der Landeägrenze in dieser Gemarkung (Verf. v. 28. Jan.) 17.

S.

Jäger, Anstellung solcher für Jagdbezirke (Jagdbordn. v. 15. Juli § 27) 217.

Jägerthal (Ostpreußen), Drainage- und Entwässerungsgenossenschaft Jägerthal-Postnicken im Kreise Königsberg Land (Stat. v. 1. Nov. 06) 18 Nr. 2.

Jagd (Jagdrecht), neuere Vorschriften über den Umfang des Jagdrechts (Jagdbordn. v. 15. Juli §§ 1 bis 3) 207. — Aufhebung des Gesetzes, betr. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremden Grund und Boden und die Ausübung der Jagd, vom 31. Oktober 1848, des Gesetzes, betr. die Ergänzung einiger jagdrechtlicher Bestimmungen, vom 29. April 1897, der Verordnung, betr. das Jagdrecht usw. im ehemaligen Herzogtume Nassau, vom 30. März 1867, der §§ 1 bis 5, 7 und 8 des Gesetzes, betr. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremden Grund und Boden in den vormals kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landesteilen und in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 1. März 1873 und des Gesetzes, betr. das Jagdrecht und die Jagdpolizei im Herzogtume Lauenburg, vom 17. Juli 1872 (daf. § 86 Nr. 1, 5, 9 bis 11) 231.

Jagdbezirke, neuere Vorschriften über die Bildung und Verwaltung der Jagdbezirke (Jagdbordn. v. 15. Juli §§ 4 bis 28) 208. — Aufhebung des Gesetzes, betr. Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Jagd auf eigenem Grundbesitz, vom 7. August 1899 und des Jagdverwaltungsgesetzes vom 4. Juli 1905 (daf. § 86 Nr. 6 u. 8) 231.

Jagdgenossenschaften, neuere Vorschriften über Bildung usw. derselben (Jagdbordn. v. 15. Juli § 16 ff.) 213.

Jagdkonventionen, neuere Strafvorschriften (Jagdbordn. v. 15. Juli §§ 72 bis 80) 228.

Jagdbordnung (v. 15. Juli) 207. — Umfang des Jagdrechts (daf. §§ 1 bis 3) 207. — Jagdbezirke (daf. §§ 4 bis 28) 208. — Jagdscheine (daf. §§ 29 bis 38) 217. — Schonvorschriften (daf. §§ 39 bis 50) 220. — Wildschadenersatz (daf. §§ 51 bis 60) 223. — Wildschaden-

Jagdbordnung (Fortf.)

verhütung (daf. §§ 61 bis 68) 225. — Behörden (daf. §§ 69 bis 71) 227. — Strafvorschriften (daf. §§ 72 bis 80) 228. — Übergangs- und Schlußbestimmungen (daf. §§ 81 bis Schluß) 230.

Jagdpachtverträge, neuere Vorschriften für diese (Jagdbordn. v. 15. Juli §§ 22 bis 24) 215.

Jagdpolizei, neuere Vorschriften über die Jagdpolizeibehörden usw. (Jagdbordn. v. 15. Juli §§ 69 bis 71) 227. — Aufhebung des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850, der Verordnung, betr. das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogtume Nassau, vom 30. März 1867 und des Gesetzes, betr. das Jagdrecht und die Jagdpolizei im Herzogtume Lauenburg, vom 17. Juli 1872 (daf. § 86 Nr. 2, 9, 11) 231.

Jagdscheine, neuere Vorschriften über dieselben (Jagdbordn. v. 15. Juli §§ 28 bis 38) 217. — Aufhebung des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895 (daf. § 86 Nr. 4) 231.

Jagdvorsteher, Rechte und Pflichten usw. bei der Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke (Jagdbordn. v. 15. Juli §§ 16 ff.) 213.

Jaglien-Wiesen, Genossenschaft zur Entwässerung derselben usw. zu Kaufleuten im Kreise Niederung (Stat. v. 15. Okt.) 326 Nr. 4.

Janowitz (Schlesien), Entwässerungsgenossenschaft Janowitz daselbst im Kreise Ratibor (Stat. v. 25. Febr.) 52 Nr. 11.

Jastrzemb (Schlesien), Eisenbahn Sohrau D.-S.-Jastrzemb, s. Eisenbahnen Nr. 72.

Jdaweiche (Schlesien), Eisenbahn Jdaweiche-Zichau, s. Eisenbahnen Nr. 43.

Jdstein (Hessen-Rassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 23. Nov.) 298. Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 19. Jan. Anl.) 15.

Jedwabno (Ostpreußen), Malschöwener Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Meibenburg (Stat.-Nachtr. v. 11. April) 94 Nr. 11.

Interessentenwege in der Provinz Posen (Wegeordn. v. 15. Juli §§ 3, 52) 243. s. auch Wege.

Irtel (Rheinprovinz), Eisenbahn Wittburg-Irtel, s. Eisenbahnen Nr. 5.

Jüterbog-Ludenwalde (Kreis in Brandenburg), s. Chausseen Nr. 2.

Junge von jagdbarem Federwild dürfen nicht ausgenommen werden (Jagdbordn. v. 15. Juli § 42) 221.

Juristische Personen, neue Vorschriften über deren Heranziehung zur Gemeindecinkommensteuer (G. v. 22. Juni) 199.

Ausübung des Jagdrechts auf Eigenjagdbezirken juristischer Personen (Jagdbordn. v. 15. Juli § 6) 209. f. Rechtsfähigkeit.

Justizbeamte, Entschädigung der Gefängnisbeamten der Justizverwaltung bei der Beschäftigung von Gefangenen außerhalb der Anstalt (V. v. 21. Mai) 101.

Izbiczo (Posen), Drainagegenossenschaft zu Izbiczo (Eichdorf) im Kreise Krotoschin (Stat.-Nachtr. v. 16. Aug.) 284 Nr. 3.

f. Eichdorf.

R.

Rammersdorf (Westpreußen), Ent- und Bewässerungsverband Rammersdorf im Elbinger Deichverband und Landkreis Elbing (Stat. v. 25. März) 150 Nr. 2.

Kaiser Wilhelm-Kanal, Anwendung der §§ 11 bis 14, 16 des Wasserstrafengesetzes auf die Erweiterung des Kanals (G. v. 17. Nov.) 323.

Anwendung des Enteignungsverfahrens bei der vom Deutschen Reiche auszuführenden Erweiterung des Kaiser Wilhelm-Kanals im Regierungsbezirk Schleswig (N. E. v. 8. Juli) 269 Nr. 13.

Kalifalze, neuere Vorschriften über die Auffuchung und Gewinnung von Kalifalzen (G. v. 18. Juni) 119.

Kalt (Rheinprovinz), Entwässerungsgenossenschaft Kalt I daselbst im Kreise Mayen (Stat. v. 13. Mai) 268 Nr. 1.

Raninchen, Anordnungen zur Verhütung des durch solche verursachten Schadens (Jagdbordn. v. 15. Juli § 61) 225.

Rappeln, (Schleswig-Holstein), Kleinbahn Flensburg-Rappeln, f. Eisenbahnen Nr. 24.

Rarthaus (Rheinprovinz), Eisenbahn Rathaus-Wasserbillig, f. Eisenbahnen Nr. 44.

Ragbach, Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Provinz Schlesien für den Ausbau der Ragbach, und zwar zur Zeit auf der Strecke vom Prinkendorfer Wehre bis zu den Eisenbahnbrücken in Liegnitz (N. E. v. 10. Nov. 06) 4 Nr. 4.

Rasen, wilde, Jagdbarkeit (Jagdbordn. v. 15. Juli § 1) 201.

Raukehmen (Ostpreußen), Genossenschaft der Kloener und Labeik-Wiesen zu Raukehmen im Kreise Niederung (Stat. v. 18. Okt. 06) 37 Nr. 1.

Raukehmen (Fortf.)

Genossenschaft zur Entwässerung der Jaglien-, Etkpener und Neuforger Wiesen daselbst (Stat. v. 15. Okt.) 326 Nr. 4.

Resselstadt (Hessen-Nassau), Vereinigung dieser Landgemeinde mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Hanau (G. v. 27. März) 39.

Rettenbach (Hessen-Nassau), Wassergenossenschaft daselbst im Kreise Untertaunus (Stat. v. 8. Aug.) 280 Nr. 10.

Revelaer (Rheinprovinz), Genossenschaft zur Melioration des Schwarz-, Saar- und Baaler Bruches zu Revelaer im Kreise Geldern (Stat. v. 18. April) 94 Nr. 14.

Riebitzeier, neuere Vorschriften in betreff des Einsammelns derselben (Jagdbordn. v. 15. Juli §§ 30, 42, 43, 83) 218.

Rieselska (Schlesien), f. Chausseen Nr. 15.

Rietschbachtal, Genossenschaft zur Entwässerung des Rietschbachtals zu Luchel im Kreise Luchel (Stat. v. 13. Mai) 200 Nr. 2.

Kirchenwege in der Provinz Posen (Wegeordn. v. 15. Juli § 2) 243.

f. auch Wege.

Kirchrode (Hannover), Vereinigung der Landgemeinde Kirchrode und des Flurbuchbezirktes Kirchrode-Stadt mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Hannover (G. v. 19. Juni) 151.

Klage im Verwaltungsstreitverfahren in Angelegenheiten, betr. die Verleihung des Bergwerkseigentums (G. v. 18. Juni Art. VII, XI) 124.

Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegen Verfügungen in Jagdangelegenheiten (Jagdbordn. v. 15. Juli §§ 13, 59) 212.

Kleinbahnen, Fonds zur Förderung des Baues von Kleinbahnen (G. v. 29. Mai § 1 V) 106.

Die einzelnen Strecken, f. unter Eisenbahnen.

Kleinbartloff (Sachsen), Drainagegenossenschaft daselbst im Kreise Worbis (Stat. v. 4. Okt.) 324 Nr. 5.

Klein-Buchholz (Hannover), Vereinigung dieser Landgemeinde mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Hannover (G. v. 19. Juni) 151.

Klimpmoor-Entwässerungsgenossenschaft zu Westerbeverstedt im Kreise Grefsternmünde (Stat. v. 14. Sept.) 284 Nr. 9.

Klöbe (Sachsen), f. Chausseen Nr. 17.

Klofen (Ostpreußen), Genossenschaft der Kloener und Labeik-Wiesen zu Raukehmen im Kreise Niederung (Stat. v. 18. Okt. 06) 37 Nr. 1.

- Klosterlausnitz** (Sachsen-Altenburg), Eisenbahn Hermsdorf-Klosterlausnitz-Gera, s. Eisenbahnen Nr. 39.
- Knappschaften**, Verfahren vor den Schiedsgerichten zur Entscheidung von Knappschaftsangelegenheiten (B. v. 29. Nov.) 301. — Verfahren vor dem Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten (B. v. 30. Nov.) 312.
- Knurow** (Schlesien), s. Chausseen Nr. 10.
- Kobalt**, neuere Vorschriften über die Aufsuchung und Gewinnung von Kobalt (G. v. 18. Juni) 119.
- Koberwitz** (Schlesien), Eisenbahn Breslau-Koberwitz, f. Eisenbahnen Nr. 9.
- König**, Ernennung der Präsidenten des Eisenbahnzentralamts und der Eisenbahndirektionen durch den König (Verw. D. in der Fests. v. 10. Mai §§ 6 Nr. 4, 7 Nr. 2) 85.
Über Jagdbarkeit, Schonzeit usw. neu eingeführter Wildarten kann durch Königl. Verordnung Bestimmung getroffen werden (Jagdbordn. v. 15. Juli § 50) 223.
König ernannt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter des Gesamt-Wasserstraßenbeirats (B. v. 25. Febr. Art. 7 a) 33. — Durch Königl. Verordnung können die Bestimmungen über die Wasserstraßenbeiräte auf weitere Wasserstraßen ausgedehnt werden (das. Art. 19) 35.
- Königsstein** (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlussfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 7. Nov.) 297.
- Königszelt** (Schlesien), Eisenbahn Camenz-Königszelt, f. Eisenbahnen Nr. 11.
- Kommanditgesellschaften** auf Aktien, neue Vorschriften über deren Heranziehung zur Gemeindeeinkommensteuer (G. v. 22. Juni) 199.
Ausübung des Jagdrechts auf Eigenjagdbezirken von Kommanditgesellschaften auf Aktien (Jagdbordn. v. 15. Juli § 6) 209.
- Kommunalabgaben**, Abänderung des § 33 Nr. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. v. 22. Juni) 199.
- Kommunalverbände**, neue Vorschriften über deren Heranziehung zur Gemeindeeinkommensteuer (G. v. 22. Juni) 199.
- Konkurs**, Eröffnung desselben hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zu den Wasserstraßenbeiräten oder zum Gesamt-Wasserstraßenbeiräte zur Folge (B. v. 25. Febr. Art. 18) 35.
- Koppendorf** (Schlesien), Entwässerungsgenossenschaft Falkenau, Kolonie Koppendorf, zu Falkenau im Kreise Grottkau (Stat. v. 20. März) 93 Nr. 7.
- Korbach** (Waldeck-Pyrmont), Eisenbahn Buhlen-Korbach, f. Eisenbahnen Nr. 10.
- Kormorane** gehören nicht zu den jagdbaren Tieren (Jagdbordn. v. 15. Juli § 1) 201.
- Kosten** des Verfahrens bei Wildschäden (Jagdbordn. v. 15. Juli § 60) 225.
Kosten in dem Verfahren vor den Schiedsgerichten in Knappschaftsangelegenheiten (B. v. 29. Nov. §§ 19 bis 21, 29) 308. — desgl. vor dem Oberschiedsgerichte (B. v. 30. Nov. §§ 18 bis 20, 28) 319.
- Kowalewen** (Ostpreußen), Entwässerungsgenossenschaft Kowalewen daselbst im Kreise Johannisburg (Stat. v. 25. März) 118 Nr. 2.
- Krahenhöhe** (Rheinprovinz), Kleinbahn Müngsten-Krahenhöhe, f. Eisenbahnen Nr. 4.
- Krametsvögel**, f. Drosseln.
- Kraniche**, Jagdbarkeit (Jagdbordn. v. 15. Juli § 1) 201. — Schonzeit (das. § 39) 220.
- Kranmeister, Kranwärter**, Anstellung derselben in der Staatsbahnverwaltung (Verw. D. in der Fests. v. 10. Mai § 16 Nr. 3) 89.
- Kreditinstitute**, landschaftliche und ritterschaftliche, f. Landschaften.
- Kreisausschuß**, Zuständigkeit in Jagdangelegenheiten (Jagdbordn. v. 15. Juli §§ 7, 18 bis 25, 52, 59, 71) 209.
Kreisausschuß kann Vorschriften gegen die Veranstaltung von selbständigen Ortsbezirken erlassen (G. v. 15. Juli § 7) 261.
Zuständigkeit in Wegeangelegenheiten in der Provinz Posen (Wegeordn. v. 15. Juli §§ 5, 6, 18, 20, 21, 34, 37, 49, 52) 244.
- Kreisblatt**, Bekanntmachung der Verzeichnisse über die Einteilung der Wege in der Provinz Posen durch dasselbe (Wegeordn. v. 15. Juli § 15) 246.
- Kreise**, Verpflichtung der Kreise zur Einrichtung und Unterhaltung von Wanderarbeitsstätten (G. v. 29. Juni §§ 1, 4 bis 6, 8) 205.
- Kreiskommunalkasse**, Jagdscheingelder fließen zu derselben (Jagdbordn. v. 15. Juli § 32) 218.
- Kreistagsabgeordnete**, Vermehrung der Deputierten der Landgemeinden im Kreistage des Kreises Krotoschin (B. v. 4. Febr.) 25. — desgl. des Landkreises Bromberg (B. v. 15. Okt.) 285.
- Kreiswege**, s. Wege.

Kreuz (Posen), Meliorationsgenossenschaft Kreuz-Drahig zu Kreuz im Kreise Gilehne (Stat. v. 21. Febr.) 54 Nr. 5.

Kreuzburg (Schlesien), Änderung des Amtsgerichtsbezirkes (G. v. 10. Juni) 128.

Eisenbahn Kreuzburg-Namslau, f. Eisenbahnen Nr. 45.

Krossen a. D. (Brandenburg), Eisenbahn Sommerfeld-Krossen a. D., f. Eisenbahnen Nr. 73.

Krotoschin (Posen), Vermehrung der Deputierten der Landgemeinden im Kreistage des Kreises Krotoschin (W. v. 4. Febr.) 25.

Sondervorschriften über die Unterhaltung der Land- und Heerstraßen im Fürstentume Krotoschin (Wegeordn. v. 15. Juli §§ 43, 46, 51) 254.

Kupfer, neuere Vorschriften über die Auffuchung und Gewinnung von Kupfer (G. v. 18. Juni) 119.

Kur- und Neumärktisches Ritterschaftliches Kreditinstitut, f. Landschaften Nr. 2.

L.

Laar (Rheinprovinz), Genossenschaft zur Melioration des Schwarz-, Laar- und Baaler Bruches zu Revelaer im Kreise Geldern (Stat. v. 18. April) 94 Nr. 14.

Labeik-Wiesen, Genossenschaft der Klotener und Labeik-Wiesen zu Kaulheim im Kreise Niederung (Stat. v. 18. Okt. 06) 37 Nr. 1.

Landesgrenze, Bekanntmachung über die Auswechslung der Ratifikationsurkunden zu dem mit dem Großherzogtume Hessen am 9. August 1904 abgeschlossenen Staatsvertrag über die Änderung und Feststellung der zwischen den Gemarkungen Hüttengesäß-Neuwiedermus und Altwiedermus verlaufenden Landesgrenze (v. 28. Jan.) 17.

Landeskultur-Rentenbanken, Genehmigung des von dem Provinziallandtage der Provinz Schleswig-Holstein am 20. März 1907 beschlossenen Nachtrags zu dem Statute der Landeskultur-Rentenbank der Provinz Schleswig-Holstein (A. E. v. 17. Mai) 200 Nr. 3.

Landespolizeibezirk, Erweiterung des Landespolizeibezirkes Berlin (G. v. 27. März) 37.

Landgerichtspräsident, Befugnisse in Angelegenheiten der Schätzungämter in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt a. M. und Cassel (W. v. 10. Juni §§ 3, 4, 5) 146.

Landrat ist zuständig für Erteilung der Jagdscheine (Jagdordn. v. 15. Juli § 29) 217.

Landrat ist Jagdpolizeibehörde (daf. §§ 69, 70) 227.

Landschaften (landschaftliche, ritterschaftliche Kreditinstitute, Kreditvereine usw.):

1. Provinz Westpreußen, Genehmigung der von dem 25. Generallandtage der Westpreussischen Landschaft beschlossenen Nachträge zu dem revidierten Reglement der Westpreussischen Landschaft vom 25. Juni 1851 (A. E. v. 21. Mai) 233 Nr. 6.
2. Provinz Brandenburg, Genehmigung des von der Generalversammlung des Kur- und Neumärktischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts am 11. Dezember 1906 beschlossenen Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen dieses Instituts (A. E. v. 25. Febr.) 56 Nr. 3.
3. Provinz Pommern, Genehmigung eines Zusatzes zu § 3 des Statuts der Landschaftlichen Bank der Provinz Pommern (A. E. v. 7. Febr.) 51 Nr. 5.
4. Provinz Posen, Genehmigung des neunten Nachtrags zum Statute der Posener Landschaft vom 13. Mai 1857, zum zweiten Regulativ derselben vom 5. November 1866, zum dritten Regulativ derselben vom 4. Mai 1883, zum vierten Regulativ derselben vom 1. Juni 1895, zu den neuen Satzungen derselben vom 4. August 1896 und zum fünften Regulativ derselben vom 31. Dezember 1900 (A. E. vom 20. März) 93 Nr. 5.
5. Provinz Schleswig-Holstein, Genehmigung der von der 20. Generalversammlung am 12. Januar 1907 beschlossenen Änderungen der Satzungen der Schleswig-Holsteinischen Landschaft (A. E. v. 16. Aug.) 283 Nr. 1.

Landtag, Einberufung der beiden Häuser des Landtags (W. v. 6. Nov.) 287.

Mitteilung der Verhandlungen des Gesamt-Wasserstraßenbeirats an den Landtag (W. v. 25. Febr. Art. 11) 34.

Landwehr, Verband zur Melioration der Bachgebiete der Landwehr, des Süßbachs und des Salzbachs im Kreise Jburg (Stat.-Nachtr. v. 8. Juli) 270 Nr. 17.

Langelshiem (Braunschweig), Eisenbahn Neuekrug-Langelshiem-Goslar, f. Eisenbahnen Nr. 53.

Langenschwalbach (Hessen-Nassau), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Ref. v. 19. Jan. Anl.) 15.

Lauenburg (Schleswig-Holstein), Aufhebung des Geses, betr. das Jagdrecht und die Jagdpolizei im Herzogtume

Lauenburg (Fortf.)

Lauenburg, vom 17. Juli 1872 (Jagdbordn. v. 15. Juli § 86 Nr. 11) 232.

Lehrer, Abänderung des Gesetzes, betr. die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (G. v. 10. Juni) 133.

Abänderung des Gesetzes, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, vom 4. Dezember 1899 (G. v. 10. Juni) 137.

Leugou-Regulierungsgenossenschaft zu Ratibor im Kreise Ratibor (Stat. v. 4. Okt.) 326 Nr. 2.

Lichtenberg (Brandenburg), Verleihung des Enteignungsrechts an den Kanalisationsverband der Gemeinden Lichtenberg und Boghagen-Rummelsburg zur Verlegung eines Kanalisationsdruckrohrs nach dem Kieselgute Lasdorf (N. E. v. 11. März) 54 Nr. 9.

Lieferungsverträge, Abschluß solcher seitens der Staatseisenbahnverwaltung (Verw.-D. in der Festsf. v. 10. Mai §§ 3g, 4e) 83.

Liegnitz (Schlesien), f. Chaussees Nr. 11.

Limburg a. L. (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 20. Dez.) 325.

Lindenau (Ostpreußen), Drainagegenossenschaft Lindenau in den Kreisen Labiau und Wehlau (Stat. v. 11. April) 94 Nr. 12.

Lingen (Hannover), Privatanschlußbahn der Stadt, f. Eisenbahnen Nr. 46.

Lippe, erweiterter Grunderwerb an der auszubauenden Bippeschiffahrtstraße (G. v. 15. Juli §§ 1, 5) 262.

Lissendorf (Rheinprovinz), Eisenbahn (Abenau) Dümpelfeld-Lissendorf, f. Eisenbahnen Nr. 2.

Loßstedt (Sachsen), f. Chaussees 17.

Löwen (Belgien), Eisenbahn Löwen-Aachen, f. Eisenbahnen Nr. 47.

Lokomotivheizer, Anstellung derselben in der Staatseisenbahnverwaltung (Verw.-D. in der Festsf. v. 10. Mai § 16 Nr. 3) 89.

Lublinitz (Schlesien), f. Chaussees Nr. 12.

Lubsdorf (Westpreußen), Drainage- und Wiesenentwässerungsgenossenschaft Lubsdorf daselbst im Kreise Deutsch-Krone (N. E. v. 30. Juli) 279 Nr. 5.

Ludenzwalde (Brandenburg), f. Chaussees Nr. 2.

Ludwigsthal (Schlesien), f. Chaussees Nr. 12.

Lübbecke (Westfalen), Kleinbahn Eichhorst-Lübbecke, f. Eisenbahnen Nr. 49.

Lünen (Westfalen), Errichtung eines Amtsgerichts daselbst (G. v. 10. Juni) 130.

M.

Magazinaufseher, Anstellung derselben in der Staatseisenbahnverwaltung (Verw.-D. in der Festsf. v. 10. Mai § 16 Nr. 3) 89.

Magnesiafalsze, neuere Vorschriften über die Auffuchung und Gewinnung von Magnesiafalszen (G. v. 18. Juni) 119.

Main (Fluß), Übereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Baden und Hessen wegen der Kanalisierung des Mains von Offenbach bis Aschaffenburg (v. 21. April 06) 19.

Mainz (Großherzogtum Hessen), anderweite Abgrenzung des Eisenbahndirektionsbezirktes (N. E. v. 1. Sept.) 271.

Malapane (Schlesien), f. Chaussees Nr. 15.

Malmedy (Rheinprovinz), Eisenbahn Malmedy-Stavelot, f. Eisenbahnen Nr. 48.

Malschöwen (Ostpreußen), Malschöwener Entwässerungsgenossenschaft zu Jedwabno im Kreise Neidenburg (Stat. Nachtr. v. 11. April) 94 Nr. 11.

Mangan, neuere Vorschriften über die Auffuchung und Gewinnung von Mangan (G. v. 18. Juni) 119.

Marienberg (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 31. Dez. 06, 11. Juni, 20. Dez.) 2, 138, 325.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 19. Jan. Anl.) 12.

Marienburg (Westpreußen), Änderung des Amtsgerichtsbezirktes (G. v. 10. Juni) 127.

Marcklissa (Schlesien), Talsperre bei Marcklissa, f. Schlesien (Provinz).

Maschinenwärter, Anstellung derselben in der Staatseisenbahnverwaltung (Verw.-D. in der Festsf. v. 10. Mai 16 Nr. 3) 89.

Matrosen, Anstellung derselben in der Staatseisenbahnverwaltung (Verw.-D. in der Festsf. v. 10. Mai § 16 Nr. 3) 89.

Magerath (Rheinprovinz), Entwässerungsgenossenschaft Magerath III zu Niederlauch im Kreise Prüm (Stat. v. 1. Sept.) 284 Nr. 7.

Makwöhlen (Ostpreußen), Entwässerungsgenossenschaft Makwöhlen im Kreise Memel (Stat. v. 21. Febr.) 54 Nr. 6.

Mauer (Schlesien), Talsperre bei Mauer, f. Schlesien (Provinz).

Mayen (Rheinprovinz), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Mayen zur Ausführung

Mayen (Fortf.)

der geplanten Kanalisation der Stadt Mayen (N. E. v. 10. Juni) 268 Nr. 3.

Mechernich (Rheinprovinz), Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinden Mechernich, Roggendorf, Strempt und Busslem-Bergheim zur Herstellung eines Gruppenwasserwerkes (N. E. v. 9. Febr.) 51 Nr. 7.

Mecklenheide (Hannover), Vereinigung dieses Gutsbezirks mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Hannover (G. v. 19. Juni) 151.

Mehlkehmen (Ostpreußen), Drainagegenossenschaft Sjamkeitkehmen zu Mehlkehmen im Kreise Stallupönen (Stat. v. 27. Febr.) 52 Nr. 12.

Meißen (Westfalen), Osterbach-Genossenschaft daselbst im Kreise Minden (Stat. v. 21. Febr.) 56 Nr. 2.

Meliorationen (Ent- und Bewässerungs-, Wasser-, Wiesen- genossenschaften usw.):

I. Provinz Ostpreußen.

1. Drainage- und Entwässerungsgenossenschaft Althof-Trimmau in den Kreisen Friedland und Wehlau (Stat. v. 11. Juni) 258 Nr. 4.
2. Drainagegenossenschaft Berschkallen zu Groß-Berschkallen im Kreise Insterburg (Stat. v. 18. Febr.) 51 Nr. 9.
3. Drainage- und Entwässerungsgenossenschaft zu Buchwalde im Kreise Osterode i. Ostpr. (Stat. v. 22. Aug.) 284 Nr. 6.
4. Drainagegenossenschaft zu Coadjuthen im Kreise Tilsit (Stat. v. 1. Sept.) 284 Nr. 8.
5. Drainage- und Entwässerungsgenossenschaft Eisenbart zu Eisenbart in den Kreisen Friedland und Pr.-Eylau (Stat. v. 16. Febr.) 51 Nr. 8.
6. Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft Hasenfeld-Drutschlauken zu Drutschlauken im Kreise Insterburg (Stat. v. 8. April) 114 Nr. 3.
7. Drainage- und Entwässerungsgenossenschaft Jägerthal-Postnicken im Kreise Königsberg Land (Stat. v. 1. Nov. 06) 18 Nr. 2.
8. Genossenschaft zur Entwässerung der Jaglien-, Sköpener und Neusorger Wiesen zu Raukehmen im Kreise Niederung (Stat. v. 15. Okt. 326 Nr. 4.
9. Genossenschaft der Klokener und Labeik-Wiesen zu Raukehmen im Kreise Niederung (Stat. v. 18. Okt. 06) 37 Nr. 1.
10. Entwässerungsgenossenschaft Kowalewen zu Kowalewen im Kreise Johannisburg (Stat. v. 25. März) 118 Nr. 2.

Meliorationen (Fortf.)

11. Drainagegenossenschaft Lindenau in den Kreisen Labiau und Wehlau (Stat. v. 11. April) 94 Nr. 12.
12. Malschöwener Entwässerungsgenossenschaft zu Jedwabno im Kreise Neidenburg (Stat.-Nachtr. v. 11. April) 94 Nr. 11.
13. Entwässerungsgenossenschaft Magwöhlen im Kreise Memel (Stat. v. 21. Febr.) 54 Nr. 6.
14. Meliorationsgenossenschaft des Reibetals bei Solbau zu Solbau im Kreise Neidenburg (Stat. v. 8. Juli) 279 Nr. 2.
15. Genossenschaft zur Regulierung der Ragawitze zu Groß-Ragauen im Kreise Darkehmen (Stat. v. 4. Febr.) 50 Nr. 2.
16. Entwässerungsgenossenschaft Reichenbach-Rosfitten zu Reichenbach im Kreise Pr.-Holland (Stat. v. 30. April) 150 Nr. 4.
17. Genossenschaft zur Regulierung der Schwentische zu Dorf Tollmingkehmen im Kreise Goldap (Stat. v. 4. März) 56 Nr. 4.
18. Drainagegenossenschaft Seikwethen zu Seikwethen in den Kreisen Niederung und Tilsit (Stat. v. 18. Dez. 06) 38 Nr. 4.
19. Drainagegenossenschaft Sjamkeitkehmen zu Mehlkehmen im Kreise Stallupönen (Stat. v. 27. Febr.) 52 Nr. 12.

II. Provinz Westpreußen.

20. Entwässerungsgenossenschaft Jürstenu zu Jürstenu im Kreise Graubenz (Stat. v. 25. Febr.) 54 Nr. 7.
21. Ent- und Bewässerungsverband Kämmersdorf im Elbinger Deichverband und Landkreis Elbing (Stat. v. 25. März) 150 Nr. 2.
22. Genossenschaft zur Entwässerung des Rietschbachtals zu Tuchel im Kreise Tuchel (Stat.-Nachtr. v. 13. Mai) 200 Nr. 2.
23. Drainage- und Wiesenentwässerungsgenossenschaft Lubsdorf zu Lubsdorf im Kreise Deutsch-Krone (Stat. v. 30. Juli) 279 Nr. 5.
24. Entwässerungsgenossenschaft Pagelkau zu Pagelkau im Kreise Schlochau (Stat. v. 19. Juni) 265 Nr. 6.
25. Ent- und Bewässerungsverband Preußisch Rosengarth I im Elbinger Deichverband und Kreise Marienburg (Stat. v. 19. Juni) 269 Nr. 9.

III. Provinz Brandenburg.

26. Drainagegenossenschaft zu Gohmar bei Sonnenwalde im Kreise Luckau (Stat. v. 30. Sept.) 324 Nr. 3.

Meliorationen (Fortf.)

IV. Provinz Pommern.

27. Genossenschaft zur Regulierung der Camenz unterhalb Groß-Zuchen zu Groß-Zuchen im Kreise Bütow (Stat. v. 30. Sept.) 324 Nr. 4.
28. Drainagegenossenschaft Falkenburg zu Falkenburg im Kreise Dramburg (Stat. v. 16. Aug.) 284 Nr. 2.
29. Genossenschaft zur Entwässerung des Schweinemoors zu Bublitz im Kreise Bublitz (Stat. v. 15. Okt.) 324 Nr. 7.
30. Stoewener Seegenossenschaft zu Stoewen im Kreise Dramburg (Stat. v. 4. März) 52 Nr. 14.
31. Drainagegenossenschaft zu Thurow im Kreise Neustettin (Stat. v. 22. Aug.) 284 Nr. 5.
32. Wangsee-Genossenschaft zu Schweifin im Kreise Rößlin (Stat. v. 30. Okt.) 326 Nr. 5

V. Provinz Posen.

33. Meliorationsgenossenschaft Hammer zu Czarnikau im Kreise Czarnikau (Stat. v. 26. April) 118 Nr. 3.
34. Drainagegenossenschaft zu Jzbicyno (Eichdorf) im Kreise Krotoschin (Stat.-Nachtr. v. 16. Aug.) 284 Nr. 3.
35. Meliorationsgenossenschaft Kreuz-Dragitz zu Kreuz im Kreise Gilehne (Stat. v. 21. Febr.) 54 Nr. 5.
36. Drainagegenossenschaft zu Ostrowiec im Kreise Kempen in Posen (Stat. v. 10. Juni) 257 Nr. 2.
37. Drainagegenossenschaft Pobolin-Srebrnagora zu Pobolin in den Kreisen Wongrowitz und Inin (Stat. v. 11. März) 54 Nr. 10.
38. Meliorationsgenossenschaft Puzig-Ehrbarndorf zu Gilehne im Kreise Gilehne (Stat. v. 18. Dez. 06) 38 Nr. 5.
39. Meliorationsgenossenschaft Rosko-Gilehne zu Gilehne im Kreise Gilehne (Stat. v. 7. Okt.) 324 Nr. 6.
40. Entwässerungsgenossenschaft zu Wilhelmshorst im Kreise Schroda (Stat. v. 22. Aug.) 284 Nr. 4.

VI. Provinz Schlesien.

41. Drainagegenossenschaft Bobile zu Bobile im Kreise Gubrau (Stat. v. 8. Juli) 270 Nr. 18.
42. Drainagegenossenschaft zu Dombrowka im Kreise Loß-Gleiwitz (Stat.-Nachtr. v. 10. Nov. 06) 4 Nr. 3.
43. Entwässerungsgenossenschaft Falkenau, Kolonie Koppendorf, zu Falkenau im Kreise Grottkau (Stat. v. 20. März) 93 Nr. 7.

Gesessammlung 1907.

Meliorationen (Fortf.)

44. Entwässerungsgenossenschaft IV zu Friedewalde im Kreise Grottkau (Stat. v. 16. Dez. 06) 38 Nr. 3.
45. Entwässerungsgenossenschaft Janowitz zu Janowitz im Kreise Ratibor (Stat. v. 25. Febr.) 52 Nr. 11.
46. Vengon-Regulierungsgenossenschaft zu Ratibor im Kreise Ratibor (Stat. v. 4. Okt.) 326 Nr. 2.
47. Drainagegenossenschaft Nieder-Seidau und Pirl zu Nieder-Seidau im Landkreise Liegnitz (Stat. v. 8. April) 94 Nr. 10.
48. Drainage- und Entwässerungsgenossenschaft Dibernitz zu Dibernitz im Kreise Rothenburg O.-L. (Stat. v. 4. März) 52 Nr. 15.

VII. Provinz Sachsen.

49. Drainagegenossenschaft Hausen II zu Hausen im Kreise Worbis (Stat. v. 21. Jan.) 299 Nr. 1.
50. Drainagegenossenschaft zu Kleinbartloff im Kreise Worbis (Stat. v. 4. Okt.) 324 Nr. 5.
51. Genossenschaft zur Melioration der Remkerslebener Seewiesen zu Remkersleben im Kreise Wangleben (Stat. v. 13. Mai) 233 Nr. 3.
52. Genossenschaft zur Melioration des Seelischen Bruches zu Uhrleben im Kreise Neuhalbensleben (Stat. v. 29. Juni) 269 Nr. 11.
53. Drainagegenossenschaft Menglingen zu Menglingen im Kreise Stendal (Stat. v. 30. April) 118 Nr. 4.
54. Drainagegenossenschaft Zella im Landkreise Mülhausen i. Th. (Stat.-Nachtr. v. 19. Juni) 234 Nr. 13.

VIII. Provinz Hannover.

55. Genossenschaft zur Entwässerung eines Teiles des Bürgermoors und der Barlohe zu Neustadt a. Rbg. (Stat. v. 30. April) 150 Nr. 3.
56. Entwässerungsgenossenschaft zu Duderstadt im Kreise Duderstadt (Stat. v. 11. Dez. 06) 38 Nr. 2.
57. Wassergenossenschaft der Fuhse-Niederung von der Erse-Mündung bis zur Aller zu Wathlingen im Landkreise Celle (Stat. v. 4. März) 52 Nr. 16.
58. Wassergenossenschaft zur Regelung des Hasenburger Mühlenbachs zu Debeme im Kreise Lüneburg Land (Stat. v. 20. Nov. 06) 18 Nr. 4.
59. Kлимпmoor-Entwässerungsgenossenschaft zu Westerbeverstedt im Kreise Geestemünde (Stat. v. 14. Sept.) 284 Nr. 9.
60. Verband zur Melioration der Bachgebiete der Landwehr, des Süßbachs und des Salzbachs im Kreise Jburg (Stat.-Nachtr. v. 8. Juli) 270 Nr. 17.

d

Meliorationen (Fortf.)

61. Schwinge-Wiesengenossenschaft zu Stabe im Kreise Stabe (Stat. v. 19. Juni) 258 Nr. 9.
62. Entwässerungsgenossenschaft zu Wollbrandshausen im Kreise Düsterstadt (Stat. v. 1. Juli) 269 Nr. 12.

IX. Provinz Westfalen.

63. Hagen-Soppgartener Wiesengenossenschaft zu Eversberg im Kreise Meschede (Stat. v. 19. Juni) 269 Nr. 8.
64. Entwässerungsgenossenschaft Hedemer Bruch zu Hedem im Kreise Lübbecke (Stat. v. 4. März) 93 Nr. 2.
65. Osterbach-Genossenschaft zu Meifen im Kreise Minden (Stat. v. 21. Febr.) 56 Nr. 2.
66. Westenholz-Rebber Entwässerungsgenossenschaft zu Westenholz im Kreise Paderborn (Stat. v. 4. Febr.) 50 Nr. 3.

X. Provinz Hessen-Nassau.

67. Entwässerungsgenossenschaft zu Sechelmannskirchen im Kreise Hünfeld (Stat. v. 17. Mai) 233 Nr. 5.
68. Wassergenossenschaft zu Kettenbach im Kreise Untertaunus (Stat. v. 8. Aug.) 280 Nr. 10.
69. Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Mörschhausen im Kreise Nelsungen (Stat. v. 12. Aug.) 280 Nr. 13.
70. Drainagegenossenschaft zu Schweinsberg im Kreise Kirchhain (Stat. v. 20. Sept.) 324 Nr. 2.

XI. Rheinprovinz.

71. Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Alsdorf im Kreise Altentkirchen (Stat. v. 30. Juli) 280 Nr. 6.
72. Wiesenmeliorationsgenossenschaft I zu Altlay im Kreise Zell (Mosel) (Stat. v. 11. März) 150 Nr. 1.
73. Unrathkandel-Genossenschaft zu Moers im Kreise Moers (Stat. v. 13. Mai) 233 Nr. 2.
74. Drainagegenossenschaft zu Bardenbach im Kreise Herzog (Stat. v. 19. Juni) 269 Nr. 7.
75. Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Binningen-Brohl im Kreise Cochem (Stat. v. 10. Juni) 234 Nr. 11.
76. Entwässerungsgenossenschaft Brieden II zu Brieden im Kreise Cochem (Stat. v. 27. Mai) 268 Nr. 2.
77. Entwässerungsgenossenschaft Brieden III zu Brieden im Kreise Cochem (Stat. v. 14. Jan.) 50 Nr. 1.

Meliorationen (Fortf.)

78. Wiesengenossenschaft des Eigentales von Zinkenholz bis Neuenmühle zu Wöllersberg, Gemeinde Dhünn im Kreise Vennep (Stat. v. 8. Juli) 270 Nr. 16.
79. Drainagegenossenschaft zu Frauwüllesheim im Kreise Düren (Stat. v. 29. Jan.) 93 Nr. 1.
80. Drainagegenossenschaft zu Froithheim im Kreise Düren (Stat. v. 10. Juni) 268 Nr. 4.
81. Entwässerungsgenossenschaft Kalt I zu Kalt im Kreise Mayen (Stat. v. 13. Mai) 268 Nr. 1.
82. Entwässerungsgenossenschaft Maßerath III zu Niederlauch im Kreise Prüm (Stat. v. 1. Sept.) 284 Nr. 7.
83. Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Mittelirsen im Kreise Sieg (Stat. v. 28. Juli 06) 4 Nr. 1.
84. Untere Moersbach-Genossenschaft zu Rheinberg im Kreise Moers (Stat. v. 10. Juni) 265 Nr. 4.
85. Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Döhtendung im Kreise Mayen (Stat. v. 13. Mai) 265 Nr. 1.
86. Drainagegenossenschaft zu Odenhausen im Kreise Wehlar (Stat. v. 10. Juni) 258 Nr. 3.
87. Entwässerungsgenossenschaft zu Peffingen im Kreise Wittburg (Stat. v. 13. Mai) 233 Nr. 4.
88. Pohlische Heidegenossenschaft zu Brünen im Kreise Rees (Stat. v. 30. Mai) 234 Nr. 9.
89. Wiesengenossenschaft beim Purbertal zu Neuhüdeswagen im Kreise Vennep (Stat. v. 27. Mai) 234 Nr. 8.
90. Genossenschaft zur Melioration des Schwarz-, Laar- und Baaler Bruches zu Revelaer im Kreise Geldern (Stat. v. 18. April) 94 Nr. 14.
91. Simmerbach-Regulierungsgenossenschaft zu Ravensgiersburg im Kreise Simmern (Stat. v. 19. Juni) 279 Nr. 1.
92. Drainagegenossenschaft zu Stockheim im Kreise Düren (Stat. v. 17. Juli) 279 Nr. 3.

Menden (Westfalen), Eisenbahn Tröndenberg-Menden, f. Eisenbahnen Nr. 28.

Meppen (Hannover), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bes. v. 19. Jan. Anl.) 10.

Merken (Rheinprovinz), Kleinbahn Merken-Pier, f. Eisenbahnen Nr. 15.

Mieschkow (Posen), Eisenbahn Jalkstätt-Mieschkow, f. Eisenbahnen Nr. 31.

Militärantwärter, Anstellung derselben in der Staats-eisenbahnverwaltung (Verw.-D. in der Festsf. v. 10. Mai § 18) 89.

Militärverwaltung, Befugnis zur Ausübung der Jagd in Festungswerken (Jagdordn. v. 15. Juli § 28) 217.
f. Reichs-(Militär-)Fiskus.

Minden (Westfalen), Kleinbahn des Kreises Minden, f. Eisenbahnen Nr. 49.

Mineralien, welche Mineralien den Vorschriften des Berggesetzes unterliegen (G. v. 18. Juni Art. I) 119.

Minister der öffentlichen Arbeiten, Befugnisse in der Verwaltung der Staatseisenbahnen (Verw.-D. in der Festsf. v. 10. Mai) 82.

Befugnisse usw. in Angelegenheiten der Wasserstraßenbeiräte für die staatliche Wasserbauverwaltung (W. v. 25. Febr. Art. 3, 7—10, 15) 32.

Minister für Handel und Gewerbe verleiht das Bergwerkseigentum an Steinsalz usw. (G. v. 18. Juni Art. V) 123.

Befugnisse usw. in dem Verfahren vor den Schiedsgerichten in Knappschaftsangelegenheiten (W. v. 29. Nov. §§ 21, 30) 309. — desgl. vor dem Oberschiedsgerichte (W. v. 30. Nov. §§ 1, 13, 20, 30) 312.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten entscheidet in Beschwerden über Ermächtigung zur Erlegung des den Obst- usw. Anlagen sowie der Fischerei schädlichen Wildes (Jagdordn. v. 15. Juli § 68) 227.

Miottel (Schlesien), f. Chaussees Nr. 12.

Mittellisen (Rheinprovinz), Ent- und Bewässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Sieg (Stat. v. 28. Juli 06) 4 Nr. 1.

Moers (Rheinprovinz), Anrathkendel-Genossenschaft daselbst (Stat. v. 13. Mai) 233 Nr. 2.

Moersbach, untere Moersbach-Genossenschaft zu Rheinberg im Kreise Moers (Stat. v. 10. Juni) 265 Nr. 4.

Mörshausen (Hessen-Rassau), Ent- und Bewässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Melsungen (Stat. v. 12. Aug.) 280 Nr. 13.

Möweneier, neuere Vorschriften in betreff des Einsammelns derselben (Jagdordn. v. 15. Juli §§ 30, 42, 43, 83) 218.

Montabaur (Hessen-Rassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 13. März) 48.

Moorhühner, schottische, Jagdbarkeit (Jagdordn. v. 15. Juli § 1) 201. — Schonzeit (das. § 39) 220.

Mosau (Brandenburg), f. Chaussees Nr. 5.

Moys b. Görlich (Schlesien), Eisenbahn Moys b. Görlich-Nikolausdorf, f. Eisenbahnen Nr. 50.

Mühlentwege in der Provinz Posen (Wegeordn. v. 15. Juli § 2) 243.

Münchenbernsdorf (Sachsen-Weimar), Eisenbahn Niederpöllnitz-Münchenbernsdorf, f. Eisenbahnen Nr. 55.

M.-Glabbach (Rheinprovinz), Eisenbahn Personenbahnhof Rheydt-M.-Glabbach, f. Eisenbahnen Nr. 14.

Müngsten (Rheinprovinz), Kleinbahn Müngsten-Krahenhöhe, f. Eisenbahnen Nr. 4.

Mutung, neuere Vorschriften über die Auffuchung usw. der dem Berggesetze unterliegenden Mineralien (G. v. 18. Juni Art. III, IV, IX, X) 121.

N.

Nachtwächter, Anstellung derselben in der Staatseisenbahnverwaltung (Verw.-D. in der Festsf. v. 10. Mai § 16 Nr. 3) 89.

Nalje (Sannover), Naljer Sommerbeichverband zu Balje im Kreise Rehdingen (Stat. v. 8. April) 94 Nr. 9.

Namslau (Schlesien), Eisenbahn Kreuzburg-Namslau, f. Eisenbahnen Nr. 45.

Nassau (vormaliges Herzogtum), Aufhebung der Verordnng, betr. das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogtum Nassau, vom 30. März 1867 (Jagdordn. v. 15. Juli § 86 Nr. 9) 232.

Nassau (Hessen-Nassau), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 19. Jan. Anl.) 12.

Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 23. Mai) 92.

Nastätten (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 10. Juli) 238.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 19. Jan. Anl.) 15.

Nauen (Brandenburg), Eisenbahn Nauen-Oranienburg, f. Eisenbahnen Nr. 51.

Neersen (Rheinprovinz), Eisenbahn Erefeld-Neersen-Neuwerk, f. Eisenbahnen Nr. 13.

Neidetal, Meliorationsgenossenschaft des Neidetals bei Solbau zu Solbau im Kreise Neidenburg (Stat. v. 8. Juli) 279 Nr. 2.

Neinstedt (Sachsen), Neinstedt-Webbersleben-Duedlinburger Deichverband (Stat. v. 23. Jan.) 38 Nr. 8.

Nendza (Schlesien), Eisenbahn Nendza-Summin, f. Eisenbahnen Nr. 52.

Neuekrug (Braunschweig), Eisenbahn Neuekrug-Langelsheim-Goslar, s. Eisenbahnen Nr. 53.

Neuendorf (Sachsen), s. Chausseen Nr. 17.

Neuenkirchen (Westfalen), s. Chausseen Nr. 18.

Neuhaldensleben (Sachsen), Kleinbahn Neuhaldensleben-Weserlingen, s. Eisenbahnen Nr. 54.

Neuhans a. d. Oste (Hannover), Neuhaus-Bülkauerverband Deich- und Schleusenverband daselbst (Stat. v. 11. März) 93 Nr. 4.

Neuhüdeswagen (Rheinprovinz), Wiesengenossenschaft beim Purbertale daselbst (Stat. v. 27. Mai) 234 Nr. 8.

Neuland (Hannover), Neulander Deich- und Schlenzenverband daselbst im Kreise Neuhaus a. d. Oste (Stat. Nachtr. v. 8. Aug.) 280 Nr. 9.

Neusorge (Ostpreußen), Genossenschaft zur Entwässerung der Jaglien-, Sköpener und Neusorger Wiesen zu Kaufmännern im Kreise Niederung (Stat. v. 15. Okt.) 326 Nr. 4.

Neustadt a. Rhg. (Hannover), Genossenschaft zur Entwässerung eines Teiles des Bürgermoors und der Barlose daselbst (Stat. v. 30. April) 150 Nr. 3.

Neuwiedermus (Hessen-Nassau), Änderung der Landesgrenze in dieser Gemarkung (Bef. v. 28. Jan.) 17.

Nidel, neuere Vorschriften über die Auffuchung und Gewinnung von Nidel (G. v. 18. Juni) 119.

Nieder-Heibau (Schlesien), Drainagegenossenschaft Nieder-Heibau und Pirl zu Nieder-Heibau im Landkreise Liegnitz (Stat. v. 8. April) 94 Nr. 10.

Niederlahnstein (Hessen-Nassau), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bef. v. 19. Jan. Anl.) 15.

Niederlauch (Rheinprovinz), Entwässerungsgenossenschaft Maßerath III zu Niederlauch im Kreise Prüm (Stat. v. 1. Sept.) 284 Nr. 7.

Niederpöllnitz (Sachsen-Weimar), Eisenbahn Niederpöllnitz-Münchenbernsdorf, s. Eisenbahnen Nr. 55.

Nikolaiten (Ostpreußen), Eisenbahn Nikolaiten i. Ostpr.-Arzs, s. Eisenbahnen Nr. 56.

Nikolassee (Brandenburg), Eisenbahn Schlachtensee-Nikolassee, s. Eisenbahnen Nr. 68.

Nikolausdorf (Schlesien), Eisenbahn Moys b. Görlitz-Nikolausdorf, s. Eisenbahnen Nr. 50.

Nutzungsrechte an Wegen und ihren Zubehörungen in der Provinz Posen (Wegeordn. v. 15. Juli § 6) 244.

D.

Oberbauärzte, Stellung und Obliegenheiten derselben bei dem Eisenbahnzentralamt und bei den Eisenbahndirektionen (Verw.-D. in der Fests. v. 10. Mai §§ 6 Nr. 4, 7 Nr. 2, 9 Nr. 6) 85.

Oberbergämter, Zuständigkeit in Angelegenheiten des Schürfens und der Mutung auf die dem Berggesetz unterliegenden Mineralien (G. v. 18. Juni Art. II, III, IV, XI) 120.

Befugnisse in dem Verfahren vor den Schiedsgerichten in Knappschaftsangelegenheiten (B. v. 29. Nov. §§ 1, 12, 30, 33) 301.

Oberhausen (Rheinprovinz), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Oberhausen für die Ausführung der geplanten Kanalisation der Stadt Oberhausen (A. E. v. 10. Nov. 06) 18 Nr. 3.

Eisenbahn Oberhausen-Samborn-Walsum-Wesel, s. Eisenbahnen Nr. 57.

Oberlandesgerichtspräsident, Befugnisse in Angelegenheiten der Schatzungsämter in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt a. M. und Cassel (B. v. 10. Juni § 10) 147.

Oberpräsident kann die näheren Vorschriften über die Versendung von Wild im Wege der Polizeiverordnung erlassen (Jagdbordn. v. 15. Juli § 46) 222.

Oberpräsident übt die Aufsicht über die Verwaltung usw. gemeinschaftlicher Jagdbezirke (daf. § 70) 227.

Oberregierungsräte, Stellung und Obliegenheiten derselben bei dem Eisenbahnzentralamt und bei den Eisenbahndirektionen (Verw.-D. in der Fests. v. 10. Mai §§ 6 Nr. 4, 7 Nr. 2, 9 Nr. 6) 85.

Oberschiedsgericht, Verfahren vor dem Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten (B. v. 30. Nov.) 312.

Zuständigkeit usw. in den Verhandlungen vor den Schiedsgerichten in Knappschaftsangelegenheiten (B. v. 29. Nov. §§ 1, 5, 17, 19, 30) 301.

Oberwachmeister, Pensionierung derselben (G. v. 27. Mai Art. I) 95.

Ochtenbung (Rheinprovinz), Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Ochtenbung daselbst im Kreise Mayen (Stat. v. 13. Mai) 265 Nr. 1.

Odenhausen (Rheinprovinz), Drainagegenossenschaft daselbst im Kreise Weklar (Stat. v. 10. Juni) 258 Nr. 3.

Oder, Deichverband an der unteren Oder zu Greifenhagen i. Pom (Stat. v. 11. April) 114 Nr. 4.

Debeme (Hannover), Wassergenossenschaft zur Regelung des Hasenburger Mühlenbachs zu Debeme im Kreise Lüneburg Land (Stat. v. 20. Nov. 06) 18 Nr. 4.

Debernitz (Schlesien), Drainage- und Entwässerungsgenossenschaft Debernitz daselbst im Kreise Rothenburg O.-L. (Stat. v. 4. März) 52 Nr. 15.

Öffentlichkeit des Verfahrens vor den Schiedsgerichten in Knappschaftsangelegenheiten (W. v. 29. Nov. § 12) 305. — desgl. vor dem Oberschiedsgerichte (W. v. 30. Nov. § 13) 317.

Deiß (Schlesien), s. Chausseen Nr. 13.

Offenwarden (Hannover), Deichverband des Außenbeichs von Offenwarden im Kreise Seelemünde (Stat. v. 9. Jan.) 38 Nr. 7.

Offiziere, Pensionierung der Offiziere der Landgendarmarie (G. v. 27. Mai Art. I) 95.

Oker (Braunschweig), Eisenbahn Bad Harzburg-Oker, s. Eisenbahnen Nr. 37.

Olbesloe (Schleswig-Holstein), Eisenbahn Elmshorn-Barmstedt-Olbesloe, s. Eisenbahnen Nr. 20.

Opladen (Rheinprovinz), Eisenbahn Born (Kr. Vennepe)-Opladen, s. Eisenbahnen Nr. 6.

Oppum (Rheinprovinz), Vereinigung dieser Landgemeinde mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Erefeld (G. v. 19. Juni) 140.

Oranienburg (Brandenburg), Eisenbahn Nauen-Oranienburg, s. Eisenbahnen Nr. 51.

Orden, Umwandlung des Frauen-Verdienstkreuzes in einen Orden (Art. v. 22. Okt.) 281.

Ordnungsstrafen in dem Verfahren vor den Schiedsgerichten in Knappschaftsangelegenheiten (W. v. 29. Nov. §§ 12, 29) 305. — desgl. vor dem Oberschiedsgerichte (W. v. 30. Nov. §§ 13, 28) 317.

Ordnungsstrafen gegen Mitglieder der Schätzungsämter in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt a. M. und Cassel (W. v. 10. Juni § 8) 146.

s. Geldstrafen.

Ortschaften, Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden (v. 15. Juli) 260.

Ortspolizeibehörde in Stadtkreisen ist zuständig für Erteilung der Jagdscheine und ist Jagdpolizeibehörde (Jagdbordn. v. 15. Juli §§ 29, 69) 217.

Mitwirkung der Ortspolizeibehörde bei Feststellung von Wildschaden (das. §§ 56, 58) 224.

Ortsstatute gegen die Verunstaltung von Ortschaften (G. v. 15. Juli §§ 2 bis 4) 260.

Ortsstatute (fortf.)

Ortsstatute über die Anlage usw. der Bürgersteige in den Städten und der Fußwege zur Seite der Jahrstraßen in ländlichen Ortschaften der Provinz Posen (Wegeordn. v. 15. Juli § 17) 247.

Oschersleben-Schöninger Eisenbahngesellschaft, s. Eisenbahnen Nr. 58.

Osterbach-Genossenschaft zu Meißen im Kreise Minden (Stat. v. 21. Febr.) 56 Nr. 2.

Osterfeld (Sachsen), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Osterfeld für die Herstellung einer zentralen Wasserleitung in Osterfeld (A. G. v. 1. Nov. 06) 18 Nr. 1.

Ostervieck (Sachsen), Eisenbahn Ostervieck-Hornburg-Börsum, s. Eisenbahnen Nr. 59.

Osthavelland (Kreis in Brandenburg), s. Chausseen Nr. 3.

Kleinbahn des Kreises, s. Eisenbahnen Nr. 60.

Ostrowiec (Posen), Drainagegenossenschaft zu Ostrowiec im Kreise Kempen (Stat. v. 10. Juni) 257 Nr. 2.

Ottern, Jagdbarkeit (Jagdbordn. v. 15. Juli § 1) 201. — Schonzeit (das. § 39) 220.

P.

Pagellkau (Westpreußen), Entwässerungsgenossenschaft Pagellkau daselbst im Kreise Schlochau (Stat. v. 19. Juni) 265 Nr. 6.

Paroh (Sachsen), Schartau-Blumenthal-Paroyer Deichverband (Stat. Nachtr. v. 11. März) 93 Nr. 3.

Parochialverbände, Abänderung des Kirchengesetzes, betr. die Bildung von Parochialverbänden in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 25. Juni 1898 (A. G. v. 3. Juni) 116. (G. v. 4. Juni) 116.

Paffow (Brandenburg), s. Chausseen Nr. 1.

Peffingen (Rheinprovinz), Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Bitburg (Stat. v. 13. Mai) 233 Nr. 4.

Peiskretscham (Schlesien), s. Chausseen Nr. 15.

Pension, Abänderungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 und der Gesetze vom 31. März 1882, vom 20. März 1890 und vom 25. April 1896 (G. v. 27. Mai) 95.

Pensionierung, Abänderungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 und der Gesetze vom 31. März 1882, vom 20. März 1890 und vom 25. April 1896 (G. v. 27. Mai) 95.

Pensionierung (Fortf.)

Abänderung des Gesetzes, betr. die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (G. v. 10. Juni) 133.

Pier (Rheinprovinz), Kleinbahn Merken-Pier, f. Eisenbahnen Nr. 15.

Pirl (Schlesien), Drainagegenossenschaft Nieder-Heibau und Pirl zu Nieder-Heibau im Landkreise Liegnitz (Stat. v. 8. April) 94 Nr. 10.

Pittchen (Schlesien), Änderung des Amtsgerichtsbezirkes (G. v. 10. Juni) 128.

Pläze, Reinigung der Straßen und Plätze innerhalb der Städte und ländlichen Ortschaften der Provinz Posen (Wegeordn. v. 15. Juli § 11) 246.

Plawniowitz (Schlesien), f. Chausseen Nr. 14.

Podolin (Posen), Drainagegenossenschaft Podolin-Strebnagora zu Podolin in den Kreisen Wrongowitz und Znin (A. E. v. 11. März) 54 Nr. 10.

Pohlische Heidegenossenschaft zu Brünen im Kreise Nees (Stat. v. 30. Mai) 234 Nr. 9.

Polizeiaufsicht, an Personen, die unter polizeilicher Aufsicht stehen, dürfen Jagdscheine nicht erteilt werden (Jagdordn. v. 15. Juli § 34 Nr. 2) 219.

Polizeipräsident, Ausdehnung der Zuständigkeit des Polizeipräsidenten zu Berlin auf den Bezirk der Stadtgemeinde Deutsch-Wilmersdorf (G. v. 27. März) 37.

Polizeiverordnungen, Regelung der Ausübung des Dohnenstiegs durch solche (Jagdordn. v. 15. Juli § 41) 221. — bezgl. der näheren Vorschriften über die Ver sendung von Wild (das. § 46) 222.

Polizeiverordnungen über die Benutzung der Wege in der Provinz Posen (Wegeordn. v. 15. Juli § 4) 244.

Pommerzig (Brandenburg), f. Chausseen Nr. 5.

Posen, Wegeordnung für die Provinz Posen (v. 15. Juli) 243.

Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Posen zur Anlegung zweier Promenadenwege (A. E. v. 17. Nov. 06) 257 Nr. 1.

Postniden (Ostpreußen), Drainage- und Entwässerungs genossenschaft Jägerthal-Postniden im Kreise Königsberg Land (Stat. v. 1. Nov. 06) 18 Nr. 2.

Prangschin (Westpreußen), Zalsperre bei Straschin-Prangschin, f. Kreis Danziger Höhe.

Preussische Zentral-Genossenschaftskasse, Feststellung des Etats derselben für das Etatsjahr 1907 (G. v. 13. Mai § 2) 57.

Preussisch Rosengarth (Westpreußen), Ent- und Bewässerungsverband Preussisch Rosengarth I im Ellwinger

Preussisch Rosengarth (Fortf.)

Deichverband und Kreise Marienburg (Stat. v. 19. Juni) 269 Nr. 9.

Priebus (Schlesien), Kleinbahn Horka-Rothenburg-Priebus, f. Eisenbahnen Nr. 42.

Protokoll über die Verhandlung vor den Schiedsgerichten in Knappschaftsangelegenheiten (W. v. 29. Nov. § 15) 306. — bezgl. vor dem Oberschiedsgerichte (W. v. 30. Nov. § 14) 317.

Provinzen, Tragung von Kosten für die Wanderarbeitsstätten (G. v. 29. Juni § 5) 205.

Provinzialauschuß, Befugnisse in Angelegenheiten der Wanderarbeitsstätten (G. v. 29. Juni §§ 4 bis 7) 205.

Provinziallandtag, Befugnisse bei der Einrichtung usw. von Wanderarbeitsstätten (G. v. 29. Juni §§ 1, 3, 4) 205.

Provinzialrat, Zuständigkeit in Angelegenheiten der Wanderarbeitsstätten (G. v. 29. Juni § 7) 206.

Zuständigkeit in Angelegenheiten der Verwaltung usw. gemeinschaftlicher Jagdbezirke (Jagdordn. v. 15. Juli § 26) 216.

Provinzialwege, f. Wege.

Purdertal, Wiefengenossenschaft bei Purdertal zu Neuhüdezwagen im Kreise Lennep (Stat. v. 27. Mai) 234 Nr. 8.

Pußig (Posen), Meliorationsgenossenschaft Pußig-Ehrbar dorf zu Fiechne (Stat. v. 18. Dez. 06) 38 Nr. 5.

Q.

Quecksilber, neuere Vorschriften über die Auffindung und Gewinnung von Quecksilber (G. v. 18. Juni) 119.

Quedlinburg (Sachsen), Meinstedt-Weddersleben-Quedlinburger Deichverband (Stat. v. 23. Jan.) 38 Nr. 8.

Querdamm, Deichverband »Deichschau Querdamm« im Kreise Cleve (Stat. v. 19. Okt.) 324 Nr. 9.

R.

Radfahrwege, Bestimmungen in betreff der öffentlichen Radfahrwege in der Provinz Posen (Wegeordn. v. 15. Juli §§ 2, 4) 243.

f. auch Wege.

Ragawitze, Genossenschaft zur Regulierung der Ragawitze zu Groß-Ragauen im Kreise Darkehmen (Stat. v. 4. Jchr.) 50 Nr. 2.

- Rang und Amtstitel**, Rang- und Titelverhältnisse der Archivare (A. E. v. 30. Okt.) 297.
- Ratibor** (Schlesien), Vengon-Regulierungsgenossenschaft daselbst (Stat. v. 4. Okt.) 326 Nr. 2.
- Raumland** (Westfalen), Eisenbahn (Erndtebrück) Raumland-Berleburg-Allendorf bei Battenberg, f. Eisenbahnen Nr. 21.
- Ravengiersburg** (Rheinprovinz), Simmerbach-Regulierungsgenossenschaft zu Ravengiersburg im Kreise Simmern (Stat. v. 19. Juni) 279 Nr. 1.
- Rebbecke** (Westfalen), Westenholz-Rebbecke Entwässerungsgenossenschaft zu Westenholz im Kreise Paderborn (Stat. v. 4. Febr.) 50 Nr. 3.
- Rebhühner**, Jagdbarkeit (Jagdbordn. v. 15. Juli § 1) 201. — Schonzeit (das. § 39) 220.
- Rechtsfähigkeit** der Jagdgenossenschaften (Jagdbordn. v. 15. Juli § 16) 213.
f. Juristische Personen.
- Rechtsweg**, Zulässigkeit des Rechtswegs in Wegeangelegenheiten in der Provinz Posen (Wegeordn. v. 15. Juli §§ 7, 32, 34, 52) 245.
- Recklinghausen** (Westfalen), Kleinbahn des Landkreises, f. Eisenbahnen Nr. 61.
- Regierungspräsident** kann Vorschriften gegen die Verunstaltung von landschaftlich hervorragenden Gegenden erlassen (G. v. 15. Juli § 8) 261.
Regierungspräsident kann die Art der Ausübung des Dohnenstiegs durch Polizeiverordnung regeln (Jagdbordn. v. 15. Juli § 41) 221. — desgl. die näheren Vorschriften über die Versendung von Wild erlassen (das. § 46) 222. — kann die Versendung von lebendem Wilde während der Schonzeit gestatten (das. § 43) 222.
Regierungspräsident übt die Aufsicht über die Verwaltung usw. gemeinschaftlicher Jagdbezirke (das. § 70) 227.
- Rehwild**, Jagdbarkeit (Jagdbordn. v. 15. Juli § 1) 201. — Schonzeit (das. § 39) 220.
- Reich**, Verpflichtungen desselben zur Unterhaltung von Wegen usw. in der Provinz Posen (Wegeordn. v. 15. Juli § 44) 254.
- Reichenbach** (Ostpreußen), Entwässerungsgenossenschaft Reichenbach-Rosfitten daselbst im Kreise Pr.-Holland (Stat. v. 30. April) 150 Nr. 4.
- Reichenbach** (Schlesien), f. Chaussees Nr. 16.
- Reichs- (Militär-) Fiskus**, Verleihung des Enteignungsrechts an denselben zur Anlage eines Exerzierplatzes und eines Richtübungsplatzes für den Standort Wiesbaden in den Gemarkungen Schierstein-Dohheim (A. E. v. 11. Juni) 269 Nr. 6.
- Reiher**, graue, gehören nicht zu den jagdbaren Tieren (Jagdbordn. v. 15. Juli § 1) 201.
- Reitwege**, Bestimmungen in betreff der öffentlichen Reitwege in der Provinz Posen (Wegeordn. v. 15. Juli §§ 2, 4) 243.
- Reklameschilder**, Verfassung der Genehmigung zur Anbringung derselben wegen Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden (G. v. 15. Juli § 3) 260.
- Remagen** (Rheinprovinz), Eisenbahn Remagen-Dämpelfeld, f. Eisenbahnen Nr. 62.
- Remkersleben** (Sachsen), Genossenschaft zur Restorierung der Remkerslebener Seewiesen daselbst im Kreise Wanzleben (Stat. v. 13. Mai) 233 Nr. 3.
- Graf **Renard**, f. Chaussees Nr. 15.
- Rennerod** (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 31. Dez. 06, 13. März, 10. Juli) 2, 48, 238.
Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 19. Jan. Anl.) 12.
- Reuß älterer Linie**, Bestätigung des zwischen der Fürstlich Reuß-Plaueschen Landesregierung in Greiz und der Magdeburgischen Land-Feuersozietät abgeschlossenen Vertrags vom 23. September 1904 über den Anschluß des Fürstentums Reuß älterer Linie an die Land-Feuersozietät (A. E. v. 7. Febr.) 51 Nr. 6.
- Revision** gegen Entscheidungen der Schiedsgerichte in Knappschaftsangelegenheiten (B. v. 30. Nov. §§ 5 ff.) 314.
- Rezeffe**, Bestimmungen der gütsherrlich-bäuerlichen Regulierungs- und Gemeinheitsteilungsrezeffe in Beziehung auf den Wegebau in der Provinz Posen (Wegeordn. v. 15. Juli §§ 41, 45) 254.
- Rhein** (Fluß), erweiterter Grandwerth am Rhein-Weserkanal (G. v. 17. Juli) 262.
Staatsvertrag zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen Fortführung des Rhein-Weserkanals durch das Fürstentum Schaumburg-Lippe (v. 19. Okt. 06/30. Okt. 06) 201.
- Rheinberg** (Rheinprovinz), untere Moersbach-Genossenschaft daselbst im Kreise Moers (Stat. v. 10. Juni) 265 Nr. 4.
- Rheydt** (Rheinprovinz), Eisenbahnen Dalheim-Rheydt und Personenbahnhof Rheydt-W. Gladbach, f. Eisenbahnen Nr. 14.
- Richterbefolgungsgesetz** (v. 29. Mai) 111. — Aufhebung des Gesetzes vom 31. Mai 1897 (das. § 9) 113.

- Rixdorf** (Brandenburg), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Rixdorf für die Fortführung des Rixdorfer Schifffahrtskanals bis zur Grenze der Gemarkung Briß (A. E. v. 24. Juni) 265 Nr. 7.
- Roggendorf** (Rheinprovinz), Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinden Mechernich, Roggendorf, Strempt und Busslem-Bergheim zur Herstellung eines Gruppenwasserwerkes (A. E. v. 9. Febr.) 51 Nr. 7.
- Rosko** (Posen), Meliorationsgenossenschaft Rosko-Fيلهне zu Fيلهне im Kreise Fيلهне (Stat. v. 7. Okt.) 324 Nr. 6.
- Rosfitten**, Entwässerungsgenossenschaft Reichenbach-Rosfitten zu Reichenbach im Kreise Pr.-Holland (Stat. v. 30. April) 150 Nr. 4.
- Rothemühle**, Eisenbahn Rothemühle-Freudenberg, f. Eisenbahnen Nr. 63.
- Rothenburg O. L.** (Schlesien), Kleinbahn Horka-Rothenburg-Priebus, f. Eisenbahnen Nr. 42.
- Rottenführer**, Anstellung derselben in der Staatseisenbahnverwaltung (Verw.-D. in der Festsf. v. 10. Mai § 16 Nr. 3) 89.
- Rotwild**, Jagdbarkeit (Jagdordn. v. 15. Juli § 1) 201. — Schonzeit (das. § 39) 220. — Wildschadenersatz (das. §§ 51 bis 60) 223. — Wildschadenverhütung (das. §§ 62, 63, 65) 225.
- Rudow** (Brandenburg), f. Chaussees Nr. 4.
- Rudzinitz** (Schlesien), f. Chaussees Nr. 14.
- Rüdesheim** (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 10. Juli) 238.
Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bef. v. 19. Jan. Anl.) 15.
- Rügenwalde** (Pommern), Änderung des Amtsgerichtsbezirktes (G. v. 10. Juni) 128.
- Runkel** (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 13. März, 24. April) 48, 55.
Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bef. v. 19. Jan. Anl.) 13.
- Ruppiner** (Brandenburg), Ruppiner Kreisbahn, f. Eisenbahnen Nr. 64.
- S.**
- Saarbrücken** (Rheinprovinz), Eisenbahn Saarbrücken-Scheidt, f. Eisenbahnen Nr. 65.
- Sachsen-Coburg und Gotha** (Herzogtum), Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Coburg und
- Sachsen-Coburg und Gotha** (Fortf.)
Gotha, betr. die Übertragung der Leitung der Grundstückszusammenlegungen im Herzogtum Coburg an königlich Preussische Auseinanderlegungsbehörden (v. 22. April) 239. (Bef. v. 26. Juli) 242.
- Sachsen-Weimar** (Großherzogtum), Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar wegen Herstellung von Eisenbahnen zwischen 1) Niederpöllnitz und Münchenberndorf, 2) Geisa und Lann (v. 15. März) 273.
- Sachverständige**, Vernehmung usw. in dem Verfahren vor den Schiedsgerichten in Knappschaftsangelegenheiten (B. v. 29. Nov. § 17) 307. — desgl. vor dem Oberschiedsgerichte (B. v. 30. Nov. § 16) 318.
- Säger** gehören nicht zu den jagdbaren Tieren (Jagdordn. v. 15. Juli § 1) 201.
- Saerbeck** (Westfalen), f. Chaussees Nr. 19.
- Salzbach**, Verband zur Melioration der Bachgebiete der Landwehr, des Süßbachs und des Salzbachs im Kreise Jburg (Stat.-Nachtr. v. 8. Juli) 270 Nr. 17.
- Salzungen** (Sachsen-Meiningen), Eisenbahn Eisenach-Salzungen, f. Eisenbahnen Nr. 18.
- Sankt Goarshausen** (Hessen-Nassau), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bef. v. 19. Jan.) Anl.) 14.
- Schätzungämter** in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt a. M. und Cassel (B. v. 10. Juni) 145.
- Schaffner**, Anstellung derselben in der Staatseisenbahnverwaltung (Verw.-D. in der Festsf. v. 10. Mai § 16 Nr. 3) 89.
- Schartau** (Sachsen), Schartau-Blumenthal-Pareyer Deichverband (Stat.-Nachtr. v. 11. März) 93 Nr. 3.
- Schatanweisungen**, Ermächtigung des Finanzministers zur Ausgabe von Schatanweisungen bis auf Höhe von 100 000 000 M zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsfonds der Generalstaatskasse (G. v. 31. Mai § 3) 57.
Ermächtigung zur vorübergehenden Ausgabe von Schatanweisungen an Stelle von Staatsschuldverschreibungen, f. unter Staatsanleihen.
- Schaukästen**, Verfassung der Genehmigung zur Anbringung derselben wegen Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden (G. v. 15. Juli § 3) 260.
- Schaumburg-Lippe** (Fürstentum), Staatsvertrag zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen Fortführung des Rhein-Weser-Kanals durch das Fürstentum Schaumburg-Lippe (v. 19. Okt. 06/30. Okt. 06) 201.

Schaumburg-Lippe (Fortf.)

Zusatzvertrag zu den zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe am 20. Oktober 1872 und am 27. April 1874 abgeschlossenen Verträgen über die Bearbeitung von Auseinandersetzungsgeschäften im Fürstentume Schaumburg-Lippe durch Königlich Preussische Auseinandersetzungsbeförden (v. 23./25. Mai) 235. (Verf. v. 22. Juli) 237.

Scheidt (Rheinprovinz), Eisenbahn Saarbrücken-Scheidt, f. Eisenbahnen Nr. 65.

Schelde (Schleswig-Holstein), Eisenbahn Schelde-Wester-Satrup, f. Eisenbahnen Nr. 66.

Schiedsgerichte, Verfahren vor den Schiedsgerichten zur Entscheidung von Knappschaftsangelegenheiten (W. v. 29. Nov.) 301.

Schiffahrtabgaben, Führung des Wasserstraßenbeitrags über dieselben (W. v. 25. Febr. Art. 5 Nr. 5) 33.

Schiffahrtspolizei, Führung des Wasserstraßenbeitrags über die Grundzüge der Schiffahrt-Polizeiverordnungen (W. v. 25. Febr. Art. 5 Nr. 6) 33.

Schiffahrtstraßen, Herstellung und Ausbau von Wasserstraßen, f. die einzelnen Ströme und Kanäle, auch Staatsbauverwaltung.

Schiffsheizer, Anstellung derselben in der Staatseisenbahnverwaltung (Verw.-D. in der Festsf. v. 10. Mai § 16 Nr. 3) 89.

Schildberg (Posen), Eisenbahn Schildberg-Deutschhof, f. Eisenbahnen Nr. 67.

Schirmänner, Anstellung derselben in der Staatseisenbahnverwaltung (Verw.-D. in der Festsf. v. 10. Mai § 16 Nr. 3) 89.

Schlachtensee (Brandenburg), Eisenbahn Schlachtensee-Nikolassee, f. Eisenbahnen Nr. 68.

Schlawe (Pommern), Änderung des Amtsgerichtsbezirktes (G. v. 10. Juni) 128.

Eisenbahn Schlawe-Stolpmünde, f. Eisenbahnen Nr. 69.

Schlesien, Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Provinz Schlesien für den Ausbau der Ragbach, und zwar zur Zeit auf der Strecke vom Prinkendorfer Wehre bis zu den Eisenbahnbrücken in Viegnitz (U. E. v. 10. Nov. 06) 4 Nr. 4. — desgl. für die Herstellung der Elektrizitätswerke an den Talsperren bei Marklissa und Mauer und aller Anlagen zur Übertragung und Verteilung des elektrischen Stromes (U. E. v. 11. März) 52 Nr. 18.

Schleswig-Holstein, Errichtung von Vogelkojen auf den schleswigschen Westfiscinseln (Jagdbordn. v. 15. Juli Gesefsammlung 1907.

Schleswig-Holstein (Fortf.)

§ 82) 230. — Aufhebung der §§ 1 bis 5, 7 und 8 des Gesetzes, betr. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den vormals kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landesteilen und in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 1. März 1873 (bas. § 86 Nr. 10) 232.

Abänderung des Kirchengesetzes, betr. die Bildung von Parochialverbänden in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 25. Juni 1898 (R. G. v. 3. Juni) 116. (G. v. 4. Juni) 116.

Schlingen, Aufstellen von Schlingen zum Fangen von Wild ist verboten (Jagdbordn. v. 15. Juli § 41) 221.

Schnee, Verpflichtung zur Schneeräumung auf den Wegen in der Provinz Posen (Wegeordn. v. 15. Juli §§ 11, 37) 246.

Schneehühner, Jagdbarkeit (Jagdbordn. v. 15. Juli § 1) 201.

Schneidemühl (Posen), Eisenbahn Schneidemühl-Czarnikau (Goray), f. Eisenbahnen Nr. 70.

Schnepfen, Jagdbarkeit (Jagdbordn. v. 15. Juli § 1) 201. — Schonzeit (bas. § 39) 220.

Schönwald (Schlesien), f. Chausseen Nr. 10.

Schonzeiten, neuere Schonvorschriften für das Wild (Jagdbordn. v. 15. Juli §§ 39 bis 50) 220. — Aufhebung des Wildschongesetzes (bas. § 86 Nr. 7) 232.

Schreckendorf (Schlesien), f. Chausseen Nr. 9.

Schürfen, neuere Vorschriften über die Aufsuchung der dem Berggesetz unterliegenden Mineralien (G. v. 18. Juni Art. II, XII) 120.

Schulwege in der Provinz Posen (Wegeordn. v. 15. Juli § 2) 243.

f. auch Wege.

Schnüggeländer als Zubehörungen der Wege in der Provinz Posen (Wegeordn. v. 15. Juli § 10) 245.

Schwäne, wilde, Jagdbarkeit (Jagdbordn. v. 15. Juli § 1) 201. — Schonzeit (bas. § 39) 220.

Schwarzbruch, Genossenschaft zur Melioration des Schwarz-, Laar- und Baaler Bruches zu Revelaer im Kreise Geldern (Stat. v. 18. April) 94 Nr. 14.

Schwarzwild, Jagdbarkeit (Jagdbordn. v. 15. Juli § 1) 201. — Schonzeit (bas. § 39) 220. — Wildschadenersatz (bas. §§ 51—60) 223. — Wildschadenverhütung (bas. §§ 64, 65) 226.

Schwedt a. D. (Brandenburg), f. Chausseen Nr. 1.

Schwefel, neuere Vorschriften über die Aufsuchung und Gewinnung von Schwefel (G. v. 18. Juni) 119.

- Schweinemoor**, Genossenschaft zur Entwässerung des Schweinemoores zu Publig im Kreise Publig (Stat. v. 15. Okt.) 324 Nr. 7.
- Schweinsberg** (Hessen-Rassau), Drainagegenossenschaft daselbst im Kreise Kirchhain (Stat. v. 20. Sept.) 324 Nr. 2.
- Schweutischele**, Genossenschaft zur Regulierung derselben zu Dorf Tollmingtehlen im Kreise Solbap (Stat. v. 4. März) 56 Nr. 4.
- Schweffin** (Pommern), Wangsee-Genossenschaft zu Schweffin im Kreise Köhlin (Stat. v. 30. Okt.) 326 Nr. 5.
- Schwinge-Wiesengenossenschaft** zu Stabe im Kreise Stabe (Stat. v. 19. Juni) 258 Nr. 9.
- Seelscher Bruch**, Genossenschaft zur Melioration derselben zu Uhrleben im Kreise Neuhalbensleben (Stat. v. 29. Juni) 269 Nr. 11.
- Seikwethen** (Ostpreußen), Drainagegenossenschaft Seikwethen daselbst in den Kreisen Niederung und Lilsit (Stat. v. 18. Dez. 06) 38 Nr. 4.
- Selters** (Hessen-Rassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 9. Febr.) 30. Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bef. v. 19. Jan. Anl.) 13.
- Siegel** der Schiedsgerichte zur Entscheidung von Knappschafftsangelegenheiten (W. v. 29. Nov. § 26) 310. — desgl. des Oberschiedsgerichts (W. v. 30. Nov. § 25) 320.
- Siegen** (Westfalen), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Siegen zur Anlage eines städtischen Friedhofs im Hermesbachtale (A. E. v. 27. Febr.) 54 Nr. 8.
- Sigmaringen** (Hohenzollern), Kleinbahn Sigmaringen-Sanfental, s. Eisenbahnen Nr. 41.
- Silber**, neuere Vorschriften über die Auffuchung und Gewinnung von Silber (G. v. 18. Juni) 119.
- Simmerbach**-Regulierungsgenossenschaft zu Ravengiersburg im Kreise Simmern (Stat. v. 19. Juni) 279 Nr. 1.
- Simmern** (Rheinprovinz), Eisenbahn (Simmern) Castellaun-Boppard, s. Eisenbahnen Nr. 71.
- Slöpen** (Ostpreußen), Genossenschaft zur Entwässerung der Jaglien-, Slöpener und Neuforger Wiesen zu Kautzheimen im Kreise Niederung (Stat. v. 15. Okt.) 326 Nr. 4.
- Sohrau D.-S.** (Schlesien), Eisenbahn Sohrau D.-S.-Jastrzemb, s. Eisenbahnen Nr. 72.
- Soldau** (Ostpreußen), Meliorationsgenossenschaft des Reidebals bei Soldau daselbst im Kreise Neidenburg (Stat. v. 8. Juli) 279 Nr. 2.
- Solquellen**, neuere Vorschriften über die Auffuchung und Gewinnung von Solquellen (G. v. 18. Juni) 119.
- Sommerfeld** (Brandenburg), Eisenbahn Sommerfeld-Krossen a. D., s. Eisenbahnen Nr. 73.
- Sosnitz** (Schlesien), s. Chaussees Nr. 12.
- Spandau** (Brandenburg), Kleinbahn Biskow-Spandau, s. Eisenbahnen Nr. 60.
- Srebrnagora** (Posen), Drainagegenossenschaft Pöbolin-Srebrnagora zu Pöbolin in den Kreisen Wongrowitz und Quin (Stat. v. 11. März) 54 Nr. 10.
- Staat**, Recht des Staates auf Auffuchung und Gewinnung der Steinkohle, des Steinsalzes sowie der Kali-, Magnesia- und Borfalte usw. nebst Solquellen (G. v. 18. Juni Art. I, II, V, XII) 119.
s. Fiskus.
- Staatsangehörigkeit**, während des Verlustes derselben ruht das Recht auf Pension der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen (G. v. 10. Juni § 19) 134.
- Staatsanleihe** für den erweiterten Grunderwerb am Rhein-Weser-Kanal und am Großschiffahrtwege Berlin-Stettin (G. v. 17. Juli) 262.
Staatsanleihe zur Erweiterung und Vervollständigung des Staatsbahnnetzes sowie zur Förderung des Baues von Kleinbahnen (G. v. 29. Mai §§ 3, 4) 109.
Staatsanleihe zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern staatlicher Betriebe und von gering besoldeten Staatsbeamten (G. v. 12. Aug. § 2) 267.
- Staatsbauverwaltung**, Anwendung des Enteignungsverfahrens bei der von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Verbesserung des Schifffahrtswegs zwischen der Stadt Cleve und dem Rhein bei Recken (A. E. v. 19. Juni) 258 Nr. 5.
- Staatsbahnen**, s. Eisenbahnen.
- Staatshaushaltsetat**, Feststellung desselben für das Etatsjahr 1907 (G. v. 13. Mai) 57.
Nachtrag zu demselben (G. v. 22. Juni) 131
- Staatsmittel**, Staatsbeitrag zu den Kosten der mit Wandertarbeitsstätten verbundenen Arbeitsnachweise (G. v. 29. Juni § 5) 205.
- Staatsschuldenwesen**, Auflösung des Depositalfonds der Hauptverwaltung der Staatsschulden (G. v. 28. März) 47.
- Stade** (Hannover), Schwinge-Wiesengenossenschaft daselbst (Stat. v. 19. Juni) 258 Nr. 9.
Harschenflether Schleusenverband zu Stade (Stat. v. 12. Aug.) 280 Nr. 11.
- Stahlhammer** (Schlesien), s. Chaussees Nr. 12.

Standesherrn, Bestehenbleiben der Rechte der früher reichsunmittelbaren Standesherrn in Bergwerksangelegenheiten (O. v. 18. Juni Art. VIII) 125.

Stavelot (Belgien), Eisenbahn Malmedy-Stavelot, f. Eisenbahnen Nr. 48.

Steinkohle, neuere Vorschriften über die Auffuchung und Gewinnung von Steinkohle (O. v. 18. Juni) 119.

Steinsalz, neuere Vorschriften über die Auffuchung und Gewinnung von Steinsalz (O. v. 18. Juni) 119.

Stettin (Pommern), Großschiffahrtweg Berlin-Stettin, f. Berlin.

Stochheim (Rheinprovinz), Drainagegenossenschaft daselbst im Kreise Düren (Stat. v. 17. Juli) 279 Nr. 3.

Stöcken (Hannover), Vereinigung dieser Landgemeinde mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Hannover (O. v. 19. Juni) 151.

Störche gehören nicht zu den jagdbaren Tieren (Jagdbordn. v. 15. Juli § 1) 201.

Stoewen (Pommern), Stoewener Seegenossenschaft daselbst im Kreise Dramburg (Stat. v. 4. März) 52 Nr. 14.

Stolberg (Rheinprovinz), Kleinbahn Walheim-Cornelismünster usw.-Stolberg, f. Eisenbahnen Nr. 1.

Stolpmünde (Pommern), Eisenbahn Schlawe-Stolpmünde, f. Eisenbahnen Nr. 69.

Strafverfügungen, Aufhebung des 2. Satzes des § 11 des Gesetzes, betr. den Erlass polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen, vom 23. April 1883 (O. v. 22. Juni) 145.

Straschin (Westpreußen), Talsperre bei Straschin-Prangschin, f. Kreis Danziger Höhe.

Straßen, Reinigung der Straßen und Plätze innerhalb der Städte und ländlichen Ortschaften der Provinz Posen (Wegeordn. v. 15. Juli § 11) 246.
f. auch Chausseen, Wege.

Strehlitz (Schlesien), f. Chausseen Nr. 13.

Strempt (Rheinprovinz), Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinden Strempt usw. zur Herstellung eines Gruppenwasserwerkes (A. E. v. 9. Febr.) 51 Nr. 7.

Stuhm (Westpreußen), Änderung des Amtsgerichtsbezirktes (O. v. 10. Juni) 127.

Süderheverkoog (Schleswig-Holstein), Deichgemeinde Süderheverkoog (Stat. v. 1. Sept.) 299 Nr. 4.

Süßbach, Verband zur Melioration der Landwehr, des Süßbachs und des Salzbachs im Kreise Jburg (Stat.-Nachtr. v. 8. Juli) 270 Nr. 17.

Summin (Schlesien), Eisenbahnen: Rendsa-Summin, f. Eisenbahnen Nr. 52;
Egerfeld-Summin, f. Nr. 17.

Sumpfvogel, Jagdbarkeit (Jagdbordn. v. 15. Juli § 1) 201. — Schonzeit (das. § 39) 220.

Szameitkehmen (Ostprenßen), Drainagegenossenschaft Szameitkehmen zu Mehlekehmen im Kreise Stallupönen (Stat. v. 27. Febr.) 52 Nr. 12.

Z.

Zagegelder für die Mitglieder des Gesamt-Wasserstraßenbeirats (B. v. 25. Febr. Art. 17) 35.

Zann (Hessen-Nassau), Eisenbahn Geisa-Zann, f. Eisenbahnen Nr. 29.

Zarnowitz (Schlesien), f. Chausseen Nr. 15.

Zauben (wilde), Jagdbarkeit (Jagdbordn. v. 15. Juli § 1) 201.

Zaucher gehören nicht zu den jagdbaren Tieren (Jagdbordn. v. 15. Juli § 1) 201.

Zage, Aufnahme von Zagen durch die Schätzungämter in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt a. M. und Cassel (B. v. 10. Juni §§ 13—15) 147.

Zegel (Brandenburg), Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Zegel im Kreise Niederbarnim für den von ihr geplanten Hafenbau am Zegeler See (A. E. v. 19. Juni) 258 Nr. 7.

Zeltow (Brandenburg), f. Chausseen Nr. 4.

Zhedinghausen (Braunschweig), Kleinbahn Suchtingen-Zhedinghausen, f. Eisenbahnen Nr. 7.

Zhuraw (Pommern), Drainagegenossenschaft daselbst im Kreise Neustettin (Stat. v. 22. Aug.) 284 Nr. 5.

Zichau (Schlesien), Eisenbahn Idaweiche-Zichau, f. Eisenbahnen Nr. 43.

Zollmingkehmen (Ostprenßen), Genossenschaft zur Regulierung der Schwentische zu Dorf Zollmingkehmen im Kreise Goldap (Stat. v. 4. März) 56 Nr. 4.

Zost-Gleinitz (Kreis in Schlesien), f. Chausseen Nr. 15.

Trappen, Jagdbarkeit (Jagdbordn. v. 15. Juli § 1) 201. — Schonzeit (das. § 39) 220.

Treiber, zu Treiber- usw. Diensten bedarf es nicht eines Jagdscheines (Jagdbordn. v. 15. Juli § 30) 218.

Trimman (Ostprenßen), Drainage- und Entwässerungsgenossenschaft Althof-Trimman in den Kreisen Friedland und Wehlau (Stat. v. 11. Juni) 258 Nr. 4.

Trohl (Westpreußen), Vereinigung dieser Landgemeinde mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Danzig (O. v. 27. März) 39.

Tuchel (Westpreußen), Genossenschaft zur Entwässerung des Rietschbachtals daselbst (Stat. v. 13. Mat) 200 Nr. 2.

U.

- Uenglingen** (Sachsen), Drainagegenossenschaft Uenglingen daselbst im Kreise Stendal (Stat. v. 30. April) 118 Nr. 4.
- Uhrleben** (Sachsen), Genossenschaft zur Melioration des Seelischen Bruches daselbst im Kreise Neuhaldensleben (Stat. v. 29. Juni) 269 Nr. 11.
- Umlegung** von Grundstücken in Frankfurt a. M., Abänderung des § 13 des Gesetzes vom 28. Juli 1902 (G. v. 8. Juli) 259.
- Umzugskosten**, Vergütung der Umzugskosten der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (R. G. v. 13. Dez. 06) 1.
- Unser Fritz** (Westfalen), Eisenbahn Unser Fritz-Wanne, s. Eisenbahnen Nr. 74.
- Urlaub**, Bestimmungen über die Gewährung von Urlaub an die Staatseisenbahnbeamten (Verw.-D. in der Zeitsf. v. 10. Mai §§ 5 d, 10) 84.
- Urkunden**, Vorschriften über die Vollziehung von Urkunden durch das Eisenbahnzentralamt und durch die Eisenbahndirektionen (Verw.-D. in der Zeitsf. v. 10. Mai § 9 Nr. 7) 87.
- Ursprungsscheine** bei Versendung von Wild (Jagdordn. v. 15. Juli § 46) 222.
- Ursingen** (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 31. Dez. 06, 13. März) 2, 48.
Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 19. Jan. Unt.) 16.

B.

- Bereine**, Heranziehung der Vereine zum gemeinsamen Einkaufe von Lebensbedürfnissen usw. zur Gemeindecinkommensteuer (G. v. 22. Juni) 199.
- Verkehrsabgaben**, Verpflichtungen des Hebungsberechtigten zur Unterhaltung usw. der Wege in der Provinz Posen (Wegeordn. v. 15. Juli §§ 26 bis 32) 249.
- Verkundung** der Entscheidung usw. in dem Verfahren vor den Schiedsgerichten in Knappschaftsangelegenheiten (B. v. 29. Nov. § 23) 309. — desgl. vor dem Oberschiedsgerichte (B. v. 30. Nov. § 22) 319.
- Vernehmung** der Beamten der Staatseisenbahnverwaltung (Verw.-D. in der Zeitsf. v. 10. Mai § 5) 84.

Vertretung der Staatseisenbahnverwaltung in Rechtsgeschäften (Verw.-D. in der Zeitsf. v. 10. Mai §§ 6 Nr. 3, 7 Nr. 4) 85.

Vertretung der Parteien in dem Verfahren vor den Schiedsgerichten in Knappschaftsangelegenheiten (B. v. 29. Nov. § 9) 304. — desgl. vor dem Oberschiedsgerichte (B. v. 30. Nov. § 10) 316.

Verunstaltung, Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden (v. 15. Juli) 260.

Verwaltungsgerichte, Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für Streitigkeiten wegen der Untersagung der Ausführung oder Leitung eines Baues (B. v. 4. Febr.) 27.

Verwaltungsstreitverfahren in Angelegenheiten, betr. die Unterhaltung von Wanderarbeitsstätten (G. v. 29. Juni § 6) 206.

Verwaltungszwangsverfahren, Beitreibung der Geldstrafen und Kosten in dem Verfahren vor den Schiedsgerichten in Knappschaftsangelegenheiten (B. v. 29. Nov. § 29) 310. — desgl. vor dem Oberschiedsgerichte (B. v. 30. Nov. § 28) 321.

Verwandte, Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn sowie Brüder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Schätzungsamter in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt a. M. und Cassel sein (B. v. 10. Juni § 6) 146.

Verweis, Erteilung eines Verweises an Mitglieder der Schätzungsamter in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt a. M. und Cassel (B. v. 10. Juni § 8) 146.

Wicht (Rheinprovinz), Kleinbahnen: Wicht-Zweifall, s. Eisenbahnen Nr. 1;

Wicht-Samich, s. Nr. 1.

Witriolerze, neuere Vorschriften über die Auffuchung und Gewinnung von Witriolerzen (G. v. 18. Juni) 119.

Vogelkojen, Errichtung solcher auf den schleswigschen Westseeinseln (Jagdordn. v. 15. Juli § 82) 230.

Wohwinkel (Rheinprovinz), Eisenbahn Wohwinkel-Barmen, s. Eisenbahnen Nr. 75.

Volmerstwerth (Rheinprovinz), Düsseldorf-Samm-Volmerstwerther Deichverband (Stat.-Nachtr. v. 4. Mai) 118 Nr. 5.

Vossowsta (Schlesien), Eisenbahn Groß-Strehlig-Vossowsta, s. Eisenbahnen Nr. 33.

Vuffem-Bergheim (Rheinprovinz), Verleihung des Ent eignungsrechts an die Gemeinden Vuffem-Bergheim usw. zur Herstellung eines Gruppenwasserwerkes (U. G. v. 9. Febr.) 51 Nr. 7.

W.

Wachtelkönige, Jagdbarkeit (Jagdbordn. v. 15. Juli § 1) 201. — Schonzeit (daf. § 39) 220.

Wachteln, Jagdbarkeit (Jagdbordn. v. 15. Juli § 1) 201. — Schonzeit (daf. § 39) 220.

Wagenwärter, Anstellung derselben in der Staatsbahndverwaltung (Verw.-D. in der Festsf. v. 10. Mai § 16 Nr. 3) 89.

Wahlen, Änderung des 4. und 5. Wahlbezirk des Regierungsbezirk Hannover für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten (G. v. 19. Juni § 4) 152. — desgl. des 10. und 12. Wahlbezirk des Regierungsbezirk Düsseldorf (G. v. 19. Juni § 2) 140.

Wahlen von Mitgliedern der Wasserstraßenbeiräte und des Gesamt-Wasserstraßenbeirats (W. v. 25. Febr. Art. 3, 7) 32.

Wahlstatt (Schlesien), s. Chausseen Nr. 11.

Waldenburg (Schlesien), s. Chausseen Nr. 16.

Waldzufuhrwege in der Provinz Posen (Wegeordn. v. 15. Juli § 2) 243.
s. auch Wege.

Walheim (Rheinprovinz), Eisenbahn Walheim-Corneliumünster usw. — Stolberg, s. Eisenbahnen Nr. 1.

Wallmerod (Sachsen-Nassau), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bef. v. 19. Jan. Anl.) 14.

Walsum (Rheinprovinz), Eisenbahn Oberhausen-Hamborn-Walsum-Wesel, s. Eisenbahnen Nr. 57.

Wanderarbeitsstättenengesetz (v. 29. Juni) 205.

Wanne (Westfalen), Eisenbahnen: Unser Fritz-Wanne bzw. Emschertalbahn-Wanne (Westfalen), s. Eisenbahnen Nr. 74;
Gelsenkirchen-Wanne, s. Nr. 30.

Wanzsee-Genossenschaft zu Schwesin im Kreise Kößlin (Stat. v. 30. Okt.) 326 Nr. 5.

Warberg (Posen), Eisenbahn Gondel-Warberg, s. Eisenbahnen Nr. 31.

Warnungstafeln als Zubehörungen der Wege in der Provinz Posen (Wegeordn. v. 15. Juli § 10) 245.

Wasserbillig (Rheinprovinz), Eisenbahn Karthaus-Wasserbillig, s. Eisenbahnen Nr. 44.

Wasserleben (Sachsen), Eisenbahn Wasserleben-Wörffum, s. Eisenbahnen Nr. 76.

Wasserstraßenbeiräte, Einsetzung solcher für die staatliche Wasserbauverwaltung (W. v. 25. Febr.) 31.

Wasservögel, Jagdbarkeit (Jagdbordn. v. 15. Juli § 1) 201. — Schonzeit (daf. § 39) 220.

Gesetzsammlung 1907.

Wahmannsdorf (Brandenburg), s. Chausseen Nr. 4.
Wathlingen (Hannover), Wassergenossenschaft der Fußse-Niederung von der Erse-Mündung bis zur Aller zu Wathlingen im Landkreise Celle (Stat. v. 4. März) 52 Nr. 16.

Weddersleben (Sachsen), Reinsiedt-Weddersleben-Queblinburger Deichverband (Stat. v. 23. Jan.) 38 Nr. 8.

Weserlingen (Sachsen), Kleinbahn Renhaldensleben-Weserlingen, s. Eisenbahnen Nr. 54.

Wege (Wegebauten), Bestimmungen in betreff der öffentlichen Wege in der Provinz Posen (Wegeordn. v. 15. Juli) 243.

s. auch Chausseen.

Wegeordnung für die Provinz Posen (v. 15. Juli) 243.

Wegepolizei, Befugnisse der Wegepolizeibehörde in der Provinz Posen (Wegeordn. v. 15. Juli §§ 5, 9, 12, 17, 21, 22, 36, 37, 47, 49, 51) 244.

Wegeverbände, s. Gemeindeverbände.

Wegeweiser als Zubehörungen der Wege in der Provinz Posen (Wegeordn. v. 15. Juli § 10) 245.

Wehen (Sachsen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlussfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 20. Sept.) 272.
Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bef. v. 19. Jan. Anl.) 16.

Weichensteller, Anstellung derselben in der Staatsbahndverwaltung (Verw.-D. in der Festsf. v. 10. Mai § 16 Nr. 3) 89.

Weichsel-Deichverband an der preussisch-galizischen Grenze (Stat. v. 10. Juni) 234 Nr. 12.

Weilburg (Sachsen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlussfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 20. Sept.) 272.
Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bef. v. 19. Jan. Anl.) 13.

Wesel (Rheinprovinz), Eisenbahn Oberhausen-Hamborn-Walsum-Wesel, s. Eisenbahnen Nr. 57.

Weser, Rhein-Weser-Kanal, s. Rhein.

Westend bei Berlin, Eisenbahn Halensee-Westend, s. Eisenbahnen Nr. 34.

Westenholz (Westfalen), Westenholz-Rebbeker Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Paderborn (Stat. v. 4. Febr.) 50 Nr. 3.

Westerbeverstedt (Hannover), Klimpmoor-Entwässerungsgenossenschaft zu Westerbeverstedt im Kreise Oestermeünde (Stat. v. 14. Sept.) 284 Nr. 9.

Wester-Satrup (Schleswig-Holstein), Eisenbahn Schelde-Wester-Satrup, s. Eisenbahnen Nr. 66.

f

Wettringen (Westfalen), f. Chausseen Nr. 20.

Wehlar (Rheinprovinz), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Wehlar für die Regulierung der unteren Dill (A. E. v. 7. Dez. 06) 18 Nr. 6, 233 Nr. 1.

Eisenbahn (Wehlar) Altshausen-Grävenwiesbach, f. Eisenbahnen Nr. 77.

Widerruf der Ernennung eines Schätzungsamtsmitglieds in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt a. M. und Cassel (B. v. 10. Juni § 9) 147.

Wiesbaden (Hessen-Rassau), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bef. v. 19. Jan. Aul.) 16. Exerzierplatz daselbst, f. Reichs-(Militär-)Fiskus.

Wiesengenoossenschaften, f. Meliorationen.

Wild, neue Schonvorschriften (Jagdbordn. v. 15. Juli §§ 39, 40) 220. — Veräußerung und Versendung von Wild (daf. §§ 43—50) 221.

Wildschaden, neuere Vorschriften über Erfaß desselben (Jagdbordn. v. 15. Juli §§ 51—60) 223. — desgl. über Verhütung desselben (daf. §§ 61—68) 225. — Aufhebung des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 (daf. § 86 Nr. 3) 231.

Wilhelmshurg (Hannover), Eisenbahn Harburg-Wilhelmshurg, f. Eisenbahnen Nr. 36.

Wilhelmshorst (Posen), Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Schroda (Stat. v. 22. Aug.) 284 Nr. 4.

Winddecken (Hessen-Rassau), Eisenbahn Heldenbergen-Winddecken-Sanau Ost, f. Eisenbahnen Nr. 38.

Wittenberg (Sachsen), Eisenbahn Falkenberg b. Torgau-Wittenberg, f. Eisenbahnen Nr. 23.

Witwen, Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten usw., f. Hinterbliebene.

Wöllersberg (Rheinprovinz), Wiesengenoossenschaft des Eigentums von Zinkenholz bis Neuenmühle zu Wöllersberg, Gemeinde Dhünn im Kreise Lennep (Stat. v. 8. Juli) 270 Nr. 16.

Wohnung, Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten (B. v. 12. Aug.) 267.

Woischnit (Schlesien), f. Chausseen Nr. 12.

Wollbrandshausen (Hannover), Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Duderstadt (Stat. v. 1. Juli) 269 Nr. 12.

Wülfel (Hannover), Vereinigung dieser Landgemeinde mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Hannover (B. v. 19. Juni) 151.

Wüstewalterzdorf (Schlesien), f. Chausseen Nr. 16.

3.

Zella (Sachsen), Drainagegenossenschaft Zella im Landkreise Mühlhausen i. Th. (Stat.-Nachtr. v. 10. Juni) 234 Nr. 13.

Zengen, Vernehmung usw. in dem Verfahren vor den Schiedsgerichten in Knappschaftsangelegenheiten (B. v. 29. Nov. § 17) 307. — desgl. vor dem Oberschiedsgerichte (B. v. 30. Nov. § 16) 318.

Zimmersrode (Hessen-Rassau), Eisenbahn Zimmersrode-Gemünden a. d. Werra, f. Eisenbahnen Nr. 78.

Zink, neuere Vorschriften über die Auffuchung und Gewinnung von Zink (B. v. 18. Juni) 119.

Zinn, neuere Vorschriften über die Auffuchung und Gewinnung von Zinn (B. v. 18. Juni) 119.

Zivilsupernummerare, Annahme und Anstellung derselben in der Staatseisenbahnverwaltung (Verw.-D. in der Fests. v. 10. Mai § 18) 89.

Zuin (Posen), Kleinbahnen des Kreises, f. Eisenbahnen Nr. 79.

Zorge (Braunschweig), Kleinbahn Ulrich-Zorge, f. Eisenbahnen Nr. 19.

Züllichau (Brandenburg), f. Chausseen Nr. 5.

Zusammenlegung, Änderung des hannoverschen Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 30. Juni 1842 (B. v. 29. Mai) 115.

Zuständigkeit, Aufhebung der §§ 104, 105 Abs. 1 Ziffer 2 und 3, 106 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Jagdbordn. v. 15. Juli § 86 Nr. 21) 233.

Zweifall (Rheinprovinz), Kleinbahn Wicht-Zweifall, f. Eisenbahnen Nr. 1.

Chronologische Übersicht

der in der Preussischen Gesetzsammlung vom Jahre 1907
enthaltenen Gesetze, Verordnungen usw.

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1903 15. August	1907 18. Novbr.	Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Belgien wegen Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Eömen und Aachen sowie zwischen Malmedy und Stavelot.	43	10853	289-296
1906 21. April	5. Febr.	Übereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Baden und Hessen wegen der Kanalisierung des Rheins von Offenbach bis Aschaffenburg.	5	10784	19-24
28. Juli	14. Janr.	Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Mittelirsen im Kreise Sieg.	1	—	4 Nr. 1
21. Septbr.	23. —	Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer durchgehenden Eisenbahnverbindung von Wasserleben nach Börßum.	2	10781	5-8
10. Oktbr.	14. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Gnin in Regierungsbezirke Bromberg für die Anlage einer Kleinbahn (Kanalanschlußbahn) nach dem Ostrower See — abzweigend von der alten Kleinbahn des Kreises Gnin in der Gemarkung Ryblewo — und für die durch den Bau der Kanalanschlußbahn bedingten Änderungen der schon bestehenden Kleinbahn.	1	—	4 Nr. 2
18. —	12. März	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts für die Anlage einer Kleinbahn Neuhaldenleben-Wefertlingen.	8	—	36 Nr. 1

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1906	1907				
18. Oktbr.	30. März	Statut für die Genossenschaft der Klotener und Labeik-Wiesen zu Kaufleuten im Kreise Niederung.	9	—	37 Nr. 1
19. Oktbr. 30. Oktbr.	16. Juli	Staatsvertrag zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen Fortführung des Rhein-Weser-Kanals durch das Fürstentum Schaumburg-Lippe.	29	10831	201-204
1. Novbr.	28. Janr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent eignungsrechts an die Stadtgemeinde Osterfeld für die Herstellung einer zentralen Wasserleitung in Osterfeld.	4	—	18 Nr. 1
1. —	28. —	Statut für die Drainage- und Entwässerungsgenossenschaft Jägerthal-Postnicken im Kreise Königsberg Land.	4	—	18 Nr. 2
10. —	14. —	Nachtrag zu dem Statute der Drainagegenossenschaft zu Dombrowka im Kreise Ost-Olewig vom 25. Juli 1884.	1	—	4 Nr. 3
10. —	14. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent eignungsrechts an den Provinzialverband der Provinz Schlessien für den Ausbau der Kapbach, und zwar zur Zeit auf der Strecke vom Prinkendorfer Wehre bis zu den Eisenbahnbrücken in Liegnitz.	1	—	4 Nr. 4
10. —	28. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent eignungsrechts an die Stadtgemeinde Oberhausen für die Ausführung der geplanten Kanalisation der Stadt Oberhausen.	4	—	18 Nr. 3
17. —	12. März	Allerh. Erlaß, betr. die Beilegung der Rechte einer öffentlichen Körperschaft und die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelberhebung an den Chaussee-Bau- und Unterhaltungsverband Ellgoth-Kreisgrenze im Kreise Pleß für die in seine dauernde Unterhaltung übernommene Chaussee von der Panewitzer Gemarkungsgrenze über Ellgoth bis zur Einmündung in die Chaussee Nikolai-Ochojek bei Brynow.	8	—	36 Nr. 2

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1906	1907				
17. Novbr.	29. April	Allerh. Urkunde, betr. die von der Ruppiner Kreisbahn, Eisenbahn-Aktiengesellschaft, beschlossene Ausdehnung ihres Gesellschaftszwecks auf die finanzielle Beteiligung an dem von der Löwenberg-Eindower Kleinbahn-Aktiengesellschaft geplanten Umbau der Kleinbahn Löwenberg (Markt)-Herzberg-Eindow-Rheinsberg in eine Nebeneisenbahn.	13	—	53 Nr. 1
17. —	13. August	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent eignungsrechts an die Stadt Posen zum Erwerb des zur Anlegung zweier Promenadenwege erforderlichen Grundeigentums.	34	—	257 Nr. 1
20. —	28. Janr.	Statut für die Wassergenossenschaft zur Regelung des Hasenburger Mühlenbachs zu Debeme im Kreise Lüneburg Land.	4	—	18 Nr. 4
28. —	28. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent eignungsrechts an die Stadtgemeinde Eingen für die Anlage einer Privatan schlußbahn von der Kleinbahn Eingen-Berge-Quakenbrück bis zu dem Fabrikgebäude Kartenblatt 17 Parzellen 186/50, 187/116 und 188/177 der Gemarkung Eingen.	4	—	18 Nr. 5
4. Dezbr.	17. Juni	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent eignungsrechts an die Stadt Halle a. S. zur Anbringung der der elektrischen Straßenbeleuchtung dienenden Vorrichtungen an den Straßenseiten der Häuser.	21	—	118 Nr. 1
7. —	28. Janr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent eignungsrechts an die Stadt Wehlar für die Regulierung der unteren Dill.	4	—	18 Nr. 6
	27. Juli		31	—	233 Nr. 1
11. —	30. März	Statut für die Entwässerungsgenossen schaft zu Duderstadt im Kreise Duderstadt.	9	—	38 Nr. 2
13. —	14. Janr.	Kirchengesetz, betr. die Vergütung der Umzugs kosten der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover.	1	10778	1-2

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1906	1907				
16. Dezbr.	28. Janr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an den Landkreis Liegnitz für den chausseemäßigen Ausbau der Dorf- straßen in Wahlstatt.	4	—	18 Nr. 7
16. —	30. März	Statut für die Entwässerungsgenossen- schaft IV zu Friedewalde im Kreise Grottkau.	9	—	38 Nr. 3
18. —	30. —	Statut für die Drainagegenossenschaft Seikwethen zu Seikwethen in den Kreisen Niederung und Tilsit.	9	—	38 Nr. 4
18. —	30. —	Statut für die Meliorationsgenossenschaft Puzig-Ehrbarndorf zu Fülehne im Kreise Fülehne.	9	—	38 Nr. 5
29. —	12. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelberhebung an den Kreis Angermünde für die Chaussee von Schwedt a. O. nach dem Bahnhofe Passow.	8	—	36 Nr. 3
31. —	14. Janr.	Verfügung des Justizministers, betr. die An- legung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Her- born, Marienberg, Rennerod und Ufingen.	1	10779	2-3
1907					
2. Janr.	13. Mai	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelberhebung an den Chaussee- Bau- und Unterhaltungsverband Knurow- Schönwald für die Chaussee von Knurow über Schönwald bis zur Rybnik-Gleiwitzer Provinzialchaussee.	14	—	56 Nr. 1
4. —	14. Janr.	Verfügung des Justizministers, betr. die An- legung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirktes des Amtsgerichts Biedenkopf.	1	10780	3
5. —	30. März	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an die Stadtgemeinde Elsterwerda zum Zwecke der Anlegung eines Schutzgebiets für das Wasserwerk der Stadt.	9	—	38 Nr. 6
9. —	30. —	Statut für den Deichverband des Außendeichs von Offenwarden im Kreise Geestemünde.	9	—	38 Nr. 7

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1907 14. Janr.	1907 22. April	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Brieden III zu Brieden im Kreise Cochem.	12	—	50 Nr. 1
19. —	28. Janr.	Bekanntmachung des Justizministers, betr. die Bezirke, für die während des Kalenderjahrs 1906 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt.	3	10782	9-16
21. —	12. März	Allerh. Erlaß, betr. die Verlängerung der der Elmsborn-Barmstedt-Oldesloer Eisenbahn-Aktiengesellschaft für die Herstellung der Eisenbahn von Elmsborn über Barmstedt nach Oldesloe in der Konzessionsurkunde vom 1. Oktober 1904 gesetzten Frist.	8	—	36 Nr. 4
21. —	28. Novbr.	Statut für die Drainagegenossenschaft Hausen II zu Hausen im Kreise Worbis.	44	—	299 Nr. 1
23. —	30. März	Neues Statut für den Reinstedt-Webbersleben-Quedlinburger Deichverband.	9	—	38 Nr. 8
26. —	10. Dezbr.	Allerh. Urkunde, betr. die Erhöhung des Grundkapitals der Oschersleben-Schöninger Eisenbahngesellschaft.	46	—	324 Nr. 1
28. —	28. Janr.	Bekanntmachung über die Auswechslung der Ratifikationsurkunden zu dem mit dem Großherzogtume Hessen am 9. August 1904 abgeschlossenen Staatsvertrag über die Änderung und Feststellung der zwischen den Gemarkungen Süttengesäß-Neuwiedermus und Altwiedermus verlaufenden Landesgrenze.	4	10783	17
29. —	29. Mai	Statut für die Drainagegenossenschaft zu Frauwüllesheim im Kreise Düren.	17	—	93 Nr. 1
4. Febr.	18. Febr.	Verordnung, betr. die Vermehrung der Deputierten der Landgemeinden im Kreistage des Kreises Krotoschin, Regierungsbezirk Posen.	6	10785	25

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1907 4. Febr.	1907 26. Febr.	Verordnung, betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind.	7	10786	27
4. —	26. —	Verordnung über die Verwaltung und Verwendung des Oberamtsarmenfonds Saigerloh.	7	10787	28-29
4. —	30. März	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Entzignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur bebauungsplanmäßigen Freilegung der Lothringer Straße, der Straße Alt-Moabit und der Thurmstraße erforderlichen Flächen.	9	—	38 Nr. 9
4. —	22. April	Statut für die Genossenschaft zur Regulierung der Ragawitze zu Groß-Ragauen im Kreise Darkehmen.	12	—	50 Nr. 2
4. —	22. —	Statut für die Westenholz-Rebbeker Entwässerungsgenossenschaft zu Westenholz im Kreise Paderborn.	12	—	50 Nr. 3
4. —	29. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Entzignungsrechts an die Gemeinde Daun zur Herstellung einer Wasserleitung.	13	—	53 Nr. 2
7. —	30. März	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechtes zur Chauffeegelberhebung an den Kreis Jüterbog-Luckenwalde für die Chaussee von Luckenwalde über Frankensfelde und Frankensförde nach Jelgentreu.	9	—	38 Nr. 10
7. —	22. April	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechtes zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums an die Aachener Kleinbahn-Gesellschaft, Aktiengesellschaft, zu Aachen zur Erlangung der Befugnis, an den Straßenwänden von Gebäuden in der Stadt Aachen Wandhaken zur Befestigung der Oberleitungs-Aufhängevorrichtungen anbringen zu dürfen.	12	—	50 Nr. 4
7. —	22. —	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung eines Zusatzes zu § 3 des Statuts der Landwirtschaftlichen Bank der Provinz Pommern.	12	—	51 Nr. 5

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben in Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1907 7. Febr.	1907 22. April	Allerh. Erlaß, betr. die Bestätigung des zwischen der Fürstlich Reuß-Plaueschen Landesregierung in Greiz und der Magdeburgischen Land-Feuersozietät abgeschlossenen Vertrags vom 23. September 1904 über den Anschluß des Fürstentums Reuß älterer Linie an die Land-Feuersozietät.	12	—	51 Nr. 6
8. —	26. Febr.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach.	7	10788	30
9. —	26. —	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Sachsenburg, Herborn und Selters.	7	10789	30
9. —	22. April	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent eignungsrechts an die Gemeinden Necher- nich, Roggenborn, Strempt und Bussem-Bergheim, Regierungsbezirk Machen, zur Herstellung eines Gruppen- wasserwerkes.	12	—	51 Nr. 7
16. —	22. —	Statut für die Drainage- und Ent- wässerungsgenossenschaft Eisenbart zu Eisenbart in den Kreisen Friedland und Pr. Eylau.	12	—	51 Nr. 8
16. —	29. —	Allerh. Erlaß, betr. die Anwendung des Ent- eignungsverfahrens bei dem vom Bre- mischen Staate auszuführenden Bau einer Wehr- und Schleusenanlage bei Hemelingen.	13	—	54 Nr. 3
18. —	22. —	Statut für die Drainagegenossenschaft Berschallen zu Groß-Berschallen im Kreise Insterburg.	12	—	51 Nr. 9
21. —	22. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an den Kreis Hünfeld für die Verlegung des öffentlichen Landwegs Hünfeld-Schweissbach innerhalb der Ge- mairungen Madenzell, Silges und Hof- aschenbach.	12	—	51 Nr. 10

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1907	1907				
21. Febr.	29. April	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechtes zur Chauffeegelberhebung an den Kreis Habelschwerdt für die Chaussee von Schreckendorf nach der Försterei Bielandorf.	13	—	54 Nr. 4
21. —	29. —	Statut für die Meliorationsgenossenschaft Kreuz-Dräsig zu Kreuz im Kreise Gilehne.	13	—	54 Nr. 5
21. —	29. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Ragwöhlen im Kreise Memel.	13	—	54 Nr. 6
21. —	13. Mai	Statut für die Osterbach-Genossenschaft zu Weifen im Kreise Minden.	14	—	56 Nr. 2
25. —	12. März	Verordnung, betr. die Einsetzung von Wasserstraßenbeiräten für die staatliche Wasserbauverwaltung.	8	10790	31—36
25. —	22. April	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Janowitz zu Janowitz im Kreise Ratibor.	12	—	52 Nr. 11
25. —	29. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Fürstenau zu Fürstenau im Kreise Graubenz.	13	—	54 Nr. 7
25. —	13. Mai	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung des von der Generalversammlung des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts am 11. Dezember 1906 beschlossenen Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen dieses Instituts.	14	—	56 Nr. 3
27. —	22. April	Statut für die Drainagegenossenschaft Szameitkehmen zu Mehlkehmen im Kreise Stallupönen.	12	—	52 Nr. 12
27. —	22. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent eignungsrechts an den Kreis Minden zur Herstellung einer Kleinbahn von Eickhorst nach Lübbecke.	12	—	52 Nr. 13
27. —	29. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent eignungsrechts an die Stadt Siegen zur Anlage eines städtischen Friedhofs im Hermelsbachtale.	13	—	54 Nr. 8
4. März	22. —	Statut für die Stoewener See-Genossen schaft zu Stoewen im Kreise Dramburg.	12	—	52 Nr. 14

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1907	1907				
4. März	22. April	Statut für die Drainage- und Entwässerungsgenossenschaft Dederitz zu Dederitz im Kreise Rothenburg O. L.	12	—	52 Nr. 15
4. —	22. —	Statut für die Wassergenossenschaft der Fuhse-Niederung von der Erse-Mündung bis zur Aller zu Wathlingen im Landkreise Celle.	12	—	52 Nr. 16
4. —	22. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent eignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur bebauungsplanmäßigen Freilegung der Straße 15 und der Genter Straße erforderlichen Fläche.	12	—	52 Nr. 17
4. —	13. Mai	Statut für die Genossenschaft zur Regulierung der Schwentische zu Dorf Tollmingkehmen im Kreise Goldap.	14	—	56 Nr. 4
4. —	29. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Hebemer Bruch zu Hebemer im Kreise Lübbede.	17	—	93 Nr. 2
4. —	7. Juni	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung des vom 25. Generallandtage der Westpreussischen Landschaft am 15. und 16. November 1906 beschlossenen elften Nachtrags zum Reglement der Landschaftlichen Feuerversicherungsgesellschaft für Westpreußen vom 16. Februar 1863.	20	—	114 Nr. 1
11. —	22. April	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent eignungsrechts an den Provinzialverband der Provinz Schlesien für die Herstellung der Elektrizitätswerke an den Talsperren bei Marklissa und Mauer und aller Anlagen zur Übertragung und Verteilung des elektrischen Stromes.	12	—	52 Nr. 18
11. —	29. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent eignungsrechts an den Kanalisationsverband der Gemeinden Lichtenberg und Voghagen-Kummelsburg zur Verlegung eines Kanalisationsbruckrohrs nach dem Rieselgute Labdorf.	13	—	54 Nr. 9

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1907	1907				
11. März	29. April	Statut für die Drainagegenossenschaft Pöbolin-Srebrnagora zu Pöbolin in den Kreisen Wongrowitz und Znin.	13	—	54 Nr. 10
11. —	13. Mai	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an die Stadtgemeinde Erfurt zur Herstellung der Kasernements für ein dorthin zu verlegendes Kavallerieregiment und zur Vergrößerung des Exerzierplatzes auf dem sogenannten Drosselberge.	14	—	56 Nr. 5
11. —	29. —	Nachtrag zu dem Statute für den Schartau- Blumenthal-Pareyer Deichverband vom 9. November 1896.	17	—	93 Nr. 3
11. —	29. —	Statut für den Neuhaus-Bülkauener Deich- und Schleusenverband zu Neuhaus a. d. Oste.	17	—	93 Nr. 4
11. —	1. Juli	Statut für die Wiesenmeliorationsgenossen- schaft I zu Altlay im Kreise Zell (Mosel).	26	—	150 Nr. 1
13. —	30. März	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Hbhr-Grenz- hausen, Montabaur, Rennerod, Kunkel und Usingen.	11	10795	48
15. —	11. Oktbr.	Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen- Weimar wegen Herstellung von Eisen- bahnen zwischen 1. Niederpöllnitz und Münch- bernsdorf, 2. Geisa und Tann.	38	10848	273-279
20. —	29. Mai	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung des neunten Nachtrags zum Statute der Pofener Land- schaft vom 13. Mai 1857, zum zweiten Regu- lativ derselben vom 5. November 1866, zum dritten Regulativ derselben vom 4. Mai 1885, zum vierten Regulativ derselben vom 1. Juni 1895, zu den neuen Satzungen derselben vom 4. August 1896 und zum fünften Regulativ derselben vom 31. Dezember 1900.	17	—	93 Nr. 5
20. —	29. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an die Stadtgemeinde Köln zur Anlage eines neuen Exerzierplatzes und neuer Schießstandsanlagen für die Garnison Köln sowie zur Herstellung eines Ersatzweges.	17	—	93 Nr. 6

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1907	1907				
20. März	29. Mai	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Falkenau, Kolonie Koppendorf, zu Falkenau im Kreise Grottkau.	17	—	93 Nr. 7
25. —	24. —	Allerh. Erlaß, betr. Abänderungen und Ergänzungen der Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen und Errichtung des Eisenbahnzentralamts.	16	10802	79-81
25. —	17. Juni	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Rowalewen zu Rowalewen im Kreise Johannisburg.	21	—	118 Nr. 2
25. —	1. Juli	Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Rämmerdorf im Elbinger Deichverband und Landkreis Elbing.	26	—	150 Nr. 2
27. —	30. März	Gesetz, betr. die Erweiterung des Landespolizeibezirkes Berlin.	9	10791	37
27. —	30. —	Gesetz, betr. Erweiterung des Stadtkreises Danzig.	10	10792	39
27. —	30. —	Gesetz, betr. Erweiterung des Stadtkreises Hanau.	10	10793	39-46
28. —	30. —	Gesetz, betr. die Auflösung des Depositalfonds der Hauptverwaltung der Staatsschulden.	11	10794	47-48
30. —	22. April	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach.	12	10796	49
8. April	29. Mai	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent eignungsrechts an die Stadtgemeinde Frankfurt a. M. für die Anlage des dortigen Osthafens.	17	—	94 Nr. 8
8. —	29. —	Statut für den Raljer Sommerdeichverband zu Balje im Kreise Rehdingen.	17	—	94 Nr. 9
8. —	29. —	Statut für die Drainagegenossenschaft Nieder-Heibau und Pirl zu Nieder-Heibau im Landkreise Liegnitz.	17	—	94 Nr. 10
8. —	7. Juni	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent eignungsrechts an die Kleinbahn-Aktiengesellschaft Ellrich-Zorge zu Ellrich im Kreise Grafschaft Hohenstein für die Anlage einer Kleinbahn von Ellrich nach Zorge.	20	—	114 Nr. 2

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1907	1907				
8. April	7. Juni	Statut für die Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft Hasensfeld-Drutschlauken zu Drutschlauken im Kreise Insterburg.	20	—	114 Nr. 3
11. —	29. Mai	Nachtrag zu dem Statute für die Malschöwener Entwässerungsgenossenschaft zu Jedwabno im Kreise Neidenburg vom 3. Juli 1885.	17	—	94 Nr. 11
11. —	29. —	Statut für die Drainagegenossenschaft Lindenau in den Kreisen Labiau und Wehlau.	17	—	94 Nr. 12
11. —	7. Juni	Statut für den Deichverband an der unteren Ober zu Greifenhagen i. Pom.	20	—	114 Nr. 4
13. —	22. April	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach.	12	10797	50
18. —	29. Mai	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Osthavel-land zum Ausbaue der Döberitzer Heerstraße.	17	—	94 Nr. 13
18. —	29. —	Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Schwarz-, Saar- und Baaler Bruches zu Revelaer im Kreise Geldern.	17	—	94 Nr. 14
18. —	7. Juni	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Dürener Dampfstraßenbahn-Aktiengesellschaft in Düren für die Herstellung einer Kleinbahn von Merken nach Pier im Anschluß an die bereits bestehende Linie von Düren nach Merken.	20	—	114 Nr. 5
19. —	29. April	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Bitburg.	13	10798	53
22. —	13. August	Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Coburg und Gotha, betr. die Übertragung der Leitung der Grundstückszusammenlegungen im Herzogtume Coburg an Königlich Preussische Auseinandersetzungsbehörden.	33	10839	239-242
24. —	13. Mai	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn und Runkel.	14	10799	55
26. —	17. Juni	Statut für die Meliorationsgenossenschaft Hammer zu Czarnikau im Kreise Czarnikau.	21	—	118 Nr. 3

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1907	1907				
30. April	17. Juni	Statut für die Drainagegenossenschaft Uenglingen zu Uenglingen im Kreise Stendal.	21	—	118 Nr. 4
30. —	1. Juli	Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung eines Teiles des Bürgermoors und der Barlohe zu Neustadt a. Rbg.	26	—	150 Nr. 3
30. —	1. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Reichenbach-Rossitten zu Reichenbach im Kreise Pr. Holland.	26	—	150 Nr. 4
4. Mai	17. Juni	II. Nachtrag zum neuen Statute für den Düsseldorf-Hamm-Volmerswerther Deichverband vom 16. Januar 1894.	21	—	118 Nr. 5
4. —	17. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent eignungsrechts an den Landkreis Flensburg für Ergänzungen und Erweiterungen der Anlagen der Kleinbahn von Flensburg nach Kappeln.	21	—	118 Nr. 6
6. —	13. Mai	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach.	14	10800	55
8. —	29. —	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf.	17	10804	91
10. —	24. —	Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betr. anderweite Festsetzung der Verwaltungsordnung für die Staatsbahnen und Errichtung des Eisenbahnzentralamts.	16	10803	81-90
13. —	16. —	Gesetz, betr. die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1907.	15	10801	57-78
13. —	6. Juli	Allerh. Erlaß, durch welchen der Stadtgemeinde Düsseldorf für ihren jeweiligen Gemeindebezirk das Recht zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums dahin verliehen wird, daß sie die für die Straßenoberleitung und die öffentliche Straßenbeleuchtung nötigen Maste und Randelaber auf den an die öffentlichen Straßen angrenzenden Grundstücken aufstellen oder an deren Stelle Wandhaken an den Straßenwänden der Gebäude anbringen kann.	28	—	200 Nr. 1

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1907	1907				
13. Mai	6. Juli	Nachtrag zu dem Statute der Genossenschaft zur Entwässerung des Rietschbachtals zu Luchel im Kreise Luchel.	28	—	200 Nr. 2
13. —	27. —	Statut für die Anrathkündel-Genossenschaft zu Moers im Kreise Moers.	31	—	233 Nr. 2
13. —	27. —	Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Kemkerslebener Seewiesen zu Kemkersleben im Kreise Wanzeleben.	31	—	233 Nr. 3
13. —	27. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Pessingen im Kreise Bitburg.	31	—	233 Nr. 4
13. —	19. August	Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Ochtenbung zu Ochtenbung im Kreise Mayen.	35	—	265 Nr. 1
13. —	30. Septbr.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Kalt I zu Kalt im Kreise Mayen.	36	—	268 Nr. 1
17. —	29. Mai	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Herzberg a. S.	17	10805	92
17. —	6. Juli	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung des von dem Provinziallandtage der Provinz Schleswig-Holstein am 20. März 1907 beschlossenen Nachtrags zu dem Statute der Landeskultur-Rentenbank der Provinz Schleswig-Holstein vom 10. Oktober 1881.	28	—	200 Nr. 3
17. —	27. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Hechelmannskirchen im Kreise Hünfeld.	31	—	233 Nr. 5
21. —	5. Juni	Verordnung, die Entschädigung der Gefängnisbeamten der Justizverwaltung bei der Beschäftigung von Gefangenen außerhalb der Anstalt betreffend.	18	10809	101-102
21. —	6. Juli	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent eignungsrechts an die Gemeinde Klüßerath im Landkreis Trier zur Erweiterung ihres Begräbnisplatzes.	28	—	200 Nr. 4

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1907 21. Mai	1907 27. Juli	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung der von dem 25. Generallandtage der Westpreussischen Landschaft beschlossenen Nachträge zu dem revidierten Reglement der Westpreussischen Landschaft vom 25. Juni 1851.	31	—	233 Nr. 6
23. —	29. Mai	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Sachsenburg, Hocht a. M. und Nassau.	17	10806	92
23. Mai 25. Mai	30. Juli	Zusatzvertrag zu den zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe am 20. Oktober 1872 und am 27. April 1874 abgeschlossenen Verträgen über die Bearbeitung von Auseinandersetzungsgeschäften im Fürstentume Schaumburg-Lippe durch königlich preussische Auseinanderetzungsbehörden.	32	10834	235—236
27. —	5. Juni	Gesetz, betr. Abänderungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 und der Gesetze vom 31. März 1882, vom 20. März 1890 und vom 25. April 1896.	18	10807	95—99
27. —	5. —	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 und des Gesetzes vom 1. Juni 1897.	18	10808	99—101
27. —	27. Juli	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Saerbeck im Landkreise Münster zum Ausbau usw. des im Landkreise Münster gelegenen Teiles des öffentlichen Hauptwegs von Saerbeck nach Emsbetten.	31	—	234 Nr. 7
27. —	27. —	Statut für die Wiesengenosenschaft beim Purbertal zu Neuhülseswagen im Kreise Lennep.	41	—	234 Nr. 8
27. —	30. Sept.	Statut für die Entwässerungsgenosenschaft Brieden II zu Brieden im Kreise Cochem.	36	—	268 Nr. 2
29. —	7. Juni	Eisenbahnanleihegesetz.	19	10810	103—110

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1907	1907				
29. Mai	7. Juni	Richterbefolgungsgesetz.	20	10811	111-113
29. —	17. —	Gesetz, betr. Änderung des hannoverschen Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 30. Juni 1842.	21	10812	115
30. —	27. Juli	Statut für die Pohlische Heidegenossenschaft zu Brünen im Kreise Nees.	31	—	234 Nr. 9
3. Juni	17. Juni	Kirchengesetz, betr. Abänderung des Kirchengesetzes vom 25. Juni 1898, betr. die Bildung von Parochialverbänden in der Provinz Schleswig-Holstein.	21	10813 (Anl.)	116-117
3. —	27. Juli	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent eignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zum Ausbaue der Straße »Am Tempelhofer Berg« erforderlichen Flächen.	31	—	234 Nr. 10
4. —	17. Juni	Gesetz, betr. die Bildung von Parochialver bänden in der Provinz Schleswig-Holstein.	21	10813	116-117
4. —	19. August	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechtes zur Chausseeegelberhebung an den Kreis Volkshain im Regierungsbezirke Siegnitz und den Kreis Waldeburg im Regierungsbezirke Breslau für die innerhalb ihrer Grenzen belegenen Teile der seitherigen Altkienchauffee Freiburg-Volkshain.	35	—	265 Nr. 2
10. —	27. Juni	Gesetz, betr. die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Christburg, Marienburg und Stuhm.	23	10815	127
10. —	27. —	Gesetz, betr. die Abänderung der Amtsgerichtsbezirke Rügenwalde und Schlawe.	23	10816	128
10. —	27. —	Gesetz, betr. die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Kreuzburg und Pitschen.	23	10817	128-129
10. —	27. —	Gesetz, betr. die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Celle und Bergen bei Celle.	23	10818	129
10. —	27. —	Gesetz, betr. die Errichtung eines Amtsgerichts in Lünen.	23	10819	130

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1907	1907				
10. Juni	28. Juni	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betr. die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885.	25	10821	133-136
10. —	28. —	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, vom 4. Dezember 1899.	25	10822	137-138
10. —	1. Juli	Verordnung über die Schätzungämter in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt a. M. und Cassel.	26	10827	145-148
10. —	1. —	Allerh. Erlaß, betr. Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 29. Mai 1907 vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien.	26	10828	149-150
10. —	27. —	Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Binningen-Brohl im Kreise Cochem.	31	—	234 Nr. 11
10. —	27. —	Statut für den Weichsel-Deichverband an der preussisch-galizischen Grenze.	31	—	234 Nr. 12
10. —	27. —	Nachtrag zum Statute für die Drainagegenossenschaft Zella im Landkreise Mühlhausen i. Th. vom 24. Oktober 1904.	31	—	234 Nr. 13
10. —	13. August	Statut für die Drainagegenossenschaft zu Ostrowiec im Kreise Kempen i. Posen.	34	—	257 Nr. 2
10. —	13. —	Statut für die Drainagegenossenschaft zu Odenhausen im Kreise Wehlar.	34	—	258 Nr. 3
10. —	19. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechtes zur Chausséeegelderhebung an den Kreis Loß-Gleiwitz für den innerhalb seiner Grenzen belegenen Teil der seitherigen Gräflich Renardschen Chaussée von Malapane nach Weiskretscham mit einer Abzweigung von Kieleška in der Richtung auf Tarnowitz.	35	—	265 Nr. 3
10. —	19. —	Statut für die untere Moersbach-Genossenschaft zu Rheinberg im Kreise Moers.	35	—	265 Nr. 4

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1907	1907				
10. Juni	30. Septbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an die Stadtgemeinde Mayen zur Ausführung der geplanten Kana- lisation der Stadt Mayen.	36	—	268 Nr. 3
10. —	30. —	Statut für die Drainagegenossenschaft zu Froitzheim im Kreise Dürren.	36	—	268 Nr. 4
11. —	28. Juni	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Dillenburg, Sachsenburg und Marienberg.	25	10823	138
11. —	13. August	Statut für die Drainage- und Entwässe- rungsgenossenschaft Althof-Trimmou zu Althof in den Kreisen Friedland und Wehlau.	34	—	258 Nr. 4
11. —	30. Septbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechtes zur Erhebung von Chauffeegeld an den Kreis Lublinz für die in seinen Grenzen belegenen seitherigen Fürstlich von Donnermarsch'schen Chausseen von Mittell über Sohñitz nach Ludwigsthal mit einer Abzweigung von Sohñitz nach Woischnik und vom Bahnhofe Stahl- hammer nach Sohñitz.	36	—	269 Nr. 5
11. —	30. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an den Reichs-(Militär-) Fiskus zur Anlage eines Exerzierplatzes und eines Richtübungsplatzes für den Standort Wiesbaden in den Gemarkungen Schierstein- Dohheim.	36	—	269 Nr. 6
18. —	22. Juni	Gesetz, betr. die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865.	22	10814	119-126
18. —	1. Juli	Gesetz, betr. Abänderung des § 23 des Ein- kommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906.	26	10824	139-140
18. —	19. August	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an die Stadt Eöln für den Neubau eines städtischen Verwaltungsgebäudes.	35	—	265 Nr. 5
19. —	1. Juli	Gesetz, betr. die Erweiterung des Stadtkreises Erefeld.	26	10825	140-144
19. —	6. —	Gesetz, betr. Erweiterung des Stadtkreises Hannover.	27	10829	151-198

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1907 19. Juni	1907 13. August	Allerh. Erlaß, durch welchen genehmigt worden ist, daß bei der von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Verbesserung des Schiffahrtswegs zwischen der Stadt Cleve und dem Rhein bei Reeken zur Entziehung und dauernden Beschränkung des in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums das Ent eignungsverfahren zur Anwendung ge bracht wird.	34	—	258 Nr. 5
19. —	13. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent eignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur bebauungs planmäßigen Freilegung der Greifswalder Straße erforderlichen Flächen.	34	—	258 Nr. 6
19. —	13. —	Allerh. Erlaß, durch welchen der Gemeinde Tegel im Kreise Niederbarnim das Recht zur Ent ziehung und zur dauernden Beschränkung des für den von ihr geplanten Hafenbau am Tegeler See in Anspruch zu nehmenden Grund eigentums verliehen worden ist.	34	—	258 Nr. 7
19. —	13. —	Statut für den Deichverband des Außendeichs von Dorum- und Cappel-Neufeld im Kreise Lehe.	34	—	258 Nr. 8
19. —	13. —	Statut für die Schwinge-Wiesengenossen schaft zu Stade im Kreise Stade.	34	—	258 Nr. 9
19. —	19. —	Statut für die Entwässerungsgenossen schaft Pagelkau zu Pagelkau im Kreise Schlochau.	35	—	265 Nr. 6
19. —	30. Septbr.	Statut für die Drainagegenossenschaft zu Bardebach im Kreise Merzig.	36	—	269 Nr. 7
19. —	30. —	Statut für die Hagen-Hoppegartener Wiesengenossenschaft zu Eversberg im Kreise Wesebe.	36	—	269 Nr. 8
19. —	30. —	Statut für den Ent- und Bewässerungs verband Preußisch Rosengarth I im Elbinger Deichverband und Kreise Marienburg.	36	—	269 Nr. 9
19. —	11. Oktbr.	Statut für die Simmerbach-Regulierungs genossenschaft zu Ravengiersburg im Kreise Simmern.	38	—	279 Nr. 1

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1907	1907				
22. Juni	27. Juni	Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1907.	24	10820	131-132
22. —	1. Juli	Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen, vom 23. April 1883.	26	10826	145
22. —	6. —	Gesetz zur Abänderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.	28	10830	199-200
22. —	30. Septbr.	Allerh. Erlaß, betr. die weitere Verlängerung der Baufrist für die Freien Grunder Eisenbahn.	36	—	269 Nr. 10
24. —	19. August	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent eignungsrechts an die Stadtgemeinde Rixdorf für die Fortführung des Rixdorfer Schiffahrtskanals bis zur Grenze der Gemarkung Briß.	35	—	265 Nr. 7
29. —	16. Juli	Wanderarbeitsstättengesetz.	30	10832	205-206
29. —	30. Septbr.	Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Seelschen Bruches zu Uhrsleben im Kreise Neuhaßensleben.	36	—	269 Nr. 11
1. Juli	30. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Wollbrandshausen im Kreise Duderstadt.	36	—	269 Nr. 12
8. —	19. August	Gesetz wegen Abänderung des § 13 des Gesetzes, betr. die Umliegung von Grundstücken in Frankfurt a. M., vom 28. Juli 1902.	35	10842	259
8. —	30. Juli	Verordnung wegen Ergänzung des § 8 der Verordnung, betr. die Einrichtung einer ärztlichen Ständesvertretung, vom 25. Mai 1887.	32	10836	237
8. —	19. August	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent eignungsrechts an die Hohenzollerische Kleinbahn-Aktiengesellschaft in Sigmaringen für die Anlage von Kleinbahnen a. von Bingen nach Gammertingen mit Abzweigung von Hansfetal nach Sigmaringen und b. von Gammertingen nach Burlabingen.	35	—	266 Nr. 8

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1907	1907				
8. Juli	30. Septbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Anwendung des Ent- scheidungsverfahrens bei der vom Deutschen Reiche auszuführenden Erweiterung des Kaiser- Wilhelm-Kanals im Regierungsbezirke Schleswig.	36	—	269 Nr. 13
8. —	30. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechtes zur Chauffeegelderhebung an den Kreis Halle, Regierungsbezirk Minden, für den im Kreise Halle belegenen Teil der Chauffee von Neuentirchen nach Bielefeld.	36	—	270 Nr. 14
8. —	30. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechtes zur Chauffeegelderhebung an den Kreis Dels für die Chauffee von der Chauffee Julius- burg-Lakumme über Strehlig nach der Grenze des Kreises Trebnitz.	36	—	270 Nr. 15
8. —	30. —	Statut für die Wiesengenossenschaft des Eigentales von Finkenboll bis Neuenmühle zu Wöllersberg, Gemeinde Dönn im Kreise Lennep.	36	—	270 Nr. 16
8. —	30. —	Nachtrag zu dem Statute für den Verband zur Melioration der Bachgebiete der Land- wehr, des Süßbachs und des Salzbachs im Kreise Jburg vom 24. April 1872.	36	—	270 Nr. 17
8. —	30. —	Statut für die Drainagegenossenschaft Bobile zu Bobile im Kreise Suhrau.	36	—	270 Nr. 18
8. —	11. Oktbr.	Statut für die Meliorationsgenossenschaft des Reibetals bei Goldau zu Goldau im Kreise Reichenburg.	38	—	279 Nr. 2
8. —	28. Novbr.	Konzessionsurkunde, betr. den Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahn von Osterwied über Hornburg nach Borssum inner- halb des preussischen Staatsgebietes durch die Osterwied-Wasserlebener Eisenbahn- Aktiengesellschaft.	44	—	299 Nr. 2
10. —	30. Juli	Verfügung des Justizministers, betr. die An- legung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Ra- stätten, Rennerod und Rüdesheim.	32	10837	238

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1907	1907				
15. Juli	27. Juli	Jagdordnung.	31	10833	207-233
15. —	13. August	Wegeordnung für die Provinz Posen.	34	10841	243-257
15. —	19. —	Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden.	35	10843	260-261
15. —	30. Septbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verlängerung der der Aktiengesellschaft der Eöln-Bonner Kreisbahnen in der Konzessionsurkunde vom 20. Mai 1904 gesetzten Baufrist.	36	—	270 Nr. 19
17. —	19. August	Gesetz, betr. den erweiterten Grunderwerb am Rhein-Weser-Kanal und am Großschiffahrtswege Berlin-Stettin.	35	10844	262-264
17. —	11. Oktbr.	Statut für die Drainagegenossenschaft zu Stockheim im Kreise Düren.	38	—	279 Nr. 3
22. —	30. Juli	Bekanntmachung, betr. die Ratifikation des zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe am 23./25. Mai 1907 unterzeichneten Zusatzvertrags zu den zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe abgeschlossenen Verträgen vom 20. Oktober 1872 und vom 27. April 1874 über die Bearbeitung von Auseinandersetzungsgeschäften im Fürstentume Schaumburg-Lippe durch königlich preussische Auseinandersetzungsbehörden sowie den Austausch der Ratifikationsurkunden.	32	10835	237
24. —	30. Septbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent eignungsrechts an den Kreis Goldberg-Haynau für den Bau einer Chaussee von Station 4,8 der Kreischauffee Hockenau-Riesberg bis zur Provinzialchauffee Haynau-Bunzlau.	36	—	270 Nr. 20
24. —	11. Oktbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent eignungsrechts an die Stadt Hamm zur Legung einer neuen Wasserrohrleitung innerhalb des Gemeindebezirkes Hemmerde.	38	—	279 Nr. 4
25. —	30. Juli	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Düren.	32	10838	238

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1907	1907				
26. Juli	13. August	Bekanntmachung, betr. die Ratifikation des zwischen Preußen und Sachsen-Coburg und Gotha wegen Übertragung der Leitung der Grundstückszusammenlegungen im Herzogtume Coburg an königlich Preussische Auseinandersetzungsbehörden am 22. April 1907 in Berlin unterzeichneten Staatsvertrags und den Austausch der Ratifikationsurkunden.	33	10840	242
30. —	30. Septbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Bremisch-Hannoversche Kleinbahn-Aktiengesellschaft zu Frankfurt a. M. für die Anlage einer Kleinbahn von Huchtingen nach Theedinghausen innerhalb des preussischen Staatsgebiets.	36	—	270 Nr. 21
30. —	11. Oktbr.	Statut für die Drainage- und Wiesenentwässerungs-Genossenschaft Lubsdorf zu Lubsdorf im Kreise Deutsch-Krone.	38	—	279 Nr. 5
30. —	11. —	Statut für die Ent- und Bewässerungs-genossenschaft zu Alsdorf im Kreise Altentkirchen.	38	—	280 Nr. 6
8. August	11. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn Horka-Rothenburg-Priebus, Aktiengesellschaft zu Rothenburg D. L., für die Anlage einer Kleinbahn von Horka über Rothenburg D. L. nach Priebus.	38	—	280 Nr. 7
8. —	11. —	Nachtrag zu dem Statute für den Engelschoffer Deich- und Schleusenverband zu Engelschoff im Kreise Stade.	38	—	280 Nr. 8
8. —	11. —	Nachtrag zu dem Statute für den Neulander Deich- und Schleusenverband zu Neuland im Kreise Neuhaus a. D.	38	—	280 Nr. 9
8. —	11. —	Statut für die Wassergenossenschaft zu Kettenbach im Kreise Untertaunus.	38	—	280 Nr. 10
8. —	28. Novbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Cassel zur Ausführung der geplanten Kanalisation der Stadt Cassel.	44	—	299 Nr. 3

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1907	1907				
12. August	30. Septbr.	Gesetz, betr. die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten.	36	10845	267-268
12. —	11. Oktbr.	Statut für den Harschenflether Schleusenverband zu Etade.	38	—	280 Nr. 11
12. —	11. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechtes zur Chauffeegelberhebung an den Kreis Rüllichau-Schwiebus für die Chauffee von Rüllichau über Mosau bis zur Kreisgrenze in der Richtung nach Pommerzig.	38	—	280 Nr. 12
12. —	11. —	Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Mörschhausen im Kreise Melsungen.	38	—	280 Nr. 13
16. —	30. —	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung der von der 20. Generalversammlung am 12. Januar 1907 beschlossenen Änderungen der Satzungen der Schleswig-Holsteinischen Landschaft.	40	—	283 Nr. 1
16. —	30. —	Statut für die Drainagegenossenschaft Falkenburg zu Falkenburg im Kreise Dramburg.	40	—	284 Nr. 2
16. —	30. —	Nachtrag zu dem Statute der Drainagegenossenschaft zu Izbicyno (Eichdorf) im Kreise Krotoschin vom 2. Juli 1898.	40	—	284 Nr. 3
19. —	11. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent eignungsrechts an den Kreis Teltow für den Bau einer Chauffee von Rudow nach Wasmannsdorf.	38	—	280 Nr. 14
22. —	30. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Wilhelmshorst im Kreise Schroda.	40	—	284 Nr. 4
22. —	30. —	Statut für die Drainagegenossenschaft zu Lhurow im Kreise Neustettin.	40	—	284 Nr. 5
22. —	30. —	Statut für die Drainage- und Entwässerungsgenossenschaft zu Buchwalde im Kreise Osterode i. Ostpr.	40	—	284 Nr. 6
1. Septbr.	30. Septbr.	Allerh. Erlaß, betr. anderweite Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Mainz und Frankfurt a. M.	37	10846	271

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1907	1907				
1. Septbr.	30. Oktbr.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Magerath III zu Niederlauch im Kreise Prüm.	40	—	284 Nr. 7
1. —	30. —	Statut für die Drainagegenossenschaft zu Coadjuthen im Kreise Lilsit.	40	—	284 Nr. 8
1. —	28. Novbr.	Statut für die Deichgemeinde Süderheverfoog.	44	—	299 Nr. 4
7. —	28. —	Allerh. Erlaß, betr. die Beilegung der Rechte einer öffentlichen Körperschaft und die Verleihung des Rechtes zur Chausséegelderhebung usw. an den Chaussée-Bau- und Unterhaltungsverband Plawniowiz-Rudziniß im Kreise Loß-Gleiniz für die Chaussée von Plawniowiz nach Rudziniß.	44	—	299 Nr. 5
14. —	30. Oktbr.	Statut für die Kлимпmoor-Entwässerungsgenossenschaft zu Westerbeverstedt im Kreise Geestmünde.	40	—	284 Nr. 9
14. —	28. Novbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent eignungsrechts an die Gemeinde Bonn für die Anlegung eines Begräbnisplatzes in der Gemarkung Dottendorf.	44	—	300 Nr. 6
14. —	28. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent eignungsrechts an die Aktiengesellschaft Barmer Bergbahn für die Anlage einer Kleinbahn von Rüngsten nach Krabenhöhe.	44	—	300 Nr. 7
20. —	30. Septbr.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Wehen und Weilburg.	37	10847	272
20. —	10. Dezbr.	Statut für die Drainagegenossenschaft zu Schweinsberg im Kreise Kirchhain.	46	—	324 Nr. 2
20. —	10. —	Statut für die Drainagegenossenschaft zu Gohmar bei Sonnwalde im Kreise Luckau.	46	—	324 Nr. 3
23. —	28. Novbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent eignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur bebauungsplanmäßigen Freilegung der Gormannstraße auf der Strecke zwischen der Mulackstraße und der Steinstraße.	44	—	300 Nr. 8

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1907	1907				
23. Septbr.	28. Novbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechtes zur Chausséeegelderhebung usw. an den Kreis Gardelegen für die Chaussée von Klöge über Lockstedt bis zur Kreisgrenze in der Richtung nach Neuendorf.	44	—	300 Nr. 9
30. —	10. Dezbr.	Statut für die Genossenschaft zur Regulierung der Camenz unterhalb Groß-Luchen zu Groß-Luchen im Kreise Bütow.	46	—	324 Nr. 4
30. —	31. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechtes zur Chausséeegelderhebung usw. an den Kreis Waldenburg für den innerhalb seiner Grenzen belegenen Teil der seitherigen Aktienchaussée von Reichenbach über Wüstewaltersdorf nach Hausdorf.	47	—	326 Nr. 1
4. Oktbr.	10. —	Statut für die Drainagegenossenschaft zu Kleinbartloff im Kreise Worbis.	46	—	324 Nr. 5
4. —	31. —	Statut für die Lengon-Regulierungs-genossenschaft zu Ratibor im Kreise Ratibor.	47	—	326 Nr. 2
7. —	28. Novbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Osthavel-land für die Anlage einer Kleinbahn von Böhlow nach Spandau.	44	—	300 Nr. 10
7. —	10. Dezbr.	Statut für die Meliorationsgenossenschaft Rosko-Filehne zu Filehne im Kreise Filehne.	46	—	324 Nr. 6
7. —	31. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Danziger Höhe zur Herstellung einer Talsperre bei Straßhjn-Prangshjn und der dazugehörigen Nebenanlagen.	47	—	326 Nr. 3
15. —	1. Novbr.	Verordnung, betr. die Vermehrung der Deputierten der Landgemeinden im Kreistage des Landkreises Bromberg.	41	10851	285
15. —	28. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Wettlingen im Regierungsbezirke Münster für den Ausbau des öffentlichen Weges von Saddinger nach Bill.	44	—	300 Nr. 11

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1907	1907				
15. Oktbr.	28. Novbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an den Landkreis Reck- linghausen, zusammen mit den Gemeinden Herten und Buer, für die Anlage einer Klein- bahn von Herten nach Buer (Erle-Middelich).	44	—	300 Nr. 12
15. —	10. Dezbr.	Statut für die Genossenschaft zur Ent- wässerung des Schweinemoors zu Publiß im Kreise Publiß.	46	—	324 Nr. 7
15. —	31. —	Statut für die Genossenschaft zur Ent- wässerung der Jaglien-, Stöpenner und Neu- sorger Wiesen zu Kaukehmen im Kreise Niederung.	47	—	326 Nr. 4
19. —	10. —	Statut für den Cecilienkoog im Kreise Husum.	46	—	324 Nr. 8
19. —	10. —	Statut für den Deichverband »Deichschau Querdamm« im Kreise Cleve.	46	—	324 Nr. 9
19. —	10. —	Statut für den Deichverband »Deichschau Düffelt« im Kreise Cleve.	46	—	324 Nr. 10
21. —	30. Oktbr.	Verfügung des Justizministers, betr. die An- legung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Bergheim.	40	10850	283
22. —	22. —	Urkunde, betr. die Umwandlung des Frauen- Verdienstkreuzes in einen Orden.	39	10849	281-282
30. —	28. Novbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Rang- und Titelver- hältnisse der Archivare.	44	10854	297
30. —	31. Dezbr.	Statut für die Wanzsee-Genossenschaft zu Schweffin im Kreise Rößlin.	47	—	326 Nr. 5
6. Novbr.	7. Novbr.	Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags.	42	10852	287
6. —	31. Dezbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an die Aachener Klein- bahngesellschaft, Aktiengesellschaft zu Aachen, für die Anlage der Kleinbahnen von Walheim über Cornelimünster, Brand und Büsbach nach Stolberg, von Vicht nach Zweisfall und von Vicht nach Hamich.	47	—	326 Nr. 6

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1907	1907				
6. Novbr.	31. Dezbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an die Stadtgemeinde Düsseldorf zur Erweiterung der Wasser- werk-Anlagen.	47	—	326 Nr. 7
7. —	28. Novbr.	Verfügung des Justizministers, betr. die An- legung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Hoch- heim und Königstein.	44	10855	297-298
17. —	10. Dezbr.	Gesetz, betr. Erweiterung des Kaiser Wilhelm- Kanals.	46	10859	323
23. —	28. Novbr.	Verfügung des Justizministers, betr. die An- legung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Camberg, Hada- mar und Idstein.	44	10856	298-299
29. —	11. Dezbr.	Verordnung über das Verfahren vor den Schieds- gerichten zur Entscheidung von Knapp- schaftsangelegenheiten.	45	10857	301-311
30. —	11. —	Verordnung über das Verfahren vor dem Oberschiedsgericht in Knappschaftsan- gelegenheiten.	45	10858	312-322
20. Dezbr.	31. —	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Limburg a. L. und Marienberg.	47	10860	325

Berichtigungen.

1. Jahrgang 1906 Seite 169 Zeile 15 von oben muß es statt »treffen« heißen »betreffen«;
2. Jahrgang 1906 Seite 242 Zeile 4 von oben desgleichen statt »Einkäufe« »Einkünfte«;
3. Jahrgang 1906 Seite 339 Zeile 13 von unten desgleichen statt »kleineren« »kleinen«;
4. Jahrgang 1907 Seite 144 Zeilen 6, 7, 8 und 9 von oben desgleichen statt »Prozent«
»Promille« (siehe Berichtigung S. 272);
5. Jahrgang 1907 Seite 211 Zeile 9 von oben gehört das hinter das Wort »nicht« gesetzte
Komma hinter das Wort »selbständiger« (siehe Berichtigung S. 272);
6. Jahrgang 1907 Seite 254 Zeile 9 von unten muß es statt »Auslösung« heißen »Ablösung«
(siehe Berichtigung S. 300).

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preussischen Gesetzsammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 1. —

Inhalt: Kirchengesetz, betreffend die Vergütung der Umzugskosten der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, §. 1 — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Herborn, Marienberg, Rennerod und Usingen, §. 2. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf, §. 3. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., §. 4.

(Nr. 10778.) Kirchengesetz, betreffend die Vergütung der Umzugskosten der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 13. Dezember 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover, mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

§ 1.

Jeder festangestellte Geistliche der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover — einschließlich der ständigen Pfarrgehilfen — erhält bei Versetzung in eine außerhalb seines bisherigen Wohnorts gelegene Gemeinde der genannten Landeskirche aus der Landessynodalkasse eine Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

- auf allgemeine Kosten 300 Mark,
- auf Transportkosten für je 10 Kilometer 8 Mark.

Bei der erstmaligen Anstellung eines Geistlichen im Pfarrdienste der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover kann demselben eine durch das Landeskonsistorium unter Zustimmung des ständigen Ausschusses der Landessynode festzusetzende Vergütung für Umzugskosten aus der Landessynodalkasse gewährt werden.

Der zur Deckung dieser Ausgaben erforderliche Betrag wird durch Beiträge der Bezirkssynodalkassen aufgebracht, soweit nicht im Einzelfalle Dritte einzutreten haben. Die Beiträge erfolgen nach demselben Fuße, welcher in Gemäßheit des § 82 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 9. Oktober 1864

für die Kosten der Landessynode gilt. Auf die Beiträge der einzelnen Bezirks-synodalkassen und Parochial-Kirchenkassen werden die Beträge angerechnet, für welche Dritte einzutreten haben.

§ 2.

Bei Berechnung der Entfernung ist die kürzeste fahrbare Straßenverbindung zu Grunde zu legen. Jede angefangene Strecke von 10 Kilometern wird für volle 10 Kilometer gerechnet.

§ 3.

Geistliche ohne Familie erhalten nur die Hälfte der im § 1 festgesetzten Vergütung. Unter Familie im Sinne dieser Bestimmung sind nicht nur Ehefrau, Kinder oder Eltern, sondern auch andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen, sofern der Geistliche ihnen in seinem Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder sittlichen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt.

§ 4.

Eine Vergütung von Umzugskosten wird nicht gewährt, wenn die Versetzung gemäß § 8 des Kirchengesetzes vom 24. April 1894, betreffend die Dienstvergehen der im Dienste der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover Angestellten, zur Strafe geschieht.

§ 5.

Die diesem Kirchengesetz entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft. Das Landesconsistorium wird mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Bückeburg, den 13. Dezember 1906.

(L. S.)

Wilhelm.
v. Studt.

(Nr. 10779.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Herborn, Marienberg, Rennerod und Usingen. Vom 31. Dezember 1906.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Dillenburg gehörige Gemeinde Hirzenhain,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Herborn gehörige Gemeinde
Nenderoth (Dillkreis),
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Marienberg gehörige Gemeinde Pfuhl,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rennerod gehörige Gemeinde Elsoff,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Usingen gehörige Gemeinde Hausen-
Arnsbach

am 1. Februar 1907 beginnen soll.

Berlin, den 31. Dezember 1906.

Der Justizminister.

Befeler.

(Nr. 10780.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 4. Januar 1907.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormalig freien Stadt Frankfurt sowie den vormalig Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetzsamml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetzsamml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Biedenkopf gehörigen Gemeindebezirk Gönnern

am 1. Februar 1907 beginnen soll.

Berlin, den 4. Januar 1907.

Der Justizminister.

Befeler.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 28. Juli 1906 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Mittelirfen im Kreise Sieg durch die Amtsblätter
 der Königl. Regierung zu Köln Nr. 44 S. 327, ausgegeben am 31. Oktober 1906, und
 der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 48 S. 313, ausgegeben am 29. November 1906;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 10. Oktober 1906, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Znin im Regierungsbezirke Bromberg für die Anlage einer Kleinbahn (Kanalanschlußbahn) nach dem Ostrower See — abzweigend von der alten Kleinbahn des Kreises Znin in der Gemarkung Rydlewo — und für die durch den Bau der Kanalanschlußbahn bedingten Änderungen der schon bestehenden Kleinbahn, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 50 S. 497, ausgegeben am 13. Dezember 1906;
3. der am 10. November 1906 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute der Drainagegenossenschaft zu Dombrowka im Kreise Loß-Gleiwitz vom 25. Juli 1884 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 50 S. 451, ausgegeben am 14. Dezember 1906;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 10. November 1906, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Provinz Schlesien für den Ausbau der Kätzbach, und zwar zur Zeit auf der Strecke vom Prinkendorfer Wehre bis zu den Eisenbahnbrücken in Liegnitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 5. Januar 1907.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preussischen Gesetzsammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 2. —

(Nr. 10781.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer durchgehenden Eisenbahnverbindung von Wasserleben nach Börssum. Vom 21. September 1906.

Seine Majestät der König von Preußen und der Regentschaftsrat für das Herzogtum Braunschweig haben zum Zwecke einer Vereinbarung wegen Herstellung einer durchgehenden Eisenbahnverbindung von Wasserleben nach Börssum zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Oberregierungsrat Martini,

der Regentschaftsrat für das Herzogtum Braunschweig:

den Finanzrat von dem Busch,

von denen, unter Vorbehalt der Ratifikation, der nachstehende Vertrag verabredet und abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die Osterwieck-Wasserleber Eisenbahnaktiengesellschaft in Berlin beabsichtigt, die ihr gehörige Nebeneisenbahn Wasserleben-Osterwieck von Osterwieck nach Hornburg zu verlängern, die der Stadtgemeinde Hornburg gehörige Kleinbahn Hornburg-Börssum anzukaufen und nach Umwandlung in eine Nebenbahn in ihr Unternehmen einzubeziehen, so daß eine durchgehende Nebeneisenbahnverbindung Wasserleben-Börssum entstehen würde.

Die Königlich Preussische und die Herzoglich Braunschweigische Regierung werden eine derartige durchgehende, einheitlich zu betreibende Eisenbahnverbindung zulassen und fördern. Insbesondere sind sie bereit, der Osterwieck-Wasserleber Eisenbahnaktiengesellschaft unter den üblichen Bedingungen die Konzession zum Bau und Betriebe für die in ihrem Gebiete gelegene Strecke, unter Aufhebung der Konzession zum Bau und Betriebe der Kleinbahn Hornburg-Börssum, zu erteilen.

Artikel 2.

Die Bahn Wasserleben-Börssum soll in Wasserleben und Börssum an die preussische Staatseisenbahn angeschlossen werden. Für ihren Bau und Betrieb sind die für Nebeneisenbahnen geltenden Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 387) sowie die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen maßgebend.

Gesetzsammlung 1907. (Nr. 10781.)

2

Außgegeben zu Berlin den 23. Januar 1907.

Artikel 3.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Eisenbahn von Wasserleben nach Böffsum muß längstens binnen zwei Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Eisenbahngesellschaft in den Besitz der Konzession beider Regierungen gelangt sein wird, bewirkt werden. Sollte sich die Vollendung des Baues über diese Frist hinaus durch Verhältnisse verzögern, für welche die Eisenbahngesellschaft nach dem in dieser Beziehung entscheidenden Ermessen der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörden ein Verschulden nicht trifft, so wird der Gesellschaft durch die bezeichneten Behörden eine entsprechende Fristverlängerung gewährt werden.

Artikel 4.

Die Feststellung der Bauentwürfe bleibt jeder Regierung innerhalb ihres Staatsgebiets vorbehalten. Die von einer der vertragschließenden Regierungen geprüften Betriebsmittel werden ohne weitere Prüfung auch im Gebiete der anderen Regierung zugelassen werden.

Artikel 5.

Zum Zwecke des Erwerbes des zur Anlage der Bahn erforderlichen Grund und Bodens werden die Königlich Preussische und die Herzoglich Braunschweigische Regierung, jede für ihr Gebiet, der Eisenbahngesellschaft das Enteignungsrecht verleihen.

Artikel 6.

Unbeschadet des Hoheits- und Aufsichtsrechts der Herzoglich Braunschweigischen Regierung über die in ihrem Gebiete gelegene Bahnstrecke und über den darauf stattfindenden Betrieb wird die Ausübung des Oberaufsichtsrechts über die Gesellschaft im allgemeinen der Königlich Preussischen Regierung als derjenigen, in deren Gebiete die Eisenbahngesellschaft ihren Sitz hat, überlassen. Auch ist die Herzoglich Braunschweigische Regierung damit einverstanden, daß die Bestimmung über die Dotierung des Reserve- und des Erneuerungsfonds sowie die Genehmigung und die Festsetzung der Fahrpläne und der Tarife auch in Beziehung auf den in Braunschweig gelegenen Teil der Bahn seitens der Königlich Preussischen Regierung erfolgt, mit der Maßgabe, daß in den Tarifen für die Strecke in Braunschweig keine höheren Einheitsätze in Anwendung kommen sollen als für die Strecke in Preußen.

Artikel 7.

Der Unternehmer der Bahn hat wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß der Bahnanlage oder des Bahnbetriebs auf Herzoglich Braunschweigischem Gebiet entstehen und gegen ihn geltend gemacht werden möchten, der Herzoglich Braunschweigischen Gerichtsbarkeit und, insoweit nicht Reichsgesetze Maß greifen, den Herzoglich Braunschweigischen Gesetzen sich zu unterwerfen.

Der Herzoglich Braunschweigischen Regierung bleibt vorbehalten, den Verkehr zwischen ihr und dem Unternehmer sowie die Handhabung der ihr über die innerhalb ihres Gebiets gelegene Strecke zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte einer besonderen Behörde oder einem besonderen Kommissare zu übertragen. Diese haben die Beziehungen ihrer Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in

allen Fällen zu vertreten, welche nicht zum direkten Einschreiten der zuständigen Polizei- und Gerichtsbehörden geeignet sind.

Artikel 8.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu in jedem Staatsgebiete zuständigen Behörden nach Maßgabe der im Artikel 2 bezeichneten Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung gehandhabt. Die in den beiden Staatsgebieten stationierten Bahnpolizeibeamten sind auf Vorschlag der Bahnverwaltung bei den zuständigen Behörden des betreffenden Staates zu verpflichten.

Artikel 9.

Bei Anstellung der subalternen und unteren Bediensteten finden die für Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militärämtern jeweilig geltenden Grundsätze Anwendung.

Bei Besetzung dieser unteren Beamtenstellen hat die Eisenbahngesellschaft bei sonst gleicher Befähigung innerhalb des Gebiets eines jeden der vertragsschließenden Staaten auf die Bewerbungen der Angehörigen desselben besondere Rücksicht zu nehmen.

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Untertanenverband ihres Heimatlandes nicht aus, sind aber den Gesetzen des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Artikel 10.

Der Telegraphen- und Militärverwaltung gegenüber ist die Eisenbahngesellschaft den bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen Reiche ergehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen unterworfen.

Artikel 11.

Gegenüber der Postverwaltung ist die Eisenbahngesellschaft den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 318) und den dazu ergangenen oder künftig ergehenden Vollzugsbestimmungen und deren Abänderungen mit den Erleichterungen unterworfen, welche nach den vom Reichskanzler erlassenen Bestimmungen vom 28. Mai 1879 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 380) für Bahnen untergeordneter Bedeutung (Nebenbahnen) für die Zeit bis zum Ablaufe von 8 Jahren vom Beginne des auf die Betriebseröffnung folgenden Kalenderjahrs gewährt sind. Sofern innerhalb des vorbezeichneten Zeitraums in den Verhältnissen der Bahn infolge von Erweiterungen des Unternehmens oder durch den Anschluß an andere Bahnen oder aus anderen Gründen eine Änderung eintreten sollte, durch welche nach der Entscheidung der obersten Reichsaufsichtsbehörde die Bahn die Eigenschaft als Nebenbahn verliert, tritt das Eisenbahnpostgesetz mit den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen ohne Einschränkung in Anwendung.

Artikel 12.

Für Kriegsbeschädigungen und Zerstörungen der Bahn im Gebiet eines der vertragsschließenden Staaten, mögen solche vom Feinde ausgehen oder im

Interesse der Landesverteidigung veranlaßt werden, soll die Eisenbahngesellschaft oder deren Rechtsnachfolger einen Ersatz weder von diesen Staaten noch vom Reiche beanspruchen können.

Artikel 13.

Jede der beiden Regierungen behält sich vor, die in ihr Gebiet fallende Bahnstrecke der Besteuerung nach Maßgabe der Landesgesetze, insbesondere der Entrichtung einer Eisenbahnabgabe, zu unterziehen. Zu diesem Behufe wird als Anlagekapital oder als Reinertrag der aus dem Verhältnisse der Länge der in jedes Staatsgebiet fallenden Bahnstrecke zur Länge der ganzen Bahn sich ergebende Teil des Anlagekapitals oder des jährlichen Reinertrags angenommen. Die Steuererhebung geschieht alljährlich nachträglich, und zwar zum ersten Male für das auf die Betriebseröffnung folgende, mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr.

Die Königlich Preussische Regierung wird der Herzoglich Braunschweigischen Regierung die Berechnung des Reinertrags der Bahn alljährlich mitteilen.

Artikel 14.

Für Akte der staatlichen Obergewalt und die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte, insbesondere für die landespolizeiliche Prüfung und Abnahme von Eisenbahnstrecken und sonstigen Eisenbahnanlagen, werden Gebühren und Auslagen von den vertragschließenden Regierungen nicht erhoben werden.

Artikel 15.

Der Preussischen Staatsregierung bleibt, unbeschadet des gesetzlichen Ankaufsrechts für die in Preußen gelegene Strecke, das Recht vorbehalten, jederzeit, jedoch nicht vor Ablauf von 10 Jahren nach der Betriebseröffnung der neu zu erbauenden Strecke Osterwieck-Hornburg, das ganze Bahnunternehmen Wasserleben-Börßum gegen Erstattung der vom Unternehmer aus eigenen Mitteln aufgewendeten notwendigen und nützlichen Anlage- oder Erwerbskosten, und zwar für die Bahnstrecken von Osterwieck nach Wasserleben und von Hornburg nach Börßum mit einem Zuschlage von 10 Prozent dieser Kosten, eigentümlich zu erwerben.

Artikel 16.

Dieser Vertrag soll zweifach ausgefertigt und von den vertragschließenden Regierungen zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden.

Die Auswechslung der Ratifikationsurkunden soll in Berlin erfolgen.

So geschehen Berlin, den 21. September 1906.

(L. S.) Martini.

(L. S.) von dem Busch.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifiziert worden und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 3. —

(Nr. 10782.) Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Bezirke, für die während des Kalenderjahrs 1906 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt. Vom 19. Januar 1907.

Gemäß Artikel 36 Abs. 1 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetzsamml. S. 519) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß während des Kalenderjahrs 1906 auf Grund des Artikels 14 der Verordnung die Anlegung des Grundbuchs für die aus der Anlage ersichtlichen Grundbuchbezirke, Anlegungsbezirke und Bergwerke durch die dabei angegebenen Amtsblätter bekannt gemacht worden ist.

Zugleich wird gemäß Artikel 36 Abs. 2 der Verordnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß in den Grundbuchbezirken, für welche nach der Bekanntmachung des Justizministers vom 17. Januar 1905 (Gesetzsamml. S. 9) die Anlegung des Grundbuchs während des Kalenderjahrs 1904 erfolgt ist, das Grundbuch nach Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt, selbst wenn sie ein Blatt noch nicht erhalten haben.

Berlin, den 19. Januar 1907.

Der Justizminister.

Befeler.

Anlage.

I. Oberlandesgerichtsbezirk Cassel.

Landgerichtsbezirk Marburg.

In den Amtsgerichtsbezirken:

Battenberg

der Gemeindebezirk Battenberg,

Amtsblatt der Regierung zu Wiesbaden Nr. 6, ausgegeben am
8. Februar 1906;

Biedenkopf

die Gemeindebezirke

Biedenkopf,

Nr. 43 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 25. Oktober 1906;

Breidenbach,

Nr. 48 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 29. November 1906;

Gladenbach

die Gemeindebezirke

Bottenhorn,

Nr. 1 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 4. Januar 1906;

Ensbach,

Nr. 50 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 13. Dezember 1906;

Hülshof,

Nr. 1 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 4. Januar 1906;

Oberweidbach,

Nr. 21 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 25. Mai 1906.

II. Oberlandesgerichtsbezirk Celle.

Landgerichtsbezirk Osnabrück.

In dem Amtsgerichtsbezirke Meppen

der Gemeindebezirk Wefurwe,

Amtsblatt der Regierung zu Osnabrück Nr. 51, ausgegeben am
21. Dezember 1906.

III. Oberlandesgerichtsbezirk Cöln.

Landgerichtsbezirk Coblenz.

In dem Amtsgerichtsbezirk Aidenau

der Gemeindebezirk Dorfel,

Amtsblatt der Regierung zu Coblenz Nr. 18, ausgegeben am
3. Mai 1906.

Landgerichtsbezirk Trier.

In dem Amtsgerichtsbezirke Hillesheim
der Gemeindebezirk Hillesheim,
Amtsblatt der Regierung zu Trier Nr. 45, ausgegeben am
10. November 1906.

IV. Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M.

Landgerichtsbezirk Frankfurt a. M.

In dem Amtsgerichtsbezirke Homburg v. d. G.
die Bergwerke Ursula, Liebetreu, Taunus IV, Taunus V, Stolberg I,
Stolberg II, Gnade Gottes,
Amtsblatt der Regierung zu Wiesbaden Nr. 5, ausgegeben am
1. Februar 1906;
der Gemeindebezirk Gonzenheim,
Nr. 29 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 19. Juli 1906.

Landgerichtsbezirk Limburg a. L.

In den Amtsgerichtsbezirken:

Diez

die Gemeindebezirke

Charlottenberg,

Amtsblatt der Regierung zu Wiesbaden Nr. 8, ausgegeben am
22. Februar 1906;

Dörnberg,

Nr. 52 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 28. Dezember 1906;

Holzappel,

Nr. 16 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 19. April 1906;

Dillenburg

die Gemeindebezirke

Frohnhausen,

Nr. 51 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 20. Dezember 1906;

Langenaubach,

Nr. 41 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 11. Oktober 1906;

Niederscheld,

Nr. 3 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 18. Januar 1906;

Oberroßbach,

Nr. 17 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 26. April 1906;

Ems

die im Amtsgerichtsbezirke belegenen Bergwerke,

Nr. 5 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 1. Februar 1906;

Hadamar

die Gemeindebezirke

Ellar,

Nr. 37 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 13. September 1906;

Hausen,

Nr. 8 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 22. Februar 1906;

Heuchelheim,

Nr. 28 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 12. Juli 1906;

Hintermeilingen,

Nr. 21 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 25. Mai 1906;

Herborn

die Gemeindebezirke

Fleisbach,

Nr. 44 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 1. November 1906;

Haiern,

Nr. 50 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 13. Dezember 1906;

Herborn,

Nr. 3 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 18. Januar 1906;

Mademühlen,

Nr. 40 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 4. Oktober 1906;

Münchhausen,

Nr. 16 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 19. April 1906;

Marienberg

die Gemeindebezirke

Erbach, Zinhain,

Nr. 37 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 13. September 1906;

Kadenberg

Nr. 46 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 15. November 1906;

Nüschel,

Nr. 7 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 15. Februar 1906;

Rosenhahn,

Nr. 2 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 11. Januar 1906;

Stodhausen-Ilfurth,

Nr. 12 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 22. März 1906;

Rassau

die Gemeindebezirke

Becheln,

Nr. 47 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 23. November 1906;

Dornholzhausen,

Nr. 2 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 11. Januar 1906;

Rennerod

die Gemeindebezirke

Hüblingen,

Nr. 41 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 11. Oktober 1906;

Mittelhofen,

Nr. 8 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 22. Februar 1906;

Neunkirchen,

Nr. 52 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 28. Dezember 1906;

Oberrod,

Nr. 31 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 2. August 1906;

Waldmühlen,

Nr. 14 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 5. April 1906;

Runkel

die Gemeindebezirke

Laubuschbach,

Nr. 39 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 27. September 1906;

Runkel,

Nr. 20 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 17. Mai 1906;

Weilburg

die Gemeindebezirke

Dillhausen,

Nr. 3 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 18. Januar 1906;

Philippstein,

Nr. 41 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 11. Oktober 1906;

Walbhausen,

Nr. 23 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 7. Juni 1906.

Landgerichtsbezirk Neuwied.

In den Amtsgerichtsbezirken:

Hachenburg

die Gemeindebezirke

Müschbach,

Amtsblatt der Regierung zu Wiesbaden Nr. 27, ausgegeben
am 5. Juli 1906;

Norken,

Nr. 10 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 8. März 1906;

Wahlrod,

Nr. 50 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 13. Dezember 1906;

Höhr-Grenzhausen

die Bergwerke, mit Ausnahme des im Bezirke der Gemeinde Grenzau
belegenen Bergwerks „Vater Rhein“,

Nr. 34 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 23. August 1906;

Selters

die Gemeindebezirke

Hartenfels,

Nr. 9 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 1. März 1906;

Marxain,

Nr. 42 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 18. Oktober 1906;

Wallmerod

die Gemeindebezirke

Dahlen,

Nr. 6 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 8. Februar 1906;

Goldhausen,

Nr. 52 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 28. Dezember 1906;

Guckheim,

Nr. 12 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 22. März 1906;

Heilberscheid,

Nr. 47 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 23. November 1906;

Meudt,

Nr. 26 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 28. Juni 1906;

Obererbach,

Nr. 7 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 15. Februar 1906;

Ruppach,

Nr. 43 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 25. Oktober 1906;

Sainscheid,

Nr. 20 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 17. Mai 1906.

Landgerichtsbezirk Wiesbaden.

In den Amtsgerichtsbezirken:

Camberg

die Gemeindebezirke

Camberg,

Amtsblatt der Regierung zu Wiesbaden Nr. 40, ausgegeben
am 4. Oktober 1906;

Haintchen,

Nr. 19 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 10. Mai 1906;

St. Goarshausen

die Gemeindebezirke

Bornich,

Nr. 16 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 19. April 1906;

St. Goarshausen,

Nr. 38 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 20. September 1906;

Weyer,

Nr. 9 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 1. März 1906;

Hochheim a. M.

die Gemeindebezirke

Flörsheim,

Nr. 13 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 29. März 1906;

Hochheim a. M.,

Nr. 27 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 5. Juli 1906;

Wicker,

Nr. 28 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 12. Juli 1906;

Höchst a. M.

die Gemeindebezirke

Hofheim,

Nr. 50 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 13. Dezember 1906;

Münster,

Nr. 30 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 26. Juli 1906;

Schwanheim,

Nr. 11 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 15. März 1906;

Idstein

die Gemeindebezirke

Beuerbach,

Nr. 47 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 23. November 1906;

Bremthal,

Nr. 1 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 4. Januar 1906;

Esch,

Nr. 21 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 25. Mai 1906;

Wockenhausen,

Nr. 29 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 19. Juli 1906;

Walltabenstein,

Nr. 28 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 12. Juli 1906;

Langenschwalbach

die Gemeindebezirke

Bärstadt,

Nr. 48 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 29. November 1906;

Lindschied,

Nr. 4 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 25. Januar 1906;

Schlangenbad,

Nr. 6 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 8. Februar 1906;

Rastätten

die Gemeindebezirke

Endlichhofen,

Nr. 43 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 25. Oktober 1906;

Himmighofen,

Nr. 2 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 11. Januar 1906;

Olzberg,

Nr. 23 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 7. Juni 1906;

Niederlahnstein

der Gemeindebezirk Oberlahnstein,

Nr. 10 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 8. März 1906;

Rüdesheim

die Gemeindebezirke

Lorch,

Nr. 8 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 22. Februar 1906;

Vorchhausen,

Nr. 30 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 26. Juli 1906;
Mittelheim, Mansel,

Nr. 44 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 1. November 1906;

Ufingen

die Gemeindebezirke

Eransberg-Friedrichsthal,

Nr. 34 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 23. August 1906;

Obernheim,

Nr. 47 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 23. November 1906;

Niedelbach,

Nr. 26 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 28. Juni 1906;

Schmitten,

Nr. 3 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 18. Januar 1906;

Seelenberg,

Nr. 16 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 19. April 1906;

Treisberg,

Nr. 4 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 25. Januar 1906;

Wehen

die Gemeindebezirke

Breithardt,

Nr. 34 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 23. August 1906;

Hahn,

Nr. 10 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 8. März 1906;

Strinz-Margarethä,

Nr. 22 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 31. Mai 1906;

Strinz-Trinitatis,

Nr. 13 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 29. März 1906;

Wehen,

Nr. 50 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 13. Dezember 1906;

Wiesbaden

die Gemeindebezirke

Muringen,

Nr. 26 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 28. Juni 1906;

Georgenborn,

Nr. 4 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 25. Januar 1906;

Maurod,

Nr. 21 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 25. Mai 1906.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 4. —

Inhalt: Bekanntmachung über die Auswechselung der Ratifikationsurkunden zu dem mit dem Großherzogtume Hessen am 9. August 1904 abgeschlossenen Staatsvertrag über die Änderung und Feststellung der zwischen den Gemarkungen Hüttengefäß-Neuwiedermus und Altwiedermus verlaufenden Landesgrenze, S. 17. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 18.

(Nr. 10783.) Bekanntmachung über die Auswechselung der Ratifikationsurkunden zu dem mit dem Großherzogtume Hessen am 9. August 1904 abgeschlossenen Staatsvertrag über die Änderung und Feststellung der zwischen den Gemarkungen Hüttengefäß-Neuwiedermus und Altwiedermus verlaufenden Landesgrenze. Vom 28. Januar 1907.

Der Staatsvertrag mit dem Großherzogtume Hessen über die Änderung und Feststellung der zwischen den Gemarkungen Hüttengefäß-Neuwiedermus und Altwiedermus verlaufenden Landesgrenze vom 9. August 1904, der als Anlage des Gesetzes über die Änderung der Landesgrenze gegen das Großherzogtum Hessen zwischen den Gemarkungen Hüttengefäß-Neuwiedermus und Altwiedermus vom 12. Februar 1906 (Gesetzsamml. S. 385) in der Gesetzsammlung für 1906 S. 386, 387 abgedruckt ist, ist ratifiziert worden.

Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat heute in Berlin stattgefunden.

Berlin, den 28. Januar 1907.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

von Tschirschky.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 1. November 1906, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Osterfeld für die Herstellung einer zentralen Wasserleitung in Osterfeld, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 5. Januar 1907;
2. das am 1. November 1906 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainage- und Entwässerungsgenossenschaft Jägerthal-Postmicken im Kreise Königsberg Land durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 50 S. 553, ausgegeben am 13. Dezember 1906;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 10. November 1906, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Oberhausen für die Ausführung der geplanten Kanalisation der Stadt Oberhausen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 2 S. 9, ausgegeben am 12. Januar 1907;
4. das am 20. November 1906 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wassergenossenschaft zur Regelung des Hasenburger Mühlenbachs zu Dedeme im Kreise Lüneburg Land durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 2 S. 3, ausgegeben am 11. Januar 1907;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 28. November 1906, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Lingen für die Anlage einer Privatanschlußbahn von der Kleinbahn Lingen-Berge-Quakenbrück bis zu dem Fabrikgebäude Kartenblatt 17 Parzellen Nr. 186/50, 187/116 und 188/117 der Gemarkung Lingen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Osnabrück Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 4. Januar 1907;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 7. Dezember 1906, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Weglar für die Regulierung der unteren Dill, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 4. Januar 1907;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 16. Dezember 1906, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Liegnitz für den chausseemäßigen Ausbau der Dorfstraßen in Wahlstatt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 3 S. 13, ausgegeben am 19. Januar 1907.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preussischen Gesetzsammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 5. —

(Nr. 10784.) Übereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Baden und Hessen wegen der Kanalisierung des Mains von Offenbach bis Aschaffenburg. Vom 21. April 1906.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen, Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, im Namen Seiner Majestät des Königs, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für nützlich befunden haben, über die Kanalisierung des Mains von Offenbach bis Aschaffenburg gemeinschaftliche Bestimmungen zu treffen, sind, mit der erforderlichen Ermächtigung hierzu versehen, und zwar:

von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen
Allerhöchstlich

Unterstaatssekretär Dr. Holle,
Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Peters,
Geheimer Oberregierungsrat Szyzkowik,
Geheimer Oberbaurat Roeder,
Geheimer Oberfinanzrat Bonnenberg,
Geheimer Finanzrat v. Baumbach,
Geheimer Regierungsrat v. Bartsch,

von Seiten Seiner Königlichen Hoheit Prinz Luitpold, des
Königreichs Bayern Verweser,

Allerhöchstlich

Ministerialrat v. Löffel,
Oberbaudirektor v. Sörgel,
Ministerialrat Brenner,
Ministerialrat und Kronanwalt Breunig,
Oberregierungsrat Dr. Graßmann,

von Seiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden
Allerhöchsthvr

Geheimer Oberregierungsrat Straub,
Legationsrat Dr. Heinze

und

von Seiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von
Hessen und bei Rhein

Allerhöchsthvr

Geheimer Staatsrat Krug von Nidda,
Ministerialrat Frhr. v. Biegeleben,
Geheimer Oberbaurat Imroth,
Ministerialrat Dr. Usinger

zusammengetreten und haben vorbehaltlich Allerhöchster Ratifikation nachstehende
Übereinkunft abgeschlossen:

Artikel I.

1. Die Königlich Preussische und die Königlich Bayerische Regierung sind übereingekommen, die von Kostheim bis Offenbach bereits ausgeführte Kanalisierung des Mains nunmehr bis Aschaffenburg fortzusetzen, nach erfolgter Herstellung der Kanalisierungswerke deren Betrieb zu übernehmen sowie dieselben nebst dem Fahrwasser auf dem kanalisierten Strome zu unterhalten. Hierbei übernimmt die Königlich Preussische Regierung die Kanalisierung der Strecke Offenbach-Hanau und die Königlich Bayerische Regierung die Kanalisierung der Strecke Hanau-Aschaffenburg.

2. Als Grenze für die beiderseitigen Arbeitsgebiete wird die Eisenbahnbrücke Hanau-Klein-Steinheim bestimmt.

3. Die Großherzoglich Badische und die Großherzoglich Hessische Regierung erteilen zur Ausführung des vorbezeichneten Unternehmens ihre Zustimmung.

4. Die Fortsetzung der Kanalisierung erfolgt in der Weise, daß das Fahrwasser eine Mindesttiefe von 2,5 Meter erhält und daß die neuen Strecken auch im übrigen den unteren Strecken in bezug auf die zulässige Schiffszgröße nicht nachstehen.

5. Die Schleusen sollen so verteilt werden, daß auf die Strecke Offenbach-Hanau zwei und auf die Strecke Hanau-Aschaffenburg vier Schleusen treffen.

Die Schleusen und zugehörigen Wehre werden demnach an die nachbezeichneten Ortschaften zu liegen kommen: Mainkur, Kesselstadt, Krogenburg, Großwelzheim, Kleinostheim und Mainaschaff.

6. Die Schleusen sollen eine Länge von 300 Meter (317,2 Meter von Drenpelspize zu Drenpelspize) mit einem mittleren Haupte zum Abschluß einer für sich allein zu benutzenden kleinen Kammer (von 100 Meter Länge) sowie

12 Meter Tor- und Sohlen-Breite erhalten. Die Schleusenwände sollen im Verhältnisse von 1:1 geböschet und mit tunlichst glatter Oberfläche versehen sein.

7. Die Wehre erhalten Flutöffnungen und Schiffahrtsöffnungen, Floßschleusen und Fischpässe.

8. Die festen Wehrrücken der Schiffahrtsöffnungen sind so tief zu legen, daß die in der Ubereinkunft vom 6. Februar 1846 vorgesehene Mindesttiefe über denselben bei niedergelegtem Wehre vorhanden ist.

9. Dieser Grundsatz hat im allgemeinen auch für die Oberdremmel der Schleusen Anwendung zu finden; letztere können indessen bis zu 10 Zentimeter höher gelegt werden.

10. Die Oberhäupter der Schleusen werden nicht hochwasserfrei angelegt, sondern die Schleusenoberkante gelangt nur auf 0,90 Meter über Oberwasser zur Ausführung.

11. Die allgemeinen Projekte für die Fortsetzung der Kanalisierung bis Aschaffenburg sind den Regierungen der vier Mainuferstaaten behufs Einholung ihrer Zustimmung vorzulegen.

12. Eine wesentliche Änderung der in Aussicht genommenen Einrichtungen bedarf der Zustimmung sämtlicher Mainuferstaaten.

Artikel II.

1. Die Kosten der Herstellung, des Betriebs und der Unterhaltung der Kanalisierungsanlagen einschließlich der Unterhaltung des Fahrwassers werden für die Strecke Offenbach-Hanau von der Königlich Preussischen und für die Strecke Hanau-Aschaffenburg von der Königlich Bayerischen Regierung getragen. Jedoch erstattet die Königlich Bayerische Regierung der Königlich Preussischen Regierung die bei den Schleusen von Maintur und Kesselstadt durch Herstellung der kleinen Kammern entstehenden Mehrkosten im festen Betrage von 307 000 Mark.

2. Die Herstellung der für die Fortsetzung der Mainkanalisierung erforderlichen Anlagen auf fremdem Gebiete, deren Betrieb und Unterhaltung wird von den Territorialregierungen den unternehmenden Regierungen unter Zusicherung möglichsten Entgegenkommens der Territorialbehörden gestattet. Die landespolizeiliche Prüfung und Feststellung der Einzelpläne (einschließlich derjenigen für Brücken, Flußkorrekturen, Weg-, Leinpfad- und Dammerlegungen, Veränderung der Landstellen usw.) erfolgt jedoch nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen des Territorialstaats.

3. Auf der preussisch-hessischen Strecke von Hanau bis Kahl wird Betrieb und Unterhaltung durch die Königlich Preussische Regierung auf Rechnung der Königlich Bayerischen Regierung betätigt.

Artikel III.

Insoweit zur Ausführung der Kanalisierung auf fremdem Gebiete die Erwerbung von Grundeigentum notwendig ist, wird, wenn die Erwerbung im

Wege gütlicher Vereinbarung zwischen der unternehmenden Regierung und den Beteiligten nicht zu erreichen sein sollte, das Enteignungsverfahren nach Maßgabe der Gesetze des Territorialstaats in Anwendung kommen.

Artikel IV.

1. In soweit nicht schon gesetzlich eine Zuständigkeit der Gerichte des Territorialstaats begründet ist, verpflichten sich die unternehmenden Regierungen, wegen aller Ansprüche privatrechtlicher Natur, welche in Veranlassung der Anlage, des Betriebs und der Verwaltung der auf fremdem Gebiete gelegenen Werke der Mainkanalisierung gegen die unternehmenden Regierungen erhoben werden, bei den Gerichten des Territorialstaats Recht zu nehmen.

2. Die unternehmenden Regierungen sind verpflichtet, wegen aller Schäden, welche durch die Anlage und den Betrieb der Kanalisierungswerke, insbesondere auch infolge Hebung des Wasserspiegels, durch Ansteigen des Grundwassers und Überstauung Privaten, Gemeinden und Korporationen usw. zugefügt werden sollten, die Vertretung nach Maßgabe der im Territorialstaate geltenden Gesetze zu übernehmen. Unter diese Bestimmung fallen auch Ansprüche wegen Veränderung von Leinpfaden, Straßen und Landstellen sowie wegen Beeinträchtigung von Fähranstalten.

Artikel V.

Die Bestimmung darüber, welche Arbeiten zum Zwecke der Unterhaltung der Kanalisierungswerke und des Fahrwassers auszuführen sind, steht für die Strecke Offenbach-Kahl der Königlich Preussischen und für die Strecke Kahl-Alschaffenburg der Königlich Bayerischen Regierung zu; die Wünsche der anderen Mainuferstaaten sollen dabei jedoch tunlichst berücksichtigt werden. Auf der Strecke Hanau-Kahl hat die Königlich Preussische Regierung den Wünschen der Königlich Bayerischen Regierung zu entsprechen.

Artikel VI.

Die Königlich Preussische und die Königlich Bayerische Regierung werden die Benutzung der neukanalisierten Strecken zur Tauerei wie bisher gestatten und werden Sorge tragen, daß die Kanalisierungswerke in einer den Betrieb der Tauerei möglichst wenig erschwerenden Weise hergestellt werden.

Artikel VII.

Die unternehmenden Regierungen werden darauf Bedacht nehmen, daß der Verkehr der Flöße und Schiffe, einschließlich der den Main regelmäßig befahrenden Dampfschiffe, durch die zu errichtenden Kanalisierungsanlagen möglichst ungehemmt bleibe.

Artikel VIII.

Den Territorialstaaten verbleibt in Ansehung der auf ihrem Gebiete gelegenen Stromstrecken die Landeshoheit.

Demgemäß sind als Hoheitszeichen diejenigen des Staates anzuwenden, auf dessen Gebiet die Hoheitszeichen errichtet werden.

Artikel IX.

1. Über die gewöhnliche und außergewöhnliche Schleusensperre sowie über den Schiffs- und Floßverkehr auf den neukanalisierten Stromstrecken werden die erforderlichen Anordnungen von derjenigen Regierung, welche die Unterhaltung betätigt, im Einverständnisse mit den Regierungen der anderen Mainuferstaaten getroffen. Bevorzugungen irgend welcher Art bezüglich der Schifffahrt oder der Flößerei eines der beteiligten Staaten sind dabei ausgeschlossen.

2. Die gewöhnlichen Schleusensperren zu Ausbesserungszwecken sollen möglichst gleichzeitig und zwar tunlichst im Winter vorgenommen werden. Für außergewöhnliche Schleusensperren in Notfällen genügt eine gleichzeitige Benachrichtigung der Uferstaaten.

3. Die Regierungen der Territorialstaaten werden für die auf ihrem Gebiete gelegenen Stromstrecken die gemäß Ziffer 1 getroffenen Anordnungen zur Nachachtung öffentlich verkündigen lassen und deren Befolgung, soweit erforderlich, durch Erlass entsprechender Strafbestimmungen tunlichst sicherstellen.

Artikel X.

Die Konzessionierung von Wassertriebwerken und sonstigen Wasserbenutzungsanlagen steht der Regierung des Territorialstaats jeweils auf ihrem Gebiete zu; dieselbe wird die Erteilung von Konzessionen versagen, wenn die unternehmende Regierung im Interesse des Schifffahrtsbetriebs und der Flößerei auf der kanalisierten Stromstrecke gegründete Einwendungen dagegen erhebt.

Artikel XI.

Die Anstellung, Beaufsichtigung und Disziplinarbehandlung der Beamten für die Kanalisierungsanlagen erfolgt je durch die Behörden der die Unterhaltung betätigenden Staaten und nach Maßgabe der Vorschriften dieser Staaten; im übrigen aber sind diese Beamten den Gesetzen und Behörden des Staates unterworfen, auf dessen Gebiet sie tätig sind.

Artikel XII.

1. Die Handhabung der im Artikel IX bezeichneten Anordnungen innerhalb der auf fremdem Gebiete gelegenen Kanalisierungsanlagen erfolgt je durch Beamte der die Unterhaltung betätigenden Staaten, welche von den zuständigen Territorialbehörden für die Ausübung dieser Funktion in Pflicht zu nehmen sind.

2. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt jedoch den Organen des Territorialstaats ob. Dieselben werden den für die Kanalisierungsanlagen bestellten Beamten auf deren Ersuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

Artikel XIII.

1. Der Beginn der Bauarbeiten bleibt insolange aufgeschoben, bis die Frage der Einführung von Schiffsabgaben auf dem Rhein und dem Main im Einverständnisse der vertragsschließenden Staaten geregelt ist. Die vertragsschließenden Staaten gehen davon aus, daß hierdurch ihrer Stellungnahme zur Frage der Einführung der Schiffsabgaben im Rheingebiet in keiner Weise vorgegriffen wird.

2. Die Ausführung der Kanalisierungswerke soll auf der Strecke Offenbach-Hanau innerhalb 3 Jahren und auf der Strecke Hanau-Mschaffenburg innerhalb 5 Jahren nach Herbeiführung der im Abs. 1 Satz 1 erwähnten Regelung vollendet sein; doch können diese Termine durch Vereinbarung der beiden unternehmenden Regierungen beliebig verändert werden.

Artikel XIV.

Die Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften bleibt, soweit solche erforderlich ist, vorbehalten.

Artikel XV.

Die Ratifikationen dieser Übereinkunft sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Dessen zu Urkund ist diese Übereinkunft vierfach ausgefertigt.

So geschehen und vollzogen Berlin, den 21. April 1906.

Für Preußen:

Holle.
Peters.
Szyklowig.
Roeder.
Bonnenberg.
v. Baumbach.
v. Bartsch.

Für Bayern:

v. Löffl.
v. Sörgel.
Brenner.
Breunig.
Dr. Graßmann.

Für Baden:

Straub.
Heinze.

Für Hessen:

Krug von Nidda.
Frhr. v. Biegeleben.
Imroth.
Ufinger.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifiziert worden und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden hat am 26. November 1906 in Berlin stattgefunden.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Verstellungen auf einzelne Stücke der Preussischen Gesetzsammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 6. —

(Nr. 10785.) Verordnung, betreffend die Vermehrung der Deputierten der Landgemeinden im Kreistage des Kreises Krotoschin, Regierungsbezirk Posen. Vom 4. Februar 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ.,
verordnen auf Grund des § 2 zu C des Gesetzes vom 4. August 1904 (Gesetz-
samml. S. 241), betreffend Abänderung der Vorschriften über die Zusammen-
setzung der Kreistage und über die Wahlen zum Provinziallandtag in der Provinz
Posen, was folgt:

§ 1.

Die Zahl der Deputierten der Landgemeinden im Kreistage des Kreises
Krotoschin, Regierungsbezirk Posen, wird von drei auf fünf erhöht.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Der Minister
des Innern ist mit ihrer Ausführung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. Februar 1907.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preussischen Gesetzsammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Gesetzsammlung 1907. (Nr. 10785.)

7

Ausgegeben zu Berlin den 18. Februar 1907.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 7. —

Inhalt: Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind, S. 27. — Verordnung über die Verwaltung und Verwendung des Oberamtsarmenfonds Haigerloch, S. 28. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach, S. 30. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Herborn und Selters, S. 30.

(Nr. 10786.) Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind. Vom 4. Februar 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen auf Grund des Artikels 4 des Reichsgesetzes vom 7. Januar 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) sowie auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1885 zur Ergänzung des § 7 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 127), was folgt:

§ 1.

Gegen den Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde, der die auf Grund des § 53a der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 7. Januar 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) erfolgte Untersagung der Ausführung oder Leitung eines Baues gegenüber dem erhobenen Einspruch aufrecht erhält (§ 54 Abs. 2 a. a. O.), findet binnen zwei Wochen die Klage beim Bezirksausschusse statt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1907 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. Februar 1907.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Breitenbach.

(Nr. 10787.) Verordnung über die Verwaltung und Verwendung des Oberamtsarmenfonds Haigerloch. Vom 4. Februar 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen über die Verwaltung und Verwendung des Oberamtsarmenfonds Haigerloch auf Grund des § 27 Abs. 2 der Hohenzollernschen Amts- und Landesordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1900 (Gesetzsamml. S. 323 ff.), nach Anhörung der Oberamtsarmenkommission und der Amtsversammlung, was folgt:

§ 1.

Der zum Teil aus einer Stiftung des Fürsten Anton Aloys von Hohenzollern-Sigmaringen aus dem Jahre 1828 stammende Oberamtsarmenfonds Haigerloch, der sich am 1. April 1906 auf 33 289 Mark 3 Pf. belief, erhält fortan den Namen „Fürst Anton Aloys-Stiftung“.

§ 2.

Der Zweck der Stiftung bleibt, notleidenden Armen und Kranken der zum Oberamtsbezirke Haigerloch gehörenden Gemeinden Bietenhausen, Bittelbronn, Gruol, Haigerloch, Hart, Heiligenzimmern, Höfendorf, Imnau, Stetten, Trillfingen, Weildorf und Empfingen ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses Hilfe zu gewähren.

Hilfsbedürftige Deutsche, die nicht zu den vorgenannten Gemeinden gehören, aber dort erkranken, werden den Stiftungsberechtigten gleichgeachtet, sofern ihre Unterstützung möglich ist, ohne daß würdige Stiftungsberechtigte darunter leiden.

§ 3.

Der Zweck der Stiftung (§ 2) ist auf folgenden drei Wegen zu erreichen:

1. Die Zinsen eines mündelsicher anzulegenden Kapitals von 10 000 Mark sind alljährlich durch den Stiftungsvorstand (§ 4) an Hilfsbedürftige im Sinne des § 2 zu verteilen, nachdem aus diesen Zinsen vorweg den Gemeinden

Bietenhausen	4	Mark	27	Pf.
Bittelbronn	7	=	10	"
Gruol	41	=	47	"
Haigerloch	46	=	41	"
Hart	8	=	52	"
Heiligenzimmern	11	=	39	"
Höfendorf	7	=	10	"
Imnau	11	=	39	"
Stetten	11	=	39	"
Trillfingen	28	=	43	"
Weildorf	11	=	39	"

zusammen jährlich 188 Mark 86 Pf.

(Bezüge aus einem Ablösungskapitale für Mühlfrüchte) zugewiesen worden sind und die Hälfte der Kosten der Verwaltung des Gesamtfonds (§ 4) gedeckt worden ist.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Beträge stiftungsgemäß (§ 2) zu verwenden.

Nichtverteilte Zinsbeträge werden dem Kapitale zugeschlagen.

2. Die Zinsen eines weiteren Teiles des Stiftungskapitals in Höhe von 11 932 Mark 86 Pf. sind alljährlich der Verwaltung der Kranken- und Pfründneranstalt in Haigerloch als Beitrag zu den Betriebskosten dieser Anstalt zu überweisen, nachdem aus diesen Zinsen die andere Hälfte der Kosten der Verwaltung des Gesamtfonds gedeckt worden ist (vgl. oben unter Nr. 1).

Bis zur Eröffnung des Betriebs der Anstalt sind die Zinsen von dem Stiftungsvorstand anzusammeln und demnächst mit dem laufenden Jahreszins der Anstaltsverwaltung zu überweisen.

Kranke der im § 2 genannten Gemeinden haben in der vorerwähnten Anstalt zu den gleichen Bedingungen wie die Kranken aus der Gemeinde Haigerloch Aufnahme zu finden. Ein Vertreter des Fürsten von Hohenzollern erhält Sitz und Stimme in der Anstaltsverwaltung.

3. Der Restbetrag der Stiftung in Höhe von 11 356 Mark 17 Pf. ist dem Neubaufonds der Kranken- und Pfründneranstalt in Haigerloch als unverzinsliches Darlehen zu überweisen, das nur bei Aufhebung oder bei wesentlicher Änderung der Zweckbestimmung der Anstalt kündbar sein soll.

§ 4.

Vorstand der „Fürst Anton Aloys-Stiftung“ ist der Amtsausschuß in Haigerloch, dem ein Vertreter des Fürsten von Hohenzollern mit vollem Stimmrechte hinzutritt.

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes versehen ihre Berrichtungen unentgeltlich.

Die Rechnung führt der Amtsausschußsekretär, der dafür eine vom Vorstande festzusetzende jährliche Vergütung aus den im § 3 unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Zinsen erhält. Aus diesen Zinsen sind auch die sächlichen Kosten der Verwaltung zu bestreiten.

Die bisherige Oberamtsarmenkommission wird aufgelöst.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1906 ab in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. Februar 1907.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg.

(Nr. 10788.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 8. Februar 1907.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormalig freien Stadt Frankfurt sowie den vormalig Großherzoglich Hessischen und Landgräfllich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Gladenbach gehörigen Gemeindebezirk Niederweidbach

am 15. März 1907 beginnen soll.

Berlin, den 8. Februar 1907.

Der Justizminister.

Beseler.

(Nr. 10789.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Herborn und Selters. Vom 9. Februar 1907.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hachenburg gehörige Gemeinde Heimborn,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Herborn gehörige Gemeinde Sinn,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Selters gehörige Gemeinde Selters

am 15. März 1907 beginnen soll.

Berlin, den 9. Februar 1907.

Der Justizminister.

Beseler.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 8. —

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einsetzung von Wasserstraßenbeiräten für die staatliche Wasserbauverwaltung, S. 31. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw. S. 36.

(Nr. 10790.) Verordnung, betreffend die Einsetzung von Wasserstraßenbeiräten für die staatliche Wasserbauverwaltung. Vom 25. Februar 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen auf Grund des § 17 des Gesetzes, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, vom 1. April 1905 (Gesetzsamml. S. 179), was folgt:

Artikel 1.

Zur beratenden Mitwirkung bei dem Bau und Betriebe der nach dem Gesetze vom 1. April 1905 (Wasserstraßengesetz) herzustellenden und auszubauenden Wasserstraßen werden Wasserstraßenbeiräte gebildet.

Artikel 2.

Für die Dauer der Bauausführung werden Wasserstraßenbeiräte errichtet:

- a) für den Rhein-Herne-Kanal einschließlich eines Lippe-Seitenkanals von Datteln nach Hamm sowie für die auszubauende Lippewasserstraße von Wesel bis Datteln und von Hamm bis Lippstadt;
- b) für den Dortmund-Ems-Kanal von $\frac{\text{Dortmund}}{\text{Herne}}$ bis Papenburg;
- c) für den Ems-Weser-Kanal nebst Zweigkanälen und Anschlusskanal nach Hannover sowie den Weserstrom bis Hemelingen abwärts einschließlich der kanalisierten Fulda;
- d) für den Großschiffahrtsweg Berlin-Stettin unter Einbeziehung der von dem Wasserstraßengesetze nicht berührten Teile des Oberstroms von Hohensaathen bis Stettin;
- e) für die Wasserstraße zwischen Oder und Weichsel einschließlich der Warthe;
- f) für die Oder von Ratibor bis Hohensaathen unter Einbeziehung der von dem Wasserstraßengesetze nicht berührten Teile der Stromstrecke.

Nach Inbetriebnahme der Kanallinie vom Rhein zur Weser und nach Hannover tritt an die Stelle der zu a bis c genannten Wasserstraßenbeiräte ein einziger Wasserstraßenbeirat. Die zu d bis f genannten Wasserstraßenbeiräte sollen nach Beendigung der Bauarbeiten ebenfalls zusammengezogen werden. Die näheren Anordnungen bleiben den zuständigen Ministern gemäß Artikel 19 Abs. 2 dieser Verordnung überlassen.

Artikel 3.

Jeder Wasserstraßenbeirat besteht:

- a) aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, welche von dem Minister der öffentlichen Arbeiten auf die Dauer von drei Jahren ernannt werden;
- b) aus den nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschrift aus den Kreisen des Handels, der Industrie, der Schifffahrt, der Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Fischerei sowie aus den von den beteiligten öffentlichen Verbänden gewählten Mitgliedern.

Die Mitglieder werden nach näherer Anordnung der zuständigen Minister von den kaufmännischen Körperschaften, den Schifffahrt- und anderen Vereinen, den Landwirtschaftskammern sowie von den Vertretungen der hauptsächlich beteiligten öffentlichen Verbände auf die Dauer von drei Jahren gewählt;

- c) aus den von den zuständigen Ministern auf die Dauer von drei Jahren berufenen Mitgliedern, deren Anzahl ein Drittel der Zahl der nach b gewählten Mitglieder nicht übersteigen darf; hierbei ist die Berufung unmittelbarer, besoldeter Staatsbeamten ausgeschlossen.

Für jedes gewählte und jedes berufene Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen, der im Behinderungsfalle des Mitglieds eintritt.

Artikel 4.

Die freie Hansestadt Bremen ist nach Artikel III des Staatsvertrags zwischen Preußen und Bremen über die Beteiligung Bremens an den Kosten eines Rhein-Weser-Kanals vom 29. März 1906 (Gesetzsamml. S. 227) befugt, in den Wasserstraßenbeirat für den Ems-Weser-Kanal (Artikel 2c) zwei Mitglieder zu entsenden.

Artikel 5.

Der Wasserstraßenbeirat ist in allen wichtigen Fragen, welche den Bau und Betrieb der Wasserstraßen seines Bezirkes betreffen, zu hören.

Namentlich sind ihm mitzuteilen:

1. die allgemeine Anordnung der Entwürfe für die nach dem Wasserstraßengesetz auszuführenden Arbeiten (vgl. auch §§ 11 und 12 daselbst) unter Darlegung der dagegen aus den beteiligten Kreisen erhobenen Bedenken;
2. während der Ausführung der Entwürfe die jährlichen Bauberichte unter Mitteilung der wichtigeren, bei dem Baue vorgekommenen Fragen und erhobenen Bedenken;

3. die Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Schiffahrtsstraßen und zur Hebung des Verkehrs auf ihnen;
4. die Grundzüge für die Erlaubnis zur Anlage von Häfen und Liege-
stellen;
5. die wesentlichen Bestimmungen über die Schiffahrtsabgaben, insbesondere die Bildung von Tarifklassen;
6. die Grundzüge der zu erlassenden Schiffahrt-Polizeiverordnungen und der sonstigen allgemeinen Vorschriften über Verkehr, Benutzung und Betrieb, namentlich einen nach § 18 des Wasserstrafengesetzes auf den daselbst aufgeführten Wasserstraßen einzurichtenden einheitlichen Schlepp-
betrieb;
7. die Absichten und Anordnungen wegen der sozialen Fürsorge für die an den Wasserstraßen beschäftigten Arbeiter und die schiffahrttreibende Bevölkerung.

Artikel 6.

Der Wasserstraßenbeirat wird von dem Vorsitzenden nach Bedürfnis, mindestens aber einmal im Jahre, berufen.

Artikel 7.

Zur beratenden Mitwirkung bei Fragen, deren Bedeutung sich über den Geschäftsbereich eines einzelnen Wasserstraßenbeirats hinaus erstreckt, wird ein Gesamt-Wasserstraßenbeirat gebildet.

Der Gesamt-Wasserstraßenbeirat besteht:

- a) aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, welche vom König auf die Dauer von drei Jahren ernannt werden;
- b) aus den von jedem Wasserstraßenbeirats nach näherer Bestimmung der zuständigen Minister auf die Dauer von drei Jahren entsandten Mitgliedern;
- c) aus den von den zuständigen Ministern auf die Dauer von drei Jahren berufenen Mitgliedern, deren Anzahl ein Drittel der Zahl der nach b) gewählten Mitglieder nicht übersteigen darf; hierbei ist die Berufung unmittelbarer, besoldeter Staatsbeamten ausgeschlossen.

Für jedes gewählte und jedes berufene Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen, der im Behinderungsfalle des Mitglieds eintritt.

Artikel 8.

Dem Gesamt-Wasserstraßenbeirats sind die Angelegenheiten der im Artikel 5 bezeichneten Art mitzuteilen, sofern ihre Bedeutung nach dem Ermessen des Ministers der öffentlichen Arbeiten sich über den Geschäftsbereich eines einzelnen Wasserstraßenbeirats hinaus erstreckt.

Auch hat der Gesamt-Wasserstraßenbeirat in wichtigen, die Wasserstraßen berührenden Fragen auf Verlangen des Ministers der öffentlichen Arbeiten sein Gutachten zu erstatten.

Artikel 9.

Zur Beurteilung von Fragen der im vorigen Artikel gedachten Art, die nur die westlichen oder nur die östlichen Wasserstraßen betreffen, kann der Minister der öffentlichen Arbeiten im Gesamt-Wasserstraßenbeiräte zwei Abteilungen bilden und gesondert berufen.

Es gehören an

der Abteilung I die Vertreter der nach Artikel 2a, b und c zu errichtenden Wasserstraßenbeiräte,
der Abteilung II die Vertreter der nach Artikel 2d, e und f zu errichtenden Wasserstraßenbeiräte.

Die berufenen Mitglieder (Artikel 7c) werden bei der Berufung einer Abteilung zugewiesen, während der Vorsitzende und sein Stellvertreter beiden Abteilungen angehören.

Artikel 10.

Der Gesamt-Wasserstraßenbeirat oder dessen Abteilungen werden von dem Minister der öffentlichen Arbeiten nach Bedürfnis, mindestens aber alle zwei Jahre, berufen.

Artikel 11.

Eine Übersicht über die Verhandlungen des Gesamt-Wasserstraßenbeirats wird von dem Minister der öffentlichen Arbeiten dem Landtage regelmäßig mitgeteilt.

Artikel 12.

Der Staatsregierung bleibt es vorbehalten, Vertreter zu den Beratungen der Wasserstraßenbeiräte sowie des Gesamt-Wasserstraßenbeirats zu entsenden, auch in geeigneten Fällen besondere Sachverständige zuzuziehen.

Artikel 13.

Die Wasserstraßenbeiräte und der Gesamt-Wasserstraßenbeirat können im Rahmen der Zuständigkeit (Artikel 5 und 8) gutachtliche Äußerungen selbständig dem Minister der öffentlichen Arbeiten vorlegen.

Artikel 14.

Soweit sich bei den Beratungen der Wasserstraßenbeiräte oder des Gesamt-Wasserstraßenbeirats Vorerhebungen als erforderlich herausstellen, werden sie durch die von dem Vorsitzenden zu ersuchende Staatsbehörde vorgenommen.

Artikel 15.

Die Geschäftsordnungen werden von den Wasserstraßenbeiräten sowie dem Gesamt-Wasserstraßenbeirat entworfen; sie unterliegen der Genehmigung durch den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bis zum Inkrafttreten der Geschäftsordnung hat der Vorsitzende über den Geschäftsgang Bestimmung zu treffen.

Dem Minister der öffentlichen Arbeiten ist die für die Sitzungen der Wasserstraßenbeiräte festgestellte Tagesordnung rechtzeitig vorher mitzuteilen.

Artikel 16.

Den Wasserstraßenbeiräten und dem Gesamt-Wasserstraßenbeiräte sind die von der Staatsregierung in dringenden Fällen ohne ihre vorherige Anhörung in Angelegenheiten der in den Artikeln 5 und 8 bezeichneten Art getroffenen Anordnungen spätestens bei dem nächsten Zusammentritte mitzuteilen.

Artikel 17.

Die Mitglieder des Gesamt-Wasserstraßenbeirats und die zugezogenen Sachverständigen (Artikel 12) erhalten für die Reise nach und von dem Orte der Sitzung sowie für die Dauer der Sitzung Tagegelder von je 15 Mark und Ersatz der für die Hin- und Rückreise verauslagten Fuhrkosten.

Die Mitglieder der Wasserstraßenbeiräte erhalten die Fuhrkosten ersetzt, welche sie für die Hin- und Rückreise nach und von dem Orte der Sitzung verauslagt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Mitglieder und Sachverständige, welche Tagegelder und Reisekosten schon anderweit aus der Kasse des Reichs, eines Staates, eines öffentlichen Verbandes oder einer öffentlichen Körperschaft beziehen.

Artikel 18.

Jeder in der Person eines Mitglieds der Wasserstraßenbeiräte oder des Gesamt-Wasserstraßenbeirats eintretende Umstand, durch den das Mitglied zur Bekleidung öffentlicher Ämter dauernd oder auf Zeit unfähig wird, ebenso wie die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Mitglieds hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn das Mitglied aus der Körperschaft oder dem Verein ausscheidet, welche ihn als Vertreter in den Wasserstraßenbeirat gewählt haben.

Scheidet aus den vorerwähnten Anlässen oder durch Tod oder durch Verzicht ein Mitglied vor Ablauf der Zeit, für die es gewählt ist, aus, so ist für den Rest der Zeit, falls dieser noch mindestens ein Jahr beträgt, ein neues Mitglied zu wählen.

Die für die Mitglieder getroffenen Bestimmungen finden auf deren Stellvertreter gleichmäßig Anwendung.

Artikel 19.

Königlicher Verordnung bleibt vorbehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung auf andere als die im Artikel 2 genannten Wasserstraßen auszudehnen.

Änderungen in der Abgrenzung und Zusammensetzung bestehender Wasserstraßenbeiräte erfolgen durch die zuständigen Minister; vor der Anordnung ist der Gesamt-Wasserstraßenbeirat zu hören.

Artikel 20.

Mit der Ausführung dieser Verordnung, die am 1. April 1907 in Kraft tritt und durch die Preussische Gesetzsammlung zu veröffentlichen ist, wird der Minister der öffentlichen Arbeiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Inseigel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 25. Februar 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Frhr. v. Rheinbaben. Delbrück. Breitenbach. v. Arnim.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 18. Oktober 1906, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts für die Anlage einer Kleinbahn Neuhalbensleben-Weserlingen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 4 S. 27, ausgegeben am 26. Januar 1907;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 17. November 1906, betreffend die Beilegung der Rechte einer öffentlichen Körperschaft und die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung an den Chausseebau- und Unterhaltungsverband Ellgoth-Kreisgrenze im Kreise Pleß für die in seine dauernde Unterhaltung übernommene Chaussee von der Panewniker Gemeindegrenze über Ellgoth bis zur Einmündung in die Chaussee Nikolai-Dchojeß bei Brynow, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 3 S. 19, ausgegeben am 18. Januar 1907;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 29. Dezember 1906, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung an den Kreis Angermünde für die Chaussee von Schwedt a. D. nach dem Bahnhofe Passow, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 7, S. 55, ausgegeben am 15. Februar 1907;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 21. Januar 1907, betreffend die Verlängerung der der Elmshorn-Barmstedt-Oldesloer Eisenbahn-Aktiengesellschaft für die Herstellung der Eisenbahn von Elmshorn über Barmstedt nach Oldesloe in der Konzessionsurkunde vom 1. Oktober 1904 gesetzten Frist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 7 S. 61, ausgegeben am 16. Februar 1907.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 9. —

Inhalt: Gesetz, betreffend die Erweiterung des Landespolizeibezirkes Berlin, S. 37. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 37.

(Nr. 10791.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Landespolizeibezirkes Berlin. Vom 27. März 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§ 1.

Dem Landespolizeibezirke Berlin tritt der Bezirk der Stadtgemeinde Deutsch-Wilmersdorf hinzu. Auch für diesen Bezirk gelten in Zukunft die Vorschriften des Gesetzes vom 13. Juni 1900, betreffend die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Nixdorf (Gesetzsamml. S. 247).

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1907 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 27. März 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. v. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.
v. Einem. v. Bethmann Hollweg. Beseler.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind
bekannt gemacht:

1. das am 18. Oktober 1906 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft der Klotener und Labeif-Wiesen zu Kaufleuten im Kreise Niederung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 4 S. 25, ausgegeben am 23. Januar 1907;

2. das am 11. Dezember 1906 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Duderstadt im Kreise Duderstadt durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Hildesheim Nr. 4 S. 15, ausgegeben am 25. Januar 1907;
3. das am 16. Dezember 1906 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft IV zu Friedewalde im Kreise Grottkau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 3 S. 15, ausgegeben am 18. Januar 1907;
4. das am 18. Dezember 1906 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Seikwethen zu Seikwethen in den Kreisen Niederung und Tilsit durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 3 S. 11, ausgegeben am 16. Januar 1907;
5. das am 18. Dezember 1906 Allerhöchst vollzogene Statut für die Meliorationsgenossenschaft Puszig-Ehrbardorf zu Filehne im Kreise Filehne durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 3 S. 15, ausgegeben am 17. Januar 1907;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 5. Januar 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Elsterwerda zum Zwecke der Anlegung eines Schutzgebiets für das Wasserwerk der Stadt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 8 S. 55, ausgegeben am 23. Februar 1907;
7. das am 9. Januar 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband des Außendeichs von Offenwarden im Kreise Geestmünde durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 8 S. 29, ausgegeben am 22. Februar 1907;
8. das am 23. Januar 1907 Allerhöchst vollzogene neue Statut für den Reinstedt-Weddersleben-Quedlinburger Deichverband durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 9 S. 71, ausgegeben am 2. März 1907;
9. der Allerhöchste Erlaß vom 4. Februar 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur bebauungsplanmäßigen Freilegung der Lothringer Straße, der Straße Alt-Moabit und der Thurmstraße erforderlichen Flächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 10 S. 79, ausgegeben am 8. März 1907;
10. der Allerhöchste Erlaß vom 7. Februar 1907, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chauffeegelderhebung an den Kreis Jüterbog-Luckenwalde für die Chaussee von Luckenwalde über Frankensfelde und Frankensförde nach Felgentreu, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 11 S. 91, ausgegeben am 15. März 1907.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 10. —

Inhalt: Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Danzig, S. 39. — Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Hanau, S. 39.

(Nr. 10792.) Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Danzig. Vom 27. März 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

Die Landgemeinde Troyl wird mit dem 1. April 1907 von dem Landkreise
Danziger Niederung abgetrennt und der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise
Danzig einverleibt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 27. März 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Posadowsky. v. Studt. v. Einem. v. Bethmann-Hollweg. Beseler.

(Nr. 10793.) Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Hanau. Vom 27. März 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

Die Landgemeinde Kesselstadt wird mit dem 1. April 1907 vom Landkreise
Hanau abgetrennt und der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Hanau nach
Maßgabe des in der Anlage abgedruckten Vertrags vom 22. November 1906
einverleibt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 27. März 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Posadowsky. v. Studt. v. Einem. v. Bethmann-Hollweg. Beseler.

Vertrag.

Zwischen der Stadtgemeinde Hanau und der Landgemeinde Kesselstadt wird nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1.

Die Landgemeinde Kesselstadt wird zu einem durch Gesetz zu bestimmenden Zeitpunkte der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Hanau einverleibt und erhält die Bezeichnung Hanau-Kesselstadt.

§ 2.

Mit dem Zeitpunkte der Vereinigung treten alle für den Bezirk der Stadt Hanau geltenden Ortsstatute, Regulative, Ordnungen, Gemeindebeschlüsse und sonstigen öffentlich-rechtlichen Satzungen einschließlich der Steuerordnungen und Polizeiverordnungen in dem einverlebten Bezirk in Kraft unter gleichzeitigem Wegfalle der dort bisher gültigen Ortsstatute, Regulative, Polizeiverordnungen usw., sofern dieser Vertrag nichts anderes bestimmt.

§ 3.

Nicht eingeführt werden:

1. die Ordnung über die Erhebung einer Gemeindesteuer von Fleisch, Wild und Geflügel für den Bezirk der Stadt Hanau vom 22. August 1899;
2. die Bestimmungen über die Benutzung der Begräbnisanstalt und des Friedhofs zu Hanau vom 17. März 1902, der Friedhofsordnung vom 22. Juni 1900 und der Polizeiverordnung für den städtischen Friedhof zu Hanau vom 1. September 1900.

Es haben jedoch die Einwohner des einverlebten Bezirkes das Recht, Familienbegräbnisplätze auf dem Hanauer Friedhose (§ 5 der Friedhofsordnung) zu dem für Einheimische festgesetzten Preise zu erwerben und die Begräbnisanstalt wie Einheimische zu benutzen.

§ 4.

Nicht eingeführt werden:

- a) in den nächsten 20 Jahren nach der Vereinigung beider Gemeinden die Hanauer Grundsteuerordnung vom 24. Juni 1901; es verbleibt vielmehr bis dahin in dem bisherigen Gemeindebezirke Kesselstadt bei den Zuschlägen zur staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer;
- b) bis zum 1. Oktober 1923 die Vorschriften der Hanauer Umsatz- und Wertzuwachssteuerordnung, soweit sie die Wertzuwachssteuer betreffen.

§ 5.

Von den Vorschriften des Gemeindebefchlusses, betreffend die ausschließliche Benutzung des städtischen Schlachthofs zu Hanau und die Untersuchung eingeführten frischen Fleisches, vom 30. April 1904 sind auf die Dauer von 10 Jahren, vom Tage der Vereinigung beider Gemeinden ab, Privatpersonen im Gemeindebezirke Kesselstadt befreit, die das Schlachten nicht gewerbsmäßig betreiben. Diese dürfen ihrerseits das Schlachten wie bisher in ihren Häusern vornehmen.

Im übrigen hat alles gewerbsmäßige Schlachten, worunter jedes von Metzgern, Wirten, Kaufleuten und anderen Gewerbetreibenden zwecks geschäftlicher Ausnutzung betriebene, im Gegensatz zu dem lediglich für den Verbrauch im eigenen Haushalte stattfindende Schlachten verstanden wird, ausschließlich im Schlachthofe zu Hanau zu erfolgen, der nach Ablauf der obigen Frist auch für das nicht gewerbsmäßige Schlachten zu benutzen ist.

§ 6.

Es bleiben von den Ortsstatuten und Polizeiverordnungen im bisherigen Gemeindebezirke Kesselstadt in Kraft:

1. die Vorschriften über die Fleischschau und Trichinenschau für die im § 5 Abs. 1 bezeichnete Frist und für die daselbst genannten Personen;
2. diejenigen über das Begräbniswesen;
3. diejenigen über die Anschaffung des Faselviehs;
4. die Ordnung über den Bürgernutzen vom 3. Juli 1894 und der Nachtrag dazu vom 23. Juli 1906.

§ 7.

Die Gemeindebleiche in Kesselstadt wird auf die Dauer des Bedürfnisses als solche in ihrem bisherigen Umfange (rund 50 Akr) erhalten und unterhalten, sofern ihre Verwendung zu sonstigen öffentlichen Zwecken nicht erforderlich wird. Über das Bedürfnis entscheidet eintretendenfalls der Regierungspräsident.

§ 8.

Mit dem Tage der Vereinigung treten die in diesem Zeitpunkt in der Stadtgemeinde Hanau geltenden Bestimmungen über die Kommunalbesteuerung und Erhebung von Gebühren und Beiträgen sowie sonstigen öffentlich-rechtlichen Abgaben mit folgenden Maßgaben für Kesselstadt in Kraft:

§ 9.

Die am 1. April 1906 in Kesselstadt wohnenden Personen, deren Ehegatten und Nachkommen bezahlen, solange sie in dem bisherigen Gemeindebezirke Kesselstadt ununterbrochen wohnhaft sind, innerhalb der ersten 10 Jahre nach der Vereinigung 80 Prozent der Personal- und Realsteuern (Einkommensteuer, Grund-

Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuern); für einen weiteren zehnjährigen Zeitraum zahlen dieselben 100 Prozent der Real- und Personalsteuern, sofern der von den Einwohnern des bisherigen Stadtbezirkes Hanau erhobene Steuersatz diese Sätze übersteigt, andernfalls zahlen sie dieselben (niedrigeren) Sätze wie die Einwohner des bisherigen Bezirkes Hanau.

Diejenigen Personen, welche nach dem 1. April 1906 in den bisherigen Gemeindebezirk Kesselstadt zugezogen sind oder zuziehen werden, bezahlen die im ersten Abs. festgesetzten Steuersätze nur dann, wenn sie solche Gebäude oder Wohnungen innehaben, welche am Tage der Eingemeindung zum Gebrauche fertiggestellt waren, und nur so lange, als diese Gebäude und Wohnungen an Straßen liegen, die nicht mit Be- und Entwässerungsanlagen versehen sind, andernfalls die in Hanau zur Erhebung gelangenden Steuersätze.

§ 10.

Bezüglich der Hundesteuerordnung vom 29. März 1899 und des Nachtrags vom 20. April 1906 wird bestimmt, daß für die zur Zeit der Eingemeindung im Gemeindebezirke Kesselstadt Ansässigen die Steuer für die nächsten 10 Jahre vom Tage der Vereinigung ab 10 Mark, für die folgenden 10 Jahre 15 Mark und nach Ablauf dieser 20 Jahre dieselben Sätze betragen soll, wie solche für die Stadt Hanau gelten.

§ 11.

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Gemeindevermögen von Kesselstadt geht mit dem Zeitpunkte der Vereinigung auf die Stadt Hanau über, welche auch als Rechtsnachfolgerin in alle Rechtsverbindlichkeiten der Gemeinde Kesselstadt, insbesondere in die bestehenden Miet- und Pachtverträge, eintritt.

§ 12.

Bezüglich der Teilnahme an den gemeinnützigen Einrichtungen und Anstalten der Stadt Hanau wird vom Tage des Vollzugs der Eingemeindung ab zwischen den Bewohnern der vereinigten Gemeinden kein Unterschied gemacht, sofern nicht besondere Bestimmungen von Stiftungen eine Ausnahme vorschreiben.

§ 13.

Die Schulen der bisherigen Gemeinde Kesselstadt werden mit dem Zeitpunkte der Vereinigung städtische Schulen.

Die Bewohner Kesselstadts gelten in bezug auf das in den Hanauer städtischen Schulen erhobene Schulgeld nicht mehr als Auswärtige.

Die Lehrer und Lehrerinnen der bisherigen Gemeinde Kesselstadt treten mit dem Zeitpunkte der Vereinigung in den Dienst der Stadt Hanau und werden fortan den in Hanau geltenden Besoldungsgrundsätzen mit der Maßgabe unterworfen, daß, wenn und insoweit ein Lehrer oder eine Lehrerin der bisherigen

Gemeinde Kesselstadt höhere Bezüge oder sonst günstigere Einkünfte besaß, es dabei sein Verwenden behält.

Die Zulässigkeit des Beitritts der Lehrer Kesselstadts zu der durch Statut, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der seminaristisch gebildeten Lehrer an den städtischen Schulen zu Hanau, gebildeten Pensionsergänzungskasse wird ausdrücklich erklärt unter Offenlassung der Bedingungen, die vom Klassenvorstande festgestellt werden.

Falls der Bau einer neuen Bezirks-(Volk-)Schule erforderlich wird, ist solche möglichst in dem Bezirke westlich der Kinzigbrücke zu errichten.

§ 14.

Die Stadt Hanau verpflichtet sich, innerhalb der geschlossenen Ortslage von Kesselstadt und der Kolonie die Kanalisation und Wasserleitung nach erfolgter Vereinigung der beiden Gemeinden mit möglichster Beschleunigung auszuführen, und zwar innerhalb dreier Jahre nach erfolgter landespolizeilicher Genehmigung der Pläne, die nach Vollziehung der Eingemeindung ungesäumt auszuarbeiten sind.

Vorübergehend, und zwar bis zur Fertigstellung des Vorflutkanals, soll jedoch die Entwässerung der „Kolonie“ in Kesselstadt durch Anschluß an den bestehenden städtischen Kanal in der Frankfurter Landstraße binnen längstens 2 $\frac{1}{2}$ Jahren nach der Vereinigung beider Gemeinden bewirkt werden, sofern die Gefällverhältnisse und der Querschnitt des vorhandenen Kanals dies zulassen. Gleichzeitig mit der Entwässerungsanlage ist die Wasserleitung auszuführen.

§ 15.

Die Stadt Hanau verpflichtet sich, zur Unterhaltung der Straßen und Bürgersteige der bisherigen Gemeinde Kesselstadt jährlich mindestens 5 000 Mark — Fünftausend Mark — aufzuwenden.

§ 16.

Die Stadt Hanau verpflichtet sich, binnen Jahresfrist nach der Vereinigung einen wenn möglich nahe dem Westbahnhofe Hanau mündenden Steg über die Kinzig zu bauen und denselben auf der Kesselstädter Seite durch Fußwege mit dem Saliswege, wo derselbe die Eisenbahn Hanau-Wilhelmsbad überschreitet, zu verbinden.

§ 17.

Die Stadt Hanau verpflichtet sich, alsbald nach der Einführung des Kanals und der Wasserleitung in dem derzeitigen Gemeindebezirke Kesselstadt ein Volksbrausebad ähnlich demjenigen, das auf dem Grundstücke Bangertstraße 2 zu Hanau errichtet werden soll, zu erbauen. Das Volksbad am Main im Gemeindebezirke Kesselstadt wird in der seitherigen Weise dem Bedürfnis entsprechend unterhalten.

§ 18.

Die Stadt Hanau verpflichtet sich, nach den für die Armenunterstützung bestehenden Vorschriften auch diejenigen Personen zu unterstützen, welche bei Einrechnung des Aufenthalts, den sie vor der Eingemeindung in der Gemeinde Kesselstadt haben, in der erweiterten Stadtgemeinde den Unterstützungswohnsitz (§ 10 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juli 1870 in der Fassung vom 12. März 1894) erworben haben würden.

§ 19.

Die Stadt Hanau verpflichtet sich, die in Kesselstadt zur Zeit bestehenden freiwilligen Feuerwehren als solche bis auf weiteres zu erhalten und in der unbeschränkten Benutzung ihres Spritzenhauses sowie ihrer Geräte zu belassen, auch ihnen wie bisher einen geeigneten Übungsplatz zur Verfügung zu stellen. Die Wehren treten unter das Hanauer Oberkommando.

§ 20.

Als bald nach der Eingemeindung sind in dem bisherigen Gemeindebezirke Kesselstadt 2 elektrische Feuermelder, wie sie in Hanau verwendet werden, je einer in der Kolonie und in der Ortslage Kesselstadt, aufzustellen.

Ebenso ist möglichst bald die Vermehrung der Straßenlaternen im bisherigen Gemeindebezirke Kesselstadt um 30 Stück herbeizuführen.

§ 21.

Von dem Tage der Vereinigung an übernehmen die Gemeindebehörden der Stadt Hanau in Kesselstadt die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten sowie der den Gemeindebehörden zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten. Die Gemeindebehörden Hanaus treten in alle Rechte und Pflichten ein, welche durch Gesetz, ortsstatutarische oder sonstige Bestimmungen oder durch besondere Rechtstitel der Gemeinde Kesselstadt oder den Gemeindebehörden zu Kesselstadt zustehen oder obliegen.

§ 22.

Die Zahl der Stadtverordneten in Hanau wird vom Zeitpunkte der Vereinigung ab von 36 auf 39 erhöht. Abänderungen dieser Zahl durch statutarische Anordnungen sind zulässig.

Die hiernach der gegenwärtigen Zahl der Stadtverordneten hinzutretenden 3 Mitglieder der Versammlung sind während der Dauer dreier Wahlperioden, deren erste als am 1. Januar 1906 ihren Anfang nehmend angesehen wird, von den Wählern der bisherigen Gemeinde Kesselstadt aus den stimmungsfähigen Bürgern derselben auf Grund einer gesondert aufgestellten Wahlliste dieses Bezirkes zu wählen, und zwar derart, daß auf jede der drei Wahlabteilungen ein neues Mitglied der Stadtverordnetenversammlung entfällt. Den drei Stadt-

verordneten von Kesselstadt wird eine entsprechende Beteiligung an den städtischen Kommissionen eingeräumt werden.

Der Magistrat hat nach Inkrafttreten dieses Vertrags die erforderlichen Anordnungen wegen der Wahl der drei Stadtverordneten und nach Ablauf der drei Wahlperioden die etwa erforderlichen Übergangsanordnungen zu treffen.

§ 23.

Binnen eines Monats nach dem Tage der Vereinigung wird die Stadtverordnetenversammlung der vergrößerten Stadtgemeinde einen Einwohner des bisherigen Gemeindebezirkes Kesselstadt als unbefoldeten Stadtrat wählen.

Für die Dauer von drei Wahlperioden, deren erste als mit dem 1. Januar 1906 ihren Anfang nehmend betrachtet wird, muß ein unbefoldetes Mitglied des Magistrats aus den Einwohnern des Gemeindebezirkes Kesselstadt gewählt werden. Sollte zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrags kein Sitz im Magistrate frei sein, so ist die Zahl der unbefoldeten Magistratsmitglieder um eines zu erhöhen.

§ 24.

Mit dem Zeitpunkte der Vereinigung treten die Gemeindebeamten von Kesselstadt in den Dienst der Stadt Hanau über und werden folgenden Gehaltsklassen der „Gehaltsordnung für die endgültig angestellten Beamten der Stadt Hanau“ zugewiesen:

1. der Gemeinderechner und der Gemeindefekretär der Klasse V (Anfangsgehalt 1 500 Mark, steigend alle 3 Jahre um 150 Mark bis 2 400 Mark). Der Anfangsgehalt ist vom Tage der Vereinigung beider Gemeinden zu bezahlen. Pensionsfähige Dienstjahre werden beiden Beamten nicht angerechnet;
2. der Ortsdiener und der Feldschütz der Klasse VII (Anfangsgehalt 1 200 Mark, steigend alle 3 Jahre um 100 Mark bis 1 500 Mark). Der Anfangsgehalt ist vom Tage der Vereinigung an zu bezahlen. Jedem Beamten ist eine 10 jährige pensionsfähige Dienstzeit anzurechnen;
3. die Schuldienerin. Deren Gehalt wird nach denselben Grundsätzen festgesetzt wie dasjenige der Hanauer Schuldienerinnen, darf aber nicht weniger als bisher betragen.

Der seitherige Gemeindearbeiter Stark und der Nachtwächter Ohler sind als städtische Arbeiter zu beschäftigen. Das übrige Nachtwachtpersonal wird nicht übernommen.

§ 25.

Bezüglich des Bürgermeisters Geibel wird die Festsetzung des Gehalts, Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung besonderer Vereinbarung zwischen diesem und der Stadt Hanau vorbehalten. Diese Vereinbarung ist spätestens mit dem Abschlusse dieses Vertrags zu treffen.

§ 26.

Die Stadt Hanau verpflichtet sich, solange ein Schweinehirt für das Hüten der in der bisherigen Gemarkung Kesselstadt gehaltenen Schweine notwendig sein sollte, demselben die von der Gemeinde Kesselstadt bisher gewährten Bezüge, bestehend in der Benutzung einer Wohnung, eines Feld- und eines Wiesengrundstücks, zu gewähren.

§ 27.

Die Gemeinde Kesselstadt erteilt die Zusicherung, daß sie sich von Vollziehung dieses Vertrags ab aller Maßnahmen enthalten wird, welche geeignet sind, den Finanzen der Stadt Hanau Nachteile zu bringen oder die Verhältnisse, auf Grund deren die vorstehenden vertragsmäßigen Verpflichtungen eingegangen sind, wesentlich zu verändern.

§ 28.

Der Zeitpunkt für die Ausführung der Vereinigung beider Gemeinden wird auf den 1. April 1907 festgesetzt.

Hanau, den 22. November 1906.

(Siegel.) Dr. Gebeschus, Oberbürgermeister,
Bode, I. Beigeordneter.

(Siegel.) Geibel, Bürgermeister,
Jean Emmerich, Schöffe.

Erstere beiden handelnd namens der Stadt Hanau — Beschlüsse der Körperschaften vom 6./15. November 1906 —,
letztere beiden namens der Gemeinde Kesselstadt — Gemeindebefehl vom 31. Oktober 1906.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 11. —

Inhalt: Gesetz, betreffend die Auflösung des Depositalfonds der Hauptverwaltung der Staatsschulden, S. 47. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Söhr-Grenzhausen, Montabaur, Rennerod, Runkel und Usingen, S. 48.

(Nr. 10794.) Gesetz, betreffend die Auflösung des Depositalfonds der Hauptverwaltung der Staatsschulden. Vom 28. März 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§ 1.

Der Depositalfonds der Hauptverwaltung der Staatsschulden wird aufgelöst.

Die Bestände desselben sind, soweit sie noch zur Einlösung von Schuldverschreibungen erforderlich sind, welche zum 1. April 1877 oder zu späteren Terminen zur Rückzahlung gekündigt sind, den zur Deckung von Restausgaben bestimmten Kassenbeständen zuzuführen, im übrigen zur außerordentlichen Tilgung von Staatsschulden zu verwenden.

§ 2.

Sofern auf Grund des § 5 der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 2. November 1822 (Gesetzsamml. S. 229), des § 6 b des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Gesetzsamml. S. 57) und der §§ 5 und 10 des Gesetzes vom 29. Februar 1868 (Gesetzsamml. S. 169) noch Schuldforderungen an den Staat von Seiten der Hauptverwaltung der Staatsschulden anerkannt und festgestellt werden, sind die zur Tilgung derselben zu leistenden Ausgaben auf die im Staatshaushalts-Etat zur Tilgung von Staatsschulden ausgesetzten Fonds, nötigenfalls nach Maßgabe des § 7 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Gesetzsamml. S. 57) auf die bereitesten Staatseinkünfte, anzuweisen.

§ 3.

Die diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen älterer Gesetze und Verordnungen werden aufgehoben.

Gesetzsammlung 1907. (Nr. 10794—10795.)

13

Ausgegeben zu Berlin den 30. März 1907.

§ 4.

Das Gesetz tritt am 1. April 1907 in Kraft.
Der Finanzminister wird mit seiner Ausführung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insigne.

Gegeben Berlin im Schloß, den 28. März 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Posadowsky. v. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem.
v. Bethmann Hollweg. Bessler.

(Nr. 10795.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für
einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Höhr-Grenzhausen,
Montabaur, Rennerod, Runkel und Usingen. Vom 13. März 1907.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der
Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. De-
zember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur
Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene
Ausschlussfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Dillenburg gehörige Gemeinde
Niederroßbach, Dillkreis,
für das im Bezirke des Amtsgerichts Höhr-Grenzhausen, welchem die An-
legung und spätere Führung des Grundbuchs übertragen ist, und im
Bezirke des Amtsgerichts Montabaur belegene Bergwerk Felix III,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rennerod gehörige Gemeinde Sed,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Runkel gehörige Gemeinde
Gaudernbach,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Usingen gehörige Gemeinde Anspach
am 1. Mai 1907 beginnen soll.

Berlin, den 13. März 1907.

Der Justizminister.
Bessler.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 12. —

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladbach, S. 49. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladbach, S. 50. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 50.

(Nr. 10796.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladbach. Vom 30. März 1907.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormalig freien Stadt Frankfurt sowie den vormalig Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetzsamml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetzsamml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Gladbach gehörigen Gemeindebezirk Königsberg

am 15. Mai 1907 beginnen soll.

Berlin, den 30. März 1907.

Der Justizminister.

Befeler.

(Nr. 10797.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 13. April 1907.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetzsamml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetzsamml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Gladenbach gehörigen Gemeindebezirk Hartenrod

am 1. Juni 1907 beginnen soll.

Berlin, den 13. April 1907.

Der Justizminister.

Beseler.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 14. Januar 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Brieden III zu Brieden im Kreise Cochem durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 14 S. 75, ausgegeben am 4. April 1907;
2. das am 4. Februar 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulierung der Ragawise zu Groß-Ragauen im Kreise Darfheimen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 10 S. 65, ausgegeben am 6. März 1907;
3. das am 4. Februar 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Westenholz-Rebbeker Entwässerungsgenossenschaft zu Westenholz im Kreise Paderborn durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 11 S. 57, ausgegeben am 16. März 1907;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 7. Februar 1907, betreffend die Verleihung des Rechtes zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums an die Nacheren Kleinbahn-Gesellschaft, Aktiengesellschaft, zu Nachen zur Er-

- langung der Befugnis, an den Straßenwänden von Gebäuden in der Stadt Aachen Wandhaken zur Befestigung der Oberleitungs-Aufhängevorrichtungen anbringen zu dürfen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 12 S. 59, ausgegeben am 28. Februar 1907;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 7. Februar 1907, betreffend die Genehmigung eines Zulages zu § 3 des Statuts der Landschaftlichen Bank der Provinz Pommern, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 11 S. 57, ausgegeben am 14. März 1907,
der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 11 S. 41, ausgegeben am 14. März 1907, und
der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 11 S. 59, ausgegeben am 15. März 1907;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 7. Februar 1907, betreffend die Bestätigung des zwischen der Fürstlich Reuß-Plaueschen Landesregierung in Greiz und der Magdeburgischen Land-Feuersozietät abgeschlossenen Vertrags vom 23. September 1904 über den Anschluß des Fürstentums Reuß älterer Linie an die Land-Feuersozietät, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 10 S. 79, ausgegeben am 9. März 1907,
der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 11 S. 79, ausgegeben am 16. März 1907, und
der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 10 S. 57, ausgegeben am 9. März 1907;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 9. Februar 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinden Mechernich, Roggendorf, Strempt und Bussen-Bergheim, Regierungsbezirk Aachen, zur Herstellung eines Gruppenwasserwerkes, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 21 S. 127, ausgegeben am 4. April 1907;
8. das am 16. Februar 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainage- und Entwässerungsgenossenschaft Eisenbart zu Eisenbart in den Kreisen Friedland und Pr. Eylau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 12 S. 97, ausgegeben am 21. März 1907;
9. das am 18. Februar 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Berschkallen zu Groß-Berschkallen im Kreise Insterburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 13 S. 93, ausgegeben am 27. März 1907;
10. der Allerhöchste Erlaß vom 21. Februar 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Hünfeld für die Verlegung des öffentlichen Landwegs Hünfeld-Schweibach innerhalb der Gemarkungen Mackenzell, Silges und Hofaschenbach, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 13 S. 103, ausgegeben am 27. März 1907;

11. das am 25. Februar 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Janowitz zu Janowitz im Kreise Ratibor durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 12 S. 85, ausgegeben am 22. März 1907;
12. das am 27. Februar 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Szameitkehmen zu Mehlfkehmen im Kreise Stallupönen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 13 S. 96, ausgegeben am 27. März 1907;
13. der Allerhöchste Erlaß vom 27. Februar 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Minden zur Herstellung einer Kleinbahn von Eichhorst nach Lübbecke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 13 S. 69, ausgegeben am 30. März 1907;
14. das am 4. März 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Stoewener See-Genossenschaft zu Stoewen im Kreise Dramburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 13 S. 69, ausgegeben am 28. März 1907;
15. das am 4. März 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainage- und Entwässerungsgenossenschaft Dedernitz zu Dedernitz im Kreise Rothenburg D. L. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 14 S. 83, ausgegeben am 6. April 1907;
16. das am 4. März 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wassergenossenschaft der Fuhse-Niederung von der Erse-Mündung bis zur Aller zu Wathlingen im Landkreise Celle durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 13 S. 59, ausgegeben am 28. März 1907;
17. der Allerhöchste Erlaß vom 4. März 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur bebauungsplanmäßigen Freilegung der Straße 15. und der Genter Straße erforderlichen Fläche, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 13 S. 120, ausgegeben am 29. März 1907;
18. der Allerhöchste Erlaß vom 11. März 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Provinz Schlesien für die Herstellung der Elektrizitätswerke an den Talsperren bei Marklissa und Mauer und aller Anlagen zur Übertragung und Verteilung des elektrischen Stromes, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 15 S. 89, ausgegeben am 13. April 1907.

Preussische Gesetzsammlung

Nr. 13.

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Wittburg, S. 53. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 53.

(Nr. 10798.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Wittburg. Vom 19. April 1907.

Auf Grund der §§ 48, 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 (Gesetzsamml. S. 52) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetzsamml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wittburg gehörige Gemeinde Holzthum am 15. Mai 1907 beginnen soll.

Berlin, den 19. April 1907.

Der Justizminister.
Befeler.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. die Allerhöchste Urkunde vom 17. November 1906, betreffend die von der Ruppiner Kreisbahn, Eisenbahn-Aktiengesellschaft, beschlossene Ausdehnung ihres Gesellschaftszwecks auf die finanzielle Beteiligung an dem von der Löwenberg-Lindower Kleinbahn-Aktiengesellschaft geplanten Umbau der Kleinbahn Löwenberg (Mark)-Herzberg-Lindow-Rheinsberg in eine Nebeneisenbahn, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 15 S. 136, ausgegeben am 12. April 1907;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 4. Februar 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Daun zur Herstellung einer

Gesetzsammlung 1907. (Nr. 10798.)

15

Ausgegeben zu Berlin den 29. April 1907.

- Wasserleitung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 14 S. 95, ausgegeben am 5. April 1907;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 16. Februar 1907, betreffend die Anwendung des Enteignungsverfahrens bei dem vom Bremischen Staate auszuführenden Bau einer Wehr- und Schleusenanlage bei Hemelingen, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Hannover Nr. 13 S. 60, ausgegeben am 28. März 1907, und
der Königl. Regierung zu Stade Nr. 11 S. 65, ausgegeben am 15. März 1907;
 4. der Allerhöchste Erlaß vom 21. Februar 1907, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung an den Kreis Habelschwerdt für die Chaussee von Schreckendorf nach der Försterei Bielendorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 16 S. 117, ausgegeben am 20. April 1907;
 5. das am 21. Februar 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Meliorationsgenossenschaft Kreuz-Dräsig zu Kreuz im Kreise Filehne durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 14 S. 92, ausgegeben am 4. April 1907;
 6. das am 21. Februar 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Magwöhlen im Kreise Memel durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 13 S. 111, ausgegeben am 28. März 1907;
 7. das am 25. Februar 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Fürstenau zu Fürstenau im Kreise Graudenz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 15 S. 109, ausgegeben am 10. April 1907;
 8. der Allerhöchste Erlaß vom 27. Februar 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Siegen zur Anlage eines städtischen Friedhofs im Hermelsbachtale, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnberg Nr. 13 S. 168, ausgegeben am 29. März 1907;
 9. der Allerhöchste Erlaß vom 11. März 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kanalisationsverband der Gemeinden Lichtenberg und Borghagen-Rummelsburg zur Verlegung eines Kanalisationsdruckrohrs nach dem Nieselgute Lasdorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 16 S. 155, ausgegeben am 19. April 1907;
 10. das am 11. März 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Podolin-Srebrnagora zu Podolin in den Kreisen Wongrowitz und Znin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 15 S. 99, ausgegeben am 11. April 1907.

Preussische Gesetzsammlung

Nr. 14.

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn und Runkel, S. 55. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach, S. 55. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 56.

(Nr. 10799.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn und Runkel. Vom 24. April 1907.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Herborn gehörige Gemeinde Weilstein,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Runkel gehörige Gemeinde Numenau
am 1. Juni 1907 beginnen soll.

Berlin, den 24. April 1907.

Der Justizminister.
Befeler.

(Nr. 10800.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 6. Mai 1907.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormalig freien Stadt Frankfurt sowie den vormalig Großherzoglich Hessischen und Landgräfllich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetzamml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetzamml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Gladenbach gehörigen Gemeindebezirk
Günterod
am 1. Juni 1907 beginnen soll.

Berlin, den 6. Mai 1907.

Der Justizminister.
Befeler.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 2. Januar 1907, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung an den Chaussee-Bau- und Unterhaltungsverband Knurow-Schönwald für die Chaussee von Knurow über Schönwald bis zur Rybnitz-Gleiwitzer Provinzialchaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 8 S. 51, ausgegeben am 22. Februar 1907;
2. das am 21. Februar 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Osterbachgenossenschaft zu Meissen im Kreise Minden durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 13 S. 71, ausgegeben am 30. März 1907;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 25. Februar 1907, betreffend die Genehmigung des von der Generalversammlung des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts am 11. Dezember 1906 beschlossenen Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen dieses Instituts, durch die Amtsblätter der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 14 S. 103, ausgegeben am 3. April 1907,
der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 13 S. 111, ausgegeben am 29. März 1907,
der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 14 S. 77, ausgegeben am 4. April 1907,
der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 13 S. 73, ausgegeben am 28. März 1907,
der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 13 S. 73, ausgegeben am 28. März 1907,
der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 13 S. 79, ausgegeben am 30. März 1907, und
der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 14 S. 129, ausgegeben am 6. April 1907;
4. das am 4. März 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulierung der Schwentische zu Dorf Tollmingkehmen im Kreise Goldap durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 15 S. 111, ausgegeben am 10. April 1907;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 11. März 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Erfurt zur Herstellung der Kasernements für ein dorthin zu verlegendes Kavallerieregiment und zur Vergrößerung des Exerzierplatzes auf dem sogenannten Drosselberge, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 14 S. 77, ausgegeben am 6. April 1907.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 15. —

(Nr. 10801.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1907. Vom 13. Mai 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Staatshaushaltsetat für das
Etatsjahr 1907 wird

in Einnahme

auf 3 187 109 250 Mark und

in Ausgabe

auf 3 187 109 250 Mark,

nämlich

auf 2 902 981 840 Mark an fortdauernden und

auf 284 127 410 Mark an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben

festgesetzt.

§ 2.

Der diesem Gesetz als weitere Anlage beigefügte Etat der Verwaltungseinnahmen und -ausgaben der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse für das
Etatsjahr 1907 wird

in Einnahme

auf 6 200 Mark und

in Ausgabe

auf 594 680 Mark

festgestellt.

§ 3.

Im Etatsjahr 1907 können nach Anordnung des Finanzministers zur
vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds der Generalstaatskasse Schab-
anweisungen bis auf Höhe von 100 000 000 Mark, welche vor dem
1. Januar 1909 verfallen müssen, wiederholt ausgegeben werden. Auf dieselben

Gesetzsammlung 1907. (Nr. 10801.)

17

Ausgegeben zu Berlin den 16. Mai 1907.

finden die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 und des § 6 des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetzsamml. S. 607) Anwendung.

§ 4.

Die bis zur gesetzlichen Feststellung des Staatshaushaltsetats (§ 1) und der Anlage dazu (§ 2) innerhalb der Grenzen derselben geleisteten Ausgaben werden hiermit nachträglich genehmigt.

§ 5.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Wiesbaden, den 13. Mai 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. v. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. v. Bethmann Hollweg.
Delbrück. Beseler. Breitenbach. v. Arnim.

Staatshaushaltsetat

für das Statsjahr

1907.



Kapitel	Titel	E i n n a h m e	Betrag für das Staatsjahr 1907 <i>M.</i>
A. Einzelne Einnahmezweige.			
I. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.			
1	1—9	Domänen	30 027 800
2	1—13	Forsten	111 150 000
Summe Kapitel 1 und 2			<hr/> 141 177 800
Davon geht ab:			
die dem Kronsfideikommissfonds durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente von 2 500 000 Taler, einschließlich 548 240 Taler Gold			
			7 719 296
			<hr/> 133 458 504
3	—	Fällt aus.	
Summe I			<hr/> 133 458 504
II. Finanzministerium.			
4	1—8	Direkte Steuern	254 181 200
5	1—20	Indirekte Steuern	111 757 000
6	1—7	Lotterie	119 198 300
7	1—2	Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) ..	4 457 100
Münzverwaltung.			
8	1—2	Münze in Berlin	853 100
8a	1	Probieranstalt in Frankfurt a. M.	9 500
Summe Kapitel 8 und 8a			<hr/> 862 600
Summe II			<hr/> 490 456 200

Kapitel	Titel	Einnahme	Betrag für das Staatsjahr 1907 M.
9	1—20	III. Ministerium für Handel und Gewerbe. Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.....	244 790 180
10	1—6	IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten. Vom Staate verwaltete Eisenbahnen	1 937 633 000
11	—	Anteil Badens an den Betriebsausgaben für die auf badischem Gebiete belegenen Strecken der Main- Neckar-Eisenbahn.....	2 362 000
12/17	—	Fallen aus.	
18	—	Wilhelmshaven-Oldenburger Eisenbahn.....	1 005 000
19	—	Privateisenbahnen, bei welchen der Staat beteiligt ist	51 354
20	—	Sonstige Einnahmen.....	520 000
21	—	Außerordentliche Einnahmen	3 929 200
		Summe IV	1 945 500 554
		Dazu: • III	244 790 180
		• II	490 456 200
		• I	133 458 504
		Summe A. Einzelne Einnahmezeige	2 814 205 438
		B. Dotationen und allgemeine Finanz- verwaltung.	
		I. Dotationen.	
22	1—3	Hauptverwaltung der Staatsschulden	360 100
23 a	1	Herrenhaus	688
23 b	1	Haus der Abgeordneten.....	34 671
		Summe I	395 459
24	1—18	II. Allgemeine Finanzverwaltung	183 588 604
		Summe B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung	183 984 063

Kapitel	Titel	Einnahme	Betrag für das Staatsjahr 1907 <i>M.</i>
C. Staatsverwaltungseinnahmen.			
I. Staatsministerium.			
25 a	1	Bureau des Staatsministeriums	926
25 b	1—3	Staatsarchive	2 553
25 c	1—2	Generalordenskommission	18 762
25 d	1—2	Geheimes Zivilkabinett	7 170
25 e	1	Oberrechnungskammer	14 926
25 f	—	Fällt aus.	
25 g	1—2	Gesetzsammlungsamt in Berlin	171 530
25 h	1—3	Deutscher Reichs- und Preussischer Staatsanzeiger...	1 006 000
25 i	1—4	Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen	22 460 356
Summe I			23 682 223
26	1—2	II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	8 600
27	1—14	III. Finanzministerium	4 408 624
IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.			
28	1—9	Bauverwaltung	15 935 400
zu übertragen			44 034 847

Kapitel	Titel	E i n n a h m e	Betrag für das Staatsjahr 1907 <i>M.</i>
		Übertrag	44 034 847
		V. Ministerium für Handel und Gewerbe.	
29	1—7	Handels- und Gewerbeverwaltung	4 450 770
30	1—7	VI. Justizministerium	95 850 770
31	1—9	VII. Ministerium des Innern	30 573 710
		VIII. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	
32	1—7	Landwirtschaftliche Verwaltung	3 688 812
33	1—11	Gestütverwaltung	3 278 970
		Summe VIII	6 967 782
34	1—10	IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten	7 041 570
35	1	X. Kriegsministerium	300
		Summe C. Staatsverwaltungseinnahmen .	188 919 749
		Dazu: • B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung	183 984 063
		• A. Einzelne Einnahmezeige	2 814 205 438
		Summe der Einnahme	3 187 109 250

Kapitel	Titel	A u s g a b e	Betrag für das Etatjahr 1907 <i>M.</i>
	.	Dauernde Ausgaben.	
		A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten der einzelnen Einnahmezeige.	
		I. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	
1	1—23	Domänen	7 868 170
		Forsten.	
2	1—35	Kosten der Verwaltung und des Betriebs	41 717 800
3	1—8	Forstwissenschaftliche und Lehrzwecke	368 200
4	1—6	Allgemeine Ausgaben	4 544 000
		Summe Kapitel 2 bis 4	46 630 000
5	—	Fällt aus.	
		Summe I	54 498 170
		II. Finanzministerium.	
6	1—27	Direkte Steuern	19 133 900
		Indirekte Steuern.	
7	1—4	Zentral-, Stempel- und Druckfachenverwaltung	290 890
8	1—8	Provinzialsteuerverwaltung	4 016 300
9	1—9	Zoll- und Steuererhebung und -kontrolle	34 742 600
10	1—13	Allgemeine Ausgaben	3 440 030
		Summe Kapitel 7 bis 10	42 489 820
		zu übertragen	61 623 720

Kapitel	Titel	A u s g a b e	Betrag für das Staatsjahr 1907 <i>M.</i>
		Übertrag	61 623 720
11	1—9	Lotterie	109 665 850
12	—	Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank). Die Verwaltungskosten im Betrage von 801800 Mark werden aus den Einnahmen der Seehandlung bestritten.	
		Münzverwaltung.	
13	1—10	Münze in Berlin	523 770
13a	1—6	Probieranstalt in Frankfurt a. M.	8 240
		Summe Kapitel 13 und 13a	532 010
		Summe II	171 821 580
III. Ministerium für Handel und Gewerbe.			
Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.			
Betriebskosten.			
14	1—12	Bergwerke	180 972 580
15	1—12	Hütten	22 466 380
16	1—12	Salzwerke	11 231 680
17	1—12	Badeanstalten	482 900
18	1—30	Werke, welche mit anderen Staaten gemeinschaftlich betrieben werden	5 622 100
		zu übertragen	220 775 640

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Etatjahr 1907 <i>M.</i>
		Übertrag	220 775 640
		Verwaltungskosten.	
19	1—9	Ministerialabteilung für das Bergwesen	266 420
20	1—11	Oberbergämter	2 707 500
21	1—11	Bergtechnische Lehranstalten	1 318 310
22	1—10	Sonstige Verwaltungs- und Betriebsausgaben	763 910
		Summe III	225 831 780
		IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	
		Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten.	
23	1—12	Vom Staate verwaltete Eisenbahnen	1 197 750 000
24	—	Anteil Hessens an den Ergebnissen der gemeinschaftlichen Verwaltung des preussischen und hessischen Eisenbahnbesitzes	15 781 000
25	—	Anteil Badens an den Betriebseinnahmen für die auf badischem Gebiete belegenen Strecken der Main-Neckar-Eisenbahn	3 480 000
26/29	—	Fallen aus.	
30	1—2	Wilhelmshaven-Oldenburger Eisenbahn	204 300
31	1—2	Zinsen und Tilgungsbeträge	3 153 000
32	1—19	Ministerialabteilungen für das Eisenbahnwesen	2 165 331
33	1—2	Dispositionsbefolgungen, Wartegelder und Unterstützungen	435 000
		Summe IV	1 222 968 631
		Dazu: • III	225 831 780
		• II	171 821 580
		• I	54 498 170
		Summe A. Betriebs- usw. Kosten	1 675 120 161

Kapitel	Titel	A u s g a b e	Betrag für das Etatjahr 1907 <i>M.</i>
B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung.			
I. Dotationen.			
34	—	Zuschuß zur Rente des Kronfideikommissfonds	8 000 000
Öffentliche Schuld.			
35	1—7	Verzinsung	264 281 623, ³⁵
36	1—6	Tilgung	46 588 064, ⁴⁸
37	—	Bildung oder Ergänzung eines Ausgleichsfonds bis zur Höhe von 200 000 000 Mark, eventuell zur weiteren Tilgung von Staatsschulden beziehungsweise Verrechnung auf bewilligte Anleihen gemäß den Gesetzen vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155)	—
37 a	1—2	Tilgung des Kaufpreises der Hibernia-Aktien und des Kalisalzbergwerkes Hercynia	523 073, ⁶⁸
38	—	Renten	1 394 400
39	1—9	Verwaltungskosten	1 128 097, ⁴⁹
Summe Kapitel 35 bis 39			313 915 259
Beide Häuser des Landtags.			
40	1—9	Herrenhaus	281 475
41	1—10	Haus der Abgeordneten	1 717 855
Summe Kapitel 40 und 41			1 999 330
Summe I			323 914 589
II. Allgemeine Finanzverwaltung.			
42	1—2	Beiträge zu den Ausgaben des Reichs	139 415 408
43	1—16	Apanagen, Renten, Abfindungen, Zuschüsse usw.	87 886 142
Summe II			227 301 550
Dazu: I			323 914 589
Summe B. Dotationen usw.			551 216 139

Kapitel	Titel	A u s g a b e	Betrag für das Staatsjahr 1907 „
C. Staatsverwaltungsausgaben.			
I. Staatsministerium.			
44	1—16	Bureau des Staatsministeriums	339 210
		Staatsarchive.	
45	1—12	Archivverwaltung	529 510
45 a	1—4	Historisches Institut in Rom	69 780
Summe Kapitel 45 und 45 a			599 290
46	1—8	Generalordenskommission	304 350
47	1—10	Geheimes Zivilkabinett	192 820
48	1—13	Oberrechnungskammer	1 144 360
49	—	Fällt aus.	
50	—	Disziplinarhof	12 750
51	1—3	Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte	8 400
52	1—3	Gesetzsammlungsamt in Berlin	151 600
53	1—11	Deutscher Reichs- und Preussischer Staatsanzeiger	886 825
54	—	Für Zwecke der Landesvermessung	800 000
54 a	1—14	Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen	22 460 356
Summe I			26 899 961
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.			
55	1—3	Ministerium	91 500
56	1—6	Gesandtschaften	453 900
Summe II			545 400
III. Finanzministerium.			
57	1—13	Ministerium	1 362 406
57 a	1—2	Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte	18 400
58	1—16	Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Regierungen, einschließ- lich der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin sowie Bezirksausschüsse	25 372 640
zu übertragen			26 753 446

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Etatjahr 1907 <i>M.</i>
		Übertrag	26 753 446
59	1—9	Rentenbanken	536 219
60	1—10	Witwen- und Waisen-Verpflegungsanstalten	4 184 160
61	1—5	Verwaltung des Tiergartens in Berlin	270 410
62	1—10	Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen usw.	95 350 806
63	1—5	Allgemeine Fonds	16 365 300
		Summe III	143 460 341
		IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	
64	1—15	Ministerium	1 526 509
65	1—21	Bauverwaltung	33 953 932
66	1—4	Vermischte Ausgaben	625 300
66 a	1—12	Ruhrschiffahrt- und Ruhrhafenverwaltung	3 020 000
		Summe IV	39 125 741
		V. Ministerium für Handel und Gewerbe.	
67	1—14	Ministerium	659 240
68	1—16	Handels- und Gewerbeverwaltung	4 159 031
68 a	—	Fällt aus.	
69	1—17	Gewerbliches Unterrichtswesen, wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke	10 486 615
69 a	1—5	Porzellanmanufaktur	1 288 130
69 b	—	Fällt aus.	
69 c	—	Fällt aus.	
69 d	1—6	Landesgewerbeamt	104 900
70	1—5	Vermischte Ausgaben	98 803
		Summe V	16 796 719
		VI. Justizministerium.	
71	1—11	Ministerium	839 200
72	1—5	Justizprüfungskommission	73 970
73	1—17	Oberlandesgerichte	6 992 542
		zu übertragen	7 905 712

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Etatjahr 1907 M.
		Übertrag	7 905 712
74	1—25	Landgerichte und Amtsgerichte	101 946 494, ⁵⁷
75	1—15	Besondere Gefängnisse	4 593 706
76	1—4	Wartegelder usw.	101 000
77	—	Bare Auslagen in Zivil- und Strafsachen	12 520 000
78	—	Transportkosten	450 000
79	—	Nicht averfionierte Postporto- und Gebührenbeträge, Telegramm- gebühren	240 000
80	1—7	Sonstige Ausgaben	4 247 087, ⁴³
81	—	Unterhaltung der Justizgebäude mit Ausschluß der größeren Neu- bauten und Hauptreparaturen	1 900 000
82	—	Ausgaben an die Justizoffizianten-Witwenkasse	41 200
		Summe VI	133 945 200
		VII. Ministerium des Innern.	
83	1—12	Ministerium	876 414
84	1—12	Statistisches Landesamt	547 345
85	1—7	Oberverwaltungsgericht	1 071 616
86	1—2	Versicherungsrevisoren	23 700
87	1—2	Standesämter	380 429
88	—	Verwaltung der Regierungsamtsblätter und der damit verbundenen öffentlichen Anzeiger	294 810
89	—	Fällt aus.	
90	1—11	Landrätliche Behörden und Ämter	9 402 377
91	1—15	Polizeiverwaltung in Berlin und Umgebung (Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg)	22 645 121
92	1—13	Polizeiverwaltung in den Provinzen	15 283 282
93	1—4	Polizei-Distriktskommissare in der Provinz Posen	993 064
94	1—11	Landgendarmarie	15 248 754
95	1—7	Allgemeine Ausgaben im Interesse der Polizei	7 293 530
		zu übertragen	74 060 442

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Etatjahr 1907 <i>M.</i>
		Übertrag	74 060 442
96	1—12	Strafanstaltsverwaltung	14 574 760
97	1—9	Für Wohltätigkeitszwecke	14 019 121
98	1—5	Allgemeine Ausgaben zu verschiedenen Bedürfnissen der Verwaltung des Innern	162 917
		Summe VII	102 817 240
 VIII. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. 			
Landwirtschaftliche Verwaltung einschließlich der Zentralverwaltung des Ministeriums.			
99	1—11	Ministerium	1 675 100
100	1—8	Oberlandeskulturgericht	157 030
101	1—16	Generalkommissionen	10 686 660
101a	1—3	Banktechnische Revisoren	30 700
102	1—16	Landwirtschaftliche Lehranstalten und sonstige wissenschaftliche und Lehrzwecke	2 977 382
103	1—17b	Tierärztliche Hochschulen und Veterinärwesen	3 398 002
104	1—4	Förderung der Viehzucht	1 909 420
105	1—8	Förderung der Fischerei	447 483
106	1—12	Landesmeliorationen, Moor-, Deich-, Ufer- und Dünenwesen	3 048 576
107	1—7	Allgemeine Ausgaben	1 591 569
		Summe Kapitel 99 bis 107	25 921 922
108	1—33	Gestütverwaltung	8 244 822
		Summe VIII	34 166 744

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Etatjahr 1907 <i>M.</i>
IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.			
109	1—14	Ministerium	1 470 558
110	—	Fällt aus.	
111	1—8	Evangelischer Oberkirchenrat	206 685
112	1—8	Evangelische Konsistorien	1 592 529, ¹⁰
113	1—2	Evangelische Geistliche und Kirchen	2 080 036, ⁹³
114	—	Fällt aus.	
115	1—15	Bistümer und die dazu gehörenden Institute	1 669 300, ⁴⁰
116	—	Katholische Geistliche und Kirchen	1 391 273, ⁹⁷
116a	—	Altkatholische Geistliche und Kirchen	48 000
117	1—7	Provinzialschulkollegien	1 089 150
118	1—3	Prüfungskommissionen	163 526
119	1—16	Universitäten	13 225 529, ²⁴
120	1—18	Höhere Lehranstalten	14 922 638, ³⁷
121	1—47	Elementar-Unterrichtswesen	106 379 124, ⁹⁹
122	1—44	Kunst und Wissenschaft	6 748 853, ¹⁴
123	1—19	Technisches Unterrichtswesen	4 145 927, ⁵⁰
124	1—15	Kultus und Unterricht gemein.	18 879 741, ³³
125	1—21	Medizinalwesen	4 384 734, ⁴⁹
126	1—4	Allgemeine Fonds	321 977, ²⁴
Summe IX			178 719 586

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Etatjahr 1907 <i>M.</i>
127	1—9	<p align="center">X. Kriegsministerium.</p> <p>Für die Verwaltung des Zeughauses in Berlin</p> <p align="right">Summe X für sich.</p> <p>Dazu: Summe IX. Ministerium der geistlichen usw. Angelegenheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • VIII. Ministerium für Landwirtschaft usw. • VII. Ministerium des Innern • VI. Justizministerium • V. Ministerium für Handel und Gewerbe • IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten • III. Finanzministerium • II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten • I. Staatsministerium <p align="right">Summe C. Staatsverwaltungsausgaben</p> <p>Dazu: • B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • A. Betriebs- usw. Kosten <p align="right">Summe der dauernden Ausgaben</p>	<p align="right">168 608</p> <hr/> <p align="right">178 719 586</p> <p align="right">34 166 744</p> <p align="right">102 817 240</p> <p align="right">133 945 200</p> <p align="right">16 796 719</p> <p align="right">39 125 741</p> <p align="right">143 460 341</p> <p align="right">545 400</p> <p align="right">26 899 961</p> <hr/> <p align="right">676 645 540</p> <p align="right">551 216 139</p> <p align="right">1 675 120 161</p> <hr/> <p align="right">2 902 981 840</p>

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Etatjahr 1907 <i>M.</i>
Einmalige und außerordentliche Ausgaben.			
1	—	Domänenverwaltung	4 119 000
2	—	Forstverwaltung	6 315 000
3	—	Verwaltung der direkten Steuern	202 400
4	—	Verwaltung der indirekten Steuern	1 551 110
5	—	Lotterieverwaltung	—
6	—	Fällt aus.	
7	—	Münzverwaltung	67 000
8	—	Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung	2 637 500
9	—	Eisenbahnverwaltung	186 027 800
10/14	—	Fallen aus.	
15	—	Staatsarchive	261 800
16	—	Fällt aus.	
17	—	Geheimes Zivilkabinett	1 100
18/22	—	Fallen aus.	
23	—	Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	200 000
24	—	Finanzministerium	11 939 443
25	—	Bauverwaltung einschließlich der Zentralverwaltung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten	20 184 700
26	—	Handels- und Gewerbeverwaltung einschließlich der Zentralverwaltung des Ministeriums für Handel und Gewerbe	948 200
27	—	Justizministerium	9 247 000
28	—	Ministerium des Innern	3 944 531
29	—	Landwirtschaftliche Verwaltung einschließlich der Zentralverwaltung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten...	12 798 181
30	—	Gestütverwaltung	948 500
31	—	Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten	22 705 145
32	—	Kriegsministerium	29 000
Summe der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben			284 127 410

A b s c h l u ß.

Es betragen:

1. die Einnahmen.....	3 187 109 250	Mark,
2. die dauernden Ausgaben	2 902 981 840	Mark,
3. die einmaligen und außer- ordentlichen Ausgaben..	284 127 410	.
	<u>3 187 109 250</u>	<u>Mark.</u>

Gegeben Wiesbaden, den 13. Mai 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. v. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. v. Bethmann Hollweg.
Delbrück. Beseler. Breitenbach. v. Arnim.

Zweite Anlage zum Etatsgesetze.

**Etat der Verwaltungseinnahmen und -ausgaben der
Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse
für das Etatsjahr 1907.**

Titel	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Etatjahr 1907 M.
	Einnahme.	
1	Verschiedene Einnahmen	6 200
	Summe der Einnahme für sich. (Die Einnahmen im Betrage von 6 200 Mark werden den Erträgen der Anstalt zugeführt.)	
	Ausgabe.	
	Besoldungen.	
1	1 Direktor mit 12 000 Mark; 1 Direktionsmitglied als Vertreter des Direktors mit (7 500 bis 10 000 Mark) 7 500 Mark; 2 Direktionsmitglieder mit (6 000 bis 8 000 Mark) 12 700 Mark; 1 Vorsteher der Kassenabteilung; 1 Bankinspektor als genossenschaftstechnischer Hilfsarbeiter und 1 Bank- inspektor als börsentechnischer Hilfsarbeiter mit (5 400 bis 6 600 Mark) 17 800 Mark	50 000
	(Der Direktor hat freie Dienstwohnung und be- zieht außerdem aus Titel 5 eine nicht pensionsfähige Stellenzulage von 3 000 Mark. Ferner beziehen die 3 Direktionsmitglieder je 1 000 Mark und 1 Bank- inspektor als genossenschaftstechnischer Hilfsarbeiter 500 Mark nicht pensionsfähige Remuneration eben- falls aus Titel 5.)	
	zu übertragen	50 000

Titel	Ausgabe	Betrag für das Etatjahr 1907 ..
	Übertrag	50 000
2	1 Vorsteher des Revisionsbureaus und 3 Abteilungsvorsteher mit (4 800 bis 6 000 Mark) 20 000 Mark; 3 erste Kassierer und 1 Assistent des genossenschaftstechnischen Bankinspektors mit (4 200 bis 6 000 Mark) 16 800 Mark; 17 Sekretäre, Kassierer und Buchhalter als Bureauvorsteher, erste Kassierer und in sonstigen Aufsichtsstellungen mit (3 000 bis 6 000 Mark) 52 000 Mark; 11 Sekretäre und 45 Buchhalter und Sekretäre mit technischer Vorbildung mit (1 800 bis 4 200 Mark) 118 000 Mark; 3 Kassenassistenten mit (1 800 bis 3 000 Mark) 6 200 Mark	213 000
3	15 Kassenboten mit (1 200 bis 1 600 Mark) (Ein Unterbeamter hat Dienstwohnung.)	19 640
	Summe Titel 1 bis 3	282 640
4	Wohnungsgeldzuschüsse	65 100
	Summe Titel 4 für sich.	
	Andere persönliche Ausgaben.	
5	Nicht pensionsfähige Stellenzulage für den Direktor 3 000 Mark sowie nicht pensionsfähige Remunerationen für 3 Direktionsmitglieder je 1 000 Mark und 1 Bankinspektor 500 Mark.	6 500
5a	Remuneration von Hilfsarbeitern und Hilfskassenboten einschließlich 1 800 Mark Remuneration für 1 Mitglied des Statistischen Landesamts für die Wahrnehmung der mit der Leitung der statistischen Abteilung verbundenen Geschäfte	36 000
	zu übertragen	42 500
	zu übertragen	347 740

Titel	Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1907 M.
	Überträge	347 740 42 500
6*)	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für höhere, mittlere und Unterbeamte	26 890
7	Gesetzliche Pensionen, Witwen- und Waisengelder	—
7a*)	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte und für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Dienste der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene beider Kategorien	500
	*) Zu Titel 6 und 7a. Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	
	Summe Titel 5 bis 7a	69 890
	Sächliche Ausgaben.	
8	Geschäftsbedürfnisse	153 900
9	Unterhaltung des Dienstgebäudes	3 000
10	Tagegelder und Reisekosten einschließlich der Kosten für die Ausschusssitzungen	20 000
11	Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgesetze sowie des Unfallfürsorgegesetzes	150
	Summe Titel 8 bis 11	177 050
	Summe der Ausgabe	594 680
	(Die Verwaltungskosten im Betrage von 594 680 Mark werden aus den Erträgen der Anstalt bestritten.)	

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preussischen Gesesammlung sind an das Königl. Gesesammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Preussische Gesetzsammlung

Nr. 16.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen und Errichtung des Eisenbahnzentralamts, S. 79. — Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend anderweite Festsetzung der Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen und Errichtung des Eisenbahnzentralamts, S. 81.

(Nr. 10802.) Allerhöchster Erlaß, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen und Errichtung des Eisenbahnzentralamts.
Vom 25. März 1907.

Auf Ihren Bericht vom 16. März d. J. will Ich den Mir vorgelegten Entwurf, betreffend Änderungen und Ergänzungen der Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen, genehmigen und Sie ermächtigen:

1. die Verwaltungsordnung nach Maßgabe der in Vorschlag gebrachten Ergänzungen und der seit Meinem Erlasse vom 15. Dezember 1894 bereits genehmigten Änderungen im Wortlaute neu festzusetzen und zu veröffentlichen;
2. zur Ausführung des § 6 der Verwaltungsordnung das Eisenbahnzentralamt in Berlin zu errichten.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 25. März 1907.

Wilhelm.

Breitenbach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Aenderung und Ergänzung der Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen.

1. In den §§ 1, 2, 5 und den künftigen §§ 7, 8, 9 und 17 ist neben den Königlichen Eisenbahndirektionen das Königliche Eisenbahnzentralamt zu erwähnen.

2. § 3 Abs. b erhält, um die Zuständigkeit der Königlichen Eisenbahndirektionen bezüglich der Feststellung und Abänderung des Fahrplans der zur Personenbeförderung bestimmten Züge aus Zweckmäßigkeitsgründen ebenso zu regeln, wie dies im Abs. c bezüglich der Tarife geschehen ist, die Fassung:

b) die Feststellung und Abänderung des Fahrplans der zur Personenbeförderung bestimmten Züge, soweit die Bestimmung darüber nicht den Königlichen Eisenbahndirektionen überlassen wird.

3. Hinter § 5 ist nachfolgender § 6 einzufügen:

§ 6.

Das Königliche
Eisenbahnzentralamt
(Geschäftsbereich).

(1) Das Königliche Eisenbahnzentralamt hat mit den den Provinzialbehörden zugewiesenen Rechten und Pflichten nach Bestimmung des Ministers Geschäfte zu bearbeiten, deren einheitliche Regelung für alle oder mehrere Eisenbahndirektionsbezirke geboten ist.

(2) Die Zuständigkeit des Königlichen Eisenbahnzentralamts wird durch die vom Minister zu erlassende Geschäftsordnung und durch besondere Anweisungen geregelt. Es ist den Königlichen Eisenbahndirektionen gleichgestellt und gleichgeordnet. In den seiner Zuständigkeit überwiesenen Geschäften liegt die sachliche Entscheidung bei ihm.

(3) Das Königliche Eisenbahnzentralamt vertritt in allen Angelegenheiten seines Geschäftsbereichs die Verwaltung, so daß es durch seine Rechtshandlungen, Verträge, Prozesse, Vergleiche usw. für die Verwaltung Rechte erwirbt und Verpflichtungen übernimmt.

(4) Das Königliche Eisenbahnzentralamt besteht aus einem Präsidenten, den mit der ständigen Vertretung des Präsidenten beauftragten Mitgliedern (Oberregierungs- und Oberbauräten) und der erforderlichen Anzahl weiterer Mitglieder. Der Präsident wird vom König ernannt.

(5) Die Stellvertretung des Präsidenten durch die damit beauftragten Mitglieder regelt der Minister.

Die §§ 6 bis 20 erhalten künftig die Ziffern 7 bis 21.

4. Im § 3 unter a und dem künftigen § 21 Abs. (2) ist an Stelle der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands die an deren Stelle getretene Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung in bezug zu nehmen.

5. Im gleichen § 3 unter g treten, um die Zuständigkeit der Königlichen Eisenbahndirektionen zu erweitern und dadurch Geschäftsvereinfachungen zu erzielen, um ferner eine Übereinstimmung mit den nach § 4 unter e für die Neubauverwaltung geltenden gleichartigen Vorschriften herbeizuführen, an Stelle der Beträge 50 000 Mark und 150 000 Mark die Beträge 100 000 Mark und 300 000 Mark.

6. Im § 5 unter d treten, um die Zuständigkeit der Präsidenten zu erweitern, an Stelle der Worte „vier“ und „sechs“ die Worte „sechs“ und „acht“

7. In den künftigen §§ 7 Abs. (2) und 9 Abs. (6) ist die Fassung derart zu ändern, daß die Zahl der Vertreter des Präsidenten (Oberregierungs- und Oberbauräte) künftig nicht mehr auf 2 beschränkt ist.

8. Im künftigen § 7 Abs. (6) sind die Worte „zur Zeit“ als entbehrlich zu streichen.

9. § 16 Abs. (3) erhält infolge Einführung etatsmäßiger Beamtenstellen für Rottenführer, Stationsdiener und Schirrmänner folgende Fassung:

(3) Fahrkartenausgeber, Maschinenwärter, Lokomotivheizer, Schiffsheizer, Magazinaufseher, Fahrkartendrucker, Bureaudiener, Brückengeldeinnehmer, Weichensteller, Rottenführer, Wagenwärter, Eisenbahngehilfinnen, Brückenwärter, Kranmeister, Stationsdiener (Portiers und Bahnsteigschaffner), Schaffner, Bremser, Matrosen, Schirrmänner, Bahnwärter, Nachtwächter und Kranwärter werden nur im Kündigungsverhältnis etatsmäßig angestellt.

(Nr. 10803.) Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend anderweite Festsetzung der Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen und Errichtung des Eisenbahnzentralamts. Vom 10. Mai 1907.

Auf Grund der durch Allerhöchsten Erlaß d. d. Berlin, den 25. März 1907, erteilten Ermächtigung wird die Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen mit Gültigkeit vom 1. April 1907 in der anliegenden Fassung neu festgesetzt.

Mit dem gleichen Zeitpunkt ist das Königliche Eisenbahnzentralamt in Berlin in Tätigkeit getreten.

Berlin, den 10. Mai 1907.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Breitenbach.

Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen.

I. Allgemeine Verwaltung.

Eisenbahnverwaltungsbehörden.

§ 1.

(1) Die Verwaltung der im Betriebe sowie der im Baue befindlichen Staatseisenbahnen und vom Staate verwalteten Privateisenbahnen erfolgt unter der oberen Leitung des Ressortministers durch das Königliche Eisenbahnzentralamt in Berlin und durch die Königlichen Eisenbahndirektionen.

(2) Werden für besonders umfangreiche Bauausführungen durch landesherrlichen Erlaß Königliche Eisenbahnbaukommissionen eingesetzt, so trifft der Minister über deren Geschäftsordnung und Besetzung nähere Bestimmung.

(3) Das Königliche Eisenbahnzentralamt und die Königlichen Eisenbahndirektionen sind dem Minister unmittelbar unterstellt. Sitz und Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektionen werden durch landesherrlichen Erlaß festgestellt. Die Feststellung der Grenzpunkte zwischen den Eisenbahndirektionsbezirken im einzelnen ist dem Minister überlassen.

Vorbehalte des Ministers.

1. Im allgemeinen.

§ 2.

(1) Dem Minister bleibt die einheitliche Regelung des Dienstes innerhalb des gesamten Bereichs der Staatseisenbahnen vorbehalten, insbesondere der Erlaß einheitlicher Geschäfts- und Dienstanweisungen, die Festsetzung von Grundzügen für Dienstanweisungen, deren Feststellung im einzelnen den Königlichen Eisenbahndirektionen für ihren Bezirk überlassen ist, sowie der Erlaß einheitlicher Vorschriften für die Ordnung der Rechts- und Dienstverhältnisse der Beamten und Arbeiter, für das Kassen- und Rechnungswesen und die einzelnen Dienstzweige im Betrieb und im Baue der Staatseisenbahnen.

(2) Der Minister entscheidet über die gegen die Verfügungen und Beschlüsse (§ 8) des Königlichen Eisenbahnzentralamts und der Königlichen Eisenbahndirektionen erhobenen Beschwerden. Gegen die auf Beschwerde ergangenen Verfügungen des Königlichen Eisenbahnzentralamts oder der Königlichen Eisenbahndirektionen steht den Beamten eine Berufung nicht zu.

2. Bezüglich der Betriebsverwaltung.

§ 3.

Abgesehen von der für besondere Fälle vorgeschriebenen höheren Genehmigung bleibt dem Minister bezüglich der Betriebsverwaltung vorbehalten:

- a) die Genehmigung zur Einstellung des Betriebs auf Bahnstrecken, welche zur Beförderung von Personen oder Gütern im öffentlichen Verkehr dienen, und zur Änderung des Betriebs durch Einführung oder Aufhebung der für Nebeneisenbahnen geltenden Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung;
- b) die Feststellung und Abänderung des Fahrplans der zur Personenbeförderung bestimmten Züge, soweit die Bestimmung darüber nicht den Königlichen Eisenbahndirektionen überlassen ist;
- c) die Feststellung und Änderung der Tarife für Personen, Güter, lebende Tiere und Leichen, soweit die Bestimmung darüber nicht den Königlichen Eisenbahndirektionen überlassen wird;
- d) die Genehmigung von Bauausführungen, für welche den Königlichen Eisenbahndirektionen Geldmittel nicht zur Verfügung gestellt sind;
- e) die Feststellung derjenigen Entwürfe und Kostenanschläge, deren Kosten den Betrag von 50 000 Mark im einzelnen übersteigen, soweit nicht die Feststellung für Bauten von höherem Werte den Königlichen Eisenbahndirektionen besonders übertragen wird, sowie die Feststellung der Entwürfe und Kostenanschläge für Bauten von geringerem Werte, für welche die höhere Prüfung und endgültige Feststellung bei Aberweisung der Geldmittel vorbehalten ist;
- f) die Feststellung und Änderung der Normalentwürfe und Normalanordnungen für bauliche und maschinelle Anlagen sowie für Betriebsmittel und mechanische Betriebseinrichtungen;
- g) die Ermächtigung zum Abschlusse freihändiger Lieferungs- und Arbeitsverträge, deren Gegenstand den Wert von 100 000 Mark übersteigt, sowie zur Zuschlagserteilung in öffentlichen und engeren Verdingungen bei Gegenständen — jedes Los für sich gerechnet — von mehr als 300 000 Mark.

3. Bezüglich der Neubauverwaltung.

§ 4.

In gleicher Weise bleibt dem Minister bezüglich der Neubauverwaltung vorbehalten:

- a) die Anordnung der allgemeinen und ausführlichen Vorarbeiten, die Feststellung des zur Ausführung bestimmten Entwurfs und des zugehörigen Hauptkostenanschlags sowie die Genehmigung des Bauausführungsplans für neue Bahnlinien;

- b) die Feststellung derjenigen Entwürfe und Kostenanschläge, deren Kosten den Betrag von 50 000 Mark im einzelnen übersteigen, soweit nicht die Feststellung für Bauten von höherem Werte den Königlichen Eisenbahndirektionen besonders übertragen wird, sowie die Feststellung der Entwürfe und Kostenanschläge für Bauten von geringerem Werte, für welche die höhere Prüfung und endgültige Feststellung bei Überweisung der Geldmittel vorbehalten ist;
- c) die Feststellung und Änderung der Normalentwürfe und Normalanordnungen für bauliche und maschinelle Anlagen sowie für Betriebsmittel und mechanische Betriebseinrichtungen;
- d) die Eröffnung des Betriebs auf fertiggestellten Bahnstrecken, welche zur Beförderung von Personen oder Gütern im öffentlichen Verkehre bestimmt sind;
- e) die Ermächtigung zum Abschlusse freihändiger Lieferungs- und Arbeitsverträge, deren Gegenstand den Wert von 100 000 Mark übersteigt, sowie zur Zuschlagserteilung in öffentlichen und engeren Verdingungen bei Gegenständen — jedes Los für sich gerechnet — von mehr als 300 000 Mark.

4. Bezüglich der Personalien.

§ 5.

Bezüglich der Personalien der Staatseisenbahnverwaltung bleibt dem Minister vorbehalten:

- a) die Anstellung, Versetzung, Entlassung sowie die Regelung der Besoldungsverhältnisse der etatsmäßigen höheren Beamten, einschließlich der Rechnungsdirektoren und Eisenbahn-Hauptkassenrendanten, sowie die Überweisung der diätarischen höheren Beamten an das Königliche Eisenbahnzentralamt und die Königlichen Eisenbahndirektionen;
- b) die Versetzung von Beamten zu dem oder aus dem Königlichen Eisenbahnzentralamte sowie aus dem Bezirk einer Königlichen Eisenbahndirektion in den Bezirk einer anderen, soweit die beteiligten Behörden verschiedener Meinung sind;
- c) die Gewährung von Remunerationen und Unterstützungen, soweit sie im Laufe eines Rechnungsjahrs den Betrag von 300 Mark übersteigen;
- d) die Gewährung von Urlaub über sechs Wochen an die unter a bezeichneten, über acht Wochen an die übrigen Beamten.

Das Königliche Eisenbahnzentralamt (Geschäftsbereich).

§ 6.

(1) Das Königliche Eisenbahnzentralamt hat mit den den Provinzialbehörden zugewiesenen Rechten und Pflichten nach Bestimmung des Ministers Geschäfte zu bearbeiten, deren einheitliche Regelung für alle oder mehrere Eisenbahndirektionsbezirke geboten ist.

(2) Die Zuständigkeit des Königlichen Eisenbahnzentralamts wird durch die vom Minister zu erlassende Geschäftsordnung und durch besondere Anweisungen geregelt. Es ist den Königlichen Eisenbahndirektionen gleichgestellt und gleichgeordnet. In den seiner Zuständigkeit überwiesenen Geschäften liegt die sachliche Entscheidung bei ihm.

(3) Das Königliche Eisenbahnzentralamt vertritt in allen Angelegenheiten seines Geschäftsbereichs die Verwaltung, so daß es durch seine Rechtshandlungen, Verträge, Prozesse, Vergleiche usw. für die Verwaltung Rechte erwirbt und Verpflichtungen übernimmt.

(4) Das Königliche Eisenbahnzentralamt besteht aus einem Präsidenten, den mit der ständigen Vertretung des Präsidenten beauftragten Mitgliedern (Oberregierungs- und Oberbauräten) und der erforderlichen Anzahl weiterer Mitglieder. Der Präsident wird vom König ernannt.

(5) Die Stellvertretung des Präsidenten durch die damit beauftragten Mitglieder regelt der Minister.

• Die Königlichen Eisenbahndirektionen (Geschäftsbereich).

§ 7.

(1) Den Königlichen Eisenbahndirektionen obliegt mit den den Provinzialbehörden zugewiesenen Rechten und Pflichten die Verwaltung aller zu ihrem Bezirke gehörigen, im Betrieb oder im Baue befindlichen Eisenbahnstrecken.

(2) Die Königlichen Eisenbahndirektionen bestehen aus einem Präsidenten, den mit der ständigen Vertretung des Präsidenten beauftragten Mitgliedern (Oberregierungs- und Oberbauräten) und der erforderlichen Anzahl weiterer Mitglieder. Der Präsident wird vom König ernannt.

(3) Die Stellvertretung des Präsidenten durch die damit beauftragten Mitglieder der Königlichen Eisenbahndirektion regelt der Minister.

(4) Die Königlichen Eisenbahndirektionen entscheiden über die gegen die Verfügungen und Anordnungen der Vorstände der Eisenbahn-Betriebs-, Maschinen-, Verkehrs- und Werkstätteninspektionen sowie der Bauabteilungen (§ 10) erhobenen Beschwerden. Sie vertreten in allen Angelegenheiten innerhalb ihres Geschäftsbereichs die Verwaltung, so daß sie durch ihre Rechtshandlungen, Verträge, Prozesse, Vergleiche usw. für die Verwaltung Rechte erwerben und Verpflichtungen übernehmen.

(5) Dem Minister bleibt vorbehalten, die Erledigung bestimmter, hierzu geeigneter Geschäfte für mehrere Eisenbahndirektionsbezirke, soweit sie nicht dem Königlichen Eisenbahnzentralamte zugewiesen werden, einer Königlichen Eisenbahndirektion zu übertragen.

(6) Die Präsidenten der Königlichen Eisenbahndirektionen, welche als ständige Kommissare für die Ausübung des Aufsichtsrechts des Staates über Privateisenbahnen in dem ihnen vom Minister zugewiesenen Aufsichtsbezirke bestellt sind, haben in Gemeinschaft mit den als ihre ständigen Vertreter bestimmten

Mitgliedern (Oberregierungs- und Oberbauräten) die Rechte und Pflichten auszuüben, welche den gemäß § 46 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (Gesetzsamml. S. 505) eingesetzten Aufsichtsorganen übertragen sind.

Geschäftserledigung durch das Königliche Eisenbahnzentralamt und die Königlichen Eisenbahndirektionen.

§ 8.

Die Mitglieder des Königlichen Eisenbahnzentralamts und der Königlichen Eisenbahndirektionen bilden für die Erledigung der nachstehenden, zu ihren Geschäftsbereichen gehörenden Angelegenheiten ein Kollegium, dessen Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit mit der Maßgabe gefaßt werden, daß bei gleicher Stimmenzahl die Stimme des Präsidenten den Ausschlag gibt:

für die von den Beamten der Verwaltung erhobenen Beschwerden gegen Verfügungen, welche die unfreiwillige Entlassung widerruflich oder kündbar angestellter Beamten oder eine die Hälfte des monatlichen Gehaltsbetrags übersteigende Geldstrafe zum Gegenstande haben..

§ 9.

(1) In allen anderen, zu den Geschäftsbereichen des Königlichen Eisenbahnzentralamts und der Königlichen Eisenbahndirektionen gehörenden Angelegenheiten sind die Präsidenten nach Maßgabe der vom Minister zu erlassenden Geschäftsordnungen über die Erledigung zu bestimmen befugt.

(2) Dem Minister bleibt vorbehalten, für die Erledigung der Geschäfte des Königlichen Eisenbahnzentralamts und der Königlichen Eisenbahndirektionen Abteilungen zu bilden, deren Geschäftsbereich zu bestimmen und die Abteilungsdirigenten zu bestellen.

(3) Für die Bearbeitung der nicht gemäß § 8 zur Zuständigkeit des Kollegiums gehörigen Sachen hat der Präsident nach Maßgabe der Verwaltungs- und der Geschäftsordnung einen Geschäftsplan aufzustellen.

(4) Mit der Einschränkung, daß die Bearbeitung der Etats-, Kassen- und Rechnungsfachen in allen Fällen dem Etatsrate zuzuteilen ist, bleibt dem Präsidenten überlassen, diejenigen Sachen zu bestimmen, welche er sich zur Bearbeitung vorbehalten will. Dem Etatsrate wird als ständiger Vertreter der Rechnungsdirektor beigegeben. Die Amtsbefugnisse des Rechnungsdirektors werden vom Minister durch eine Geschäftsanweisung festgestellt, durch welche ihm auch bestimmte Geschäfte des Etatsrats bei Anwesenheit des letzteren übertragen werden können.

(5) Den Präsidenten obliegt die Sorge für die Regelung des Geschäftsganges. Insbesondere sind sie sowohl für die sach- und ordnungsmäßige Verteilung der Geschäfte wie für alle diejenigen Verfügungen und Erklärungen, welche zu ihrer Mitzeichnung gelangen, verantwortlich. Im übrigen obliegt den Mitgliedern die Verantwortung für die form- und sachgemäße Erledigung der ihnen zur Bearbeitung überwiesenen Geschäfte.

(6) Die Präsidenten des Königlichen Eisenbahnzentralamts und der Königlichen Eisenbahndirektionen können mit Genehmigung des Ministers ihre ständigen Vertreter (Oberregierungs- und Oberbauräte) beauftragen, sie in bestimmten Angelegenheiten auch bei ihrer Anwesenheit zu vertreten, auch sind sie befugt, einzelnen Mitgliedern gewisse Geschäfte ein für allemal zur selbständigen Erledigung zu übertragen.

(7) Für die Verbindlichkeit der von dem Königlichen Eisenbahnzentralamt und den Königlichen Eisenbahndirektionen abzugebenden schriftlichen Erklärungen genügt die Unterschrift des Präsidenten oder eines Mitglieds. Die Hilfsarbeiter sind nur insoweit zur selbständigen Erledigung der ihnen zur Bearbeitung überwiesenen Geschäfte befugt, als ihnen diese Befugnis nach den vom Minister gegebenen Vorschriften übertragen worden ist.

II. Besondere Verwaltungszweige.

1. Im allgemeinen.

§ 10.

Für die Ausführung und Überwachung des örtlichen Dienstes nach den Anordnungen der Königlichen Eisenbahndirektionen sind Betriebs-, Maschinen-, Verkehrs- und Werkstätteninspektionen, sowie für die Leitung der Neubausführungen nach den Anordnungen der Königlichen Eisenbahndirektionen, insoweit nicht hiermit Beamte der Betriebsverwaltung betraut werden können, Bauabteilungen einzurichten. Den Vorständen der Inspektionen und der Bauabteilungen sowie den Dienstvorstehern kann von dem Minister die Befugnis zu vorläufigen Kassenanweisungen, den Vorständen der Inspektionen und der Bauabteilungen außerdem zur Beurlaubung der unterstellten Beamten mit verwaltungsseitiger Übernahme der Stellvertretungskosten sowie zur selbständigen Vergebung von Arbeiten und Lieferungen erteilt werden.

2. Im besonderen.

a. Betriebsinspektionen.

§ 11.

(1) Den Betriebsinspektionen obliegt:

- a) die Ausführung und Überwachung des Betriebsdienstes, insoweit nicht einzelne Zweige den Maschineninspektionen (§ 12), Verkehrsinspektionen (§ 13) oder Werkstätteninspektionen (§ 14) zugewiesen sind;
- b) die Unterhaltung und Beaufsichtigung der im Betriebe befindlichen Strecken, einschließlich der dazu gehörigen Signal- und sonstigen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs dienenden Einrichtungen, sowie der Telegraphenanlagen;
- c) die Verwaltung der Bahnpolizei innerhalb ihres Geschäftsbereichs.

(2) Bezirk und Geschäftsanweisung der Vorstände der Eisenbahnbetriebsinspektionen bestimmt der Minister.

(3) Dem Vorstande der Eisenbahnbetriebsinspektion kann von dem Minister die Befugnis zur selbständigen Verpachtung der Dispositionsländereien, Lagerplätze, Grasnutzungen, Pflanzungen usw. beigelegt werden.

b. Maschineninspektionen.

§ 12.

(1) Den Maschineninspektionen obliegt die Ausführung und Überwachung des Maschinen- und Betriebswerkstättendienstes.

(2) Bezirk und Geschäftsanweisung der Vorstände der Maschineninspektionen bestimmt der Minister.

c. Verkehrsinspektionen.

§ 13.

(1) Den Verkehrsinspektionen obliegt die Ausführung und Überwachung des Verkehrs-, Abfertigungs- und Kassendienstes.

(2) Bezirk und Geschäftsanweisung der Vorstände der Verkehrsinspektionen bestimmt der Minister.

(3) Die Vorstände der Verkehrsinspektionen sind befugt, nach näherer Bestimmung des Ministers bis zu einer von ihm festzusetzenden Höhe innerhalb ihres Geschäftsbereichs Anträge auf Rückerstattung von Fahrgeld und Gepäckfracht sowie auf Ersatz oder Entschädigungsleistung aus dem Frachtvertrage selbständig zu entscheiden, auch die auf Grund der Bestimmungen der Verkehrsordnung oder der Frachttarife zu berechnenden Nebengebühren und Konventionalstrafen ganz oder zum Teile zu erlassen.

d. Werkstätteninspektionen.

§ 14.

(1) Den Werkstätteninspektionen obliegt die Ausführung und Überwachung des Werkstätten- und Werkstättenmaterialiendienstes.

(2) Bezirk und Geschäftsanweisung der Vorstände der Werkstätteninspektionen bestimmt der Minister.

e. Bauabteilungen.

§ 15.

(1) Den Bauabteilungen obliegt die Leitung der Neubausausführungen.

(2) Bezirk und Geschäftsanweisung der Vorstände der Bauabteilungen bestimmt der Minister.

III. Allgemeine Bestimmungen über die Anstellung im Staatseisenbahndienste.

Art der Anstellung

§ 16.

(1) Das für den Staatseisenbahndienst anzunehmende Personal wird nach den von dem Minister festzustellenden Grundsätzen in dem Verhältnis unmittelbarer Staatsbeamten angestellt oder auf Grund eines Dienstvertrags beschäftigt.

Die Anstellung der Beamten erfolgt der Regel nach zunächst auf Probe, sodann im Kündigungsverhältnis und später, soweit zulässig, unkündbar.

(2) Der Verleihung etatsmäßiger Stellen hat die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen, insbesondere die Ablegung der bestimmungsmäßigen Prüfungen, voranzugehen. Bis zur etatsmäßigen Anstellung werden die Beamten, soweit nicht Ausnahmen durch den Minister angeordnet sind, gegen feste, monatlich zu zahlende Besoldungen beschäftigt.

(3) Fahrkartenausgeber, Maschinenwärter, Lokomotivheizer, Schiffsheizer, Magazinaufseher, Fahrkartendrucker, Bureaudiener, Brückengeldeinnehmer, Weichensteller, Rottenführer, Wagenwärter, Eisenbahngehilfsinnen, Brückenwärter, Kranmeister, Stationsdiener (Portiers und Bahnsteigschaffner), Schaffner, Bremser, Matrosen, Schirrleute, Bahnwärter, Nachtwächter und Kranwärter werden nur im Kündigungsverhältnis etatsmäßig angestellt.

(4) Die unkündbare Anstellung der sonstigen unteren und der mittleren Beamten ist zulässig, wenn der Beamte eine etatsmäßige Stelle bekleidet und sein Amt mindestens fünf Jahre lang in befriedigender Weise versehen hat.

Erfordernisse der Anstellung.

§ 17.

(1) Zur Anstellung als Mitglied des Königlichen Eisenbahnzentralamts oder einer Königlichen Eisenbahndirektion, als Vorstand einer Eisenbahn-Betriebs-, Maschinen- oder Werkstätteninspektion ist der Regel nach die Ablegung der höheren Staatsprüfungen erforderlich. Die Feststellung der sonstigen Voraussetzungen und Bedingungen, von welchen die Anstellung in einer der bezeichneten Stellen abhängig zu machen ist, bleibt besonderer Bestimmung vorbehalten.

(2) Im übrigen dürfen die bei der Staatseisenbahnverwaltung anzustellenden Beamten beim Eintritt in den Staatseisenbahndienst das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen unterliegen hinsichtlich der höheren Beamten der Genehmigung des Ministers, hinsichtlich der übrigen Beamten der Genehmigung des Präsidenten.

(3) Die Bestimmungen des Bundesrats über das Lebensalter der Eisenbahnbetriebsbeamten werden hiervon nicht berührt.

Anstellungsfähigkeit.

§ 18.

(1) Für die Besetzung derjenigen Beamtenstellen, welche den Militär-Anwärtern ausschließlich oder teilweise vorbehalten sind, bleiben die über die Versorgung dieser Anwärter erlassenen allgemeinen Vorschriften maßgebend.

(2) Die Besetzung der mittleren Beamtenstellen, welche nach den bestehenden Vorschriften Zivilanwärtern verliehen werden können, erfolgt nach Maßgabe der über die Annahme von Zivilsupernumeraren überhaupt und der für den Staatseisenbahndienst erlassenen besonderen Bestimmungen.

(3) Insoweit auf vorschriftsmäßige Weise festgestellt ist, daß für die den Militär-Anwärtern vorbehaltenen Stellen geeignete versorgungsberechtigte Anwärter

nicht vorhanden sind, sowie in Ermangelung von Zivilsupernumeraren bei Besetzung der diesen zugänglichen Stellen können nach Bestimmung des Ministers auch andere Bewerber zur Anstellung zugelassen werden.

(4) Die Anstellungsfähigkeit der mit dem staatsseitigen Erwerbe von Privateisenbahnen überkommenen Gesellschaftsbeamten regelt sich nach den betreffenden Erwerbsverträgen.

Erfordernisse für einzelne Beamtenklassen.

§ 19.

(1) Die Besetzung der Beamtenstellen, für welche es einer besonderen wissenschaftlichen oder technischen Vorbildung bedarf, wird durch die von dem Minister hierüber zu erlassenden Vorschriften geregelt.

(2) Für die Zulassung zur selbständigen Wahrnehmung der Dienstverrichtungen von Eisenbahnbetriebsbeamten gelten die von dem Bundesrat erlassenen einschlägigen Bestimmungen und die von den zuständigen Behörden hierzu erlassenen ergänzenden Vorschriften.

Sonstige Erfordernisse.

§ 20.

Die Regelung der Voraussetzungen für die Anstellung und Beförderung der Beamten, der Amtsbezeichnung derjenigen Beamten, deren Ernennung der Allerhöchsten Bestimmung nicht unterliegt, die Ordnung des Prüfungswesens und der Kautionsbestellung, die Bestimmung über die Verpflichtung zum Tragen einer Dienstkleidung und alle übrigen, die Rechte und Pflichten der Beamten betreffenden allgemeinen Vorschriften bleiben, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind, der Bestimmung des Ministers vorbehalten.

IV. Geltungsbereich.

§ 21.

(1) Diese Verwaltungsordnung findet auf alle vom Staate verwalteten Eisenbahnen Anwendung, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften oder durch bestehende Gesellschaftsstatuten und Betriebsüberlassungsverträge Abweichungen bedingt werden.

(2) Bezüglich der vom Staate verwalteten Eisenbahnen, welche nach der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung als Nebenbahnen betrieben werden, bleibt dem Minister der Erlass vereinfachter Verwaltungsvorschriften vorbehalten. Ebenso bleibt dem Minister hinsichtlich der vom Staate für eigene oder fremde Rechnung verwalteten Privateisenbahnen vorbehalten, Abweichungen von den in den Abschnitten I und II enthaltenen Bestimmungen dem Bedürfnis entsprechend zu gestatten.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 17. —

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf, S. 91. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Herzberg a. S., S. 92. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Sachsenburg, Höchst a. M. und Nassau, S. 92. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 93.

(Nr. 10804.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 8. Mai 1907.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräfllich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetzsamml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetzsamml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Biedenkopf gehörigen Gemeindebezirk
Obereisenhausen

am 15. Juni 1907 beginnen soll.

Berlin, den 8. Mai 1907.

Der Justizminister.

Beseler.

(Nr. 10805.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Herzberg a. S. Vom 17. Mai 1907.

Auf Grund des § 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetzsamml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetzsamml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im § 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Herzberg a. S. gehörigen Gemeindebezirk
Hattorf

am 1. Juli 1907 beginnen soll.

Berlin, den 17. Mai 1907.

Der Justizminister.

Befeler.

(Nr. 10806.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Höchst a. M. und Nassau. Vom 23. Mai 1907.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hachenburg gehörige Gemeinde
Höchstenbach,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Höchst a. M. gehörige Gemeinde
Unterliederbach,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Nassau gehörige Gemeinde Winden

am 1. Juli 1907 beginnen soll.

Berlin, den 23. Mai 1907.

Der Justizminister.

Befeler.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 29. Januar 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Frauwüllesheim im Kreise Düren durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 22 S. 131, ausgegeben am 11. April 1907;
2. das am 4. März 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Hedemer Bruch zu Hedem im Kreise Lübbecke durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 17 S. 97, ausgegeben am 27. April 1907;
3. der am 11. März 1907 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für den Schartau-Blumenthal-Pareyer Deichverband vom 9. November 1896 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 15 S. 141, ausgegeben am 13. April 1907;
4. das am 11. März 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für den Neuhaus-Bülkauer Deich- und Schleusenverband zu Neuhaus a. d. Oste durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 18 S. 111, ausgegeben am 3. Mai 1907;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 20. März 1907, betreffend die Genehmigung des neunten Nachtrags zum Statute der Posener Landschaft vom 13. Mai 1857, zum zweiten Regulativ derselben vom 5. November 1866, zum dritten Regulativ derselben vom 4. Mai 1885, zum vierten Regulativ derselben vom 1. Juni 1895, zu den neuen Satzungen derselben vom 4. August 1896 und zum fünften Regulativ derselben vom 31. Dezember 1900, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Posen Nr. 16 Sonderbeilage S. 189,
ausgegeben am 16. April 1907, und
der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 16 S. 111, ausgegeben am 18. April 1907;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 20. März 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Cöln zur Anlage eines neuen Exerzierplatzes und neuer Schießstandsanlagen für die Garnison Cöln sowie zur Herstellung eines Ersatzweges, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 17 S. 117, ausgegeben am 24. April 1907;
7. das am 20. März 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Falkenau, Kolonie Koppendorf, zu Falkenau im Kreise Grottkau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 16 S. 127, ausgegeben am 19. April 1907;

8. der Allerhöchste Erlaß vom 8. April 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Frankfurt a. M. für die Anlage des dortigen Osthafens, durch die Amtsblätter der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 19 S. 150, ausgegeben am 8. Mai 1907,
der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 18 S. 189, ausgegeben am 2. Mai 1907, und
durch das Amtsblatt für den Stadtkreis und für den Landkreis Frankfurt a. M. Nr. 21 S. 247, ausgegeben am 4. Mai 1907;
9. das am 8. April 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für den Maljer Sommerdeichverband zu Balje im Kreise Kehlbingen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 18 S. 107, ausgegeben am 3. Mai 1907;
10. das am 8. April 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Nieder-Heidau und Pirl zu Nieder-Heidau im Landkreise Liegnitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 18 S. 113, ausgegeben am 4. Mai 1907;
11. der am 11. April 1907 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für die Malschöwener Entwässerungsgenossenschaft zu Jedwabno im Kreise Meidenburg vom 3. Juli 1885 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Allenstein Nr. 19 S. 155, ausgegeben am 8. Mai 1907;
12. das am 11. April 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Lindenau in den Kreisen Labiau und Wehlau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 19 S. 199, ausgegeben am 10. Mai 1907;
13. der Allerhöchste Erlaß vom 18. April 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Osthavelland zum Ausbaue der Döberitzer Heerstraße, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 19 S. 179, ausgegeben am 10. Mai 1907;
14. das am 18. April 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Schwarz-, Laar- und Baaler Bruches zu Revelaer im Kreise Geldern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 20 S. 227, ausgegeben am 18. Mai 1907.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 18. —

Inhalt: Gesetz, betreffend Abänderungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 und der Gesetze vom 31. März 1882, vom 20. März 1890 und vom 25. April 1896, S. 95. — Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 und des Gesetzes vom 1. Juni 1897, S. 99. — Verordnung, die Entschädigung der Gefängnisbeamten der Justizverwaltung bei der Beschäftigung von Gefangenen außerhalb der Anstalt betreffend, S. 101.

(Nr. 10807.) Gesetz, betreffend Abänderungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetzsamml. S. 268) und der Gesetze vom 31. März 1882 (Gesetzsamml. S. 133), vom 20. März 1890 (Gesetzsamml. S. 43) und vom 25. April 1896 (Gesetzsamml. S. 87). Vom 27. Mai 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

Artikel I.

An die Stelle des § 4 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetzsamml. S. 268) tritt folgende Vorschrift:

§ 4.

Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf die Oberwachtmeister und Gendarmen der Landgendarmarie Anwendung; dagegen erfolgt die Pensionierung der Offiziere der Landgendarmarie nach den für die Offiziere des Reichsheeres geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß der Berechnung der Pension das pensionsfähige Dienst Einkommen der denselben Dienstgrad bekleidenden Offiziere des Reichsheeres zu Grunde gelegt wird.

Artikel II.

An die Stelle des § 8 des Gesetzes vom 27. März 1872 in der Fassung des Gesetzes vom 31. März 1882 (Gesetzsamml. S. 133) tritt folgende Vorschrift:

§ 8.

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $\frac{20}{100}$ und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum

vollendeten dreißigsten Dienstjahr um $\frac{1}{60}$ und von da ab um $\frac{1}{120}$ des in den §§ 10 bis 12 bestimmten Dienst Einkommens.

Über den Betrag von $\frac{45}{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im § 1 Abs. 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $\frac{20}{60}$, in dem Falle des § 7 höchstens $\frac{20}{60}$ des vorherbezeichneten Dienst Einkommens.

Artikel III.

An die Stelle der Abs. 1 und 2 des § 16 des Gesetzes vom 27. März 1872 in der Fassung des Gesetzes vom 31. März 1882 treten folgende Vorschriften:

Die Dienstzeit, welche vor dem Beginne des achtzehnten Lebensjahrs liegt, bleibt außer Berechnung.

Nur im Kriegsfalle wird die Militärdienstzeit vom Beginne des Krieges, beim Eintritt in den Militärdienst während des Krieges vom Tage des Eintritts ab gerechnet.

Artikel IV.

An die Stelle des § 17 des Gesetzes vom 27. März 1872 tritt folgende Vorschrift:

§ 17.

Für jeden Krieg, an welchem ein Beamter im preussischen oder im Reichsheer oder in der preussischen oder Kaiserlichen Marine oder bei den Kaiserlichen Schutztruppen teilgenommen hat, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr zugerechnet; jedoch ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Unrechnung nur eines Kriegsjahrs zulässig.

Wer als Teilnehmer an einem Kriege anzusehen ist, unter welchen Voraussetzungen bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre anzurechnen sind, welche militärische Unternehmung als ein Krieg im Sinne dieses Gesetzes anzusehen und welche Zeit als Kriegszeit zu rechnen ist, wenn keine Mobilmachung oder Demobilmachung stattgefunden hat, dafür ist die nach § 17 und § 7 der Reichsgesetze vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 565 und 593) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Kaisers maßgebend.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber durch Königliche oder Kaiserliche Erlasse gegebenen Bestimmungen.

Artikel V.

Dem Abs. 1 des § 19 des Gesetzes vom 27. März 1872 in der Fassung des Gesetzes vom 20. März 1890 (Gesetzsamml. S. 43) wird folgende Vorschrift hinzugefügt:

3. Die Zeit, während welcher ein Beamter vor seiner Anstellung ununterbrochen im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienst-

verpflichteten dem Staate gegen unmittelbare Bezahlung aus der Staatskasse Dienste geleistet hat, insofern er mit Aussicht auf dauernde Verwendung ständig und hauptsächlich mit den Dienstverrichtungen eines Beamten betraut gewesen ist und diese Beschäftigung zu seiner Anstellung geführt hat.

Artikel VI.

Im § 19 a des Pensionsgesetzes (Artikel III des Gesetzes vom 25. April 1896 — Gesefsamml. S. 87 —) wird hinter dem Worte „Unterrichtsanstalt“ eingefügt: „oder einer staatlichen Präparandenanstalt“.

Ferner wird dem § 19 a folgender Schlusssatz hinzugefügt:

Den in Ruhestand tretenden Schulaufsichtsbeamten im Hauptamt ist nach Maßgabe dieses Gesetzes die gesamte Zeit als Dienstzeit anzurechnen, während welcher sie innerhalb Preußens oder eines von Preußen erworbenen Landesteils im öffentlichen Schuldienst oder im Dienste als Pfarrer einer evangelischen Landeskirche oder der katholischen Kirche gestanden haben.

Artikel VII.

An die Stelle des § 25 des Gesetzes vom 27. März 1872 tritt folgende Vorschrift:

§ 25.

Die Pensionen werden für jedes Kalendervierteljahr im voraus in einer Summe gezahlt.

Artikel VIII.

Der § 27 des Gesetzes vom 27. März 1872 erhält als Abs. 2 und 3 folgenden Zusatz:

Als Reichs- oder Staatsdienst im Sinne dieser Vorschrift gilt außer dem Militär- und Gendarmeriedienste jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Dienste des Deutschen Reichs, eines Bundesstaats, eines deutschen Kommunalverbandes, der Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung und ständischer oder solcher Institute, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaats oder eines deutschen Kommunalverbandes unterhalten werden.

Bei Berechnung des früheren und des neuen Dienst Einkommens sind diejenigen Beträge, welche für die Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten sowie zur Entschädigung für außergewöhnliche Teuerungsverhältnisse gewährt werden, und die Ortszulagen der Auslandsbeamten nicht in Ansatz zu bringen; die Dienstwohnung ist mit dem pensionsfähigen oder sonst hierfür festgesetzten Werte, der Wohnungsgeldzuschuß oder eine dementsprechende Zulage mit dem

pensionsfähigen Beträge oder, sofern er nicht pensionsfähig ist, mit dem Durchschnittssatz anzurechnen. Ist jedoch bei dem neuen Dienst-
einkommen der wirkliche Betrag des Wohnungsgeldzuschusses oder der
Zulage geringer, so ist nur dieser anzurechnen.

Artikel IX.

An die Stelle der Abs. 2 und 3 des § 28 des Gesetzes vom 27. März 1872
treten folgende Vorschriften:

Neben einer hiernach Neuberechneten Pension ist die alte Pension
nur bis zur Erreichung desjenigen Pensionsbetrags zu zahlen, welcher
sich für die Gesamtdienstzeit aus dem der Festsetzung der alten Pension
zu Grunde gelegten Dienst-
einkommen ergibt.

Dasselbe gilt, wenn ein Pensionär außerhalb des unmittelbaren
preussischen Staatsdienstes im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne der
Vorschrift im § 27 Abs. 2 eine Pension erdient.

Artikel X.

An die Stelle des § 31 des Gesetzes vom 27. März 1872 tritt folgende
Vorschrift:

§ 31.

Hinterläßt ein Pensionär eine Witwe oder eheliche oder legitimierte
Nachkommen, so wird die Pension noch für die auf den Sterbemonat
folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) unter Anrechnung des vor
dem Tode des Pensionärs fällig gewordenen Betrags gezahlt. Die
Zahlung erfolgt im voraus in einer Summe.

An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Provinzialbehörde,
auf deren Etat die Pension übernommen war.

Die Zahlung kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann
stattfinden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie,
Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er
ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder
wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten
Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Artikel XI.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft.

Die auf gesetzlichem Ansprüche beruhenden Pensionen der bereits zu oder
vor diesem Zeitpunkt in den Ruhestand getretenen Beamten sind, sofern diese an
einem der von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche
geführten Kriege teilgenommen haben, auf Grund des Artikels II mit Wirkung
vom 1. April 1907 anderweitig festzusetzen. Unter der gleichen Voraussetzung

und in der gleichen Weise können die auf Grund des § 2 Abs. 2 oder des § 7 des Gesetzes vom 27. März 1872 bewilligten Pensionen erhöht werden.

Die Vorschriften des § 27 des Gesetzes vom 27. März 1872 in der Fassung des Artikels VIII finden auch auf die zu oder vor dem 1. April 1907 in den Ruhestand getretenen Beamten Anwendung; desgleichen die Vorschriften des § 28 jenes Gesetzes in der Fassung des Artikels IX, wenn die Beamten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus den neuen Stellen ausscheiden.

Der auf Grund dieses Gesetzes den bereits pensionierten Beamten zu zahlende Pensionsbetrag darf nicht hinter demjenigen zurückbleiben, welcher ihnen nach den bisherigen Vorschriften zusteht.

Die Vorschriften des Artikels X finden auf die Hinterbliebenen aller Pensionäre Anwendung, deren Tod am 1. April 1907 oder später eintritt.

Die Vorschrift des Artikels VII gilt für alle nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zahlbaren Pensionen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 27. Mai 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. v. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. v. Bethmann Hollweg.
Delbrück. Bessler. Breitenbach. v. Arnim.

Nr. 10808.) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 (Gesetzsamml. S. 298) und des Gesetzes vom 1. Juni 1897 (Gesetzsamml. S. 169).
Vom 27. Mai 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

Artikel I.

Im § 7 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 (Gesetzsamml. S. 298) fallen die Worte „durch nachgefolgte Ehe“ fort.

Artikel II.

An die Stelle des § 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1897 (Gesetzsamml. S. 169) tritt folgende Vorschrift:

Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 10 verordneten Beschränkung, mindestens dreihundert Mark betragen und für Witwen der Staatsminister und Beamten der ersten Rangklasse fünftausend Mark und für Witwen der übrigen Beamten dreitausendfünfhundert Mark nicht übersteigen.

Artikel III.

Hinter § 12 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 wird folgende Vorschrift eingeschaltet:

§ 12a.

Ist der Verstorbene als Pensionär im unmittelbaren preussischen Staatsdienste wieder angestellt gewesen, so ist bei der Berechnung des Witwen- und Waisengeldes neben der aus der neuen Stellung zuständigen Pension die alte Pension bis zur Erreichung des im § 28 Abs. 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 gedachten Pensionsbetrags zu berücksichtigen.

In den übrigen Fällen der Wiederanstellung eines Pensionärs im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne der §§ 27 und 28 jenes Gesetzes ist das Witwen- und Waisengeld nach der aus Anlaß des Ausscheidens des Verstorbenen aus dem unmittelbaren preussischen Staatsdienste festgesetzten Pension zu berechnen; jedoch sind auf die so ermittelten Beträge die den Hinterbliebenen aus der neuen Stellung des Verstorbenen zustehenden Versorgungsansprüche anzurechnen, insoweit die Hinterbliebenen ohne diese Anrechnung mehr beziehen würden, als ihnen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bei Zugrundelegung des im Abs. 1 gedachten Pensionsbetrags zustehen würde.

Artikel IV.

Im § 15 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 fallen die Worte „oder des Gnadenmonats“ fort.

Artikel V.

Der § 20 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 erhält zu Abs. 2 folgenden Zusatz:

Der Verlust des Klagerechts tritt auch dann ein, wenn nicht von den Beteiligten, über deren Anspruch die Provinzialbehörde Entscheidung getroffen hat, gegen diese Entscheidung binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Departementschef erhoben ist.

Artikel VI.

Der Witwe und den Waisen eines Beamten, welcher unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellt gewesen ist, ohne eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleidet zu haben, kann von dem Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister Witwen- und Waisengeld bis auf Höhe derjenigen Beträge bewilligt werden, welche ihnen zustehen würden, wenn der Beamte eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleidet hätte; der Witwe und den Waisen eines solchen in den Ruhestand versetzten Beamten jedoch nur dann, wenn diesem auf Grund des § 2 Abs. 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 eine lebenslängliche Pension bewilligt worden war.

Artikel VII.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 27. Mai 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. v. Studt.
Fhr. v. Rheinbaben. v. Einem. v. Bethmann Hollweg.
Delbrück. Bessler. Breitenbach. v. Arnim.

(Nr. 10809.) Verordnung, die Entschädigung der Gefängnisbeamten der Justizverwaltung bei der Beschäftigung von Gefangenen außerhalb der Anstalt betreffend.
Vom 21. Mai 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 24. März 1873 (Gesetzsamml. S. 122) und des Artikels V des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (Gesetzsamml. S. 193), was folgt:

Die Entschädigungen, welche die Gefängnisbeamten bei Beaufsichtigung der im Freien außerhalb der Gefängnisse beschäftigten Gefangenen erhalten, sind nach folgenden Säzen zu bemessen:

1. Werden die Gefangenen in solcher Nähe der Anstalt beschäftigt, daß sie zur Mittagszeit in die Anstalt zurückkehren, so wird weder den mit der Leitung der Abteilung betrauten Oberbeamten, noch den zur Beaufsichtigung mitgegebenen Unterbeamten eine Vergütung gewährt.

2. Erhalten die Gefangenen die Mittagskost außerhalb der Anstalt, dergestalt, daß auch die Beamten auf der Arbeitsstelle bleiben müssen, so werden einem Inspektionsbeamten drei Mark, einem Unterbeamten zwei Mark für den Tag gewährt.
3. Ist die Entfernung der Arbeitsstelle von der Anstalt so groß, daß die Gefangenen auch zur Nachtzeit nicht nach der Anstalt zurückkehren, so werden einem Inspektionsbeamten sechs Mark, einem Unterbeamten drei Mark gewährt. Unterkunft für die Beamten auf der Arbeitsstelle hat die Anstalt zu beschaffen.
4. Für ihre Beföstigung haben die Beamten in allen Fällen selbst zu sorgen. Vom Arbeitgeber dürfen sie nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde beköstigt werden, die auch die dafür zu gewährende Entschädigung festsetzt, aus der Anstaltskasse zahlt und zu Lasten des beköstigten Beamten verrechnen läßt.
5. Außer den unter Nr. 2 und 3 bezeichneten Entschädigungen erhalten die Gefängnisbeamten die gesetzlichen Reisekosten, wenn sie die Arbeitsstellen, ohne mit dem Transport der Gefangenen betraut zu sein, zu besuchen haben.

Beamte, welche den Transport der Gefangenen zu Fuß oder mittels der durch die Anstalt oder den Arbeitgeber gestellten Fahrgelegenheit begleiten, ohne daß sie für ihre Beförderung Kosten aufzuwenden haben, erhalten keine Reisekostenentschädigung. Waren von ihnen für die Beförderung Kosten aufzuwenden, so finden die Vorschriften über die Gewährung von Reisekosten Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 21. Mai 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fhr. v. Rheinbaben. Beseler.

Preussische Gesetzsammlung

Nr. 19.

(Nr. 10810.) Eisenbahnanleihegesetz. Vom 29. Mai 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§ 1.

Behufs Erweiterung, Vervollständigung und besserer Ausrüstung des
Staatseisenbahnnetzes sowie behufs Beteiligung des Staates an dem Baue von
Kleinbahnen wird die Staatsregierung ermächtigt:

I. zur Herstellung von Eisenbahnen und zur Beschaffung der für diese erforderlichen Betriebsmittel und zwar:

a. zum Baue von Haupteisenbahnen:

1. von Idarweiche nach Tichau die Summe von	2 076 000	Mark,
2. von Rauen nach Dranienburg die Summe von	10 100 000	„
3. von Oberhausen über Hamborn und Walsum nach Wesel die Summe von	12 600 000	„

b. zum Baue von Nebeneisenbahnen:

1. von Nikolaiten i. Ostpr. nach Arys die Summe von	3 264 000	„
2. von Friedland i. Ostpr. nach Bartenstein die Summe von	2 900 000	„
3. von Schlawa nach Stolpmünde die Summe von . .	4 500 000	„
4. von Schneidemühl nach Czarnikau (Goray) die Summe von	4 550 000	„
5. von Schildberg nach Deutschhof die Summe von . .	2 530 000	„
6. von Sohrau D. S. nach Jastrzemb die Summe von	3 000 000	„
7. von Groß-Strehlitz nach Wossowska die Summe von	2 900 000	„
8. von Sommerfeld nach Kroffen a. D. die Summe von	3 940 000	„
9. von Niederpöllnitz nach Münchenbernsdorf die Summe von	1 080 000	„

Seite 53 440 000 Mark,

	Übertrag	53 440 000	Mark,
10.	von Bad Harzburg nach Oker die Summe von ..	1 430 000	„
11.	von Geisa nach Lann die Summe von	932 000	„
12.	von Zimmerstode nach Gemünden a. d. Wohra die Summe von	4 420 000	„
13.	von Buhlen nach Korbach die Summe von	8 525 000	„
14.	von Schelde nach Wester-Satrup die Summe von	1 200 000	„
15.	von Altenhündem nach Birkelbach die Summe von	5 330 000	„
16.	von (Wehlar) Albshausen nach Grävenwiesbach die Summe von	6 230 000	„
17.	von Grenzau nach Hilscheid die Summe von	1 810 000	„
18.	von (Albenau) Dümpelfeld nach Kiffendorf die Summe von	13 243 000	„
19.	von Bitburg nach Irrel die Summe von	3 451 000	„
	c. zur Beschaffung von Betriebsmitteln die Summe von	11 193 000	„
	zusammen	111 204 000	Mark;

II. zur Anlage des zweiten beziehungsweise dritten, vierten und fünften Gleises auf den nachbezeichneten Strecken und zu den dadurch bedingten Ergänzungen und Gleisveränderungen auf den Bahnhöfen:

1.	Nendza-Summin die Summe von	403 000	Mark,
2.	Kreuzburg-Namslau die Summe von	2 250 000	„
3.	Gondel-Marberg und Falkstätt-Mieschkow der Strecke Posen-Tarotschin die Summe von . . .	1 920 000	„
4.	Camenz-Königszell die Summe von	5 740 000	„
5.	Breslau-Glogau die Summe von	9 900 000	„
6.	Breslau-Koberwitz die Summe von	2 130 000	„
7.	Moys b. Görlitz-Nikolausdorf die Summe von	460 000	„
8.	Halensee-Westend der Berliner Ringbahn die Summe von	800 000	„
9.	Schlachtensee-Nikolaßsee die Summe von	305 000	„
10.	Falkenberg b. Torgau-Wittenberg (Prov. Sachsen) die Summe von	2 870 000	„

Seite 26 778 000 Mark, 111 204 000 Mark,

	Übertrag	26 778 000 Mark,	111 204 000 Mark,
11.	Halle a. S.-Eilenburg die Summe von	2 225 000	„
12.	Hermisdorf-Klosterlausitz - Gera die Summe von	1 630 000	„
13.	Eisenach-Salzungen die Summe von	1 680 000	„
14.	Harburg-Wilhelmsburg die Summe von	4 200 000	„
15.	Neuekrug - Langelsheim - Goslar die Summe von	1 840 000	„
16.	Heldenbergen-Windecken - Hanau Ost die Summe von	1 067 000	„
17.	Fröndenberg-Menden die Summe von	1 500 000	„
18.	Born (Kr. Lennep) - Opladen die Summe von	2 835 000	„
19.	Bohwinkel-Barmen die Summe von	16 000 000	„
20.	Unser Fritz-Wanne beziehungsweise Emschertalbahn-Wanne (Westberg) die Summe von . . .	2 930 000	„
21.	Gelsenkirchen-Wanne die Summe von	182 000	„
22.	Essen Nord-Altenessen die Summe von	575 000	„
23.	Crefeld-Neersen-Neuwerk die Summe von	575 000	„
24.	Dalheim-Rheydt und Personenbahnhof Rheydt - M. Gladbach die Summe von	2 468 000	„
25.	Karthaus-Wasserbillig die Summe von	2 600 000	„
26.	Saarbrücken-Scheidt die Summe von	2 545 000	„
		<hr/>	
	zusammen	71 630 000 Mark;	

III. zu nachstehenden Bauausführungen:

1. für die Herstellung einer Bahnverbindung zwischen Frankfurt a. M. Ost und Frankfurt a. M. Sachsenhausen die Summe von 8 615 000 Mark,

Seite 8 615 000 Mark, 182 834 000 Mark,

	Übertrag	8 615 000 Mark,	182 834 000 Mark,
2.	für den Ausbau der Bahnstrecke Remagen-Dümpelfeld die Summe von	6 400 000	"
3.	für die Herstellung einer zwei- gleisigen Verbindung zwischen den Bahnhöfen Hillesheim (Linie Dümpelfeld-Lissendorf) und Ge- rolstein nebst selbständiger Ein- führung der Bahn von Prüm in den Bahnhof Gerolstein die Summe von	5 200 000	"
4.	zur Deckung der Mehrkosten für bereits genehmigte Bauausführun- gen, und zwar:		
	a) der Eisenbahn von Rothe- mühle nach Freudenberg i. Westf. die Summe von	600 000	"
	b) der Eisenbahn von (Sim- mern) Castellaun nach Bop- pard die Summe von	580 000	"
	c) der Eisenbahn (von Erndte- brück) Raunland-Berleburg nach Allendorf bei Batten- berg die Summe von	1 460 000	"
	d) der Eisenbahn von Egerfeld nach Summin die Summe von	1 600 000	"
		<hr/>	
	zusammen	24 455 000	Mark;
IV.	zur Beschaffung von Betriebsmitteln für im Baue befindliche neue Eisenbahnlinien die Summe von	10 000 000	" ;
V.	zur Förderung des Baues von Kleinbahnen die Summe von	5 000 000	"
		<hr/>	
	insgesamt	222 289 000	Mark

zu verwenden.

Über die Verwendung des Fonds zu V wird dem Landtag alljährlich Rechenschaft abgelegt werden.

Mit der Ausführung der unter Ib aufgeführten Eisenbahnen ist erst dann vorzugehen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

A. Der gesamte zum Baue der Eisenbahnen unter 1 bis 17 und 19 und deren Nebenanlagen nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten

oder im Enteignungsverfahren festzustellenden Entwürfe erforderliche Grund und Boden ist der Staatsregierung in dem Umfang, in welchem er nach den landesgesetzlichen Bestimmungen der Enteignung unterworfen ist, unentgeltlich und lastenfrei — der dauernd erforderliche zum Eigentume, der vorübergehend erforderliche zur Benützung für die Zeit des Bedürfnisses — zu überweisen, oder die Erstattung der sämtlichen staatsseitig für seine Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirtschaftserschwernisse und sonstige Nachteile, in rechtsgültiger Form zu übernehmen und sicherzustellen.

Vorstehende Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auch auf die unentgeltliche und lastenfreie Hergabe des für die Ausführung derjenigen Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, deren Herstellung dem Eisenbahnunternehmer im öffentlichen Interesse oder im Interesse des benachbarten Grundeigentums auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen obliegt oder auferlegt wird.

Zu den Grunderwerbskosten für die unter 1, 15, 16, 17 und 19 benannten Eisenbahnen soll staatsseitig ein Zuschuß gewährt werden, und zwar:

a) bei Nr. 1 (Nikolaiken i. Ostpr.-Arns) von	164 000	Mark,
b) bei Nr. 15 (Altenhundem-Birkelbach) von	130 000	„
c) bei Nr. 16 ([Weglar] Albshausen-Grävenwiesbach) von	150 000	„
d) bei Nr. 17 (Grenzau-Hillscheid) von	160 000	„
e) bei Nr. 19 (Witburg-Irrel) von	168 000	„

Von der Forderung der unentgeltlichen Hergabe des Grund und Bodens (lit. A Abs. 1 und 2) ist, soweit die vorbezeichneten Eisenbahnlinien auf preussischem Gebiet auszuführen sind, Abstand zu nehmen, wenn von den Beteiligten in den mit ihnen wegen Ausführung der Linien abzuschließenden Verträgen die Leistung einer unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Pauschsumme in der nachstehend für die einzelnen Bahnen angegebenen Höhe übernommen wird, und zwar:

bei Nr. 1 (Nikolaiken i. Ostpr.-Arns) von	128 000	Mark,
„ „ 2 (Friedland i. Ostpr.-Bartenstein) von ..	380 000	„
„ „ 3 (Schlawe-Stolpmünde) von	841 000	„
„ „ 4 (Schneidemühl-Czarnikau [Goray]) von	620 000	„
„ „ 5 (Schildberg-Deutschhof) von	140 000	„
„ „ 6 (Sohrau D. S.-Jastrzebn) von	581 000	„
„ „ 7 (Groß-Strehliß-Bossowska) von	340 300	„
„ „ 8 (Sommerfeld-Krossen a. D.) von	309 000	„
„ „ 11 (Weisa-Lann) von	109 000	„
„ „ 12 (Zimmerstode-Gemünden a. d. Bohra) von	458 000	„
„ „ 13 (Buhlen-Korbach) von	87 000	„
„ „ 14 (Schelde-Wester-Satrup) von	207 000	„
„ „ 15 (Altenhundem-Birkelbach) von	270 000	„

bei Nr. 16 ([Weylar] Albshausen-Grävenwiesbach)	
von	730 000 Mark,
" = 17 (Grenzau-Hillscheid) von	160 000 "
" = 19 (Bitburg-Irrel) von	57 000 " .

Bei Bemessung der Pauschsummen zu Nr. 1 (Nikolaiken i. Ostpr.-Arys), 15 (Altenhundem-Birfelbach), 16 ([Weylar] Albshausen-Grävenwiesbach), 17 (Grenzau-Hillscheid) und 19 (Bitburg-Irrel) ist der unter A Abs. 3 genannte Staatszuschuß bereits berücksichtigt.

Für den Fall, daß als Beteiligte im Sinne des vorhergehenden Abs. (4) ausschließlich Gemeindeverbände in Betracht kommen, ist die Bedingung der unentgeltlichen Hergabe des Grund und Bodens (lit. A Abs. 1 und 2) bereits dann als erfüllt anzusehen, wenn jeder der Gemeindeverbände sich verpflichtet, entweder den innerhalb seines Bezirkes erforderlichen Grund und Boden nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 1 und 2 unentgeltlich bereitzustellen, oder aber nach Maßgabe des Abs. 4 diejenige Summe zu zahlen, die der Minister der öffentlichen Arbeiten nach Abschluß der ausführlichen Vorarbeiten als auf den einzelnen Gemeindeverband entfallenden Teilbetrag der Pauschsumme festsetzen wird.

B. Die Mitbenutzung der Chaussees und öffentlichen Wege ist, soweit dies die Aufsichtsbehörde für zulässig erachtet, von den daran beteiligten Interessenten unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebs der Eisenbahnen zu gestatten.

C. Für die unter Nr. 18 benannte Eisenbahn von (Aldenau) Dümpelfeld nach Vissendorf muß ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Barzuschuß übernommen werden, und zwar:

1. vom Reiche in Höhe von 80 Prozent:	
a) der durch den Ausbau des zweiten Gleises für Preußen entstehenden, vorläufig auf 3 140 000 Mark festgestellten anschlagsmäßigen Mehrkosten mit	2 512 000 Mark,
b) der Kosten des Grund und Bodens für das erste Gleis, soweit diese nicht von den Interessenten getragen werden, von (943 000 — 113 000 =) 830 000 Mark mit	664 000 "
2. von den Interessenten zu den Kosten des Grund und Bodens für das erste Gleis mit	113 000 "
	<hr/>
insgesamt von	3 289 000 Mark.

Außerdem ist der im Eigentume der Gemeinden befindliche Grund und Boden, soweit er für den Bau einer eingleisigen Bahn erforderlich ist, unentgeltlich und lastenfrei zur Verfügung zu stellen.

§ 2.

Die Ausführung des im § 1 unter III Nr. 2 und 3 vorgesehenen Ausbaues der Strecke Remagen-Dümpelfeld und der zweigleisigen Verbindung zwischen

den Bahnhöfen Hillesheim und Gerolstein mit Einschluß der selbständigen Einführung der Bahnlinie von Prüm in den Bahnhof Gerolstein wird davon abhängig gemacht, daß seitens des Reichs zu den Baukosten ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Barzuschuß in Höhe von 80 Prozent der anschlagmäßigen, vorläufig auf 6 400 000 Mark und 5 200 000 Mark festgestellten Bausummen zum Betrage von vorläufig 5 120 000 Mark und 4 160 000 Mark geleistet wird.

§ 3.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der zu den im § 1 unter Nr. I und III vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen erforderlichen Mittel von 135 659 000 Mark
die Barzuschüsse des Reichs und der Interessenten

a) gemäß § 1 C 1 und 2 mit vorläufig 3 289 000 Mark,

b) gemäß § 2 mit vorläufig 5 120 000

Mark und 4 160 000 Mark .. = 9 280 000 .

zusammen 12 569 000 .

zu verwenden.

Für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag im § 1
Nr. I und III von vorläufig 123 090 000 Mark
sowie zur Deckung der für die im § 1 unter II, IV und V vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen usw. erforderlichen Mittel im Betrage von 86 630 000 Mark sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schakanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schakanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schakanweisungen durch Ausgabe von neuen Schakanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schakanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schakanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schakanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schakanweisungen aufhört.

Wird von den Beteiligten von der ihnen im § 1 unter A Abs. 4 und 5 eingeräumten Befugnis, statt der unentgeltlichen Bereitstellung des Grund und Bodens die Zahlung einer Pauschsumme zu wählen, Gebrauch gemacht, so erhöht sich die von der Staatsregierung nach § 1 Nr. I b für den Bau der betreffenden Eisenbahn zu verwendende Summe sowie die Gesamtsumme des § 1 um die im § 1 unter A Abs. 4 bei den einzelnen Linien angegebenen Beträge beziehungsweise um die nach Abs. 5 von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgesetzten Teilbeträge dergestalt, daß die von den Beteiligten hiernach zu zahlenden Pauschsummen beziehungsweise Teilbeträge einer Pauschsumme den vorstehenden Deckungsmitteln hinzutreten.

§ 4.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§ 3), bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preussischer Staatsanleihen, (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

§ 5.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im § 1 unter Nr. I, II und III bezeichneten Eisenbahnen und Eisenbahnteile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandteile und Zubehörungen dieser Eisenbahnen und Eisenbahnteile und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als sie nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahnen entbehrlich sind.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Döberitz im Lager, den 29. Mai 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpit. v. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. v. Bethmann Hollweg.
Delbrück. Breitenbach. v. Arnim.

Preussische Gesetzsammlung

Nr. 20.

Inhalt: Richterbesoldungsgesetz, § 111. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10 April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 114.

(Nr. 10811.) Richterbesoldungsgesetz. Vom 29. Mai 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§ 1.

Die Gehälter der Richter werden, soweit sie nicht Einzelgehälter sind,
nach Dienstaltersstufen geregelt.

§ 2.

Das für die Bemessung des Gehalts maßgebende Dienstalter (Besoldungs-
dienstalter) beginnt in jeder Gehaltsklasse mit dem Tage der ersten etatsmäßigen
Anstellung in einem zu dieser Gehaltsklasse gehörenden Richteramte.

Als Tag der Anstellung gilt der Tag, von dem ab der Angestellte das
Diensteinkommen der Stelle zu beziehen hat.

Die Verleihung der Zulagen erfolgt von dem ersten Tage eines jeden
Kalendervierteljahrs ab an diejenigen Beamten, welche an diesem Tage das maß-
gebende Besoldungsdienstalter erreichen oder es im vorhergehenden Kalender-
vierteljahr erreicht haben.

Das Besoldungsdienstalter hat auf die Bestimmung des in anderen Be-
ziehungen maßgebenden Dienstalters keinen Einfluß.

§ 3.

Bei der ersten etatsmäßigen Anstellung eines Gerichtsassessors als Land-
richter oder Amtsrichter wird von demjenigen Zeitraume, der zwischen dem Tage
des Dienstalters als Gerichtsassessor und dem Tage der Anstellung liegt, der vier
Jahre übersteigende Teil bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf das Be-
soldungsdienstalter angerechnet.

Lehnt ein Gerichtsassessor es ab, der Aufforderung des Justizministers zur
Bewerbung um ein bestimmtes Richteramt Folge zu leisten, so bleibt die nach
der Ablehnung verfllossene Zeit von der Anrechnung ausgeschlossen. Vor der
Aufforderung ist der Gerichtsassessor zu hören.

§ 4.

Tritt ein etatsmäßiger Beamter des höheren Justizdienstes in ein zu einer anderen Gehaltsklasse gehörendes Richteramt über, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters in der neuen Gehaltsklasse dergestalt festgesetzt, daß sich folgende Gehaltsregelung ergibt:

Der Beamte tritt in die seinem bisherigen Normalgehalt entsprechende Gehaltsstufe der neuen Klasse oder, wenn in dieser eine solche Stufe nicht vorhanden ist, in die nächsthöhere Stufe ein. Als bisheriges Normalgehalt gilt derjenige Gehaltsfuß der bisherigen Gehaltsklasse, welcher dem in dieser am Tage des Übertritts in die neue Gehaltsklasse erreichten Besoldungsdienstalter entspricht.

In der ihm bei dem Übertritt angewiesenen Stufe verbleibt der Beamte während der vollen für das Aufsteigen bestimmten Frist. Ist jedoch das in der neuen Klasse verliehene Gehalt geringer als dasjenige Gehalt, welches der Beamte in der bisherigen Klasse bei der Gewährung der nächsten Zulage erhalten haben würde, so steigt er in die nächsthöhere Stufe der neuen Klasse zu derselben Zeit auf, zu der er in der bisherigen Klasse aufgestiegen sein würde.

§ 5.

Erfolgt der Übertritt in ein Richteramt aus einem zu derselben Gehaltsklasse gehörenden nicht richterlichen Amte des höheren Justizdienstes, so wird der Beginn des Besoldungsdienstalters so festgesetzt, als ob der Beamte in dem Richteramte zu demjenigen Zeitpunkt angestellt worden wäre, zu welchem er in dem nicht richterlichen Amte angestellt worden ist.

§ 6.

Bei der Anstellung in einem Richteramte kann die Zeit, welche der Anzustellende außerhalb des höheren Justizdienstes in einem unmittelbaren oder mittelbaren Amte des preußischen Staatsdienstes, im Reichsdienst, im Landesdienste der Schutzgebiete oder im Dienste eines deutschen Bundesstaats zugebracht hat, ingleichen die Dienstzeit als Rechtsanwalt oder Notar mit königlicher Genehmigung ganz oder teilweise auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden.

Die Dienstzeit, welche in einer Stellung des höheren Justizdienstes bei einem für preußische Gebietsteile und Gebiete anderer Bundesstaaten gebildeten gemeinschaftlichen Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft eines solchen zurückgelegt ist, steht einer in der entsprechenden Stellung bei einer preußischen Justizbehörde zurückgelegten Dienstzeit gleich.

§ 7.

Die Richter haben einen Rechtsanspruch auf die Verleihung der Gehaltszulagen von dem im § 2 Abs. 3 bezeichneten Zeitpunkt ab.

Der Anspruch ruht, solange ein Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehalts nicht statt.

§ 8.

Für die Regelung des Befoldungsdienstalters der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits angestellten Landrichter und Amtsrichter gelten die Vorschriften der § 2, § 3 Abs. 1, §§ 4, 5, § 6 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß die im § 3 Abs. 1 bestimmte Höchstgrenze von zwei Jahren keine Anwendung findet.

Die übrigen bereits angestellten richterlichen Beamten behalten ihr bisheriges Befoldungsdienstalter. Ausgenommen sind diejenigen Beamten, für welche der Beginn des Befoldungsdienstalters auf einen früheren Tag festzusetzen gewesen sein würde, wenn bei ihrem Eintritt in die Gehaltsklasse ihres gegenwärtigen Amtes dieses Gesetz nebst den am Tage seines Inkrafttretens bestehenden Gehaltsklassen bereits gegolten hätte. Der Beginn des Befoldungsdienstalters dieser Beamten wird auf jenen früheren Tag festgesetzt.

Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes wird der Fortbezug eines höheren Gehaltsbetrags, auf den ein Rechtsanspruch bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben ist, nicht berührt.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1908 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt ab wird das Gesetz, betreffend die Regelung der Richtergehälter, vom 31. Mai 1897 (Gesetzsamml. S. 157) aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben im Lager zu Döberitz, den 29. Mai 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. v. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. v. Bethmann Hollweg.
Delbrück. Weseler. Breitenbach. v. Arnim.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 4. März 1907, betreffend die Genehmigung des vom 25. Generallandtage der Westpreussischen Landschaft am 15. und 16. November v. J. beschlossenen ersten Nachtrags zum Reglement der landschaftlichen Feuerversicherungsgesellschaft für Westpreußen vom 16. Februar 1863, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 15 S. 115, ausgegeben am 13. April 1907,
der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 18 S. 151, ausgegeben am 1. Mai 1907,
der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 14 S. 75, ausgegeben am 4. April 1907, und
der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 14 S. 91, ausgegeben am 4. April 1907;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 8. April 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn-Aktiengesellschaft Ellrich-Zorge zu Ellrich im Kreise Graffschaft Hohenstein für die Anlage einer Kleinbahn von Ellrich nach Zorge; durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 20 S. 119, ausgegeben am 18. Mai 1907;
3. das am 8. April 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft Hasenfeld-Drutschlauken zu Drutschlauken im Kreise Insterburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 19 S. 159, ausgegeben am 8. Mai 1907;
4. das am 11. April 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband an der unteren Oder zu Greifenhagen i. Pom. durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 19 S. 179, ausgegeben am 10. Mai 1907, und
der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 18 S. 103, ausgegeben am 3. Mai 1907;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 18. April 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Dürener Dampffstraßenbahn-Aktiengesellschaft in Düren für die Herstellung einer Kleinbahn von Merken nach Pier im Anschluß an die bereits bestehende Linie von Düren nach Merken, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 27 S. 161, ausgegeben am 16. Mai 1907.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 21. —

Inhalt: Gesetz, betreffend Aenderung des hannoverschen Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke, vom 30. Juni 1842, S. 115. — Gesetz, betreffend die Bildung von Parochialverbänden in der Provinz Schleswig-Holstein, S. 116. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw., S. 118.

(Nr. 10812). Gesetz, betreffend Aenderung des hannoverschen Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke, vom 30. Juni 1842. Vom 29. Mai 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
für die Provinz Hannover, was folgt:

Einziges Artikel.

In dem § 11 des hannoverschen Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 30. Juni 1842 (Gesetzsamml. für das Königreich Hannover, 1842 I. Abt. S. 131) wird das Wort: „Torfmoore“ gestrichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insegel.

Gegeben im Lager zu Döberitz, den 29. Mai 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpit. v. Studt.
Fhr. v. Rheinbaben. v. Einem. v. Bethmann Hollweg.
Delbrück. Beseler. Breitenbach. v. Arnim.

(Nr. 10813.) Gesetz, betreffend die Bildung von Parochialverbänden in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 4. Juni 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen *rc.*,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

Einzigter Artikel.

Das anliegende Kirchengesetz vom 3. Juni 1907, betreffend Abänderung des Kirchengesetzes vom 25. Juni 1898 über die Bildung von Parochialverbänden in der Provinz Schleswig-Holstein, wird staatsgesetzlich bestätigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 4. Juni 1907.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. v. Studt.
Fhr. v. Rheinbaben. v. Einem. v. Bethmann Hollweg.
Delbrück. Beseler. Breitenbach. v. Arnim.

Kirchengesetz,

betreffend

Abänderung des Kirchengesetzes vom 25. Juni 1898, betreffend die Bildung von Parochialverbänden in der Provinz Schleswig-Holstein (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 69 ff.). Vom 3. Juni 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen *rc.*,
verordnen, mit Zustimmung der Gesamtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, für diese Kirche, wie folgt:

Artikel I.

Das Kirchengesetz vom 25. Juni 1898, betreffend die Bildung von Parochialverbänden in der Provinz Schleswig-Holstein (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 69 ff.), wird abgeändert, wie folgt:

In das Kirchengesetz werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

1. im Artikel I § 1 hinter Abs. 1:

„Werden Kirchengemeinden in mehrere unter einem gemeinsamen Pfarramte nicht verbundene Einzelgemeinden geteilt, so können die

gleichen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise einem aus den gedachten Einzelgemeinden gebildeten Parochialverband übertragen werden.“

„Einem bereits gebildeten Verbandsvereine können weitere Kirchengemeinden derselben Ortschaft oder angrenzende angeschlossen werden.“

2. der jetzige 2. Abs. des Artikels I § 1 erhält folgende Fassung:

„Die Anordnung über die Bildung des Parochialverbandes erfolgt durch das Konsistorium unter Teilnahme der Mitglieder des Ausschusses der Gesamtsynode.“

Im Falle des § 1 Abs. 1 erfordert die Anordnung die Zustimmung aller beteiligten Gemeinden oder, falls die Seelenzahl der ihr zustimmenden Gemeinden wenigstens die Hälfte der Gesamtseelenzahl des zu bildenden Parochialverbandes beträgt, die Genehmigung der Gesamtsynode.

Im Falle des § 1 Abs. 2 muß die Anordnung über die Bildung des Parochialverbandes vor dem Inkrafttreten der Gemeindegliederung erfolgen und tritt gleichzeitig mit der letzteren in Kraft. Sie erfordert die Zustimmung der zu teilenden Kirchengemeinde.

Im Falle des § 1 Abs. 3 erfordert die Anordnung die Einwilligung der Verbandsvertretung sowie die Zustimmung der anzuschließenden Gemeinden, welche letztere jedoch im Falle des Widerspruchs durch die Gesamtsynode ergänzt werden kann.“

3. Artikel I § 3 erhält folgenden Zusatz:

„Aber Änderungen des Regulativs beschließt die Verbandsvertretung unter Genehmigung des durch den Ausschuss der Gesamtsynode verstärkten Konsistoriums.“

Artikel II.

Das Konsistorium wird ermächtigt, den Text des Kirchengesetzes vom 25. Juni 1898, wie er sich aus den durch dieses Kirchengesetz festgestellten Abänderungen ergibt, festzusetzen und durch das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 3. Juni 1907.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Studt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 4. Dezember 1906, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Halle a. S. zur Anbringung der der elektrischen Straßenbeleuchtung dienenden Vorrichtungen an den Straßenseiten der Häuser, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 3 S. 23, ausgegeben am 19. Januar 1907;
2. das am 25. März 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Rowalewen zu Rowalewen im Kreise Johannisburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Allenstein Nr. 22 S. 171, ausgegeben am 29. Mai 1907;
3. das am 26. April 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Meliorationsgenossenschaft Hammer zu Czarnikau im Kreise Czarnikau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 22 S. 164, ausgegeben am 30. Mai 1907;
4. das am 30. April 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Uenglingen zu Uenglingen im Kreise Stendal durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 21 S. 219, ausgegeben am 25. Mai 1907;
5. der unterm 4. Mai 1907 Allerhöchst vollzogene II. Nachtrag zum neuen Statute für den Düsseldorf-Hamm-Volmeswerther Deichverband vom 16. Januar 1894 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 21 S. 243, ausgegeben am 25. Mai 1907;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 4. Mai 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Flensburg für Ergänzungen und Erweiterungen der Anlagen der Kleinbahn von Flensburg nach Rappeln, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 23 S. 223, ausgegeben am 1. Juni 1907.

Preussische Gesetzsammlung

Nr. 22.

(Nr. 10814.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865.
Vom 18. Juni 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
für deren gesamten Umfang, was folgt:

Das Allgemeine Berggesetz für die Preussischen Staaten vom 24. Juni 1865
(Gesetzsamml. S. 705) wird, wie folgt, abgeändert:

Artikel I.

1. Der § 1 erhält folgende Fassung:

Die nachstehend bezeichneten Mineralien sind vom Verfügungs-
rechte des Grundeigentümers ausgeschlossen:

Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Rasen-
eisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik,
Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze;
Mau- und Vitriolerze;

Steinkohle, Braunkohle und Graphit;

Steinsalz, Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen
Salzen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen
und die Solquellen.

Die Auffuchung und Gewinnung dieser Mineralien unterliegt den
Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

2. Hinter § 1 wird folgender § 1a eingeschaltet:

Der Erwerb und Betrieb von Bergwerken für Rechnung des
Staates ist, sofern sich aus den nachstehenden Bestimmungen nicht
ein anderes ergibt, allen berggesetzlichen Bestimmungen ebenfalls
unterworfen.

3. Der § 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Auffuchung und Gewinnung der Steinkohle, des Steinsalzes
sowie der Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen
auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und Solquellen
steht allein dem Staate zu. Ausgenommen von dieser Bestimmung

bleiben hinsichtlich der Steinkohle die Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Pommern und Schleswig-Holstein.

Der Staat kann das Recht zur Auffuchung und Gewinnung des Steinsalzes, der Kali-, Magnesia- und Borsalze sowie der mit diesen Salzen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salze und Solquellen an andere Personen übertragen. Die Übertragung soll in der Regel gegen Entgelt und auf Zeit erfolgen.

Zur Auffuchung und Gewinnung der Steinkohle bleiben dem Staate außer den von ihm zur Zeit betriebenen und den sonstigen in seinem Besitze befindlichen Feldern weitere 250 Maximalfelder (§ 27 Abs. 1 Ziffer 2) vorbehalten. Die Verleihung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften im § 38b Abs. 1, 3 und 4 und muß binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes nachgesucht und binnen weiteren sechs Monaten ausgesprochen werden.

Im übrigen soll der Staat das Recht der Auffuchung und Gewinnung der Steinkohle an andere Personen übertragen. Die Ordnung der Übertragung erfolgt durch Gesetz.

Artikel II.

1. Der § 3 erhält folgende Fassung:

Die Auffuchung der im § 1 bezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen — das Schürfen — ist in Ansehung der nach § 2 Abs. 1 dem Staate vorbehaltenen Mineralien nur dem Staate und den von diesem ermächtigten Personen, in Ansehung der übrigen Mineralien dagegen einem jeden gestattet.

Für die Auffuchung gelten die nachstehenden Vorschriften:

2. Hinter § 3 werden folgende §§ 3a und 3b eingeschoben:

§ 3a.

Die Vorschriften im achten und neunten Titel dieses Gesetzes (von den Bergbehörden und von der Bergpolizei) finden auf das Schürfen entsprechende Anwendung.

Der Schürfer kann durch Polizeiverordnung des Oberbergamts verpflichtet werden, der Bergbehörde von dem Beginn und von der Einstellung der Schürfarbeiten innerhalb einer bestimmten Frist Anzeige zu machen. Ferner kann durch Polizeiverordnung des Oberbergamts die Geltung der §§ 67 bis 70 und 72 bis 77 dieses Gesetzes mit den aus der Sachlage sich ergebenden Änderungen auf Schürfarbeiten ausgedehnt werden.

§ 3b.

Die Bergbehörden sind zur Geheimhaltung der zu ihrer amtlichen Kenntnis gekommenen Tatsachen verpflichtet.

3. Im dritten Abs. des § 4 werden die Worte: „bis zu 200 Fuß“ ersetzt durch die Worte: „bis zu sechzig Meter“.

Artikel III.

1. Der zweite Abs. des § 14 fällt fort.

2. Der § 15 erhält folgende Fassung:

Die Gültigkeit einer Mutung ist dadurch bedingt,

1. daß das in der Mutung bezeichnete Mineral an dem angegebenen Fundpunkte (§ 14) auf seiner natürlichen Ablagerung vor Einlegung der Mutung entdeckt worden ist und bei der amtlichen Untersuchung in solcher Menge und Beschaffenheit nachgewiesen wird, daß eine zur wirtschaftlichen Verwertung führende bergmännische Gewinnung des Minerals möglich erscheint;

2. daß nicht bessere Rechte auf den Fund entgegenstehen.

Ist die auf einen Fund eingelegte Mutung infolge Überdeckung durch das Feld einer anderen Mutung ungültig geworden, so kann der Fund, wenn er später wieder ins Bergfreie fällt, nur von dem ersten Muter oder mit dessen Einwilligung zum Gegenstand einer neuen Mutung gemacht werden.

3. Der § 16 fällt fort.

4. Im ersten Abs. des § 17 tritt an die Stelle des Wortes: „Quadrat-lachtern“ das Wort: „Quadratmeter“.

5. Der erste Abs. des § 18 erhält folgende Fassung:

Die Angabe der Lage und Größe des Feldes sowie die Einreichung des Situationsrisses (§ 17) müssen binnen sechs Monaten nach Präsentation der Mutung bei der zur Annahme der letzteren befugten Bergbehörde erfolgen.

6. Als vierter Abs. des § 18 wird folgende Bestimmung eingefügt:

Mängeln des Situationsrisses, die nicht vom Oberbergamte beseitigt werden (§ 33), hat der Muter auf die Aufforderung der Bergbehörde binnen sechs Wochen abzuhefen. Auf Antrag des Muters kann die Frist angemessen verlängert werden. Werden die Fristen versäumt, so ist die Mutung von Anfang an ungültig.

7. Hinter § 19 wird folgender § 19a eingeschoben:

Wird nach oder unter Verzichtleistung auf eine Mutung auf den dieser zu Grunde liegenden Fund oder auf einen andern in demselben Bohrloch oder Schürfschacht aufgeschlossenen Fund desselben Minerals eine neue Mutung eingelegt, so beginnt für letztere der Lauf der im § 18 Abs. 1 bestimmten Frist mit der Präsentation der zuerst eingelegten Mutung. Nach Ablauf von sechs Monaten nach der Präsentation der zuerst eingelegten Mutung kann eine neue Mutung auf denselben Fund oder auf einen in demselben Bohrloch oder Schürfschacht aufgeschlossenen Fund desselben Minerals nicht mehr eingelegt werden.

Wird eine Mutung infolge Nichteinhaltung der im § 18 Abs. 1 und 4 bestimmten Fristen von Anfang an ungültig, so kann eine neue Mutung auf denselben Fund oder auf einen in demselben Bohrloch oder Schürfschacht aufgeschlossenen Fund desselben Minerals ebenfalls nicht mehr eingelegt werden.

Artikel IV.

1. Im § 26 Abs. 2 wird das Wort: „Quadratlächtern“ ersetzt durch das Wort: „Quadratmetern“.

2. Der § 27 erhält folgende Fassung:

Der Muter hat das Recht,

1. in den Kreisen Siegen und Olpe des Regierungsbezirkes Arnsberg und in den Kreisen Altenkirchen und Neuwied des Regierungsbezirkes Coblenz ein Feld bis zu 110 000 qm,
2. in allen übrigen Landesteilen ein Feld bis zu 2 200 000 qm zu verlangen.

Der Fundpunkt muß stets in das verlangte Feld eingeschlossen werden. Der Abstand des Fundpunkts von jedem Punkte der Begrenzung des Feldes darf bei 110 000 qm (Nr. 1) nicht unter 25 m und nicht über 500 m, bei 2 200 000 qm (Nr. 2) nicht unter 100 m und nicht über 2 000 m betragen. Dieser Abstand wird auf dem kürzesten Wege durch das Feld gemessen.

Freibleibende Flächenräume dürfen von dem Felde nicht umschlossen werden.

Im übrigen darf dem Felde jede beliebige, den Bedingungen des § 26 entsprechende Form gegeben werden, soweit diese nach der Entscheidung des Oberbergamts zum Bergwerksbetriebe geeignet ist.

Abweichungen von diesen Vorschriften über den Abstand des Fundpunkts und die Form des Feldes sind nur zulässig, wenn sie durch besondere, vom Willen des Muters unabhängige Umstände gerechtfertigt werden.

3. Der § 28 erhält folgende Fassung:

Sobald die Sachlage es gestattet, hat die Bergbehörde einen dem Muter mindestens vierzehn Tage vorher bekannt zu machenden Termin anzusetzen, in welchem dieser seine Schlussklärung über die Größe und Begrenzung des Feldes sowie über etwaige Einsprüche und kollidierende Ansprüche Dritter abzugeben hat.

Erscheint der Muter im Termine nicht, so wird angenommen, er beharre bei seinem Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigentums in dem auf dem Situationsrisse (§ 17) angegebenen Felde und erwarte die Entscheidung der Bergbehörde über seinen Anspruch sowie über die etwaigen Einsprüche und Ansprüche Dritter.

Artikel V.

1. Am Schlusse des dritten Abschnitts des zweiten Titels des Allgemeinen Berggesetzes werden folgende Vorschriften eingeschaltet:

§ 38a.

Die §§ 12 bis 38 finden in Ansehung der im § 2 Abs. 2 bezeichneten Mineralien keine Anwendung. Für die letzteren gelten die Vorschriften der §§ 38b und 38c.

§ 38b.

Das Bergwerkseigentum an den im § 2 Abs. 2 bezeichneten Mineralien wird dem Staate durch den Minister für Handel und Gewerbe verliehen.

Die Verleihung ist von dem Nachweis abhängig, daß das Mineral innerhalb des zu verleihenden Feldes auf seiner natürlichen Ablagerung in solcher Menge und Beschaffenheit entdeckt worden ist, daß eine zur wirtschaftlichen Verwertung führende bergmännische Gewinnung des Minerals möglich erscheint.

Die Verleihung erfolgt durch Ausstellung einer mit Siegel und Unterschrift zu versehenen Urkunde, welche die im § 34 unter Ziffer 1 bis 6 aufgezählten Angaben enthalten und mit einem von einem konzeptionierten Marktscheider oder vereidigten Feldmesser angefertigten, der Vorschrift im § 17 Abs. 1 entsprechenden Situationsriß verbunden werden muß.

Die Verleihungsurkunde ist durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 38c.

Das nach Maßgabe des § 38b begründete Bergwerkseigentum des Staates an den im § 2 Abs. 2 genannten Mineralien kann in der Weise belastet werden, daß demjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, auf Zeit das vererbliche und veräußerliche Recht zusteht, die im § 2 Abs. 2 bezeichneten Mineralien oder einzelne dieser Mineralien innerhalb des auf dem Situationsriß angegebenen Feldes nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes aufzusuchen und zu gewinnen und alle hierzu erforderlichen Anlagen unter und über Tage zu treffen.

Während des Bestehens eines nach Abs. 1 begründeten Gewinnungsrechts finden alle Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes über die Rechte und Pflichten des Bergwerkseigentümers (Bergwerksbesizers, Bergbautreibenden, Werksbesizers) mit Ausnahme der §§ 39, 55, 65, 156 bis 162 und 164 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Bergwerkseigentümers (Bergwerksbesizers, Bergbautreibenden, Werksbesizers) der Gewinnungsberechtigte tritt.

Steht ein Gewinnungsrecht der im Abs. 1 bezeichneten Art zwei oder mehreren Mitberechtigten zu, so finden auf die Rechtsverhältnisse der Mitberechtigten die Vorschriften des vierten Titels des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

2. An die Stelle des zweiten und dritten Abs. des § 50 treten folgende Bestimmungen:

Für das Bergwerkseigentum und das auf Grund des § 38c Abs. 1 begründete Gewinnungsrecht gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht aus diesem Gesetze sich ein anderes ergibt.

Mit der gleichen Beschränkung finden die für den Erwerb des Eigentums und die Ansprüche aus dem Eigentum an Grundstücken geltenden Vorschriften auf das Bergwerkseigentum und das auf Grund des § 38c Abs. 1 begründete Gewinnungsrecht entsprechende Anwendung.

Die für selbständige Berechtigten geltenden Vorschriften der Artikel 22, 28 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 (Gesetzsamml. S. 307), der Artikel 15 bis 22 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (Gesetzsamml. S. 291) und des Artikels 76 des Preussischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (Gesetzsamml. S. 249) finden auf das nach § 38c Abs. 1 begründete Gewinnungsrecht Anwendung.

Bei der Bestellung eines Gewinnungsrechts ist für dieses ein besonderes Grundbuchblatt anzulegen. Die Anlegung wird auf dem Grundbuchblatte des Bergwerkes vermerkt.

Artikel VI.

Der § 59 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die zum Betrieb auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten (§ 58) sowie zum Betriebe von Schürfarbeiten dienenden Dampfkessel und Triebwerke unterliegen den Vorschriften der Gewerbegesetze.

Artikel VII.

Der § 192a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Gegen die Entscheidung des Oberbergamts auf Grund des § 15 Abs. 1 Ziffer 1, des § 27 Abs. 4 und des § 197 Abs. 1 findet innerhalb zwei Wochen von der Zustellung an die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Bergausschusse statt.

Artikel VIII.

Unberührt von den Vorschriften im Artikel I dieses Gesetzes bleiben die provinzialrechtlichen Bestimmungen, wonach einzelne der im Artikel I bezeichneten

Mineralien dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers unterliegen oder noch andere als die im Artikel I bezeichneten Mineralien vom Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen sind, sowie die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes über die Umwandlung der gestreckten in gevierte Felder.

Unberührt von den Vorschriften im Artikel I des gegenwärtigen Gesetzes bleiben ferner alle zur Zeit seines Inkrafttretens schon bestehenden Berechtigungen an den im Artikel I Ziffer 3 bezeichneten Mineralien sowie die bis zu diesem Zeitpunkt durch Mutungen begründeten Ansprüche auf Verleihung des Bergwerkseigentums an solchen Mineralien.

Auch wird an den Rechten der früher reichsunmittelbaren Standesherrn sowie derjenigen, welchen auf Grund besonderer Rechtstitel das Bergregal oder sonstige Bergbauvorrechte in gewissen Bezirken allgemein oder für einzelne Mineralien zustehen, durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Soweit diese besonderen Rechtstitel den Anspruch begründen, andere von der Auffuchung oder Gewinnung der im Artikel I Ziffer 3 bezeichneten Mineralien oder von der Erlangung oder Ausübung des Bergwerkseigentums an diesen Mineralien auszuschließen, kann von dem Bevorrechtigten die Verleihung des Bergwerkseigentums an den bezeichneten Mineralien auf Grund derjenigen Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 beansprucht werden, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes in Geltung waren.

Artikel IX.

Über Mutungen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes eingelegt worden sind, ist vorbehaltlich der Bestimmungen im § 192 a Abs. 2 und 3 nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften zu entscheiden.

Artikel X.

Mutungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 265), betreffend die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892, eingelegt, von den Verleihungsbehörden aber zurückgewiesen worden sind, gewähren, sofern dem Muter der Rechtsweg nicht schon gemäß § 23 des Allgemeinen Berggesetzes eröffnet ist, das Recht, den Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigentums gegen den Staat (Bergfiskus) binnen drei Monaten vom Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an und, falls der die Mutung zurückweisende Beschluß beziehungsweise Rekursbescheid (§ 191 des Allgemeinen Berggesetzes) erst nach der Verkündung zugestellt wird, binnen drei Monaten seit dem Tage dieser Zustellung durch gerichtliche Klage zu verfolgen.

Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, geht des Klagerechts gegen den Staat verlustig.

Artikel XI.

Sind zwischen Feldern oder Feldesteilen, welche zur Gewinnung der im Artikel I Ziffer 3 bezeichneten Mineralien bereits vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes verliehen waren, im Bergfreien liegende Feldesteile ganz oder zum Teil eingeschlossen und diese Feldesteile ihrer Form oder Größe nach so

beschaffen, daß eine selbständige Gewinnung des Minerals nicht lohnen würde, so kann von den Eigentümern der benachbarten Bergwerke die Verleihung des Bergwerkseigentums für die eingeschlossenen Feldesteile auf Grund derjenigen Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes beansprucht werden, welche vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes in Geltung waren.

Gegen die Entscheidung des Oberbergamts findet innerhalb zwei Wochen von der Zustellung an die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Bergausschusse statt.

Gegen die Entscheidung des Bergausschusses ist das Rechtsmittel der Revision bei dem Oberverwaltungsgerichte gegeben.

Artikel XII.

Insoweit auf Solquellen, die mit den im Artikel I Nr. 3 Abs. 1 bezeichneten Salzen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommen, vor dem 1. Februar 1907 Schürfarbeiten begonnen worden sind, die bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes nicht zur Fündigkeit geführt haben, dürfen die Schürfarbeiten fortgesetzt werden. Wird auf Grund derselben innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes ein Fund gemacht, so verbleibt dem Finder der Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigentums an der Solquelle nach Maßgabe der seitherigen Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes.

Der Staat ist befugt, die Abtretung des Fundes binnen drei Monaten nach dem Ablaufe des Tages der Mutung gegen Entschädigung zu verlangen. Bei Bemessung der Entschädigung bleibt jedoch der Gewinn außer Ansatz, der aus der künftigen Ausnützung der Quelle für den Unternehmer entstehen kann.

Artikel XIII.

Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz abgeändert werden, treten an deren Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

Artikel XIV.

Dieses Gesetz tritt am 8. Juli 1907 in Kraft.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Minister für Handel und Gewerbe beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Brunsbüttelkoog, den 18. Juni 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. v. Studt.
Führ. v. Rheinbaben. v. Einem. v. Bethmann Hollweg.
Delbrück. Beseler. Breitenbach.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 23. —

Inhalt: Gesetz, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Christburg, Marienburg und Stuhm, S. 127. — Gesetz, betreffend die Abänderung der Amtsgerichtsbezirke Rügenwalde und Schlawe, S. 128. — Gesetz, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Kreuzburg und Pitschen, S. 128. — Gesetz, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Celle und Bergen bei Celle, S. 129. — Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Lünen, S. 130.

(Nr. 10815.) Gesetz, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Christburg, Marienburg und Stuhm. Vom 10. Juni 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§ 1.

In Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetzsamml. S. 393)
werden dem Amtsgericht in Christburg zugelegt:

1. unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Marienburg die Gemeinde
Lichtfelde aus dem Kreise Stuhm;
2. unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Stuhm der Gutsbezirk
Linken aus dem Kreise Stuhm.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1907 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 10. Juni 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. v. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. v. Bethmann Hollweg.
Delbrück. Beseler. Breitenbach. v. Arnim.

(Nr. 10816.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Amtsgerichtsbezirke Rügenwalde und Schlawe. Vom 10. Juni 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen *rc.*,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§ 1.

In Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetzsamml. S. 393)
werden zugelegt:

1. die Gemeinde Alt-Kuddezwow mit der Kolonie Rönneberg und die
Gemeinde Masselwitz im Kreise Schlawe unter Abtrennung von dem
Bezirk des Amtsgerichts in Schlawe dem Amtsgericht in Rügenwalde;
2. die Gemeinden Alt-Krafow, Meißow, Wilhelmine und Krolow sowie
die Gutsbezirke Alt-Krafow Oberförsterei und Krolow im Kreise
Schlawe unter Abtrennung von dem Bezirk des Amtsgerichts in
Rügenwalde dem Amtsgericht in Schlawe.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1907 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 10. Juni 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. v. Studt.
Fhr. v. Rheinbaben. v. Einem. v. Bethmann Hollweg.
Delbrück. Beseler. Breitenbach. v. Arnim.

(Nr. 10817.) Gesetz, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Kreuzburg und Pitschen.
Vom 10. Juni 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen *rc.*,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

Einziges Paragraph.

In Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetzsamml. S. 393)
werden die Amtsbezirke Wilmsdorf und Bisdorf aus dem Kreise Kreuzburg

vom 1. Oktober 1907 ab unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Kreuzburg dem Amtsgericht in Pitschen zugelegt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 10. Juni 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. v. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. v. Bethmann Hollweg.
Delbrück. Beseler. Breitenbach. v. Arnim.

(Nr. 10818.) Gesetz, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Celle und Bergen bei Celle. Vom 10. Juni 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

Einziger Paragraph.

In Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetzsamml. S. 393) wird die Gemeinde Siedenholz aus dem Landkreise Celle vom 1. Oktober 1907 ab unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Bergen bei Celle dem Amtsgericht in Celle zugelegt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 10. Juni 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. v. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. v. Bethmann Hollweg.
Delbrück. Beseler. Breitenbach. v. Arnim.

(Nr. 10819.) Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Lünen. Vom
10. Juni 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§ 1.

In der Stadt Lünen im Landkreise Dortmund wird ein Amtsgericht er-
richtet. Diesem werden zugelegt, unter Abtrennung von dem Amtsgericht in
Dortmund,

der Stadtbezirk Lünen und die Gemeinden Altenderne-Niederbecker,
Altenderne-Oberbecker, Beckinghausen, Brambauer, Gahmen, Horstmar,
Hofstedde, Lanstrop und Lippolthausen aus dem Landkreise Dortmund.

§ 2.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Königliche
Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 10. Juni 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. v. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. v. Bethmann Hollweg.
Delbrück. Weseler. Breitenbach. v. Arnim.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 24. —

(Nr. 10820.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1907. Vom 22. Juni 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag zum Staatshaushalts-
etat für das Etatsjahr 1907 wird

in Einnahme (dauernde) auf	12 964 680 Mark
und in Ausgabe (einmalige und außerordentliche) auf	12 964 680 .

festgestellt und tritt dem Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1907 hinzu.

§ 2.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Kiel, an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 22. Juni 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpit. v. Studt.
Fhr. v. Rheinbaben. v. Bethmann Hollweg. Delbrück.
Beseler. Breitenbach.

Nachtrag zum Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1907.

Kap.	Tit.	Einnahme bezw. Ausgabe.	Gegen den Etat für das Etatsjahr 1907	
			Zugang Marf.	Abgang Marf.
Einnahme.				
A. II. Finanzministerium.				
4	1	Direkte Steuern		
		Einkommensteuer	13 000 000	—
C. III. Finanzministerium.				
24	14	Zur Ausgleichung der Schlusssummen des Staatshaushaltsetats	—	35 320
		Summe des Zuganges und des Abganges bei den Einnahmen	12 964 680	—
Einmalige und außerordentliche Ausgaben.				
Finanzministerium.				
24	3	Zur einmaligen Verstärkung der Fonds für Unterstützungen von Unterbeamten in allen Verwaltungen behufs Verwendung zu Gunsten der am geringsten besoldeten Unterbeamten	—	3 243 800
	3a	Zur Gewährung außerordentlicher einmaliger Beihilfen an alle etatsmäßigen und diätarisch beschäftigten Unterbeamten	11 208 480	—
	3b	Zur einmaligen Verstärkung der Fonds für Unterstützungen von mittleren Beamten in allen Verwaltungen behufs Verwendung zu Gunsten der am geringsten besoldeten etatsmäßigen und diätarisch beschäftigten mittleren Beamten	5 000 000	—
		Summe des Zuganges und des Abganges bei den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben ...	12 964 680	—
Abschluss.				
		Einnahmen	12 964 680	—
		Ausgaben	12 964 680	—

Kiel, an Bord M. D. „Hohenzollern“, den 22. Juni 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. v. Studt.
 Frhr. v. Rheinbaben. v. Bethmann Hollweg. Delbrück.
 Befeler. Breitenbach.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 25. —

Inhalt: Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885, S. 133. — Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, vom 4. Dezember 1899, S. 137. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Dillenburg, Sachenburg und Marienberg, S. 138.

(Nr. 10821.) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Gesetzsamml. S. 298). Vom 10. Juni 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

Artikel I.

An die Stelle der §§ 2, 8, 9, 17, 19, 20 und 25 des Artikels I des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Gesetzsamml. S. 298) treten folgende Vorschriften:

§ 2.

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $\frac{20}{100}$ und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahre um $\frac{1}{100}$ und von da ab um $\frac{1}{120}$ des im § 4 bestimmten Dienststeinkommens. Über den Betrag von $\frac{45}{100}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im § 1 Abs. 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $\frac{20}{100}$, in dem Falle des § 1 Abs. 4 höchstens $\frac{20}{100}$ des vorbezeichneten Dienststeinkommens.

§ 8.

Die Dienstzeit, welche vor Beginn des achtzehnten Lebensjahres liegt, bleibt außer Berechnung.

Im Kriegsfall wird die Militärdienstzeit vom Beginne des Krieges, beim Eintritt in den Militärdienst während des Krieges vom Tage des Eintritts ab gerechnet.

§ 9.

Für jeden Krieg, an welchem ein Lehrer im preussischen oder im Reichsheer oder in der preussischen oder Kaiserlichen Marine oder bei den Kaiserlichen Schutztruppen teilgenommen hat, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr zugerechnet; jedoch ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegsjahrs zulässig.

Wer als Teilnehmer an einem Kriege anzusehen ist, unter welchen Voraussetzungen bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre anzurechnen sind, welche militärische Unternehmung als ein Krieg im Sinne dieses Gesetzes anzusehen und welche Zeit als Kriegszeit zu rechnen ist, wenn keine Mobilmachung oder Demobilmachung stattgefunden hat, dafür ist die nach § 17 und § 7 der Reichsgesetze vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 565 und 593) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Kaisers maßgebend.

Für die Vergangenheit bemendet es bei den hierüber durch Königliche oder Kaiserliche Erlasse gegebenen Bestimmungen.

§ 17.

Die Pensionen werden für jedes Kalendervierteljahr im voraus in einer Summe gezahlt.

§ 19.

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1. wenn ein Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben;
2. wenn und solange ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienst, im Dienste einer Gemeinde oder eines sonstigen kommunalen Verbandes, im öffentlichen Schuldienst oder im Kirchendienst ein Dienst Einkommen bezieht, insoweit der Betrag dieses neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Lehrer vor der Pensionierung bezogenen pensionsfähigen Dienst Einkommens übersteigt.

Als Reichs- oder Staatsdienst sowie als Dienst einer Gemeinde oder eines sonstigen kommunalen Verbandes im Sinne dieser Vorschrift gilt außer dem Militär- und Gendarmeriedienste jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Dienste des Deutschen Reichs, eines Bundesstaats, eines deutschen Kommunalverbandes, der Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung und ständischer oder solcher Institute, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaats oder eines deutschen Kommunalverbandes unterhalten werden.

Bei Berechnung des neuen Dienst Einkommens sind diejenigen Beträge, welche für die Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten sowie zur Entschädigung für außergewöhnliche Teuerungsverhältnisse gewährt werden

und die Ortszulagen der Auslandsbeamten nicht in Ansatz zu bringen; die Dienstwohnung ist mit dem pensionsfähigen oder sonst hierfür festgesetzten Werte, der Wohnungsgeldzuschuß oder eine entsprechende Zulage mit dem pensionsfähigen Betrag oder, sofern er nicht pensionsfähig ist, mit dem Durchschnittsatz anzurechnen. Ist jedoch der wirkliche Betrag des Wohnungsgeldzuschusses oder der Zulage geringer, so ist nur dieser anzurechnen.

§ 20.

Ein pensionierter Lehrer, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung im öffentlichen Volksschuldienste wieder eingetreten ist, erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer neuen Pension nur dann, wenn die neue Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Bei der Pensionierung aus der neuen Stelle ist dem Lehrer eine Pension von $\frac{1}{60}$, insoweit aber die der früheren Pensionierung zu Grunde gelegte alte und die neue Dienstzeit zusammen dreißig Dienstjahre übersteigt, von $\frac{1}{120}$ seines neuen pensionsfähigen Dienst Einkommens für jedes nach der früheren Pensionierung zurückgelegte Dienstjahr zu gewähren.

Insoweit der Betrag der neuen Pension und der früher bewilligten Pension zusammen $\frac{45}{60}$ des höchsten Dienst Einkommens, von welchem eine dieser Pensionen berechnet ist, übersteigen würde, fällt das Recht auf den Bezug der früher bewilligten Pension hinweg.

Erdient ein pensionierter Lehrer außerhalb des öffentlichen Volksschuldienstes in einem der im § 19 Nr. 2 genannten Dienste eine Pension, so ist daneben die alte Pension nur bis zur Erreichung desjenigen Pensionsbetrags zu zahlen, welcher sich für die alte und die neue Dienstzeit zusammen aus dem der Festsetzung der alten Pension zu Grunde gelegten Dienst Einkommen ergibt.

§ 25.

Hinterläßt ein pensionierter Lehrer eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Nachkommen, so wird die Pension noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) unter Anrechnung des vor dem Tode des Pensionärs fällig gewordenen Betrags gezahlt. Die Zahlung erfolgt im voraus in einer Summe.

Der gleiche Anspruch steht den ehelichen Nachkommen einer im Witwenstande verstorbenen pensionierten Lehrerin zu.

An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde.

Die Zahlung kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft.

Die auf gesetzlichem Ansprüche beruhenden Pensionen der bereits zu oder vor diesem Zeitpunkt in den Ruhestand getretenen Lehrer sind, sofern diese an einem der von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege teilgenommen haben, auf Grund des Artikels I § 2 mit Wirkung vom 1. April 1907 anderweitig festzusetzen. Unter der gleichen Voraussetzung und in der gleichen Weise können die auf Grund des Artikels I § 1 Abs. 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 bewilligten Pensionen erhöht werden.

Die auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten Pensionen werden gemäß Artikel I § 26 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 mit der Maßgabe aufgebracht, daß die Zahlung aus der Staatskasse bis zur Höhe von 700 Mark erfolgt.

Die Vorschriften des Artikels I § 19 finden auch auf die zu oder vor dem 1. April 1907 in den Ruhestand getretenen Lehrer Anwendung; desgleichen die Vorschriften des Artikels I § 20, wenn die Lehrer nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus den neuen Stellen ausscheiden.

Der auf Grund dieses Gesetzes den bereits pensionierten Lehrern zu zahlende Pensionsbetrag darf nicht hinter demjenigen zurückbleiben, welcher ihnen nach den bisherigen Vorschriften zusteht.

Die Vorschriften des Artikels I § 25 finden auf die Hinterbliebenen aller Pensionäre Anwendung, deren Tod am 1. April 1907 oder später eintritt.

Die Vorschrift des Artikels I § 17 gilt für alle nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zahlbaren Pensionen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 10. Juni 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. v. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. v. Bethmann Hollweg.
Delbrück. Beseler. Breitenbach. v. Arnim.

(Nr. 10822.) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, vom 4. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 587). Vom 10. Juni 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

Artikel I.

Im § 1 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, vom 4. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 587) fallen die Worte „durch nachgefolgte Ehe“ fort.

Artikel II.

An die Stelle des § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 tritt folgende Vorschrift:

Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 5 verordneten Beschränkung, mindestens dreihundert Mark betragen und dreitausend-
fünfhundert Mark nicht übersteigen.

Artikel III.

Hinter § 7 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 wird folgende Vorschrift eingeschaltet:

§ 7a.

Ist der Verstorbene nach seiner Pensionierung als Lehrer außerhalb des öffentlichen Volksschuldienstes in einem der im Artikel I § 19 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 (Gesetzsamml. S. 298) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juni 1907 genannten Dienste wiederangestellt gewesen, so sind auf das Lehrer-Witwen- und Waisengeld die den Hinterbliebenen aus der neuen Stellung des Verstorbenen zustehenden Versorgungsansprüche anzurechnen, insoweit die Hinterbliebenen ohne diese Anrechnung mehr beziehen würden, als ihnen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bei Zugrundelegung des im Artikel I § 20 Abs. 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juni 1907 gedachten Pensionsbetrags zustehen würde.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft.

Die Bestimmung des § 17 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 587) findet auch auf diejenigen Lehrer Anwendung, welche am 1. April

1907 Mitglieder der dort bezeichneten Klassen oder Veranstaltungen waren. Die schriftliche Erklärung ist binnen sechs Wochen nach Verkündung dieses Gesetzes abzugeben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 10. Juni 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. v. Studt.
Fhr. v. Rheinbaben. v. Einem. v. Bethmann Hollweg.
Delbrück. Bessler. Breitenbach. v. Arnim.

(Nr. 10823.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Dillenburg, Hachenburg und Marienberg. Vom 11. Juni 1907.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Diez gehörige Gemeinde Altdiez,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Dillenburg gehörige Gemeinde Eibach,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hachenburg gehörige Gemeinde
Kundert,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Marienberg gehörige Gemeinde Fehl-
Rißhausen

am 1. August 1907 beginnen soll.

Berlin, den 11. Juni 1907.

Der Justizminister.
Bessler.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 26. —

Inhalt: Gesetz, betreffend Abänderung des § 23 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906, S. 139. — Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Erfeld, S. 140. — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen, vom 23. April 1883, S. 145. — Verordnung über die Schätzungsämter in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt a. M. und Cassel, S. 145. — Allerhöchster Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 29. Mai d. J. vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien, S. 149. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 150.

(Nr. 10824.) Gesetz, betreffend Abänderung des § 23 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906 (Gesetzsamml. S. 260). Vom 18. Juni 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags, für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Insel Helgoland, was folgt:

Einziger Artikel.

Der § 23 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906 (Gesetzsamml. S. 260) wird folgendermaßen abgeändert:

1. im Abs. 1 wird hinter dem Worte: „Religionsbekenntnis“ eingeschaltet:
„für Arbeiter, Dienstboten und Gewerbegehilfen auch den Arbeitgeber und die Arbeitsstätte“;
2. hinter Abs. 2 wird folgender Abs. eingeschaltet:
„Arbeiter, Dienstboten und Gewerbegehilfen haben den Haushaltungsvorständen oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über ihren Arbeitgeber und ihre Arbeitsstätte zu erteilen.“
3. im Abs. 3 werden die Worte: „der im Abs. 1 genannten Behörde“ ersetzt durch:
„dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande seiner gewerblichen Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seines Wohnsitzes“;
4. am Schlusse des Abs. 3 tritt hinzu:
„Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf folgende Angaben:
a) Bezeichnung der zur Zeit der Anfrage beschäftigten Personen nach Namen, Wohnort und Wohnung; eine Verpflichtung zur

Angabe von Wohnort und Wohnung besteht jedoch nur, soweit diese dem Arbeitgeber bekannt sind;

- b) das Einkommen, welches die zu a bezeichneten Personen seit dem 1. Januar des Auskunftsjahrs oder seit dem späteren Beginn ihrer Beschäftigung bis zum 30. September desselben Jahres tatsächlich an barem Lohne (Gehalt) und Naturalien aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse bezogen haben. Dem Arbeitgeber ist jedoch gestattet, statt dessen für diejenigen Personen, welche bei ihm schon in dem ganzen der Auskunfts-erteilung unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahre beschäftigt waren, das in diesem Jahre tatsächlich bezogene Einkommen anzugeben. Naturalbezüge, insbesondere freie Wohnung oder freie Station, sind ohne Wertangabe namhaft zu machen“.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Brunsbüttelkoog, den 18. Juni 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. v. Studt.
Fhr. v. Rheinbaben. v. Einem. v. Bethmann Hollweg.
Delbrück. Beseher. Breitenbach. v. Arnim.

(Nr. 10825.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Crefeld. Vom 19. Juni 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§ 1.

Die Landgemeinden Bockum-Berberg und Oppum werden, unter Abtrennung von dem Landkreise Crefeld, der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Crefeld nach Maßgabe des in der Anlage abgedruckten Vertrags vom 20. Dezember 1906 einverleibt.

§ 2.

In Hinsicht auf die Wahlen zum Hause der Abgeordneten scheiden mit dem Zeitpunkte der Einverleibung (§ 13 des Vertrags vom 20. Dezember 1906) die Landgemeinden Bockum-Berberg und Oppum aus dem durch die Kreise Neuß, Grevenbroich und Crefeld-Land gebildeten Wahlbezirke (Nr. VIII Regierungsbzirk Düsseldorf: Nr. 12 des Anlageverzeichnisses zu dem Gesetze, be-

treffend die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten, vom 27. Juni 1860, Gesetzsaml. S. 357) aus und treten dem die Stadt Crefeld umfassenden Wahlbezirke (Nr. 10 a. a. D.) hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigeprägtem königlichen Insigne.

Gegeben Kiel, an Bord M. D. „Hohenzollern“, den 19. Juni 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. v. Studt.
Führ. v. Rheinbaben. v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler.

Vertrag.

Zwischen der Stadt Crefeld, vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Dehler, und den Landgemeinden Bockum-Verberg und Oppum sowie der Bürgermeisterei Bockum, vertreten durch den Bürgermeister Reutmann, gleichzeitig Gemeindevorsteher von Bockum-Verberg, und den Gemeindevorsteher von Oppum Peter Heckschen zu Oppum, ist auf Grund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zu Crefeld vom 13. Dezember 1906 und der Beschlüsse der Gemeinderäte zu Bockum-Verberg und Oppum vom 12. und 13. Dezember 1906 nachstehender Vertrag abgeschlossen und urkundlich vollzogen worden:

§ 1.

Die Gemeinden Bockum-Verberg und Oppum vereinigen sich mit der Stadt Crefeld zu einer einzigen unter einer Verwaltung stehenden Stadtgemeinde Crefeld. Die bisherigen Gemeindebezirke Bockum-Verberg und Oppum erhalten nach der Vereinigung die Bezeichnung Crefeld-Bockum, Crefeld-Verberg und Crefeld-Oppum.

Alle Einwohner des erweiterten Stadtbezirkes werden, soweit nicht im folgenden etwas Abweichendes bestimmt ist, hinsichtlich aller an die Gemeindeangehörigkeit geknüpften Rechte und Pflichten sowie rücksichtlich der Benutzung der Gemeindeanstalten einander gleichgestellt.

§ 2.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Stadtverwaltung von Crefeld die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in den Gemeinden Bockum-

Verberg und Oppum einschließlich der Verwaltung der Bürgermeisterei Bockum, soweit sie die Gemeinden Bockum-Verberg und Oppum betrifft. Die Stadtverwaltung Crefeld tritt in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche nach Gesetz oder auf Grund besonderer Rechtstitel der Gemeindeverwaltung von Bockum-Verberg und Oppum sowie der Bürgermeisterei Bockum hinsichtlich dieser Gemeinden zustehen beziehungsweise obliegen.

§ 3.

Das Vermögen der drei Gemeinden und der Bürgermeisterei Bockum wird bei der Vereinigung in Aktiven und Passiven zu einem einzigen Ganzen verschmolzen. Die erweiterte Stadtgemeinde tritt somit in alle privatrechtlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten der Bürgermeisterei Bockum und der Gemeinden Bockum-Verberg und Oppum ein.

§ 4.

Die in Crefeld bestehenden Einrichtungen des Gemeindegewesens sowie die daselbst geltenden Ortsstatute, Gemeindebeschlüsse und Polizeiverordnungen erhalten in den Stadtteilen Crefeld-Bockum, Crefeld-Verberg und Crefeld-Oppum Wirksamkeit. Es bleibt jedoch noch besonderer Bestimmung vorbehalten, ob und welche in Crefeld geltenden Vorschriften mit Rücksicht auf den ländlichen Charakter und die besonderen Bedürfnisse der Stadtteile Crefeld-Bockum, Crefeld-Verberg und Crefeld-Oppum ausgeschlossen sein sollen und welche besondere Einrichtungen von Bockum-Verberg und Oppum beizubehalten sind.

§ 5.

Durch ein zu erlassendes Ortsstatut wird die Zahl der Stadtverordneten in Crefeld auf 36 erhöht und bestimmt, daß von diesen mindestens 6 in den Stadtteilen Crefeld-Bockum, Crefeld-Verberg, Crefeld-Oppum und Crefeld-Wohnen sollen und zwar sollen tunlichst in Bockum-Verberg 3, in Oppum 2 und in Wahn 1 Stadtverordneter wohnen; von den 6 Stadtverordneten entfallen auf jede der 3 Wählerabteilungen je 2. Die nähere Bestimmung über die erste Wahl wird durch Ortsstatut getroffen.

Die sechs Stadtverordneten sollen in angemessener Weise an den verschiedenen städtischen Kommissionen beteiligt sein.

§ 6.

Sowohl in Bockum als in Oppum sollen örtliche Verwaltungsstellen belassen beziehungsweise eingerichtet werden, welche Standesamt, Polizeiamt, Steuerhebestelle, Zahlstelle der Ortskrankenkasse, Meldeamt, Zweigstelle für Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung umfassen.

Ob diesen Stellen noch andere Verwaltungszweige zugewiesen werden sollen und in welchem Umfange, bleibt der späteren Organisation der Gesamtverwaltung des erweiterten Stadtbezirkes vorbehalten.

§ 7.

Die in der Gemeinde Bockum bestehende Sparkasse wird als Zweigstelle der städtischen Sparkasse weitergeführt. In Oppum wird eine Hebestelle eingerichtet.

§ 8.

Hinsichtlich der Gemeinde-Einkommensteuer wird den zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhandenen Einwohnern von Bockum-Berberg und Oppum sowie deren Nachkommen und den ersten Rechtsnachfolgern im Erbganze, ferner den innerhalb der ersten 10 Jahre nach der Vereinigung der Gemeinden nach den Stadtteilen Crefeld-Bockum, Crefeld-Berberg und Crefeld-Oppum zuziehenden Personen, welche nicht vorher schon in Crefeld wohnhaft waren, für die Dauer der ersten 25 Jahre nach der Vereinigung der Gemeinden folgende Vergünstigung eingeräumt:

Bei diesen Steuerpflichtigen werden die Zuschläge in Bockum-Berberg um 80 Prozent, in Oppum um 30 Prozent niedriger erhoben als in Crefeld, jedoch in Bockum-Berberg höchstens in Höhe von 120 Prozent, in Oppum höchstens in Höhe von 170 Prozent. Betragen die Zuschläge in Crefeld weniger als 180 Prozent, so werden sie bei den genannten Steuerpflichtigen in Bockum-Berberg in Höhe von 100 Prozent, in Oppum in Höhe von 150 Prozent erhoben. Sinken die Zuschläge in Crefeld unter diese Sätze, so werden sie auch entsprechend in Bockum-Berberg und Oppum ermäßigt.

Diese Vergünstigung steht den nach den Stadtteilen Crefeld-Bockum, Crefeld-Berberg und Crefeld-Oppum Zuziehenden, welche vorher schon in Crefeld wohnhaft waren, nur zu, sofern sie spätestens in demjenigen Rechnungsjahre zugezogen sind, in welchem der geplante südliche Hauptkanal von Crefeld durch Bockum erbaut sein und in Betrieb genommen wird.

§ 9.

Hinsichtlich der Grundsteuer nach dem gemeinen Werte der Grundstücke in Bockum-Berberg und Oppum wird bestimmt, daß der bisher veranlagte Wert der Grundstücke und die bisherigen Grundsätze der Schätzung auch bei der künftigen Veranlagung tunlichst beibehalten und nicht ohne eine wesentliche Änderung der Verhältnisse geändert werden sollen.

Sofern nicht durch die bebauung bei einem Grundstück eine Werterhöhung eintritt, bleibt die Veranlagung aus dem letzten Jahre vor der Eingemeindung für die nächsten 3 Jahre bestehen.

Für die Veranlagung dieser Grundstücke werden für die ersten 25 Jahre nach der Vereinigung drei besondere Kommissionen gebildet, deren Mitglieder aus den in den Stadtteilen Crefeld-Bockum, Crefeld-Berberg und Crefeld-Oppum wohnhaften oder angefahrenen Einwohnern, soweit möglich aus den Mitgliedern der bisherigen Veranlagungskommissionen gewählt werden sollen; diese Kommissionen arbeiten unter dem Voritze des Oberbürgermeisters oder seines

Vertreter. Sie sollen aus je 4 Mitgliedern außer dem Vorsitzenden bestehen, von denen mindestens die Hälfte mit Grundbesitz in dem betreffenden Stadtgebiet ansässig sein soll.

Die Grundsteuer nach dem gemeinen Werte wird von den in Bockum-Berberg und Oppum gelegenen Grundstücken in den ersten 25 Jahren nach der Vereinigung um 0,8 Prozent des gemeinen Wertes niedriger erhoben als in Crefeld, höchstens jedoch mit 2 Prozent. Ermäßigt sich die Grundsteuer in Crefeld auf weniger als 2,8 Prozent des gemeinen Wertes, so wird von den in Bockum-Berberg und Oppum gelegenen Grundstücken ein Satz von 1,8 Prozent erhoben. Ermäßigt sich die Grundsteuer in Crefeld unter diesen Satz, so ermäßigt sie sich auch entsprechend für die Grundstücke in Bockum-Berberg und Oppum.

Sollte eine Wertzuwachssteuer für Grundstücke eingeführt werden, so darf der vor Erlass der Steuerordnung bereits eingetretene Wertzuwachs nicht mit rückwirkender Kraft zur Steuer herangezogen werden.

§ 10.

Hinsichtlich der Hundesteuer sollen die bisher in Bockum-Berberg und Oppum bestandenen Befreiungen der Hunde von Steuer noch 25 Jahre nach der Eingemeindung weiter bestehen bleiben.

§ 11.

Die Stadt Crefeld übernimmt auf Grund besonderer Vereinbarung die Gemeindebeamten der Bürgermeisterei Bockum und der Gemeinden Bockum-Berberg und Oppum.

§ 12.

Insofern durch die Vereinigung der Gemeinden Bockum-Berberg und Oppum mit der Stadt Crefeld eine Unterbrechung der Frist zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes für die Einwohner der Stadt Crefeld oder der Gemeinden Bockum-Berberg und Oppum eintritt, übernimmt die erweiterte Stadtgemeinde die Verpflichtung, von den lediglich aus der Unterbrechung der Frist ihr erwachsenen Rechten (Ansprüchen oder Einwendungen) anderen Armenverbänden gegenüber keinen Gebrauch zu machen.

§ 13.

Die Vereinigung der drei Gemeinden Crefeld, Bockum-Berberg und Oppum soll drei Monate nach Rechtskraft des bezüglichen Gesetzes eintreten.

Gegenwärtiger Vertrag wird in zwei Ausfertigungen aufgenommen, genehmigt und unterschrieben.

Crefeld, den 20. Dezember 1906.

(Siegel.) Dr. Dehler,
Oberbürgermeister.

(Siegel.) Reutmann,
Bürgermeister und Gemeindevorsteher.

Heckschen,
Gemeindevorsteher

(Nr. 10826.) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend den Erlass polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen, vom 23. April 1883 (Gesetzsamml. 1883 S. 65). Vom 22. Juni 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der zweite Satz des § 11 des Gesetzes, betreffend den Erlass polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen, vom 23. April 1883 (Gesetzsamml. 1883 S. 65) wird aufgehoben.

Die Minister des Innern und der Justiz werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Kiel, an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 22. Juni 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. v. Studt.
Fhr. v. Rheinbaben. v. Einem. v. Bethmann Hollweg. Delbrück.
Beseler. Breitenbach. v. Arnim.

(Nr. 10827.) Verordnung über die Schätzungsamter in den Oberlandesgerichtsbezirken
Frankfurt a. M. und Cassel. Vom 10. Juni 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen auf Grund des Artikels 127 des preussischen Gesetzes über die freiwillige
Gerichtsbareit vom 21. September 1899 (Gesetzsamml. S. 249), was folgt:

I. Errichtung und dienstliche Stellung der Schätzungsamter.

§ 1.

Im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt und in den vormals Großherzoglich
Hessischen Gebietsteilen des Oberlandesgerichtsbezirkes Cassel werden an den Orten,
die Sitz eines Amtsgerichts sind, mit Ausnahme der Städte Frankfurt a. M.
und Wiesbaden, Schätzungsamter für die Aufnahme von Taxen in dem Gemeinde-
bezirk errichtet.

§ 2.

Ist eine dem Sitze des Schätzungsamtes benachbarte Gemeinde nicht in
die Ortsgerichtsbezirke (Verordnung vom 20. Dezember 1899, Gesetzsamml.
S. 640) einbezogen, so erstreckt sich die Zuständigkeit des Schätzungsamtes zugleich
auf den Bezirk dieser Gemeinde.

§ 3.

Die Schätzungsämter bestehen aus dem Vorsteher und drei Ortschätzem. Der Landgerichtspräsident kann nach Benehmen mit der Gemeindeaufsichtsbehörde die Zahl der Ortschätzer bis auf fünf erhöhen, auch die Bestellung eines oder mehrerer Hilfschätzer anordnen.

§ 4.

Der Vorsteher wird von dem Landgerichtspräsidenten, die Ortschätzer werden von dem Amtsgericht ernannt. Die Ernennung erfolgt ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit. Vor der Ernennung hat sich der Landgerichtspräsident oder das Amtsgericht mit der Gemeindeaufsichtsbehörde ins Benehmen zu setzen und, wenn es sich um die Ernennung eines Staats- oder Gemeindebeamten handelt, die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Die Gemeindevertretung hat für das Amt des Vorstehers sowie eines jeden Ortschätzers durch Wahl zwei zur Übernahme des Amtes bereite und geeignete Gemeindeglieder zu bezeichnen; wenigstens ein Mitglied des Schätzungsamts soll ein Bauverständiger sein.

Umfaßt der Bezirk des Schätzungsamts mehrere Gemeindebezirke (§ 2), so hat der Landgerichtspräsident nach Benehmen mit der Gemeindeaufsichtsbehörde zu bestimmen, wie viele Personen aus jeder Gemeinde für die Ernennung zu Ortschätzern zu bezeichnen sind.

§ 5.

Für den Fall der Verhinderung des Vorstehers ernennt der Landgerichtspräsident aus der Zahl der Ortschätzer nach Benehmen mit der Gemeindeaufsichtsbehörde einen Stellvertreter.

§ 6.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn sowie Brüder sollen nicht gleichzeitig Mitglieder des Schätzungsamts sein.

§ 7.

Die Mitglieder des Schätzungsamts (Vorsteher und Ortschätzer) haben, sofern sie nicht schon als Beamte beeidigt sind, den Diensteid vor dem Amtsgerichte zu leisten.

§ 8.

Die Mitglieder des Schätzungsamts stehen unter der Aufsicht der Justizverwaltungsbehörden, zunächst des Amtsgerichts. In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugnis:

1. die ordnungswidrige Ausführung eines einzelnen Amtsgeschäfts zu rügen und die Erledigung eines solchen durch Ordnungsstrafen bis zum Gesamtbetrage von einhundert Mark zu erzwingen; der Festsetzung einer Ordnungsstrafe muß eine Androhung vorausgehen;
2. bei pflichtwidrigem oder unwürdigem Verhalten im Amte Verweise zu erteilen und Disziplinarstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark zu

verhängen; bekleidet das Mitglied sein Amt als Nebenamt, so ist die Erteilung des Verweises oder die Verhängung der Disziplinarstrafe nur nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde des Hauptamts zulässig. Im übrigen findet ein Disziplinarverfahren gegen die Mitglieder des Schätzungsamts als solche nicht statt.

§ 9.

Die Anstellungsbehörde kann die Ernennung eines Schätzungsamtsmitglieds widerrufen. Vor dem Widerruf hat sie das Mitglied zu hören. Bekleidet das Mitglied sein Amt nur als Nebenamt, so hat sie sich zuvor mit der Behörde, der die Dienstaufsicht für das Hauptamt zusteht, ins Benehmen zu setzen.

§ 10.

Die Anordnungen des Amtsgerichts und des Landgerichtspräsidenten können im Aufsichtswege geändert werden. Der Oberlandesgerichtspräsident entscheidet endgültig.

§ 11.

Die Mitglieder des Schätzungsamts beziehen Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen der zuständigen Minister. Im übrigen werden die Kosten der Geschäftsführung des Schätzungsamts (für Dienstraum, Dienstgegenstände und dergleichen) von der Gemeinde getragen. In den im § 2 bezeichneten Bezirken wird der Betrag der Kosten auf die einzelnen beteiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl verteilt.

§ 12.

Die für die Ortsschäzer getroffenen Vorschriften gelten auch für die Hilfschäzer. Die Hilfschäzer sollen zur Mitwirkung nur herangezogen werden, wenn die Zuziehung eines Ortsschäzers nicht tunlich ist.

II. Besetzung der Schätzungsämter.

§ 13.

Lagen von Grundstücken und von solchen Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden gesetzlichen Bestimmungen gelten, werden von dem Vorsteher und zwei Ortsschätzern aufgenommen. Das Gleiche gilt für die Lagen von Werterhöhungen und Wertverminderungen, welche ein Grundstück oder eine Berechtigung der bezeichneten Art erfahren hat.

Auf Lagen von Früchten, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, sowie von Werterhöhungen und Wertverminderungen an solchen Früchten finden die Bestimmungen des § 14 Anwendung.

§ 14.

Lagen beweglicher Sachen sowie sonstige, nicht unter den § 13 Abs. 1 fallende Lagen werden von dem Vorsteher und einem Ortsschäzer aufgenommen.

Auf Antrag, oder wenn das Amtsgericht bei der Erteilung eines Lagauftrags dies anordnet, soll ein zweiter Ortsschäzer zur Mitwirkung zugezogen werden.

Bei der Erteilung eines Auftrags kann das Amtsgericht anordnen, daß die Taxen durch den Vorsteher allein oder durch einen oder zwei bestimmte oder von dem Vorsteher zu bezeichnende Ortschätzer aufgenommen werde.

§ 15.

Für die Aufnahme von Taxen, die sowohl Gegenstände der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Art als andere Sachen umfassen, bestimmt sich die Befugung des Schätzungsamts nach dem § 13 Abs. 1.

III. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 16.

Für die Gemeinde Burgau im Amtsgerichtsbezirke Sigmaringen wird die Aufnahme von Taxen dem Bürgermeister allein übertragen. Die Vorschriften der §§ 5, 8, 10, 11 finden entsprechende Anwendung.

§ 17.

Für die in dieser Verordnung bezeichneten Gemeinden wird die Zuständigkeit der bisherigen Ortsbehörden zur Aufnahme von Taxen aufgehoben.

§ 18.

Beträgt in dem Bezirk eines Schätzungsamts die Zahl der Einwohner über 10 000, so sind die zuständigen Minister befugt, das Schätzungsamt aufzuheben oder im Falle des § 2 seinen Sitz und Bezirk anderweit zu bestimmen. Die Anordnung ist durch die Gesefsammlung bekannt zu machen.

§ 19.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1907 in Kraft.

Ist jedoch in einer Gemeinde (§ 1) das Grundbuch noch nicht fertiggestellt, so erfolgt die Errichtung des Schätzungsamts erst zu dem Zeitpunkte, mit dem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist; bis dahin behält es für die Gemeinde, gegebenenfalls auch für die benachbarte Gemeinde (§ 2), bei der Zuständigkeit der bisherigen Taxbehörden und den sonst über die Aufnahme von Taxen bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 10. Juni 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. v. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. v. Bethmann Hollweg.
Delbrück. Beseler. Breitenbach. v. Arnim.

(Nr. 10828.) Allerhöchster Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 29. Mai d. J. (Gesetzsamml. S. 103) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien. Vom 10. Juni 1907.

Auf Ihren Bericht vom 5. Juni d. J. bestimme Ich, daß bei der demnächstigen Ausführung der in dem Gesetze vom 29. Mai d. J., betreffend die Eisenbahnanleihe 1907, im § 1 unter I vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien und der unter III 1 und 3 vorgesehenen Bahnverbindungen die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebs

A. der Eisenbahnen:

1. von der Idaweiche nach Lichau, von Sohrau D. S. nach Jastrzemb und von Groß-Strehlitz nach Boffowska der Eisenbahndirektion in Rattowitz,
2. von Rauen nach Dranienburg der Eisenbahndirektion in Berlin,
3. von Oberhausen über Hamborn und Walsum nach Wesel der Eisenbahndirektion in Essen a. d. Ruhr,
4. von Nikolaiten i. Ostpr. nach Arys und von Friedland i. Ostpr. nach Bartenstein der Eisenbahndirektion in Königsberg i. Pr.,
5. von Schlawa nach Stolpmünde der Eisenbahndirektion in Danzig,
6. von Schneidemühl nach Czarnikau (Goray) der Eisenbahndirektion in Bromberg,
7. von Schildberg nach Deutschhof und von Sommerfeld nach Krossen a. D. der Eisenbahndirektion in Posen,
8. von Niederpöllnitz nach Münchenbernsdorf und von Geisa nach Lann der Eisenbahndirektion in Erfurt,
9. von Bad Harzburg nach Oker der Eisenbahndirektion in Magdeburg,
10. von Zimmerrode nach Gemünden a. d. Wohra und von Buhlen nach Korbach der Eisenbahndirektion in Cassel,
11. von Schelde nach Wester-Satrup der Eisenbahndirektion in Altona,
12. von Altenhundem nach Birkelbach der Eisenbahndirektion in Elberfeld,
13. von (Wehlar) Alshausen nach Grävenwiesbach und von Grenzau nach Hilscheid der Eisenbahndirektion in Frankfurt a. M.,
14. von (Aldenau) Dümpelfeld nach Lissendorf der Eisenbahndirektion in Köln,
15. von Bitburg nach Irrel der Eisenbahndirektion in St. Johann-Saarbrücken;

B. der Bahnverbindungen:

1. zwischen Frankfurt a. M. Ost und Frankfurt a. M.-Sachsenhausen der Eisenbahndirektion in Frankfurt a. M.,
2. zwischen Hillesheim (Linie Dümpelfeld-Lissendorf) und Gerolstein nebst selbständiger Einführung der Bahn von Prüm in den Bahnhof Gerolstein der Eisenbahndirektion in St. Johann-Saarbrücken

übertragen wird.

Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung der Grundstücke, die zur Bauausführung nach den von Ihnen

festzustellenden Plänen notwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll:

1. für die im § 1 unter Ia 1 bis 3, Ib 1 bis 8 und 10 bis 19 des oben erwähnten Gesetzes aufgeführten neuen Eisenbahnen — bezüglich der Bahnen unter Ib 10 (Bad Harzburg-Oker), 11 (Geisa-Lann) und 13 (Buhlen-Korbach), soweit sie im preussischen Staatsgebiete belegen sind —,
2. für die im § 1 unter II und III 2 a. a. O. innerhalb diesseitigen Staatsgebiets vorgesehenen Bauausführungen an bestehenden Bahnen, für die das Enteignungsrecht nicht bereits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder früheren landesherrlichen Erlassen Platz greift, und
3. für die im § 1 unter III 1 und 3 a. a. O. vorgesehenen Bahnverbindungen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 10. Juni 1907.

Wilhelm.
Breitenbach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 11. März 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesenmeliorationsgenossenschaft I zu Altlay im Kreise Zell (Mosel) durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 23 S. 134, ausgegeben am 6. Juni 1907;
2. das am 25. März 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Kämmerzdorf im Elbinger Deichverband und Landkreis Elbing durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 22 S. 175, ausgegeben am 1. Juni 1907;
3. das am 30. April 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung eines Teiles des Bürgermoors und der Barlohe zu Neustadt a. Rhg. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Hannover Nr. 23 S. 124, ausgegeben am 7. Juni 1907;
4. das am 30. April 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Reichenbach-Rossitten zu Reichenbach im Kreise Pr. Holland durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 24 S. 258, ausgegeben am 13. Juni 1907.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 27. —

(Nr. 10829.) Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Hannover. Vom 19. Juni 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§ 1.

Mit dem 1. Oktober 1907 werden folgende Teile des Landkreises Hannover von diesem abgetrennt und mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Hannover vereinigt:

1. die Landgemeinde Döhren, Wülfel, Kirchrode, Groß-Buchholz, Klein-Buchholz, Bothfeld und Stöcken nach Maßgabe der in den Anlagen A bis G abgedruckten Eingemeindungsverträge,
2. der Gutsbezirk Mecklenheide und der Flurbuchbezirk Kirchrode-Stadt.

§ 2.

Mit demselben Zeitpunkte (§ 1) erhöht sich die Zahl der Bürgervorsteher in der Stadtgemeinde Hannover auf sechsunddreißig. Durch Ortsstatut kann sie bis auf achtundvierzig vermehrt werden.

Aber die Änderungen in der Anzahl oder in den Grenzen der Bürgervorsteher-Wahlbezirke und in der Zahl der in jedem dieser Wahlbezirke zu wählenden Bürgervorsteher aus Anlaß der Vermehrung (Abs. 1) sowie wegen des Überganges aus dem alten in das neue Verhältnis hat, sofern im Ortsstatute die erforderlichen Vorschriften hierüber nicht erlassen sind, der Magistrat das Geeignete anzuordnen. Diese Festsetzung bedarf der Bestätigung des Bezirksausschusses.

§ 3.

Zur Ergänzung des Kreistags des Landkreises Hannover von dem im § 1 bezeichneten Zeitpunkt ab auf die vorschriftsmäßige Mitgliederzahl (§ 40 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884, Gesetzsamml. S. 181) werden, unter erneuter Verteilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände (§§ 67 ff. a. a. D.), die erforderlichen Maßnahmen, sofern es noch nicht geschehen ist, unverzüglich getroffen.

§ 4.

Mit dem im § 1 bezeichneten Zeitpunkte scheiden die dort benannten Teile des Landkreises Hannover aus dem fünften Wahlbezirke des Regierungsbezirkes Hannover für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten aus und treten dem vierten Wahlbezirke dieses Regierungsbezirkes (Anlage B I 4, 5 zu § 1 Abs. 2 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884) hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Kiel, an Bord M. D. „Hohenzollern“, den 19. Juni 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpiß. v. Studt.
Fhr. v. Rheinbaben. v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler.

Anlage A.

Vertrag

zwischen

der Stadtgemeinde Hannover und der Dorfgemeinde Döhren.

§ 1.

Die Gemeinde Döhren wird in ihrem ganzen bisherigen Umfange mit der Stadtgemeinde Hannover zu einer Stadtgemeinde vereinigt. Gleichzeitig tritt dieselbe aus dem Landkreise Hannover aus und in den Stadtkreis Hannover ein.

§ 2.

Bis zu einer Vermehrung der Zahl der Bürgervorsteher und einer Neueinteilung der Wahlbezirke wird der Bezirk der Gemeinde Döhren dem benachbarten Bürgervorsteher-Wahlbezirk angeschlossen. Im Falle einer Vermehrung der Bürgervorsteher, der die Stadt nicht ablehnend gegenübersteht, sollen die jetzigen Gemeinden Döhren und Wülfel mindestens einen Bürgervorsteher wählen. Wenn nicht binnen einem Jahre nach dem Anschlusse die Neuregelung erfolgt, so muß innerhalb des nächstfolgenden Jahres eine Neueinteilung der Bezirke vorgenommen werden, bei der Döhren und Wülfel mindestens einen Bürgervorsteher-Wahlbezirk bilden.

§ 3.

Die Gemeinde Döhren bildet nach dem Anschlusse den Bezirk eines Bezirksvorstehers.

§ 4.

Das Gemeindevermögen und die Gemeindefschulden der bisherigen Stadtgemeinde Hannover und der Gemeinde Döhren gehen vom Tage des Anschlusses an auf die vergrößerte Stadtgemeinde über.

§ 5.

Für die vergrößerte Stadtgemeinde besteht nur ein Bürgerrecht und ein Ortsarmenverband. Die bestehenden Lasten des Ortsarmenverbandes Döhren gehen auf die Stadtgemeinde Hannover über. Diese hat ferner die Unterhaltung der Gemeindefschwester und mindestens den bisherigen Zuschuß der Gemeinde an die Warteschule zu übernehmen.

Die für die Stadtgemeinde Hannover geltenden Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Bürgerrechts werden auch für die bisherige Gemeinde Döhren am Tage des Anschlusses insoweit in Kraft gesetzt, als nicht in nachstehendem ein anderes bestimmt ist.

Die Mitglieder der bisherigen Gemeinde Döhren werden mit dem Tage des Anschlusses den Mitgliedern der Stadtgemeinde Hannover gleichberechtigt bezüglich der in der Stadt Hannover bestehenden Stiftungen, Armen- und Krankenanstalten und sonstigen dem gemeinen Besten dienenden Einrichtungen, soweit die Teilnahme nicht stiftungsgemäß an besondere Voraussetzungen oder Bestimmungen gebunden ist.

Insofern durch die Eingemeindung eine Unterbrechung der Frist zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes für die Einwohner der Gemeinde Döhren oder der Stadtgemeinde Hannover eintritt, übernimmt die erweiterte Stadtgemeinde die Verpflichtung, von den lediglich aus der Unterbrechung der Frist ihr erwachsenen Rechten (Ansprüchen oder Einwendungen) anderen Armenverbänden gegenüber keinen Gebrauch zu machen.

§ 6.

Die obrigkeitliche Verwaltung im Bezirke der vergrößerten Stadtgemeinde steht vorbehaltlich der Zuständigkeiten des königlichen Polizeipräsidentiums und der städtischen Polizeiverwaltung dem Magistrate der Stadt Hannover zu. Die gesamte Baupolizei wird in demselben Bezirke durch das Stadtbaupolizeiamt wahrgenommen.

Die jetzigen Angestellten der Gemeinde Döhren, nämlich:

1. der Gemeindefsekretär Aug. Fischer,
2. der Gemeindediener Georg Ehlers,
3. der Gemeindediener Aug. Dürkop,
4. der Gemeindediener Rob. Hesse,

sind in den städtischen Dienst nach Maßgabe des Ortsstatuts vom 12. März 1900 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 unter Anrechnung der bisherigen Dienstzeit zu übernehmen und ist denselben bei eintretender Pensionierung die Militärzeit anzurechnen.

Der Gemeindefekretär Fischer wird unter Anrechnung einer am 1. April 1906 erreichten zehnjährigen Dienstzeit und mit dem jetzigen Gehalte von 2400 Mark in die zweite Klasse der Subalternbeamten übernommen.

Dem Gemeindevorsteher Abelmann ist für die nach dem Anschlusse verbleibenden Jahre seiner jetzigen Dienstperiode, welche mit dem Juni 1908 abläuft, das Gehalt von 2000 Mark pro Jahr weiter zu zahlen.

§ 7.

Alle für den Bezirk der bisherigen Stadtgemeinde Hannover geltenden ortsstatutarischen, reglementarischen und vom Magistrat erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften treten mit dem Tage des Anschlusses auch für den Bezirk der früheren Gemeinde Döhren in Kraft.

Es sind dies namentlich:

1. die ortsstatutarischen Bestimmungen, betreffend das Bürgerrecht, vom 14. Oktober 1887,
2. die revidierte Armenordnung vom 23. Dezember 1891,
3. das Ortsstatut vom 25. April 1895 zum Fluchtliniengesetze nebst Nachtrag vom 17. Juni 1903,
4. die Bestimmungen, betreffend Verteilung der Einquartierungslast, vom 18. November 1890,
5. die Polizeiverordnung, betreffend die Beschaffenheit derjenigen Straßen und Straßenteile, welche für den öffentlichen Verkehr und den Anbau als fertiggestellt anzusehen sind, vom 1. November 1894 nebst Nachtrag vom 17. Januar 1896,
6. das Ortsstatut zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899,
7. die Geschäftsanweisung für die Bezirksvorsteher vom 3. Dezember 1897,
8. das Reglement für die Wahl der Bezirksvorsteher vom 5. Dezember 1891,
9. das Ortsstatut, betreffend die Bürgervorsteherwahlen, vom 14. April 1888,
10. das Reglement für die Bürgervorsteherwahlen vom 14. Januar 1879,
11. die Polizeiverordnung, betreffend die Anlage der Hausentwässerungen, vom $\frac{4. \text{Februar } 1893}{31. \text{März } 1896}$ sowie die Polizeiverordnung, betreffend den Anschluß der bebauten Grundstücke an die Straßenkanäle, vom 17. Januar 1893, soweit sich die Bestimmungen auf die Hausabwässer und Fäkalien beziehen.

Die für die Vororte erlassene Bauordnung vom 25. April 1902 sowie die diese Baupolizeiordnung abändernde Polizeiverordnung vom 12. Dezember 1903 bleiben jedoch für die bisherige Gemeinde Döhren bis auf weiteres in Geltung.

Zu 3 wird besonders bestimmt, daß

- A. der § 7 des Ortsweigestatuts für Döhren vom $\frac{5. \text{ Mai}}{13. \text{ Juni}}$ 1903 in bezug auf die Wohlfahrteinrichtungen der Wollwäscherei und -kämmerei in Kraft bleiben,
- B. die Stadtgemeinde verpflichtet sein soll, Neubauten von Wohnhäusern auch an solchen öffentlichen, den baupolizeilichen Vorschriften noch nicht entsprechenden Wegen zu gestatten, welche ausreichend befestigt sind. Diese Wege sind folgende:
- a) die Richardstraße zwischen Abelmann- und Wiehbergstraße,
 - b) der Weg im kleinen Felde, zwischen Peiner- und Willmerstraße,
 - c) der Schafbrinksweg zwischen Gartenburgerweg und Willmerstraße,
- jedoch übernimmt die Stadtgemeinde keine Verpflichtung, die unter A und B bezeichneten Straßen und Wege herzustellen.

§ 8.

Der Gemeindebeschluß vom 13. April 1881, betreffend Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses in der Stadt Hannover, gilt vom Tage des Anschlusses an im Bezirke der früheren Gemeinde Döhren mit der Abänderung, daß von dem Verbote des Schlachtens außerhalb des öffentlichen Schlachthauses das nicht gewerbsmäßige Schlachten von Schweinen ausgeschlossen werden soll, solange Döhren äußeres Stadtgebiet ist.

§ 9.

In den kirchlichen und parochialen Verhältnissen wird durch den Anschluß nichts geändert.

§ 10.

Der ganze bisherige Gemeindebezirk Döhren wird zunächst als äußeres Stadtgebiet angeschlossen.

§ 11.

Die jetzigen Gemeinden Döhren und Wülfel sollen auf die Dauer von mindestens 10 Jahren nach erfolgtem Anschluß einen Standesamtsbezirk bilden.

§ 12.

Mit dem Tage des Anschlusses sind die Mitglieder der bisherigen Gemeinde Döhren berechtigt, die Friedhöfe der Stadtgemeinde Hannover zu Beerdigungen zu benutzen, vorbehaltlich etwaiger Ansprüche der Geistlichen und Kirchendiener. Die Benutzung des Friedhofs in Döhren soll den Einwohnern Döhrens auch in Zukunft ausschließlich zustehen.

§ 13.

Die bisherigen Schulen der Gemeinde Döhren werden mit dem Tage des Anschlusses Gemeindeschulen der vergrößerten Stadtgemeinde. Vorausgesetzt wird hierbei, daß der Schulverband seine Auflösung beschließt und alle seine Rechte und Pflichten auf die vergrößerte Stadtgemeinde überträgt.

Die gewerbliche Fortbildungsschule bleibt in Döhren bestehen.

Die Mitglieder der bisherigen Gemeinde Döhren, deren Kinder die Schulen der Stadt Hannover besuchen, haben vom Tage des Anschlusses ab nur noch dieselben Schulgeldsätze zu zahlen wie die Mitglieder der Stadtgemeinde Hannover.

§ 14.

Mit dem Tage des Anschlusses geht die Verpflichtung der Unterhaltung, Bepflanzung, Schneeräumung und Beleuchtung der gepflasterten Straßen und öffentlichen Wege sowie der Reinigung der Fahrbahnen, soweit sie bisher der Gemeinde Döhren obgelegen hat, auf die Stadtkasse der vereinigten Gemeinden über.

Die Erweiterung der Straßenbeleuchtung hat mindestens in dem Maße beziehungsweise im Verhältnisse zu der Einwohnerzunahme zu erfolgen, in welchem vor dem Anschlusse dem Bedürfnisse seitens der Gemeinde Döhren entsprechend Rechnung getragen ist. Mindestens $\frac{1}{3}$ der vorhandenen Straßenlaternen müssen während der Nachtzeit brennen bleiben.

Die Fußwege neben den Fahrbahnen in der bisherigen Gemeinde Döhren sollen, solange dieselbe zum äußeren Stadtgebiete gehört, von Grand oder ähnlichem geringen Material hergestellt werden. Werden diese Fußwege auf Antrag der anliegenden Grundbesitzer mit Saumquadern oder Bordsteinen versehen, so sind die Kosten von den Antragstellern zu tragen. Die öffentlichen Fußwege sind auf Kosten der Stadtkasse und zwar mindestens in derselben Güte zu unterhalten, wie sie jetzt vorhanden sind. Werden später Straßen der bisherigen Gemeinde Döhren dem inneren Stadtgebiet angeschlossen, so tragen die Anlieger die Kosten der Herstellung der Bürgersteige, während die spätere Unterhaltung der Stadtkasse zur Last fällt.

Die Reinigung der in der bisherigen Gemeinde Döhren vorhandenen öffentlichen Gräben und Wasserläufe geschieht nach dem Anschlusse auf Kosten der Stadtkasse, soweit sie bisher der Gemeinde Döhren obgelegen hat.

§ 15.

Die Stadtgemeinde ist verpflichtet, in der Gemeinde Döhren, mit Ausnahme der zu tief liegenden älteren Ortsstraßen, ein Entwässerungssystem für die Hausabwässer und Fäkalien im Anschlusse an das in der Stadt vorhandene für die Willenkolonie Waldhausen binnen zwei Jahren, für das übrige zur Zeit des Anschlusses bebaut Gebiet binnen fünf Jahren nach der Vereinigung durchzuführen. Das Regenwasser soll wie bisher ablaufen, jedoch sollen einzelne

Regentkanäle gebaut werden, soweit die Nothwendigkeit dazu eintritt, und zwar müssen binnen fünf Jahren, vom Anschluß ab gerechnet, zwei Regentkanäle gebaut werden, einer vom Zusammenstoße der Wiehberg- und Landwehrstraße durch die Brückstraße bis zur Leine und ein zweiter durch die Pfarrstraße von ihrer Abzweigung von der Kirchstraße ab bis zur Leine, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß das erforderliche Terrain von den Interessenten unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

In denjenigen Straßen, wo nach vorstehendem innerhalb fünf Jahren der Kanal gelegt wird, muß spätestens binnen weiteren drei Jahren, in Waldhausen binnen weiteren zwei Jahren, auch die Wasserleitung gelegt werden. In den übrigen vorhandenen und allen neu aufzulegenden Straßen und Straßenteilen wird die Wasserleitung auf Antrag der Anlieger gebaut, wenn dieselben sich verpflichten, außer dem Wassergeld eine 6prozentige Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals für die betreffende Straßenleitung so lange zu tragen, als nicht ein Wassergeld von mindestens 2 Mark jährlich pro laufenden Meter Wasserleitungsröhrlänge eingehet.

Das Wassergeld ist nach den Sätzen für die Anlieger im Stadtgebiete zu entrichten.

§ 16.

Diejenigen, welche am Tage des Anschlusses in der Gemeinde Döhren ihren Wohnsitz haben und ein Grundstück eigentümlich besitzen, erhalten für sich und ihre Ehegatten das Bürgerrecht der Stadt Hannover unentgeltlich, falls sie unbescholten und preussische Staatsangehörige sind. Wird später ein Teil der bisherigen Gemeinde Döhren dem inneren Stadtgebiet angeschlossen, so haben diejenigen Grundeigentümer, welchen nach obigen Bestimmungen das Bürgerrecht unentgeltlich erteilt ist, eine Nachzahlung nicht zu leisten.

§ 17.

Kinder, welche Personen, denen nach obigen Bestimmungen das Bürgerrecht unentgeltlich erteilt wird, nach der Ableistung des Bürgereides geboren werden, erhalten ohne weiteres das Recht der Bürgerkinder.

§ 18.

Kinder, welche vor jener Ableistung des Bürgereides geboren sind, erwerben die Rechte der Bürgerkinder nur dann, wenn sie von den Eltern bei Erwerbung des Bürgerrechts oder spätestens 6 Monate nachher durch Zahlung der im § 6 der ortsstatutarischen Bestimmungen, betreffend das Bürgerrecht in der königlichen Residenzstadt Hannover, vom ^{14. Oktober} 29. November 1887 vorgeschriebenen Gebühren eingekauft sind.

§ 19.

Nichtgrundbesitzer, welche im Bezirke der Gemeinde Döhren am Tage des Anschlusses wohnen und zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet sind, erhalten das Bürgerrecht für sich und ihre Ehefrauen unentgeltlich.

Alle übrigen Nichtgrundbesitzer haben, wenn sie zum Erwerbe des Bürgerrechts zugelassen werden wollen, Bürgergelder in Gemäßheit des Ortsstatuts vom 14. Oktober 1887 zu zahlen.
29. November

§ 20.

Die Bewohner der früheren Gemeinde Döhren haben auf die Dauer von sechs Jahren vom Tage des Anschlusses ab 102½ Prozent Zuschlag zur Staatseinkommensteuer zu zahlen. Nach Ablauf dieses Zeitraums haben sie, solange die von ihnen bewohnten Straßen zum äußeren Stadtgebiete gehören, dieselben Zuschläge zur Einkommensteuer zu zahlen, welche von den Bewohnern des äußeren Stadtgebiets der Stadt Hannover zu zahlen sind beziehungsweise zu zahlen sein werden.

§ 21.

Vom Tage des Anschlusses ab finden folgende Bestimmungen auf die frühere Gemeinde Döhren Anwendung:

1. der Gemeindebeschluß, betreffend die Erhebung der direkten Steuern, vom 17. April 1895,
2. der Gemeindebeschluß, betreffend Befreiungen von den direkten Steuern, vom 17. April 1895,
3. die Gewerbesteuerordnung vom 16. März 1903,
4. die Ordnung, betreffend die Erhebung einer Billettsteuer und einer Lustbarkeitssteuer, vom 1. Mai 1903,
5. das Regulativ, betreffend Erhebung von Gebühren in Baupolizeisachen, vom 1. Dezember 1894 nebst Nachtrag,
6. die Steuerordnung, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer von Hunden, vom 30. November 1894,
7. die Steuerordnung, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer vom Bier, vom 30. November 1894,
8. die Steuerordnung vom ^{29. März} 1895, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken, nebst Nachtrag vom 18 April 1902,
9. die Bestimmungen über die Erhebung von Kanalgebühren vom 26. April 1898.

Es wird jedoch zu 3 und 6 ausdrücklich bestimmt:

- a) die Gewerbesteuerordnung findet während der ersten sechs Jahre nach dem Anschluß auf die Einwohner der jetzigen Gemeinde Döhren keine Anwendung; es wird vielmehr die Gewerbesteuer während dieses Zeitraums in der bisherigen Weise veranlagt und zwar mit demselben Prozentsatze wie die Grund- und Gebäudesteuer gemäß § 22 der vorliegenden Bedingungen erhoben wird;
- b) die Hundesteuer soll auf die Dauer von zehn Jahren nur 10 Mark pro Hund betragen.

§ 22.

Die Gemeinde-Grundsteuerordnung vom 16. März 1903 findet auf die Eigentümer von Grundstücken in der früheren Gemeinde Döhren keine Anwendung, vielmehr haben dieselben bis zur anderweiten Regulierung der Gemeindesteuer vom Grundbesitz vom Tage des Anschlusses an 150 Prozent der staatlich veranlagten Gebäudesteuer und 150 Prozent der staatlich veranlagten Grundsteuer zu entrichten. Neue Steuern (Wertsteuern usw.) dürfen während der nächsten sechs Jahre nicht auf den Grundbesitz gelegt werden.

§ 23.

Die Rechtsverhältnisse der Realgemeinde Döhren sowie die Jagdverhältnisse werden durch den Anschluß der politischen Gemeinde nicht berührt.

§ 24.

Sobald die Entwicklung der Bebauung es erforderlich macht, verpflichtet sich die Stadtgemeinde, am Ende des Schaffbrinkwegs eine Fußgängerbrücke über den Eilenriede-Grenzgraben herstellen zu lassen; sie verpflichtet sich ferner, für den Fall, daß die jetzige Privatbrücke beim Kurhaus Eilenriede eingezogen werden sollte, einen anderen Eingang für Waldhausen in die Eilenriede zu schaffen, sobald die Straße, in deren Verlängerung die Brücke zu liegen kommt, aufgelegt ist.

§ 25.

In der bisherigen Gemeinde Döhren darf, solange Döhren äußeres Stadtgebiet ist, auch nach dem Anschlusse jährlich im Monat Juni ein Schützenfest in althergebrachter Weise abgehalten werden.

§ 26.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorstehenden Vertrags wird durch das den Anschluß genehmigende Gesetz bestimmt.

Hannover, den 10. Januar 1907.

Döhren, den 22. Dezember 1906.

Der Magistrat der Königlichen
Haupt- und Residenzstadt.

Der Gemeindevorstand.

(Siegel.) Tramm.

(Siegel.) H. Abelmann.

Anlage B.

Vertrag

zwischen

der Stadtgemeinde Hannover und der Dorfgemeinde Wülfel.

§ 1.

Die Gemeinde Wülfel wird in ihrem ganzen bisherigen Umfange mit der Stadtgemeinde Hannover zu einer Stadtgemeinde vereinigt. Gleichzeitig tritt dieselbe aus dem Landkreise Hannover aus und in den Stadtkreis Hannover ein.

§ 2.

Bis zu einer Vermehrung der Zahl der Bürgervorsteher und einer Neueinteilung der Wahlbezirke wird der Bezirk der Gemeinde Wülfel dem benachbarten Bürgervorsteher-Wahlbezirk angeschlossen. Im Falle einer Vermehrung der Bürgervorsteher, der die Stadt nicht ablehnend gegenübersteht, sollen die jetzigen Gemeinden Wülfel und Döhren mindestens einen Bürgervorsteher wählen. Wenn nicht binnen einem Jahre die Neuregelung erfolgt, so muß eine Neueinteilung der Bezirke vorgenommen werden, bei der Wülfel und Döhren einen Bürgervorsteher-Wahlbezirk bilden.

§ 3.

Die Gemeinde Wülfel bildet nach deren Anschlusse den Bezirk eines Bezirksvorstehers.

§ 4.

Das Gemeindevermögen und die Gemeindeschulden der bisherigen Stadtgemeinde Hannover und der Gemeinde Wülfel gehen vom Tage des Anschlusses an auf die vergrößerte Stadtgemeinde über.

§ 5.

Für die vergrößerte Stadtgemeinde besteht nur ein Bürgerrecht und ein Ortsarmenverband. Die bestehenden Lasten des Ortsarmenverbandes Wülfel gehen auf den Ortsarmenverband Hannover über. Die Stadtgemeinde hat ferner die Unterhaltung der Gemeindefchwester und mindestens den bisherigen Zuschuß der Gemeinde an die Warteschule zu übernehmen.

Die für die Stadtgemeinde Hannover geltenden Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Bürgerrechts werden auch für die bisherige Gemeinde Wülfel am Tage des Anschlusses insoweit in Kraft gesetzt, als nicht in nachfolgendem ein anderes bestimmt ist.

Die Mitglieder der bisherigen Gemeinde Wülfel werden mit dem Tage des Anschlusses den Mitgliedern der Stadtgemeinde Hannover gleichberechtigt bezüglich der in der Stadt Hannover bestehenden Stiftungen, Armen- und Krankenanstalten und sonstigen dem gemeinen Besten dienenden Einrichtungen, soweit die Teilnahme nicht stiftungsgemäß an besondere Voraussetzungen oder Bestimmungen gebunden ist.

Insofern durch die Eingemeindung eine Unterbrechung der Frist zum Erwerb des Unterstüßungswohnsitzes für die Einwohner der Gemeinde Wülfel oder der Stadtgemeinde Hannover eintritt, übernimmt die erweiterte Stadtgemeinde die Verpflichtung, von den lediglich aus der Unterbrechung der Frist ihr erwachsenen Rechten (Ansprüchen oder Einwendungen) anderen Armenverbänden gegenüber keinen Gebrauch zu machen.

§ 6.

Die obrigkeitliche Verwaltung im Bezirke der vergrößerten Stadtgemeinde steht vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Königlichen Polizeipräsidentiums und der städtischen Polizeiverwaltung dem Magistrate der Stadt Hannover zu. Die gesamte Baupolizei wird in demselben Bezirke durch das Stadtbaupolizeiamt wahrgenommen.

§ 7.

Alle für den Bezirk der bisherigen Stadtgemeinde Hannover geltenden ortsstatutarischen, reglementarischen und vom Magistrat erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften treten mit dem Tage des Anschlusses auch für den Bezirk der früheren Gemeinde Wülfel in Kraft.

Es sind dies namentlich:

1. die ortsstatutarischen Bestimmungen, betreffend das Bürgerrecht, vom 14. Oktober 1887,
2. die revidierte Armenordnung vom 23. Dezember 1891,
3. das Ortsstatut vom 25. April 1895 zum Fluchtliniengesetze nebst Nachtrag vom 17. Juni 1903,
4. die Bestimmungen, betreffend Verteilung der Einquartierungslast, vom 18. November 1890,
5. die Polizeiverordnung, betreffend die Anlage der Hausentwässerungen, vom $\frac{4. \text{Februar } 1893}{31. \text{März } 1896}$ sowie die Polizeiverordnung, betreffend den Anschluß der bebauten Grundstücke an die Straßenkanäle, vom 17. Januar 1893, soweit sich die Bestimmungen auf die Hausabwässer und Fäkalien beziehen,

6. die Polizeiverordnung, betreffend die Beschaffenheit derjenigen Straßen und Straßenteile, welche für den öffentlichen Verkehr und den Anbau als fertiggestellt anzusehen sind, vom 1. November 1894 nebst Nachtrag vom 17. Januar 1896,
7. das Ortsstatut zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899,
8. die Geschäftsanweisung für die Bezirksvorsteher vom 3. Dezember 1897,
9. das Reglement für die Wahl der Bezirksvorsteher vom 5. Dezember 1891,
10. das Ortsstatut, betreffend die Bürgervorsteherwahlen, vom 14. April 1888,
11. das Reglement für die Bürgervorsteherwahlen vom 14. Januar 1879.

Die für die Vororte erlassene Bauordnung vom 25. April 1902 sowie die diese Baupolizeiordnung abändernde Polizeiverordnung vom 12. Dezember 1903 bleiben jedoch für die bisherige Gemeinde Wülfel bis auf weiteres in Geltung.

Zu 3 wird besonders bestimmt, daß

- a) die Stadtgemeinde Hannover verpflichtet sein soll, Neubauten von Wohnhäusern auch an solchen öffentlichen, den baupolizeilichen Vorschriften noch nicht entsprechenden Wegen zu gestatten, welche ausreichend befestigt sind,
- b) sofern der Fluchtlinienplan von Wülfel seitens der Stadtgemeinde nicht anerkannt wird, soll ein neuer Entwurf zu einem Bebauungsplan innerhalb zwei Jahren nach dem Anschlusse vom Stadtbauamt aufgestellt und in das Feststellungsverfahren gebracht werden.

§ 8.

Der Gemeindebeschluß vom 13. April 1881, betreffend Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses in der Stadt Hannover, gilt vom Tage des Anschlusses an im Bezirke der früheren Gemeinde Wülfel mit der Abänderung, daß von dem Verbote des Schlachtens außerhalb des öffentlichen Schlachthauses das nicht gewerbsmäßige Schlachten von Schweinen ausgeschlossen werden soll, solange Wülfel äußeres Stadtgebiet ist.

§ 9.

In den kirchlichen und parochialen Verhältnissen wird durch den Anschluß nichts geändert.

§ 10.

Der ganze bisherige Gemeindebezirk Wülfel wird zunächst als äußeres Stadtgebiet angeschlossen.

§ 11.

Die jetzigen Gemeinden Wülfel und Döhren sollen auf die Dauer von mindestens 10 Jahren nach erfolgtem Anschlusse einen Standesamtsbezirk bilden.

§ 12.

Mit dem Tage des Anschlusses sind die Mitglieder der bisherigen Gemeinde Wülfel berechtigt, die Friedhöfe der Stadtgemeinde Hannover zu Beerdigungen zu benutzen, vorbehaltlich etwaiger Ansprüche der Geistlichen und Kirchendiener.

Die Benutzung des Friedhofs in Wülfel soll den Einwohnern Wülfels auch in Zukunft ausschließlich zustehen. Eine Abänderung der Tariffätze ist dabei nicht ausgeschlossen.

§ 13.

Die bisherigen Schulen der Gemeinde Wülfel werden mit dem Tage des Anschlusses Gemeindeschulen der vergrößerten Stadtgemeinde. Vorausgesetzt wird hierbei, daß der Schulverband seine Auflösung beschließt und alle seine Rechte und Pflichten auf die vergrößerte Stadtgemeinde überträgt.

Die gewerbliche Fortbildungsschule bleibt für die Gemeinde Wülfel erhalten.

Die Mitglieder der bisherigen Gemeinde Wülfel, deren Kinder die Schulen der Stadt Hannover besuchen, haben vom Tage des Anschlusses ab nur noch dieselben Schulgeldsätze zu zahlen wie die Mitglieder der Stadtgemeinde Hannover.

§ 14.

Mit dem Tage des Anschlusses geht die Verpflichtung der Unterhaltung der gepflasterten Straßen und öffentlichen Wege, soweit sie bisher der Gemeinde Wülfel beziehungsweise dem Landkreise Hannover obgelegen hat, auf die Stadtkasse der vereinigten Gemeinden über.

Die Fußwege neben den Fahrbahnen in der bisherigen Gemeinde Wülfel sollen, solange dieselbe zum äußeren Stadtgebiete gehört, von Grand oder ähnlichem geringen Material hergestellt werden. Werden diese Fußwege auf Antrag der anliegenden Grundbesitzer mit Saumquadern oder Bordsteinen versehen, so sind die Kosten von den Antragstellern zu tragen. Die Kosten der Reinigung, Besprengung und Schneeräumung der Fahrbahnen sowie der Unterhaltung und Erleuchtung der öffentlichen Straßen trägt die Stadtkasse. Die Unterhaltung der öffentlichen Fußwege trägt die Stadtkasse. Werden später Straßen der bisherigen Gemeinde Wülfel dem inneren Stadtgebiet angeschlossen, so tragen die Anlieger die Kosten der Herstellung der Bürgersteige, während die spätere Unterhaltung der Stadtkasse zur Last fällt.

Die Erweiterung der Straßenbeleuchtung hat mindestens in dem Maße zu erfolgen, in welchem vor dem Anschlusse seitens der Gemeinde Wülfel dem Bedürfnisse Rechnung getragen ist. Mindestens 20 Prozent der vorhandenen Laternen müssen während der ganzen Nachtzeit brennen bleiben.

Die Reinigung der in der bisherigen Gemeinde Wülfel vorhandenen öffentlichen Gräben und Wasserläufe geschieht nach dem Anschlusse auf Kosten der Stadtkasse, soweit sie bisher der Gemeinde Wülfel obgelegen hat.

§ 15.

Die Stadtgemeinde ist verpflichtet, in der Gemeinde Wülfel, mit Ausnahme der zu tief liegenden älteren Ortsstraßen, für die Hausabwässer und Fäkalien ein Entwässerungssystem im Anschluß an das in der Stadt vorhandene binnen vier Jahren, vom Anschluß ab gerechnet, fertigzustellen.

Zu kanalisieren sind:

Bahnhofstraße,
Hildesheimer Straße,
Auf dem Wiehberge,
Wernerstraße,
Fontainestraße,
Eichkampstraße (bis zur Bahn),
Bemeroder Straße (bis zur Ahornstraße),
Wilkenburger Straße,
Marthastraße und
Dorfstraße.

Das Regenwasser soll wie bisher ablaufen, jedoch sollen binnen fünf Jahren einzelne Regenkanäle, welche zugleich unschädliche Fabrikabwässer einschließlich Kondensationswasser aufnehmen, nach der Leine gebaut werden, soweit die Notwendigkeit dazu eintritt und nur unter der Voraussetzung, daß die vorhandenen öffentlichen Gräben nach der Leine, ohne daß die Interessenten hiergegen Einspruch erheben dürfen, zur Aufnahme und Ableitung dieser Wasser mitbenutzt werden können.

In denjenigen Straßen, wo die Kanalisation binnen vier Jahren durchzuführen ist, muß möglichst binnen weiteren zwei Jahren auch die Wasserleitung gelegt werden. In den übrigen vorhandenen und in allen neu aufzulegenden Straßen und Straßenteilen erfolgt die Anlage der Wasserleitung nur dann, wenn die Anlieger sich verpflichten, außer dem Wassergeld eine sechsprozentige Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals für die betreffende Straßenleitung so lange zu tragen, als nicht ein jährliches Wassergeld von zwei Mark pro Meter Wasserleitungsrohrlänge eingeht.

Das Wassergeld ist nach den Sätzen im Stadtgebiete zu entrichten.

§ 16.

Diejenigen, welche am Tage des Anschlusses in der Gemeinde Wülfel ihren Wohnsitz haben und ein Grundstück eigentümlich besitzen, erhalten für sich und ihre Ehegatten das Bürgerrecht der Stadt Hannover unentgeltlich, falls sie von unbescholtenem Wandel sind und die preussische Staatsangehörigkeit besitzen.

Wird später ein Teil der bisherigen Gemeinde Wülfel dem inneren Stadtgebiet angeschlossen, so haben diejenigen Grundeigentümer, welchen nach obigen Bestimmungen das Bürgerrecht unentgeltlich erteilt ist, eine Nachzahlung nicht zu leisten.

§ 17.

Kinder, welche Personen, denen nach obigen Bestimmungen das Bürgerrecht unentgeltlich erteilt wird, nach der Ableistung des Bürgereides geboren werden, erhalten ohne weiteres das Recht der Bürgerkinder.

§ 18.

Kinder, welche vor jener Ableistung des Bürgereides geboren sind, erwerben die Rechte der Bürgerkinder nur dann, wenn sie von den Eltern bei Erwerbung des Bürgerrechts oder spätestens sechs Monate nachher durch Zahlung der im § 6 der ortstatutarischen Bestimmungen, betreffend das Bürgerrecht in der Königlichen Residenzstadt Hannover, vom 14. Oktober 1887 vorgeschriebenen 29. November Gebühren eingekauft sind.

§ 19.

Nichtgrundbesitzer, welche im Bezirke der Gemeinde Wülfel am Tage des Anschlusses wohnen und zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet sind, erhalten das Bürgerrecht für sich und ihre Ehegatten unentgeltlich.

Alle übrigen Nichtgrundbesitzer haben, wenn sie zum Erwerbe des Bürgerrechts zugelassen werden wollen, Bürgergeld in Gemäßheit des Ortsstatuts vom 14. Oktober 1887 zu zahlen.
29. November

§ 20.

Die Bewohner der früheren Gemeinde Wülfel haben während der ersten drei Jahre vom Tage des Anschlusses ab 102 $\frac{1}{2}$ Prozent Zuschlag zur Einkommensteuer zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist haben sie, solange die von ihnen bewohnten Straßen zum äußeren Stadtgebiete gehören, dieselben Zuschläge zur Einkommensteuer zu zahlen, welche von den Bewohnern des äußeren Stadtgebiets der Stadt Hannover zu zahlen sind beziehungsweise zu zahlen sein werden.

§ 21.

Vom Tage des Anschlusses ab finden folgende Bestimmungen auf die frühere Gemeinde Wülfel Anwendung:

1. der Gemeindebeschluß, betreffend die Erhebung der direkten Steuern, vom 17. April 1895,
2. der Gemeindebeschluß, betreffend Befreiungen von den direkten Steuern, vom 17. April 1895,
3. die Gewerbesteuerordnung vom 16. März 1903,
4. die Ordnung, betreffend die Erhebung einer Billettsteuer und einer Lustbarkeitssteuer, vom 1. Mai 1903,
5. das Regulativ, betreffend Erhebung von Gebühren in Baupolizeisachen, vom 1. Dezember 1894 nebst Nachtrag,

6. die Steuerordnung, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer von Hunden, vom 30. November 1894,
7. die Steuerordnung, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer vom Bier, vom 30. November 1894,
8. die Steuerordnung vom $\frac{29. \text{März}}{18. \text{April}}$ 1895, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken, nebst Nachtrag vom 20. Februar 1902,
9. die Bestimmungen über die Erhebung der Kanalgebühren vom 26. April 1898.

Es wird jedoch zu 3 und 6 ausdrücklich bestimmt:

- a) die Gewerbesteuerordnung findet während der ersten sechs Jahre nach dem Anschluß auf die Einwohner der jetzigen Gemeinde Wülfel keine Anwendung; es wird vielmehr die Gewerbesteuer während dieses Zeitraums in der bisherigen Weise veranlagt und zwar mit demselben Prozentsatze, wie die Grund- und Gebäudesteuer gemäß § 22 der vorliegenden Bedingungen erhoben wird;
- b) die Hundsteuer beträgt für die nächsten 10 Jahre nur 10 Mark pro Hund.

§ 22.

Die Gemeinde-Grundsteuerordnung vom 16. März 1903 findet auf die Eigentümer von Grundstücken in der früheren Gemeinde Wülfel keine Anwendung, vielmehr haben dieselben bis zur anderweiten Regulierung der Gemeindesteuer vom Grundbesitze vom Tage des Anschlusses an 150 Prozent der staatlich veranlagten Gebäudesteuer und 150 Prozent der staatlich veranlagten Grundsteuer zu entrichten.

Neue Steuern dürfen während der ersten sechs Jahre nach dem Anschlusse nicht auf den Grundbesitz in Wülfel gelegt werden.

§ 23.

Der Gemeindevorsteher Schimmel ist mit seinem jetzigen Dienstinkommen unter Anrechnung einer am 1. April 1906 erreichten dreizehnjährigen Dienstzeit und mit dem Range eines Bureauvorstehers dauernd in den städtischen Dienst zu übernehmen und in die erste Klasse der Subalternbeamten einzureihen. Er hat eine seiner jetzigen Funktion angemessene Stelle zu erhalten, einen Bureauvorsteherposten aber dann, wenn ein solcher frei oder neu errichtet wird.

Ferner sollen die übrigen Angestellten der Gemeinde Wülfel: der Eichmeister, 2 Gemeindediener und der Flurhüter mit ihrem bisherigen Gehalt im städtischen Dienste Verwendung finden.

§ 24.

In der bisherigen Gemeinde Wülfel darf, solange sie äußeres Stadtgebiet ist, auch nach dem Anschlusse jährlich im Monat August ein Schützenfest in altergebrachter Weise abgehalten werden.

§ 25.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorstehenden Vertrags wird durch das den Anschluß genehmigende Gesetz bestimmt.

Hannover, den 10. Januar 1907.

Wülfel, den 24. Dezember 1906.

Der Magistrat der Königlichen
Haupt- und Residenzstadt.

Der Gemeindevorstand.

(Siegel.) Tramm.

(Siegel.) Schimmel.

Anlage C.

Vertrag

zwischen

der Stadtgemeinde Hannover und der Dorfgemeinde Kirchrode.

§ 1.

Die Gemeinde Kirchrode wird in ihrem ganzen bisherigen Umfange mit der Stadtgemeinde Hannover zu einer Stadtgemeinde vereinigt. Gleichzeitig tritt dieselbe aus dem Landkreise Hannover aus und in den Stadtkreis Hannover ein.

§ 2.

Bis zu einer Vermehrung der Zahl der Bürgervorsteher oder einer Neueinteilung der Wahlbezirke wird der Bezirk der Gemeinde Kirchrode dem benachbarten städtischen Bürgervorsteherbezirk angeschlossen. Im Falle einer Vermehrung der Bürgervorsteher soll Kirchrode möglichst mit Kleefeld zu einem Bürgervorsteher-Wahlbezirk vereinigt werden.

§ 3.

Die Gemeinde Kirchrode bildet nach deren Anschlusse den Bezirk eines Bezirksvorstehers.

§ 4.

Das Gemeindevermögen und die Gemeindeschulden der bisherigen Stadtgemeinde Hannover und der Gemeinde Kirchrode gehen vom Tage des Anschlusses an auf die vergrößerte Stadtgemeinde über.

§ 5.

Für die vergrößerte Stadtgemeinde besteht nur ein Bürgerrecht und ein Ortsarmenverband. Die jetzigen Lasten des Ortsarmenverbandes Kirchrode gehen auf die Stadtgemeinde Hannover über. Die für die Stadtgemeinde Hannover geltenden Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Bürgerrechts werden auch für die bisherige Gemeinde Kirchrode am Tage des Anschlusses insoweit in Kraft gesetzt, als nicht in nachfolgendem ein anderes bestimmt ist.

Die Mitglieder der bisherigen Gemeinde Kirchrode werden mit dem Tage des Anschlusses den Mitgliedern der Stadtgemeinde Hannover gleichberechtigt bezüglich der in der Stadt Hannover bestehenden Stiftungen, Armen- und Krankenanstalten und sonstigen dem gemeinen Besten dienenden Einrichtungen, soweit die Teilnahme nicht stiftungsgemäß an besondere Voraussetzungen oder Bestimmungen gebunden ist.

Insfern durch die Eingemeindung eine Unterbrechung der Frist zum Erwerbe des Unterstützungswohnsizes für die Einwohner der Gemeinde Kirchrode oder der Stadtgemeinde Hannover eintritt, übernimmt die erweiterte Stadtgemeinde die Verpflichtung, von den lediglich aus der Unterbrechung der Frist ihr erwachsenen Rechten (Ansprüchen oder Einwendungen) anderen Armenverbänden gegenüber keinen Gebrauch zu machen.

§ 6.

Die obrigkeitliche Verwaltung im Bezirke der vergrößerten Stadtgemeinde steht vorbehaltlich der Zuständigkeiten des königlichen Polizeipräsidiums und der städtischen Polizeiverwaltung dem Magistrate der Stadt Hannover zu. Die gesamte Baupolizei wird in demselben Bezirke durch das Stadtbaupolizeiamt wahrgenommen.

Die Angestellten der Gemeinde Kirchrode (Gemeinbediener und Nachtwächter) sind in den städtischen Dienst unter ihren bisherigen Bedingungen zu übernehmen.

§ 7.

Alle für den Bezirk der bisherigen Stadtgemeinde Hannover geltenden ortstatutarischen, reglementarischen und vom Magistrat erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften treten mit dem Tage des Anschlusses auch für den Bezirk der früheren Gemeinde Kirchrode in Kraft.

Es sind dies namentlich:

1. die ortsstatutarischen Bestimmungen, betreffend das Bürgerrecht, vom 14. Oktober 1887,
2. die revidierte Armenordnung vom 23. Dezember 1891,
3. das Ortsstatut vom 25. April 1895 zum Fluchtliniengesetze nebst Nachtrag vom 17. Juni 1903,
4. die Bestimmungen, betreffend Verteilung der Einquartierungslast, vom 18. November 1890,
5. die Polizeiverordnung, betreffend die Beschaffenheit derjenigen Straßen und Straßenteile, welche für den öffentlichen Verkehr und den Anbau als fertiggestellt anzusehen sind, vom 1. November 1894 nebst Nachtrag vom 17. Januar 1896,
6. das Ortsstatut zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899,
7. die Geschäftsanweisung für die Bezirksvorsteher vom 3. Dezember 1897,
8. das Reglement für die Wahl der Bezirksvorsteher vom 5. Dezember 1891,
9. das Ortsstatut, betreffend die Bürgervorsteherwahlen, vom 14. April 1888,
10. das Reglement für die Bürgervorsteherwahlen vom 14. Januar 1879,
11. die Polizeiverordnung, betreffend die Anlage der Hausentwässerungen, vom 4. Februar 1893 sowie die Polizeiverordnung, betreffend den Anschluß der bebauten Grundstücke an die Straßenkanäle, vom 17. Januar 1893, soweit sich die Bestimmungen auf die Hausabwässer und Fäkalien beziehen.

Die für die Vororte erlassene Bauordnung vom 25. April 1902 sowie die diese Baupolizeiordnung abändernde Polizeiverordnung vom 12. Dezember 1903 bleiben jedoch für die bisherige Gemeinde Kirchrode bis auf weiteres in Geltung.

Zu 3 wird bemerkt, daß die Stadtgemeinde Hannover verpflichtet sein soll, Neubauten von Wohnhäusern auch an solchen öffentlichen, den baupolizeilichen Vorschriften noch nicht entsprechenden Wegen zu gestatten, welche chauffiert oder sonst ausreichend befestigt sind.

§ 8.

Der Gemeindebeschluß vom 13. April 1881, betreffend Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses in der Stadt Hannover, gilt vom Tage des Anschlusses an im Bezirke der früheren Gemeinde Kirchrode mit der Abänderung, daß von dem Verbote des Schlachtens außerhalb des öffentlichen Schlachthauses das nicht gewerbsmäßige Schlachten von Schweinen und außerdem, solange Kirchrode äußeres Stadtgebiet bleibt, das nicht gewerbsmäßige Schlachten von anderem Schlachtvieh jeder Art ausgeschlossen werden soll.

§ 9.

In den kirchlichen und parochialen Verhältnissen wird durch den Anschluß nichts geändert.

§ 10.

Der ganze bisherige Gemeindebezirk Kirchrode wird zunächst als äußeres Stadtgebiet angeschlossen.

§ 11.

Der bisherige Standesamtsbezirk Kirchrode wird nach erfolgtem Anschlusse mit dem Standesamte Hannover vereinigt, sobald dazu die Genehmigung der Staatsregierung erteilt ist.

§ 12.

Mit dem Tage des Anschlusses sind die Mitglieder der bisherigen Gemeinde Kirchrode berechtigt, die Friedhöfe der Stadtgemeinde Hannover zu Beerdigungen zu benutzen, vorbehaltlich etwaiger Ansprüche der Geistlichen und Kirchendiener.

§ 13.

Die bisherigen Schulen der Gemeinde Kirchrode werden mit dem Tage des Anschlusses Gemeindeschulen der vergrößerten Stadtgemeinde. Vorausgesetzt wird hierbei, daß der Schulverband seine Auflösung beschließt und alle seine Rechte und Pflichten auf die vergrößerte Stadtgemeinde überträgt.

Die Mitglieder der bisherigen Gemeinde Kirchrode, deren Kinder die Schulen der Stadt Hannover besuchen, haben vom Tage des Anschlusses ab nur noch dieselben Schulgeldsätze zu zahlen wie die Mitglieder der Stadtgemeinde Hannover.

§ 14.

Mit dem Tage des Anschlusses geht die Verpflichtung der Unterhaltung der gepflasterten Straßen und öffentlichen Wege, soweit sie bisher der Gemeinde Kirchrode obgelegen hat, auf die Stadtkasse der vereinigten Gemeinden über.

Die Fußwege neben den Fahrbahnen in der bisherigen Gemeinde Kirchrode sollen, solange dieselbe zum äußeren Stadtgebiete gehört, von Grand oder ähnlichem geringen Material hergestellt werden. Werden diese Fußwege auf Antrag der anliegenden Grundbesitzer mit Saumquadern oder Bordsteinen versehen, so sind die Kosten von den Antragstellern zu tragen. Die Unterhaltung der öffentlichen Fußwege trägt die Stadtkasse. Werden später Straßen der bisherigen Gemeinde Kirchrode dem inneren Stadtgebiet angeschlossen, so tragen die Anlieger die Kosten der Herstellung der Bürgersteige, während die spätere Unterhaltung der Stadtkasse zur Last fällt.

Die Reinigung der in der bisherigen Gemeinde Kirchrode vorhandenen öffentlichen Gräben und Wasserläufe geschieht nach dem Anschluß auf Kosten der Stadtkasse, soweit sie bisher der Gemeinde Kirchrode obgelegen hat.

§ 15.

Die Stadtgemeinde ist verpflichtet, in der Gemeinde Kirchrode ein Entwässerungssystem zur Abführung der Hausabwässer und Fäkalien für die Neu-

städter Straße bis zur Kaiser Wilhelm-Straße und für die Kaiser Wilhelm-Straße innerhalb fünf Jahre nach erfolgtem Anschlusse durchzuführen.

Binnen weiteren drei Jahren sind zu kanalisieren:

1. Große Hüllenstraße,
2. Kirchstraße,
3. Sehnder Straße,
4. Winkelstraße,
5. Kronsberger Straße,
6. Jöhrensstraße,
7. Wasserkampstraße,

und ferner, soweit sie bisher bebaut sind:

8. Langehopstraße,
9. Ernststraße,
10. Kleine Hüllenstraße.

Die Wasserleitung ist in diesen Straßen beziehungsweise Straßenteilen innerhalb der vorbezeichneten Frist auf Kosten der Stadt zu legen und zu unterhalten. In den übrigen vorhandenen und in allen später neu aufzulegenden Straßen und Straßenteilen erfolgt die Anlage der Wasserleitungen auf Antrag der Anlieger nur dann, wenn sie sich verpflichten, neben dem Wassergeld eine 6 prozentige Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals für die betreffende Straßenleitung so lange zu tragen, als nicht ein Wassergeld von 2 Mark jährlich pro lfd. Meter Wasserleitungsrohrlänge eingeht. Das Wassergeld ist nach den Sätzen für die Anlieger im Stadtgebiete zu zahlen.

§ 16.

Diejenigen, welche am Tage des Anschlusses in Kirchrode ihren Wohnsitz haben und ein Grundstück in der Gemeinde Kirchrode eigentümlich besitzen, erhalten für sich und ihre Ehegatten das Bürgerrecht der Stadt Hannover unentgeltlich, wenn sie unbescholten und preußische Staatsangehörige sind.

Wird später ein Teil der bisherigen Gemeinde Kirchrode dem inneren Stadtgebiet angeschlossen, so haben diejenigen Grundeigentümer, welchen nach obigen Bestimmungen das Bürgerrecht unentgeltlich erteilt ist, eine Nachzahlung nicht zu leisten.

§ 17.

Kinder, welche Personen, denen nach obigen Bestimmungen das Bürgerrecht unentgeltlich erteilt wird, nach der Ableistung des Bürgereides geboren werden, erhalten ohne weiteres das Recht der Bürgerkinder.

§ 18.

Kinder, welche vor jener Ableistung des Bürgereides geboren sind, erwerben die Rechte der Bürgerkinder nur dann, wenn sie von den Eltern bei Erwerbung

des Bürgerrechts oder spätestens sechs Monate nachher durch Zahlung der im § 6 der ortsstatutarischen Bestimmungen, betreffend das Bürgerrecht in der königlichen Residenzstadt Hannover, vom 14. Oktober 1887 vorgeschriebenen Gebühren eingekauft sind.
29. November

§ 19.

Nichtgrundbesitzer, welche im Bezirke der Gemeinde Kirchrode am Tage des Anschlusses wohnen und zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet sind, erhalten das Bürgerrecht für ihre Person unentgeltlich.

Alle übrigen Nichtgrundbesitzer haben, wenn sie zum Erwerbe des Bürgerrechts zugelassen werden wollen, Bürgergeld in Gemäßheit des Ortsstatuts vom 14. Oktober 1887 zu zahlen.
29. November

§ 20.

Die Bewohner der früheren Gemeinde Kirchrode haben auf die Dauer von fünf Jahren vom Tage des Anschlusses ab 102 $\frac{1}{2}$ Prozent Zuschlag zur Staatseinkommensteuer zu zahlen. Nach Ablauf dieses Zeitraums haben sie, solange die von ihnen bewohnten Straßen zum äußeren Stadtgebiete gehören, dieselben Zuschläge zur Einkommensteuer zu zahlen, welche von den Bewohnern des äußeren Stadtgebiets der Stadt Hannover zu zahlen sind beziehungsweise zu zahlen sein werden.

§ 21.

Vom Tage des Anschlusses ab finden folgende Bestimmungen auf die frühere Gemeinde Kirchrode Anwendung:

1. der Gemeindebeschluß, betreffend die Erhebung der direkten Steuern, vom 17. April 1895,
2. der Gemeindebeschluß, betreffend Befreiungen von den direkten Steuern, vom 17. April 1895,
3. die Gewerbesteuerordnung vom 16. März 1903,
4. die Ordnung, betreffend die Erhebung einer Billettsteuer und einer Lustbarkeitssteuer, vom 1. Mai 1903,
5. das Regulativ, betreffend Erhebung von Gebühren in Baupolizeisachen, vom 1. Dezember 1894 nebst Nachtrag,
6. die Steuerordnung, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer von Hunden, vom 30. November 1894,
7. die Steuerordnung, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer vom Bier, vom 30. November 1894,
8. die Steuerordnung vom 29. März 1895, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken, nebst Nachtrag vom 18. April 1902, vom 20. Februar 1902,

9. die Bestimmungen über die Erhebung der Kanalgebühren vom 26. April 1898.

Die Hundesteuer wird jedoch nicht erhoben für einen Hund, der zur Bewachung eines landwirtschaftlichen Gehöfts gehalten wird.

§ 22.

Die Gemeinde-Grundsteuerordnung vom 16. März 1903 findet auf die Eigentümer von Grundstücken in der früheren Gemeinde Kirchrode keine Anwendung vielmehr haben dieselben auf die Dauer von vier Jahren nach erfolgtem Anschluß 125 Prozent der staatlich veranlagten Gebäudesteuer und 125 Prozent der staatlich veranlagten Grundsteuer zu zahlen. Nach Ablauf dieses Zeitraums haben sie bis zur anderweiten Regulierung der Gemeindesteuern vom Grundbesitz 150 Prozent der staatlich veranlagten Gebäudesteuer und 150 Prozent der staatlich veranlagten Grundsteuer zu entrichten.

Neue Steuern dürfen während der ersten sechs Jahre, vom Anschluß ab gerechnet, nicht auf den Grundbesitz gelegt werden.

§ 23.

Die Rechtsverhältnisse der Realgemeinde Kirchrode sowie die Jagdverhältnisse werden durch den Anschluß der politischen Gemeinde nicht berührt.

Von den auf den Namen der Gemeinde Kirchrode im Grundbuche Blatt 107 eingetragenen Grundstücken sollen diejenigen, welche früher der Realgemeinde gehört haben, ihrer bisherigen Bestimmung nach Maßgabe des § 21 des Gesetzes vom ^{30. September} 21./22. Oktober 1856 erhalten bleiben.

§ 24.

In der bisherigen Gemeinde Kirchrode darf, solange Kirchrode äußeres Stadtgebiet ist, auch nach dem Anschlusse jährlich ein Schützenfest in althergebrachter Weise abgehalten werden.

§ 25.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorstehenden Vertrags wird durch das den Anschluß genehmigende Gesetz bestimmt.

Hannover, den 10. Januar 1907.

Kirchrode, den 24. Dezember 1906.

Der Magistrat der Königlichen
Haupt- und Residenzstadt.

Der Gemeindevorstand.

(Siegel.) Tramm.

(Siegel.) Borchers.

Anlage D.

Vertrag

zwischen

der Stadtgemeinde Hannover und der Dorfgemeinde Groß-Buchholz.

§ 1.

Die Gemeinde Groß-Buchholz wird in ihrem ganzen bisherigen Umfange mit der Stadtgemeinde Hannover zu einer Stadtgemeinde vereinigt. Gleichzeitig tritt dieselbe aus dem Landkreise Hannover aus und in den Stadtkreis Hannover ein.

§ 2.

Bis zu einer Vermehrung der Zahl der Bürgervorsteher wird der Bezirk der Gemeinde Groß-Buchholz dem benachbarten städtischen Bürgervorsteherbezirk angeschlossen. Bei eintretender Vermehrung der Zahl der Bürgervorsteher soll auf die Interessen der bisherigen Gemeinde Groß-Buchholz bestimmt Rücksicht genommen werden.

§ 3.

Die Gemeinde Groß-Buchholz bildet nach deren Anschlusse den Bezirk eines Bezirksvorstehers.

§ 4.

Das Gemeindevermögen und die Gemeindeschulden der bisherigen Stadtgemeinde Hannover und der Gemeinde Groß-Buchholz gehen vom Tage des Anschlusses an auf die vergrößerte Stadtgemeinde über.

§ 5.

Für die vergrößerte Stadtgemeinde besteht nur ein Bürgerrecht und ein Ortsarmenverband.

Die für die Stadtgemeinde Hannover geltenden Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Bürgerrechts werden auch für die bisherige Gemeinde Groß-Buchholz am Tage des Anschlusses insoweit in Kraft gesetzt, als nicht in nachfolgendem ein anderes bestimmt ist.

Die Mitglieder der bisherigen Gemeinde Groß-Buchholz werden mit dem Tage des Anschlusses den Mitgliedern der Stadtgemeinde Hannover gleichberechtigt bezüglich der in der Stadt Hannover bestehenden Stiftungen, Armen- und

Krankenanstalten und sonstigen dem gemeinen Besten dienenden Einrichtungen, soweit die Teilnahme nicht stiftungsgemäß an besondere Voraussetzungen oder Bestimmungen gebunden ist. Die Armenlasten der Gemeinde Groß-Buchholz werden von der vergrößerten Stadtgemeinde übernommen; insbesondere wird die von den Gemeinden Groß-Buchholz, Klein-Buchholz-Lahe und Bothfeld unterhaltene Gemeindegewerkschaft mit dem Tage des Anschlusses von der vergrößerten Stadtgemeinde unterhalten und nach Bedarf eine zweite Schwester angestellt.

Insoweit durch die Eingemeindung eine Unterbrechung der Frist zum Erwerb des Unterstützungswohnsitzes für die Einwohner der Gemeinde Groß-Buchholz oder der Stadtgemeinde Hannover eintritt, übernimmt die erweiterte Stadtgemeinde die Verpflichtung, von den lediglich aus der Unterbrechung der Frist ihr erwachsenen Rechten (Ansprüchen oder Einwendungen) anderen Armenverbänden gegenüber keinen Gebrauch zu machen.

§ 6.

Die obrigkeitliche Verwaltung im Bezirke der vergrößerten Stadtgemeinde steht vorbehaltlich der Zuständigkeiten des königlichen Polizeipräsidioms und der städtischen Polizeiverwaltung dem Magistrate der Stadt Hannover zu. Die gesamte Baupolizei wird in demselben Bezirke durch das Stadtbaupolizeiamt wahrgenommen. Der Gemeinbediener der Gemeinde Groß-Buchholz wird mit dem Tage des Anschlusses von der vergrößerten Stadtgemeinde, unter Anrechnung seiner Dienstzeit in der Gemeinde, in den städtischen Dienst eingestellt.

§ 7.

Alle für den Bezirk der bisherigen Stadtgemeinde Hannover geltenden ortsstatutarischen, reglementarischen und vom Magistrat erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften treten mit dem Tage des Anschlusses auch für den Bezirk der früheren Gemeinde Groß-Buchholz in Kraft.

Es sind dies namentlich:

1. die ortsstatutarischen Bestimmungen, betreffend das Bürgerrecht, vom 14. Oktober 1887,
2. die revidierte Armenordnung vom 23. Dezember 1891,
3. das Ortsstatut vom 25. April 1895 zum Fluchtliniengesetze nebst Nachtrag vom 17. Juni 1903,
4. die Bestimmungen, betreffend Verteilung der Einquartierungslast, vom 18. November 1890,
5. die Polizeiverordnung, betreffend die Beschaffenheit derjenigen Straßen und Straßenteile, welche für den öffentlichen Verkehr und den Anbau als fertiggestellt anzusehen sind, vom 1. November 1894 nebst Nachtrag vom 17. Januar 1896,
6. das Ortsstatut zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899,

7. die Geschäftsanweisung für die Bezirksvorsteher vom 3. Dezember 1897,
8. das Reglement für die Wahl der Bezirksvorsteher vom 5. Dezember 1891,
9. das Ortsstatut, betreffend die Bürgervorsteherwahlen, vom 14. April 1888,
10. das Reglement für die Bürgervorsteherwahlen vom 14. Januar 1879.

Die für die Vororte erlassene Bauordnung vom 25. April 1902 sowie die diese Baupolizeiordnung abändernde Polizeiverordnung vom 12. Dezember 1903 bleiben jedoch für die bisherige Gemeinde Groß-Buchholz bis auf weiteres in Geltung.

§ 8.

Der Gemeindebeschluß vom 13. April 1881, betreffend Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses in der Stadt Hannover, gilt vom Tage des Anschlusses an im Bezirke der früheren Gemeinde Groß-Buchholz mit der Abänderung, daß von dem Verbote des Schlachtens außerhalb des öffentlichen Schlachthauses das nicht gewerbsmäßige Schlachten von Schweinen und außerdem, solange Groß-Buchholz äußeres Stadtgebiet bleibt, das nicht gewerbsmäßige Schlachten von anderem Schlachtvieh jeder Art ausgeschlossen werden soll.

§ 9.

In den kirchlichen und parochialen Verhältnissen wird durch den Anschluß nichts geändert.

§ 10.

Der ganze bisherige Gemeindebezirk Groß-Buchholz wird zunächst als äußeres Stadtgebiet angeschlossen.

§ 11.

Der bisherige Standesamtsbezirk Groß-Buchholz wird nach erfolgtem Anschlusse mit dem Standesamte Hannover vereinigt, sobald dazu die Genehmigung der Staatsregierung erteilt ist. Falls auch die Gemeinden Klein-Buchholz-Lahe und Bothfeld angeschlossen werden, so soll für diese und Groß-Buchholz zusammen ein besonderes Standesamt, welches möglichst zentral zu diesen Gemeinden liegt, auf die Dauer von mindestens zehn Jahren vom Anschlusse ab errichtet werden.

§ 12.

Mit dem Tage des Anschlusses sind die Mitglieder der bisherigen Gemeinde Groß-Buchholz berechtigt, die Friedhöfe der Stadtgemeinde Hannover zu Beerdigungen zu benutzen, vorbehaltlich etwaiger Ansprüche der Geistlichen und Kirchendiener.

Der neu angekaufte Friedhof der Gemeinde Groß-Buchholz wird von der vergrößerten Stadtgemeinde mit der Maßgabe übernommen, daß er für die Gemeinde Groß-Buchholz allein erhalten bleibt. Vorausgesetzt wird dabei, daß die Kirchengemeinde den Friedhof der Stadtgemeinde Hannover überläßt.

§ 13.

Die bisherigen Schulen der Gemeinde Groß-Buchholz werden mit dem Tage des Anschlusses Gemeindeschulen der vergrößerten Stadtgemeinde.

Die Mitglieder der bisherigen Gemeinde Groß-Buchholz, deren Kinder die Schulen der Stadt Hannover besuchen, haben vom Tage des Anschlusses ab nur noch dieselben Schulgeldsätze zu zahlen wie die Mitglieder der Stadtgemeinde Hannover.

§ 14.

Mit dem Tage des Anschlusses geht die Verpflichtung der Unterhaltung der gepflasterten Straßen und öffentlichen Wege, soweit sie bisher der Gemeinde Groß-Buchholz obgelegen hat, auf die Stadtkasse der vereinigten Gemeinden über.

Die Fußwege neben den Bahnhöfen in der bisherigen Gemeinde Groß-Buchholz sollen, solange dieselbe zum äußeren Stadtgebiete gehört, von Grand oder ähnlichem geringen Material hergestellt werden. Werden diese Fußwege auf Antrag der anliegenden Grundbesitzer mit Saumquadern oder Bordsteinen versehen, so sind die Kosten von den Antragstellern zu tragen. Die Unterhaltung der öffentlichen Fußwege trägt die Stadtkasse. Werden später Straßen der bisherigen Gemeinde Groß-Buchholz dem inneren Stadtgebiet angeschlossen, so tragen die Anlieger die Kosten der Herstellung der Bürgersteige, während die spätere Unterhaltung der Stadtkasse zur Last fällt.

Die Reinigung der in der bisherigen Gemeinde Groß-Buchholz vorhandenen öffentlichen Gräben und Wasserläufe geschieht nach dem Anschluß auf Kosten der Stadtkasse, soweit sie bisher der Gemeinde Groß-Buchholz obgelegen hat.

§ 15.

Diejenigen, welche am Tage des Anschlusses in der Gemeinde Groß-Buchholz wohnen und ein Grundstück eigentümlich besitzen, erhalten für sich und ihre Ehegatten das Bürgerrecht der Stadt Hannover unentgeltlich, wenn sie unbescholten und preussische Staatsangehörige sind.

Wird später ein Teil der bisherigen Gemeinde Groß-Buchholz dem inneren Stadtgebiet angeschlossen, so haben diejenigen Grundeigentümer, welchen nach obigen Bestimmungen das Bürgerrecht unentgeltlich erteilt ist, eine Nachzahlung nicht zu leisten.

§ 16.

Kinder, welche Personen, denen nach obigen Bestimmungen das Bürgerrecht unentgeltlich erteilt wird, nach der Ableistung des Bürgereides geboren werden, erhalten ohne weiteres das Recht der Bürgerkinder.

§ 17.

Kinder, welche vor jener Ableistung des Bürgereides geboren sind, erwerben die Rechte der Bürgerkinder nur dann, wenn sie von den Eltern bei Erwerbung des Bürgerrechts oder spätestens sechs Monate nachher durch Zahlung der im

§ 6 der ortsstatutarischen Bestimmungen, betreffend das Bürgerrecht in der Königlichen Residenzstadt Hannover, vom ^{14. Oktober} 29. November 1887 vorgeschriebenen Gebühren eingekauft sind.

§ 18.

Nichtgrundbesitzer, welche im Bezirke der Gemeinde Groß-Buchholz am Tage des Anschlusses wohnen und zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet sind, erhalten das Bürgerrecht für sich und ihre Ehegatten unentgeltlich. Alle übrigen Nichtgrundbesitzer haben, wenn sie zum Erwerbe des Bürgerrechts zugelassen werden wollen, Bürgergeld in Gemäßheit des Ortsstatuts vom ^{14. Oktober} 29. November 1887 zu zahlen.

§ 19.

Die Bewohner der früheren Gemeinde Groß-Buchholz haben vom Tage des Anschlusses ab, solange die von ihnen bewohnten Straßen zum äußeren Stadtgebiete gehören, dieselben Zuschläge zur Einkommensteuer zu zahlen, welche von den Bewohnern des äußeren Stadtgebiets der Stadt Hannover zu zahlen sind beziehungsweise zu zahlen sein werden.

§ 20.

Vom Tage des Anschlusses ab finden folgende Bestimmungen auf die frühere Gemeinde Groß-Buchholz Anwendung:

1. der Gemeindebeschluß, betreffend die Erhebung der direkten Steuern, vom 17. April 1895,
2. der Gemeindebeschluß, betreffend Befreiungen von den direkten Steuern, vom 17. April 1895,
3. die Gewerbesteuerordnung vom 16. März 1903,
4. die Ordnung, betreffend die Erhebung einer Billettsteuer und einer Lustbarkeitssteuer, vom 1. Mai 1903,
5. das Regulativ, betreffend Erhebung von Gebühren in Baupolizeisachen, vom 1. Dezember 1894 nebst Nachtrag,
6. die Steuerordnung, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer von Hunden, vom 30. November 1894,
7. die Steuerordnung, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer vom Bier, vom 30. November 1894,
8. die Steuerordnung vom ^{29. März} 18. April 1895, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken, nebst Nachtrag vom 20. Februar 1902.

Die Hundesteuer wird jedoch nicht erhoben für einen Hund, der zur Bewachung eines landwirtschaftlichen Gehöfts gehalten wird.

§ 21.

Die Gemeinde-Grundsteuerordnung vom 16. März 1903 findet auf die Eigentümer von Grundstücken in der früheren Gemeinde Groß-Buchholz keine Anwendung, vielmehr haben dieselben bis zur anderweiten Regulierung der Gemeindesteuern vom Grundbesitz vom Tage des Anschlusses an 150 Prozent der staatlich veranlagten Gebäudesteuer und 150 Prozent der staatlich veranlagten Grundsteuer zu entrichten.

Neue Steuern dürfen während der ersten sechs Jahre, vom Tage des Anschlusses an gerechnet, nicht auf den Grundbesitz gelegt werden.

§ 22.

Die Rechtsverhältnisse der Realgemeinde Groß-Buchholz werden durch den Anschluß der politischen Gemeinde nicht berührt.

§ 23.

Der bisherigen Gemeinde Groß-Buchholz wird hinsichtlich der §§ 10 und 14 zugestanden:

1. daß bei Schneefall die sämtlichen bebauten Straßen der Ortschaft durch Schneepflüge dem Verkehr offengehalten werden und auch die sonstige Reinigung wie bisher erfolgt;
2. daß der bisher noch nicht befestigte Teil der Weidetorstraße bis zum Forsthausbau Steuerndieb binnen sechs Jahren nach dem Anschlusse chausseiert werden soll;
3. daß der Weg vom Dorfe nach dem Neuen Lande binnen zwei Jahren nach dem Anschlusse Chausseedecke erhält und die Kapellenbrinkstraße von der Schule bis zum Luttermannschen Hofe befestigt wird;
4. daß die Gehägestraße bis zum 1. Oktober 1907 chausseemäßig ausgebaut werden soll, wenn alle Anlieger das zur Erbreiterung derselben erforderliche Terrain bis zum 1. April 1907 unentgeltlich abgetreten haben;
5. daß die nach der Gehägestraße führende Brücke bei Legtmeyers Ruh durch eine befahrbare Brücke für leichtes Fuhrwerk binnen drei Monaten nach dem Anschlusse ersetzt wird und daß diese Brücke demselben Fuhrwerksverkehre freigegeben wird, welcher jetzt auf den Eilenriede-Chausseen gestattet ist;
6. daß die Trinkwasserleitung innerhalb eines Jahres nach erfolgtem Anschlusse an der Celler Chaussee und Gehägestraße von der Stadt anzulegen ist; das Wassergeld ist nach dem Verbräuche festzusetzen;
7. die bislang von der Gemeinde Groß-Buchholz angelegte Straßenbeleuchtung ist in dem bisherigen Umfange zu erhalten sowie auf die später noch anzulegenden Straßen auszudehnen;

8. die Anlieger der sämtlichen jetzt vorhandenen Dorfstraßen, soweit diese als sogenannte historische anzusehen sind, sind von den Uptierungskosten freizulassen;
9. der Feuerlöschdienst wird von der Stadt Hannover übernommen mit der Maßgabe, daß die Gemeindeprixe in Groß-Buchholz verbleibt;
10. das Schützen-, Ernte- und Fastnachtzfest darf, solange Groß-Buchholz äußeres Stadtgebiet ist, je zwei Tage in der bisherigen Weise abgehalten werden.

§ 24.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorstehenden Vertrags wird durch das den Anschluß genehmigende Gesetz bestimmt.

Hannover, den 10. Januar 1907. Groß-Buchholz, den 26. Dezember 1906.

Der Magistrat der Königlichen
Haupt- und Residenzstadt.

(Siegel.) Tramm.

Der Gemeindevorstand.

J. B.

(Siegel.) G. Gehrke.

Anlage E.

Vertrag

zwischen

der Stadtgemeinde Hannover und der Dorfgemeinde Klein-Buchholz-Lahe.

§ 1.

Die Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe wird in ihrem ganzen bisherigen Umfange mit der Stadtgemeinde Hannover zu einer Stadtgemeinde vereinigt. Gleichzeitig tritt dieselbe aus dem Landkreise Hannover aus und in den Stadtkreis Hannover ein.

§ 2.

Bis zu einer Vermehrung der Zahl der Bürgervorsteher wird der Bezirk der Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe dem benachbarten städtischen Bürgervorsteher-

bezirk angeschlossen. Bei eintretender Vermehrung der Zahl der Bürgervorsteher soll auf die Interessen der bisherigen Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe bestimmt Rücksicht genommen werden.

§ 3.

Die Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe bildet nach deren Anschlusse den Bezirk eines Bezirksvorstehers.

§ 4.

Das Gemeindevermögen und die Gemeindefschulden der bisherigen Stadtgemeinde Hannover und der Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe gehen vom Tage des Anschlusses an auf die vergrößerte Stadtgemeinde über.

§ 5.

Für die vergrößerte Stadtgemeinde besteht nur ein Bürgerrecht und ein Ortsarmenverband. Die für die Stadtgemeinde Hannover geltenden Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Bürgerrechts werden auch für die bisherige Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe am Tage des Anschlusses insoweit in Kraft gesetzt, als nicht in nachfolgendem ein anderes bestimmt ist.

Die Mitglieder der bisherigen Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe werden mit dem Tage des Anschlusses den Mitgliedern der Stadtgemeinde Hannover gleichberechtigt bezüglich der in der Stadt Hannover bestehenden Stiftungen, Armen- und Krankenanstalten und sonstigen dem gemeinen Besten dienenden Einrichtungen, soweit die Teilnahme nicht stiftungsgemäß an besondere Voraussetzungen oder Bestimmungen gebunden ist. Die Armenlasten der Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe werden von der vergrößerten Stadtgemeinde übernommen, insbesondere wird die von den Gemeinden Klein-Buchholz-Lahe, Groß-Buchholz und Bothfeld unterhaltene Gemeindefschwester mit dem Tage des Anschlusses von der vergrößerten Stadtgemeinde unterhalten und nach Bedarf eine zweite Schwester angestellt.

Insofern durch die Eingemeindung eine Unterbrechung der Frist zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes für die Einwohner der Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe oder der Stadtgemeinde Hannover eintritt, übernimmt die erweiterte Stadtgemeinde die Verpflichtung, von den lediglich aus der Unterbrechung der Frist ihr erwachsenen Rechten (Ansprüchen oder Einwendungen) anderen Armenverbänden gegenüber keinen Gebrauch zu machen.

§ 6.

Die obrigkeitliche Verwaltung im Bezirke der vergrößerten Stadtgemeinde steht vorbehaltlich der Zuständigkeiten des königlichen Polizeipräsidentiums und der städtischen Polizeiverwaltung dem Magistrate der Stadt Hannover zu.

Die gesamte Baupolizei wird in demselben Bezirke durch das Stadtbau-polizeiamt wahrgenommen.

§ 7.

Alle für den Bezirk der bisherigen Stadtgemeinde Hannover geltenden ortsstatutarischen, reglementarischen und vom Magistrat erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften treten mit dem Tage des Anschlusses auch für den Bezirk der früheren Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe in Kraft.

Es sind dies namentlich:

1. die ortsstatutarischen Bestimmungen, betreffend das Bürgerrecht, vom 14. Oktober 1887,
2. die revidierte Armenordnung vom 23. Dezember 1891,
3. das Ortsstatut vom 25. April 1895 zum Fluchtliniengesetze nebst Nachtrag vom 17. Juni 1903,
4. die Bestimmungen, betreffend Verteilung der Cinquartierungslast, vom 18. November 1890,
5. die Polizeiverordnung, betreffend die Beschaffenheit derjenigen Straßen und Straßenteile, welche für den öffentlichen Verkehr und den Anbau als fertiggestellt anzusehen sind, vom 1. November 1894 nebst Nachtrag vom 17. Januar 1896,
6. das Ortsstatut zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899,
7. die Geschäftsanweisung für die Bezirksvorsteher vom 3. Dezember 1897,
8. das Reglement für die Wahl der Bezirksvorsteher vom 5. Dezember 1891,
9. das Ortsstatut, betreffend die Bürgervorsteherwahlen, vom 14. April 1888,
10. das Reglement für die Bürgervorsteherwahlen vom 14. Januar 1879.

Die für die Vororte erlassene Bauordnung vom 25. April 1902 sowie die diese Baupolizeiordnung abändernde Polizeiverordnung vom 12. Dezember 1903 bleiben jedoch für die bisherige Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe bis auf weiteres in Geltung.

§ 8.

Der Gemeindebeschluß vom 13. April 1881, betreffend Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses in der Stadt Hannover, gilt vom Tage des Anschlusses an im Bezirke der früheren Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe mit der Abänderung, daß von dem Verbote des Schlachtens außerhalb des öffentlichen Schlachthauses das nicht gewerbsmäßige Schlachten von Schweinen und außerdem, solange Klein-Buchholz-Lahe äußeres Stadtgebiet bleibt, das nicht gewerbsmäßige Schlachten von anderem Schlachtviehe jeder Art ausgeschlossen werden soll.

§ 9.

In den kirchlichen und parochialen Verhältnissen wird durch den Anschluß nichts geändert.

§ 10.

Der ganze bisherige Gemeindebezirk Klein-Buchholz-Lahe wird zunächst als äußeres Stadtgebiet angeschlossen.

§ 11.

Der bisherige Standesamtsbezirk Klein-Buchholz-Lahe wird nach erfolgtem Anschlusse mit dem Standesamte Hannover vereinigt, sobald dazu die Genehmigung der Staatsregierung erteilt ist. Im Falle des Anschlusses der drei Ortschaften Klein-Buchholz-Lahe, Bothfeld und Groß-Buchholz soll für diese drei Gemeinden ein besonderes Standesamt, welches möglichst zentral zu den Gemeinden liegt, auf die Dauer von mindestens zehn Jahren, vom Anschluß ab gerechnet, errichtet werden.

§ 12.

Mit dem Tage des Anschlusses sind die Mitglieder der bisherigen Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe berechtigt, die Friedhöfe der Stadtgemeinde Hannover zu Beerdigungen zu benutzen, vorbehaltlich etwaiger Ansprüche der Geistlichen und Kirchendiener.

Der von der Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe und Bothfeld neu angekaufte, in der Feldmark Bothfeld auf dem „Harkenbraken“ belegene Friedhof wird von der vergrößerten Stadtgemeinde übernommen, vorausgesetzt, daß die Kirchengemeinde Klein-Buchholz-Lahe den Friedhof der Stadt überläßt.

§ 13.

Die bisherigen Schulen der Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe werden mit dem Tage des Anschlusses Gemeindschulen der vergrößerten Stadtgemeinde. Vorausgesetzt wird hierbei, daß der Schulverband seine Auflösung beschließt und alle seine Rechte und Pflichten auf die vergrößerte Stadtgemeinde überträgt.

Die Mitglieder der bisherigen Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe, deren Kinder die Schulen der Stadt Hannover besuchen, haben vom Tage des Anschlusses ab nur noch dieselben Schulgebühren zu zahlen wie die Mitglieder der Stadtgemeinde Hannover.

§ 14.

Mit dem Tage des Anschlusses geht die Verpflichtung der Unterhaltung der gepflasterten Straßen und öffentlichen Wege, soweit sie bisher der Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe obgelegen hat, auf die Stadtkasse der vereinigten Gemeinden über.

Die Fußwege neben den Bahnhöfen in der bisherigen Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe sollen, solange dieselbe zum äußeren Stadtgebiete gehört, von Grand oder ähnlichem geringen Material hergestellt werden. Werden diese Fußwege auf Antrag der anliegenden Grundbesitzer mit Saumquadern oder Bordsteinen versehen, so sind die Kosten von den Antragstellern zu tragen. Die Unterhaltung der öffentlichen Fußwege trägt die Stadtkasse. Werden später Straßen der bisherigen Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe dem inneren Stadtgebiet angeschlossen, so tragen die Anlieger die Kosten der Herstellung der Bürgersteige, während die spätere Unterhaltung der Stadtkasse zur Last fällt.

Die Reinigung der in der bisherigen Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe vorhandenen öffentlichen Gräben und Wasserläufe geschieht nach dem Anschluß auf Kosten der Stadtkasse, soweit sie bisher der Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe obgelegen hat.

§ 15.

Diejenigen, welche am Tage des Anschlusses in der Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe wohnen und ein Grundstück eigentümlich besitzen, erhalten für sich und ihre Ehegatten das Bürgerrecht der Stadt Hannover unentgeltlich, wenn sie unbescholten und preussische Staatsangehörige sind.

Wird später ein Teil der bisherigen Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe dem inneren Stadtgebiet angeschlossen, so haben diejenigen Grundeigentümer, welchen nach obigen Bestimmungen das Bürgerrecht unentgeltlich erteilt ist, eine Nachzahlung nicht zu leisten.

§ 16.

Kinder, welche Personen, denen nach obigen Bestimmungen das Bürgerrecht unentgeltlich erteilt wird, nach der Ableistung des Bürgereides geboren werden, erhalten ohne weiteres das Recht der Bürgerkinder.

§ 17.

Kinder, welche vor jener Ableistung des Bürgereides geboren sind, erwerben die Rechte der Bürgerkinder nur dann, wenn sie von den Eltern bei Erwerbung des Bürgerrechts oder spätestens sechs Monate nachher durch Zahlung der im § 6 der ortsstatutarischen Bestimmungen, betreffend das Bürgerrecht in der Königlichen Residenzstadt Hannover, vom 14. Oktober 1887 vorgeschriebenen Gebühren eingekauft sind.

§ 18.

Nichtgrundbesitzer, welche im Bezirke der Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe am Tage des Anschlusses wohnen und zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet sind, erhalten das Bürgerrecht für sich und ihre Ehegatten unentgeltlich.

Alle übrigen Nichtgrundbesitzer haben, wenn sie zum Erwerbe des Bürgerrechts zugelassen werden wollen, Bürgergeld in Gemäßheit des Ortsstatuts vom 14. Oktober 1887 zu zahlen.
29. November

§ 19.

Die Bewohner der früheren Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe haben vom Tage des Anschlusses ab, solange die von ihnen bewohnten Straßen zum äußeren Stadtgebiete gehören, dieselben Zuschläge zur Einkommensteuer zu zahlen, welche von den Bewohnern des äußeren Stadtgebiets der Stadt Hannover zu zahlen sind beziehungsweise zu zahlen sein werden.

§ 20.

Vom Tage des Anschlusses ab finden folgende Bestimmungen auf die frühere Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe Anwendung:

1. der Gemeindebeschluß, betreffend die Erhebung der direkten Steuern, vom 17. April 1895,
2. der Gemeindebeschluß, betreffend Befreiungen von den direkten Steuern, vom 17. April 1895,
3. die Gewerbesteuerordnung vom 16. März 1903,
4. die Ordnung, betreffend die Erhebung einer Billettsteuer und einer Lustbarkeitssteuer, vom 1. Mai 1903,
5. das Regulativ, betreffend Erhebung von Gebühren in Baupolizeisachen, vom 1. Dezember 1894 nebst Nachtrag,
6. die Steuerordnung, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer von Hunden, vom 30. November 1894,
7. die Steuerordnung, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer vom Bier, vom 30. November 1894,
8. die Steuerordnung vom $\frac{29. \text{März}}{18. \text{April}}$ 1895, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken, nebst Nachtrag vom 20. Februar 1902.

Die Hundesteuer wird jedoch nicht erhoben für einen Hund, der zur Bewachung eines landwirtschaftlichen Gehöfts gehalten wird.

§ 21.

Die Gemeinde-Grundsteuerordnung vom 16. März 1903 findet auf die Eigentümer von Grundstücken in der früheren Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe keine Anwendung, vielmehr haben dieselben bis zur anderweiten Regulierung der Gemeindesteuer vom Grundbesitz vom Tage des Anschlusses an 150 Prozent der staatlich veranlagten Gebäudesteuer und 150 Prozent der staatlich veranlagten Grundsteuer zu entrichten.

Neue Steuern dürfen während der ersten 6 Jahre, vom Tage des Anschlusses ab gerechnet, auf den Grundbesitz nicht gelegt werden.

§ 22.

Die Rechts- und Vermögensverhältnisse der Realgemeinde Klein-Buchholz-Lahe werden durch den Anschluß der politischen Gemeinde nicht berührt.

§ 23.

Der bisherigen Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe wird hinsichtlich der §§ 10 und 14 zugestanden:

1. bei Schneefall müssen die sämtlichen bebauten Straßen der Ortschaft durch Schneepflüge dem Verkehr offengehalten werden, auch soll die sonstige Reinigung wie bisher erfolgen,

2. innerhalb vier Jahre nach erfolgtem Anschluß ist die Straße auf dem Poththofe (Parzelle Nr. 166) von der Dorfstraße Klein-Buchholz-Bothfeld bis zu der Stelle, wo der Weg den Weg Parzelle Nr. 169 schneidet, neu zu pflastern,
3. innerhalb vier Jahre nach erfolgtem Anschluß ist die Straße auf dem Dreihorn vom Grundstücke des Hofbesizers Heinrich Halberstadt bis zur Endgrenze des Grundstücks von Karl Wehrhahn umzupflastern und der Laher Kirchweg (Parzelle Nr. 165 und ein Teil von Parzelle Nr. 166) mit Steinschlagbahn zu versehen,
4. die Trinkwasserleitung ist innerhalb eines Jahres nach erfolgtem Anschluß an der Celler Chaussee bis zur Kreuzung mit der Bothfelder Chaussee von der Stadt anzulegen; das Wassergeld ist nach dem Verbräuche zu berechnen,
5. die Straßenbeleuchtung ist von der Stadtgemeinde stets in dem jetzigen Umfang in gutem Zustande zu erhalten und, falls eine Erweiterung derselben sich als notwendig erweisen sollte, ist solche zur Ausführung zu bringen,
6. die Anlieger der jetzt vorhandenen Dorfstraßen, soweit diese als sogenannte historische anzusehen sind, sind von den Aftierungskosten frei zu lassen,
7. der Feuerlöschdienst ist von der Stadtgemeinde zu übernehmen. Die vorhandene Spritze ist in Bothfeld zu belassen,
8. der derzeitige Gemeinbediener in der Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe Wilhelm Legrand ist in entsprechender Weise von der Stadtgemeinde zu übernehmen,
9. solange die bisherige Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe zum äußeren Stadtgebiete gehört, soll das Schützen-, Ernte- und Fastnachtöfest an je zwei Tagen in der bisherigen Weise abgehalten werden, und zwar in den von dem jeweilig bestehenden Schützenklub zu bestimmenden Zeiten.

§ 24.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorstehenden Vertrags wird durch das den Anschluß genehmigende Gesetz bestimmt.

Hannover, den 10. Januar 1907.

Klein-Buchholz-Lahe, den 27. Dezember 1906.

Der Magistrat der Königlichen
Haupt- und Residenzstadt.

Der Gemeindevorstand.

(Siegel.) Tramm.

(Siegel.) Ebeling.

Vertrag

zwischen

der Stadtgemeinde Hannover und der Dorfgemeinde Bothfeld.

§ 1.

Die Gemeinde Bothfeld wird in ihrem ganzen bisherigen Umfange mit der Stadtgemeinde Hannover zu einer Stadtgemeinde vereinigt. Gleichzeitig tritt dieselbe aus dem Landkreise Hannover aus und in den Stadtkreis Hannover ein.

§ 2.

Bis zu einer Vermehrung der Zahl der Bürgervorsteher wird der Bezirk der Gemeinde Bothfeld dem benachbarten städtischen Bürgervorsteherbezirk angeschlossen. Bei eintretender Vermehrung der Zahl der Bürgervorsteher soll auf die Interessen der bisherigen Gemeinde Bothfeld bestimmte Rücksicht genommen werden.

§ 3.

Die Gemeinde Bothfeld bildet nach deren Anschlusse den Bezirk eines Bezirksvorstehers.

§ 4.

Das Gemeindevermögen und die Gemeindefschulden der bisherigen Stadtgemeinde Hannover und der Gemeinde Bothfeld gehen vom Tage des Anschlusses an auf die vergrößerte Stadtgemeinde über.

§ 5.

Für die vergrößerte Stadtgemeinde besteht nur ein Bürgerrecht und ein Ortsarmenverband. Die für die Stadtgemeinde Hannover geltenden Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Bürgerrechts werden auch für die bisherige Gemeinde Bothfeld am Tage des Anschlusses insoweit in Kraft gesetzt, als nicht in nachfolgendem ein anderes bestimmt ist.

Die Mitglieder der bisherigen Gemeinde Bothfeld werden mit dem Tage des Anschlusses den Mitgliedern der Stadtgemeinde Hannover gleichberechtigt bezüglich der in der Stadt Hannover bestehenden Stiftungen, Armen- und Krankenanstalten und sonstigen dem gemeinen Besten dienenden Einrichtungen, soweit die Teilnahme nicht stiftungsgemäß an besondere Voraussetzungen oder Bestimmungen

gebunden ist. Die Armenlasten der Gemeinde Bothfeld werden von der vergrößerten Stadtgemeinde übernommen, insbesondere wird die von den Gemeinden Groß-Buchholz, Klein-Buchholz-Lahe und Bothfeld unterhaltene Gemeindegewerke von dem Tage des Anschlusses ab von der vergrößerten Stadtgemeinde unterhalten und nach Bedarf eine zweite Schwester angestellt.

Insoweit durch die Eingemeindung eine Unterbrechung der Frist zum Erwerb des Unterstützungswohnsitzes für die Einwohner der Gemeinde Bothfeld oder der Stadtgemeinde Hannover eintritt, übernimmt die erweiterte Stadtgemeinde die Verpflichtung, von den lediglich aus der Unterbrechung der Frist ihr erwachsenen Rechten (Ansprüchen oder Einwendungen) anderen Armenverbänden gegenüber keinen Gebrauch zu machen.

§ 6.

Die obrigkeitliche Verwaltung im Bezirke der vergrößerten Stadtgemeinde steht vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Königlichen Polizeipräsidenten und der städtischen Polizeiverwaltung dem Magistrate der Stadt Hannover zu. Die gesamte Baupolizei wird in demselben Bezirke durch das Stadtbaupolizeiamt wahrgenommen.

§ 7.

Alle für den Bezirk der bisherigen Stadtgemeinde Hannover geltenden ortsstatutarischen, reglementarischen und vom Magistrate erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften treten mit dem Tage des Anschlusses auch für den Bezirk der früheren Gemeinde Bothfeld in Kraft.

Es sind dies namentlich:

1. die ortsstatutarischen Bestimmungen, betreffend das Bürgerrecht, vom 14. Oktober 1887,
2. die revidierte Armenordnung vom 23. Dezember 1891,
3. das Ortsstatut vom 25. April 1895 zum Fluchtliniengesetze nebst Nachtrag vom 17. Juni 1903,
4. die Bestimmungen, betreffend Verteilung der Cinquartierungslast, vom 18. November 1890,
5. die Polizeiverordnung, betreffend die Beschaffenheit derjenigen Straßen und Straßenteile, welche für den öffentlichen Verkehr und den Anbau als fertiggestellt anzusehen sind, vom 1. November 1894 nebst Nachtrag vom 17. Januar 1896,
6. das Ortsstatut zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899,
7. die Geschäftsanweisung für die Bezirksvorsteher vom 3. Dezember 1897,
8. das Reglement für die Wahl der Bezirksvorsteher vom 5. Dezember 1891,
9. das Ortsstatut, betreffend die Bürgervorsteherwahlen, vom 14. April 1888,
10. das Reglement für die Bürgervorsteherwahlen vom 14. Januar 1879.

Die für die Vororte erlassene Bauordnung vom 25. April 1902 sowie die diese Baupolizeiordnung abändernde Polizeiverordnung vom 12. Dezember 1903 bleiben jedoch für die bisherige Gemeinde Bothfeld bis auf weiteres in Geltung.

§ 8.

Der Gemeindebeschluß vom 13. April 1881, betreffend Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses in der Stadt Hannover, gilt vom Tage des Anschlusses an im Bezirke der früheren Gemeinde Bothfeld mit der Abänderung, daß von dem Verbote des Schlachtens außerhalb des öffentlichen Schlachthauses das nicht gewerbsmäßige Schlachten von Schweinen, und außerdem, solange Bothfeld äußeres Stadtgebiet bleibt, das nicht gewerbsmäßige Schlachten von anderem Schlachtvieh jeder Art ausgeschlossen werden soll.

§ 9.

In den kirchlichen und parochialen Verhältnissen wird durch den Anschluß nichts geändert.

§ 10.

Der ganze bisherige Gemeindebezirk Bothfeld wird zunächst als äußeres Stadtgebiet angeschlossen.

§ 11.

Der bisherige Standesamtsbezirk Bothfeld wird nach erfolgtem Anschlusse mit dem Standesamte Hannover vereinigt, sobald dazu die Genehmigung der Staatsregierung erteilt ist.

Im Falle des Anschlusses der drei Ortschaften Bothfeld, Groß-Buchholz und Klein-Buchholz-Lahe soll für diese drei Gemeinden ein besonderes Standesamt, das möglichst zentral zu den Gemeinden liegt, auf die Dauer von mindestens zehn Jahren, vom Anschlusse ab gerechnet, errichtet werden.

§ 12.

Mit dem Tage des Anschlusses sind die Mitglieder der bisherigen Gemeinde Bothfeld berechtigt, die Friedhöfe der Stadtgemeinde Hannover zu Beerdigungen zu benutzen, vorbehaltlich etwaiger Ansprüche der Geistlichen und Kirchendiener. Die Friedhöfe der Gemeinden Bothfeld, Groß-Buchholz und Klein-Buchholz-Lahe werden von der vergrößerten Stadtgemeinde mit der Maßgabe übernommen, daß sie für die Gemeinden allein erhalten bleiben. Vorausgesetzt wird dabei, daß die Kirchengemeinde den neuen Friedhof auf dem „Hartenbraken“ der Stadtgemeinde Hannover überläßt.

§ 13.

Die bisherigen Schulen der Gemeinde Bothfeld werden mit dem Tage des Anschlusses Gemeindeschulen der vergrößerten Stadtgemeinde. Vorausgesetzt wird hierbei, daß der Schulverband seine Auflösung beschließt und alle seine Rechte und Pflichten auf die vergrößerte Stadtgemeinde überträgt.

Die Mitglieder der bisherigen Gemeinde Bothfeld, deren Kinder die Schulen der Stadt Hannover besuchen, haben vom Tage des Anschlusses ab nur noch dieselben Schulgeldsätze zu zahlen wie die Mitglieder der Stadtgemeinde Hannover.

§ 14.

Mit dem Tage des Anschlusses geht die Verpflichtung der Unterhaltung der gepflasterten Straßen und öffentlichen Wege, soweit sie bisher der Gemeinde Bothfeld obgelegen hat, auf die Stadtkasse der vereinigten Gemeinden über. Die Fußwege neben den Fahrbahnen in der bisherigen Gemeinde Bothfeld sollen, solange dieselbe zum äußeren Stadtgebiete gehört, von Grand oder ähnlichem geringen Material hergestellt werden. Werden diese Fußwege auf Antrag der anliegenden Grundbesitzer mit Saumquadern oder Bordsteinen versehen, so sind die Kosten von den Antragstellern zu tragen. Die Unterhaltung der öffentlichen Fußwege trägt die Stadtkasse. Werden später Straßen der bisherigen Gemeinde Bothfeld dem inneren Stadtgebiet angeschlossen, so tragen die Anlieger die Kosten der Herstellung der Bürgersteige, während die spätere Unterhaltung der Stadtkasse zur Last fällt.

Die Reinigung der in der bisherigen Gemeinde Bothfeld vorhandenen öffentlichen Gräben und Wasserläufe geschieht nach dem Anschluß auf Kosten der Stadtkasse, soweit sie bisher der Gemeinde Bothfeld obgelegen hat.

§ 15.

Diejenigen, welche am Tage des Anschlusses in der Gemeinde Bothfeld wohnen und ein Grundstück eigentümlich besitzen, erhalten für sich und ihre Ehegatten das Bürgerrecht der Stadt Hannover unentgeltlich, wenn sie unbescholten und preussische Staatsangehörige sind.

Wird später ein Teil der bisherigen Gemeinde Bothfeld dem inneren Stadtgebiet angeschlossen, so haben diejenigen Grundeigentümer, welchen nach obigen Bestimmungen das Bürgerrecht unentgeltlich erteilt ist, eine Nachzahlung nicht zu leisten.

§ 16.

Kinder, welche Personen, denen nach obigen Bestimmungen das Bürgerrecht unentgeltlich erteilt wird, nach der Ableistung des Bürgereides geboren werden, erhalten ohne weiteres das Recht der Bürgerkinder.

§ 17.

Kinder, welche vor jener Ableistung des Bürgereides geboren sind, erwerben die Rechte der Bürgerkinder nur dann, wenn sie von den Eltern bei Erwerbung des Bürgerrechts oder spätestens sechs Monate nachher durch Zahlung der im § 6 der ortstatutarischen Bestimmungen, betreffend das Bürgerrecht in der königlichen Residenzstadt Hannover, vom ^{14. Oktober} 29. November 1887 vorgeschriebenen Gebühren eingekauft sind.

§ 18.

Nichtgrundbesitzer, welche im Bezirke der Gemeinde Bothfeld am Tage des Anschlusses wohnen und zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet sind, erhalten das Bürgerrecht für sich und ihre Ehegatten unentgeltlich.

Alle übrigen Nichtgrundbesitzer haben, wenn sie zum Erwerbe des Bürgerrechts zugelassen werden wollen, Bürgergeld in Gemäßheit des Ortsstatuts vom 14. Oktober 1887 zu zahlen.
29. November

§ 19.

Die Bewohner der früheren Gemeinde Bothfeld haben vom Tage des Anschlusses ab, solange die von ihnen bewohnten Straßen zum äußeren Stadtgebiete gehören, dieselben Zuschläge zur Einkommensteuer zu zahlen, welche von den Bewohnern des äußeren Stadtgebiets der Stadt Hannover zu zahlen sind beziehungsweise zu zahlen sein werden.

§ 20.

Vom Tage des Anschlusses ab finden folgende Bestimmungen auf die frühere Gemeinde Bothfeld Anwendung:

1. der Gemeindebeschluß, betreffend die Erhebung der direkten Steuern, vom 17. April 1895,
2. der Gemeindebeschluß, betreffend Befreiungen von den direkten Steuern, vom 17. April 1895,
3. die Gewerbesteuerordnung vom 16. März 1903,
4. die Ordnung, betreffend die Erhebung einer Billettsteuer und einer Lustbarkeitssteuer, vom 1. Mai 1903,
5. das Regulativ, betreffend Erhebung von Gebühren in Baupolizeisachen, vom 1. Dezember 1894 nebst Nachtrag,
6. die Steuerordnung, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer von Hunden, vom 30. November 1894,
7. die Steuerordnung, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer vom Bier, vom 30. November 1894,
8. die Steuerordnung vom 29. März 1895, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken, nebst Nachtrag vom 18. April 1902.

Die Hundesteuer wird jedoch nicht erhoben für einen Hund, der zur Bewachung eines landwirtschaftlichen Gehöfts gehalten wird.

§ 21.

Die Gemeinde-Grundsteuerordnung vom 16. März 1903 findet auf die Eigentümer von Grundstücken in der früheren Gemeinde Bothfeld keine Anwendung, vielmehr haben dieselben bis zur anderweiten Regulierung der Gemeinde-

steuern vom Grundbesitz vom Tage des Anschlusses an 165 Prozent der staatlich veranlagten Gebäudesteuer und 165 Prozent der staatlich veranlagten Grundsteuer zu entrichten.

Neue Steuern dürfen während der ersten sechs Jahre, vom Tage des Anschlusses an gerechnet, nicht auf den Grundbesitz gelegt werden.

§ 22.

Die Rechtsverhältnisse der Realgemeinde Bothfeld werden durch den Anschluß der politischen Gemeinde nicht berührt.

§ 23.

Der bisherigen Gemeinde Bothfeld wird hinsichtlich der §§ 10 und 14 zugestanden:

1. daß bei Schneefall die sämtlichen bebauten Straßen der Ortschaft durch Schneepflüge dem Verkehr offengehalten werden und auch die sonstige Reinigung wie bisher erfolgt;
2. daß die folgenden Dorfstraßen innerhalb acht Jahren nach erfolgtem Anschlusse mit Kleinpflaster versehen werden sollen:
 - a) die Straße von Apenberg bis Zabel,
 - b) die Straße von Seegers bis G. Rahlfs,
 - c) die Straße von Gerns bis Koch und zwar auf etwa 150 Meter (bis zum Friedhofe), während der übrige Teil dieser Straße ausgebessert werden soll,
 - d) die Straße von Stöckmann bis Schuhmacher,
 - e) die Straße von Schuhmacher bis Klaus und
 - f) eine Strecke von etwa 150 Meter von der neuen nach Langensforth führenden Landstraße bis zu dem Nölleschen Grundstücke,
3. daß für die bebauten Straßen der Ortschaft nach Bedarf binnen drei Jahren nach dem Anschluß eine entsprechende Beleuchtung eingeführt werden soll;
4. daß die Dorf- beziehungsweise Landstraßen in demselben Umfang unterhalten werden, wie solches vor dem Anschlusse geschehen ist;
5. daß der Feuerlöschdienst von der Stadt Hannover mit der Maßgabe übernommen wird, daß die Gemeindeprixe in Bothfeld verbleibt;
6. daß die Unterbeamten der bisherigen Gemeinde Bothfeld von der vergrößerten Stadtgemeinde weiter beschäftigt werden sollen;
7. daß die Anlieger der jetzt vorhandenen Dorfstraßen, soweit diese als sogenannte historische anzusehen sind, von den Axtierungskosten freizulassen sind;
8. daß das Schützen-, Ernte- und Fastnachtsfest, solange Bothfeld äußeres Stadtgebiet ist, alljährlich in der bisherigen Weise abgehalten werden darf.

§ 24.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorstehenden Vertrags wird durch das den Anschluß genehmigende Gesetz bestimmt.

Hannover, den 10. Januar 1907.

Bothfeld, den 26. Dezember 1906.

Der Magistrat der Königlichen
Haupt- und Residenzstadt.

(Siegel.) Tramm.

Der Gemeindevorstand.

(Siegel.) Gerns.

Anlage G.

Vertrag

zwischen

der Stadtgemeinde Hannover und der Dorfgemeinde Stöcken.

§ 1.

Die Gemeinde Stöcken wird in ihrem ganzen bisherigen Umfange mit der Stadtgemeinde Hannover zu einer Stadtgemeinde vereinigt. Gleichzeitig tritt dieselbe aus dem Landkreise Hannover aus und in den Stadtkreis Hannover ein.

§ 2.

Bis zu einer Vermehrung der Zahl der Bürgervorsteher wird der Bezirk der Gemeinde Stöcken dem benachbarten städtischen Bürgervorsteherbezirk angeschlossen. Bei eintretender Vermehrung der Zahl der Bürgervorsteher soll auf die Interessen der bisherigen Gemeinde Stöcken Rücksicht genommen werden.

§ 3.

Die Gemeinde Stöcken bildet nach deren Anschlusse den Bezirk eines Bezirksvorstehers.

§ 4.

Das Gemeindevermögen und die Gemeindefschulden der bisherigen Stadtgemeinde Hannover und der Gemeinde Stöcken gehen vom Tage des Anschlusses an auf die vergrößerte Stadtgemeinde über.

§ 5.

Für die vergrößerte Stadtgemeinde besteht nur ein Bürgerrecht und ein Ortsarmenverband.

Die für die Stadtgemeinde Hannover geltenden Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Bürgerrechts werden auch für die bisherige Gemeinde Stöcken am Tage des Anschlusses insoweit in Kraft gesetzt, als nicht in nachfolgendem ein anderes bestimmt ist.

Die Mitglieder der bisherigen Gemeinde Stöcken werden mit dem Tage des Anschlusses den Mitgliedern der Stadtgemeinde Hannover gleichberechtigt bezüglich der in der Stadt Hannover bestehenden Stiftungen, Armen- und Krankenanstalten und sonstigen dem gemeinen Besten dienenden Einrichtungen, soweit die Teilnahme nicht stiftungsgemäß an besondere Voraussetzungen oder Bestimmungen gebunden ist. Die Armenlasten der Gemeinde Stöcken werden von der vergrößerten Stadtgemeinde übernommen, insbesondere wird die von der Gemeinde Stöcken unterhaltene Gemeindegewerke mit dem Tage des Anschlusses von der vergrößerten Stadtgemeinde unterhalten und nach Bedarf eine zweite Schwester angestellt.

Insofern durch die Eingemeindung eine Unterbrechung der Frist zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes für die Einwohner der Gemeinde Stöcken oder der Stadtgemeinde Hannover eintritt, übernimmt die erweiterte Stadtgemeinde die Verpflichtung, von den lediglich aus der Unterbrechung der Frist ihr erwachsenen Rechten (Ansprüchen oder Einwendungen) anderen Armenverbänden gegenüber keinen Gebrauch zu machen.

§ 6.

Die obrigkeitliche Verwaltung im Bezirke der vergrößerten Stadtgemeinde steht vorbehaltlich der Zuständigkeiten des königlichen Polizeipräsidiums und der städtischen Polizeiverwaltung dem Magistrate der Stadt Hannover zu. Die gesamte Baupolizei wird in demselben Bezirke durch das Stadtbaupolizeiamt wahrgenommen.

§ 7.

Alle für den Bezirk der bisherigen Stadtgemeinde Hannover geltenden ortsstatutarischen, reglementarischen und vom Magistrat erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften treten mit dem Tage des Anschlusses auch für den Bezirk der früheren Gemeinde Stöcken in Kraft.

Es sind dies namentlich:

1. die ortsstatutarischen Bestimmungen, betreffend das Bürgerrecht, vom 14. Oktober 1887,
2. die revidierte Armenordnung vom 23. Dezember 1891,
3. das Ortsstatut vom 25. April 1895 zum Fluchtliniengesetze nebst Nachtrag vom 17. Juni 1903,
4. die Bestimmungen, betreffend Verteilung der Einquartierungslast, vom 18. November 1890,

5. die Polizeiverordnung, betreffend die Beschaffenheit derjenigen Straßen und Straßenteile, welche für den öffentlichen Verkehr und den Anbau als fertiggestellt anzusehen sind, vom 1. November 1894 nebst Nachtrag vom 17. Januar 1896,
6. das Ortsstatut zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899,
7. die Geschäftsanweisung für die Bezirksvorsteher vom 3. Dezember 1897,
8. das Reglement für die Wahl der Bezirksvorsteher vom 5. Dezember 1891,
9. das Ortsstatut, betreffend die Bürgervorsteherwahlen, vom 14. April 1888,
10. das Reglement für die Bürgervorsteherwahlen vom 14. Januar 1879.

Die für die Vororte erlassene Bauordnung vom 25. April 1902 sowie die diese Baupolizeiordnung abändernde Polizeiverordnung vom 12. Dezember 1903 bleiben jedoch für die bisherige Gemeinde Stöcken bis auf weiteres in Geltung.

§ 8.

Der Gemeindebeschluß vom 13. April 1881, betreffend Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses in der Stadt Hannover, gilt vom Tage des Anschlusses an im Bezirke der früheren Gemeinde Stöcken mit der Abänderung, daß von dem Verbote des Schlachtens außerhalb des öffentlichen Schlachthauses das nicht gewerbsmäßige Schlachten von Schweinen, solange Stöcken äußeres Stadtgebiet bleibt, ausgeschlossen werden soll.

§ 9.

In den kirchlichen und parochialen Verhältnissen wird durch den Anschluß nichts geändert.

§ 10.

Der ganze bisherige Gemeindebezirk Stöcken wird zunächst als äußeres Stadtgebiet angeschlossen.

§ 11.

Der bisherige Standesamtsbezirk Stöcken wird nach erfolgtem Anschlusse mit dem Standesamte Hannover vereinigt, sobald dazu die Genehmigung der Staatsregierung erteilt ist.

§ 12.

Mit dem Tage des Anschlusses sind die Mitglieder der bisherigen Gemeinde Stöcken berechtigt, die Friedhöfe der Stadtgemeinde Hannover zu Beerdigungen zu benutzen, vorbehaltlich etwaiger Ansprüche der Geistlichen und Kirchendiener.

§ 13.

Die bisherigen Schulen der Gemeinde Stöcken werden mit dem Tage des Anschlusses Gemeindeschulen der vergrößerten Stadtgemeinde. Die Mitglieder der bisherigen Gemeinde Stöcken, deren Kinder die Schulen der Stadt Hannover besuchen, haben vom Tage des Anschlusses ab nur noch dieselben Schulgeldsätze zu zahlen wie die Mitglieder der Stadtgemeinde Hannover.

Auf die Lehrerbesoldungen finden gleichzeitig die für die Lehrerbesoldungen in der Stadt Hannover geltenden Grundsätze Anwendung mit der Maßgabe, daß die Dienstzeit der Lehrer von der Zeit ihrer Anstellung an gerechnet wird.

§ 14.

Mit dem Tage des Anschlusses geht die Verpflichtung der Unterhaltung der gepflasterten Straßen und öffentlichen Wege, soweit sie bisher der Gemeinde Stöcken obgelegen hat, auf die Stadtkasse der vereinigten Gemeinden über.

Die Fußwege neben den Bahnhöfen in der bisherigen Gemeinde Stöcken sollen, solange dieselbe zum äußeren Stadtgebiete gehört, von Grand oder ähnlichem geringerem Material hergestellt werden. Werden diese Fußwege auf Antrag der anliegenden Grundbesitzer mit Saumquadern oder Bordsteinen versehen, so sind die Kosten von den Antragstellern zu tragen. Die Unterhaltung der öffentlichen Fußwege trägt die Stadtkasse. Werden später Straßen der bisherigen Gemeinde Stöcken dem inneren Stadtgebiet angeschlossen, so tragen die Anlieger die Kosten der Herstellung der Bürgersteige, während die spätere Unterhaltung der Stadtkasse zur Last fällt.

Die Reinigung der in der bisherigen Gemeinde Stöcken vorhandenen öffentlichen Gräben und Wasserläufe geschieht nach dem Anschluß auf Kosten der Stadtkasse, soweit sie bisher der Gemeinde Stöcken obgelegen hat.

§ 15.

Diejenigen, welche am Tage des Anschlusses in der Gemeinde Stöcken wohnen und ein Grundstück eigentümlich besitzen, erhalten für sich und ihre Ehegatten das Bürgerrecht der Stadt Hannover unentgeltlich, wenn sie unbescholten und preussische Staatsangehörige sind.

Wird später ein Teil der bisherigen Gemeinde Stöcken dem inneren Stadtgebiet angeschlossen, so haben diejenigen Grundeigentümer, welchen nach obigen Bestimmungen das Bürgerrecht unentgeltlich erteilt ist, eine Nachzahlung nicht zu leisten.

§ 16.

Kinder, welche Personen, denen nach obigen Bestimmungen das Bürgerrecht unentgeltlich erteilt wird, nach der Ableistung des Bürgereides geboren werden, erhalten ohne weiteres das Recht der Bürgerkinder.

§ 17.

Kinder, welche vor jener Ableistung des Bürgereides geboren sind, erwerben die Rechte der Bürgerkinder nur dann, wenn sie von den Eltern bei Erwerbung des Bürgerrechts oder spätestens sechs Monate nachher durch Zahlung der im § 6 der ortstatutarischen Bestimmungen, betreffend das Bürgerrecht in der Königlichen Residenzstadt Hannover, vom ^{14. Oktober} 29. November 1887 vorgeschriebenen Gebühren eingekauft sind.

§ 18.

Nichtgrundbesitzer, welche im Bezirke der Gemeinde Stöcken am Tage des Anschlusses wohnen und zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet sind, erhalten das Bürgerrecht für sich und ihre Ehegatten unentgeltlich.

Alle übrigen Nichtgrundbesitzer haben, wenn sie zum Erwerbe des Bürgerrechts zugelassen werden wollen, Bürgergeld in Gemäßheit des Ortsstatuts vom 14. Oktober 1887 zu zahlen.
29. November

§ 19.

Die Bewohner der früheren Gemeinde Stöcken haben vom Tage des Anschlusses ab, solange die von ihnen bewohnten Straßen zum äußeren Stadtgebiete gehören, dieselben Zuschläge zur Einkommensteuer zu zahlen, welche von den Bewohnern des äußeren Stadtgebiets der Stadt Hannover zu zahlen sind beziehungsweise zu zahlen sein werden. Außerdem haben sie auf die Dauer von sechs Jahren, vom Anschluß ab gerechnet, einen Zuschlag zur Staats-Einkommensteuer von 75 Prozent und für die darauf folgenden vier Jahre einen solchen von 50 Prozent zu zahlen. Keinesfalls darf die Gemeinde-Einkommensteuer für die bisherige Gemeinde Stöcken während der ersten sechs Jahre im ganzen jährlich 187 $\frac{1}{2}$ Prozent, während der folgenden vier Jahre im ganzen 162 $\frac{1}{2}$ Prozent jährlich übersteigen.

§ 20.

Vom Tage des Anschlusses ab finden folgende Bestimmungen auf die frühere Gemeinde Stöcken Anwendung:

1. der Gemeindebeschluß, betreffend die Erhebung der direkten Steuern, vom 17. April 1895,
2. der Gemeindebeschluß, betreffend Befreiungen von den direkten Steuern, vom 17. April 1895,
3. die Gewerbesteuerordnung vom 16. März 1903,
4. die Ordnung, betreffend die Erhebung einer Billettsteuer und einer Lustbarkeitssteuer, vom 1. Mai 1903,
5. das Regulativ, betreffend Erhebung von Gebühren in Baupolizeisachen, vom 1. Dezember 1894 nebst Nachtrag,
6. die Steuerordnung, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer von Hunden, vom 30. November 1894,
7. die Steuerordnung, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer vom Bier, vom 30. November 1894,
8. die Steuerordnung vom $\frac{29. \text{März}}{18. \text{April}}$ 1895, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken, nebst Nachtrag vom 20. Februar 1902.

Die Hundesteuer wird jedoch nicht erhoben für einen Hund, der zur Bewachung eines landwirtschaftlichen Gehöfts gehalten wird.

§ 21.

Die Gemeinde-Grundsteuerordnung vom 16. März 1903 findet auf die Eigentümer von Grundstücken in der früheren Gemeinde Stöcken keine Anwendung, vielmehr haben dieselben bis zur anderweitigen Regulierung der Gemeindesteuern vom Grundbesitze vom Tage des Anschlusses an 187 $\frac{1}{2}$ Prozent der staatlich veranlagten Gebäudesteuer und 187 $\frac{1}{2}$ Prozent der staatlich veranlagten Grund-

steuer zu entrichten. Falls keine Neuregelung erfolgen sollte, haben die Bewohner der jetzigen Gemeinde Stöcken nach Ablauf von sechs Jahren, vom Anschluß an gerechnet, dieselben Prozentsätze der Steuern vom Grundbesitz zu zahlen wie die Bewohner der Stadtgemeinde Hannover. Neue Steuern dürfen während der ersten sechs Jahre, vom Tage des Anschlusses an gerechnet, nicht auf den Grundbesitz gelegt werden.

§ 22.

Die Rechtsverhältnisse der Realgemeinde Stöcken werden durch den Anschluß der politischen Gemeinde nicht berührt.

§ 23.

Der bisherigen Gemeinde Stöcken wird hinsichtlich der §§ 10 und 14 zugestanden:

1. bei Schneefall sollen die sämtlichen bebauten Straßen der Ortschaft durch Schneepflüge dem Verkehr offengehalten werden und auch die sonstige Reinigung wie bisher erfolgen;
2. die Anlieger der jetzt vorhandenen Dorfstraßen sind, soweit diese als sogenannte historische anzusehen sind, von den Apyierungskosten freizulassen;
3. der Feuerlöschdienst wird von der Stadt Hannover übernommen mit der Maßgabe, daß die Gemeindepumpe in Stöcken verbleibt;
4. der derzeitige erste Gemeinbediener der Gemeinde Stöcken wird vom Tage des Anschlusses ab von der vergrößerten Stadtgemeinde unter seinen jetzigen Gehaltsverhältnissen weiter beschäftigt; ebenso sind der zweite Gemeinbediener und die beiden Nachtwächter in entsprechender Weise zu übernehmen;
5. die Straßenbeleuchtung ist in dem von der Gemeinde Stöcken geplanten Umfange von rund 60 Gaslaternen von der vergrößerten Stadtgemeinde zu unterhalten;
6. das Schützenfest darf, solange Stöcken äußeres Stadtgebiet ist, in der bisherigen Weise und zu der bisherigen Zeit abgehalten werden.

§ 24.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorstehenden Vertrags wird durch das den Anschluß genehmigende Gesetz bestimmt.

Hannover, den 10. Januar 1907. Stöcken, den 26. Dezember 1906.

Der Magistrat der Königlichen
Haupt- und Residenzstadt.

(Siegel.) Tramm.

Der Gemeindevorstand.

(Siegel.) Moorhoff.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 28. —

Inhalt: Gesetz zur Abänderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, S. 199. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 200.

(Nr. 10830.) Gesetz zur Abänderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152). Vom 22. Juni 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, für
den Umfang derselben mit Ausschluß der Insel Helgoland, was folgt:

Artikel I.

§ 33 Nr. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) erhält folgende Fassung:

3. sofern sie in der Gemeinde Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen, einschließlich der Bergwerke, haben, Handel oder Gewerbe, einschließlich des Bergbaues, betreiben oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt sind, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufließenden Einkommens

- a) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien;
- b) Berggewerkschaften;
- c) eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und juristische Personen (insbesondere auch Gemeinden und weitere Kommunalverbände);
- d) Vereine, einschließlich eingetragener Genossenschaften, zum gemeinsamen Einkauf von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und Ablass im kleinen, auch wenn ihr Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht.

Hat eine Veranlagung zur Staatseinkommensteuer stattgefunden, so erfaßt die Gemeindeeinkommensteuer das hierbei veranlagte Einkommen, vorbehaltlich der Bestimmung im § 16 Abs. 3 a. a. O. (§ 15 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 — Gesetzsamml. S. 259).

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1908 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Inseigel.

Gegeben Kiel, an Bord M. D. „Hohenzollern“, den 22. Juni 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. v. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.
v. Einem. v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler.
Breitenbach. v. Arnim.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind
bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 13. Mai 1907, durch welchen der Stadtgemeinde
Düsseldorf für ihren jeweiligen Gemeindebezirk das Recht zur dauernden
Beschränkung des Grundeigentums dahin verliehen wird, daß sie die für
die Straßenbahnoberleitung und die öffentliche Straßenbeleuchtung nötigen
Maste und Kandelaber auf den an die öffentlichen Straßen angrenzenden
Grundstücken aufstellen oder an deren Stelle Wandhaken an den Straßen-
wänden der Gebäude anbringen kann, soweit aus polizeilichen Gründen
Maste und Kandelaber auf dem Straßengelände selbst nicht geduldet
werden können, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf
Nr. 23 S. 269, ausgegeben am 8. Juni 1907;
2. der am 13. Mai 1907 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute
der Genossenschaft zur Entwässerung des Rietschbachtals zu Tuchel im
Kreise Tuchel durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marien-
werder Nr. 24 S. 218, ausgegeben am 13. Juni 1907;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 17. Mai 1907, betreffend die Genehmigung
des von dem Provinziallandtage der Provinz Schleswig-Holstein am
20. März d. J. beschlossenen Nachtrags zu dem Statute der Landeskultur-
Rentenbank der Provinz Schleswig-Holstein vom 10. Oktober 1881,
durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 25 S. 267,
ausgegeben am 15. Juni 1907;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 21. Mai 1907, betreffend die Verleihung
des Enteignungsrechts an die Gemeinde Clüsserath im Landkreise Trier
zur Erweiterung ihres Begräbnisplatzes, durch das Amtsblatt der Königl.
Regierung zu Trier Nr. 25 S. 190, ausgegeben am 22. Juni 1907.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 29. —

(Nr. 10831.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen Fortführung des Rhein-Weser-Kanals durch das Fürstentum Schaumburg-Lippe vom 19. Oktober 1906.
30. Oktober 1906

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Fürst zu Schaumburg-Lippe haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung eines Schiffahrtskanals vom Rheine zur Weser mit Anschlußkanal nach Hannover zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Unterstaatssekretär Dombois,
Allerhöchstihren Unterstaatssekretär Dr. Holle,
Allerhöchstihren Geheimen Oberregierungsrat Kister,
Allerhöchstihren Geheimen Oberbaurat Dr. Ing. Sympher und
Allerhöchstihren Geheimen Finanzrat von Baumbach,

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schaumburg-Lippe:

Höchstihren Staatsminister Freiherrn von Feilitzsch,
Höchstihren Staatsrat von Campe,
Höchstihren Geheimen Regierungsrat Bömers,

welche unter dem Vorbehalte der Ratifikation nachstehenden Vertrag abgeschlossen haben.

Artikel I.

Die Königlich Preussische Staatsregierung beabsichtigt, von den ihr durch das Gesetz, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, vom 1. April 1905 (Preussische Gesetzsamml. S. 179) erteilten Ermächtigungen Gebrauch zu machen und den daselbst im § 1 unter 1c erwähnten Schiffahrtskanal vom Rheine zur Weser mit Anschlußkanal nach Hannover für eigene Rechnung auszuführen. Die Fürstlich Schaumburg-Lippische Staatsregierung gestattet der Königlich Preussischen Regierung den Bau und den Betrieb dieses Kanals sowie die Erhebung von Kanalabgaben innerhalb des Schaumburg-Lippischen Staatsgebiets.

Der Königlich Preussischen Staatsbauverwaltung als der Unternehmerin wird zur Ausführung des Kanals und seiner Betriebseinrichtungen auf Grund des Gesetzes vom 23. März 1896, betreffend die Enteignung von Grundeigentum, (Schaumburg-Lippische Landesverordn. S. 179) und des Ergänzungsgesetzes vom 27. Juni 1899 (Landesverordn. XVIII S. 89) das Enteignungsrecht verliehen werden. Das Recht erstreckt sich auf das im Schaumburg-Lippischen

Staatsgebiete belegene Grundeigentum mit Einschluß von Rechten und Berechtigkeiten, soweit es zur Herstellung des Kanals — einschließlich Häfen und Boegstellen nebst Gleisanfchlüssen und sonstigen Umschlageneinrichtungen für private und öffentliche Unternehmungen —, zu Speisungsanlagen, Einrichtungen für den staatlichen Schleppbetrieb sowie für Seitenentnahmen, Parallelwege, Sicherheitsstreifen, Gewinnung von Baustoffen, Lagerplätze, Änderungen von Wegen oder Wasserläufen usw. nach den genehmigten Bauplänen oder nach den Bestimmungen der Landespolizeibehörde für notwendig erachtet wird. Sollte die Königlich Preussische Regierung demnächst zu einer Erweiterung der ursprünglichen Anlage, auch durch Herstellung von Anschlüssen oder ähnlichen Einrichtungen, sich entschließen, so wird die Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung zwecks Erwerbung des hierzu erforderlichen Grund und Bodens ebenfalls das Enteignungsrecht erteilen, soweit es nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen vom selbst Anwendung findet. Die Königlich Preussische Regierung darf einen einheitlichen staatlichen Schleppbetrieb auf dem Kanal einrichten.

Artikel II.

Die Ausführung des Baues innerhalb des Fürstentums erfolgt auf Grund des von dem damaligen Wasserbauinspektor Prüismann unter dem 1. September 1895 aufgestellten, im preussischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten festgestellten allgemeinen Entwurfs, von welchem ein die im Fürstentume Schaumburg-Lippe belegene Kanalstrecke enthaltender Auszug vom 1. Juli 1898, von den beiderseitigen Kommissaren vollzogen, der Fürstlichen Regierung mitgeteilt ist, ein zweiter sich in den Händen der Königlich Preussischen Regierung befindet. Wesentliche Änderungen in den Grundzügen des Entwurfs, welche die Linienführung, die Abmessungen des Kanals und die Höhenlage des Wasserspiegels betreffen, soweit sich solche bei der eingehenden Bearbeitung des Bauplans etwa ergeben sollten, bleiben der Verständigung beider Regierungen vorbehalten.

Über die Ausgestaltung des staatlichen Schleppbetriebs, soweit diese nicht in dem Wasserstraßengesetze vom 1. April 1905 festgelegt ist, schweben zur Zeit noch auf preussischer Seite Erwägungen.

Aus technischen und wirtschaftlichen Gründen ist es nicht angängig gewesen, die Kanallinie an Stadthagen heranzuführen. Die Königlich Preussische Staatsregierung wies indessen von dem im Artikel I näher bezeichneten Hauptkanal eine einschiffige Abzweigung bis nach Lauenhagen vorstrecken und zwar derart, daß diese bei dem genannten Orte einen bequemen Anschluß am das bestehende Wegenez erhalten kann. Die Abzweigung bildet einen Teil des Kanalunternehmens und werden daher zu den durch ihre Ausführung entstehenden Kosten die schaumburg-lippischen Interessenten nicht herangezogen werden.

Artikel III.

Die genauen Bauentwürfe werden durch die Königlich Preussische Bauverwaltung aufgestellt, die indessen etwaige besondere Wünsche der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung sowohl bezüglich der Linienführung wie bezüglich der Anlagen am Kanale tunlichst berücksichtigen wird. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die

Herstellung von Wegeübergängen, Brücken, Durchlässen, Flusskorrekturen, Vorflutanlagen, Parallelwegen und Einfriedigungen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Hochbauten der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung innerhalb ihres Gebiets vorbehalten; die Regierung wird erstere Prüfung auf Grund der Vorschriften des Enteignungsgesetzes vom 23. März 1896 Titel III veranlassen.

Die Bestimmungen des vorigen Absatzes finden auf die Feststellung der Entwürfe auf denjenigen Strecken, auf welchen die Grundstücke freihändig erworben werden, sowie der Entwürfe für die Einrichtungen des staatlichen Schleppbetriebs sinngemäß Anwendung.

Sollte nach Fertigstellung des Kanals infolge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, neuer Staats- oder Kommunalstraßen, die den geplanten Kanal kreuzen, seitens der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Behörden angeordnet oder genehmigt werden, so werden zwar preussischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprüche erhoben werden. Die Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung verpflichtet sich aber, dafür einzutreten, daß durch die neue Anlage weder der Betrieb des Kanals gestört wird, noch auch Preußen ein besonderer Kostenaufwand erwächst. Die Befugnis der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung, auf Grund des § 13 Abs. 3 des Enteignungsgesetzes die Herstellung und Änderung der im Abs. 1 dieses Paragraphen bezeichneten Anlagen auch noch nach Ausführung des Unternehmens anzuordnen, wird durch vorstehende Vereinbarung nicht berührt.

Artikel IV.

Die Feststellung des Tarifs für die Kanalabgaben und die Schleppgebühr erfolgt preussischerseits unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung. Es sollen indes für die im Fürstentume belegenen Kanalstrecken keine höheren Einheitsätze in Anwendung kommen als für die anschließenden auf preussischem Gebiete belegenen Strecken des Kanals.

Artikel V.

Die Landeshoheit bleibt der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung in Ansehung der im Fürstentume belegenen Kanalstrecke vorbehalten. Auch sollen die an dem Kanale zu errichtenden Hoheitszeichen nur die der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung sein.

Die Handhabung der Kanal- und Schifffahrtspolizei auf der im Fürstentume Schaumburg-Lippe belegenen Kanalstrecke erfolgt durch die Königlich Preussischen Behörden und Beamten, welche auf Vorschlag Preußens von den zuständigen Fürstlich Schaumburg-Lippischen Behörden in Pflicht zu nehmen sind. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich dieser Kanalstrecke einschließlich etwaiger Speisungsanlagen den Fürstlich Schaumburg-Lippischen Organen ob; diese werden den Königlich Preussischen Beamten auf Ersuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

Artikel VI.

Kanalbeamte, welche preussische Staatsangehörige sind, aber in dem Fürstentum ihren dienstlichen Wohnsitz haben, erleiden dadurch keine Änderung ihrer Staatsangehörigkeit. Sie sind ohne Unterschied des Ortes der Anstellung

rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten und den preussischen Aufsichtsbehörden, im übrigen aber den schaumburg-lippischen Gesetzen unterworfen.

Bei der Anstellung von unteren Kanalbeamten innerhalb des Fürstentums soll auf seine Angehörige vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militäranwärter, unter denen die Angehörigen des Fürstentums gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Artikel VII.

Die von dem Kanalgelände zu entrichtende Grundsteuer wird weitergezahlt, ebenso bleiben die von den sonstigen öffentlichen Verbänden dazu erhobenen Zuschläge bestehen. Im übrigen dürfen dem königlich Preussischen Kanalbauamt gegenüber höhere Steuersätze oder Steuererlässe nach einem höheren Maßstabe nicht angewendet oder ihm andere Steuern nicht auferlegt werden, als sie von den übrigen Abgabepflichtigen des Fürstentums und seiner Gemeinden gefordert werden.

Artikel VIII.

Ein Recht auf den Erwerb der in das Fürstliche Staatsgebiet entfallenden Kanalstrecke wird die Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung, solange der Kanal im Eigentum oder Betriebe des Preussischen Staates sich befindet, nicht in Anspruch nehmen. Sollte dagegen später Eigentum und Betrieb an einen Privatunternehmer abgetreten werden, so bleibt der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung das Recht vorbehalten, die im Fürstentume belegene Kanalstrecke anzukaufen. Durch eine etwaige derartige Erwerbung des Eigentums soll indes die Einheitlichkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigt werden. Die Fürstliche Regierung verpflichtet sich vielmehr, in diesem Falle den Betrieb des auf ihrem Gebiete belegenen Teiles des Kanals demjenigen Unternehmer zu übertragen, welcher den Betrieb der auf preussischem Gebiete belegenen Strecken führen wird.

Artikel IX.

Gegenwärtiger Vertrag soll spätestens bis zum 1. Juli 1907 ratifiziert werden; die Auswechslung der Ratifikationsurkunden soll im Wege des Schriftwechsels erfolgen und damit der Vertrag in Kraft treten.

Zur Beglaubigung ist dieser Vertrag doppelt ausgefertigt, von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterschrieben und mit deren Insignien versehen worden.

Berlin, den 19. Oktober 1906.

Bückeburg, den 30. Oktober 1906.

(Siegel.)	Dombois.	(Siegel.)	Fhr. v. Feilich.
(Siegel.)	Holle.	(Siegel.)	v. Campe.
(Siegel.)	Kisfer.	(Siegel.)	Bömers.
(Siegel.)	Symphor.		
(Siegel.)	v. Baumbach.		

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifiziert worden und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

Preussische Gesetzsammlung

Nr. 30.

(Nr. 10832.) Wanderarbeitsstättengesetz. Vom 29. Juni 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§ 1.

In Provinzen, welche das Wanderarbeitswesen zu ordnen unternehmen,
können Land- und Stadtkreise durch Beschluß des Provinziallandtags verpflichtet
werden, Wanderarbeitsstätten einzurichten, zu unterhalten und zu verwalten.

Der Beschluß erfordert eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der
abgegebenen Stimmen.

§ 2.

Wanderarbeitsstätten haben die Aufgabe, mittellosen arbeitsfähigen Männern,
die außerhalb ihres Wohnorts Arbeit suchen, Arbeit zu vermitteln und vorüber-
gehend gegen Arbeitsleistung Beföstigung und Obdach zu gewähren.

§ 3.

Der Provinziallandtag erläßt eine Ordnung über die Einrichtung, Unter-
haltung und Verwaltung der Wanderarbeitsstätten.

§ 4.

Kreise, in denen keine Wanderarbeitsstätte eingerichtet wird, denen aber die
von anderen Kreisen derselben Provinz eingerichteten Wanderarbeitsstätten zugute
kommen, können durch Beschluß des Provinziallandtags verpflichtet werden, zu
den Kosten dieser Wanderarbeitsstätten beizutragen.

Die Höhe des Beitrags setzt der Provinzialausschuß fest.

§ 5.

Die Provinzen haben den Kreisen zwei Drittel der Kosten der Wander-
arbeitsstätten zu erstatten.

Zu diesen Kosten gehören auch die Kosten, welche durch die Beförderung
von Gästen der Wanderarbeitsstätten innerhalb der Provinz erwachsen.

Die den Kreisen zu erstattenden Kosten setzt der Provinzialausschuß fest. Von den Kosten der mit Wanderarbeitsstätten verbundenen Arbeitsnachweise übernimmt der Staat nach Vereinbarung mit den Provinzen einen angemessenen Bruchteil.

§ 6.

Gegen die Festsetzungen des Provinzialausschusses in den Fällen des § 4 und des § 5 steht den beteiligten Kreisen innerhalb einer Frist von zwei Wochen der Einspruch zu.

Über den Einspruch beschließt der Provinzialausschuß.

Gegen den Beschluß ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig. Zuständig in erster Instanz ist der Bezirksausschuß.

§ 7.

Mit Zustimmung des Provinzialausschusses können sich die Kreise bei der Einrichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Wanderarbeitsstätten der Mitwirkung Dritter bedienen.

Die Zustimmung kann nur versagt oder zurückgenommen werden, wenn und insoweit die Mitwirkung Dritter die Erfüllung des Zweckes der Wanderarbeitsstätten gefährdet.

Im Streitfall entscheidet der Provinzialrat.

§ 8.

Gemeinden (Gutsbezirke), in denen eine Wanderarbeitsstätte eingerichtet wird, sind auf Erfordern des Kreisausschusses zur Mitwirkung bei deren Verwaltung und zur Hergabe passender Räumlichkeiten, soweit solche schon bisher einem gleichen Zwecke dienen, verpflichtet.

Die Kreise haben den Gemeinden (Gutsbezirken) hierfür eine angemessene Entschädigung zu gewähren, über deren Höhe im Streitfalle der Bezirksausschuß beschließt.

§ 9.

Die Bezirksverbände der Provinz Hessen-Nassau und der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande gelten im Sinne dieses Gesetzes als Provinzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Travemünde, den 29. Juni 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. Frhr. v. Rheinbaben.
v. Einem. Delbrück. Beseler. Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 31. —

Inhalt: Jagdordnung, S. 207. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 233.

(Nr. 10833.) Jagdordnung. Vom 15. Juli 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags, für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Provinz Hannover, der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland, was folgt:

Erster Abschnitt.

Umfang des Jagdrechts.

§ 1.

Jagdbare Tiere sind:

- a) Elch, Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, Hasen, Biber, Ottern, Dachse, Füchse, wilde Katzen, Edelmarder;
- b) Auer-, Birk- und Haselwild, Schnee-, Reb- und schottische Moorhühner, Wachteln, Fasanen, wilde Tauben, Drosseln (Krammetsvögel), Schnepfen, Trappen, Brachvögel, Wachtelkönige, Kraniche, Adler (Stein-, See-, Fisch-, Schlangen-, Schreiadler), wilde Schwäne, wilde Gänse, wilde Enten, alle anderen Sumpf- und Wasservögel mit Ausnahme der grauen Reiher, der Störche, der Laucher, der Säger, der Kormorane und der Bleßhühner.

§ 2.

Das Jagdrecht steht jedem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu. Eine Trennung des Jagdrechts von Grund und Boden kann als dingliches Recht künftig nicht stattfinden.

§ 3.

Das Jagdrecht darf nur ausgeübt werden auf Jagdbezirken (Eigenjagdbezirken und gemeinschaftlichen Jagdbezirken) und auf Grundflächen, die Eigenjagdbezirken angeschlossen oder gemeinschaftlichen Jagdbezirken zugelegt sind.

Zweiter Abschnitt.

Jagdbezirke.

§ 4.

Eigenjagdbezirke können gebildet werden aus solchen, demselben Eigentümer, beim Miteigentume denselben Miteigentümern gehörigen Grundflächen, welche

1. dauernd und vollständig gegen den Einlauf von Wild eingefriedigt sind, oder
2. in einem oder mehreren Gemeinde-(Guts-)Bezirken einen land- oder forstwirtschaftlich benutzbaren Flächenraum von wenigstens 75 Hektar einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen werden. Die Trennung, welche Gewässer und Deiche, ebenso Wege, Kanäle und Eisenbahnen mit Zubehörfläche (Schußstreifen, Ausschachtungs-, Anschüttungsflächen, Bahnhöfe und Ähnliches) bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen. Diese Flächen werden dem angrenzenden Eigenjagdbezirk angeschlossen, falls nicht der Inhaber den Anschluß ablehnt; liegen sie zwischen verschiedenen Jagdbezirken, so erfolgt der Anschluß bis zur Mitte. Befindet der Grenzweg sich aber im Eigentume des Inhabers eines angrenzenden Eigenjagdbezirkes, so steht diesem das Jagdrecht auf dem ganzen Wege zu. Lehnt der Inhaber den Anschluß nicht ab, so kann der Eigentümer der Fläche eine Pachtentschädigung verlangen; kommt eine Einigung über die Höhe der Pachtentschädigung nicht zustande, so findet das Verfahren nach § 19 Anwendung.

Ein Eigenjagdbezirk kann allein aus Wegen, Deichen und Flüssen sowie aus solchen längs Wegen, Kanälen und Eisenbahnen führenden Zubehörfstreifen, die wegen ihrer geringen Breite eine ordnungsmäßige Ausübung der Jagd nicht gestatten, nicht gebildet werden. Derartige Flächen stellen auch den Zusammenhang zur Bildung eines Eigenjagdbezirkes für getrennliegende Grundflächen nicht her.

Auf Eigenjagdbezirken, welche aus dauernd und vollständig gegen den Einlauf von Wild eingefriedigten Grundflächen gebildet sind, ohne dem Erfordernisse der Ziffer 2 Abs. 1 zu entsprechen, darf die Jagd auf Flugwild nur mit Genehmigung der Jagdpolizeibehörde ausgeübt werden. Das erlegte oder gefangene Flugwild muß, wenn es in benachbarten Jagdbezirken heimisch ist, an die Inhaber der letzteren gegen Zahlung von Schußgeld abgeliefert werden. Bei Erteilung der Genehmigung ist darüber Bestimmung zu treffen, welche Flugwildarten erlegt werden dürfen, ob und an wen die Ablieferung des Flugwildes zu erfolgen hat und welches Schußgeld dafür zu entrichten ist.

Darüber, ob eine Grundfläche dauernd und vollständig gegen den Einlauf von Wild eingefriedigt ist, ob und unter welchen Bedingungen hier die Jagd auf Flugwild ausgeübt werden darf, oder ob die unter Ziffer 2 Abs. 2 aufgeführten

Grundflächen zur Bildung eines Eigenjagdbezirkes oder zur Herstellung des Zusammenhanges geeignet sind, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Jagdpolizeibehörde. Gegen deren Entscheidung findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.

Die Bildung eines Eigenjagdbezirkes ist auch dann zulässig, wenn die dafür in Betracht kommenden Grundstücke in mehreren Landesteilen liegen, in denen die gesetzlichen Vorschriften über die Bildung eines Eigenjagdbezirkes voneinander abweichen. In diesem Falle kommen die für den größeren Teil der Grundstücke geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung. Bei gleicher Größe ist dasjenige Gesetz maßgebend, welches den größeren Flächeninhalt für die Bildung eines Eigenjagdbezirkes erfordert.

§ 5.

Die Bildung des Eigenjagdbezirkes erfolgt durch den Eigentümer, der auf ihm zur Ausübung des Jagdrechts befugt ist.

Erklärt er für alle oder einzelne Grundflächen auf die Bildung eines Eigenjagdbezirkes zu verzichten, so erfolgt die Jagdbezirksbildung aus den freigegebenen Grundflächen nach Maßgabe der §§ 7 bis 10. Der Verzicht ist, wenn die Jagdausübung auf den Grundflächen verpachtet wird, für die Dauer der Pachtverträge bindend und gilt als fortbestehend, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor deren Ablauf zurückgenommen wird; er bindet auch den Rechtsnachfolger.

Besteht an den, einen Eigenjagdbezirk bildenden Grundflächen ein erbliches oder ein zeitlich nicht beschränktes Nutzungsrecht oder ein Nießbrauch, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Nutzungsberechtigte.

§ 6.

Steht ein Eigenjagdbezirk im Miteigentume von mehr als drei Personen, so darf die Ausübung des Jagdrechts nur von höchstens dreien der Miteigentümer erfolgen.

Juristische Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung dürfen das Jagdrecht auf Eigenjagdbezirken nur durch Verpachtung oder durch höchstens drei angestellte Jäger ausüben, oder sie müssen es ruhen lassen.

Im ehemaligen Kurfürstentum Hessen sind die Jagden in allen Halbegebrauchs-, Märkerschafts-, Interessenten- und dergleichen Waldungen öffentlich meistbietend zu verpachten.

§ 7.

Alle Grundflächen eines Gemeinde- (Guts-) Bezirkes, welche nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören und im Zusammenhange wenigstens 75 Hektar umfassen, bilden den gemeinschaftlichen Jagdbezirk.

Mit Genehmigung des Kreis Ausschusses und, wenn eine Stadtgemeinde beteiligt ist, des Bezirks Ausschusses können jedoch aus ihnen auch mehrere, selbständige gemeinschaftliche Jagdbezirke gebildet werden, von denen in der Regel aber keiner weniger als 250 Hektar im Zusammenhang umfassen darf. Ausnahmsweise kann im Interesse der Jagdgenossenschaft eine Herabsetzung bis zu 75 Hektar stattfinden.

Mit Genehmigung des Kreis Ausschusses und, wenn eine Stadtgemeinde beteiligt ist, des Bezirks Ausschusses können die zur Bildung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes geeigneten Grundflächen eines Gemeinde- (Guts-) Bezirkes oder Teile von ihnen mit gleichartigen im räumlichen Zusammenhange mit ihnen stehenden Grundflächen eines oder mehrerer anderer Gemeinde- (Guts-) Bezirke oder den Teilen solcher zu gemeinschaftlichen, im Zusammenhange wenigstens 75 Hektar umfassenden Jagdbezirken vereinigt werden.

Die Zerlegung eines Gemeinde- (Guts-) Bezirkes in mehrere gemeinschaftliche Jagdbezirke, die Bildung gemeinschaftlicher Jagdbezirke aus mehreren ganzen Gemeinde- (Guts-) Bezirken oder aus Teilen solcher darf auf keinen kürzeren Zeitraum als auf sechs Jahre erfolgen und gilt, wenn eine Verpachtung der Jagd in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke stattfindet, wenigstens für die Dauer des Jagdpachtvertrags.

Diejenigen Grundflächen, welche von einem über 750 Hektar im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Besitzung bildet, zu mindestens 90 Prozent begrenzt werden, müssen dem Eigenjagdbezirke, zu dem dieser Wald gehört, auf Verlangen seines Inhabers angeschlossen werden. Dieses Verlangen ist spätestens bis zum Ablaufe der Auslegungsfrist der Pachtbedingungen (§ 21) beim Jagdvorsteher anzumelden. Vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die umschlossenen Flächen wenigstens 75 Hektar im Zusammenhange groß sind oder wenn nach ihrer Abtrennung die übrigbleibenden Flächen des Gemeinde- (Guts-) Bezirkes 75 Hektar nicht mehr umfassen würden.

§ 8.

Diejenigen Grundflächen eines Gemeinde- (Guts-) Bezirkes, welche nach §§ 4 und 7 zu einem Jagdbezirke nicht gehören, werden angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirken zugelegt oder angrenzenden Eigenjagdbezirken angeschlossen oder es kann aus ihnen zusammen mit angrenzenden Grundflächen eines anderen Gemeinde- (Guts-) Bezirkes ein besonderer gemeinschaftlicher, im Zusammenhange wenigstens 75 Hektar umfassender Jagdbezirk gebildet werden.

Werden sie ganz oder größtenteils von demselben Jagdbezirk umschlossen, so sind sie zunächst dessen Inhaber oder Vertreter zum Anschluß anzubieten.

§ 9.

Wenn für den Fall, daß ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk nicht angrenzt, der Anschluß an einen angrenzenden Eigenjagdbezirk nicht möglich ist oder nicht zustande kommt und auch die Bildung eines besonderen gemeinschaftlichen, im

Zusammenhänge wenigstens 75 Hektar umfassenden Jagdbezirkes nicht erfolgt, so sind die Grundflächen einem getrennt liegenden Jagdbezirk anzuschließen oder zuzulegen. Zu diesem Zwecke sind sie, wenn sie nur einem Eigentümer gehören oder im Miteigentume mehrerer stehen und der Eigentümer (Miteigentümer) zugleich Inhaber eines getrennt liegenden Eigenjagdbezirkes ist, auf Wunsch diesem zu überlassen, unter der Voraussetzung, daß sie mit den Grundflächen des Eigenjagdbezirkes eine land- oder forstwirtschaftliche Einheit bilden.

Auch kann aus ihnen — allein oder in Verbindung mit gleichartigen Grundflächen eines anderen Gemeinde- (Guts-) Bezirkes — ein selbständiger nicht, 75 Hektar im Zusammenhang umfassender gemeinschaftlicher Jagdbezirk und, wenn sie nur einem Eigentümer gehören oder im Miteigentume mehrerer stehen, Eigenjagdbezirk gebildet werden.

§ 10.

Werden im Falle des § 8 Abs. 2 die Grundflächen von einem über 750 Hektar im Zusammenhänge großen Walde, der eine einzige Besizung bildet, ganz oder größtenteils umschlossen und lehnt der Inhaber des Eigenjagdbezirkes, zu dem der Wald gehört, den Anschluß ab, so kann aus ihnen, wenn die im § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen nicht zustande kommen, an Stelle der im § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen ein selbständiger, nicht 75 Hektar im Zusammenhang umfassender gemeinschaftlicher Jagdbezirk und, wenn die Grundflächen nur einem Eigentümer gehören oder im Miteigentume mehrerer stehen, ein Eigenjagdbezirk gebildet werden.

§ 11.

Die nach §§ 8 und 9 getroffenen Maßnahmen bleiben in Kraft, bis eine anderweite Regelung erfolgt; vor Ablauf von 6 Jahren darf die Neuregelung — unbeschadet der Bestimmung im § 14 — nicht erfolgen. Dasselbe gilt von der Anpachtung der im § 4 Abs. 1 Ziffer 2 Satz 2 bezeichneten Flächen durch den Inhaber des angrenzenden Eigenjagdbezirkes.

Wenn im Falle des § 10 ein Jagdbezirk gebildet ist, ist der Inhaber des umschließenden Jagdbezirkes jederzeit befugt, den pachtweisen Anschluß der umschlossenen Flächen zu verlangen und zwar auch dann, wenn der Jagdbezirk verpachtet ist.

§ 12.

Werden Grundflächen einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zugelegt, so gelten sie als dessen Teile.

Der Anschluß an einen Eigenjagdbezirk erfolgt pachtweise nach dem Werte der Jagdnutzung. Der Wert ist nach den Grundsätzen einer pfleglichen Behandlung der Jagd zu ermitteln. Der Preisermittlung sind, abgesehen vom Falle des § 4 Abs. 1 Ziffer 2 Abs. 1, mindestens die Pachtpreise benachbarter Jagdbezirke unter Berücksichtigung der besonderen jagdlichen Verhältnisse der zu verpachtenden Grundflächen zu Grunde zu legen.

§ 13.

Die Eigentümer sind befugt, zur Fischerei dienende Seen und Teiche, die zur Bildung von Eigenjagdbezirken nicht geeignet sind, einschließlich der in ihnen liegenden Inseln, soweit diese ganz ihnen gehören, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk auszuschließen.

Durch die Jagdpolizeibehörde kann das gleiche Recht den Unternehmern von Schiffahrtskanälen für bestimmte Grundflächen zugestanden werden, sofern Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ausübung der Jagd mit den Rücksichten der Betriebssicherheit unvereinbar ist.

Gegen die Verfügung der Jagdpolizeibehörde ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig.

Auf den ausgeschlossenen Grundflächen muß während der Dauer des Ausschlusses die Ausübung des Jagdrechts ruhen.

Spätestens bis zum Ablaufe der Auslegungsfrist der Pachtbedingungen (§ 21) ist der Ausschluß beim Jagdvorsteher anzumelden.

Die ausgeschlossenen Flächen werden bei Feststellung der Mindestgröße der gemeinschaftlichen Jagdbezirke (§§ 7 bis 9) angerechnet.

§ 14.

Wenn Grundflächen, die zu einem verpachteten gemeinschaftlichen Jagdbezirke gehören, dauernd und vollständig gegen den Einlauf von Wild eingefriedigt (§ 4 Abs. 1 Ziffer 1) oder mit anderen Grundflächen zu einer zusammenhängenden Fläche von 75 Hektar im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziffer 2 vereinigt werden, steht die eigene Ausübung des Jagdrechts auf ihnen dem Eigentümer mit Ablauf eines jeden Pachtjahrs zu, sofern er den Vertreter und den Pächter des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes sechs Monate vorher von der Absicht in Kenntnis gesetzt hat, daß er von der ihm zustehenden Befugnis Gebrauch machen will. In diesem Falle erhält der Jagdpächter die Berechtigung, zum gleichen Zeitpunkte von dem Jagdpachtvertrage zurückzutreten, wenn er den Vertrag fünf Monate vorher aufkündigt.

Verlieren die Grundflächen die Eigenschaft eines Eigenjagdbezirkes, so fallen sie beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk ihres Gemeinde- (Guts-)Bezirktes von selbst zu; andernfalls ist über sie nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 7 bis 10 zu bestimmen, soweit nicht der Eigentümer sie nach § 13 vom gemeinschaftlichen Jagdbezirk ausschließt. Werden sie hierbei einem verpachteten gemeinschaftlichen Jagdbezirke zugelegt, so erhöht sich der zu zahlende Pachtpreis im Verhältnisse des neuen räumlichen Umfanges zum bisherigen Umfange des Jagdbezirkes. Der Pächter ist jedoch befugt, von dem Pachtvertrage zurückzutreten, wenn der neue räumliche Umfang den bisherigen Umfang des Jagdbezirkes um mehr als ein Zehntel übersteigt.

§ 15.

Die Vorschrift in den §§ 5 und 6 des kurhessischen Gesetzes, das Jagdrecht und dessen Ausübung betreffend, vom 7. September 1865 (Kurf. Gesetzsamm. S. 571), daß erst nach Erstattung des für ein Grundstück gezahlten Ablösungskapitals in die Jagdausübung eingetreten werden darf, bleibt bestehen mit der Maßgabe, daß an Stelle des dort zu Grunde gelegten Umfangs des Grundbesitzes von 100 Casseler Morgen ein solcher von 75 Hektar tritt und daß die Jagdgenossenschaft an Stelle der Gemeinde tritt, soweit die Erträge der Jagd nicht mehr der Gemeindekasse zukommen.

§ 16.

Die Eigentümer der Grundstücke eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks bilden eine Jagdgenossenschaft, die Rechtsfähigkeit besitzt.

Die Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft sowie ihre gerichtliche und außergerichtliche Vertretung geschieht durch den Jagdvorsteher. Jagdvorsteher ist der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher, in der Rheinprovinz der Gemeindevorsteher).

Sind die Grundstücke eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks in mehreren Gemeinde-(Guts-)Bezirken belegen, so bestimmt die Jagdaufsichtsbehörde (§ 70) den zuständigen Jagdvorsteher.

Der gesetzliche Stellvertreter des Vorstehers der Gemeinde (des Gemeindevorstehers in der Rheinprovinz) vertritt ihn in Behinderungsfällen auch in seiner Eigenschaft als Jagdvorsteher.

In Stadtkreisen ist der Bürgermeister befugt, die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Jagdvorstehers und des Stellvertreters andern Magistratspersonen zu übertragen.

§ 17.

Über die Bildung mehrerer selbständiger gemeinschaftlicher Jagdbezirke aus einem Gemeinde-(Guts-)Bezirk, die Vereinigung mehrerer ganzer Gemeinde-(Guts-)Bezirke oder einzelner Teile eines solchen mit einem andern Gemeinde-(Guts-)Bezirk oder Teilen eines solchen zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk (§ 7 Abs. 2 und 3) sowie über den Anschluß der nicht zu einem Jagdbezirk gehörigen Grundflächen an einen Eigenjagdbezirk, deren Zulegung zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk oder die Bildung eines selbständigen Eigen- oder gemeinschaftlichen Jagdbezirks aus ihnen (§§ 7 Abs. 5, §§ 8 bis 10) beschließen die Jagdvorsteher.

Ihnen liegt auch die Vereinbarung der Pachtentschädigung nach den §§ 7 Abs. 5, §§ 8 und 9 ob.

Die Beschlüsse und die Vereinbarung der Pachtentschädigung sind zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Während der Auslegungsfrist kann jeder beteiligte Grundbesitzer beim Kreisauschuß und, wenn ein Stadtkreis beteiligt ist, beim Bezirksauschusse gegen sie Einspruch erheben.

Wenn im Falle des § 7 Abs. 2 und 3 Einspruch eingelegt ist, darf über die Genehmigung erst nach rechtskräftiger Erledigung des Einspruchsverfahrens, andernfalls erst nach Ablauf der Einspruchsfrist beschloffen werden.

§ 18.

Wenn bei Beteiligung der Grundflächen aus zwei oder mehreren Gemeinde- (Guts-) Bezirken eine Einigung zwischen den Jagdvorstehern (§ 17 Abs. 1) nicht zustande kommt, beschließt in den Fällen der §§ 8 und 9 der Kreisauschuß und, wenn ein Stadtkreis beteiligt ist, der Bezirksauschuß.

§ 19.

Wenn im Falle des § 7 Abs. 5, § 8 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 der Inhaber des umschließenden Eigenjagdbezirkes zur Anpachtung bereit ist, eine Einigung über die Höhe der Pachtentschädigung aber nicht erzielt wird, so beschließt darüber der Kreisauschuß und, wenn ein Stadtkreis beteiligt ist, der Bezirksauschuß.

§ 20.

Die Nutzung der Jagd in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk erfolgt in der Regel durch Verpachtung (§ 21).

Mit Genehmigung des Kreisauschusses, in Stadtkreisen des Bezirksauschusses, kann der Jagdvorsteher jedoch die Jagd auch gänzlich ruhen oder auf Rechnung der Jagdgenossenschaft durch höchstens drei angestellte Jäger ausüben lassen.

Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

In gemeinschaftlichen Jagdbezirken, in denen Wildschäden vorkommen, darf die Jagd nicht ruhen, wenn ein Jagdgenosse dagegen Einspruch erhebt. Der Einspruch ist jederzeit zulässig und beim Jagdvorsteher anzubringen. Gegen dessen Bescheid findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde beim Kreisauschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksauschusse, statt.

§ 21.

Die Verpachtung ist durch den Jagdvorsteher vorzunehmen.

Für die Art der Verpachtung ist das Interesse der Jagdgenossenschaft maßgebend.

Der Jagdvorsteher hat die von ihm beabsichtigte Art der Verpachtung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die von ihm in Aussicht genommenen Pachtbedingungen sind zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind in der Bekanntmachung über die Art der Verpachtung anzugeben.

Jeder Jagdgenosse kann gegen die Art der Verpachtung und gegen die Pachtbedingungen während der Auslegungsfrist Einspruch beim Kreisauschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksauschuß, erheben.

Ort und Zeit der Verpachtung, sofern sie öffentlich meistbietend erfolgen soll, sind mindestens zwei Wochen vorher in ortsüblicher Weise und durch das von der Jagdaufsichtsbehörde bestimmte Blatt bekannt zu machen.

§ 22.

Für die Verpachtung gelten im übrigen folgende Bestimmungen:

1. die Pachtverträge sind schriftlich abzuschließen;
2. die Verpachtung der Jagd auf demselben Jagdbezirke soll in der Regel nicht an mehr als drei Personen gemeinschaftlich erfolgen, jedoch kann dieselbe mit Genehmigung des Kreisauschusses, in Stadtkreisen des Bezirksauschusses, im Interesse der Jagdgenossenschaft auch an mehr als drei Jagdpächter oder an eine Jagdgesellschaft (Verein, Genossenschaft) von nicht beschränkter Mitgliederzahl vorgenommen werden;
3. Weiterverpachtungen bedürfen der Zustimmung des Verpächters und der Genehmigung des Kreisauschusses, in Stadtkreisen des Bezirksauschusses;
4. die Pachtzeit soll in der Regel auf mindestens sechs und höchstens auf zwölf Jahre festgesetzt werden, jedoch kann dieselbe mit Genehmigung des Kreisauschusses, in Stadtkreisen des Bezirksauschusses, im Interesse der Jagdgenossenschaft bis auf drei Jahre herabgesetzt oder bis auf achtzehn Jahre erhöht werden;
5. die Verpachtung der Jagd an Personen, welche nicht Angehörige des Deutschen Reichs sind, bedarf der Genehmigung der Jagdaufsichtsbehörde.

§ 23.

Der Jagdvorsteher hat den Pachtvertrag zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Jeder Jagdgenosse kann während der Auslegungsfrist beim Kreisauschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksauschusse, gegen den Pachtvertrag Einspruch erheben. Dieser darf sich jedoch gegen die Art der Verpachtung und gegen die Pachtbedingungen insoweit nicht richten, als dieselben durch das im § 21 vorgeschriebene Verfahren festgestellt sind.

§ 24.

Pachtverträge, die gegen die vorstehenden Vorschriften verstoßen, sind nichtig. Streitigkeiten über die Frage der Nichtigkeit zwischen dem Jagdvorsteher und dem Jagdpächter unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Zuständig zur Entscheidung ist in erster Instanz der Kreis Ausschuß, in Stadtkreisen der Bezirks Ausschuß.

Die Jagdaufsichtsbehörde ist befugt, dem Pächter für die Dauer eines über die Frage der Nichtigkeit eingeleiteten Verwaltungsstreitverfahrens die Ausübung der Jagd zu untersagen und wegen der anderweiten Nutzung der Jagd die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Gegen die Untersagung und die Anordnungen steht dem Pächter die Beschwerde nach näherer Maßgabe des § 70 zu.

§ 25.

Der Jagdvorsteher erhebt die Pachtgelder und sonstige Einnahmen aus der Jagdnutzung und verteilt sie nach Abzug der der Genossenschaft zur Last fallenden Ausgaben unter die Jagdgenossen des Bezirkes nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts der beteiligten Grundstücke.

Der Verteilungsplan, welcher eine Berechnung der Einnahmen und Ausgaben enthalten muß, ist zur Einsicht der Jagdgenossen zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind vorher vom Jagdvorsteher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Gegen den Verteilungsplan ist binnen zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung Einspruch bei dem Jagdvorsteher zulässig.

Gegen dessen Bescheid findet innerhalb zwei Wochen die Klage beim Kreis Ausschuß, in Stadtkreisen beim Bezirks Ausschusse, statt.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch beim Anschlusse von Grundflächen an einen Eigenjagdbezirk (§ 4 Abs. 1 Ziffer 2 Abs. 1, § 7 Abs. 5, §§ 8, 9) mit der Maßgabe, daß die zu zahlende Entschädigung nach Abzug der Ausgaben nur unter die Eigentümer der angeschlossenen Grundflächen zu verteilen ist.

Sind die Erträge der Jagd bisher herkömmlich für gemeinnützige Zwecke verwendet worden, kann es hierbei verbleiben; es ist aber jeder Grundeigentümer befugt, die Auszahlung seines Anteils zu verlangen.

Die Kassengeschäfte der Jagdgenossenschaft sind durch die Gemeindefasse zu führen; hierfür kann eine vom Kreis Ausschuß, in Stadtkreisen vom Bezirks Ausschusse, festzusetzende angemessene Vergütung gewährt werden.

§ 26.

Der Beschluß in den Fällen des § 17 Abs. 4, 5, §§ 18, 19, 20 Abs. 2, 4, § 21 Abs. 4, § 22 Ziffer 2, 3, 4, § 23, § 25 Abs. 7, § 52 Abs. 2 ist endgültig, jedoch steht dem Jagdvorsteher und beim Anschluß an einen Eigenjagdbezirk (§§ 8 und 9) auch den Eigentümern der anzuschließenden Grundflächen innerhalb zwei Wochen gegen den Beschluß des Kreis Ausschusses die Beschwerde an den Bezirks Ausschuß, gegen den in erster Instanz ergehenden Beschluß des Bezirks Ausschusses die Beschwerde an den Provinzialrat, ferner in gleicher Frist, soweit es sich um die Höhe der Pachtentschädigung handelt (§ 17 Abs. 2 und § 19), dem Jagdvorsteher und den Eigentümern der anzuschließenden Grundflächen und

im Falle des § 19 auch dem Inhaber des Eigenjagdbezirkes der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zu. Wenn der Antrag auf mündliche Verhandlung von mehreren hierzu Berechtigten gestellt wird, ist das Verfahren zu verbinden. Die ergehende Entscheidung hat Geltung für alle Beteiligten.

§ 27.

Sowohl den Pächtern gemeinschaftlicher Jagdbezirke als auch den Inhabern von Eigenjagdbezirken ist die Anstellung von Jägern für ihre Reviere gestattet.

Als Jäger dürfen im Falle des § 6 Abs. 2 und des § 20 Abs. 2 nur solche großjährigen Männer angestellt werden, gegen welche keine Tatsachen vorliegen, die nach den §§ 34 und 35 die Versagung des Jagdscheins rechtfertigen.

§ 28.

In allen Festungswerken ist allein die Militärverwaltung befugt, die Jagd durch besonders dazu ermächtigte Personen ausüben zu lassen.

Außerhalb dieser Werke, desgleichen um die Pulvermagazine und ähnliche Anstalten werden auf Kosten der Militärverwaltung Umkreise oder Rayons von zusammenhängender Fläche gebildet und bezeichnet, innerhalb welcher die Jagd mit Feurgewehren nicht ausgeübt werden darf bei Vermeidung einer Geldstrafe von 15 bis 60 Mark.

Die weiteste Entfernung der Außenlinie von den ausspringenden Winkeln des Glacis, der Pulvermagazine und ähnlicher Anstalten wird auf dreihundert Schritte festgesetzt. Die Abgrenzung erfolgt gemeinschaftlich von der Festungsbehörde, einem Deputierten des Gemeinde- (Guts-) Vorstandes und einem der Kreisverwaltung.

Dritter Abschnitt.

Jagdscheine.

§ 29.

Wer die Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein bei sich führen. Zuständig für die Erteilung des Jagdscheins ist der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, desjenigen Kreises, in welchem der den Jagdschein Nachsuchende einen Wohnsitz hat oder zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.

Personen, welche weder Angehörige eines deutschen Bundesstaats sind, noch in Preußen einen Wohnsitz haben, kann der Jagdschein gegen die Bürgschaft einer Person, welche in Preußen einen Wohnsitz hat, erteilt werden. Die Erteilung erfolgt durch die für den Bürgen gemäß Abs. 1 zuständige Behörde. Der Bürge haftet für die Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes oder wegen Übertretung sonstiger jagdpolizeilicher Vorschriften gegen den Jagdscheinempfänger verhängt werden, sowie für die Untersuchungskosten.

§ 30.

Eines Jagdscheins bedarf es nicht:

1. zum Ausnehmen von Kiebitz- und Möweneiern;
2. zu Treiber- und ähnlichen bei der Jagdausübung geleisteten Hilfsdiensten;
3. zur Ausübung der Jagd im Auftrag oder auf Ermächtigung der Jagdpolizeibehörde in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Der Auftrag oder die Ermächtigung vertritt die Stelle des Jagdscheins.

§ 31.

Der Jagdschein gilt für den ganzen Umfang der Monarchie. Er wird in der Regel auf ein Jahr ausgestellt (Jahresjagdschein). Personen, welche die Jagd nur vorübergehend ausüben wollen, kann jedoch ein auf drei aufeinander folgende Tage gültiger Jagdschein (Tagesjagdschein) ausgestellt werden.

§ 32.

Für den Jahresjagdschein ist eine Abgabe von 15 Mark, für den Tagesjagdschein von 3 Mark zu entrichten. Personen, welche weder Angehörige eines deutschen Bundesstaats sind, noch in Preußen einen Wohnsitz oder einen Grundbesitz mit einem Grundsteuerreinertrage von 150 Mark haben, müssen eine erhöhte Abgabe für den Jahresjagdschein von 100 Mark, für den Tagesjagdschein von 20 Mark entrichten.

Neben der Jagdscheinabgabe werden Ausfertigungs- oder Stempelgebühren nicht erhoben.

Gegen Entrichtung von 1 Mark kann eine Doppelausfertigung des Jagdscheins gewährt werden.

Die Jagdscheinabgabe fließt zur Kreis kommunalkasse, in den Stadtkreisen zur Gemeindefasse. Über die Verwendung der eingegangenen Beträge hat die Vertretung des betreffenden Kommunalverbandes zu beschließen.

§ 33.

Von der Entrichtung der Jagdscheinabgabe sind befreit:

die auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlgesezes vom 15. April 1878 (Gesetzsamml. S. 222) beeidigten sowie diejenigen Personen, welche sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden. Der unentgeltlich erteilte Jagdschein genügt nicht, um die Jagd auf eigenem oder gepachtetem Grund und Boden oder auf solchen Grundstücken auszuüben, auf welchen von dem Jagdscheininhaber außerhalb seines Dienstbezirkes die Jagd gepachtet worden ist.

Die Unentgeltlichkeit ist auf dem Jagdscheine zu vermerken.

§ 34.

Der Jagdschein muß versagt werden:

1. Personen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;

2. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder welche unter polizeilicher Aufsicht stehen;
3. Personen, welche in den letzten 10 Jahren
 - a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei wiederholt, oder
 - b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 und 294 des Reichsstrafgesetzbuchs mit mindestens 3 Monaten Gefängnis bestraft sind.

§ 35.

Der Jagdschein kann versagt werden:

1. Personen, welche in den letzten 5 Jahren
 - a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei einmal, oder
 - b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 des Reichsstrafgesetzbuchs mit weniger als 3 Monaten Gefängnis bestraft sind;
2. Personen, welche in den letzten 5 Jahren wegen eines Forstdiebstahls, wegen eines Jagdvergehens, wegen einer Zuwiderhandlung gegen den § 113 des Reichsstrafgesetzbuchs, wegen der Übertretung einer jagdpolizeilichen Vorschrift oder wegen unbefugten Schießens (§ 367 Nr. 8 und § 368 Nr. 7 des Reichsstrafgesetzbuchs) bestraft sind.

§ 36.

Wenn Tatsachen, welche die Versagung des Jagdscheins rechtfertigen, erst nach Erteilung des Jagdscheins eintreten oder zur Kenntnis der Behörde gelangen, so muß in den Fällen des § 34 und kann in den Fällen des § 35 der Jagdschein von der für die Erteilung zuständigen Behörde für ungültig erklärt und dem Empfänger wieder abgenommen werden.

Eine Rückvergütung der Jagdscheinabgabe oder eines Teilbetrags findet nicht statt.

§ 37.

Gegen Verfügungen, durch welche der Jagdschein versagt oder entzogen wird, finden diejenigen Rechtsmittel statt, welche in den §§ 127 bis 129 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) gegen polizeiliche Verfügungen gegeben sind.

§ 38.

Wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons (§§ 8, 24 des Reichsrayongesetzes vom 31. Dezember 1871, Reichs-Gesetzbl. S. 459) ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von der Festungsbehörde mit einem Einsichtsvermerke versehen lassen.

Vierter Abschnitt.

Schonvorschriften.

§ 39.

Mit der Jagd zu verschonen sind:

1. männliches Elchwild vom 1. Oktober bis 31. August;
2. weibliches Elchwild und Elchkälber das ganze Jahr hindurch;
3. männliches Rot- und Damwild vom 1. März bis 31. Juli;
4. weibliches Rotwild, weibliches Damwild sowie Kälber von Rot- und Damwild vom 1. Februar bis 15. Oktober;
5. Rehböcke vom 1. Januar bis 15. Mai;
6. weibliches Rehwild und Rehkälber vom 1. Januar bis 31. Oktober;
7. Dachs vom 1. Januar bis 31. August;
8. Biber vom 1. Dezember bis 30. September;
9. Hasen vom 16. Januar bis 30. September;
10. Auerhähne vom 1. Juni bis 30. November;
11. Auerhennen vom 1. Februar bis 30. November;
12. Birk-, Hasel- und Fasanenhähne vom 1. Juni bis 15. September;
13. Birk-, Hasel- und Fasanenhennen vom 1. Februar bis 15. September;
14. Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner vom 1. Dezember bis 31. August;
15. wilde Enten vom 1. März bis 30. Juni;
16. Schnepfen vom 16. April bis 30. Juni;
17. Trappen vom 1. April bis 31. August;
18. wilde Schwäne, Kraniche, Brachvögel, Wachtelkönige und alle anderen jagdbaren Sumpf- und Wasservögel, mit Ausnahme der wilden Gänse, vom 1. Mai bis 30. Juni;
19. Drosseln (Krammetsvögel) vom 1. Januar bis 20. September.

Die im Vorstehenden als Anfangs- und Endtermine der Schonzeiten bezeichneten Tage gehören zur Schonzeit.

Beim Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild gilt das Jungwild als Kalb bis einschließlich zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Februars.

Vorstehende Vorschriften über Schonzeiten finden auf das Fangen oder Erlegen von Wild in eingefriedigten Wildgärten keine Anwendung.

§ 40.

Aus Rücksichten der Landeskultur oder der Jagdpflege kann der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten den Abschluß weiblichen Elchwildes für die Zeit vom 16. bis 30. September gestatten.

Aus denselben Gründen können durch Beschluß des Bezirksausschusses:

- a) der Anfang und der Schluß der Schonzeiten für die im § 39 unter 12 bis 14 genannten Wildarten und der Schluß der Schonzeit für Rehböcke anderweit, jedoch nicht über 14 Tage vor oder nach den dort bestimmten Zeitpunkten, festgesetzt,
- b) das Ende der Schonzeit für Drosseln (Krammetsvögel) bis 30. September einschließlich hinausgeschoben,
- c) die Schonzeiten für Dachse und wilde Enten eingeschränkt oder gänzlich aufgehoben sowie für Rehkälber und Biber verlängert oder auf das ganze Jahr ausgedehnt

werden.

Die hiernach zulässige Abänderung oder Aufhebung der Schonzeiten darf für den ganzen Umfang oder nur für einzelne Teile des Regierungsbezirkes, die Abänderung für die einzelnen Teile desselben Regierungsbezirkes in verschiedener Weise erfolgen.

Der Beschluß zu a kann nur für die Dauer eines Jahres gefaßt werden.

§ 41.

Das Aufstellen von Schlingen, in denen sich jagdbare Tiere oder Kaninchen fangen können, ist verboten.

Unter dieses Verbot fällt nicht die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen. Die Art der Ausübung des Dohnenstiegs kann durch den Regierungspräsidenten im Wege der Polizeiverordnung geregelt werden.

§ 42.

Kiebitz- und Möweneier dürfen nur bis 30. April einschließlich eingesammelt werden.

Durch Beschluß des Bezirksausschusses kann dieser Termin bis zum 10. April einschließlich zurückverlegt oder für Möweneier bis zum 15. Juni einschließlich verlängert werden.

Das Sammeln der Kiebitz- und Möweneier darf von anderen Personen als dem Jagdberechtigten nur in dessen Begleitung oder mit dessen schriftlich erteilter Erlaubnis, welche der Sammelnde bei sich zu führen hat, vorgenommen werden.

Eier oder Junge von anderem jagdbarem Federwild auszunehmen, ist auch der Jagdberechtigte nicht befugt, mit Ausnahme derjenigen Eier, welche ausgebrütet werden sollen.

Zum Ausnehmen von Eiern, welche zu wissenschaftlichen oder zu Lehrzwecken benutzt werden sollen, bedarf es der Genehmigung der Jagdpolizeibehörde.

§ 43.

Vom Beginne des fünfzehnten Tages der für eine Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf ist es verboten, derartiges Wild in ganzen Stücken

oder zerlegt, aber nicht zum Genuße fertig zubereitet, in demjenigen Bezirke, für welchen die Schonzeit gilt, zu versenden, zum Verkaufe herumzutragen oder auszustellen oder feilzubieten, zu verkaufen, anzukaufen, oder den Verkauf von solchem Wild zu vermitteln.

Vorstehenden Beschränkungen unterliegt nicht der Vertrieb einzelner Arten von Wild aus Kühlhäusern, wenn er unter Kontrolle nach Maßgabe der von den zuständigen Ministern zu erlassenden Bestimmungen stattfindet. Die Kosten der Kontrolle fallen den Inhabern der Kühlhäuser zur Last und können in Form einer Gebühr nach Tarifen erhoben werden.

Ferner dürfen Ausnahmen, wenn es sich um die Versendung, den Verkauf, den Ankauf und die Verkaufsvermittlung von lebendem Wilde zum Zwecke der Blutauffrischung oder Einführung einer Wildart handelt, durch den für den Empfangsort zuständigen Regierungspräsidenten gestattet werden.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden auf Kiebitz- und Möweneier entsprechende Anwendung.

§ 44.

Vom Beginne des fünfzehnten Tages der für das weibliche Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild festgesetzten Schonzeiten bis zu deren Ablauf ist es verboten, unzerlegtes Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild, bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit zu erkennen ist, zu versenden, zum Verkaufe herumzutragen oder auszustellen oder feilzubieten, zu verkaufen, anzukaufen oder den Verkauf von solchem Wilde zu vermitteln.

§ 45.

Die Vorschriften der §§ 43 und 44 finden auf Wild keine Anwendung, welches im Strafverfahren in Beschlag genommen oder eingezogen oder welches mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde oder in Fällen erlegt ist, in denen besondere gesetzliche Vorschriften es gestatten.

Wer jedoch solches Wild in ganzen Stücken oder zerlegt versendet, zum Verkaufe herumträgt oder ausstellt oder feilbietet, verkauft, oder den Verkauf von solchem Wilde vermittelt, muß mit einer befristeten Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder des von ihr mit Genehmigung des Landrats zur Ausstellung einer solchen ermächtigten Gemeinde- (Guts-) Vorstehers versehen sein.

Der Käufer muß sich die Bescheinigung vorzeigen lassen.

§ 46.

Die Versendung von Wild darf nur unter Beifügung eines Ursprungsscheins erfolgen.

Die näheren Vorschriften werden von dem Oberpräsidenten oder dem Regierungspräsidenten im Wege der Polizeiverordnung erlassen; hierbei können von dem Erfordernisse des Ursprungsscheins bezüglich einzelner kleinerer Wildarten Ausnahmen gestattet werden.

§ 47.

Die Vorschriften der §§ 43 bis 46 finden auch auf Wild, welches in eingefriedigten Wildgärten erlegt oder gefangen ist, Anwendung.

§ 48.

Der Bezirksauschuß ist befugt, für den Umfang des ganzen Regierungsbezirkes oder einzelne Teile des letzteren diejenigen nicht jagdbaren Vögel zu bezeichnen, auf welche die Ausnahmebestimmung des § 5 Abs. 1 des Reichsgesetzes, betreffend den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 111) dauernd oder vorübergehend Anwendung finden darf.

§ 49.

Der Beschluß des Bezirksauschusses ist in den Fällen der §§ 40, 42 und 48 endgültig.

§ 50.

Bei Einführung oder Einwanderung bisher nicht einheimischer Wildarten kann durch Königliche Verordnung Bestimmung getroffen werden über ihre Jagdbarkeit, die Festsetzung von Schonzeiten für sie und die Androhung von Strafen bei Verletzung der festgesetzten Schonzeiten.

Fünfter Abschnitt.

Wildschadenersatz.

§ 51.

Für den nach § 835 B. G. B. zu ersetzenden, durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- oder Rehwild oder durch Fasänen angerichteten Schaden gelten folgende Bestimmungen:

§ 52.

Ersatzpflichtig sind in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke die Grundbesitzer des Jagdbezirkes nach Verhältnis der Größe der beteiligten Fläche. Dieselben werden durch den Jagdvorsteher vertreten.

Hat bei Verpachtung der Jagd in gemeinschaftlichen Jagdbezirken der Jagdvorsteher die vollständige Wiedererstattung der zu zahlenden Wildschadenbeträge durch den Jagdpächter nicht ausbedungen, so müssen solche Jagdpachtverträge nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen öffentlich ausgelegt werden (§ 23). Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Kreis- auschusses, in Stadtkreisen des Bezirksauschusses, wenn seitens auch nur eines Nutzungsberechtigten während der Auslegungsfrist Einspruch erhoben wird.

§ 53.

Für Wildschaden ist bei Grundflächen, die einem Eigenjagdbezirk angeschlossen sind (§ 4 Abs. 1 Ziffer 2 Abs. 1, § 7 Abs. 5, §§ 8, 9), der Inhaber des letzteren als Pächter ersatzpflichtig.

Ersatzpflichtig ist im Falle des § 10 der Inhaber des umschließenden Eigenjagdbezirkes auch dann, wenn er den angebotenen Anschluß abgelehnt hat und ein selbständiger Jagdbezirk gebildet ist. Auf das Verfahren finden die Vorschriften über Wildschadenersatz Anwendung.

§ 54.

Sofern Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkte beschädigt werden (§ 51), so ist der Schaden in demjenigen Umfange zu erstatten, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt.

§ 55.

Der Beschädigte, welcher auf Grund der §§ 51 bis 53 Ersatz für Wildschaden fordern will, hat diesen Anspruch bei der für das geschädigte Grundstück zuständigen Ortspolizeibehörde binnen drei Tagen, nachdem er von der Beschädigung Kenntnis erhalten hat, schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Bei Versäumung dieser Anmeldung findet ein Ersatzanspruch nicht statt.

§ 56.

Nach rechtzeitig erfolgter Anmeldung hat die Ortspolizeibehörde zur Ermittlung und Schätzung des behaupteten Schadens und zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung unverzüglich einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen und zu demselben die Beteiligten unter der Verwarnung zu laden, daß im Falle des Nichterscheinens mit der Ermittlung und Schätzung des Schadens dennoch vorgegangen wird. Der Jagdpächter ist zu diesem Termine zu laden.

§ 57.

Jedem Beteiligten steht das Recht zu, in dem Termine zu beantragen, daß die Schätzung des Schadens erst in einem zweiten, kurz vor der Ernte abzuhaltenen Termin erfolge. Diesem Antrage muß stattgegeben werden.

§ 58.

Auf Grund des Ergebnisses der Vorverhandlungen hat die Ortspolizeibehörde einen Vorbescheid über den Schadenersatzanspruch und die entstandenen Kosten zu erlassen und den Beteiligten in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

Die Zustellung erfolgt nach Maßgabe der für Zustellungen des Kreisausschusses geltenden Bestimmungen.

§ 59.

Gegen den Vorbescheid findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisauschuß, in Stadtkreisen bei dem Bezirksauschusse, statt.

Die Entscheidungen des Kreisauschusses und des Bezirksauschusses sind vorläufig vollstreckbar.

Wird innerhalb der zwei Wochen die Klage nicht erhoben, so wird der Vorbescheid endgültig und vollstreckbar.

§ 60.

Als Kosten des Verfahrens kommen nur bare Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der Sachverständigen, Botenlöhne und Portokosten in Ansatz. Die Kosten des Vorverfahrens werden als Teil der Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens behandelt.

Sechster Abschnitt.

Wildschadenverhütung.

§ 61.

Wenn die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke, welche Teile eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes bilden, oder solche Waldentklaven, auf welchen die Jagdausübung dem Eigentümer des sie umschließenden Waldes überlassen ist (§ 7 Abs. 5, §§ 8 und 10), erheblichen Wildschäden durch das aus der Forst übertretende Wild ausgesetzt sind, so ist die Jagdpolizeibehörde befugt, auf Antrag der geschädigten Grundbesitzer nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und für die Dauer desselben den Jagdpächter selbst während der Schonzeit zum Abschusse des Wildes aufzufordern. Schützt der Jagdpächter, dieser Aufforderung ungeachtet, die beschädigten Grundstücke nicht genügend, so kann die Jagdpolizeibehörde den Grundbesitzern selbst die Genehmigung erteilen, das auf diese Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu töten.

Das Nämliche gilt rücksichtlich der Besitzer solcher Grundstücke, auf welchen sich die Kaninchen bis zu einer der Feld- und Gartenkultur schädlichen Menge vermehren, in betreff dieser Tiergattung. Wird gegen die Verfügung der Jagdpolizeibehörde die Beschwerde eingelegt, so bleibt erstere bis zur eingehenden höheren Entscheidung einstweilen gültig.

Das von den Grundbesitzern infolge einer solchen Genehmigung der Jagdpolizeibehörde erlegte oder gefangene Wild muß aber gegen Bezahlung des in der Gegend üblichen Schußgeldes dem Jagdpächter überlassen und die desfallige Anzeige binnen 24 Stunden erstattet werden.

§ 62.

Ist während des Kalenderjahrs wiederholt durch Rot-, Elch- oder Damwild verursachter Wildschaden durch die Ortspolizeibehörde festgestellt worden, so muß

auf Antrag des Ersahspflichtigen oder der Jagdberechtigten die Jagdpolizeibehörde sowohl für den betroffenen, als auch nach Bedürfnis für benachbarte Jagdbezirke die Schonzeit der schädigenden Wildgattung für einen bestimmten Zeitraum aufheben und die Jagdberechtigten zum Abschuss auffordern und anhalten.

§ 63.

Genügen diese Maßregeln (§ 62) nicht, so hat die Jagdpolizeibehörde den Grundbesitzern und sonstigen Nutzungsberechtigten selbst nach Maßgabe des § 61 die Genehmigung zu erteilen, das auf ihre Grundstücke übertretende Elch-, Rot- und Damwild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu erlegen.

§ 64.

Schwarzwild darf nur in solchen Einfriedigungen gehegt werden, aus denen es nicht ausbrechen kann. Der Jagdberechtigte, aus dessen Gehege Schwarzwild austritt, haftet für den durch das ausgetretene Schwarzwild verursachten Schaden.

Außer dem Jagdberechtigten darf jeder Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigte innerhalb seiner Grundstücke Schwarzwild auf jede erlaubte Art fangen, töten und behalten.

Die Jagdpolizeibehörde kann die Benutzung von Schießwaffen für eine bestimmte Zeit gestatten.

Die Jagdpolizeibehörde hat außerdem zur Vertilgung uneingefriedigten Schwarzwildes alles Erforderliche anzuordnen, sei es durch Polizeijagden, sei es durch andere geeignete Maßregeln oder Auflagen an die Jagdberechtigten des Bezirkes und der Nachbarforsten.

§ 65.

Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder sowie durch Zäune kann ein jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten, auch wenn er auf diesen zur Ausübung des Jagdrechts nicht befugt ist. Zur Abwehr des Rot-, Dam- und Schwarzwildes kann er sich auch kleiner oder gemeiner Haushunde bedienen.

§ 66.

Die Jagdpolizeibehörde kann die Besitzer von Obst-, Gemüse-, Blumen- und Baumschulanlagen ermächtigen, Vögel und Wild, welche in den genannten Anlagen Schaden anrichten, zu jeder Zeit mittels Schusswaffen zu erlegen. Der Jagdberechtigte kann verlangen, daß ihm die erlegten Tiere, soweit sie seinem Jagdrecht unterliegen, gegen das übliche Schußgeld überlassen werden.

Die Ermächtigung darf Personen, welchen der Jagdschein versagt werden muß, nicht erteilt werden und ist widerruflich.

§ 67.

Die Jagdpolizeibehörde kann die Eigentümer und Wächter solcher zur Fischerei dienender Seen und Teiche, die nicht zu einem Eigenjagdbezirke gehören

(§ 13 Abs. 1), selbst wenn die Jagd auf ihnen ruht, ermächtigen, jagdbare und nichtjagdbare Tiere, welche der Fischerei Schaden zufügen, zu jeder Zeit auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung von Schusswaffen zu erlegen. Mit Zustimmung der Jagdpolizeibehörde kann diese Ermächtigung auf bestimmte zu bezeichnende Beauftragte des Eigentümers oder Pächters übertragen werden. Der Jagdberechtigte kann verlangen, daß ihm die erlegten Tiere, soweit sie seinem Jagdrecht unterliegen, gegen das übliche Schußgeld überlassen werden.

Die Ermächtigung darf Personen, welchen der Jagdschein versagt werden muß, nicht erteilt werden und ist widerruflich. In ihr sind die Tierarten, zu deren Erlegung die Befugnis erteilt wird, bestimmt zu bezeichnen.

Die weitergehenden Bestimmungen der Fischereigesetze werden hierdurch nicht berührt.

§ 68.

Gegen die Anordnung oder Versagung obiger Maßregeln (§§ 66 und 67) seitens der Jagdpolizeibehörde ist nur die Beschwerde an den Bezirksausschuß und gegen dessen Entscheidung die Beschwerde zulässig, welche an den Minister des Innern und den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten geht.

Siebenter Abschnitt.

Behörden.

§ 69.

Jagdpolizeibehörde ist der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

Gegen Beschlüsse der Jagdpolizeibehörde, durch welche Anordnungen wegen Abminderung des Wildstandes getroffen oder Anträge auf Anordnung oder Gestattung solcher Abminderung abgelehnt werden, findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt; der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.

§ 70.

Die Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Jagdbezirke wird, soweit in diesem Gesetze nicht etwas anderes bestimmt ist, in Landkreisen von dem Landrat, in höherer und letzter Instanz von dem Regierungspräsidenten, in Stadtkreisen von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geübt.

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

§ 71.

Streitigkeiten der Beteiligten über ihre in den öffentlichen Rechten begründeten Berechtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich der Ausübung der Jagd

unterliegen, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreis-
ausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß.

Achter Abschnitt.

Strafvorschriften.

§ 72.

Mit Geldstrafe bis zu 20 Mark wird bestraft:

1. wer bei Ausübung der Jagd seinen Jagdschein oder die nach § 30 Nr. 3 an dessen Stelle tretende Bescheinigung nicht bei sich führt;
2. wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsraysons ausübt, ohne einen von der Festungsbehörde mit dem Einsichtsvermerke versehenen Jagdschein bei sich zu führen (§ 38).

§ 73.

Mit Geldstrafe von 15 bis 100 Mark wird bestraft:

wer ohne den vorgeschriebenen Jagdschein zu besitzen, die Jagd ausübt oder wer von einem gemäß § 36 für ungültig erklärten Jagdscheine Gebrauch macht.

Ist der Täter in den letzten 5 Jahren wegen der gleichen Übertretung vorbestraft, so können neben der Geldstrafe die Jagdgeräte sowie die Hunde, welche er bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigentümer ist oder nicht.

§ 74.

Die Fristen im § 34 Ziffer 3, § 35 Ziffer 1 und 2, § 73 Abs. 2 beginnen mit dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 75.

Wer zwar mit einem Jagdscheine versehen, aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten oder ohne dessen schriftlich erteilte Erlaubnis bei sich zu führen, die Jagd auf fremdem Jagdbezirk ausübt, wird mit einer Strafe von sechs bis fünfzehn Mark belegt.

§ 76.

Mit den nachstehenden Geldstrafen wird bestraft, wer während der Schonzeit erlegt oder einfängt:

1. ein Stück Elchwild 150 Mark,
2. ein Stück Rotwild 150 .

3. ein Stück Damwild	100 Mark,
4. einen Biber.....	100 "
5. ein Stück Rehwild	60 "
6. ein Stück Auermwild, eine Trappe, einen Schwan	30 "
7. einen Dachs, einen Hasen, ein Stück Birk- oder Haselwild, eine Schnepfe oder einen Fasan	10 "
8. ein Rebhuhn, ein schottisches Moorhuhn, eine Wachtel, eine wilde Ente, einen Kranich, einen Brachvogel, einen Wachtelkönig oder einen sonstigen jagdbaren Sumpfs- oder Wasservogel	5 "
9. eine Drossel (Krammetsvogel)	2 "

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Geldstrafe in den Fällen 1 bis 4 auf 15 Mark, 5 und 6 auf 5 Mark, in den Fällen 7 bis 9 bis auf 1 Mark für jedes Stück ermäßigt werden.

§ 77.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bestraft, wer:

1. innerhalb der Schonzeit auf die durch diese geschützten Tiere die Jagd ausübt, ohne sie zu erlegen oder einzufangen;
2. den Vorschriften des § 41 zuwider Schlingen stellt, in denen jagdbare Tiere oder Kaninchen sich fangen können.

Ist in den Schlingen Wild gefangen worden, für welches eine Schonzeit vorgeschrieben ist, so darf eine niedrigere Strafe, als wie sie nach §§ 50 und 76 angedroht ist, nicht verhängt werden. Das Gleiche findet Anwendung auf Wild, für welches die Schonzeiten deshalb nicht gelten, weil es sich in eingefriedigten Wildgärten befindet.

Bei einer Zuwiderhandlung gegen den § 41 ist neben der Geldstrafe die Einziehung der Schlingen auszusprechen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

§ 78.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bestraft:

wer den Vorschriften der §§ 43, 44 und 45 zuwider Wild oder Kiebitz- oder Möweneier versendet, zum Verkaufe herumträgt oder ausstellt oder feilbietet, verkauft, ankauft oder den Verkauf von solchem Wilde (Eiern) vermittelt.

Hat der Täter gewerbs- oder gewohnheitsmäßig gehandelt, so ist eine Geldstrafe von nicht unter 30 Mark zu verhängen.

Neben der Geldstrafe ist das den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildende Wild (die Kiebitz- und Möweneier), einzuziehen ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigentümer ist oder nicht; von der Einziehung kann abgesehen werden, wenn der Ankauf nur zum eigenen Verbräuche geschehen ist.

§ 79.

An die Stelle einer nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu verhängenden, nicht leitreibbaren Geldstrafe tritt Haftstrafe nach Maßgabe der §§ 28 und 29 des Reichsstrafgesetzbuchs.

§ 80.

Für die Geldstrafe und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienste eines anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurteilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 zu 9 des Strafgesetzbuchs verurteilt wird. Wird festgestellt, daß die Tat nicht mit seinem Wissen verübt ist oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Hat der Täter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen haftet, zur Zahlung der Geldstrafe und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt. Dasselbe gilt, wenn der Täter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderlichen Einsicht freizusprechen ist, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

Neunter Abschnitt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 81.

An Stelle der §§ 51 bis 66 gelten im ehemaligen Kurfürstentume Hessen die Vorschriften des kurhessischen Wildschadengesetzes vom 26. Januar 1854 (Kurhessische Gesetzsamml. S. 9) und die §§ 26, 28, 34 bis 37, 40 des kurhessischen Jagdgesetzes vom 7. September 1865 (Kurhessische Gesetzsamml. S. 571).

§ 82.

Der Bezirksauschuß beschließt über die Erneuerung der auf den schleswigischen Westseeinseln bestehenden Konzessionen zur Errichtung von Vogelkojen sowie über die Erteilung neuer Konzessionen (§ 6 des Gesetzes vom 1. März 1873, Gesetzsamml. S. 27).

§ 83.

In denjenigen Landesteilen, in denen das Recht, Kiebitz- und Möweneier einzusammeln, anderen Personen als den Jagdberechtigten vor dem Inkrafttreten

des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 (Gesetzsamml. S. 159) zustand, bleibt dieses Recht bis zum Ablaufe der Jagdpachtverträge, die bei dem Inkrafttreten des letzteren Gesetzes bestanden haben, unberührt.

§ 84.

Die vor dem 1. Mai 1907 abgeschlossenen Verträge über die Verpachtung eines Jagdbezirkes bleiben bis zu ihrem Ablauf in Kraft. Im Regierungsbezirke Cassel sollen die nach dem 1. Mai 1907 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossenen Verträge nicht über den 1. April 1914 hinaus Gültigkeit haben.

Während der Dauer dieser Pachtverträge können die in dem betreffenden Gemeinde- (Guts-) Bezirke belegenen, nach den bisher geltenden Vorschriften zu Recht gebildeten Eigenjagdbezirke auch dann bestehen bleiben, wenn sie nicht einen land- und forstwirtschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens 75 Hektar einnehmen. Während der gleichen Zeit kann aus Grundflächen, die zwar den Erfordernissen des § 4 Ziffer 2 genügen, nicht aber einen nach den bisher geltenden Vorschriften zur Bildung eines Eigenjagdbezirkes erforderlichen Flächenraum umfassen, ein Eigenjagdbezirk nicht gebildet werden.

Liegen solche Grundflächen in verschiedenen Gemeinde- (Guts-) Bezirken, für die mehrere Pachtverträge in Betracht kommen, so gilt als Zeitpunkt, bis zu dem die bisherigen Eigenjagdbezirke fortbestehen oder von dem ab Eigenjagdbezirke gebildet werden können (Abs. 2), der Ablauf des zuerst beendeten Pachtvertrags.

§ 85.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellten Jagdscheine behalten ihre Gültigkeit für die Zeit, auf welche sie ausgestellt sind.

§ 86.

Die nachstehend aufgeführten Gesetze werden, soweit sie nicht bereits anderweit aufgehoben sind, für den Geltungsbereich dieses Gesetzes hierdurch aufgehoben:

1. das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd, vom 31. Oktober 1848 (Gesetzsamml. S. 343);
2. das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 (Gesetzsamml. S. 165);
3. das Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891 (Gesetzsamml. S. 307);
4. das Jagdscheingesetz vom 31. Juli 1895 (Gesetzsamml. S. 304);
5. das Gesetz, betreffend die Ergänzung einiger jagdrechtlicher Bestimmungen, vom 29. April 1897 (Gesetzsamml. S. 117);
6. das Gesetz, betreffend Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Jagd auf eigenem Grundbesitze, vom 7. August 1899 (Gesetzsamml. S. 151);

7. das Wildschongesetz vom 14. Juli 1904 (Gesetzsamml. S. 159);
8. das Jagdverwaltungsgesetz vom 4. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 271);
9. die Verordnung, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogtume Nassau, vom 30. März 1867 (Gesetzsamml. S. 426);
10. die §§ 1 bis 5, 7 und 8 des Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den vormals Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landesteilen und in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 1. März 1873 (Gesetzsamml. S. 27);
11. das Gesetz, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im Herzogtume Lauenburg, vom 17. Juli 1872 (Offizielles Wochenblatt für das Herzogtum Lauenburg S. 215);
12. das kurhessische Gesetz, betreffend die Aufhebung der Jagdgerechtfame und die Verhütung des Wildschadens, vom 1. Juli 1848 (Kurhessische Gesetzsamml. S. 47);
13. die §§ 1 bis 4, 8 bis 25, 27, 29, § 30 Ziffer 1 bis 5, §§ 31, 33, 38, 39 des kurhessischen Gesetzes, das Jagdrecht und dessen Ausübung betreffend, vom 7. September 1865 (Kurhessische Gesetzsamml. S. 571); die §§ 5 bis 7 desselben Gesetzes, soweit sie nicht durch das vorliegende Gesetz aufrecht erhalten werden;
14. das Frankfurter Gesetz, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 20. August 1850 (Gesetz- und Statutensamml. der freien Stadt Frankfurt, 10. Bd. S. 323);
15. die Artikel 1 bis 16 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes, die Ausübung der Jagd und der Fischerei in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, vom 26. Juli 1848 (Regierungsblatt S. 209);
16. das Großherzoglich Hessische Gesetz, die Jagdberechtigungen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, vom 2. August 1858 (Regierungsblatt S. 257);
17. das Großherzoglich Hessische Jagdstrafgesetz vom 19. Juli 1858 (Regierungsblatt S. 345);
18. die Artikel 1 bis 18 des hessen-homburgischen Gesetzes, die Jagd und Fischerei im Amte Homburg betreffend, vom 8. Oktober 1849 nebst Verordnung, die Verpachtung der Gemeindejagden im Amte Homburg betreffend, vom 8. Oktober 1849 (Regierungsblatt vom 14. Oktober 1849 Nr. 8);
19. das bayerische Gesetz, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 30. März 1850 (Bayerisches Gesetzblatt S. 117);
20. die §§ 1 bis 16, 18 bis 21 der bayerischen Verordnung, polizeiliche Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagden betreffend, vom 5. Oktober 1863 (Bayerisches Regierungsblatt S. 1657);

21. die §§ 104, 105 Abs. 1 Ziffer 2 und 3, 106 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Behörden vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Tromsö, an Bord M. D. „Hohenzollern“, den 15. Juli 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. Frhr. v. Rheinbaben.
v. Einem. Befeler. v. Arnim. v. Moltke. Holle.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 7. Dezember 1906, durch welchen der Stadt Weklar das Recht verliehen worden ist, das zur Regulierung der unteren Dill erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben oder dauernd zu beschränken durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Jahrgang 1907 Nr. 26 S. 259, ausgegeben am 27. Juni 1907;
2. das am 13. Mai 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Anrathkendel-Genossenschaft zu Mörs im Kreise Mörs durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 24 S. 297, ausgegeben am 15. Juni 1907;
3. das am 13. Mai 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Kemferslebener Seewiesen zu Kemfersleben im Kreise Wanzleben durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 24 S. 249, ausgegeben am 15. Juni 1907;
4. das am 13. Mai 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Pessingen im Kreise Bitburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 25 S. 187, ausgegeben am 22. Juni 1907;
5. das am 17. Mai 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Hechelmannskirchen im Kreise Hünfeld durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 25 S. 197, ausgegeben am 19. Juni 1907;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 21. Mai 1907, betreffend die Genehmigung der von dem 25. Generallandtage der Westpreussischen Landschaft be-

- schlossenen Nachträge zu dem revidierten Reglement der Westpreussischen Landschaft vom 25. Juni 1851, durch die Amtsblätter
 der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 26 S. 209, ausgegeben am 29. Juni 1907,
 der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 25 S. 225, ausgegeben am 19. Juni 1907,
 der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 25 S. 195, ausgegeben am 20. Juni 1907,
 der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 25 S. 151, ausgegeben am 20. Juni 1907;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 27. Mai 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Saerbeck im Landkreise Münster zum Ausbau usw. des im Landkreise Münster gelegenen Teiles des öffentlichen Hauptwegs von Saerbeck nach Emsdetten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 26 S. 283, ausgegeben am 27. Juni 1907;
 8. das am 27. Mai 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesen-Genossenschaft beim Purbertal zu Neuhüdeswagen im Kreise Vennep durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 26 S. 318, ausgegeben am 29. Juni 1907;
 9. das am 30. Mai 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Pohlische Heidegenossenschaft zu Brünen im Kreise Nees durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 26 S. 315, ausgegeben am 29. Juni 1907;
 10. der Allerhöchste Erlaß vom 3. Juni 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zum Ausbau der Straße „Am Tempelhofer Berg“ erforderlichen Flächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 26 S. 296, ausgegeben am 28. Juni 1907;
 11. das am 10. Juni 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft zu Binningen-Brohl im Kreise Cochem durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 28 S. 175, ausgegeben am 11. Juli 1907;
 12. das am 10. Juni 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für den Weichsel-Deichverband an der preussisch-galizischen Grenze durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 28 S. 245, ausgegeben am 12. Juli 1907;
 13. der am 10. Juni 1907 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zum Statute für die Drainagegenossenschaft Zella im Landkreise Mühlhausen i. Th. vom 24. Oktober 1904 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 28 S. 171, ausgegeben am 13. Juli 1907.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 32. —

Inhalt: Zusatzvertrag zu den zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe am 20. Oktober 1872 und am 27. April 1874 abgeschlossenen Verträgen über die Bearbeitung von Auseinandersetzungsgeschäften im Fürstentume Schaumburg-Lippe durch Königlich Preussische Auseinandersetzungsbehörden, S. 235. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe am 23./25. Mai d. J. unterzeichneten Zusatzvertrags zu den zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe abgeschlossenen Verträgen vom 20. Oktober 1872 und vom 27. April 1874 über die Bearbeitung von Auseinandersetzungsgeschäften im Fürstentume Schaumburg-Lippe durch Königlich Preussische Auseinandersetzungsbehörden sowie den Austausch der Ratifikationsurkunden, S. 237. — Verordnung wegen Ergänzung des § 8 der Verordnung, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung vom 25. Mai 1887, S. 237. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Nassätten, Rennerod und Rübeshelm, S. 238. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Düren, S. 238.

(Nr. 10834.) Zusatzvertrag zu den zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe am 20. Oktober 1872 und am 27. April 1874 abgeschlossenen Verträgen über die Bearbeitung von Auseinandersetzungsgeschäften im Fürstentume Schaumburg-Lippe durch Königlich Preussische Auseinandersetzungsbehörden. Vom 23./25. Mai 1907.

Nachdem es wünschenswert erschienen ist, in den über die Bearbeitung von Auseinandersetzungsgeschäften im Fürstentume Schaumburg-Lippe durch Königlich Preussische Auseinandersetzungsbehörden zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe am 20. Oktober 1872 und am 27. April 1874 abgeschlossenen Verträgen in Ansehung der Zuständigkeit der Behörden einige Änderungen vorzunehmen, haben die zur Vereinbarung der dieserhalb erforderlichen Bestimmungen bestellten Kommissare, nämlich

für Preußen:

der Geheime Oberregierungsrat Julius Pelker und
der Wirkliche Legationsrat Dr. Paul Eckardt

und

für Schaumburg-Lippe:

der Staatsrat Gotthard von Campe,

folgenden Zusatzvertrag abgeschlossen:

Artikel 1.

Das im Artikel 1 des Vertrags vom 20. Oktober 1872 erwähnte Revisionskollegium für Landeskulturfachen in Berlin führt seit dem 1. April 1880 auf

Gesetzsammlung 1907. (Nr. 10834—10838.)

48

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juli 1907.

Grund von § 2 Abs. 3 des preussischen Gesetzes, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, vom 18. Februar 1880 den Namen: „Oberlandeskulturgericht“.

An die Stelle des im Artikel 1 Abs. 2 des Vertrags vom 27. April 1874 erwähnten Obertribunals ist auf Grund von § 1 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Übertragung schaumburg-lippischer Rechtsachen auf das Reichsgericht, vom 26. September 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 296) das Reichsgericht getreten.

Artikel 2.

Die Königlich Preussische Regierung soll befugt sein, die im Artikel 1 des Vertrags vom 20. Oktober 1872 und im Artikel 1 Abs. 1 des Vertrags vom 27. April 1874 bezeichneten Geschäfte sowohl insgesamt als auch einzeln der Königl. Generalkommission in Münster oder denjenigen Behörden, die etwa später mit deren Dienstobliegenheiten für den Kreis Minden betraut werden sollten, an Stelle der diese Geschäfte zur Zeit wahrnehmenden Königl. Generalkommission in Cassel zu übertragen. Dies soll für die bereits anhängigen wie für die künftig anhängig werdenden Geschäfte gelten.

Artikel 3.

Soweit von der im Artikel 2 vorgesehenen Befugnis Gebrauch gemacht wird, sollen die Bestimmungen der Artikel 2 bis 7 des Vertrags vom 20. Oktober 1872 und der Nummern 1, 5 des dazu gehörigen Schlussprotokolls vom selben Tage entsprechende Anwendung finden mit der Maßgabe, daß richterliche Entscheidungen, die in solchen Fällen von den preussischen Behörden in den aus dem Fürstentume Schaumburg-Lippe erwachsenen Auseinandersetzungsachen zu erlassen sind, unter der nachstehenden Formel ergehen:

In Gemäßheit der zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe geschlossenen Staatsverträge vom 20. Oktober 1872, 27. April 1874 und vom 23./25. Mai 1907.

Artikel 4.

Dieser Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll in Berlin bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die Kommissare den gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen

Berlin, den 23. Mai 1907.

Bückeburg, den 25. Mai 1907.

(Siegel.) Julius Pelker.

(Siegel.) Gotthard von Campe.

(Siegel.) Paul Eckardt.

(Nr. 10835.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe am 23./25. Mai d. J. unterzeichneten Zusatzvertrags zu den zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe abgeschlossenen Verträgen vom 20. Oktober 1872 und vom 27. April 1874 über die Bearbeitung von Auseinandersetzungsgeschäften im Fürstentume Schaumburg-Lippe durch Königlich Preussische Auseinandersetzungsbehörden, sowie den Austausch der Ratifikationsurkunden. Vom 22. Juli 1907.

Der vorstehend abgedruckte, zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe am 23./25. Mai d. J. abgeschlossene Zusatzvertrag zu den Staatsverträgen vom 20. Oktober 1872 und 27. April 1874 ist ratifiziert worden. Die Ratifikationsurkunden sind auf dem Postweg in der Weise ausgetauscht worden, daß die schaumburg-lippische Urkunde am 27. v. M. in Berlin eingegangen und die preussische Urkunde am 17. d. M. von Berlin abgesandt worden ist.

Berlin, den 22. Juli 1907.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:
von Mühlberg.

(Nr. 10836.) Verordnung wegen Ergänzung des § 8 der Verordnung, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Landesvertretung, vom 25. Mai 1887. Vom 8. Juli 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Artikel I.

Der § 8 Abs. 7 der Verordnung, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Landesvertretung, vom 25. Mai 1887 (Gesetzsamml. S. 169) erhält folgenden Zusatz:

Die Wahl kann durch Zuzuf erfolgen, wenn von keiner Seite Widerspruch erhoben wird.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt vom Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Bergen, an Bord M. K. „Königsberg“, den 8. Juli 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. Frhr. v. Rheinbaben.
v. Einem. Delbrück. Beseler. Breitenbach. v. Arnim. Holle.

(Nr. 10837.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Nastätten, Rennerod und Rüdelsheim. Vom 10. Juli 1907.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Herborn gehörige Gemeinde Breitscheid,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Nastätten gehörige Gemeinde Niehlen,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rennerod gehörige Gemeinde Westernohe,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rüdelsheim gehörige Gemeinde
Geisenheim

am 15. August 1907 beginnen soll.

Berlin, den 10. Juli 1907.

Der Justizminister.

Befeler.

(Nr. 10838.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Düren. Vom 25. Juli 1907.

Auf Grund der §§ 48, 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 (Gesetzsamml. S. 52) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetzsamml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Düren gehörige Gemeinde Soller
am 15. August 1907 beginnen soll.

Berlin, den 25. Juli 1907.

Der Justizminister.

Befeler.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 33. —

Inhalt: Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Coburg und Gotha, betreffend die Übertragung der Leitung der Grundstückszusammenlegungen im Herzogtume Coburg an Königlich Preussische Auseinandersetzungsbehörden, S. 239. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des zwischen Preußen und Sachsen-Coburg und Gotha wegen Übertragung der Leitung der Grundstückszusammenlegungen im Herzogtume Coburg an Königlich Preussische Auseinandersetzungsbehörden am 22. April 1907 in Berlin unterzeichneten Staatsvertrags und den Austausch der Ratifikationsurkunden, S. 242.

(Nr. 10839.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Coburg und Gotha, betreffend die Übertragung der Leitung der Grundstückszusammenlegungen im Herzogtume Coburg an Königlich Preussische Auseinandersetzungsbehörden. Vom 22. April 1907.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen dem Wunsche Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Sachsen-Coburg und Gotha, die Leitung der im Herzogtume Coburg noch nötigen Grundstückszusammenlegungen den Königlich Preussischen Auseinandersetzungsbehörden zu übertragen, mit Bereitwilligkeit entgegengekommen sind, haben zur Feststellung der dieserhalb erforderlichen näheren Bestimmungen die dazu beiderseits bestellten Kommissare, nämlich für Preußen:

der Geheime Oberregierungsrat Julius Pelzer und
der Wirkliche Legationsrat Dr. Paul Eckardt,

für Sachsen-Coburg und Gotha:
der Geheime Staatsrat Ernst Schmidt,

folgenden Vertrag vereinbart:

Artikel 1.

Die Leitung der Grundstückszusammenlegungen sowie die Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten soll im Herzogtume Coburg durch die für den preussischen Regierungsbezirk Erfurt dazu berufenen Königlich Preussischen Behörden, zur Zeit die Königl. Generalkommission in Merseburg und das Königl. Oberlandeskulturgericht in Berlin, erfolgen.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 77) wird von dem Herzogtume Sachsen-Coburg und Gotha beantragt werden, daß die Gerichtsbarkeit letzter Instanz, soweit sie in gleichartigen preussischen Angelegenheiten dem Reichsgerichte zusteht, auch in den nach Abs. 1 dieses Artikels zur Zuständigkeit der Königlich Preussischen Behörden gehörenden Angelegenheiten dem Reichsgericht übertragen wird.

Artikel 2.

Die nach Artikel 1 Abs. 1 zuständigen Königlich Preussischen Auseinanderseßungsbehörden sollen durch das zur Ausführung dieses Vertrags zu erlassende coburgische Landesgesetz dieselben Befugnisse erhalten, welche ihnen in gleichartigen preussischen Angelegenheiten eingeräumt sind.

Artikel 3.

Der nach Artikel 1 Abs. 1 zur Leitung der Grundstückszusammenlegungen im Herzogtume Coburg zuständigen Königlich Preussischen Behörde steht hinsichtlich der von ihr mit der Bearbeitung dieser Angelegenheiten beauftragten Beamten das Recht der Aufsicht und Leitung zu.

Sie hat der für Coburg bestehenden Abteilung des Herzoglichen Staatsministeriums auf Verlangen über die Lage der einzelnen Angelegenheiten jederzeit Auskunft zu geben.

Weisungen, die das Herzogliche Staatsministerium in einzelnen, das landespolizeiliche Interesse berührenden Punkten für erforderlich erachtet, werden durch Vermittelung des Königlich Preussischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilt.

Artikel 4.

In den aus dem Herzogtume Coburg erwachsenden Auseinanderseßungssachen finden auf Rechtsverhältnisse, die im Herzogtume nach dessen Gesetzen zu beurteilen sind, und auf das Verfahren der Königlich Preussischen Behörden die Vorschriften der coburgischen Landesgesetzgebung Anwendung.

Die richterlichen Entscheidungen der Königlich Preussischen Behörden ergehen in den im Abs. 1 bezeichneten Sachen unter der Formel:

In Gemäßheit des zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Coburg und Gotha geschlossenen Staatsvertrags vom 22. April 1907.

Artikel 5.

Die Coburgische Regierung gewährt für die dem Preussischen Staate aus der Erfüllung dieses Vertrags entstehenden Kosten eine einmalige Pauschvergütung von 50 Mark für jedes Hektar der in Bearbeitung genommenen Fläche.

Die Pauschvergütungen sind von der Herzoglich Coburgischen Regierung vorschussweise und, vorbehaltlich endgültiger Regelung nach Schluß des Verfahrens, in gleichen, nach der voraussichtlichen Dauer des Verfahrens bemessenen Jahresraten zu zahlen. Die voraussichtliche Dauer des Verfahrens wird bei dessen Beginne von der im Artikel 1 Abs. 1 bezeichneten Königlich Preussischen Behörde angegeben.

Artikel 6.

In Ansehung der von den Beteiligten zu bezahlenden allgemeinen Regulierungskosten finden die Vorschriften der coburgischen Landesgesetzgebung, in Ansehung der übrigen Kosten die preussischen Vorschriften über das Kostenwesen in Auseinanderseßungssachen Anwendung.

Artikel 7.

Dieser Vertrag soll ratifiziert werden und die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin ausgewechselt werden.

Er soll drei Monate nach Auswechslung der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und nach Kündigung, die nicht vor dem Ablaufe von 10 Jahren zulässig ist, noch ein Jahr in Kraft bleiben.

Dessen zu Urkund haben die beiderseitigen Kommissare diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in Berlin, den zweiundzwanzigsten April Eintausendneuhundertundsieben.

(Siegel.) Julius Pelzer.
(Siegel.) Paul Eckardt.

(Siegel.) Ernst Schmidt.

Schlußprotokoll

zum

Staatsvertrage vom 22. April 1907.

Bei der heute erfolgten Unterzeichnung des Vertrags zwischen Preußen und Sachsen-Coburg und Gotha wegen Übertragung der Leitung der Grundstückszusammenlegungen im Herzogtume Coburg auf königlich Preussische Auseinandersetzungsbehörden sind die beiderseitigen Kommissare über folgende Bestimmungen übereingekommen:

1. Die königlich Preussischen Behörden sind befugt, die von ihnen auf Grund der §§ 4, 5 des preussischen Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungsachen vom 24. Juni 1875 festzusetzenden und einzuziehenden Kostenbeträge niederzuschlagen, die von Staatsangehörigen des Herzogtums Coburg geschuldet werden und nicht heizutreiben sind.

Die niedergeschlagenen Kosten sind aus der Herzoglichen Staatskasse der betreffenden königlich Preussischen Kasse zu erstatten.

2. Die Verkündung des zur Ausführung des Vertrags zu erlassenden coburgischen Landesgesetzes soll dem Austausch der Ratifikationsurkunden vorangehen.

Der Entwurf dieses Gesetzes ist vor seiner Vorlage an den Landtag des Herzogtums Coburg mit der diesbezüglich vom königlich Preussischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten beauftragten Generalkommission in Merseburg in seinen Grundzügen zu vereinbaren.

Erfolgt eine Änderung dieses Gesetzes, durch welche die Kosten der Ausführung des Vertrags eine wesentliche Erhöhung erfahren würden, so ist die im

Artikel 7 Abs. 2 des Vertrags vorgesehene Kündigung auch vor dem Ablaufe von 10 Jahren zulässig.

Soweit durch die Zusammenlegungen landespolizeiliche oder Gemeinde-Interessen betroffen werden, haben sich die Königlich Preussischen Auseinandersetzungsbehörden mit den zuständigen Herzoglich Coburgischen Verwaltungsbehörden, erforderlichenfalls mit dem Herzoglichen Staatsministerium in Coburg unmittelbar ins Einvernehmen zu setzen.

3. Falls eine Änderung der Organisation oder der Zuständigkeit der Königlich Preussischen Auseinandersetzungsbehörden oder im Kostenwesen eintreten sollte, werden die sich hieraus ergebenden Änderungen und die zur Ausführung des Vertrags dadurch etwa erforderlich werdenden anderweitigen Bestimmungen im beiderseitigen Einverständnisse der Königlich Preussischen Staatsregierung und des Herzoglichen Staatsministeriums in Coburg auf dem Verwaltungswege festgestellt und bekannt gemacht werden.

4. Vorstehende Bestimmungen sollen nach erfolgter Ratifikation des Vertrags so betrachtet werden, als wären sie in dem Vertrage selbst mitenthalten.

So geschehen in Berlin, den zweiundzwanzigsten April Eintausendneuhundertundsieben.

Julius Pelzer.
Paul Eckardt.

Ernst Schmidt.

(Nr. 10840) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des zwischen Preußen und Sachsen-Coburg und Gotha wegen Übertragung der Leitung der Grundstückszusammenlegungen im Herzogtume Coburg an Königlich Preussische Auseinandersetzungsbehörden am 22. April 1907 in Berlin unterzeichneten Staatsvertrags und den Austausch der Ratifikationsurkunden. Vom 26. Juli 1907.

Der zwischen Preußen und Sachsen-Coburg und Gotha am 22. April d. J. in Berlin abgeschlossene Staatsvertrag, betreffend die Übertragung der Leitung der Grundstückszusammenlegungen im Herzogtume Coburg an Königlich Preussische Auseinandersetzungsbehörden, ist nebst dem vorstehend mit ihm abgedruckten Schlusprotokolle vom selben Tage ratifiziert worden. Die Ratifikationsurkunden sind heute in Berlin ausgetauscht worden.

Berlin, den 26. Juli 1907.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung.

von Tschirschky.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 34. —

Inhalt: Wegeordnung für die Provinz Posen, S. 243. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 257.

(Nr. 10841.) Wegeordnung für die Provinz Posen. Vom 15. Juli 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
für die Provinz Posen, was folgt:

Erster Titel.

Von den öffentlichen Wegen im allgemeinen.

§ 1.

Das gegenwärtige Gesetz betrifft, abgesehen von den in den §§ 3 und 52 enthaltenen Bestimmungen, die öffentlichen Wege mit Ausnahme der Kunststraßen (Artikel III § 12 des Gesetzes vom 20. Juni 1887, Gesetzsamml. S. 301).

Es findet

1. auf Leinpfade,
2. auf die nach den Deichordnungen und Deichstatuten zugleich als Verkehrswege dienenden Deiche und Dämme,
3. auf Brücken und Fährten über die schiffbaren Teile von Gewässern nur insoweit Anwendung, als sie nach der Bestimmung der Beteiligten Bestandteile der öffentlichen Wege sind.

§ 2.

Öffentliche Wege sind Wege, die mit öffentlich-rechtlicher Wirksamkeit dem allgemeinen Verkehre gewidmet sind.

Beschränkungen des allgemeinen Gebrauchs nach der Eigenschaft der Wege als Reit-, Radfahr- oder Fußwege oder nach ihrer besonderen Bestimmung als Mühlen-, Kirchen-, Schul-, Waldzufuhrwege und dergleichen heben ihre Eigenschaft als öffentliche Wege nicht auf.

§ 3.

Dadurch, daß Wege als Koppel-, Feld-, Holzwege und dergleichen einer Mehrheit (Genossenschaft, Interessentenschaft usw.) zustehen, oder der feld-, flur- oder forstpolizeilichen Aufsicht unterliegen, wird für sie die Eigenschaft als öffentliche Wege nicht begründet.

§ 4.

Fahrwege dürfen von jedermann zum Gehen, Reiten, Radfahren, Fahren und Viehtreiben benutzt werden. Unbeschadet privatrechtlicher Befugnisse zu einer anderweiten Benutzung steht jedermann die Benutzung der Fußwege nur zum Gehen, der Reitwege nur zum Reiten, der Radfahrwege nur zum Radfahren frei.

Dauernde Beschränkungen der Benutzung der Wege können im Interesse der Sicherheit des Verkehrs auf den Wegen und ihrer baulichen Unterhaltung durch Polizeiverordnung angeordnet werden. Sie sind tunlichst durch Warnungstafeln zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

§ 5.

Der Wegebaupflichtige hat die Ausführung und die Veränderung der von den zuständigen Behörden festgestellten Bahnübergänge, Brücken, Durchlässe und Drainagen innerhalb des Wegegebiets zu gestatten. Vor Feststellung des Planes hat die Anhörung der Wegepolizeibehörde und des Wegebaupflichtigen zu erfolgen.

Die Wegepolizeibehörde kann in dringlichen Fällen genehmigen, daß die Ausführung derartiger Anlagen durch die gerichtliche Festsetzung der Entschädigung nicht aufgehalten werde.

Eine Entschädigung ist in allen Fällen nur soweit zu gewähren, als durch die Anlagen eine Erschwerung der Wegebaulast oder eine Beeinträchtigung der Nutzungen veranlaßt wird.

Steht das Eigentum oder die Nutzung eines Weges einem anderen als dem Wegebaupflichtigen zu, so finden die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls Anwendung.

Die Anlage anderweiter Anstalten innerhalb des Wegegebiets, welche nicht durch besondere Gesetze vorgesehen sind, erfordert neben der Genehmigung der Wegepolizeibehörde die Zustimmung des Wegebaupflichtigen und darf vorher nicht ausgeführt werden. Wird die Zustimmung versagt, so kann sie durch Beschluß des Kreis Ausschusses, wenn aber eine Stadt mit mehr bis 10 000 Einwohnern, ein Kreis oder die Provinz als Wegebaupflichtige beteiligt sind, durch Beschluß des Bezirks Ausschusses ergänzt werden. Eine solche Ergänzung kann nur erfolgen, wenn der Unternehmer bereit und imstande ist, den Wegebaupflichtigen für die ihm durch die Anlage erwachsende Erschwerung der Wegebaulast oder Beeinträchtigung der Nutzungen zu entschädigen.

§ 6.

Die an Wegen bestehenden privatrechtlichen Nutzungs- oder sonstigen Rechte Dritter müssen dem Wegebaupflichtigen auf sein Verlangen, soweit dies im Interesse des öffentlichen Verkehrs oder zu einer ordnungsmäßigen Wegeunterhaltung erforderlich ist, gegen Entschädigung abgetreten werden. Bei Bemessung der Entschädigung sind die Lasten, welche dem Berechtigten oblagen, von dem Werte der Nutzungs- oder sonstigen Rechte in Abrechnung zu bringen.

Über die Nothwendigkeit der Abtretung solcher Privatrechte beschließt der Kreisaußschuß, wenn aber eine Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern, ein Kreis oder die Provinz als Wegebaupflichtige beteiligt sind, der Bezirksaußschuß.

§ 7.

Die Festsetzung der Entschädigung (§§ 5 und 6) erfolgt mangels gütlicher Einigung durch die Beschlußbehörde (§ 5 Abs. 5, § 6 Abs. 2) nach vollständiger Erörterung mit den Parteien und, soweit dies erforderlich, sachverständiger Abschätzung. Gegen den Beschluß steht binnen drei Monaten nach der Zustellung beiden Theilen der Rechtsweg offen.

§ 8.

Die bei der Regulierung oder Verlegung von Wegen entbehrlich werdenden Teile der alten Wege, soweit daran nicht einem Dritten Eigentums- oder Nutzungsrechte zustehen, oder der alte Weg den einzigen Zufuhrweg zu den angrenzenden Grundstücken bildet, fallen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 33 und 34 dem Unternehmer der neuen Wegeanlage zu.

Zweiter Titel.

Von der Wegebaulast.

I. Im allgemeinen.

§ 9.

Die Wegebaulast begreift, vorbehaltlich der näheren Bestimmungen dieses Gesetzes, die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit in sich:

1. die Wege anzulegen, zu verlegen und einzuziehen;
2. die Wege dem Verkehrsbedürfnis entsprechend zu unterhalten, zu verbessern, zu verbreitern oder zu verengern;
3. Verkehrshindernisse auf den Wegen zu beseitigen;
4. die durch Anlegung, Verbesserung, Verbreiterung, Verlegung und Einziehung von Wegen sowie durch Umwandlung von Privatwegen in öffentliche gesetzlich begründete Entschädigung zu gewähren.

Daneben besteht die Befugnis der Wegepolizeibehörde, den Urheber von Verkehrshindernissen zu ihrer Beseitigung in Anspruch zu nehmen.

§ 10.

Die Wegebaulast erstreckt sich in gleicher Weise auf alle zur Vollständigkeit, zum Schutze und zur Sicherheit der Wegeanlage und ihrer Benutzung nötigen Anstalten und Vorrichtungen, namentlich Brücken und Fähren über die nicht schiffbaren Teile von Gewässern, Furten, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanstalten, Böschungen, Baumpflanzungen, Schutzgeländer, Wegweiser, Warnungstafeln und dergleichen sowie auf alle zur Verhütung oder Beseitigung nachteiliger Folgen der Wegeanlage erforderlichen Vorrichtungen.

§ 11.

Die Wegebaulast begreift nicht in sich:

1. die Anlegung und Unterhaltung von Anstalten und Borrichtungen, welche einem der Wegeanlage fremden Zwecke dienen;
2. die Beleuchtung der Wege;
3. innerhalb der Städte und ländlichen Ortschaften die Schneeräumung und die Reinigung der Straßen und Plätze;
zu 1 jedoch mit der aus § 12 ersichtlichen Maßgabe.

§ 12.

Die im § 11 unter 1 erwähnten Anstalten und Borrichtungen unterstehen in wegepolizeilicher Beziehung der Wegepolizeibehörde.

Der Unternehmer dieser Anstalten und Borrichtungen und seine Besiznachfolger sind mangels einer anderweiten unter Zustimmung der Wegepolizeibehörde getroffenen Vereinbarung mit dem Wegebaupflichtigen zur Unterhaltung und Wiederherstellung des benutzten Wegeteils verpflichtet.

Sie haben für diese Verpflichtung dem Wegebaupflichtigen auf Verlangen Sicherheit in der von der Beschlußbehörde (§ 5 Abs. 5) zu bestimmenden Art und Höhe zu bestellen. Das Reich, der Staat und die Kommunalverbände sind zur Sicherstellung nicht verpflichtet.

Bei Wegfall oder Unvermögen der hiernach Verpflichteten ist die Wegepolizeibehörde berechtigt, an ihrer Stelle von dem Wegebaupflichtigen das in wegepolizeilicher Beziehung Erforderliche zu verlangen.

II. Bezüglich der Provinzial-, Kreis- und Gemeindewege.

§ 13.

Die Wege sind vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 23 ff. und §§ 42, 43, 44, 50 entweder Provinzialwege oder Kreiswege oder Gemeindewege.

§ 14.

Provinzial- oder Kreiswege sind Wege, an denen die Wegebaulast der Provinz oder einem Kreise zufolge freiwilliger Übernahme oder auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung dauernd obliegt.

Als übernommen im Sinne des vorstehenden Abs. gilt die Wegebaulast insbesondere hinsichtlich derjenigen Wege, welche aus der staatlichen Unterhaltung vertragsmäßig dauernd in die Unterhaltung eines der vorgenannten Kommunalverbände übergegangen sind.

§ 15.

Für die Provinzial- und Kreiswege sind Verzeichnisse anzulegen und auf dem Laufenden zu erhalten. Ebenso können Gemeindewege-Verzeichnisse angelegt werden für solche Wege, deren Eigenschaft als Gemeindeweg nach dem Einver-

ständnisse der Rechtsbeteiligten oder zufolge rechtskräftiger Urteile als feststehend zu erachten ist.

Die Verzeichnisse und ihre Abänderungen und Ergänzungen sind durch das Amts- und das Kreisblatt bekanntzumachen.

Die Verzeichnisse begründen vorbehaltlich des Gegenbeweises die Vermutung für die Richtigkeit ihres Inhalts.

§ 16.

Die Wegebaulast an den Gemeindewegen liegt vorbehaltlich der Bestimmung im § 20 derjenigen Gemeinde ob, durch deren Bezirk diese Wege führen. Die Bestimmung des § 14 Abs. 2 findet auf Gemeindewege entsprechende Anwendung. Die Heranziehung der Gemeindeangehörigen erfolgt nach den für Kommunalabgaben maßgebenden Bestimmungen.

Die Unterverteilung der Wegebaulast nach örtlich begrenzten Wegebaustrecken innerhalb der Gemeinden ist vorbehaltlich der Bestimmungen im § 17 dieses Gesetzes und im § 15 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) unzulässig.

§ 17.

Die Wegebaulast an den Bürgersteigen in den Städten und an den Fußwegen zur Seite der Fahrstraßen innerhalb des Ortsberings ländlicher Ortschaften liegt den Gemeinden ob, sofern nicht ein anderer rechtlich dazu verpflichtet ist. Durch Ortsstatut kann mit Zustimmung der Wegepolizeibehörde diese Wegebaulast der Gemeinde den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke ganz oder in einzelnen Beziehungen auferlegt werden. Ortsstatuten und Observanzen dieses Inhalts werden aufrecht erhalten.

§ 18.

An Grenzwegen liegt die Wegebaulast den angrenzenden Gemeinden gemeinschaftlich zu gleichen Teilen ob, falls nicht nachweislich die Gemeindegrenze längs der einen Seite des Weges hinläuft. Diese Bestimmung findet sinngemäß Anwendung auf Brücken, Durchlässe und Fähren über Gewässer, die auf der Grenze zwischen verschiedenen Gemeinden liegen.

Über die Erfüllung der gemeinsamen Wegebaulast an solchen Grenzwegen, -brücken, -durchlässen oder -fähren ist eine Vereinbarung unter den Beteiligten zu treffen. Die Vereinbarung bedarf der Bestätigung des Kreis- oder Bezirksausschusses, wenn aber eine Stadt beteiligt ist, des Bezirksausschusses.

In Ermangelung einer Verständigung unter den Beteiligten, oder wenn die Bestätigung der Vereinbarung endgültig versagt ist, wird die Erfüllung der Wegebaulast nach Anhörung der Beteiligten von dem Kreis- oder Bezirksausschusse geregelt.

§ 19.

Gemeinden können mit nachbarlich belegenen Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung der Wegebaulast nach den Bestimmungen des Titels IV der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 (Gesetzsamml. S. 233) zu Wegeverbänden verbunden werden.

Auf bereits bestehende Wegeverbände finden diese Bestimmungen fortan sinngemäß Anwendung.

§ 20.

Gemeinden können auch zur Teilnahme an der Wegebaulast hinsichtlich außerhalb ihres Gemeindebezirkes belegener Gemeindewege herangezogen werden, soweit diese Wege überwiegend ihrem Verkehrsinteresse dienen. Eine Heranziehung ist nicht zulässig hinsichtlich solcher Wege, welche zur Bebauung bestimmt sind oder bei welchen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie hierzu verwendet werden sollen.

Über die Heranziehung sowie über die Verteilung der Wegebaulast beschließt in Ermangelung gütlicher Vereinbarung der Kreisaußschuß, wenn aber eine Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern beteiligt ist, der Bezirksauschuß.

§ 21.

Durch Vereinbarung der Beteiligten können Provinzialwege in die Klasse der Kreis- oder Gemeindewege, Kreiswege in die Klasse der Gemeindewege versetzt werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Wegepolizeibehörde und erforderlichenfalls der Kommunalaußsichtsbehörde.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so beschließt der Bezirksauschuß bei Provinzialwegen auf Antrag der Provinz, bei Kreiswegen auf Antrag des Kreises unter Berücksichtigung der Verkehrsbedeutung der Wege über die Versetzung in eine niedrigere Klasse. In die Klasse der Gemeindewege dürfen nur solche Wege versetzt werden, welche nicht einem über die bloß örtlichen Verbindungen hinausgehenden größeren Verkehre dienen.

Der Bezirksauschuß hat in jedem Falle nach billigem Ermessen die Höhe der Entschädigung festzusetzen, welche dem die Wegebaulast übernehmenden Teile zu gewähren ist, und kann außerdem die Versetzung in eine niedrigere Klasse davon abhängig machen, daß ein anderer Weg ganz oder zum Teil in eine höhere Klasse versetzt wird.

§ 22.

Hat ein Wegebaupflichtiger mit Genehmigung der Wegepolizeibehörde und erforderlichenfalls der Kommunalaußsichtsbehörde die Verpflichtung übernommen, einen Weg in bestimmter Art herzustellen oder zu unterhalten, so kann er von der Wegepolizeibehörde zur Erfüllung dieser Verpflichtung angehalten werden.

III. Bezüglich der Wege, bei denen die Wegebaulast auf besonderem öffentlich-rechtlichen Titel, insbesondere auf einem Hebungrechte, beruht.

§ 23.

Wege, an denen die Wegebaulast auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht der Provinz, einem Kreise oder einer Gemeinde, sondern einem auf Grund besonderen Titels Verpflichteten obliegt (§§ 26, 40 und 41), sind zu unterhalten wie die Gemeindewege. Die Bestimmung des § 22 findet auf sie Anwendung.

§ 24.

Der auf Grund besonderen Titels ohne Hebungrecht (§ 26) Verpflichtete kann seine Verpflichtung durch Zahlung einer jährlichen Geldrente an den gemäß dem Abschnitte II dieses Titels Verpflichteten ablösen. Ingleichen kann dieser die Ablösung der auf besonderem Titel beruhenden Verpflichtung verlangen. Die Höhe der Geldrente ist nach dem Maße der Wegebaulast, welche der besondere Titel bedingt, zu bemessen.

Der Verpflichtete kann jederzeit durch einmalige Zahlung des fünfundzwanzigfachen Betrags der Geldrente von deren ferneren Zahlung sich befreien. Neben dieser Ablösungssumme ist die noch nicht fällige Rente nach Verhältnis der seit dem letzten Fälligkeitstermine verflossenen Zeit zu zahlen. Hinsichtlich des Ablösungsverfahrens finden die §§ 27 und 32 Anwendung.

§ 25.

Gerät ein auf Grund besonderen Titels ohne Hebungrecht Verpflichteter in Vermögensverfall und geht die Verpflichtung nicht auf einen leistungsfähigen Dritten über, so tritt die Wegebaulast des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten in Kraft.

§ 26.

Wenn für die Benutzung von Wegen eine Abgabe (Wege-, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fahrgeld und dergleichen) zu entrichten ist, so liegt die Wegebaulast an Stelle des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten dem Hebungsberechtigten und zwar, soweit nicht bei Verleihung des Hebungrechts abweichende Bestimmungen getroffen sind, in dem nach Maßgabe dieses Gesetzes zu bestimmenden Umfang ob.

§ 27.

Genügen die Verkehrsanstalten in derjenigen Beschaffenheit, in welcher sie der Hebungsberechtigte nach den bei Verleihung des Hebungrechts getroffenen Bestimmungen zu unterhalten verpflichtet ist, nicht den nach diesem Gesetze zu stellenden Anforderungen und erklärt sich der Hebungsberechtigte nicht innerhalb

der von der Wegepolizeibehörde gestellten Frist bereit, sie diesen Anforderungen entsprechend zu verändern und zu unterhalten, so tritt die Wegebaulast des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten ein.

Der Hebungsberechtigte ist in diesem Falle verpflichtet, die Verkehrsanstalten jenem Verpflichteten zu Eigentum abzutreten. Dem Hebungsberechtigten steht für den ihm aus der hiermit verbundenen Aufhebung des Hebungsrechts erwachsenden Verlust in den Grenzen und nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Juni 1838, die Kommunikationsabgaben betreffend, (Gesetzsamml. S. 353) eine Entschädigung zu. Diese ist von dem in die Wegebaulast eintretenden Wegebauptpflichtigen zu leisten und wird nach Maßgabe der genannten Verordnung mit den nachfolgenden Abweichungen festgestellt.

Der Entschädigungspflichtige ist gleich dem Hebungsberechtigten bei dem Verfahren zuzuziehen und mit seinen Erklärungen zu hören. Von den zuzuziehenden beiden Sachverständigen wird je einer von dem Hebungsberechtigten und dem Entschädigungspflichtigen ernannt. Bei der Abschätzung des Hebungsrechts wird der der Abschätzung vorausgegangene sechsjährige Zeitraum zu Grunde gelegt.

§ 28.

Geraten derartige Verkehrsanstalten wegen Unvermögens des Hebungsberechtigten in Verfall und kann ihre vorschriftsmäßige Unterhaltung nicht durch Übernahme seitens eines leistungsfähigen Dritten oder durch Beschlaglegung auf die Erträge sichergestellt werden, so kann dem Hebungsberechtigten seine Berechtigung entzogen und können die Anstalten dem nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten zur Unterhaltung überwiesen werden.

Eine Entschädigung an den Hebungsberechtigten wird nicht gewährt.

§ 29.

Übersteigen die Abgaben, welche für die Benutzung von Wegen zu entrichten sind, die Unterhaltungs- und Wiederherstellungskosten einschließlich der Verzinsung und der Tilgung des Anlagekapitals, so sind sie auf den Antrag des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten auf einen diesen Kosten entsprechenden Betrag zu ermäßigen.

Ebenso sind die Abgaben auf den Antrag des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten abzulösen.

Für den infolge einer solchen Ermäßigung oder Ablösung teilweise oder ganz fortfallenden Betrag der Hebungen steht dem Hebungsberechtigten eine von dem Antragsteller zu leistende und nach den Bestimmungen des § 27 festzustellende Entschädigung zu.

§ 30.

Auch dem Hebungsberechtigten steht das Recht zu, die Aufhebung der mit dem Hebungsrechte verbundenen Wegebaulast und deren Übernahme seitens des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten zu verlangen, wenn

er bereit und imstande ist, diesen für den über den Wert des Hebungrechts etwa hinausgehenden Betrag der Wegebaulast zu entschädigen, und wenn er auf das Hebungrecht ohne Entschädigung verzichtet.

§ 31.

In den Fällen der §§ 27, 28 und 30 kann das Hebungrecht, jedoch nur bis zu einem der Vorschrift des § 29 Abs. 1 entsprechenden Betrag auf den neuen Träger der Wegebaulast auf sein Ansuchen übertragen werden.

§ 32.

Über die Verpflichtung zur Abtretung von Verkehrsanstalten (§ 27), über die Ermäßigung und Ablösung der Abgaben und die dem Hebungsberechtigten zu gewährende Entschädigung (§§ 27 und 29) sowie über die Übertragung der Wegebaulast (§ 30) und des Hebungrechts (§ 31) beschließt der Bezirksausschuß.

Gegen den auf die Höhe der Entschädigung bezüglichen Beschluß steht sowohl dem Hebungsberechtigten als dem Entschädigungspflichtigen binnen drei Monaten nach der Zustellung der Rechtsweg offen.

Über die Entziehung des Hebungrechts (§ 28) entscheidet auf Klage der Wegepolizeibehörde der Bezirksausschuß.

Dritter Titel.

Von Rechten und Pflichten Dritter in bezug auf den Wegebau.

§ 33.

Derjenige, dessen Grundeigentum zum Zwecke der Regulierung oder Verlegung eines Weges entzogen oder beschränkt wird, ist berechtigt, die eigentümliche Überlassung der entbehrlich werdenden Teile des alten Weges (§ 8) zu verlangen, wenn sie mit seinem Grundstück in unmittelbarem Zusammenhange stehen. Er ist verpflichtet, solche Wegeteile auf Verlangen des Wegebaupflichtigen auf die ihm zu gewährende Entschädigung in Anrechnung zu nehmen, wenn sie außerdem mit seinem Grundstück wirtschaftlich genutzt werden können.

Die Entscheidung über die Berechtigung und die Verpflichtung zur Übernahme der Wegeteile und über die Höhe des auf die Entschädigung anzurechnenden Betrags erfolgt in Ermangelung einer Einigung der Beteiligten (§ 16 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874, Gesefsamml. S. 221) gemäß §§ 24 ff. des genannten Gesetzes. Der Antrag auf Übernahme ist in dem nach § 25 daselbst vorgesehenen Termine zu stellen.

§ 34.

Soweit solche Wegeteile nicht zur Entschädigung (§ 33) gebraucht werden, sind sie den angrenzenden Grundeigentümern zur Übernahme für einen ihrem Werte entsprechenden Preis anzubieten.

Darüber, welche Grundeigentümer und in welchen Anteilen sie zur Übernahme der Wegeteile berechtigt sein sollen, beschließt nach Anhörung der Beteiligten der Kreis- oder Provinz-Bezirksausschuß, wenn aber eine Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern, ein Kreis oder die Provinz als Wegebaupflichtige beteiligt sind, der Bezirksausschuß. Diese Behörden haben dabei zugleich den Übernahmepreis und die Frist festzusetzen, innerhalb welcher die als berechtigt bezeichneten Grundeigentümer bei Verlust ihrer Befugnis über deren Ausübung sich zu erklären haben. Gegen diesen Beschluß steht nur diesen Grundeigentümern und nur hinsichtlich des Übernahmepreises binnen drei Monaten nach der Zustellung des Beschlusses der Rechtsweg offen. Bis zum Ablaufe der in dem Beschlusse festgesetzten Frist dürfen die Wegeteile nicht anderweit veräußert werden.

§ 35.

Entsteht bei Anlegung neuer oder bei Verlegung bestehender Wege das Bedürfnis, Leiche-, Lehm-, Sand- und andere Gruben mit Einfriedigungen zu versehen, so liegen die Einrichtung und Unterhaltung solcher Anlagen dem Wegebaupflichtigen ob. Waren bereits demselben Zwecke dienende Anlagen vorhanden, so hat der Eigentümer in Höhe des ihm durch den Fortfall der Unterhaltung dieser Anlagen erwachsenden Vorteils dem Wegebaupflichtigen eine Entschädigung zu gewähren.

§ 36.

Wenn die an einem Fahrwege belegenen Grundstücke mit Bäumen oder Hecken besetzt sind, müssen die überhängenden Äste und Zweige, soweit nötig, auf Verlangen der Wegepolizeibehörde von dem Eigentümer weggeschafft werden, ohne daß dadurch ein Anspruch auf Entschädigung begründet wird.

Wo eine Straßen- und Baufluchtlinie auf Grund des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) nicht besteht, kann die Wegepolizeibehörde verlangen, daß bauliche Anlagen aller Art, Einbegungen, Bäume und Sträucher, welche in Zukunft auf solchen Grundstücken angebracht werden sollen, in der zur Austrocknung des Weges erforderlichen Entfernung, jedoch höchstens bis zu drei Metern vom Rande des Weges, vom Wege zurückbleiben. Ist ein Graben vorhanden, so wird er auf diese Entfernung angerechnet.

Auf Bäume und Sträucher findet die Vorschrift des Abs. 2 nur Anwendung, soweit das Grundstück seither nicht bereits forstlich genutzt wurde.

§ 37.

Sind, abgesehen von dem Falle des § 11 Abs. 3, Lohnarbeiter zur Beseitigung oder Verhütung zeitweiliger Unterbrechung des Verkehrs infolge von Schneefall, Schneewehen, Eisgang, Überschwemmung oder sonstigen Ereignissen nicht zu beschaffen, so sind die Einwohner der Gemeinden, innerhalb deren Bezirk

solche Ereignisse eingetreten sind, sowie der benachbarten Gemeinden zur Leistung von Naturaldiensten nach Anordnung der Wegepolizeibehörde verpflichtet.

Hinsichtlich der Ableistung der Dienste durch Stellvertreter, ihres Ersatzes durch Leistung eines Geldbeitrags und der Befreiung von Naturaldiensten finden die Bestimmungen des § 68 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) entsprechend Anwendung.

Für die Leistung dieser Dienste hat der Wegebaupflichtige Entschädigung nach ortsüblichen Sätzen zu gewähren. Mangels gütlicher Einigung wird die Entschädigung vom Kreisausschusse, wenn aber eine Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern, ein Kreis oder die Provinz beteiligt sind, vom Bezirksauschuß endgültig festgestellt.

Vierter Titel.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 38.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1908 in Kraft und von diesem Zeitpunkt ab an Stelle aller bisherigen allgemeinen und besonderen gesetzlichen Vorschriften, Ordnungen, Gewohnheitsrechte und Observanzen in Beziehung auf die Wegebaulast, soweit sie nicht ausdrücklich aufrecht erhalten werden.

§ 39.

Das Gesetz, betreffend die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, vom 8. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 497), das Gesetz, betreffend die Überweisung weiterer Dotationen an die Provinzialverbände, vom 2. Juni 1902 (Gesetzsamml. S. 167), die auf öffentliche Wege bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (Gesetzsamml. S. 225) und das Gesetz, betreffend die Vorausleistungen zum Wegebau, vom 18. August 1902 (Gesetzsamml. S. 315) werden von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden zur Wahrnehmung der in der Wegepolizei begründeten Befugnisse, des Verfahrens und der Rechtsmittel gegen die Anordnungen der Wegepolizeibehörden kommen die Bestimmungen der §§ 55 bis 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur Anwendung. Wegen der Zuständigkeit und des Verfahrens der Auseinandersetzungsbehörden in Wegebaufachen verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 40.

Die durch Gesetz begründete Befugnis der Behörden zur besonderen Regelung der Wegebaulast wird durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 41.

Die Rechte und Verbindlichkeiten in Beziehung auf den Wegebau aus besonderen Titeln werden insoweit aufgehoben, als in diesen die Wegebaulast bloß nach den bisherigen allgemeinen oder besonderen gesetzlichen Vorschriften, Ordnungen, Gewohnheitsrechten und Observanzen anerkannt oder festgestellt ist.

Für Urbarien, gutherrlich-bäuerliche Regulierungs- und für Gemeinheits-teilungs-Rezesse gilt, soweit darin wegebauliche Rechte oder Verbindlichkeiten einer Gemeinde oder der ihr durch Grundbesitz oder Wohnsitz Angehörigen in bezug auf solche Wege beurkundet sind, welche innerhalb des Gemeindebezirkes belegen sind, vorbehaltlich des Gegenbeweises die Vermutung, daß in ihnen die Rechte und Verbindlichkeiten in Beziehung auf den Wegebau nach den bisherigen allgemeinen oder besonderen gesetzlichen Vorschriften, Ordnungen, Gewohnheitsrechten und Observanzen anerkannt oder festgestellt seien.

§ 42.

Verbindlichkeiten des Staates in Beziehung auf den Wegebau, welche auf Observanzen oder besonderen Titeln beruhen, die gemäß § 38 und § 41 Abs. 1 aufgehoben werden, bleiben bestehen vorbehaltlich ihrer Ablösbarkeit gemäß § 24.

Soweit jedoch die Wegebaulast gemäß § 14 Abs. 2 seitens der Provinz oder eines Kreises oder gemäß § 16 Abs. 1 von einer Gemeinde übernommen ist, oder soweit staatliche Verpflichtungen zu einzelnen Wegebauleistungen vertragsmäßig der Provinz, einem Kreise oder einer Gemeinde dauernd übertragen sind, liegt die Erfüllung nur diesen als öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit ob.

§ 43.

Die auf § 11 Titel 15 Teil II Allgemeinen Landrechts beruhende öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Staates zur Unterhaltung der Land- und Heerstraßen wird für den Bereich des Fürstentums Krotoschin solange aufrecht erhalten, bis ihre Auslösung gemäß § 51 Abs. 2 erfolgt ist.

§ 44.

Die bisherigen Verpflichtungen des Reichs zur Unterhaltung von Wegen werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 45.

Sofern es wegen örtlich vermischter Lage oder wegen Unsicherheit der Gemeindebezirksgrenzen zur Übernahme der durch Urbarien und gutherrlich-bäuerliche Regulierungs- oder Gemeinheits-teilungs-Rezesse geordneten Wegebaulast durch die Gemeinde einer Abgrenzung der Wegebaulast zwischen den Beteiligten

bedarf, beschließt der Kreis Ausschuss, wenn aber eine Stadt beteiligt ist, der Bezirks Ausschuss nach Anhörung der Beteiligten.

Bis zur anderweiten Abgrenzung der Wegebau last bleiben die Bestimmungen der Urbarien und Re zesse in Kraft.

§ 46.

In soweit zu folge des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Verpflichtung zur Leistung von Hand- und Spanndiensten für die Unterhaltung der Land- und Heerstraßen in der Provinz Posen, vom 21. Juni 1875 (Gesetzsamml. S. 324) bei den Provinzial- und Kreiswegen (§ 14 Abs. 2) sowie den Land- und Heerstraßen im Fürstentume Krotoschin eine Verpflichtung der städtischen und ländlichen Gemeinden und der selbständigen Gutsbezirke zur Leistung von Hand- und Spanndiensten besteht, wird sie mit folgenden Maßgaben aufrecht erhalten:

Dem Hand- und Spanndienstpflichtigen steht es frei, an Stelle der Dienste eine Vergütung in Geld zu leisten. Der Wert eines Hand- und Spanndiensttags wird von dem Bezirks Ausschusse für jeden Kreis nach Anhörung seiner Vertretung alle fünf Jahre festgesetzt.

Übersteigt die Leistung der Hand- und Spanndienste im einzelnen Falle die Kräfte des Verpflichteten, so hat der Kreis ihm eine Beihilfe zu gewähren. Über die Notwendigkeit und das Maß der Beihilfe beschließt im Falle ihrer Ablehnung auf Antrag des zu Hand- und Spanndiensten Verpflichteten der Bezirks Ausschuss.

§ 47.

Die Verpflichtung zur Leistung der Hand- und Spanndienste (§ 46) kann durch Vereinbarung der Beteiligten unter Genehmigung der Wegpolizeibehörde und erforderlichenfalls der Komunalaufsichtsbehörde auf die Provinz und die Kreise, denen die Wegebau last obliegt (§ 14 Abs. 2 und § 51 Abs. 2), übertragen werden.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so beschließt auf Antrag eines Beteiligten der Bezirks Ausschuss unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit nach billigem Ermessen, ob und gegen welche Entschädigung die Übertragung der Verpflichtung zur Leistung der Hand- und Spanndienste zu erfolgen hat.

Dem Antrage darf nur stattgegeben werden, wenn der Weg einem über die bloß örtlichen Verbindungen hinausgehenden größeren Verkehre dient und wenn seitens des zu Hand- und Spanndiensten Verpflichteten der Einleitung des Ablösungsverfahrens nicht innerhalb einer vom Bezirks Ausschusse gesetzten Frist widersprochen wird. Trotz Widerspruchs muß jedoch dem Antrage stattgegeben werden, soweit die Provinz oder ein Kreis einen solchen Weg kunstmäßig befestigt oder eine derartige Befestigung beschlossen hat.

§ 48.

Das Eigentum des Staates an Land- und Heerstraßen geht an diejenigen Kommunalverbände über, welchen nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Wegebaulast hinsichtlich des betreffenden Weges obliegt.

§ 49.

Die auf Gemeinden bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Gutsbezirke entsprechende Anwendung.

Können Anordnungen der Wegepolizeibehörde über den Bau oder die Unterhaltung von Wegen im Bereich eines Gutsbezirkes, der nicht ausschließlich im Eigentume des Gutsbesizers steht, ohne Überbürdung des Gutsbesizers nicht erlassen oder nicht ausgeführt werden, so kann der Kreisaußschuß auf Antrag, wenn eine Vereinbarung unter den beteiligten Grundeigentümern über die gemeinschaftliche Aufbringung der Kosten nicht getroffen wird, anordnen, daß bis zur anderweiten Regelung der kommunalen Verhältnisse des Gutsbezirkes an der Aufbringung der Kosten der Wegebaulast auch andere Grundeigentümer des Gutsbezirkes teilzunehmen haben.

Die Verteilung der Kosten hat nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit sowie des Nutzens, der dem einzelnen Grundeigentümer aus dem Wegebau erwächst, zu geschehen.

§ 50.

Soweit die Wege über Grundstücke führen, die einer Gemeinde oder einem selbständigen Gutsbezirke noch nicht angeschlossen sind, liegt in Ermangelung eines nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten die Wegebaulast den Eigentümern dieser Grundstücke ob.

§ 51.

Privatrechtliche Verpflichtungen zur Unterhaltung von Wegen sind ablösbar gemäß § 24 und werden im übrigen vorbehaltlich der Bestimmungen in § 14 Abs. 2, § 16 Abs. 1 und § 42 Abs. 2 von den Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

Hinsichtlich der Land- und Heerstraßen im Fürstentume Krotoschin finden die Vorschriften des Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Unterhaltungsverpflichtung durch Ablösung bei Wegen, die einem über die bloß örtlichen Verbindungen hinausgehenden größeren Verkehre dienen, nur auf die Kreise, im übrigen auf die Gemeinden übertragen werden kann. Die Kreise und die Gemeinden sind ihrerseits befugt, die Ablösung nach gleichen Grundsätzen zu verlangen. Auf Antrag beschließt der Bezirksauschuß nach vollständiger Erörterung

mit allen Beteiligten, ob die Ablösung an die Kreise oder die Gemeinden stattzufinden hat.

Soweit ein öffentliches Interesse besteht, ist die Wegepolizeibehörde befugt, die Ablösung nach Maßgabe der beiden vorhergehenden Abs. zu beantragen.

§ 52.

Auf nichtöffentliche Wege, deren Benutzung einem bestimmten Personenkreise zusteht, (Interessentenwege, § 3) findet, wenn das Gemeinschaftsverhältnis nicht durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründet ist, das Gesetz, betreffend die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten, vom 2. April 1887 (Gesetzsamml. S. 105) mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß an Stelle der Auseinandersetzungsbehörde der Kreis-
ausschuß, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksausschuß beschließt und, soweit erforderlich, den Beitragsmaßstab feststellt. Hinsichtlich der Beteiligung und des Beitragsverhältnisses unter den Beteiligten selbst unterliegt die Feststellung der Anfechtung im Rechtswege binnen drei Monaten nach Zustellung des endgültigen Bescheids.

§ 53.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch den zuständigen Minister.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Tromsö, an Bord M. D. „Hohenzollern“, den 15. Juli 1907.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bülow.
Beseler.

v. Bethmann Hollweg.
Breitenbach.

v. Arnim.

Fhr. v. Rheinbaben.
v. Moltke. Holle.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 17. November 1906, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Posen zum Erwerbe des zur Anlegung zweier Promenadenwege erforderlichen Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Jahrgang 1907 Nr. 29 S. 357, ausgegeben am 16. Juli 1907;
2. das am 10. Juni 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Ostrowiec im Kreise Kempen i. Posen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 28 S. 339, ausgegeben am 9. Juli 1907

3. das am 10. Juni 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Odenhausen im Kreise Wehlar durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 30 S. 199, ausgegeben am 25. Juli 1907;
4. das am 11. Juni 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainage- und Entwässerungsgenossenschaft Althof-Trimmau zu Althof in den Kreisen Friedland und Wehlau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 28 S. 307, ausgegeben am 11. Juli 1907;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 19. Juni 1907, durch welchen genehmigt worden ist, daß bei der von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Verbesserung des Schiffahrtweges zwischen der Stadt Cleve und dem Rhein bei Keeken zur Entziehung und dauernden Beschränkung des in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums das Enteignungsverfahren zur Anwendung gebracht wird, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 27 S. 360, ausgegeben am 6. Juli 1907;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 19. Juni 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur bebauungsplanmäßigen Freilegung der Greifswalder Straße erforderlichen Flächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 29 S. 325, ausgegeben am 19. Juli 1907;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 19. Juni 1907, durch welchen der Gemeinde Tegel im Kreise Niederbarnim das Recht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den von ihr geplanten Hafensbau am Tegeler See in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums verliehen worden ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 30 S. 331, ausgegeben am 26. Juli 1907;
8. das am 19. Juni 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband des Außendeichs von Dorum- und Cappel-Neufeld im Kreise Lehe durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 29 S. 171, ausgegeben am 19. Juli 1907;
9. das am 19. Juni 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Schwingewiesengenossenschaft zu Stade im Kreise Stade durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 29 S. 174, ausgegeben am 19. Juli 1907.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 35. —

Inhalt: Gesetz wegen Abänderung des § 13 des Gesetzes, betreffend die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M., vom 28. Juli 1902, S. 259. — Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden, S. 260. — Gesetz, betreffend den erweiterten Grunderwerb am Rhein-Weser-Kanal und am Großschiffahrtwege Berlin-Stettin, S. 262. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 265.

(Nr. 10842.) Gesetz wegen Abänderung des § 13 des Gesetzes, betreffend die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M., vom 28. Juli 1902 (Gesetzsamml. S. 273). Vom 8. Juli 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

Einziger Artikel.

Im § 13 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M., vom 28. Juli 1902 (Gesetzsamml. S. 273) werden die letzten Zeilen hinter dem Worte „gewähren“ in Zeile 3 folgendermaßen gefaßt:

„und zwar im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1, soweit dieses Gelände 35 vom Hundert, im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 2, soweit es 40 vom Hundert der von den Eigentümern eingeworfenen Grundfläche übersteigt“.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Bergen, an Bord M. K. „Königsberg“, den 8. Juli 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. Frhr. v. Rheinbaben.
v. Einem. Beseler. Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke. Holle.

(Nr. 10843). Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden. Vom 15. Juli 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§ 1.

Die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen ist zu versagen, wenn dadurch Straßen oder Plätze der Ortschaft oder das Ortsbild gröblich verunstaltet werden würden.

§ 2.

Durch Ortsstatut kann für bestimmte Straßen und Plätze von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung vorgeschrieben werden, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen zu versagen ist, wenn dadurch die Eigenart des Orts- oder Straßenbildes beeinträchtigt werden würde. Ferner kann durch Ortsstatut vorgeschrieben werden, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung baulicher Änderungen an einzelnen Bauwerken von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung und zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen in der Umgebung solcher Bauwerke zu versagen ist, wenn ihre Eigenart oder der Eindruck, den sie hervorrufen, durch die Bauausführung beeinträchtigt werden würde.

Wenn die Bauausführung nach dem Bauentwurfe dem Gepräge der Umgebung der Baustelle im wesentlichen entsprechen würde und die Kosten der trotzdem auf Grund des Ortsstatuts geforderten Änderungen in keinem angemessenen Verhältnis zu den dem Bauherren zur Last fallenden Kosten der Bauausführung stehen würden, so ist von der Anwendung des Ortsstatuts abzusehen.

§ 3.

Durch Ortsstatut kann vorgeschrieben werden, daß die Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften und Abbildungen der Genehmigung der Baupolizeibehörde bedarf. Die Genehmigung ist unter den gleichen Voraussetzungen zu versagen, unter denen nach den §§ 1 und 2 die Genehmigung zu Bauausführungen zu versagen ist.

§ 4.

Durch Ortsstatut können für die Bebauung bestimmter Flächen wie Landhausviertel, Badeorte, Prachtstraßen besondere, über das sonst baupolizeilich zulässige Maß hinausgehende Anforderungen gestellt werden.

§ 5.

Der Beschlussfassung über das Ortsstatut hat in den Fällen der §§ 2 und 4 eine Anhörung Sachverständiger vorauszugehen.

§ 6.

Sofern in dem auf Grund des § 2 erlassenen Ortsstatute keine anderen Bestimmungen getroffen werden, sind vor Erteilung oder Versagung der Genehmigung Sachverständige und der Gemeindevorstand zu hören. Will die Baupolizeibehörde die Genehmigung gegen den Antrag des Gemeindevorstandes erteilen, so hat sie ihm dieses durch Bescheid mitzuteilen. Gegen den Bescheid steht dem Gemeindevorstand innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu.

In Gemeinden, in denen der Gemeindevorstand nicht aus einer Mehrheit von Personen besteht und der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) zugleich Ortspolizeiverwalter ist, tritt an die Stelle des Gemeindevorstandes, sofern nicht in dem Ortsstatut etwas anderes bestimmt wird, der Gemeindebeamte, welcher den Gemeindevorsteher in Behinderungsfällen zu vertreten hat.

§ 7.

Für selbständige Gutsbezirke können die dem Ortsstatute vorbehaltenen Vorschriften nach Anhörung des Gutsvorstehers von dem Kreisauschuß erlassen werden. Der Beschluß des Kreisauschusses bedarf der Bestätigung des Bezirksauschusses. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2, § 5 und § 6 finden sinngemäß Anwendung.

§ 8.

Der Regierungspräsident ist befugt, mit Zustimmung des Bezirksauschusses für landschaftlich hervorragende Teile des Regierungsbezirkes vorzuschreiben, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen außerhalb der Ortschaften versagt werden kann, wenn dadurch das Landschaftsbild gröblich verunstaltet werden würde und dies durch die Wahl eines anderen Bauplatzes oder eine andere Baugestaltung oder die Verwendung anderen Baumaterials vermieden werden kann.

Vor Versagung der Genehmigung sind Sachverständige und der Gemeindevorstand zu hören. In Gemeinden, in denen der Gemeindevorstand nicht aus einer Mehrheit von Personen besteht und der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) zugleich Ortspolizeiverwalter ist, tritt an die Stelle des Gemeindevorstandes, sofern nicht durch Ortsstatut etwas anderes bestimmt wird, der Gemeindebeamte, welcher den Gemeindevorsteher in Behinderungsfällen zu vertreten hat.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Trossö, an Bord M. D. „Hohenzollern“, den 15. Juli 1907.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. Frhr. v. Rheinbaben.
Beseler. v. Arnim. v. Moltke. Holle,

jugleich für den Minister der öffentlichen Arbeiten.

(Nr. 10844.) Gesetz, betreffend den erweiterten Grunderwerb am Rhein-Weser-Kanal und am Großschiffahrtswege Berlin-Stettin. Vom 17. Juli 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen *rc.*,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, für den Erwerb von Grundstücken, welche an dem Schiffahrtskanale vom Rhein zur Weser einschließlich der zu kanalisierenden Lippe und Nebenanlagen sowie des auszubauenden Teiles des Dortmund-Ems-Kanals, über den dauernden Bedarf hinaus zur Erreichung der mit dem Unternehmen in Verbindung stehenden, auf das öffentliche Wohl gerichteten staatlichen Zwecke erforderlich sind, außer den durch das Wasserstraßengesetz vom 1. April 1905 (Gesetzsamml. S. 179) bewilligten Mitteln einen weiteren Betrag von 18 000 000 Mark (achtzehn Millionen Mark) zu verwenden, wovon indessen mindestens 2 000 000 Mark nur auf die Strecken Wesel-Datteln und Hamm-Lippstadt der Lippekanalisierung verwendet werden dürfen.

Die Staatsregierung wird ferner ermächtigt, für den Erwerb von Grundstücken, welche am Großschiffahrtswege Berlin-Stettin (Wasserstraße Berlin-Hohensaathen) über den dauernden Bedarf hinaus zur Erreichung der mit dem Unternehmen in Verbindung stehenden, auf das öffentliche Wohl gerichteten staatlichen Zwecke erforderlich sind, einen Betrag von 2 000 000 Mark (zwei Millionen Mark) zu verwenden.

§ 2.

Die öffentlichen Verbände, welche die im § 2 des Wasserstraßengesetzes genannten Verpflichtungen übernommen haben, werden an dem im § 1 Abs. 1 angeführten Grunderwerbe beteiligt, wenn sie sich vor dem 1. Juli 1909 der Staatsregierung gegenüber verpflichten, von den gemäß § 1 Abs. 1 aufgewendeten weiteren Kosten einen Anteil von 5 840 000 Mark (fünf Millionen achthundertvierzigtausend Mark) aus eigenen Mitteln in jedem Rechnungsjahre mit 3 vom Hundert zu verzinsen und vom sechszehnten Betriebsjahre des Rhein-Weser-Kanals ab auch mit $\frac{1}{2}$ vom Hundert sowie den ersparten Zinsbeträgen zu tilgen, soweit die laufenden Einnahmen des Kanals nach Abzug der aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten zur Verzinsung und Abschreibung des verausgabten Baukapitals einschließlich der erhöhten Kosten des Grunderwerbes (§ 1 Abs. 1) nicht ausreichen. Im Falle der Übernahme dieser Verpflichtungen sind

1. die Kosten dieses Grunderwerbes mit den Ausgaben des Rhein-Weser-Kanals einheitlich zu verrechnen,
2. die laufenden Einnahmen aus den erworbenen Grundstücken sowie die Erlöse aus ihrer Wiederveräußerung in gleicher Weise, wie dies nach dem Wasserstraßengesetze bei den Einnahmen aus den für die gleichen Zwecke erworbenen Grundstücken zu erfolgen hat, zu den allgemeinen

Staatsfonds zu vereinnahmen und die nach Abzug der seit der Erwerbung aufgewendeten Kosten entstehenden Reineinnahmen als Abträge auf das Baukapital in Anrechnung zu bringen.

§ 3.

Die öffentlichen Verbände, welche die im § 3 des Wasserstraßengesetzes genannten Verpflichtungen übernommen haben, werden an dem im § 1 Abs. 2 angeführten Grunderwerb beteiligt, wenn sie sich vor dem 1. Juli 1909 der Staatsregierung gegenüber verpflichten, von den gemäß § 1 Abs. 2 aufgewendeten Kosten einen Anteil von 670 000 Mark (sechshundertsiebzigtausend Mark) aus eigenen Mitteln in jedem Rechnungsjahre mit 3 vom Hundert zu verzinsen und vom sechzehnten Betriebsjahre des Großschiffahrtswegs ab auch mit $\frac{1}{2}$ vom Hundert sowie den ersparten Zinsbeträgen zu tilgen, soweit die laufenden Einnahmen aus dem Großschiffahrtsweg und dem Finowkanale nach Abzug der aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten beider Wasserstraßen zur Verzinsung und Abschreibung des gesamten, für die neue Wasserstraße verausgabten Baukapitals einschließlich der Kosten des erweiterten Grunderwerbes (§ 1 Abs. 2) nicht ausreichen. Im Falle der Übernahme dieser Verpflichtungen sind

1. die Kosten dieses Grunderwerbes mit den Ausgaben des Großschiffahrtswegs Berlin-Stettin einheitlich zu verrechnen,
2. die laufenden Einnahmen aus den erworbenen Grundstücken sowie die Erlöse aus ihrer Wiederveräußerung in gleicher Weise, wie es im § 2 Ziffer 2 vorgesehen ist, zu den allgemeinen Staatsfonds zu vereinnahmen und die nach Abzug der seit der Erwerbung aufgewendeten Kosten entstehenden Reineinnahmen als Abträge auf das Baukapital in Anrechnung zu bringen.

§ 4.

Übernehmen die öffentlichen Verbände die in den §§ 2 und 3 genannten Verpflichtungen, so finden die Bestimmungen in den §§ 8 und 9 des Wasserstraßengesetzes sinngemäße Anwendung.

§ 5.

Auf den Grunderwerb nach § 1 dieses Gesetzes finden die Vorschriften des § 16 des Wasserstraßengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Frist für die Ausübung des Enteignungsrechts an der auszubauenden Lippeschiffahrtstraße von Wesel bis zum Dortmund-Ems-Kanal bei Datteln und von Hamm bis Lippstadt oder an einem der Zweigkanäle und Häfen dieser Schiffahrtstraße bis zum 1. Juli 1918 verlängert wird.

§ 6.

Bei der Wiederveräußerung von Grundstücken, die auf Grund des § 16 des Wasserstraßengesetzes erworben sind, findet ein gesetzliches Vorkaufsrecht (§ 57

des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 —
Gesetzsamml. S. 221 —) nicht statt.

§ 7.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 erwähnten
Kosten im Wege der Anleihe eine entsprechende Anzahl von Staatsschuldver-
schreibungen auszugeben.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzan-
weisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen
anzugeben. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung
dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und
Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die
Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden. Schatzanweisungen
oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzan-
weisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf An-
ordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Ver-
fügung zu halten.

Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte
beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins-
fuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatz-
anweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt
der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe sowie
wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869
(Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43)
und des Gesetzes vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

§ 8.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insigne.

Gegeben Narvik, an Bord M. D. „Hohenzollern“, den 17. Juli 1907.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. Frhr. v. Rheinbaben. Delbrück.
Beseler. v. Arnim. v. Moltke.

Holle,
zugleich für den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 13. Mai 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Dchtendung zu Dchtendung im Kreise Mayen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 31 S. 206, ausgegeben am 1. August 1907;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 4. Juni 1907, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chauffeegelderhebung an den Kreis Volkenhain im Regierungsbezirke Liegnitz und den Kreis Waldenburg im Regierungsbezirke Breslau für die innerhalb ihrer Grenzen belegenen Teile der seitherigen Aktienchauffee Freiburg-Volkenhain, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 30 S. 249, ausgegeben am 27. Juli 1907, und
der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 26 S. 181, ausgegeben am 29. Juni 1907;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 10. Juni 1907, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chauffeegelderhebung an den Kreis Lott-Gleiwitz für den innerhalb seiner Grenzen belegenen Teil der seitherigen gräflich Renardschen Chauffee von Malapane nach Peiskretscham mit einer Abzweigung von Kieleška in der Richtung auf Larnowitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 28 S. 250, ausgegeben am 12. Juli 1907;
4. das am 10. Juni 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die untere Moersbach-Genossenschaft zu Rheinberg im Kreise Moers durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 30 S. 401, ausgegeben am 27. Juli 1907;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 18. Juni 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Cöln für den Neubau eines städtischen Verwaltungsgebäudes, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 28 S. 201, ausgegeben am 10. Juli 1907;
6. das am 19. Juni 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Pagelkau zu Pagelkau im Kreise Schlochau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 31 S. 291, ausgegeben am 1. August 1907;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 24. Juni 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Rixdorf für die Fortführung

- des Rixdorfer Schiffahrtskanals bis zur Grenze der Gemarkung Briß, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 31 S. 355, ausgegeben am 2. August 1907;
- 8 der Allerhöchste Erlaß vom 8. Juli 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Hohenzollerische Kleinbahn-Aktiengesellschaft in Sigmaringen für die Anlage von Kleinbahnen a. von Bingen nach Gammertingen mit Abzweigung von Hanfetal nach Sigmaringen und b. von Gammertingen nach Burladingen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Sigmaringen Nr. 32 S. 127, ausgegeben am 9. August 1907.

Preussische Gesetzsammlung

Nr. 36.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, S. 267. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 268.

(Nr. 10845.) Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Vom 12. August 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§ 1.

Der Staatsregierung wird ein weiterer Betrag von fünfzehn Millionen Mark zur Verwendung nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. August 1895 (Gesetzsamm. S. 521), betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, zur Verfügung gestellt.

§ 2.

Zur Bereitstellung der im § 1 gedachten fünfzehn Millionen Mark ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schakanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schakanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schakanweisungen durch Ausgabe von neuen Schakanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schakanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schakanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schakanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuld-papiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schakanweisungen aufhört.

§ 3.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preussischer Staatsanleihen, (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

§ 4.

Dem Landtag ist bei dessen nächster regelmäßiger Zusammenkunft über die Ausführung dieses Gesetzes Rechenschaft zu geben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 12. August 1907.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Frhr. v. Rheinbaben. Delbrück.
Beseler, Breitenbach.
zugleich für den Minister des Innern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 13. Mai 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Kalt I zu Kalt im Kreise Mayen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 32 S. 213, ausgegeben am 8. August 1907;
2. das am 27. Mai 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Brieden II zu Brieden im Kreise Cochem durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 35 S. 233, ausgegeben am 29. August 1907;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 10. Juni 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Mayen zur Ausführung der geplanten Kanalisation der Stadt Mayen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 31 S. 210, ausgegeben am 1. August 1907;
4. das am 10. Juni 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Froisheim im Kreise Düren durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 40 S. 249, ausgegeben am 8. August 1907;

5. der Allerhöchste Erlaß vom 11. Juni 1907, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Erhebung von Chauffeegeld an den Kreis Lublinitz für die in seinen Grenzen belegenen seitherigen Fürstlich von Donnerömarck'schen Chauffeen von Miottke über Sohnik nach Ludwigsthal mit einer Abzweigung von Sohnik nach Woischnik und vom Bahnhofe Stahlhammer nach Sohnik, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 31 S. 285, ausgegeben am 2. August 1907;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 11. Juni 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus zur Anlage eines Exerzierplatzes und eines Richtübungsplatzes für den Standort Wiesbaden in den Gemarkungen Schierstein-Doßheim, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 31 S. 301, ausgegeben am 1. August 1907;
7. das am 19. Juni 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Bardenbach im Kreise Merzig durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 31 S. 227, ausgegeben am 3. August 1907;
8. das am 19. Juni 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Hagen-Hoppegartener Wiesengenossenschaft zu Eversberg im Kreise Meschede durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnöberg Nr. 32 S. 482, ausgegeben am 9. August 1907;
9. das am 19. Juni 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Preußisch Rosengarth I im Elbinger Deichverband und Kreise Marienburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 32 S. 259, ausgegeben am 10. August 1907;
10. der Allerhöchste Erlaß vom 22. Juni 1907, betreffend die weitere Verlängerung der Baufrist für die Freien Grunder Eisenbahn, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Arnöberg Nr. 30 S. 437, ausgegeben am 26. Juli 1907,
der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 30 S. 287, ausgegeben am 25. Juli 1907, und
der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 30 S. 202, ausgegeben am 25. Juli 1907;
11. das am 29. Juni 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Seelschen Bruches zu Uhröleben im Kreise Neuhaldensleben durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 31 S. 331, ausgegeben am 3. August 1907;
12. das am 1. Juli 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Wollbrandsöhausen im Kreise Duderstadt durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Hildesheim Nr. 31 S. 161, ausgegeben am 2. August 1907;
13. der Allerhöchste Erlaß vom 8. Juli 1907, betreffend die Anwendung des Enteignungsverfahrens bei der vom Deutschen Reiche auszuföhrnden Erweiterung des Kaiser Wilhelm-Kanals im Regierungsbezirke Schleswig,

- durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 34 S. 361, ausgegeben am 17. August 1907;
14. der Allerhöchste Erlaß vom 8. Juli 1907, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chauffeegelderhebung an den Kreis Halle, Regierungsbezirk Minden, für den im Kreise Halle belegenen Teil der Chaussee von Neuenkirchen nach Bielefeld, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 34 S. 203, ausgegeben am 24. August 1907;
 15. der Allerhöchste Erlaß vom 8. Juli 1907, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chauffeegelderhebung an den Kreis Dels für die Chaussee von der Chaussee Juliusburg-Lakumme über Strehlitz nach der Grenze des Kreises Trebnitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 36 S. 295, ausgegeben am 7. September 1907;
 16. das am 8. Juli 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesengenossenschaft des Eigentales von Finkenboll bis Neuenmühle zu Wöllersberg, Gemeinde Dhünn im Kreise Lennep, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 32 S. 417, ausgegeben am 10. August 1907;
 17. der am 8. Juli 1907 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für den Verband zur Melioration der Bachgebiete der Landwehr, des Süßbachs und des Salzbachs im Kreise Iburg vom 24. April 1872 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danabrück Nr. 33 S. 185, ausgegeben am 16. August 1907;
 18. das am 8. Juli 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Bobile zu Bobile im Kreise Guhrau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 33 S. 272, ausgegeben am 17. August 1907;
 19. der Allerhöchste Erlaß vom 15. Juli 1907, betreffend die Verlängerung der der Aktiengesellschaft der Cöln-Bonner Kreisbahnen in der Konzessionsurkunde vom 20. Mai 1904 gesetzten Baufrist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 33 S. 241, ausgegeben am 14. August 1907;
 20. der Allerhöchste Erlaß vom 24. Juli 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Goldberg-Haynau für den Bau einer Chaussee von Station 4,8 der Kreischaussee Hokenau-Niesberg bis zur Provinzialchaussee Haynau-Bunzlau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 34 S. 237, ausgegeben am 24. August 1907;
 21. der Allerhöchste Erlaß vom 30. Juli 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Bremisch-Hannoversche Kleinbahn-Aktiengesellschaft zu Frankfurt a. M. für die Anlage einer Kleinbahn von Huchtingen nach Ehedinghausen innerhalb des preussischen Staatsgebiets, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Hannover Nr. 35 S. 193, ausgegeben am 30. August 1907.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 37. —

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend anderweite Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Mainz und Frankfurt a. M., S. 271. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Wehen und Weilburg, S. 272. — Berichtigungen, S. 272.

(Nr. 10846.) Allerhöchster Erlaß, betreffend anderweite Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Mainz und Frankfurt a. M. Vom 1. September 1907.

Auf Ihren Bericht vom 24. August d. J. bestimme Ich, daß die Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Mainz und Frankfurt a. M. mit dem 1. Oktober d. J. nach Maßgabe der anliegenden Nachweisung anderweit abgegrenzt werden.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Münster i. W., den 1. September 1907.

Wilhelm.
Breitenbach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Änderungen

der

Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Mainz und Frankfurt a. M.
am 1. Oktober 1907.

Eisenbahndirektion	Zugang Bahnstrecken und Bahnhöfe	Abgang
Mainz	Wiesbaden-Niedernhausen, Dozheim-Langenschwalbach	Bahnhof Goldstein, Bahnhof Isenburg nebst der Nebenbahn Isenburg-Neu-Isenburg
Frankfurt a. M.	Bahnhof Goldstein, Bahnhof Isenburg nebst der Nebenbahn Isenburg-Neu-Isenburg	Wiesbaden-Niedernhausen, Dozheim-Langenschwalbach

(Nr. 10847.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Wehen und Weilburg. Vom 20. September 1907.

Auf Grund der Artikel 15, 40 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Herborn gehörige Gemeinde Rabenscheid, für die ausschließlich im Bezirke des Amtsgerichts Wehen belegenen, am 1. Januar 1900 vorhandenen Bergwerke und für die auch in anderen Amtsgerichtsbezirken belegenen Bergwerke Breithardt, Waldmeister, Julius, Bolte, Job, Limbach, Morgensehen, Eduardszen, Stollgraben, Blücher, Eisenberg, Augustenberg, Wilhelminenberg, Friedrich I, Carl II, Philippsberg, Ludwigslust, Hibernia, Zufälliglück, Limbachergraben und Hausenbach sowie

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Weilburg gehörige Gemeinde Weilmünster am 1. November 1907 beginnen soll.

Berlin, den 20. September 1907.

Der Justizminister.

Befeler.

Berichtigungen.

1. Im § 9 Abs. 4 des in der Anlage zu dem Gesetze, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Crefeld, vom 19. Juni 1907 abgedruckten Vertrags (Gesetzsamml. für 1907 S. 144) ist statt „0,8 Prozent“, „2 Prozent“, „2,6 Prozent“ und „1,8 Prozent“ zu lesen: „0,8 Promille“, „2 Promille“, „2,6 Promille“ und „1,8 Promille“.

2. Das S. 211 Zeile 9 von oben hinter das Wort „nicht“ gefetzte Komma gehört hinter das Wort „selbständiger“.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 38. —

Inhalt: Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar wegen Herstellung von Eisenbahnen zwischen 1. Niederpöllnitz und Münchenbernsdorf, 2. Geisa und Tann, S. 273. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 279.

(Nr. 10848.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar wegen Herstellung von Eisenbahnen zwischen 1. Niederpöllnitz und Münchenbernsdorf, 2. Geisa und Tann. Vom 15. März 1907.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung von Eisenbahnen 1. von Niederpöllnitz nach Münchenbernsdorf und 2. von Geisa nach Tann zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Oberbau- und Ministerialdirektor Balduin Wiesner,
Allerhöchstihren Geheimen Oberbaurat Franz Richard,
Allerhöchstihren Geheimen Oberfinanzrat Max Bieregge;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar:

Höchstihren Chef des Staatsministeriums, Departement des Außern
und Innern, Wirklichen Geheimen Rat Hans Luge von Wurmb,
Höchstihren Ministerialdirektor Dr. Karl Stevogt,

welche, unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation, nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die Königlich Preussische Regierung erklärt sich bereit, Eisenbahnen 1. von Niederpöllnitz nach Münchenbernsdorf und 2. von Geisa nach Tann für eigene Rechnung zu bauen, sobald sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben wird.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung gestattet der Königlich Preussischen Regierung den Bau und Betrieb dieser Bahnen innerhalb ihres Staatsgebiets. Der Artikel XIV des Staatsvertrags vom 23. April 1901, betreffend Herstellung einer Eisenbahn von Gera nach Münchenbernsdorf, wird aufgehoben.

Artikel II.

Die Feststellung der gesamten Bauentwürfe für die den Gegenstand dieses Vertrags bildenden Eisenbahnen soll ebenso wie die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, lediglich der Königlich Preussischen Regierung zustehen, welche indes sowohl bezüglich der Führung der Bahnen wie bezüglich der Anlage von Stationen in dem sachsen-weimarischen Gebiet etwaige besondere Wünsche der Großherzoglichen Regierung tunlichst berücksichtigen will. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußkorrekturen, Vorflutanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Stationsanlagen jeder Regierung innerhalb ihres Gebiets vorbehalten.

Sollte demnächst nach Fertigstellung der Bahnen infolge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Vizinalstraßen, welche die geplanten Eisenbahnen kreuzen, von der Großherzoglich Sächsischen Regierung angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar preussischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden, die Großherzogliche Regierung verpflichtet sich aber, dafür einzutreten, daß durch die neue Anlage weder der Betrieb der Eisenbahnen gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein anderer Kostenaufwand erwächst, als der für die etwa von der Eisenbahnverwaltung für notwendig erachtete oder nach Artikel III zu bewirkende Bewachung der neuen Übergänge.

Artikel III.

Die Spurweite der Gleise soll 1,435 m im lichten zwischen den Schienen betragen. Die Königlich Preussische Regierung ist berechtigt, die im Artikel I benannten Bahnen nach den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 und den dazu etwa künftig ergehenden ergänzenden oder abändernden Bestimmungen als Nebenbahnen herzustellen und demnächst zu betreiben.

Artikel IV.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung verpflichtet sich für den Fall der Ausführung der den Gegenstand dieses Vertrags bildenden Bahnen in Anerkennung der für die betreffenden Teile ihres Staatsgebiets erwachsenden Vorteile:

1. den gesamten zum Baue der Bahnanlagen für beide Linien innerhalb ihres Gebiets erforderlichen Grund und Boden der Königlich Preussischen Regierung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
2. bei beiden Linien die Mitbenutzung der Chausseen und sonstigen öffentlichen Wege unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebs der Bahnen innerhalb ihres Gebiets zu gestatten.

Artikel V.

Die im Artikel IV unter Nr. 1 übernommene Verpflichtung erstreckt sich auf das gesamte, zur Herstellung der Bahnen, einschließlich der Stationen und aller sonstigen Anlagen, sowie auf das für Seitenentnahmen, Parallelwege, Sicherheitsstreifen, Gewinnung von Baumaterialien, Lagerplätze, Änderungen von Wegen oder Wasserläufen usw. nach den genehmigten Bauplänen oder nach den Bestimmungen der Landespolizeibehörden erforderliche oder zum Schutze der benachbarten Grundstücke, zur Verhütung von Feuergefährdung usw. für notwendig erachtete, der Enteignung unterworfenen Grundeigentum mit Einschluß von Rechten und Gerechtigkeiten. Die Überweisung des Grundeigentums nebst Rechten und Gerechtigkeiten soll dergestalt unentgeltlich erfolgen, daß von der bauenden Eisenbahnverwaltung auch Kultur- und Inkonvenienz-Entschädigung nicht zu tragen und die für den Bau der Bahnen erforderlichen Grundstücke frei von Pfandrechten sowie frei von allen dinglichen Lasten, Abgaben und Gebühren, die dauernd erforderlichen in das Eigentum, die vorübergehend erforderlichen für die Dauer des Bedürfnisses in die Benutzung des Preussischen Staates übergehen. Letzterem fallen nur die Kosten der Vermessung und Versteinung des überwiesenen Geländes zur Last.

Die bauleitende Eisenbahnverwaltung wird nach Genehmigung der Baupläne und der bei der Bauausführung etwa erforderlich werdenden Ergänzungen für jede Feldmark einen Planauszug vorlegen, welcher die zu überweisenden Grundstücke nach ihrer katastermäßigen Bezeichnung und Größe, deren Eigentümer nach Namen und Wohnort, ferner die landespolizeilich angeordneten Anlagen sowie, wo nur eine Belastung von Grundeigentum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung zu enthalten hat.

Binnen drei Monaten nach Vorlage dieses Auszugs ist die Eisenbahnverwaltung in den Besitz der erforderlichen Grundstücke zu setzen. Ist innerhalb dieser Frist die Überweisung nicht erfolgt, so steht der Eisenbahnverwaltung die Befugnis zu, ohne weiteres die gesetzliche Enteignung zu beantragen, zu welchem Zwecke die Großherzoglich Sächsische Regierung der Königlich Preussischen Regierung, soweit erforderlich, für ihr Gebiet das Enteignungsrecht rechtzeitig erteilen wird. Die Königlich Preussische Regierung wird dabei die Interessen der Großherzoglich Sächsischen Regierung tunlichst wahrnehmen, insbesondere Vergleiche nicht ohne deren Zustimmung abschließen. Der im Enteignungswege für den Grunderwerb usw. erwachsende Aufwand einschließlich der Kosten des Verkehrs ist der Eisenbahnverwaltung alsdann zu ersetzen.

Der Großherzoglich Sächsischen Regierung bleibt es freigestellt, wegen Übertragung dieser sowie der im Artikel IV unter Nr. 2 übernommenen Verpflichtungen auf die von den Bahnlinien berührten Gemeinden usw. mit letzteren sich zu verständigen; sie bleibt indes auch für den Fall einer derartigen Übertragung für die Erfüllung der Verpflichtungen ihrerseits der Königlich Preussischen Regierung verhaftet.

Die hohen vertragschließenden Regierungen sind darin einig, daß die Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung der Zufuhrwege zu den Stationen, soweit diese Wege außerhalb der Stationen liegen, nicht Sache der Eisenbahnverwaltung ist.

Sollte die Königlich Preussische Regierung sich demnächst zu einer Erweiterung der ursprünglichen Bahnanlagen durch Herstellung von Anschlußgleisen, Stationen oder zu ähnlichen Einrichtungen entschließen und insbesondere auch zur Anlage der zweiten Gleise schreiten, so wird die Großherzoglich Sächsische Regierung zwecks Erwerbung des zur Ausführung dieser Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, auf welche sich die Verpflichtung im Artikel IV unter Nr. 1 des Vertrags nicht bezieht, für ihr Gebiet das Enteignungsrecht erteilen, insoweit es nicht bereits nach den gesetzlichen Bestimmungen von selbst Anwendung findet, und für die Ermittlung und Feststellung der Entschädigungen keine ungünstigeren Bestimmungen in Anwendung bringen lassen, als diejenigen, welche bei den Enteignungen zu Eisenbahnanlagen in dem Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Gebiete zur Zeit Geltung haben. Für die Verhandlungen, welche zur Übertragung des Eigentums oder zur Überlassung in die Benutzung an den Preussischen Staat in den bezeichneten Fällen erforderlich sind, namentlich auch für die Auflassung in den Grundbüchern, sind nur die Auslagen der Gerichte zu erstatten, und tritt im übrigen Freiheit von Stempel- und Gerichtsgebühren ein.

Artikel VI.

Die Feststellung der Tarife sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — durch die Königlich Preussische Regierung unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Großherzoglich Sächsischen Regierung. Es sollen übrigens in den Tarifen für die beiden Bahnen keine höheren Einheitsätze in Anwendung kommen, als für die anschließenden Strecken der Königlich Preussischen Eisenbahnverwaltung.

Artikel VII.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der in das Großherzogtum Sachsen-Weimar entfallenden Bahnstrecken der Großherzoglich Sächsischen Regierung vorbehalten. Auch sollen die an den Bahnstrecken im Großherzogtume Sachsen-Weimar zu errichtenden Hoheitszeichen nur die der Großherzoglich Sächsischen Regierung sein.

Der Großherzoglichen Regierung bleibt vorbehalten, zur Handhabung des ihr über die im Großherzogtume belegenen Bahnstrecken zustehenden Hoheitsrechts einen ständigen Kommissar zu bestellen, welcher die Beziehungen zur Königlich Preussischen Eisenbahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vertreten hat, welche nicht zum direkten gerichtlichen und polizeilichen Einschreiten der Behörden geeignet sind. Für Akte der staatlichen Oberaufsicht und die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte — soweit sie den Gegenstand dieses Vertrags berühren —, insbesondere für die landespolizeiliche Prüfung und Abnahme von Eisenbahnstrecken

und sonstigen Eisenbahnanlagen, wird Sachsen-Weimar Gebühren nicht erheben und Auslagen nicht in Rechnung stellen.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf den im Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Gebiete belegenen Bahnstrecken erfolgt durch die Königlich Preussischen Eisenbahnbehörden und Beamten, welche auf Vorschlag der Königlich Preussischen Betriebsverwaltung von den zuständigen Großherzoglichen Behörden in Pflicht zu nehmen sind. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich dieser Bahnstrecken den betreffenden Großherzoglich Sächsischen Organen ob. Sie werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

Artikel VIII.

Preussische Staatsangehörige, welche in dem Großherzoglich Sächsischen Gebiete stationiert sind, erleiden dadurch keine Änderung ihrer Staatsangehörigkeit.

Die Beamten der Bahnen sind hinsichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten und den Aufsichtsorganen der Königlich Preussischen Staatsregierung, im übrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten innerhalb des Großherzoglich Sächsischen Staatsgebiets soll auf Angehörige des letzteren vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militärwärter, unter welchen die sachsen-weimarischen Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Artikel IX.

Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß des Baues oder Betriebs der im Großherzoglich Sächsischen Gebiete belegenen Bahnstrecken gegen die Eisenbahnverwaltung etwa geltend gemacht werden, sollen von den Großherzoglich Sächsischen Gerichten und — insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen — auch nach den sachsen-weimarischen Landesgesetzen beurteilt werden.

Artikel X.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung verpflichtet sich, von den beiden Eisenbahnunternehmungen und dem zu ihnen gehörigen Grund und Boden keinerlei Staatsabgaben zu erheben, solange die Bahnen sich im Eigentum oder Betriebe der Königlich Preussischen Regierung befinden.

Auf die Gemeindebesteuerung der Bahnstrecken, insbesondere auf die Berechnung des gemeindesteuerpflichtigen Reineinkommens und dessen Verteilung unter die beteiligten Gemeinden finden vom 1. Januar des auf die Betriebseröffnung folgenden Jahres an die Bestimmungen des preussischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Preussische Gesetzsanml. S. 152) oder der

künftighin etwa an dessen Stelle tretenden späteren Gesetze in der gleichen Weise Anwendung, als wenn die Bahnen auf Königlich Preussischem Gebiete lägen.

Bei der Besteuerung durch die Gemeinden soll ausgeschlossen sein, daß diese höhere Steuerfäße oder Steuerfäße nach einem höheren Maßstab anwenden oder endlich andere Steuern auferlegen, als sie von den übrigen Gemeindeabgabepflichtigen gefordert werden.

Die Zahlung erfolgt alljährlich bis zum 1. Juli für das vorausgegangene Kalenderjahr.

Bei Feststellung des Verhältnisses, nach welchem die von den beiden Bahnen berührten außerpreussischen Gemeinden gemäß den Bestimmungen des § 47 Abs. 2 beziehungsweise Abs. 1 unter b des preussischen Kommunalsteuergesetzes an dem gemeindesteuerpflichtigen Einkommen der für Rechnung des Preussischen Staates verwalteten Eisenbahnen beteiligt werden, sollen nur diejenigen Ausgaben an Gehältern und Löhnen zu Grunde gelegt werden, welche aus dem Betriebe der beiden Bahnen erwachsen.

Eine Besteuerung der Bahnen durch andere korporative Verbände wird die Großherzoglich Sächsische Regierung nicht zulassen.

Sofern dieser Vereinbarung zuwider Steuern erhoben werden sollten, hat die Großherzoglich Sächsische Regierung die hierfür geleisteten Ausgaben der Königlich Preussischen Regierung zu erstatten.

Artikel XI.

Für die Einziehung von Stationen sowie für die Einstellung des Betriebs auf jeder der beiden Bahnen oder auf Teilen derselben ist die Zustimmung der Großherzoglich Sächsischen Regierung erforderlich.

Artikel XII.

Ein Recht auf den Erwerb der den Gegenstand dieses Vertrags bildenden Bahnen wird die Großherzoglich Sächsische Regierung, solange diese im Eigentum oder Betriebe des Preussischen Staates sich befinden, nicht in Anspruch nehmen. Sollte dagegen später Eigentum und Betrieb der beiden Bahnen oder der einen oder anderen von ihnen an einen Betriebsunternehmer abgetreten werden, wozu die Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Regierung erforderlich sein würde, so bleibt der letzteren das Recht vorbehalten, sie nach Maßgabe des preussischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 anzukaufen.

Artikel XIII.

Für den Fall der Abtretung des preussischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preussischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrag erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel XIV.

Gegewärtiger Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden. Die Auswechsellung der Ratifikationsurkunden soll in Berlin erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 15. März 1907.

(L. S.) Wiesner.

(L. S.) Richard.

(L. S.) Bierregge.

(L. S.) v. Wurmb.

(L. S.) Dr. Stevogt.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifiziert worden und die Auswechsellung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 19. Juni 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Simmerbach-Regulierungs-genossenschaft zu Ravengiersburg im Kreise Simmern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 38 S. 255, ausgegeben am 19. September 1907;
2. das am 8. Juli 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Meliorations-genossenschaft des Meideltals bei Soldau zu Soldau im Kreise Meidenburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Allenstein Nr. 38 S. 307, ausgegeben am 18. September 1907;
3. das am 17. Juli 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainage-genossenschaft zu Stockheim im Kreise Düren durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 45 S. 279, ausgegeben am 12. September 1907;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 24. Juli 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Hamm zur Legung einer neuen Wasserrohrleitung innerhalb des Gemeindebezirkes Hemmerde, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnberg Nr. 35 S. 525, ausgegeben am 30. August 1907;
5. das am 30. Juli 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainage- und Wiesenentwässerungs-Genossenschaft Lubsdorf zu Lubsdorf im Kreise Deutsch-Krone durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 36 S. 339, ausgegeben am 5. September 1907;

6. das am 30. Juli 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Alsdorf im Kreise Altentkirchen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 37 S. 247, ausgegeben am 12. September 1907;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 8. August 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn Horka-Rothenburg-Priebus, Aktiengesellschaft zu Rothenburg O. L., für die Anlage einer Kleinbahn von Horka über Rothenburg O. L. nach Priebus, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 36 S. 249, ausgegeben am 7. September 1907;
8. der am 8. August 1907 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für den Engelschoffer Deich- und Schleusenverband zu Engelschoff im Kreise Stade durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 35 S. 205, ausgegeben am 30. August 1907;
9. der am 8. August 1907 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für den Neulander Deich- und Schleusenverband zu Neuland im Kreise Neuhaus a. D. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 35 S. 205, ausgegeben am 30. August 1907;
10. das am 8. August 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wassergenossenschaft zu Kettenbach im Kreise Untertaunus durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 36 S. 373, ausgegeben am 5. September 1907;
11. das am 12. August 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für den Harschenflether Schleusenverband zu Stade durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 36 S. 209, ausgegeben am 6. September 1907;
12. der Allerhöchste Erlaß vom 12. August 1907, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung an den Kreis Züllichau-Schwiebus für die Chaussee von Züllichau über Rosau bis zur Kreisgrenze in der Richtung nach Pommern, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D. Nr. 37 S. 239, ausgegeben am 11. September 1907;
13. das am 12. August 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Mörshausen im Kreise Melsungen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 37 S. 275, ausgegeben am 11. September 1907;
14. der Allerhöchste Erlaß vom 19. August 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Teltow für den Bau einer Chaussee von Rudow nach Wafmannsdorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 38 S. 437, ausgegeben am 20. September 1907.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 39. —

(Nr. 10849.) Urkunde, betreffend die Umwandlung des Frauen-Verdienstkreuzes in einen Orden. Vom 22. Oktober 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ.,
haben beschlossen, das bisher von Ihrer Majestät der Königin als Schmuckstück
verliehene Frauen-Verdienstkreuz in einen Orden umzuwandeln und bestimmen
darüber, was folgt:

§ 1.

Der Orden soll den Namen

„Frauen-Verdienstkreuz“

führen und nach Maßgabe des von Uns genehmigten Musters aus zwei Klassen
— in Silber und in Gold — bestehen.

Das mit der Königlichen Krone ausgestattete Ordensabzeichen stellt ein gleich-
schenkliges Kreuz dar, dessen Balkenenden dreiteilig ausgeschweift sind. Zwischen
den Balken befinden sich stilisierte Lorbeerzweige. Ein um das Kreuz laufendes
Band trägt auf der oberen Hälfte in blauer Emaillé die Aufschrift „Für Ver-
dienste“, auf der unteren Hälfte in gleicher Emaillé Lorbeerzweige und in deren
Mitte in erhabener Form die Initialen Ihrer Majestät der Königin.

Der Orden wird an einer Schleife aus weißem Seidenband auf der linken
Brust getragen und rangiert unmittelbar hinter dem Luifenorden.

§ 2.

Zur Verleihung sind nur solche Frauen und Jungfrauen vorzuschlagen,
die sich durch aufopfernde persönliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Nächstenliebe,
auf kirchlichem oder auf sozialem Gebiete verdient gemacht haben.

§ 3.

Die Anträge auf Verleihung sind Uns durch Vermittelung Ihrer Majestät
der Königin von den zuständigen Ministern zu unterbreiten.

§ 4.

Auf Grund Unserer Entschliessung werden für die Dekorirten Besizzeugnisse mit der Unterschrift Ihrer Majestät der Königin ausgefertigt.

§ 5.

Für den Orden in Gold sind nur solche Personen in Vorschlag zu bringen, die den Orden in Silber bereits zehn Jahre besizzen.

Ausnahmen hiervon wollen Wir nur in besonders begründeten Fällen zulassen.

§ 6.

Nach Verleihung des Frauen-Verdienstkreuzes in Gold ist die Auszeichnung in Silber abzulegen und an die Generalordenskommission zurückzugeben.

§ 7.

Erfolgt die Verleihung des Frauen-Verdienstkreuzes aus Anlaß eines Dienstjubiläums, so ist die Auszeichnung mit dem allgemein vorgeschriebenen Abzeichen für Jubilare zu versehen.

§ 8.

Diejenigen Frauen und Jungfrauen, denen das Frauen-Verdienstkreuz bisher als am weißen Bande zu tragendes Schmuckstück verliehen worden ist, sollen befugt sein, es gegen das neue Abzeichen nach Maßgabe der darüber von dem Minister des Innern zu erlassenden Bestimmungen umzutauschen.

§ 9.

Die Orden Verstorbener sind an die Generalordenskommission zurückzuliefern.

Urkundlich Unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Oktober 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow. von Bethmann Hollweg. Frhr. von Rheinbaben.
Delbrück. Beseler. Breitenbach. von Arnim. von Moltke. Holle.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 40. —

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Bergheim, S. 283. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 283.

(Nr. 10850.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Bergheim. Vom 21. Oktober 1907.

Auf Grund der §§ 48, 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 (Gesetzsamml. S. 52) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetzsamml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Bergheim gehörige Gemeinde Niederembt am 15. November 1907 beginnen soll.

Berlin, den 21. Oktober 1907.

Der Justizminister.
Befeler.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 16. August 1907, betreffend die Genehmigung der von der 20. Generalversammlung am 12. Januar 1907 beschlossenen Änderungen der Satzungen der Schleswig-Holsteinischen Landschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 40 S. 413, ausgegeben am 28. September 1907;

Gesetzsammlung 1907. (Nr. 10850.)

57

Ausgegeben zu Berlin den 30. Oktober 1907.

2. das am 16. August 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Falkenburg zu Falkenburg im Kreise Dramburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 38 S. 223, ausgegeben am 19. September 1907;
3. der am 16. August 1907 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute der Drainagegenossenschaft zu Izbicyno (Eichdorf) im Kreise Krotoschin vom 2. Juli 1898 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 39 S. 484, ausgegeben am 24. September 1907;
4. das am 22. August 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Wilhelmsborst im Kreise Schroda durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 39 S. 481, ausgegeben am 24. September 1907;
5. das am 22. August 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Thurow im Kreise Neustettin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 39 S. 231, ausgegeben am 26. September 1907;
6. das am 22. August 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainage- und Entwässerungsgenossenschaft zu Buchwalde im Kreise Osterode i. Ostpr. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Allenstein Nr. 39 S. 317, ausgegeben am 25. September 1907;
7. das am 1. September 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Magerath III zu Niederlauch im Kreise Prüm durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 39 S. 301, ausgegeben am 28. September 1907;
8. das am 1. September 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Coadjuthen im Kreise Tilsit durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 41 S. 321, ausgegeben am 9. Oktober 1907;
9. das am 14. September 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Klimpmoor-Entwässerungsgenossenschaft zu Westerbeverstedt im Kreise Geestemünde durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 41 S. 251, ausgegeben am 11. Oktober 1907.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 41. —

(Nr. 10851.) Verordnung, betreffend die Vermehrung der Deputierten der Landgemeinden im Kreistage des Landkreises Bromberg. Vom 15. Oktober 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen auf Grund des § 2 zu C des Gesetzes vom 4. August 1904 (Gesetz-
samml. S. 241), betreffend Abänderung der Vorschriften über die Zusammen-
setzung der Kreistage und über die Wahlen zum Provinziallandtag in der
Provinz Posen, was folgt:

§ 1.

Die Zahl der Deputierten der Landgemeinden im Kreistage des Landkreises
Bromberg wird von drei auf fünf erhöht.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Der Minister
des Innern ist mit ihrer Ausführung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Hubertusstock, den 15. Oktober 1907.

(L. S.)

Wilhelm.
v. Moltke.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 42. —

(Nr. 10852.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags. Vom 6. November 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ.,
verordnen gemäß Artikel 51 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 auf
den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das
Haus der Abgeordneten, werden auf den 26. November 1907 in Unsere Haupt-
und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung be-
auftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 6. November 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Fhr. v. Rheinbaben. v. Einem. Beseler. Breitenbach.
v. Arnim. v. Moltke. Holle.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preussischen Gesetzsammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Gesetzsammlung 1907. (Nr. 10852.)

59

Ausgegeben zu Berlin den 7. November 1907.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 43. —

(Nr. 10853.) Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Belgien wegen Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Löwen und Aachen sowie zwischen Malmedy und Stavelot. Vom 15. August 1903.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, das hierbei Preußen auf dessen Antrag vertritt, und Seine Majestät der König der Belgier sind übereingekommen, zur Verbesserung der Eisenbahnverbindungen zwischen Preußen und Belgien einen Vertrag abzuschließen und haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand qui représente ici la Prusse, à sa demande, et Sa Majesté le Roi des Belges sont convenus de conclure une convention pour l'amélioration des communications par voie ferrée entre la Prusse et la Belgique, et ont désigné à cet effet, pour leurs Plénipotentiaires:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Legationsrat Herrn Franz von Aichberger,

Monsieur Franz von Aichberger, Son Conseiller Actuel Intime de Légation,

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Baurat Herrn Balduin Wiesner,

Monsieur Balduin Wiesner, Son Conseiller Supérieur Intime (ingenieur en chef),

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrat Herrn Gustav Lacomé,

Monsieur Gustav Lacomé, Son Conseiller Supérieur Intime des Finances,

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrat Herrn Rudolf Ottendorff,

Monsieur Rudolf Ottendorff, Son Conseiller Intime des Finances,

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrat
Herrn Max Vieregge
und

Seine Majestät der König der Belgier:

Herrn Karl Heinrich Bruno Ramaeckers,
General-Sekretär des Ministeriums der Eisenbahnen,
Posten und Telegraphen,

Herrn Joseph Leopold Garnir,
Betriebs-Administrator in der Verwaltung der Staatseisenbahnen,

Herrn Eduard de Rudder,
Bau-Administrator in der Verwaltung der Staatseisenbahnen,

von welchen nach geschener Mitteilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten unter dem Vorbehalte der Ratifikation der nachstehende Vertrag verabredet und abgeschlossen worden ist:

Artikel I.

Die beiderseitigen Regierungen beabsichtigen:

1. die Eisenbahnverbindung zwischen Löwen und Aachen zu verbessern;
2. eine Eisenbahnverbindung zwischen Malmedy und Stavelot herzustellen.

Artikel II.

Zur Verbesserung der Eisenbahnverbindung zwischen Löwen und Aachen stellt Belgien auf eigenem Gebiet, um neben anderen Vorteilen eine wesentliche Verminderung der Fahrzeit für den internationalen Schnellzugverkehr zu erzielen, für seine Rechnung eine Ab-

Monsieur Max Vieregge, Son
Conseiller Intime des Finances,
et

Sa Majesté le Roi des Belges:

Monsieur Charles Henri Bruno Ramaeckers, Secrétaire Général du Ministère des Chemins de fer, Postes et Télégraphes,

Monsieur Joseph Léopold Garnir, Administrateur de l'Exploitation à l'Administration des Chemins de fer de l'État,

Monsieur Edouard de Rudder, Administrateur des Voies et Travaux à l'Administration des Chemins de fer de l'État,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs et les avoir trouvés en bonne et due forme ont arrêté et conclu, sous réserve de ratification, la convention suivante:

Article I.

Les deux Gouvernements ont l'intention:

1. d'améliorer les communications par voie ferrée entre Louvain et Aix-la-Chapelle;
2. de construire une ligne de chemin de fer entre Malmedy et Stavelot.

Article II.

En vue d'améliorer les communications par voie ferrée entre Louvain et Aix-la-Chapelle, et d'obtenir entre autres avantages une réduction notable de la durée du trajet des express internationaux, la Belgique fera construire, sur son territoire et

fürungslinie von Löwen bis Welkenraedt her; Preußen ändert auf eigene Kosten die Linienführung der bestehenden Strecke Herbesthal-Nachen derart, daß die Steilrampe bei Ronheide beseitigt wird.

Artikel III.

Die zur Herstellung einer durchgehenden Eisenbahnverbindung zwischen Malmedy und Stavelot erforderliche Bahnstrecke erbaut jede der beiden vertragsschließenden Regierungen auf ihrem Gebiete für eigene Rechnung bis zur beiderseitigen Grenze.

Die spezielle Feststellung der Bahnlinie sowie des gesamten Bauplans und der einzelnen Bauentwürfe bleibt jeder der beiden hohen Regierungen für ihr Gebiet vorbehalten.

Nachdem die Feststellung des Punktes, wo die Eisenbahn die Grenze überschreitet, bereits erfolgt ist, genehmigen die beiden hohen vertragsschließenden Regierungen die diesbezüglich getroffene Vereinbarung.

Artikel IV.

Die Eisenbahn von Malmedy nach Stavelot, die von den beiderseitigen Eisenbahnverwaltungen gemeinschaftlich betrieben werden soll, wird mit einem durchgehenden Gleise versehen und auf preussischem Gebiete nach den dort für den Bau und Betrieb von Nebenbahnen geltenden Bestimmungen erbaut werden.

Die Spurweite der Gleise soll in Übereinstimmung mit den anschließenden Bahnen 1,435 Meter im lichten der Schienen betragen.

pour son compte, une ligne de raccourcissement de Louvain à Welkenraedt. De son côté, la Prusse modifiera à ses frais le tracé de la ligne existante entre Herbesthal et Aix-la-Chapelle, de manière à supprimer le plan incliné près de Ronheide.

Article III.

Chacun des deux Gouvernements contractants construira, à ses frais et sur son territoire jusqu'à la limite séparative des deux États, la section nécessaire à l'établissement d'une voie ferrée directe entre Malmedy et Stavelot.

Chacun des deux Gouvernements se réserve de statuer, pour son propre territoire, sur le tracé de la ligne, sur le plan général et sur les projets spéciaux de construction.

Le point de jonction à la frontière ayant été fixé, les Hautes Parties contractantes approuvent l'accord intervenu à ce sujet.

Article IV.

Le chemin de fer de Malmedy à Stavelot, qui sera exploité en commun par les deux administrations intéressées, sera pourvu d'une seule voie principale et sera établi sur le territoire prussien selon les règlements en usage en Prusse pour la construction et l'exploitation des lignes secondaires.

La voie à construire aura entre les bords intérieurs des rails une largeur de un mètre quatre cent trente cinq millimètres, afin de se raccorder aux lignes aboutissantes.

Auch im übrigen sollen die Konstruktionsverhältnisse der anzulegenden Bahnstrecke und deren Betriebsmittel dergestalt nach gleichmäßigen Grundsätzen festgestellt werden, daß auf den beiderseitigen Bahnstrecken ein ineinandergreifender Betrieb stattfinden kann, insbesondere auch die Betriebsmittel von und nach den anschließenden Bahnen ungehindert übergehen beziehungsweise wechselseitig benutzt werden können.

Die von einer der beiden hohen Regierungen geprüften Betriebsmittel werden ohne nochmalige Prüfung auch auf der im Gebiete der anderen liegenden Bahnstrecke zugelassen werden.

Die Bahn wird an ihren Endpunkten in angemessene den Übergang der Betriebsmittel gestattende Schienenverbindung mit den zur Zeit daselbst anschließenden Eisenbahnen gesetzt werden.

Artikel V.

Für den Fall, daß eine der beiden Verwaltungen ganz oder teilweise die Betriebsführung auf der im Gebiete des fremden Staates liegenden Strecke der neuen Linie Malmedy-Stavelot übernimmt, wird vereinbart, daß die Ausübung des Obergewichtsrechts über diese Verwaltung der Regierung des Landes verbleibt, in dem die Verwaltung ihren Sitz hat.

Durch diese Bestimmung werden die volle Landeshoheit und das Aufsichtsrecht (also auch die Ausübung der Justiz- und Polizeigewalt) der beiden hohen vertragsschließenden Teile über die in ihrem Gebiete gelegene Bahnstrecke und über den darauf stattfindenden Betrieb nicht berührt.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu in jedem der beiden Gebiete

Les dimensions de la voie et du matériel d'exploitation seront arrêtées d'après les mêmes bases de manière à permettre une circulation non interrompue d'une section à l'autre, et spécialement, le passage du matériel roulant en provenance ou en destination des lignes aboutissantes de telle sorte qu'il puisse être réciproquement utilisé.

Le matériel d'exploitation approuvé par l'un des deux Hauts Gouvernements, sera admis sans examen ultérieur sur le territoire de l'autre.

Les points terminus seront raccordés aux lignes aboutissantes de manière à permettre le passage du matériel roulant de l'une à l'autre.

Article V.

Au cas où l'une des deux administrations serait chargée, en ce qui concerne la nouvelle ligne Malmedy-Stavelot, de l'exploitation de tout ou partie de la ligne située sur le territoire de l'autre État, il est entendu que l'exercice du droit de haute surveillance sur cette administration reste maintenu au Gouvernement du pays où elle est domiciliée.

Cette disposition ne porte aucun préjudice aux droits de souveraineté et de surveillance (y compris l'exercice de la Justice et de la Police) des Hautes Parties contractantes sur la section située sur leur territoire respectif et sur l'exploitation de cette section.

La police de la ligne sera exercée en premier lieu par les agents de

zuständigen Behörden in Gemäßheit der für jedes Gebiet geltenden Vorschriften und Grundsätze zunächst durch die Beamten der Eisenbahnverwaltung gehandhabt werden.

Artikel VI.

Die Regelung des gemeinsamen Betriebs auf der neuen Strecke von Malmédy bis Stavelot bleibt einem besonderen Vertrage zwischen den beiderseitigen Eisenbahnverwaltungen vorbehalten.

Angehörige des einen der beiden vertragsschließenden Staaten, die von einer der beiden Eisenbahnverwaltungen im Gebiete des anderen Staates etwa angestellt werden sollten, scheiden dadurch nicht aus dem Untertanenverband ihres Heimatlandes aus, sind aber den Gesetzen des Landes, in dem sie angestellt sind, unterworfen.

Insofern eine der beiden Verwaltungen den Betrieb auf dem Gebiete des fremden Staates führt, hat sie sich rücksichtlich aller aus dem Betriebe der Bahn gegen sie etwa herzuleitenden Entschädigungsansprüche den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem die Schadenszufügung stattgefunden hat, zu unterwerfen, insofern der Entschädigungsanspruch nicht aus einem mit der betriebsführenden Bahnverwaltung oder mit einer der übrigen an dem Transporte beteiligten Bahnen abgeschlossenen Frachtgeschäfte hergeleitet wird.

Artikel VII.

Die im Interesse der Erleichterung des gegenseitigen Eisenbahnverkehrs zwischen den beiden hohen vertragsschließenden Regierungen jeweilig be-

l'administration du chemin de fer, sous le contrôle des autorités compétentes de chacun des deux Pays et d'après les prescriptions et les principes établis dans chacun des Pays.

Article VI.

La réglementation de l'exploitation commune de la nouvelle ligne Malmédy—Stavelot est réservée et fera l'objet d'une convention spéciale entre les deux administrations de chemin de fer.

Les ressortissants d'un des États contractants, nommés par l'une des deux administrations sur le territoire de l'autre, ne perdront pas, par ce fait, leur qualité de sujets du Pays auquel ils appartiennent, mais seront soumis aux lois du Pays où ils ont été nommés.

Dans le cas où la ligne serait exploitée par l'une des deux administrations sur le territoire de l'autre, cette administration sera, à l'égard de toutes les réclamations en dédommagement faites contre elle à raison de cette exploitation, soumise aux lois et à la justice de l'État où le dommage aura été causé, à moins que la réclamation ne dérive d'un contrat de transport conclu avec l'administration exploitante ou avec une des autres administrations qui ont participé au transport.

Article VII.

Les règlements en vigueur entre les deux Gouvernements pour la facilitation du trafic réciproque par chemin de fer seront également

stehenden Vertragsbestimmungen finden auch auf den durch den gegenwärtigen Vertrag gesicherten neuen Eisenbahnanschluß zwischen Malmedy und Stavelot Anwendung.

Beide hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich:

1. daß auf dieser neuen Eisenbahn möglichst im Anschluß an die Züge der angrenzenden Bahnstrecken mindestens zwei für die Personenbeförderung geeignete Züge täglich in beiden Richtungen und für den Güterverkehr so viel Züge eingerichtet werden, als zur Bewältigung desselben erforderlich sind, sowie daß die sonstigen Betriebsanordnungen den Verkehrsinteressen entsprechend geregelt werden;
2. daß die beiden in Rede stehenden Eisenbahnverbindungen (Löwen—Machen und Malmedy—Stavelot) zur Aufnahme in die Liste der dem internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnfrachtverkehr unterworfenen Eisenbahnen angemeldet werden.

Artikel VIII.

Die wegen Handhabung der Pass- und Fremdenpolizei im Eisenbahnverkehre schon bestehenden oder noch zu vereinbarenden Bestimmungen sollen auch auf die neue Eisenbahnverbindung zwischen Malmedy und Stavelot Anwendung finden.

Artikel IX.

Die Regulierung des Post- und Telegraphendienstes bleibt der besonderen

applicables à la nouvelle jonction entre Malmedy et Stavelot, qui fait l'objet de la présente Convention.

Les deux Hautes Parties contractantes s'obligent

1. à organiser sur cette nouvelle ligne pour le service des voyageurs, au moins deux trains par jour et dans chaque direction, en correspondance autant que possible, avec les trains des lignes attenantes, à mettre en marche pour le service des marchandises autant de trains qu'il sera nécessaire pour en assurer le transport et à régler toutes les autres dispositions concernant l'exploitation au mieux des intérêts du trafic,
2. à faire porter les deux lignes de chemin de fer en question (Louvain—Aix-la-Chapelle et Malmedy—Stavelot) sur la liste des chemins de fer soumis à la convention internationale pour le transport des marchandises par chemin de fer.

Article VIII.

Les arrangements existants ou à conclure concernant les formalités à remplir pour l'examen des passeports et pour la police des voyageurs, seront également applicables à la nouvelle ligne entre Malmedy et Stavelot.

Article IX.

L'organisation du service des postes et télégraphes est réservée pour faire

Verständigung zwischen den beiderseitigen Post- und Telegraphenverwaltungen vorbehalten.

l'objet d'une entente spéciale entre les administrations des postes et des télégraphes des deux Pays.

Artikel X.

Zur Ausführung der den Gegenstand dieses Vertrags bildenden Eisenbahnverbindungen nach Maßgabe der in Artikel I bis IV getroffenen Vereinbarungen erklärt sich jede der beiden Regierungen bereit, sobald sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben und die Erfüllung derjenigen Bedingungen, von denen der Bau etwa gesetzlich abhängig gemacht werden sollte, sichergestellt sein wird. Bei Eintritt dieser Voraussetzungen wird jede der beiden Regierungen der anderen hiervon längstens innerhalb dreier Monate Nachricht geben und den Bau derart vorbereiten und fördern, daß die neuen Strecken baldmöglichst dem Betrieb übergeben werden können.

Die Inbetriebnahme der Bahnen soll spätestens stattfinden:

1. für die Bahn Löwen-Nachen: 10 Jahre nach Veröffentlichung der Gesetze, die über diese Bahn Entscheidung treffen;
2. für die Bahn von Malmedy nach Stavelot: 5 Jahre nach Veröffentlichung der über sie entscheidenden Gesetze.

Beide Regierungen verpflichten sich, die zur Erfüllung des Vertrags erforderlichen Gesetzesvorlagen den gesetzgebenden Körperschaften tunlichst bei deren nächstem Zusammentreten, spätestens aber am 1. Mai 1905 zu unterbreiten.

Artikel XI.

Der Königlich Preussischen Regierung soll es freistehen, die aus diesem Ver-

Article X.

Chacun des deux Gouvernements se déclare prêt à entreprendre la construction des lignes visées aux articles I, II, III et IV ci-dessus et conformément aux dispositions de ces articles, dès qu'il en aura reçu l'autorisation légale et que les conditions que la loi pourra exiger auront été assurées.

En ce cas, chacun des deux Gouvernements en donnera avis à l'autre au plus tard dans le délai de trois mois et préparera et achèvera la construction de telle sorte que les lignes nouvelles puissent être mises en exploitation le plus tôt possible.

La mise en exploitation de ces lignes aura lieu au plus tard:

1. pour la ligne de Louvain à Aix-la-Chapelle, 10 ans après la promulgation des lois qui la décrètent, et
2. pour celle de Malmedy à Stavelot: 5 ans après la promulgation des lois qui la décrètent.

Les deux Gouvernements s'obligent à présenter à leurs assemblées législatives un projet de loi relatif aux fins de la présente Convention, si possible pendant la session prochaine, mais en tout cas et au plus tard le 1^{er} mai 1905.

Article XI.

Le Gouvernement royal prussien a la faculté de transmettre à l'Em-

trage für sie hervorgehenden Rechte und Pflichten auf das Deutsche Reich zu übertragen.

Artikel XII.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und es sollen die Ratifikationsurkunden sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin am 15. August 1903.

(L. S.) v. Michberger.

(L. S.) Wiesner.

(L. S.) Vacomi.

(L. S.) Ottendorff.

(L. S.) Bierregge.

pire allemand, les droits et les charges qui résultent du présent contrat.

Article XII.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin le plus tôt possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Berlin, le 15 Août 1903.

(L. S.) Ch. Ramaeckers.

(L. S.) Garnir.

(L. S.) E. de Rudder.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifiziert worden; die Auswechslung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 44. —

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Rang- und Titelverhältnisse der Archivare, S. 297. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Hochheim und Königstein, S. 297. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Camberg, Sabamar und Idstein, S. 298. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 299. — Berichtigung, S. 300.

(Nr. 10854.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Rang- und Titelverhältnisse der Archivare.
Vom 30. Oktober 1907.

Auf den Bericht vom 26. d. M. bestimme Ich unter entsprechender Abänderung Meines Erlasses vom 24. März 1897 (Min. Bl. S. 95), daß künftig die Archivare bei den Königlichen Staatsarchiven bis zur Hälfte der Gesamtzahl zu Archivräten charakterisiert und Mir, sofern sie eine zwölfjährige Archividienstzeit zurückgelegt haben, zur Verleihung des persönlichen Ranges als Räte vierter Klasse vorgeschlagen werden dürfen.

Berlin, den 30. Oktober 1907.

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg.

An den Vizepräsidenten des Staatsministeriums.

(Nr. 10855.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Hochheim und Königstein.
Vom 7. November 1907.

Auf Grund der Artikel 15, 40 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Herborn gehörige Gemeinde Roth,

Gesetzsammlung 1907. (Nr. 10854—10856.)

61

Ausgegeben zu Berlin den 28. November 1907.

für die ausschließlich im Bezirke des Amtsgerichts Hochheim belegenen, am 1. Januar 1900 vorhandenen Bergwerke und für die auch in anderen Amtsgerichtsbezirken belegenen Bergwerke Hönig und Franz sowie für die zum Bezirke des Amtsgerichts Königstein gehörige Gemeinde Königstein a. Taunus

am 15. Dezember 1907 beginnen soll.

Berlin, den 7. November 1907.

Der Justizminister.

Befeler.

(Nr. 10856.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Camberg, Hadamar und Idstein. Vom 23. November 1907.

Auf Grund der Artikel 15, 40 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die ausschließlich im Bezirke des Amtsgerichts Camberg belegenen, am 1. Januar 1900 vorhandenen Bergwerke und für die auch in anderen Amtsgerichtsbezirken belegenen Bergwerke Anschluß II, Bertha III, Friedrich Wilhelm, Joseph III, Mittelberg Herrenthal, Lann, Maria Hoffnung, Hohensfuhr, Kleinsglück, Heinrich IX, Carl IV, Debergbes, Caroline, Hippeborn, Laubach, Theodor V, Camberg, Sand, May, Julie, Armantus, Lenz, Ziehgraben, Seifen II, Loch, Triescher, Bangertsgraben, Würges, Philipp III, Wörs II, Rabenstein und Kleinsglück II,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hadamar gehörige Gemeinde Niederhadamar,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Idstein gehörige Gemeinde Idstein, für die ausschließlich im Bezirke des Amtsgerichts Idstein belegenen, am 1. Januar 1900 vorhandenen Bergwerke und für die auch in anderen Amtsgerichtsbezirken belegenen Bergwerke Cotta, Gustavshöhe, Taunuspforte II, Wilhelmine VII, Blücher, Caroline II, Zufriedenheit, Gustavshöhe II, Morgenstern, Gutehoffnung II, Hahnberg, Helene I, Emma IV, Zukunft, Wilhelm XIV, Helena, Friedrichsseggen II, Elisabeth II, Peterslust, Martin, Hulda, Winter, Kaiserin Augusta, Emma,

Morgenstern I, Miloshöhe, Julius III, Emil II, Silberberg II, Scheid II, Bannstük, Altehaag, Margaretha, Eisenstock, Ludwig, Pfannenberg, Banwaldfels, Glückstein, Dankbarkeit und Rothensfels am 1. Januar 1908 beginnen soll.

Berlin, den 23. November 1907.

Der Justizminister.

Befeler.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 21. Januar 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Hausen II zu Hausen im Kreise Worbis durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 45 S. 268, ausgegeben am 9. November 1907;
2. die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 8. Juli 1907, betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahn von Osterwieck über Hornburg nach Börssum innerhalb des preussischen Staatsgebiets durch die Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahn-Aktiengesellschaft, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 41 S. 470, ausgegeben am 11. Oktober 1907, und
der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 42 S. 419, ausgegeben am 19. Oktober 1907;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 8. August 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Cassel zur Ausführung der geplanten Kanalisation der Stadt Cassel, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 42 S. 313, ausgegeben am 16. Oktober 1907;
4. das am 1. September 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Deichgemeinde Süderheverkoog durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 44 S. 481, ausgegeben am 26. Oktober 1907;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 7. September 1907, betreffend die Beilegung der Rechte einer öffentlichen Körperschaft und die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Chausseebau- und Unterhaltungsverband Plawniowitz-Rudzinitz im Kreise Tost-Gleiwitz für die Chaussee von Plawniowitz nach Rudzinitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 43 S. 367, ausgegeben am 25. Oktober 1907;

6. der Allerhöchste Erlaß vom 14. September 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Bonn für die Anlegung eines Begräbnisplatzes in der Gemarkung Dottendorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köln Nr. 43 S. 299, ausgegeben am 23. Oktober 1907;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 14. September 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft Barmer Bergbahn für die Anlage einer Kleinbahn von Müngsten nach Krabenhöhe, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 41 S. 539, ausgegeben am 12. Oktober 1907;
8. der Allerhöchste Erlaß vom 23. September 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur bebauungsplanmäßigen Freilegung der Gormannstraße auf der Strecke zwischen der Mulackstraße und der Steinstraße, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 43 S. 490, ausgegeben am 25. Oktober 1907;
9. der Allerhöchste Erlaß vom 23. September 1907, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Kreis Gardelegen für die Chaussee von Klöße über Lockstedt bis zur Kreisgrenze in der Richtung nach Neuendorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 43 S. 423, ausgegeben am 26. Oktober 1907;
10. der Allerhöchste Erlaß vom 7. Oktober 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Osthavelland für die Anlage einer Kleinbahn von Böhlow nach Spandau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 46 S. 509, ausgegeben am 15. November 1907;
11. der Allerhöchste Erlaß vom 15. Oktober 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Wettringen im Regierungsbezirke Münster für den Ausbau des öffentlichen Weges von Haddorf nach Bilk, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 45 S. 442, ausgegeben am 7. November 1907;
12. der Allerhöchste Erlaß vom 15. Oktober 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Recklinghausen, zusammen mit den Gemeinden Herten und Buer, für die Anlage einer Kleinbahn von Herten nach Buer (Erle-Middelich), durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 45 S. 442, ausgegeben am 7. November 1907.

Berichtigung.

Seite 254 Zeile 9 von unten muß es statt „Auslösung“ heißen „Ablösung“.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preussischen Gesetzsammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 45. —

Inhalt: Verordnung über das Verfahren vor den Schiedsgerichten zur Entscheidung von Knappschaftsangelegenheiten, S. 301. — Verordnung über das Verfahren vor dem Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten, S. 312.

(Nr. 10857.) Verordnung über das Verfahren vor den Schiedsgerichten zur Entscheidung von Knappschaftsangelegenheiten. Vom 29. November 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen auf Grund des § 186n des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juni 1906 (Gesetzamml. S. 199), was folgt:

A. Vorschriften für die auf Grund des § 186a des Allgemeinen Berggesetzes gebildeten Knappschafts-Schiedsgerichte.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Befugnisse und Obliegenheiten des Vorsitzenden.

§ 1.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges bei dem Schiedsgerichte liegt dem Vorsitzenden und im Falle der Behinderung seinem Stellvertreter ob.

Der Vorsitzende öffnet die eingehenden Sendungen und vermerkt auf den Schriftstücken den Tag des Einganges, sofern von ihm mit diesen Geschäften nicht ein vereidigter Beamter des Schiedsgerichts betraut wird. Er verteilt weiter die Dienstgeschäfte, bestimmt die Sitzungen, zeichnet die Urschriften der Verfügungen, Vorladungen, Berichte usw. und vollzieht die Reinschriften, soweit nicht etwa durch anderweite Grundsätze, welche die Aufsichtsbehörde (Oberbergamt) über die Verteilung der Prozesssachen auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden festzustellen befugt ist, eine Abweichung von dieser Regel herbeigeführt ist; in diesem Falle bearbeitet der stellvertretende Vorsitzende die ihm überwiesenen Prozesssachen selbständig und unter eigener Verantwortung.

Der Vorsitzende trifft in Beziehung auf die Führung der Geschäftskontrollen die erforderlichen Anordnungen. Er verpflichtet eidlich die Beamten des Schiedsgerichts, soweit sie nicht den Staatsdieneid geleistet haben, und übt über sie die unmittelbare Dienstaufsicht aus. Disziplinarstrafen gegen dieselben verhängt, sofern

sie bei dem Schiedsgericht im Hauptamt angestellt sind, der Vorsitzende, im übrigen die ihnen im Hauptamte vorgesezte Dienstbehörde.

Die Beisitzer haben dem Vorsitzenden Anzeige zu machen, wenn durch Änderung in ihren persönlichen Verhältnissen die Voraussezungen ihrer Wählbarkeit auf Grund des Allgemeinen Berggesetzes nachträglich wegfallen. Hiervon ist seitens des Vorsitzenden dem Oberbergamte wegen Ernennung eines Beisizers für den Rest der Wahlperiode Anzeige zu erstatten (§ 186 b Abs. 6 Satz 2 a. a. O.). Das Gleiche gilt, wenn ein Beisitzer während der Wahlperiode durch Tod ausscheidet.

Verweigert ein Beisitzer dauernd seine Dienstleistung oder werden dem Vorsitzenden Tatsachen bekannt, welche die Wählbarkeit eines Beisizers auf Grund des Allgemeinen Berggesetzes ausschließen oder sich als grobe Verlezungen seiner Amtspflicht darstellen, so hat der Vorsitzende diesen Beisitzer zu den Sitzungen einstweilen nicht einzuberufen und bei dem Oberbergamte die Enthebung des Beisizers vom Amte zu beantragen (§ 186 e Abs. 3 a. a. O.). Er hat ferner, wenn ein Beisitzer ohne genügende Entschuldigunq zu den Sitzungen sich nicht rechtzeitig einfindet oder seinen Obliegenheiten in anderer Weise sich entzieht, bei dem Oberbergamte den Antrag auf Festsezung einer Geldstrafe zu stellen (§ 186 e Abs. 2 a. a. O.).

Suziehung der Beisitzer.

§ 2.

Die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer in der Regel zu den Verhandlungen zuzuziehen sind, bestimmt der Vorsitzende im voraus. Die Beisitzer werden in dieser Reihenfolge zu den Verhandlungen unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens eingeladen. Abweichungen von der festgesetzten Reihenfolge sind unter Angabe der Gründe aktenkundig zu machen.

Ein Beisitzer, welcher durch Krankheit oder durch sonstige, nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer Verhandlung beizuwohnen oder sich der Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies sofort dem Vorsitzenden anzuzeigen.

Ablehnung der Mitglieder des Schiedsgerichts.

§ 3.

Die Bestimmungen in den §§ 41 ff. der Zivilprozessordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Richter finden auf die Mitglieder des Schiedsgerichts entsprechende Anwendung. Jedoch beschließt über ein Ablehnungsgesuch in betreff des Vorsitzenden das Schiedsgericht, in betreff der Beisitzer der Vorsitzende.

Bei dem Beschluß über ein Ablehnungsgesuch in betreff des Vorsitzenden hat dieser nicht mitzuwirken. An seiner Stelle führt dabei der dem Lebensalter nach älteste Beisitzer den Vorsitz. Ergibt sich bei der Abstimmung über das Gesuch, Stimmengleichheit, so gilt dasselbe als abgelehnt.

Der Beschluß kann, wenn das Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, nicht für sich allein, sondern nur mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

II. Vorschriften über das Verfahren.

Erhebung der Berufung.

§ 4.

Die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung muß innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung des zuständigen Knappschaftsorgans bei dem zuständigen Schiedsgericht eingegangen sein (§ 186 Abs. 3 des Allgemeinen Berggesetzes). Die Berufungsfrist gilt auch dann als gewahrt, wenn innerhalb derselben die Berufung bei einer anderen amtlichen Stelle oder einem Knappschaftsorgan eingegangen ist; diese haben die Berufungsschrift unverzüglich an das zuständige Schiedsgericht abzugeben.

In der Berufung sollen der Gegenstand des Anspruchs bezeichnet und die für die Entscheidung maßgebenden Tatsachen unter Angabe der Beweismittel angeführt werden; auch ist der Knappschaftsverein, welcher den angefochtenen Bescheid erteilt hat, zu benennen.

Die Berufung kann schriftlich oder zu Protokoll des Schiedsgerichts, einer anderen amtlichen Stelle oder eines Knappschaftsorgans erhoben werden. Bei schriftlicher Erhebung soll dem Schriftsatz eine Abschrift beigelegt werden.

Streit über die Zuständigkeit.

§ 5.

Entsteht unter mehreren Schiedsgerichten Streit über die Zuständigkeit, so entscheidet darüber das Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten.

Verfahren bei Eingang der Berufung.

§ 6.

Der Zeitpunkt des Einganges der Berufung ist sofort sowohl auf der Berufungsschrift wie auf der beigelegten Abschrift zu vermerken. Ist der Berufung eine Abschrift nicht beigelegt (§ 4 Abs. 3), so ist seitens des Schiedsgerichts eine solche zu fertigen und auf diese der Vermerk des Einganges zu übertragen; die Kosten dieser Abschrift können von dem Berufenden eingezogen werden.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts hat dem Vorstände des Knappschaftsvereins die Abschrift der Berufung mit dem Ersuchen mitzuteilen, die Vorverhandlungen einzufenden.

Die einzufendenden Vorverhandlungen müssen sämtliche bei dem Knappschaftsvereine vorhandenen Schriftstücke, die sich auf den geltend gemachten Anspruch beziehen, enthalten, einschließlich derjenigen, welche sich in Vorakten befinden.

Abweisung durch Bescheid.

§ 7.

Ist die Berufung nicht rechtzeitig eingelegt, oder ist das Schiedsgericht gesetlich zur Entscheidung über die der Berufung zu Grunde liegenden Beschwerdepunkte nicht zuständig, so kann der Vorsitzende die Berufung durch einen mit Gründen zu ver-

sehenden Bescheid zurückweisen. Die Anfertigung einer Abschrift der Berufung seitens des Schiedsgerichts (§ 6 Abs. 1 Satz 2) kann in diesen Fällen einstweilen unterbleiben.

Der Berufende ist befugt, innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung des Bescheides ab bei dem Schiedsgerichte die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Die vorstehende Befugnis ist dem Berufenden in dem Bescheide zu eröffnen.

Die Ablehnung von Anträgen auf mündliche Verhandlung kann nur durch Entscheidung des Schiedsgerichts erfolgen.

Beantwortung der Berufung.

§ 8.

Dem Vorstande des Knappschaftsvereins ist bei Übersendung der Abschrift der Berufung anheimzustellen, eine Gegenschrift einzureichen.

Die Frist zur Einreichung der Gegenschrift ist in der Regel auf nicht länger als zwei Wochen zu bemessen. Zugleich ist darauf hinzuweisen, daß, wenn die Gegenschrift innerhalb der Frist nicht eingeht, die Entscheidung nach Lage der Akten erfolgen werde. Die Frist kann auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

Der Gegenschrift und etwaigen weiteren Schriftsätzen sollen zur Zustellung an den Gegner Abschriften beigelegt werden. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

In einfachen Fällen sowie dann, wenn das tatsächliche Verhältnis aus vorliegenden Akten und Urkunden sich sofort feststellen läßt, kann ohne vorgängigen Schriftwechsel Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt werden. Dem Knappschaftsvorstand ist in diesem Falle gleichzeitig mit der Benachrichtigung vom Termine die Abschrift der Berufung mitzuteilen.

Unterzeichnung der Schriftsätze. — Vertretung der Parteien.

§ 9.

Berufungen und Gegenschriften müssen entweder von den Beteiligten selbst oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Bevollmächtigten unterzeichnet sein. Die Vollmacht muß schriftlich erteilt werden. Ehegatten, Verwandte der aufsteigenden Linie und großjährige Verwandte der absteigenden Linie können auch ohne schriftliche Vollmacht zur Vertretung zugelassen werden.

Das Schiedsgericht kann Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Rechtsanwälte und auf Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht durch Anordnung der Justizverwaltung gestattet ist.

Die Prozeßfähigkeit einer Partei sowie die Legitimation eines Vertreters sind von Amts wegen zu prüfen.

Nichtprozeßfähigen Parteien, welche ohne gesetzlichen Vertreter sind, kann bis zum Eintritte des gesetzlichen Vertreters von dem Vorsitzenden ein besonderer Vertreter bestellt werden. Derselbe ist befugt, alle Parteirechte zum Zwecke der Durchführung des Feststellungsverfahrens wahrzunehmen. Eine Befugnis zur Empfangnahme von

Zahlungen steht demselben nicht zu. Das Gleiche gilt, wenn der Aufenthaltsort des gesetzlichen Vertreters unbekannt oder vom Sitze des Schiedsgerichts weit entfernt ist. Die nichtprozeßfähige Partei ist auf ihr Verlangen selbst zu hören. Die Kosten des besonderen Vertreters gelten als außergerichtliche Kosten.

Mündliche Verhandlung.

§ 10.

Die Entscheidung erfolgt, von den in den §§ 7, 27 und 28 bezeichneten Ausnahmen abgesehen, auf Grund mündlicher Verhandlung vor dem Schiedsgerichte. Der Termin hierzu wird von dem Vorsitzenden anberaumt.

Die Beteiligten werden von dem Termin, in der Regel mittels eingeschriebenen Briefes, mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, daß im Falle ihres Ausbleibens nach Lage der Akten werde entschieden werden. Ein Ausweis hierüber muß zu den Akten gebracht werden.

Hält das Schiedsgericht das persönliche Erscheinen eines Beteiligten für angemessen, so hat es demselben zu eröffnen, daß aus seinem Nichterscheinen ungünstige Schlüsse für seinen Anspruch gezogen werden können.

Das Schiedsgericht ist befugt, den Berufungsklägern, deren Erscheinen bei der Verhandlung als erforderlich bezeichnet ist oder angesehen wird, eine Reiseentschädigung zuzubilligen.

Ort der Verhandlung.

§ 11.

Die mündliche Verhandlung findet in der Regel am Sitze des Schiedsgerichts statt. Der Vorsitzende ist jedoch befugt, das Schiedsgericht zu einer Sitzung an einen anderen Ort seines Bezirkes zu berufen, wenn dies zur Ersparung an Kosten oder Reisen, zur Aufklärung des Sachverhalts oder zur Erleichterung der Beweisaufnahme zweckmäßig erscheint. Auch kann das Schiedsgericht aus denselben Gründen beschließen, daß die mündliche Verhandlung an einem anderen Ort als am Sitze des Schiedsgerichts stattfindet.

Öffentlichkeit des Verfahrens. — Sitzungspolizei.

§ 12.

Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn das Schiedsgericht dies aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet. Die zur Verhandlung gelangenden Sachen werden der Regel nach in der durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt.

Die Vorschriften der §§ 176 bis 182, 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung finden entsprechende Anwendung. Über die Beschwerde gegen Ordnungsstrafen entscheidet endgültig das Oberbergamt, in dessen Bezirke sich der Sitz des Schiedsgerichts befindet. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Strafverfügung bei dem Oberbergamt einzulegen.

Die vom Schiedsgerichte festgesetzten Geldstrafen fließen zur Kasse desjenigen Knappschaftsvereins, dessen Streitsache den Anlaß zu der Straffestsetzung gegeben hat.

Geldstrafen sind unter Ersuchen desjenigen Amtsgerichts zu vollstrecken, in dessen Bezirke das Schiedsgericht seinen Sitz oder der Beteiligte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat.

Gang der mündlichen Verhandlung.

§ 13.

Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Darstellung des Sachverhalts durch den Vorsitzenden oder durch einen von diesem ernannten Berichterstatter; demnächst sind die erschienenen Beteiligten zu hören.

Der Vorsitzende hat jedem Beisitzer auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

Erledigung der Berufung durch Vergleich.

§ 14.

Eine Berufung kann durch Vergleich erledigt werden, wenn dieser sich auf den streitigen Anspruch selbst und auf die etwaigen außergerichtlichen Kosten erstreckt.

Verhandlungsniederschrift.

§ 15.

Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Schriftführers. Von demselben ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Namen des Vorsitzenden und der mitwirkenden Beisitzer, deren Eigenschaft als Vorsitzender und als Vertreter der Werksbesitzer oder der Knappschaftsmitglieder sowie die Bezeichnung des Berufs des Vorsitzenden und der Beisitzer enthält und den Gang der Verhandlung im allgemeinen angibt.

Außerdem sind durch Aufnahme in die Niederschrift festzustellen:

1. Erklärungen der Parteien, welche die Zurücknahme einer Berufung bezwecken, ferner Anerkenntnisse, Verzichtleistungen, Vergleiche;
2. solche Anträge und Erklärungen der Parteien, welche von den Schriftsätzen abweichen;
3. die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, soweit dieselben früher nicht abgehört waren oder von ihrer früheren Aussage abweichen;
4. die Ergebnisse eines Augenscheins;
5. Beschlüsse des Schiedsgerichts und die Entscheidungsformel.

Die Niederschrift ist, soweit in derselben Vergleiche, Anerkenntnisse oder Verzichtleistungen festgestellt worden sind, den Beteiligten vorzulesen. Ebenso ist ein in die Niederschrift aufgenommenes ärztliches Gutachten dem Sachverständigen zur Prüfung auf seine richtige Wiedergabe vorzulegen. In der Niederschrift ist zu bemerken, daß die Vorlesung beziehungsweise Vorlegung stattgefunden hat und die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben worden sind.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Beweisaufnahme.

§ 16.

Das Schiedsgericht hat den zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlichen Beweis in vollem Umfange zu erheben, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Beweis von den Parteien angetreten worden ist oder nicht.

Der Vorsitzende ist befugt, zur mündlichen Verhandlung auch ohne vorausgehenden Beschluß des Schiedsgerichts Zeugen und Sachverständige vorzuladen sowie das persönliche Erscheinen eines Beteiligten anzuordnen (§ 10 Abs. 3 und 4).

Die Beweiserhebung erfolgt in der Regel in der mündlichen Verhandlung. Das Schiedsgericht ist jedoch befugt, den Beweis an Ort und Stelle zu erheben oder durch ein Mitglied oder gemäß § 1860 des Allgemeinen Berggesetzes durch eine öffentliche Behörde erheben zu lassen. Geeignetenfalls steht die Befugnis der Beweiserhebung auch dem Vorsitzenden schon vor Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung zu.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereidigten oder durch Handschlag zu verpflichtenden Schriftführers aufzunehmen; die Beteiligten sind zu benachrichtigen.

§ 17.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen und die Aussagen eidlich zu erhärten, finden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Insbesondere ist das Schiedsgericht befugt, gegen Zeugen und Sachverständige, welche sich nicht oder nicht rechtzeitig zu den Sitzungen einfinden oder ihre Aussage oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigern, eine Geldstrafe bis zu dreihundert Mark festzusetzen. Kommt die Verhängung oder Vollstreckung von Zwangsmaßnahmen in Frage, so ist um diese das Amtsgericht zu ersuchen, in dessen Bezirke die Zeugen oder Sachverständigen ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben. Auf Militärpersonen, welche dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehören, finden die Vorschriften des § 380 Abs. 4, § 390 Abs. 4, § 409 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung Anwendung.

Gegen die Beschlüsse des Schiedsgerichts findet binnen einer Frist von zwei Wochen nach deren Zustellung die Beschwerde an das Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten statt; die Beschwerde ist schriftlich beim Schiedsgericht einzulegen.

Erfolgt nachträglich eine genügende Entschuldigung für das Verhalten des Zeugen oder Sachverständigen, so sind die getroffenen Anordnungen wieder aufzuheben.

Die gegen Zeugen und Sachverständige festgesetzten Geldstrafen fließen zur Kasse desjenigen Knappschaftsvereins, dessen Streitsache den Anlaß zu der Strafsetzung gegeben hat.

Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 689).

Entscheidung.

§ 18.

Das Schiedsgericht entscheidet innerhalb der erhobenen Ansprüche unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme sowie unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit. Bilden sich bei der Entscheidung über Geldbeträge mehr als zwei Meinungen, von welchen keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für den größten Betrag abgegebenen Stimmen so lange den Stimmen für den zunächst geringeren Betrag hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Die Beratung und Beschlußfassung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung; hierbei dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

Gerichtliche Kosten.

§ 19.

Die Festsetzung der gerichtlichen Kosten des Verfahrens, welche durch die einzelnen Streitfälle erwachsen und nach § 186h Abs. 3 des Allgemeinen Berggesetzes von demjenigen Knappschaftsvereine zu zahlen sind, gegen dessen Entscheidung die Berufung eingelegt ist, erfolgt durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Wird seine Festsetzung angefochten, so ist die Entscheidung des Schiedsgerichts herbeizuführen.

Gegen diese Entscheidung findet Beschwerde an das Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten statt. Die Beschwerde ist binnen einem Monate nach der Zustellung des Festsetzungsbescheides schriftlich beim Schiedsgericht einzureichen, das, wenn es die Beschwerde für begründet erachtet, ihr stattgeben kann. Anderenfalls ist die Beschwerde mit einer gutachtlichen Äußerung unter Beifügung der Verhandlungen dem Oberschiedsgericht einzureichen.

Außergerichtliche Kosten.

§ 20.

Das Schiedsgericht hat, auch ohne daß es eines Antrags bedarf, zugleich mit der Entscheidung über die Hauptsache zu prüfen, ob und in welchem Betrage die unterliegende Partei dem Gegner die ihm in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht erwachsenen Kosten zu erstatten hat. Die Festsetzung des Betrags erfolgt nach freiem Ermessen.

Dasselbe gilt unter Berücksichtigung der zweckentsprechend aufgewendeten Zeit und Mühewaltung auch für Rechtsanwälte sowie sonstige Vertreter und Beistände der Parteien.

Nähere Ausführungsbestimmungen über die Kosten.

§ 21.

Der Minister für Handel und Gewerbe ist befugt, über die Kosten des Schiedsgerichts und des schiedsgerichtlichen Verfahrens nähere Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Abstimmung.

§ 22.

Bei der Abstimmung stimmt der etwa ernannte Berichterstatter (§ 13) zuerst. Im übrigen richtet sich bei der Abstimmung der Beisitzer die Reihenfolge nach dem Lebensalter dergestalt, daß der jüngste zuerst stimmt. Der Vorsitzende stimmt in allen Fällen zuletzt.

Verkündung.

§ 23.

Der Vorsitzende verkündet den Beschluß oder die Entscheidung in öffentlicher Sitzung. Die Verkündung kann auf eine sofort anzuberaumende spätere Sitzung vertagt werden, welche in der Regel binnen einer Woche stattfinden soll.

Wird die Verkündung der Gründe für angemessen gehalten, so erfolgt sie durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts.

Form der Entscheidung.

§ 24.

Die Entscheidungen enthalten eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf Grund der gesamten Verhandlungen unter Hervorhebung der in der Sache gestellten Anträge (Tatbestand), ferner die Entscheidungsgründe und die von der Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe äußerlich zu sondernde Entscheidungsformel. Die Entscheidungen sind in der Urschrift von dem Vorsitzenden zu unterschreiben; im Falle seiner Behinderung unterschreibt der dem Lebensalter nach älteste mitwirkende Beisitzer.

Ausfertigung der Entscheidung.

§ 25.

Bei den Ausfertigungen der Entscheidungen sind im Eingange die Mitglieder des Schiedsgerichts, welche an der Entscheidung teilgenommen haben, nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 namentlich aufzuführen und der Sitzungstag, an welchem die Entscheidung erfolgt ist, zu bezeichnen.

Die Ausfertigungen enthalten neben dem Siegel des Schiedsgerichts (§ 26) die Schlußformel:

„Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.“

„Das Knappschafts-Schiedsgericht in“

Die Vollziehung erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Behinderung in Vertretung durch dessen Stellvertreter.

Siegel.

§ 26.

Das Schiedsgericht führt ein Siegel, welches durch den Minister für Handel und Gewerbe bestimmt wird.

Berichtigungsbeschluß.

§ 27.

Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in der Entscheidung vorkommen, sind jederzeit auch von Amts wegen zu berichtigen.

Über die Berichtigung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende durch Beschluß. Der Berichtigungsbeschluß wird auf der Urschrift der Entscheidung und den Ausfertigungen vermerkt.

Ergänzungsbeschluß.

§ 28.

Wenn ein von einer Partei geltend gemachter Haupt- oder Nebenanspruch oder der Kostenpunkt bei der Entscheidung ganz oder teilweise übergangen ist, so ist die Entscheidung auf Antrag nachträglich durch Beschluß zu ergänzen.

Über diesen Antrag kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden, soweit es sich um einen Nebenanspruch oder um den Kostenpunkt handelt. Der Ergänzungsbeschluß wird auf der Urschrift der Entscheidung und den Ausfertigungen vermerkt.

Beitreibung von Geldstrafen und Kosten.

§ 29.

Die Beitreibung der festgesetzten Geldstrafen (§ 1 Abs. 5 Schlusssatz, § 12 Abs. 2 und § 17 Abs. 1) sowie der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten (§ 19 und § 20) erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

III. Schlußbestimmungen.

Aufsicht. — Geschäftsbetrieb.

§ 30.

Das Schiedsgericht unterliegt der Beaufsichtigung durch dasjenige Oberbergamt, in dessen Bezirk es seinen Sitz hat, und durch den Minister für Handel und Gewerbe.

Über Beschwerden der Parteien, die die Prozeßführung betreffen, entscheidet das Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten.

Auf die Beseitigung von Verzögerungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten in der Prozeßführung hat das Oberschiedsgericht, auch ohne daß Beschwerden der Parteien vorliegen, hinzuwirken. Bleiben die aus diesem Anlaß ergangenen Weisungen ohne Erfolg, so ist der Minister für Handel und Gewerbe um Abhilfe zu ersuchen.

Geschäftssprache.

§ 31.

In betreff der Geschäftssprache vor dem Schiedsgerichte finden die Bestimmungen in den §§ 186 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt.

Beglaubigungen.

§ 32.

Vorladungen und sonstige, nur dem Geschäftsbetriebe dienende formularmäßige Schreiben können auf Anordnung des Vorsitzenden durch die Unterschrift eines dazu bestimmten Beamten und unter Beifügung des Siegels (§ 26) beglaubigt werden.

Geschäftsbericht.

§ 33.

Am Schlusse eines jeden Jahres hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts dem Minister für Handel und Gewerbe zu dem von diesem zu bestimmenden Zeitpunkt und nach dem von demselben vorzuschreibenden Muster einen Geschäftsbericht einzureichen. Eine Abschrift dieses Geschäftsberichts hat der Vorsitzende dem Oberbergamte vorzulegen.

B. Vorschriften für die auf Grund des § 186i des Allgemeinen Berggesetzes zur Entscheidung von Knappschaftsangelegenheiten bestellten Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.

§ 34.

Auf das Verfahren in Knappschaftsangelegenheiten vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung finden § 1 Absf. 2, § 4, § 5, § 6 Absf. 2 und 3, § 8 Absf. 1, § 10 Absf. 1 und 4, § 11, § 12 Absf. 3 und 4, § 16 Absf. 3, § 17 Absf. 2 und 4, § 19, § 20, § 21, § 27, § 28, § 29, § 30 Absf. 2 und 3, § 32 und § 33 entsprechende Anwendung.

Im übrigen regelt sich das Verfahren nach den für diese Gerichte geltenden Bestimmungen.

C. Inkrafttreten der Verordnung.

§ 35.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Schloß Highcliffe, den 29. November 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Frhr. v. Rheinbaben.
v. Einem. Delbrück. Beseler. Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke. Holle.

(Nr. 10858.) Verordnung über das Verfahren vor dem Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten. Vom 30. November 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen *rc.*,
verordnen auf Grund des § 186n des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juni 1906 (Gesetzsamml. S. 199), was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Befugnisse und Obliegenheiten des Vorsitzenden.

§ 1.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges bei dem Oberschiedsgerichte liegt dem Vorsitzenden und im Falle der Behinderung seinem Stellvertreter ob.

Der Vorsitzende öffnet die eingehenden Sendungen und vermerkt auf den Schriftstücken den Tag des Einganges, sofern von ihm mit diesen Geschäften nicht ein vercidigter Beamter des Oberschiedsgerichts betraut wird. Er verteilt weiter die Dienstgeschäfte, bestimmt die Sitzungen, zeichnet die Urschriften der Verfügungen, Vorladungen, Berichte usw. und vollzieht die Reinschriften, soweit nicht etwa durch anderweite Grundsätze, welche die Aufsichtsbehörde (Minister für Handel und Gewerbe) über die Verteilung der Prozesssachen auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden festzustellen befugt ist, eine Abweichung von dieser Regel herbeigeführt ist; in diesem Falle bearbeitet der stellvertretende Vorsitzende die ihm überwiesenen Prozesssachen selbständig und unter eigener Verantwortung.

Der Vorsitzende trifft in Beziehung auf die Führung der Geschäftskontrollen die erforderlichen Anordnungen. Er verpflichtet eidlich die Beamten des Oberschiedsgerichts, soweit sie nicht den Staatsdiener eid geleistet haben, und übt über sie die unmittelbare Dienstaufsicht aus. Disziplinarstrafen gegen dieselben verhängt, sofern sie bei dem Oberschiedsgericht im Hauptamt angestellt sind, der Vorsitzende, im übrigen die ihnen im Hauptamt vorgesetzte Dienstbehörde.

Die Beisitzer haben dem Vorsitzenden Anzeige zu machen, wenn durch Änderung in ihren persönlichen Verhältnissen die Voraussetzungen ihrer Wählbarkeit auf Grund des Allgemeinen Berggesetzes nachträglich wegfallen. Hiervon ist seitens des Vorsitzenden dem Minister für Handel und Gewerbe wegen Ernennung eines Beisitzers für den Rest der Wahlperiode Anzeige zu erstatten (§ 186m Abs. 2, § 186b Abs. 6 Satz 2 a. a. O.). Das Gleiche gilt, wenn ein Beisitzer während der Wahlperiode durch Tod ausscheidet.

Verweigert ein Beisitzer dauernd seine Dienstleistung oder werden dem Vorsitzenden Tatsachen bekannt, welche die Wählbarkeit eines Beisitzers auf Grund des Allgemeinen Berggesetzes ausschließen oder sich als grobe Verletzungen seiner Amtspflicht darstellen, so hat der Vorsitzende diesen Beisitzer zu den Sitzungen einstweilen nicht einzuberufen und bei dem Minister für Handel und Gewerbe die Enthebung des Beisitzers vom Amte zu beantragen (§ 186m Abs. 2, § 186e Abs. 3 a. a. O.).

Er hat ferner, wenn ein Beisitzer ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen sich nicht rechtzeitig einfindet oder seinen Obliegenheiten in anderer Weise sich entzieht, bei dem genannten Minister den Antrag auf Festsetzung einer Geldstrafe zu stellen (§ 186 m Abs. 2, § 186 e Abs. 2 a. a. O.).

Zuziehung der Beisitzer.

§ 2.

Die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer in der Regel zu den Verhandlungen zuzuziehen sind, bestimmt der Vorsitzende im voraus. Die Beisitzer werden in dieser Reihenfolge zu den Verhandlungen unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens eingeladen. Abweichungen von der festgesetzten Reihenfolge sind unter Angabe der Gründe attestkundig zu machen.

Ein Beisitzer, welcher durch Krankheit oder durch sonstige, nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer Verhandlung beizuwohnen oder sich der Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies sofort dem Vorsitzenden anzuzeigen.

Besetzung des Oberschiedsgerichts.

§ 3.

Für die Besetzung des Oberschiedsgerichts mit Mitgliedern gelten die Vorschriften des § 186 m des Allgemeinen Berggesetzes.

Die Vorschrift des § 186 m Abs. 2 Nr. 3 c a. a. O. findet entsprechende Anwendung auf die Entscheidungen des Oberschiedsgerichts in den Fällen der §§ 5, 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 und 30 Abs. 2 der Verordnung über das Verfahren vor den Schiedsgerichten zur Entscheidung von Knappschaftsangelegenheiten vom 29. November 1907.

Die zu den Entscheidungen des Oberschiedsgerichts zuzuziehenden richterlichen Beamten, Versicherungsverständigen und Bergbauverständigen werden bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung durch den Vorsitzenden beeidigt.

Auf die Beeidigung finden die Vorschriften in § 51 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Ablehnung der Mitglieder des Oberschiedsgerichts.

§ 4.

Die Bestimmungen in den §§ 41 ff. der Zivilprozessordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Richter finden auf die Mitglieder des Oberschiedsgerichts entsprechende Anwendung. Jedoch beschließt über ein Ablehnungsgesuch in betreff des Vorsitzenden das Oberschiedsgericht, in betreff der übrigen Mitglieder der Vorsitzende.

Bei dem Beschluß über ein Ablehnungsgesuch in betreff des Vorsitzenden hat dieser nicht mitzuwirken. An seiner Stelle führt dabei der dem Lebensalter nach älteste Beisitzer den Vorsitz. Ergibt sich bei der Abstimmung über das Gesuch Stimmengleichheit, so gilt dasselbe als abgelehnt.

II. Vorschriften über das Verfahren.

A. Die Revision.

Einlegung der Revision.

§ 5.

Die Revision ist zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts bei dem Oberschiedsgerichte schriftlich einzulegen. Die Revisionsfrist gilt auch dann als gewahrt, wenn innerhalb derselben die Revision bei dem Schiedsgericht oder bei einer anderen amtlichen Stelle oder einem Knappschaftsorgan eingegangen ist; diese haben die Revisionschrift unverzüglich an das Oberschiedsgericht abzugeben.

B. Die Beschwerde.

Einlegung der Beschwerde.

§ 6.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen, und zwar:

1. bei dem Oberbergamt in den Fällen der §§ 169 Abs. 3, 175d Abs. 2, 177c und 180a Abs. 3 des Allgemeinen Berggesetzes binnen einer Frist von einem Monate vom Tage der Zustellung des Beschlusses an den Knappschaftsvorstand ab;
2. bei dem Schiedsgericht, und zwar in den Fällen:
 - a) des § 17 Abs. 2 der Verordnung über das Verfahren vor den Schiedsgerichten zur Entscheidung von Knappschaftsangelegenheiten vom 29. November 1907 binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses;
 - b) des § 19 Abs. 2 derselben Verordnung binnen einer Frist von einem Monate nach Zustellung des Festsetzungsbefehdes;
 - c) des § 30 Abs. 2 derselben Verordnung.

Die Bestimmungen des § 5 Satz 2 dieser Verordnung finden auf die Einlegung der Beschwerde entsprechende Anwendung.

C. Gemeinsame Bestimmungen für Revision und Beschwerde.

Einreichung der Schriftsätze und Verhandlungen.

§ 7.

In dem Schriftsatz soll der Anspruch bezeichnet und begründet sein; bei Revisionen sollen insbesondere auch die Gesichtspunkte, aus welchen die Nichtanwendung oder die unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes oder ein Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten oder Mängel des Verfahrens sich ergeben sollen

(§ 1861 Abs. 4 des Allgemeinen Berggesetzes), bei Beschwerden insbesondere auch die etwa vorzubringenden neuen Tatsachen und Beweismittel angeführt werden. Bei Revisionen soll für den Gegner eine Abschrift beigelegt werden. Das Gleiche gilt bei Beschwerden, soweit ein Gegner vorhanden ist. Ist die Beifügung einer Abschrift unterblieben, so ist seitens des Oberschiedsgerichts eine Abschrift zu fertigen; ihre Kosten können von dem das Rechtsmittel Einlegenden eingezogen werden.

Die Vorverhandlungen sind von dem Knappschaftsvereine, sofern das Rechtsmittel von diesem ausgeht, gleichzeitig mit den Schriftsätzen, im übrigen, sobald sie entbehrlich sind, auch ohne besondere Aufforderung einzureichen. Die Einreichung erstreckt sich auf alle bei dem Knappschaftsverein und dessen Organen vorhandenen, auf den Gegenstand sich beziehenden Schriftstücke, einschließlich derjenigen, welche sich in Vorakten befinden. Eine entsprechende Verpflichtung liegt dem Oberbergamt und dem Schiedsgerichte hinsichtlich sämtlicher erwachsenen Vorverhandlungen ob.

Abweisung durch Bescheid.

§ 8.

Ist das Rechtsmittel nicht rechtzeitig eingelegt, oder ist das Oberschiedsgericht gesetzlich zur Entscheidung über die dem Rechtsmittel zu Grunde liegenden Beschwerdepunkte nicht zuständig, so kann der Vorsitzende das Rechtsmittel durch einen mit Gründen zu versehenen Bescheid zurückweisen. Die Anfertigung einer Abschrift der Rechtsmittelschrift seitens des Oberschiedsgerichts (§ 7 Abs. 1 Satz 4) kann in diesen Fällen einstweilen unterbleiben.

Der das Rechtsmittel Einlegende ist befugt, innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung des Bescheides ab bei dem Oberschiedsgericht im Falle der Revision die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung, im Falle der Beschwerde die Entscheidung des Oberschiedsgerichts zu beantragen.

Die vorstehende Befugnis ist dem Antragsteller in dem Bescheide zu eröffnen.

Die Ablehnung der im Abs. 2 bezeichneten Anträge kann nur durch Entscheidung des Oberschiedsgerichts erfolgen.

Beantwortung der Revision und der Beschwerde.

§ 9.

Das Oberschiedsgericht hat die Abschrift der Revisions- oder Beschwerdeschrift dem Gegner, soweit ein solcher vorhanden ist, zur Einreichung einer Gegenschrift binnen einer bestimmten, von einer Woche bis zu einem Monate zu bemessenden Frist mitzuteilen. In den Fällen des § 8 kann hiervon abgesehen werden. In der Aufforderung ist zugleich auszusprechen, daß, wenn die Gegenschrift innerhalb der Frist nicht eingeht, die Entscheidung nach Lage der Akten erfolgen werde. Die Frist kann auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

Der Gegenschrift und den etwaigen weiteren Schriftsätzen sollen Abschriften beigelegt werden, die dem Gegner von dem Oberschiedsgerichte zuzustellen sind. Die Bestimmung des § 7 Abs. 1 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.

Unterzeichnung der Schriftsätze. — Vertretung der Parteien.

§ 10.

Die Schriftsätze müssen entweder von den Beteiligten selbst oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Bevollmächtigten unterzeichnet sein. Die Vollmacht muß schriftlich erteilt werden. Ehegatten, Verwandte der aufsteigenden Linie und großjährige Verwandte der absteigenden Linie können auch ohne schriftliche Vollmacht zur Vertretung zugelassen werden.

Das Oberschiedsgericht kann Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Rechtsanwälte und auf Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht durch Anordnung der Justizverwaltung gestattet ist.

Die Prozeßfähigkeit einer Partei sowie die Legitimation eines Vertreters sind von Amts wegen zu prüfen.

Nichtprozeßfähigen Personen, welche ohne gesetzlichen Vertreter sind, kann bis zum Eintritte des gesetzlichen Vertreters von dem Vorsitzenden ein besonderer Vertreter bestellt werden. Derselbe ist befugt, alle Parteirechte zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens wahrzunehmen. Eine Befugnis zur Empfangnahme von Zahlungen steht demselben nicht zu. Das Gleiche gilt, wenn der Aufenthaltsort des gesetzlichen Vertreters unbekannt oder vom Orte des Oberschiedsgerichts weit entfernt ist. Die nichtprozeßfähige Partei ist auf ihr Verlangen selbst zu hören. Die Kosten des besonderen Vertreters gelten als außergerichtliche Kosten.

Art der Verhandlung bei Revisionen und Beschwerden.

§ 11.

Die Entscheidung auf Revisionen erfolgt, von den in den §§ 8, 26 und 27 bezeichneten Ausnahmen abgesehen, auf Grund mündlicher Verhandlung vor dem Oberschiedsgerichte.

Die Entscheidung auf Beschwerden erfolgt auf Grund der Akten. Das Oberschiedsgericht ist jedoch befugt, die Beteiligten behufs Aufklärung des Sachverhalts zur mündlichen Verhandlung vorzuladen.

Mündliche Verhandlung.

§ 12.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung wird von dem Vorsitzenden anberaumt. Die Beteiligten werden von dem Termin, in der Regel mittels eingeschriebenen Briefes, mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß im Falle ihres Ausbleibens nach Lage der Akten werde entschieden werden. Ein Ausweis hierüber muß zu den Akten gebracht werden.

Der Vorsitzende ernennt für die mündliche Verhandlung einen Berichterstatter. Auf Anordnung des Vorsitzenden hat der Berichterstatter vor dem Termin einen schriftlichen Bericht nebst Gutachten vorzulegen.

Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Darstellung des Sachverhältnisses durch den Berichterstatter; demnächst sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Der Vorsitzende hat jedem Beisitzer auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

Öffentlichkeit des Verfahrens. — Sitzungspolizei.

§ 13.

Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet wird. Die zur Verhandlung gelangenden Sachen werden der Regel nach in der durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt.

Die Vorschriften der §§ 176 bis 182, 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung finden entsprechende Anwendung. Über die Beschwerde gegen Ordnungsstrafen entscheidet endgültig der Minister für Handel und Gewerbe. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Strafverfügung bei diesem Minister einzulegen.

Die vom Oberschiedsgerichte festgesetzten Geldstrafen fließen in die Staatskasse.

Haftstrafen sind unter Ersuchen desjenigen Amtsgerichts zu vollstrecken, in dessen Bezirke das Oberschiedsgericht seinen Sitz oder der Beteiligte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat.

Verhandlungsniederschrift.

§ 14.

Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Schriftführers. Von demselben ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Namen des Vorsitzenden und der mitwirkenden Beisitzer, deren Eigenschaft als Vorsitzender und als Vertreter der Werkbesitzer oder der Knappschaftsmitglieder sowie als richterlicher Beamter, Versicherungsverständiger oder Bergbauverständiger und die Bezeichnung des Berufs des Vorsitzenden und der Beisitzer enthält und den Gang der Verhandlung im allgemeinen angibt. Anerkennnisse, Verzichtleistungen, Vergleiche und solche Anträge und Erklärungen der Beteiligten, welche von den Schriftsätzen abweichen, sowie Beschlüsse und die Entscheidungsformel sind in die Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer und, sofern die Niederschrift die Wiedergabe einer Entscheidung enthält, auch von dem Berichterstatter zu vollziehen.

Beweisaufnahme.

§ 15.

Der Vorsitzende ist befugt, auch ohne vorausgehenden Beschluß des Oberschiedsgerichts Zeugen und Sachverständige vorzuladen sowie das persönliche Erscheinen eines Beteiligten anzuordnen.

Die Beweiserhebung erfolgt in der Regel vor dem Oberschiedsgerichte. Das Oberschiedsgericht ist jedoch befugt, den Beweis an Ort und Stelle zu erheben oder

durch ein Mitglied oder gemäß § 186o des Allgemeinen Berggesetzes durch eine öffentliche Behörde erheben zu lassen. Geeignetenfalls steht die Befugnis der Beweis-erhebung auch dem Vorsitzenden schon vor Anberaumung des Termins zur Ver-handlung über das Rechtsmittel zu.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zugiehung eines vereidigten oder durch Handschlag zu verpflichtenden Schriftführers aufzunehmen; die Beteiligten sind zu benachrichtigen.

§ 16.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen und die Aussagen eidlich zu erhärten, finden die Bestimmungen der Zivil-prozessordnung entsprechende Anwendung. Insbesondere ist das Oberschiedsgericht befugt, gegen Zeugen und Sachverständige, welche sich nicht oder nicht rechtzeitig zu den Sitzungen einfinden oder ihre Aussage oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigern, eine Geldstrafe bis zu dreihundert Mark festzusetzen. Kommt die Verhängung oder Vollstreckung von Zwangsmaßregeln in Frage, so ist um diese das Amtsgericht zu ersuchen, in dessen Bezirke die Zeugen oder Sachverständigen ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben. Auf Militär-personen, welche dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehören, finden die Vorschriften des § 380 Abs. 4, § 390 Abs. 4, § 409 Abs. 3 der Zivilprozessordnung Anwendung.

Erfolgt nachträglich eine genügende Entschuldigung für das Verhalten des Zeugen oder Sachverständigen, so sind die getroffenen Anordnungen wieder aufzuheben.

Die gegen Zeugen und Sachverständige festgesetzten Geldstrafen fließen in die Staatskasse.

Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Ge-bührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 689).

Entscheidung.

§ 17.

Das Oberschiedsgericht entscheidet innerhalb der erhobenen Ansprüche unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme sowie unter Würdigung aller Umstände nach freier Über-zeugung.

Die Entscheidungen des Oberschiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit. Bilden sich bei der Entscheidung über Geldbeträge mehr als zwei Meinungen, von welchen keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für den größten Betrag abgegebenen Stimmen so lange den Stimmen für den zunächst geringeren Betrag hin-zugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Die Beratung und Beschlußfassung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung; hierbei dürfen nur Mitglieder mitwirken, welche als solche an der Verhandlung über das Rechtsmittel teilgenommen haben.

Gerichtliche Kosten.

§ 18.

Die Festsetzung der gerichtlichen Kosten des Verfahrens, welche durch die einzelnen Streitfälle erwachsen und nach § 186m Abs. 2, § 186h Abs. 3 des Allgemeinen Berggesetzes von demjenigen Knappschaftsvereine zu zahlen sind, gegen dessen Entscheidung das Rechtsmittel eingelegt ist, erfolgt durch den Vorsitzenden des Oberschiedsgerichts. Wird seine Festsetzung angefochten, so ist die Entscheidung des Oberschiedsgerichts herbeizuführen.

Außergerichtliche Kosten.

§ 19.

Das Oberschiedsgericht hat, auch ohne daß es eines Antrags bedarf, zu prüfen, ob und in welchem Betrage die unterliegende Partei dem Gegner die ihm in dem Verfahren erwachsenen Kosten zu erstatten hat. Wird die Erstattung solcher außergerichtlicher Kosten angeordnet, so ist deren Höhe in der Entscheidung festzusetzen.

Dasselbe gilt unter Berücksichtigung der zweckentsprechend aufgewendeten Zeit und Mühewaltung auch für Rechtsanwälte sowie sonstige Vertreter und Beistände der Parteien.

Nähere Ausführungsbestimmungen über die Kosten.

§ 20.

Der Minister für Handel und Gewerbe ist befugt, über die Kosten des oberchiedsgerichtlichen Verfahrens nähere Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Abstimmung.

§ 21.

Bei der Abstimmung stimmt der ernannte Berichterstatter (§ 12 Abs. 2) zuerst. Im übrigen richtet sich bei der Abstimmung der Mitglieder die Reihenfolge nach dem Lebensalter dergestalt, daß der jüngste zuerst stimmt. Der Vorsitzende stimmt in allen Fällen zuletzt.

Verkündung.

§ 22.

Sofern eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, verkündet der Vorsitzende den Beschluß oder die Entscheidung in öffentlicher Sitzung. Die Verkündung kann auf eine spätere Sitzung vertagt werden, welche in der Regel binnen einer Woche stattfinden soll.

Wird die Verkündung der Gründe für angemessen gehalten, so erfolgt sie durch mündliche Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts.

Der Behörde, gegen deren Entscheidung das Rechtsmittel eingelegt war, ist Abschrift der Entscheidung zu erteilen.

Form der Entscheidung.

§ 23.

Die Entscheidungen werden nebst Gründen von dem Berichterstatter (§ 12) entworfen und in der Urschrift von dem Vorsitzenden, dem Berichterstatter und einem anderen Mitgliede, das an der Entscheidung teilgenommen hat, unterzeichnet. Im Falle der Behinderung des Vorsitzenden erfolgt die Unterzeichnung durch dasjenige mitwirkende Mitglied, welches als solches dem Dienstalter nach beziehungsweise bei gleichem Dienstalter dem Lebensalter nach das älteste ist.

Ausfertigung der Entscheidung.

§ 24.

Bei den Ausfertigungen der Entscheidungen sind im Eingange die Mitglieder, welche an der Entscheidung teilgenommen haben, nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 namentlich aufzuführen und der Sitzungstag, an welchem die Entscheidung erfolgt ist, zu bezeichnen.

Die Vollziehung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Behinderung durch dasjenige mitwirkende Mitglied, welches als solches dem Dienstalter nach beziehungsweise bei gleichem Dienstalter dem Lebensalter nach das älteste ist.

Die Ausfertigungen in Revisionsfachen werden mit der Überschrift:

„Im Namen des Königs!“

versehen und enthalten neben dem Siegel des Oberschiedsgerichts (§ 25) die Schlussformel:

„Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.“

„Das Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten.“

Die Ausfertigungen in Beschwerdefachen enthalten lediglich die Schlussformel:

„Das Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten.“

Siegel.

§ 25.

Das Oberschiedsgericht führt ein Siegel, welches durch den Minister für Handel und Gewerbe bestimmt wird.

Berichtigungsbeschluß.

§ 26.

Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in der Entscheidung vorkommen, sind jederzeit auch von Amts wegen zu berichtigen.

Über die Berichtigung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende durch Beschluß. Der Berichtigungsbeschluß wird auf der Urschrift der Entscheidung und den Ausfertigungen vermerkt.

Ergänzungsbeschluß.

§ 27.

Wenn ein von einer Partei geltend gemachter Haupt- oder Nebenanspruch oder der Kostenpunkt bei der Entscheidung ganz oder teilweise übergangen ist, so ist die Entscheidung auf Antrag nachträglich durch Beschluß zu ergänzen.

Über diesen Antrag kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden, soweit es sich um einen Nebenanspruch oder um den Kostenpunkt handelt. Der Ergänzungsbeschluß wird auf der Urschrift der Entscheidung und den Ausfertigungen vermerkt.

Beitreibung von Geldstrafen und Kosten.

§ 28.

Die Beitreibung der festgesetzten Geldstrafen (§ 1 Abs. 5 Schlusssatz, § 13 Abs. 2 und § 16 Abs. 1) sowie der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten (§ 18 und § 19) erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

D. Entscheidung des Oberschiedsgerichts in den Fällen des § 166 Abs. 4 des Allgemeinen Berggesetzes und des § 5 der Verordnung über das Verfahren vor den Schiedsgerichten zur Entscheidung von Knappschaftsangelegenheiten.

§ 29.

Auf die Entscheidungen des Oberschiedsgerichts über die im § 166 Abs. 4 des Allgemeinen Berggesetzes und im § 5 der Verordnung über das Verfahren vor den Schiedsgerichten zur Entscheidung von Knappschaftsangelegenheiten vom 29. November 1907 bezeichneten Streitigkeiten finden die Vorschriften der §§ 7, 9 bis 28 dieser Verordnung, soweit sie sich auf die Beschwerde beziehen, entsprechende Anwendung. Indessen kann das Oberschiedsgericht im Falle des § 5 der vorgenannten Verordnung auch ohne vorgängige Anhörung des etwaigen Gegners entscheiden.

III. Schlußbestimmungen.

Aufsicht.

§ 30.

Das Oberschiedsgericht unterliegt der Beaufsichtigung durch den Minister für Handel und Gewerbe.

Geschäftssprache.

§ 31.

In betreff der Geschäftssprache vor dem Oberschiedsgerichte finden die Bestimmungen der §§ 186 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt.

Beglaubigungen.

§ 32.

Vorlabungen und sonstige, nur dem Geschäftsbetriebe dienende formularmäßige Schreiben können auf Anordnung des Vorsitzenden durch die Unterschrift eines dazu bestimmten Beamten und unter Beifügung des Siegels des Oberschiedsgerichts (§ 25) beglaubigt werden.

Ausfertigungen. — Reinschriften.

§ 33.

Die Ausfertigungen und Reinschriften ergehen unter der Unterschrift: „Das Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten.“

Geschäftsbericht.

§ 34.

Am Schlusse eines jeden Jahres hat der Vorsitzende des Oberschiedsgerichts dem Minister für Handel und Gewerbe zu dem von diesem zu bestimmenden Zeitpunkt und nach dem von demselben vorzuschreibenden Muster einen Geschäftsbericht einzureichen.

IV. Inkrafttreten der Verordnung.

§ 35.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Begeben Schloß Highcliffe, den 30. November 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Frhr. v. Rheinbaben.
v. Einem. Delbrück. Beseler. Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke. Holle.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 46. —

Inhalt: Gesetz, betreffend Erweiterung des Kaiser Wilhelm-Kanals, S. 222. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 224.

(Nr. 10859.) Gesetz, betreffend Erweiterung des Kaiser Wilhelm-Kanals. Vom 17. November 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§ 1.

Die §§ 11 bis 14 und 16 des Gesetzes vom 1. April 1905, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, finden auf die Erweiterung des Kaiser Wilhelm-Kanals sinngemäße Anwendung. Von dem im § 16 vorgesehenen Enteignungsrecht ist spätestens bis zum 1. Juli 1912 Gebrauch zu machen.

§ 2.

Bei der Wiederveräußerung von Grundstücken, die auf Grund des § 16 des Wasserstraßengesetzes erworben sind, findet ein gesetzliches Vorkaufsrecht (§ 57 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — Gesetzsamml. S. 221) nicht statt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Schloß Windsor, den 17. November 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Fhr. v. Rheinbaben. v. Einem. Delbrück. Beseler.
Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke. Holle.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. die Allerhöchste Urkunde vom 26. Januar 1907, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Oschersleben-Schöninger Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 46 S. 469, ausgegeben am 16. November 1907;
2. das am 20. September 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Schweinsberg im Kreise Kirchhain durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 42 S. 314, ausgegeben am 16. Oktober 1907;
3. das am 20. September 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Gohmar bei Sonnenwalde im Kreise Luckau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D. Nr. 44 S. 277, ausgegeben am 30. Oktober 1907;
4. das am 30. September 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulierung der Camenz unterhalb Groß-Zuchen zu Groß-Zuchen im Kreise Bütow durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 43 S. 253, ausgegeben am 24. Oktober 1907;
5. das am 4. Oktober 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Kleinbartloff im Kreise Worbis durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 45 S. 265, ausgegeben am 9. November 1907;
6. das am 7. Oktober 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Meliorationsgenossenschaft Rosko-Filehne zu Filehne im Kreise Filehne durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 44 S. 373, ausgegeben am 31. Oktober 1907;
7. das am 15. Oktober 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Schweinemoors zu Bublitz im Kreise Bublitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 46 S. 275, ausgegeben am 14. November 1907;
8. das am 19. Oktober 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für den Cecilienkoog im Kreise Husum durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 46 S. 501, ausgegeben am 9. November 1907;
9. das am 19. Oktober 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband „Deichschau Querdamm“ im Kreise Cleve durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 46 S. 589, ausgegeben am 16. November 1907;
10. das am 19. Oktober 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband „Deichschau Düffelt“ im Kreise Cleve durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 46 S. 589, ausgegeben am 16. November 1907.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 47. —

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Limburg a. L. und Marienberg, S. 325. — Bekanntmachung der nach dem Befehle vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 326.

(Nr. 10860.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Limburg a. L. und Marienberg. Vom 20. Dezember 1907.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hachenburg gehörigen Gemeinden Kirburg und Wied,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Limburg a. L. gehörige Gemeinde Limburg a. L.,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Marienberg gehörige Gemeinde Dreisbach am 15. Januar 1908 beginnen soll.

Berlin, den 20. Dezember 1907.

Der Justizminister.

Befehler.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 30. September 1907, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chauffeegelderhebung usw. an den Kreis Waldenburg für den innerhalb seiner Grenzen belegenen Teil der seitherigen Aktienschaufee von Reichenbach über Wüstenwaltersdorf nach Hausdorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 48 S. 389, ausgegeben am 30. November 1907;
2. das am 4. Oktober 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Lengon-Regulierungs-genossenschaft zu Ratibor im Kreise Ratibor durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 46 S. 383, ausgegeben am 15. November 1907;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 7. Oktober 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Danziger Höhe zur Herstellung einer Talsperrre bei Straschin-Prangschin und der dazu gehörigen Nebenanlagen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 49 S. 372, ausgegeben am 7. Dezember 1907;
4. das am 15. Oktober 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Jaglien-, Sköpener und Neuforger Wiesen zu Kaufheimen im Kreise Niederung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 47 S. 371, ausgegeben am 20. November 1907;
5. das am 30. Oktober 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wanzsee-Genossenschaft zu Schwessin im Kreise Köslin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 49 S. 305, ausgegeben am 5. Dezember 1907;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 6. November 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Nacher Kleinbahngesellschaft, Aktiengesellschaft zu Nachen, für die Anlage der Kleinbahnen von Walheim über Cornelimünster, Brand und Büsbach nach Stolberg, von Wicht nach Zweifall und von Wicht nach Hamich, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Nachen Nr. 61 S. 402, ausgegeben am 28. November 1907;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 6. November 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Düsseldorf zur Erweiterung der Wasserwerksanlagen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 50 S. 631, ausgegeben am 14. Dezember 1907.

Stanford Law Library



3 6105 06 150 296 4

